



## Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

## Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

## Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

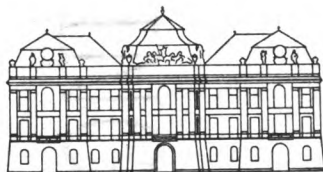
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



\*XXVIII.L.104

MENTEM ALIT ET EXCOLIT



K. K. HOFBIBLIOTHEK  
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

\*28.L.104











**L e h r b u c h**  
des  
**Natur = Rechtes.**

---

von

**Johann Christian Friedrich Meißner,**  
b. R. D., Königl. Preuß. Criminal-Rathe und öffentlichem  
ordentlichem Lehrer der Rechte in der Universität  
Breslau.

---

**Züllichau und Freystadt,**  
in der Darmmannschen Buchhandlung.

10000-0000

Seiner Hoheit

dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Carl Theodor Anton Maria,

Fürsten Primas des Rheinischen Bundes, Erzbischofe von Regensburg, souveränem Fürsten von Aschaffenburg, Regensburg, Frankfurth und Weßlar &c.

in

tieffter Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.



# Durchlachtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Philosoph auf einem souveränen Fürsten-Stuhle ist dem Freunde der Wissenschaft ein so erhabener Anblick, daß ich — sonst in mancher Hinsicht mit dem Zeit-Geiste minder zufrieden — den ersten Stolz meines Zeit-Alters darinnen gefunden habe, in Euer Hoheit den Marc Aurel Deutschlands bewundern und verehren zu können. Nun hat die Wissenschaft des Natur-Rechtes so viel Interesse zugleich für die Großen und Fürsten der Erde, daß, indem ich die Früchte meines vieljährigen Nachdenkens über dieselbe weniger der Welt, als zunächst dem, mir ganz am Herzen liegenden Kreise der Bielen, welche sich meiner Führung in der Rechts-Wissenschaft vertrauen, öffentlich mittheile, mir der kühne Gedanke geworden ist, Euer Hoheit in tiefster Devotion diese Schrift zu weihen. So schüchtern ich dem vollendeten Kenner mit meiner armen Gabe mich

nahe: so hoch belebt mich das Vertrauen auf die herablassende Humanität der Ansicht, welche immer dem Erhabensten eigen ist. Geruhen daher Euer Hoheit das Opfer der tiefsten Verehrung eines von wahrer Größe mit Macht bewegten Gemüthes huldreichst aufzunehmen. Ein gnädiger Blick auf mein Lehrbuch ist mir hohe Belohnung nächtlicher Wachen. Denn ungeheuchelt bin ich seit vielen Jahren, und in der Stille meines Herzens, was ich hier öffentlich zu bekennen wage,

Euer Hoheit

Frankfurth an der Ober, den  
23ten December 1808.

allerunterthänigster und devotester  
Verehrer  
Johann Christian Friedrich Meister.

---

## V o r r e d e .

Seit sechszehn Jahren halte ich auf hiesiger Universität Vorlesungen über das Naturrecht, nach dem Höpfnerschen Lehrbuche. Ein fleißiges Studium der neuern Systeme der Philosophie hat mich in dem angestregten Bestreben erhalten, meinem eignen System immer mehr Präcision zu geben. So entfernte sich mein mündlicher Vortrag mit jedem halben Jahre weiter von dem Lehrbuche, und ich war genöthigt, handschriftliche Anmerkungen unter meinen Zuhörern zu beliebiger Abschrift umlaufen zu lassen, oder aussershalb der Lehrstunde, welche ich nie mit Dictiren fülle, eine besondere Dictirstunde anzusetzen.

Beides ist bei der großen Zahl meiner Zuhörer mit beträchtlicher Unbequemlichkeit verbunden. Und es wurde mir dringendes Bedürfniß, selbst ein Lehrbuch zu schreiben. Ein Jahr meines Lebens, wo mich die Vorsehung mit vollkommener und ununterbrochener Gesundheit beglückt hat, ist von mir aufgegriffen worden, diesem akademischen Bedürfniß zu genügen.

So wäre dann dieses Lehrbuch — wie man will, das Product eines vieljährigen Fleißes, oder auch der flüchtige Hinwurf einiger Monathe neben fünf bis sechs Vorlesungen des Tages. Das erstre in der Bildung des Materiales; das letztre in der Ausarbeitung. Da ich aber bei täglicher Vorlesung darüber auch täglich daran verbessern werde: so hos-

se ich nach der starken Zahl meiner Zuhörer noch eine vollendetere und allmählig gefeilte Auflage zu beleben.

Desto willkommener sey mir jede wahrhaft lehrreiche Kritik! Ein stolzes Herabsehen von der Höhe eines fremden Systemes auf eben das, mit welchem ich, freilich sehr isolirt, für unsre Zeit und im lieben Deutschland aufrete, wird blos mit der Verachtung von mir erwidert, wie sie der kleinliche und engherzige Schulgeist verdient, welchem, glaub' ich, der bessere Theil unserer Philosophen vorlängst wieder entsägt hat. Im Vertrauen auf die Verban- nung jenes armseligen, dictatorischen Tones, trete ich aus meinem Hörsaal in das gelehrte Publikum.

Wahrheit und Wissenschaft gewinnen durch viel- seitige Ansicht. So kann auch mein System neben jedem gefeierteren eine friedliche und würdige Stelle behaupten. Alles, mein' ich, kommt in dem Vor- trage des Naturrechtes darauf an, die Denkräfte in Thätigkeit zu setzen, das eigne Verständniß über Menschenrecht aufzuklären, zum Selbstdenker über rechtliche Gegenstände zu bilden. Welches auch der Werth oder Unwerth meines Systemes sey: ich bin mir des gleichförmigen Bestrebens bewußt, ihm eine möglichst scharfe und wissenschaftliche Deduction zu geben; und so kann ich meinen Zweck nie verfehlen, in dem Geiste des Zuhörers, welcher meinen Leitfa- den verfolgt, gleiche selbstständige Thätigkeit zu wecken.

Frankfurth an der Oder, den 4ten Decemb. 1808.



# Uebersicht des Ganzen.

**Vorerkennnisse** §. 1—90.

**Erster Haupt-Abschnitt** §. 1—32.

Einige metaphysische, und einige anthropologische Vorbegriffe.

**I. Die Grundbegriffe.** §. 1.

**II. Aus dem Grundbegriff abgeleitete Begriffe der Kraft und der Handlung** §. 2. und 3.

**III. Der Grundbegriff des Nothwendigen wird bestimmt** §. 4—6.

1. des **Physisch-Nothwendigen** §. 5.

2. des **Moralisch-Nothwendigen** §. 6.

**IV. Handlungen abgetheilt in ihre Arten** §. 7—13.

1. **Innere und äußere Handlung** §. 7.

2. **Objective äußere Handlung** §. 8.

mit dem daraus abgeleiteten vorläufigen Begriff des **Seinigen** — des **äußern Seinigen** §. 9.

3. **Positive und negative Handlungen** §. 10.

4. **Selbstthätige Handlungen, und die ohne Selbstthätigkeit** §. 11. 12.

A. **Vorbereitender Begriff** — **Gegentheil der Selbstthätigkeit** — **Zwang**, in allen seinen Unterarten §. 11.

B. **Der Begriff der selbstthätigen Handlungen selbst** §. 12.

5. **Willkührliche und unwillkührliche Handlungen** §. 13.

6. **Freie und unfreie Handlungen** §. 14.

A. **Freie Handlungen, im höchsten Sinne des Wortes** §. 15.

B. **Freie Handlungen, aber von geminderter Freiheit** — **Actiones ad Libertatem relaxatas** §. 16.

a) als nächster Erfolg einer transitorischen Hemmung des **Vernunft-Gebrauches** §. 17.

b) als Folge der Abwesenheit des erforderlichen Grades von **Aufmerksamkeit** §. 18.

**V. Nähere Beleuchtung des Characters der Freiheit** §. 19.

1. Vergleichung dieses Characters mit seinem Gegentheil — der physischen Nothwendigkeit. Unterscheidung dieser von psychologischer Nothigung. Darauf begründeter Character der ACTIONIS INVITAE §. 19. 20.
2. Beleuchtung des metaphysischen Problems menschlicher Freiheit §. 21 — 23.

#### VI. Das Resultat der Freiheit — Sittlichkeit.

1. Ihr Gegentheil — gleichgültige Handlungen §. 24.
2. Wesen der Sittlichkeit §. 25.
3. Sittlich böse. Dolus und Culpa §. 26.
4. Folge des Sittlich - Guten, und des Sittlich - Bösen — Belohnung und Strafe §. 27. Mögliche Arten der Strafe §. 28. a).
5. Stufen der Sittlichkeit §. 28. b).
6. Urtheil über Sittlichkeit — Zurechnung.
  - A. Wesen derselben §. 29.
  - B. Mögliche Verhältnisse des Handelnden als Auctor, Coauctor, Socius, Fautor, ebendas.
  - C. Grade der Zurechnung nach einem doppelten objectiven Calcül §. 30. (Conatus nach seinen Graden, und Consummatio — intensive und extensive der Schädlichkeit im Morallisch - Bösen.)
  - D. Ebendieselben nach einem subjectiven Calcül §. 31. — Besonders im Morallisch - Bösen.
    - A. Dolus.
      - a) ex proposito — ex re.
      - b) Directus et indirectus.
      - c) Praemeditatus, aut subitaneus.
    - B. Culpa.
      - a) Unerwartet höherer Erfolg, auf die Grundlage einer geflüßentlichen Handlung — ohne Einmischung derselben.
      - b) Positive und negative Handlung.
      - c) Culpa lata, levis, levissima
        - a) in abstracto.
        - β) in concreto.

#### VII. Das Resultat des Verhältnisses des Möglichen zum Wirklichen — Vollkommenheit — Vollendetheit in sich — τελειότης §. 32.

- A. Allgemeinsten Begriff.
- B. Vollkommenheit der Substanzen.
- C. Innere und äußere, der sinnlich - vernünftigen.

Zweiter Haupt-Abschnitt §. 33—50.

Allgemeine Nomologie.

Gesetz §. 33.

- I. Physicalisches } §. 34.
- II. Moralisches }

- 1. Gesetz der Politik — Klugheits-Regel } §. 35.
- 2. Moralisches Gesetz im engerm Sinn }

A. Moralisches Gesetz im engsten Sinn

- a) an sich betrachtet §. 36.
- b) im System — Sittenlehre, Moral, Ethik, §. 37.

B. Zwangsgesetze §. 38.

- a) Urgesetze — (natürliche) §. 39. 40.

A. an sich —

B. im System, Naturrecht §. 41.

a) Inhalt.

α) das Erzwingbare.

aa) das passive — Pflicht.

bb) das active — Recht.

β) Form desselben — Proceß.

b) Verhältniß des N. R. zum System der Philosophie und der Jurisprudenz §. 42.

b) Abgeleitete §. 43.

A. Remissiv — Particular- und individuelle Autonomien §. 44.

B. Die eigentlich abgeleiteten Gesetze §. 45.

a) ihre Arten.

α) Staats-Grundgesetze.

β) Privatrechtliche Gesetzgebungen

γ) Vertragsweise Normen der Rechts-Verhältnisse der Staaten und Völker.

b) ihr Name — *in Jure*, positiv §. 46.

c) ihr System — Recht §. 47.

α) Pos. Staats-Recht.

β) Pos. Privatrecht.

γ) Pos. Völker-Recht.

c) Zwangsgesetze, in wie fern sie permissiv sind §. 48. übrigen a) befehlende; b) verbietende.

d) Verhältniß der Zwangs-Gesetze gegen Moral §. 49.

e) ——— gegen Politik §. 50.

Dritter Haupt-Abschnitt §. 51—90.

Ethische Vorerkenntnisse.

Erstes Capitel §. 51—75.

Urprincip, und die aus demselben abgeleiteten höchsten Principe der Ethik.

I. Vorder = Begriff von einem Ur = Princip der Ethik §. 51.

II. Formul eines ethischen Ur-Principes §. 52. als theoretischer Satz ausgedrückt.

III. Ebendieselbe, aufgelöst in einen kategorischen Imperativ §. 53.

IV. Wahrheit und Werth dieses Urprincipes.

1. nach seiner axiomatischen und postulatischen Gewissheit §. 54.

2. nach seiner unmittelbaren Ableitung aus dem Wesen der Vernunft §. 55.

3. nach den dreien Tugenden: A. der Einfachheit; B. der Erhabenheit; C. der Vollhaltigkeit und leichten Anwendbarkeit auf alle Arten der Handlungsweisen §. 56.

V. Die abgeleiteten höchsten Principe.

1. Anwendung auf Selbstpflichten §. 57 — 60.

A. an sich §. 57.

B. insbesondere.

U. im Bezug auf sinnlich-vernünftige Wesen §. 58.

V. nach der Beziehung der Vollkommenheit des Individuums auf das Ideal des Gattungsbegriffes §. 59.

E. nach der Rückführung auf steten gleichförmigen Vernunft-Plan §. 60.

2. Anwendung auf Pflichten gegen andre gleichartige Wesen §. 61 — 72.

A. Deduction der negativen und unbedingten Pflicht: Vermindere nie fremde Vollkommenheit.

U. Einleitung durch die dagegen sprechenden Zweifel §. 61.

V. Radicale Deduction aus dem wesentlichen Vernunft-Plan für Coexistential-Verhältnisse gleichartiger Wesen §. 62.

E. Erprobung der Wahrheit des abgeleiteten Principes:

a) in dem Bezug des Strebens nach Verminderung fremder Vollkommenheit auf seinen möglichen äußern Erfolg §. 63.

b) auf den innern — als Zerstörung einer

erhabenen Anlage zu Vollkommenheit in dem Wirkenden selbst §. 64.

D. Recapitulirende Uebersicht der Deduction §. 65.

E. Eigenheiten dieses abgeleiteten ersten Principes §. 66.

Anwendung davon auf die Collisionen-Fälle.

Note zum §. 66.

B. Deduction der positiven und bedingten Pflicht: Erhalte und erhöhe fremde Vollkommenheit, so viel du vermagst.

A. Einleitung dazu §. 67.

B. Eigentliche Deduction §. 68. 69.

C. Nähere Bestimmung des Inhaltes. Uebersicht der Erhöhung fremder Vollkommenheit nach intensiver und extensiver Größe §. 70.

D. Vergleichung des zweiten Principes mit dem ersten, und Auflösung des ersten, in die gleichbedeutende Formel: Entziehe niemanden das Seinige §. 71.

E. Fortführung des zweiten Principes, bis in die Sphäre der Helden-Tugenden §. 72.

3. Anwendung auf die Pflichten gegen sich selbst, im Bezug auf Einwirkung in Sachen ausser uns — leblose Natur und Thierwelt §. 73.

4. Anwendung auf die Pflichten gegen Gott §. 74.

5. Schluß-Uebersicht §. 75.

## Zweites Capitel.

Vergleichung dieses Ur-Principes mit den wichtigsten ältern und neuern Systemen.

I. Einleitung. Begriff der materiellen und der formalen Ur-Principie §. 76.

### II. Schulen des Alterthumes.

1. Aristoteles mit seinem formalen Urprincip §. 77.

2. Die Stoa — und ihr, dem Vollkommenheits-Princip ähnliches materiales Urprincip §. 78.

3. Ein gereinigter Epicuräismus, als Eudämonismus §. 79.

4. Jesus Christus und seine τελειότης §. 80.

### III. Neuere Schulen.

1. Freiherr von Leibniz. Freiherr von Wolf. Alexander Gott-

lieb Baumgarten. Vergleichung mit meinem eigenen, aus  
ihrer Schule ausgegangenen System §. 81.

2. Glückseligkeitslehre der Neuern §. 82.

3. System der kritischen Philosophie §. 83—89.

A. Besondere Beleuchtung der Formel des Ur-Principes:  
Handle immer so, daß deine Handlungsweise die Hand-  
lungsweise Aller werden kann, ohne sich selbst aufzuheben  
§. 83.

B. — der Formel: Handle nur nach derjenigen Maxime,  
durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines  
Gesetz werde §. 84. 85.

C. — der Formel: Handle so, daß du die vernünftige Na-  
tur jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel  
betrachtest.

a) an sich §. 86. 87.

b) in der Darstellungsart der Schüler Imm. Kant's  
§. 85.

D. Darstellungsart in den Metaph. Anfangsgr. der Tu-  
gendlehre §. 89.

E. Remissiv — andre neue Systeme §. 90.

#### N a t u r - R e c h t.

Erster Theil §. 91—184.

Grundlegung des N. R. und eigenthümliche Vorer-  
kenntnisse desselben.

Erster Abschnitt §. 91—118.

Ur-Princip des N. R.

I. Vorbereitung des Ur-Principes des N. R. §. 91—96.

II. Formel meines Ur-Principes §. 97.

III. Ableitung des *IVRIS SINGULARIS* aus dem Ur-Princip  
§. 97—100.

IV. Ableitung des *IVRIS COMMUNIS* aus ebendemselben.

1. Ursprüngliche und wesentliche —

A. an sich §. 101—109.

B. in Beziehung auf äußere Wirksamkeit §. 110.

2. Accessorische Induction, daß das *CONTENTVM* dieses Ur-  
Principes das einzige Erzwingbare sey, §. 111—116.  
nach der möglichen dreifachen Sphäre

A. des Sittlich-Bösen;

B. des Sittlich-Gleichgültigen;

C. der sittlichen Pflichten;

und bei diesen wieder in der dreifach möglichen  
Beziehungsart

- a) auf das passive Subject des Zwanges.
- b) auf das active Subject.
- c) auf das Ganze des Coexistential-Verhältnisses.

V. Auflösung in die Formel aller Zwangs-Rechte und Zwangspflichten: Entziehe niemanden das Seine §. 117.

VI. Hiernach sich bestimmender Inhalt des ganzen N. N. §. 118.

### Zweiter Abschnitt §. 119 — 130.

Verhältniß der Moral und des Naturrechtes gegen einander, so wie das N. N. gegen Positiv-Recht.

#### I. Moral und N. N. §. 119 — 125.

- 1) Gemeinschaftlichkeit des Stoffes §. 119.
- 2) Verschiedenheit desselben und der Gesichtspunkte, wovon ausgegangen wird §. 120. 121.

#### 3) Eigentliche Verhältniß-Begriffe.

A. Was gegen N. N. ist, ist auch moralisch unmöglich.

B. Was in dem N. N. als ein Recht aufgestellt ist,

a) in Beziehung auf den Berechtigten,

A. widerspricht dem unbedingten Sittengesetz nicht,

B. ist möglich — nicht nothwendig,

C. wird in der Ausübung oft durch bloß moralische Gesetze eingeschränkt §. 123.

b) in Beziehung auf den Verpflichteten.

A. die Erfüllung der Zwangspflicht —

B. die Nothwendigkeit, sich den Zwang gefallen zu lassen,

ist nicht nur eine naturrechtliche, sondern auch unbedingte moralische Pflicht.

C. Selbst die dem Berechtigten nach bloß moralischen Gesetzen obliegende Schonung darf nur erbeten — nie erzwungen werden §. 124.

C. Daraus sich ergebende Harmonie der Moral u. des N. N. §. 125.

#### II. N. N. und Positiv-Recht.

1) Gleichartigkeit des Stoffes. Verschiedenartigkeit der Erkenntniß-Quelle §. 126.

2) Abhängigkeit des pos. R. vom N. N. §. 128. 129.

3) Möglichkeit des pos. R. neben dem N. N. Uebergang zu jenem: Positiv §. 130.

### Dritter Abschnitt §. 131 — 170.

Literatur des N. N.

Erstes Capitel §. 131 — 153.

Alterar-Geschichte der Wissenschaft von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten.

I. Periode vor der wissenschaftlichen Ausbildung.

1) Urperiode, vor Ausbildung irgend eines philosophischen Systemes §. 131.

2) Leerheit der orientalischen Philosophie in Beziehung auf N. N. §. 132.

II. Periode des Alterthumes — Schulen der Griechen und Römer.

1) Im Allgemeinen §. 133.

2) Im Besondern.

A. Aristoteles §. 134.

B. die Stoa §. 135.

III. Verfall der Philosophie — Wiederbelebung derselben. Aufruf des großen Baco von Verulam für N. N. Erste und schwache Vorderversuche §. 136 — 138.

IV. Erster Begründer der Wiss. Hugo Grotius. Sein Leben und sein Werk de J. B. ac P. §. 139.

V. Zwischenperiode bis auf Pufendorf. Thomas Hobbes und Johann Selden §. 140.

Auch Bened. Spinoza. Ebd.

VI. Erster Vollender eines Systemes Freiherr von Pufendorf §. 141.

VII. Entstehung und Ausbildung einer N. N. W. als System des Erzwingbaren §. 142. 143.

Erster Begründer: Christian Thomassius. §. 142.

Wichtig für fernere Ausbildung: Nic Hier. Gundling, Ephr. Gerhard, Heinr. Köhler — Erster Vollender: Gottfr. Achenwall §. 143.

VIII. Fortdauernde Vermischung des N. N. mit der Moral; hinzutretende, mit rechts-philosophischer Ansicht des bloß positiv-rechtlichen Stoffes, in den Schulen eines Wolf, eines Darjes, eines Hofmann §. 144.

IX. Darzwischen tretende Paradoxieen §. 145.

1) eines Claproth, eines Schmauß u. unter den Deutschen;

2) eines J. J. Rousseau, unter den Franzosen.

X. Vollendete Ausbildung des N. N. als einer Vernunfttheorie des Erzwingbaren.

1) Ueberhaupt §. 146.

2) Mit besondrer Rücksicht auf ein festes Ur-Princip §. 147.



## XI. Einfluß der kritischen Philosophie in die Disciplin des R. R.

- 1) Erste Winke Imm. Kant's;
- 2) Gebrauch davon, welchen seine ersten Schüler vor Erscheinung des eigenen Kantischen Systemes gemacht haben §. 148.
- 3) Einige andre neuere, nicht oder nicht durchaus im Geiße der kritischen Schule bearbeitete Systeme — Abicht, Klein, Kößig, Hugo §. 149.
- 4) Imm. Kant's eigenes System §. 150.

## XII. Einfluß der noch neuern Philos. Systeme: Johann Gottlieb Fichte §. 151. Heinrich Stephani §. 152. Schelling §. 153.

### Zweites Capitel. Bibliographie §. 154—170.

Vierter Abschnitt. Systematische Darstellung der Theile der Natur-Rechts-Wissenschaft §. 171—184. (Zuletzt auch von dem Nutzen derselben.)

#### Zweiter Theil.

#### Special-Theorie.

#### Erstes Buch.

#### Keines Natur-Recht.

#### Erstes Haupt-Stück.

Gemeines Recht der Menschen von Vernunftgebrauch unter und gegen einander.

#### I.

#### Theoretischer Theil.

#### Erster Haupt-Abschnitt.

#### Absolutes Nat. Recht §. 185—216.

Grundbegriff des Seinigen überhaupt §. 185. 186.

Idee des absoluten §. 187. 188.

Die damit verbundene des Naturstandes §. 189.

So wie des absoluten Natur-Rechtes §. 190.

Ur-Princip desselben, zur generalen Bestimmung des Urseynigen §. 191.

Der materielle Inhalt desselben §. 192. 193.

Hauptsächlich die Kräfte §. 194—196.

Die aus dem materiellen Inhalt des Urseynigen resultirenden Rechts-Verhältnisse — Recht auf Freiheit, Gleichheit, Starkerheit §. 197—204.

Ohne ein besondres Urrecht auf Wahrheit anzunehmen, wird

gezeigt, wie und warum Unwahrheit mit Moral? mit N.  
N. im Widerspruch stehe? §. 205—207.

Eben so: Injurie? §. 208—211.

Rechts-Verhältnisse des Menschen gegen Sachen außer ihm §.  
212—216.

### Zweiter Haupt-Abschnitt. Hypothetisches Natur-Recht.

Erster Unter-Abschnitt. Vor-Synallagmatisches §. 217  
—270.

Der Begriff Sache, unkörperliche und körperliche §. 217.

Substanz der Sache, und Accidentalien derselben §. 218.

Mögliche Verfügungen über die Sachen überhaupt, und durch  
Nutzungen insbesondre §. 219. 220.

Abtheilungen der Sachen §. 221. 222.

Inhaberei und Besitz der Sachen §. 223—225.

Ueber Begründung des Eigenthumsrechts auf Sachen außer uns.

Zuerst remissiv die Ideen der kritischen Schule §. 226.

Alsdann die Nothwendigkeit, im System des N. N. äußeres Ei-  
genthum zu begründen §. 227.

Zuletzt meine eigene Theorie der Begründung §. 228—244.

Nähere Bestimmung des Eigenthumsrechtes, seiner Natur und  
Theile §. 245—251.

Vindication insbesondre §. 252—253.

Eigenthum als dingliches Recht betrachtet, und über die Dinglich-  
keit der Rechte überhaupt §. 254.

Arten des Eigenthumes §. 255—257.

Erweiterung des äußern Eigenthums durch Zuwachs, per accel-  
sionem §. 258—264.

Specification insbesondre §. 265.

Bei dieser Gelegenheit über den Bücher-Nachdruck §. 266—270.

### Zweiter Unter-Abschnitt. Synallagmatisches Natur-Recht.

Erstes Haupt-Moment des zweiten Unter-Abschnittes.  
Eigentliche *συναλλαγματα*.

Erstes Capitel: Verträge §. 271—320.

Einführung und Uebersicht dessen, was ich synallagmatisches N. N.  
nenne §. 271.

Begriff des Vertrages §. 272.

Wie sehr es für das System Bedürfnis ist, die Zwangs-Ver-  
bindlichkeit der Verträge beweisen zu können §. 273.

Literär-Geschichte der Materie §. 274.

Grundzüge meiner eigenen Theorie §. 275—284.

Imm. Kant's scharfsinnige Bemerkung über den Hiatus zwischen Versprechen und Annahme §. 285.

Versuch meiner eigenen Lösung des Räthsels §. 286.

Eine Reihe von neun Requisiten der Verträge ausführlich beleuchtet §. 287—302.

Classification der Verträge §. 303—319.

Am Ende der Lehre, wo die accessorischen Verträge — und mit ihnen die Bestärkung der Verträge überhaupt skizzirt sind.

Kommt auch die Lehre vom Etbe vor §. 318. 319.

Unterschiede des N. N. und pos. N. in einzelnen Sätzen der Vertrags-Lehre, an den wichtigsten Beispielen erläutert §. 320.

Zweites Capitel. Beleidigung als das *συνέλαγμα ἀντιοίον* §. 321—338.

Allgemeine Literatur §. 321.

Grundbegriffe §. 322—326.

Arten der Beleidigung §. 327—330.

Anwendung auf die Beschuldigungen durch andre Menschen, durch Thiere — auf die, welche Kinder — welche Wahnsinnige veranlassen §. 331—332.

Ersatz des Schadens §. 333—335.

Von der gestörten Sicherheit insbesondre §. 336—338.

Zweites Haupt-Moment des zweiten Unter-Abschnittes.

Die übrigen möglichen Veränderungen des menschlichen Seinigen — Auflösungen und Novationen. Hierbei gelegentlich und remissiv über Erbfolge und Verjährung §. 339—360.

Einleitung §. 339.

Allgemeine Auflösungsarten §. 340—352.

Allgemeinsts, der Tod §. 340. 341.

Dabei gelegentlich von der Erbfolge §. 342—346.

Gleich allgemeine — aber remissiv beleuchtet — die Verjährung §. 347—351.

Allgemeine in der Sphäre der Real-Rechte: Interitus rei §. 352. 353.

Partiale.

Einmal in Beziehung auf Obligaciones, und auf dingliche Rechte in Absicht fremder Sachen — Consolidatio, Confusio §. 354.

Alsdann, Auflösungsarten der Obligacionum insbesondre §. 355—358.

Endlich Auflösung der persönlichen Rechts-Lage — eines  
 STATVS §. 319.  
 Novatio §. 360.

## II.

Practischer Theil des R. G. N. N. oder Proceß-des R. N.  
 Natürliches Kriegsrecht §. 361—396.

Einleitung §. 361.

Begriffe von Krieg — und Kriegsrecht §. 362—365.

Gründe des Krieges §. 366—368.

Hiernach sich bestimmende Arten des Krieges §. 368.

Entscheidungskrieg — Dabei auch die Lehren vom  
 Beweis, Mediation, Vergleich u. s. w. §. 369  
 — 379.

Krieg wegen unstreitiger Gerechtfame nach seinen  
 Materarten §. 380—384.

Modalitäten eines gerechten Krieges §. 385—388.

Uebergang eines gerechten Krieges wegen unstreitiger Gerechtfame  
 in einen sogen. Strafkrieg §. 389—392.

Hilfskrieg §. 393.

Neutralität §. 394.

Friedensschluß §. 395.

Literatur, so weit sie hieher gehört — mit Versparung mehrerer  
 auf das R. N. §. 396.

## Zweites Haupt-Stück.

Jus singulare — Nat. Vormundschafts-Recht §. 397—425.

Bestimmung der unter dem Jus. singulari stehenden Personen, und  
 ihrer Rechtslage überhaupt §. 397. 398.

Rechtslage der Kinder insbesondre §. 399—402.

Der Wahn- und Blödsinnigen, Fieber-Deliranten, Betrunknenen §.  
 403—406.

Vormundschafts-Recht §. 407—414.

Eltern-Recht und Pflicht insbesondre §. 415—425.

## Zweites Buch.

## Angewandtes Natur-Recht.

## Erstes Hauptstück.

Allgemeines Gesellschaftsrecht §. 426—450.

Literatur §. 426.

Grundbegriff — Entstehung der Gesellschaften — Dauer derselben —  
 Subjecte, aus welchen sie zusammengesetzt werden; die von letztern  
 beiden Gesichtspunkten abhängigen Eintheilungen §. 427—  
 434

Gesellschaftsrecht §. 435. 436.

Generaltheorie des auswärtigen G. R. §. 437. 438.

— — des innern §. 439—442.

Abtheilung der Gesellschaften in ungleiche und gleiche §. 443.

Generaltheorie des Rechtes der ungleichen §. 444. 445.

der gleichen §. 446—448. Dabei vom Calculo Minervae.

Auflösungen der Gesellschaft §. 449. 450.

Zweites Hauptstück.

Special-Theorie des Nat. Gef. R.

Erste Haupt-Gattung.

Die Kleinern Gesellschaften des häuslichen Lebens.

Erstes Capitel.

Ehe und Ehe-Recht §. 451—478.

Erster Unter-Abschnitt.

Ethische Vorbegriffe §. 451—455.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Eigentliches Eherecht §. 456—478.

Allgemeine Literatur §. 458.

Grundbegriff und Zweck der Ehe §. 457—459.

Concubinat §. 460.

Ehe-Verlöbniß und Ehevertrag §. 461.

Mögliche Formen, nebst Literatur über Polygamie §. 462.  
463.

Vorderfrage des Eherechtes über verbotene Grade §. 464—471.

Rechte und Pflichten der Eheleute überhaupt §. 472.

Ueber die Oberherrschafft in der Ehe insbesondre §. 473. 474

Auflösung der Ehe §. 475—477.

Blose Sprachanmerkung §. 478.

Zweites Capitel.

Erweiterungen der häuslichen Gesellschaft.

Erster Unterabschnitt. Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. §.  
479—485.

Zweiter Unterabschnitt. Gesellschaft zwischen Herrn und Diener §.  
486—500.

Dritter Unterabschnitt. Verhältniß des Herrn und des Sklaven §.  
501—521.

Zweite Haupt-Gattung.

Die größern Gesellschaften des Menschen-Geschlechtes, bis auf die  
Stufe seiner heutigen Cultur.

Erstes Capitel.

Größere Gesellschaft zu einem intellectuellen Zweck — Kirche  
und Kirchen-Recht §. 522—546.

Religion und die in Bezug auf dieselbe möglichen Menschen-Zwecke §. 522 — 527.

Kirche und Kirchenrecht — auch Literatur desselben §. 528. 529. Entstehung und Grundzwecke der Kirche §. 530 — 536.

Collegial-Rechte der Kirche und Kirchen-Gewalt §. 537 — 539.

Disciplina ecclesiastica insbesondere §. 540.

Kirche, als moralische Person — als Subject der Rechte §. 541.

Veränderungen mit der kirchlichen Verfassung, und Aufhebung §. 542. 543.

Fortschritte der Kirche — extensive §. 544. 545.

Intensive, durch Verbesserung ihrer Lehre §. 546.

### Zweites Capitel.

Größere Menschen-Gesellschaft für Zwecke innerhalb der Sphäre der Sinnen-Welt: Volk und Staat.

#### Erster Abschnitt.

Inneres Gesellschafts-Recht der Staaten, oder allgemeines (d. h. natürliches) Staats-Recht.

Einleitung §. 547 — 557.

Die Begriffe: Volk und Staat, festgestellt, und unter sich verglichen §. 547 — 549.

Regierende Macht im Staate. Wie vielfach? Gleichheit und Ungleichheit der Gesellschaft. Staatsbürger, Untertban, Volk §. 550 — 552.

Auswärtiges und inneres Gesellschafts-Recht. Literatur — Nutzen — Abtheilung des letztern in absolutes und angewandtes allg. Staats-Recht §. 553 — 557.

#### Erster Unterabschnitt.

Allg. absolutes Staats-Recht, oder vom Staate überhaupt §. 558 — 597.

Grund- und Präliminär-Frage über den Zweck des Staates §. 558 — 566.

Ursprung des allg. Staats-Rechtes §. 567.

Entstehungsart und rechtliches Fundament der Staaten §. 568 — 573.

Souveränität, Oberherrschaft. — Rechtsverhältniß des Gehorchenden; bürgerliche Freiheit §. 574. 575.

Ueber die Classification der Majestäts-Rechte §. 576.

I. Außere Staatsverwaltung §. 577.

II. Innere Staatsverwaltung. Allgemeine Ansicht der darauf sich beziehenden Hoheits-Rechte §. 578. 579.

1. Justiz §. 580 — 588.

A. Civil-Justiz.

A. Theoretischer Theil §. 580.

B. Praktischer — §. 581.

B. Criminal-Justiz §. 582—588.

2. Polizey. — (Hiebet auch vom Kirchen-Staats-Rechte; von Auswanderungen der Unterthanen.) §. 589—591.

3. Finanzwesen §. 592—595.

III. Zwei auf äußere und innere Staatsverwaltung sich beziehende Hülfz-Rechte.

1. Recht, Aemter zu besetzen §. 596.

2. Neußerkes Recht §. 597.

### Zweiter Unterabschnitt.

Hypothetisches nat. Staats-Recht oder Theorie der möglichen Staats-Formen §. 598—632.

Literatur §. 598—600.

Grundlage der Classification der möglichen Staats-Formen §. 601. 602.

I. Keine.

1) Einfache Staatsformen:

A. Demokratie §. 603—612.

B. Staaten, in welchen regierende Macht und gehorchender Theil der Nation sich entgegengesetzt sind. Also: Aristokratieen und Monarchieen überhaupt. Hiebei besonders die Streitfrage, ob die reg. Macht Zwangs-Pflichten untergeordnet sey? §. 613.

a) Keine einfache Aristokratie §. 614—617.

b) Keine einfache Monarchie §. 618—625.

A. im Allgemeinen §. 618—621.

B. nach den besondern Formen im Bezug auf die Nachfolge — Wahlrecht — Erbreich ic. §. 622—625.

2) Staatsformen von künstlicher Anlage. — Eingeschränkte Monarchieen und Aristokratieen; vereinigte Staaten §. 626—629.

II. Abarten: Anarchie, Tyrannet ic. §. 630.

Vergleichung der Regierungsformen unter einander §. 631.

Anhang. Nicht-Existenz eines allg. bürgerl. Privatr. §. 632.

### Zweiter Abschnitt.

Neußerer Gesellschafts-Recht der Staaten oder nat. Völkerrecht §. 633 — bis zu Ende §. 636.

Begriff und allg. Lit. §. 633. 634.

Positives V. N. §. 635—638.

Nicht-Existenz eines völkerrechtl. Vormundschafts-Rechtes §. 639.

Theoretischer Theil — Absolutes und Hypothetisches — sowohl vor-  
synallagmatisches, wobei hauptsächlich von dem Seerechte der  
Völker, und dem dominio maris, als auch synallagmatisches —  
einmal, von Völker-Verträgen, Gesandtschaften; —  
alsdann, Beleidigungen §. 640—656.

Practischer Theil:

1) Gründe und Arten des Völkerkrieges §. 657. 658.

2) Modalitäten desselben.

A. Ueberhaupt, und von Occupationen, Beute, Kriegsverträgen  
insb. §. 659—665.

B. Neutralität §. 666—672.

C. Sieg und Friedensschluß §. 673—682.

Ueber einen ewigen Frieden §. 683—686.



---

# Vor = Erkenntniße.

---

## Erster Haupt = Abschnitt.

Einige metaphysische; und etnige anthropologische Vorbegriffe.

§. 1.

**M**öglich — Wirklich — Nothwendig, sind auch die drei großen Grund-Begriffe, für alles, was sich über Handlungsweisen vernünftiger Wesen, über Pflicht und Recht, aussagen läßt.

§. 2.

Kraft ist die Möglichkeit, Veränderungen in und ausser sich zu bestimmen.

§. 3.

Den Uebergang dieses Möglichen in das Wirkliche, besonders in so fern er geschieht durch ein Wesen, welchem Bewußtseyn zukommt, nennen wir Handlung.

§. 4.

Nothwendig ist dasjenige, dessen Gegentheil einen Widerspruch in sich schließt — also unmöglich ist.

§. 5.

Physisch, nothwendig ist dasjenige, dessen Gegentheil unmöglich ist vermöge des Verhältnisses der

wirkenden Ursache; und der ihr gesetzten Gegenwirkungen.

§. 6.

Moralisch-nothwendig ist dasjenige, dessen Gegenheil dem vernünftigen Wesen zwar physisch möglich wäre, jedoch unmöglich ist vermöge des Verhältnisses der bewegenden Ursachen, nach welchen ein vernünftiges Wesen, als solches handelt. Also alles, dessen Gegenheil vernunftwidrig ist.

§. 7.

Wenn jede Veränderung, welche der Mensch in sich oder ausser sich hervorbringt vermöge der ihm einwohnenden Kraft, eine Handlung heisst (§. 3): so ist leicht begreiflich, dass theils diese Veränderungen so ganz auf das handelnde Subject beschränkt seyn können, dass sie nach physischer Möglichkeit auch nur ihm zur Wahrnehmung kommen — Innere Handlungen — theils in ihrer Existenz für andre erkennbar sind — Aeusserer Handlungen.

§. 8.

Diese werden objectiv-äussere Handlung, wenn das Substrat der gegebenen Veränderung etwas Aeusseres ist im Bezug auf das handelnde Subject — (wenn das handelnde Subject in einem Etwas ausser ihm durch Anwendung seiner Kraft die gegebne Veränderung bestimmt.)

§. 9.

Hier schließt sich ein vorläufiger Nominal-Begriff des Seinigen eines Jeden an. Das Meinige ist der Umriss alles dessen, was ich nach der Vernunft betrachten kann für mich als Gegenstand der Einwirkung, mit Ausschluß Anderer. Und der Umriss aller der Dinge ausser mir, welche ich dergestalt an meine Persönlichkeit angeschlossen habe, dass sie vermöge der Vernunft als ausschließlicher Gegenstand meiner Einwirkung — als Gegenstand meiner ausschließlichen Verfü-

gung über ihre Substanz, betrachtet werden können, beschreibet das äußere Meinige.

§. 10.

Alles Handeln ist eigentlich etwas Positives. Da aber das Nicht-Handeln für den Philosophen oft ein gleiches Interesse hat, wie das Handeln: so hat seine Kunstsprache auch oft das Nicht-Handeln unter den Begriff: Handlung gezogen. Da nemlich, wo einerseits das Nicht-Handeln als Bestimmung meines Wollens; und andrerseits eben dasselbe als etwas Vernunftgemäßes (moralisch Gutes) oder als etwas Vernunftwidriges, (moralisch Böses) erscheint. Daher die Abtheilung der Handlungen in positive; und negative, oder: Unterlassungen, von einem, den eigentlichen Handlungen analogen, moralischen Interesse.

§. 11.

Durch Erfahrung erkennen wir, daß auf sinnliche — auch auf sinnlich-vernünftige Wesen äußere, ihnen unwiderstehliche Kräfte einwirken können, sie zum Handeln oder zum Nicht-Handeln zu bestimmen. Diese Art des Einflusses äußerer Kraft heißt mit einem Worte: Zwang.

Zwang ist entweder reiner, physischer Zwang; oder nur psychologischer Zwang.

I. Der reine Zwang trifft wieder entweder auf die Persönlichkeit eines Subjectes;

oder nur auf das äußere Seinige desselben.

1.) Der reine persönliche Zwang ist noch einmal von doppelter Art:

a) bestimmend ein reines Leiden, das heißt die bloße Aufnahme einer Veränderung in mir — in meiner Person, als dem Gegenstand einer äußern Einwirkung; — besonders unter der Neben-Idee des Unwillkommenen — des Unangenehmen, in der Empfindung des äußern Einflusses.

b) bestimmend, neben dem passiven Zustand, auch ein werkzeugliches Handeln; so daß meine Kraft zwar auch eine Veränderung außer mir bestimmt, aber nicht selbst wirkend, sondern blos in so weit sie unter dem äußern unwiderstehlichen Einflusse steht.

Beispiel: Ein Schlag, welchen mein Arm dem Andren giebt, gehoben, in Bewegung gesetzt, in der bestimmten Richtung erhalten, allein durch den stärkern Arm eines Dritten.

2.) Der reine Zwang, eingreifend auf das äußere Meinige, ist eine Veränderung,

a) welche in der Sphaere desselben die fremde Kraft selbst hervorbringt;

b) und zwar, unter einem leidenden Zustand meiner Persönlichkeit — unter unwiderstehlicher Rückhaltung meiner Kräfte, in soweit ich die Veränderung des äußern Meinigen verhindern konnte und wollte.

II. Der psychologische Zwang ist die Einwirkung der äußern Kraft auf mich, dahin, daß ich mich zu einer Handlung bestimme, welche ich als ein Uebel betrachte, jedoch als das kleinere, und unter der Idee, daß die Uebernahme dieses Uebels das einzige Mittel sey, einem Etwas zu entgehen, welches ich als das größere Uebel ansehe. Auch der psychologische Zwang ist von doppelter Art:

1.) der, mittelst eines realen, in der Wirklichkeit mir schon zugefügten, in mir zur sinnlichen Empfindung gebrachten physischen Uebels;

2.) der, mittelst eines idealen — nur erst als bevorstehend in der Idee gegebenen Uebels — der psychologische Zwang durch Furcht.

Verbera, et plagas, saepe vulnera, nonnunquam necem  
REPRESENTANTES adversantibus; sagt Sueton in Vitell.

Cap. X. Nro. 4. Nach der Ausg. mit dem Commentar  
des Sam. Nitschus. Leovard. 1714. p. 918.

§. 12.

Die Abwesenheit des reinen persönlichen Zwanges  
im Handeln, ist der Character der Selbstthätigkeit —  
der Spontaneität — SPONTE SVA agendi ratio.

Den selbstthätigen Handlungen, den Handlungen  
mit Selbstthätigkeit, actionibus SPONTANEIS, stehen  
also entgegen die rein erzwungenen, d. h. welche  
geschehen unter reinem persönlichen Zwang; so wie  
das durch eben denselben bestimmte reine Leiden (§.  
10. I. 1. a und b.) — Durch psychologischen Zwang  
erzwungene Handlung ist demohingeachtet eine selbst-  
thätige.

§. 13.

Selbstthätige Handlungen sind entweder unwill-  
kührliche oder willkührliche. Selbstthätige unwill-  
kührliche Handlungen sind solche, zu welchen ich zwar  
durch keinen Einfluß einer mir unwiderstehlichen äußern  
Kraft; aber zu welchen ich durch ein in meiner Per-  
sönlichkeit enthaltenes Princip der physischen Noth-  
wendigkeit bestimmt werde.

Handlungen also, welche unabhängig sind von phy-  
sischer Nothwendigkeit, sowohl der innern; als  
der des äußern, reinen Zwanges, sind Handlungen  
mit Selbstthätigkeit und Willkühr zugleich. (Actiones  
et spontaneae et arbitrariae.)

§. 14.

Handlungen mit Selbstthätigkeit und Willkühr ha-  
ben den Character der Freiheit, wenn sie mit physsi-  
scher sowohl objectiver als subjectiver Möglichkeit  
verbunden sind, durch Subsumtion ihrer unter allge-  
meine Vorstellungen der Vernunft — durch Er-  
kennung ihrer als vernunftgemäß sich für die Hand-  
lung, als vernunftwidrig sich gegen die gegebne  
Handlung zu bestimmen.

Selbstthätige, und willkürliche Handlungen, als enthalten unter der Möglichkeit, sich für oder wider dieselbe durch allgemeine Vernunft-Vorstellungen zu bestimmen, heißen freie Handlungen.

Handlungen, bei welchen die subjective oder objective Möglichkeit, sie unter jene Vorstellungen zu subsumiren fehlet, können zwar selbstthätige und willkürliche Handlungen seyn — sind aber demohngeachtet immer unfrei.

Subjective Möglichkeit fehlt z. B. in den Handlungen des Wahnsinnigen.

Objective fehlt, wenn die Natur und Erfolg der Handlungen für den Menschen nicht so erkennbar sind, um sie richtig unter den Begriff des Vernunftgemäßen oder Vernunftwidrigen stellen zu können. Z. B. wenn ein unvermeidlicher Irrthum über Thatfachen die richtige Ansicht der Handlungsweise unmöglich macht.

#### §. 15.

Handlungen, welchen eine Subsumtion unter allgemeine Vorstellungen in der Wirklichkeit dergestalt vorangegangen ist, daß man sie, in ihrer wahren Vernunftmäßigkeit oder Vernunftwidrigkeit zum Voraus erkannt hat; sind freie Handlungen im vorzüglichen und eigentlichen Sinn.

I. Der sittliche Werth einer sittlich guten Handlung steigt eben dadurch, wenn sie als vernunftgemäß zum Voraus erkannt — wenn eben hiedurch der Wille für sie bestimmt worden.

II. Die Bödsartigkeit einer vernunftwidrigen Handlung hat ihre höchste Stufe in so fern erreicht, als man sie in ihrer ganzen Vernunftwidrigkeit zuvor erkannt, und sie dennoch verwirklicht hat.

#### §. 16.

Aber auch diejenigen Handlungen sind freie, bei welchen zwar keine, oder keine genügende Subsumtion

unter allgemeine Vorstellungen der Vernunft vorangegangen ist, wo aber diese dem handelnden Subject allerdings möglich gewesen wäre; doch ist die Freiheit in ihnen, gemindertem Grade. Da sie in dem Augenblick der Verwirklichung eher unfreie als freie Handlungen zu nennen sind; und der Character der Freiheit ihnen nur in so weit beigelegt wird, als man zurücksieht auf die zunächst vorhergegangenen Augenblicke, wo es dem handelnden Subject allerdings noch möglich gewesen wäre, eine vernünftige Ueberlegung anzustellen, und dadurch sich für oder wider die Handlung zu bestimmen: so haben die ältern Moralisten und Naturisten keinen unbequemen Sprachgebrauch gewählt, wenn sie Handlungen dieser Art im Bezug auf Freiheit stehende Handlungen, *ACTIONES AD LIBERTATEM RELATAS*, nennen.

#### §. 17.

Dahin gehört zuerst der Fall, wenn jemand durch eine Handlung, von welcher als nächster Erfolg eine transitorische Unterdrückung des Vernunftgebrauches vorausgesehen worden ist, oder vorausgesehen werden konnte, in einen vorübergehenden Zustand des abwesenden Vernunftgebrauches sich selbst versetzt hat. Also:

I. in hohe; selbst verschuldete Trunkenheit. Dagegen:

II. Handlungen in einem nicht selbst verschuldeten, z. B. durch die, von einem Andern in mein Getränk geschehene Einmischung narcotischer Substanzen, mir zugezogenem, und den Vernunftgebrauch gänzlich aufhebenden Rausche sind und bleiben unfreie Handlungen.

III. Wenn sich jemand auch durch vernunftwidrige Handlungen in den bleibenden krankhaften Zustand der Vernunft-Abwesenheit selbst gestürzt; z. B. durch narcotische auf Selbstmord angelegte Gifte sich wahnsinnig gemacht hat: so erscheinen dennoch die in diesem bleibenden

Zustand der Vernunft. Abwesenheit verübten Handlungen immer als unfreie.

IV. Wenn der Zustand des abwesenden Vernunftgebrauches gleich nur ein vorübergehender ist, z. B. Delirium in einem hitzigen Fieber; aber jener vorübergehende Zustand des abwesenden Vernunftgebrauches nicht der unmittelbare Erfolg sondern bloß die mittelbare Folge einer eigenen vernunftwidrigen Handlung: so bleiben doch auch die in jenem vorübergehenden Zustande verwirklichten Handlungen unfreie. Was der Delirante im Fieber, Paroxysmus verübt, ist unfreie Handlung, gesetzt er hätte sich auch das Fieber durch eine eigene vernunftwidrige Handlung zugezogen.

§. 18.

Die zweite Classe der Handlungen von gemindertem Grade der Freiheit — der *actionum ad libertatem relatarum* — begreift solche Handlungen, welche man in ihrer Vernunftmäßigkeit, oder Vernunftwidrigkeit hätte einsehen können, um sich durch diese Einsicht für oder wider die Handlung zu bestimmen; wo man aber diese Einsicht zu fassen entweder ganz vernachlässigt, oder dieselbe nicht in der Bestimmtheit, Vollständigkeit, Lebhaftigkeit aufgefaßt hat, welche nach Maßgab des Gegenstandes erforderlich gewesen wäre.

A. Vernunftwidrige Handlungen, welche dadurch verwirklicht werden, daß man entweder den Erfolg und die Folgen der Handlung nicht wahr, vollständig, lebhaft genug überdacht hat, um sie ganz zu unterlassen; oder um diejenigen Erfolge und Folgen abzubeugen, welche sie überhaupt erst zur vernunftwidrigen Handlung, oder wenigstens zu der, der gegebenen Art — des gegebenen Grades machen, gehören in diese zweite Classe.



II. Die Ursache, warum solche vernunftwidrige Handlungen geschehen, kann enthalten seyn:

1.) in moralischer Trägheit — in der Nicht-Achtung des Vernunftgemäßen. Je tiefer und lebhafter die allgemeine Achtung für das Vernunftgemäße ist — je mehr man sich die practische Maxime angeeignet hat, nur durch das Bewußtseyn der Vernunft, mäßigkeit sich zum Handeln bestimmen zu lassen: desto seltener werden die vernunftwidrigen Handlungen aus der zweiten Classe der minder freien.

2.) In Uebereilung — veranlaßt, ohne Rücksicht auf äußere mitwirkende Umstände, nach subjectiver Rücksicht:

A.) durch ein nicht gehörig gezügeltes, und verbessertes Temperament;

B.) durch temporäre Leidenschaftlichkeit;

C.) durch die in einer gegebenen Art von Handlungen einmal angenommene Fertigkeit — Angewöhnung derselben.

III. Auch vernunftgemäße Handlungen verlieren sehr durch die Abwesenheit des Bewußtseyns ihrer Vernunftmäßigkeit, dieses einzigen Bestimmungs-Grundes des Handelns für vernünftige Wesen; als blindes Handeln auf Gerathewohl! Aber, sich eine solche Fertigkeit im vernunftgemäßen Handeln erworben zu haben, daß der Wille, ohne einen mühsamen Calcül des Verstandes, sich bald und richtig auf das Vernunftgemäße neigt; ist und bleibt Tugend.

§. 19.

Selbsthandlungen unter dem psychologischen Zwang eines Andern verbinden mit dem Character der Selbstthätigkeit und der Willkühr sogar den, der moralischen Freiheit. Denn sie stellen sich dar als Resultat einer reifen Ueberlegung — einer vergleichenden, berech-

nenden, auswählenden zwischen Uebel und Uebel; erscheinen daher als ungeru unternommene aber freie Handlungen. *ACIONES INVITAE quidem, SPONTANEAETAMEN ARBITRARIAE, IMO LIBERAE.*

## §. 20.

\* Ueberhaupt ist psychologische Nöthigung — selbst psychologische Nothwendigkeit, durchaus nicht eins und dasselbe mit physischer Nothwendigkeit. Unter jener bleibt immer das Gegentheil noch physisch möglich; unter dieser durchaus nicht. Es hat Verbrecher gegeben, welche unter den höchsten Martern ein einfaches Ja verweigert; und Heilige, welche auf dem glühenden Roste, und am Creuze, ihrem Gotte noch Hymnen gesungen haben; aber keinen, der ohne alle mechanische Beihülfe, z. B. des Zurückschlagens der Zunge, das Athmen bis zur Erstickung zurückgehalten hätte.

Nur im Urtheil über Handlungen, zumal wenn wir gewisse äußere widrige Folgen für das handelnde Subject mit dem Urtheil verbinden wollen, tritt der Freiheits Character in so fern bis auf Null zurück, in so fern die Erfahrung uns belehrt, daß der gewöhnliche Mensch einer gegebenen Art und Stufe äußerer oder innerer z. B. aus plötzlich, und ohne eigene Verschuldung entstandener, auch bis zur Schwächung des Vernunftgebrauches heftiger Leidenschaft sich bestimmenden psychologischen Nöthigung allemal oder größtentheils unterliege.

## §. 21.

Aber ist Freiheit überhaupt ein Character der Menschheit? Ein schweres, metaphysisches Problem! was hier nicht gelöst — worüber nur das Nothdürftigste in wenigen Paragraphen angedeutet werden kann!

Freiheit — ist die der Natur des Menschen eigene und fortbauende Möglichkeit, sich für eine Handlung durch den Begriff ihrer Vernunftmäßigkeit —

sich wider eine Handlung durch den Begriff ihrer Vernunftwidrigkeit zu bestimmen.

Die Menschen sind sinnlich, vernünftige Wesen. Eben deshalb waltet in ihnen eine zweifache physische Möglichkeit ob: sich nach sinnlichen Trieben, und durch dunkle Vorstellungen zu bestimmen; aber auch als vernünftiges Wesen, und bei gesundem Vernunftgebrauch durch die allgemeinen Vorstellungen des Vernunftgemäßen.

Bei diesem Zusammentreffen einer zweifachen Möglichkeit entsteht die Frage, ob es jemals physische Nothwendigkeit für den Menschen werden könne, sich durch sinnliche Triebe bestimmen zu lassen? oder ob ihm durchaus und überall die Möglichkeit bleibe, der Vernunft gemäß zu handeln?

Diese Frage kann allein die Vernunft lösen. Die Vernunft kann aber nicht selbst als das Niedrigere, als das Schwächere, oder als das Untergeordnete sich gedenken. Sie muß sich als dem Edlern und Erhabnern in der Wesenheit des Menschen, wodurch er an die höchsten geistigen Naturen grenzet, bis zur Ähnlichkeit mit dem höchsten aller Wesen, und bei der Anwendung ihrer Gesamtkraft — die stete und gleichförmige Oberherrschaft über das, was der Mensch mit den Thieren gemein hat, zuschreiben. Und diesen Character der Freiheit kann also der Mensch sich nicht abtugnen, wenn er nach der Vernunft über sich urtheilt. Wie schwer auch die Lösung des Problems über vergangene Handlungen ist, und wie leicht sich hier dem Menschen die vernunftwidrigen als ein Resultat einer in ihm unwillkürlich gebildeten Reihe von Vorstellungen aufdringen wollen: so liegt es dennoch im Wesen der Vernunft selbst, im Bezug auf jede zukünftige Handlungsweise die gleichförmige Möglichkeit anzuerkennen, daß man sich durch die allgemeinen Vorstellungen des Vernunftgemäßen und des Vernunftwidrigen für oder

gegen eine Handlung durchaus bestimmen könne. Es ist der wesentliche Character der Vernunft, daß sie sich selbst als den höchsten, und als den übermächtigen Bestimmungs-Grund der selbstthätigen und willkürlichen Handlungen der mit ihr ausgestatteten Naturen betrachte.

## §. 22.

Und dies ist vielleicht das Zuverlässigste, worauf sich menschliche Freiheit begründen läßt. Denn:

Einmal, was hier die Unterscheidung zwischen dem, was der Mensch ist als Erscheinung in der Sinnen-Welt, und als Ding an sich, fruchten soll? ist mir deshalb unbegreiflich, weil es gerade hier auf die Erklärung menschlicher Handlungsweisen und also auf dasjenige ankommt, was der Mensch als Erscheinung in der Sinnenwelt verwirklicht oder nicht verwirklicht?

Alsdann, ist es freilich ein Leichtes, wenn man sich erst die bildliche Sprache, bis zur Verwechslung mit dem eigentlichen und wahren Ausdruck, dahin angeeignet hat, als gäbe es eine besondre practische Vernunft, welche Gesetzgeberin für den Menschen sey, das Postulat aufzustellen, daß jene Vernunft doch nicht so unvernünftig seyn werde, den Menschen Gesetze zu machen, zu geben, vorzuschreiben, welche zu erfüllen ihnen unmöglich wäre. Ich erkenne aber diese ganze Vorstellungsort nur als eine tropische. Unfigürlich gesprochen, giebt es eine einzige Vernunft, als Vermögen das Wahre zu erkennen — folglich auch in Beziehung auf Handlungsweisen, was in ihnen vernunftgemäß ist, oder nicht? Soll in Bildern gesprochen werden: so stellt die Vernunft eben so das Ideal des geistig gesunden Menschen auf, wie die Physiologie das der körperlichen Gesundheit. Und wäre dieses zweifache Ideal auch nirgends in seinem ganzen Umriß — Fülle und Lebendigkeit — verwirklicht: so bliebe ihm dennoch seine innere Wahrheit.

## §. 23.

Daher auch folgende Sätze:

- I. Unabhängig von dem metaphysischen Problem der menschlichen Freiheit stehet die ewige Wahrheit der Vernunft, Theorie des Moralisch, Nothwendigen.
- II. Da es Menschen giebt, welche so handeln, als wäre für sie die Vernunft kein Bestimmungs-Grund der Handlungsweise: so wird es um so mehr Bedürfnis, Menschen dieser Art durch Zwang dahin einzuschränken, daß ihre äußere vernunftwidrige Handlungsweise sich wenigstens nicht ausdehne bis auf Störung des Coexistential, Verhältnisses.

## §. 24.

Die freien Handlungen des Menschen werden in der Regel von uns erkannt als vernunftgemäß, oder als vernunftwidrig. Doch giebt es auch bei der Eingeschränktheit des menschlichen Erkenntniß, Vermögen solche Handlungen, deren Erfolge und Folgen sich nicht mit der Bestimmtheit erkennen lassen, um von ihnen auszusagen, daß sie oder daß ihr Gegentheil moralisch nothwendig sey. Alsdann erscheinen sie als gleichgültige Handlungen.

## §. 25.

Das Verhältniß einer freien Handlung gegen das Moralisch, Nothwendige, vermöge dessen die Handlung entweder als vernunftgemäß oder als vernunftwidrig erkannt wird, heißt Moralität oder Sittlichkeit.

- I. Eine Handlung von Moralität ist daher nicht gleichbedeutend mit sittlich-guter Handlung; sondern der Character besagt, daß sie entweder sittlich gut sey oder sittlich böse.
- II. „Eine Handlung hat keine Moralität“ d. h.
  - I.) sie gehört entweder nicht unter die freien —

vielleicht nicht einmal unter die willkürlichen, unter die selbstthätigen;

2.) oder sie steht in der Classe der gleichgültigen Handlungen.

§. 26.

Alles Vernunftwidrige ist entweder eine freie Handlung im eigentlichen Sinne; §. 15. *DOLVS*; *dolus MALVS*; nach der Analogie des *VENENI MALI* im Gegensatz der bloß drastisch wirkenden Drogen. Geflissentliche, böse Handlung. oder Versehen, *CULPA*. §. 16.

§. 27.

Unter sinnlich-vernünftigen Wesen lassen sich willkürliche Verknüpfungen gedenken physisch guter Folgen mit vernunftgemäßen Handlungen, um sie, wenn auch nicht in ihrer Reinheit, doch in ihrer äußern Existenz herbeizuführen; physisch böser Folgen mit vernunftwidrigen, besonders für Andre schädlichen Handlungen, um sie zu verhindern. Jene heißen Belohnungen, diese Strafen. Im vorzugsweisen Sinn alsdann, wenn die willkürliche Verknüpfung von oben herab geschieht — von dem, welcher nach irgend einem Vernunft-Grunde für das handelnde Subject als Regierende Macht — als Oberer, betrachtet werden mag.

‡ Natürlich-böse Folgen einer vernunftwidrigen Handlung heißen nur uneigentlich ihre Strafe.

§. 28. a.

Das physische Uebel, was wir Straf-Uebel nennen, hat unter sinnlich-vernünftigen Wesen eine große Mannichfaltigkeit — sowohl der Arten, als der Abstufungen.

I. Privation des Daseyns in der Sinnenwelt — Lebensstrafe.

II. Widriger, unmittelbar Eindruck auf das physisch-körperliche Empfindungssystem. In ungeheuren

Abstufungen von einem leichten Schläge, bis zur Russischen Knute, bis zu barbarischen Glieder-Verstümmelungen und Rißen mit glühender Zange.

III. Unmittelbarer widriger Eindruck auf das psychologische Empfindungssystem. Ehrenstrafen; vom leichten Verweis, und der Römischen *nota censoria*, bis zur Infamie.

IV. Mittelbarer widriger Eindruck auf beide:

1.) durch Privation oder Einschränkung des Verhältnisses, womit aller Selbstgenuß verbunden ist — der äußern Freiheit;

A.) wieder höchst verschieden von Einem Tag Gefängniß, bis auf lebenswierige Einsperrung; — Verbannung; Verstrickung.

B.) Auch unter mannichfaltigen Modificationen durch Hinzutritt irgend einer Modalität aus Nro. II. und Nro. III.

2.) Durch Privation oder Verminderung dessen, wovon alle die Erwerbungen abhängig sind; durch welche man zu physischer Behäglichkeit gelangen mag. — Vermögens-Verlust. Geldstrafe.

§. 28. b.

Nicht alles Vernunft-Gemäße ist von gleicher sittlichen Güte. Nicht alles Vernunftwidrige ist gleich sittlich böse. Die Moralität hat Grade.

Gegenstück dieses Grundsatzes in der Philosophie der Stoa: *ὅτι ἴσα τὰ ἀμαρτήματα, καὶ τὰ κατὰ νόμους.*  
Cicer. Paradox. III. Zweibr. Ausg. Vol. XII.

p. 255.

Nach diesen Graden bestimmt sich vorzüglich alle Belohnung; und alle Strafe.

§. 29.

Das Urtheil, wodurch jemand für den Urheber, Mit-Urheber, Theilnehmer, Begünstiger einer Handlung von Moralität erklärt wird, heißt Zurech-

nung, Imputation. Sie ist eine effectiv, wenn mit dem Urtheil zugleich eine Uebertragung äußerer Folgen geschieht; vorzüglich der Belohnung oder der Strafe.

Die Imputation ist ein zusammengesetztes Urtheil:

- I. über die Existenz einer Thathandlung,
  - 1.) einer freien, 2.) einer nicht gleichgültigen, sondern sittlich guten oder sittlich bösen.
- II. Daß in dieselbe ein oder mehrere Subjecte eingewirkt haben,
  - 1.) als alleiniger Urheber, als einzige physisch wirkende, nothwendige Ursache der Existenz der That, und es zugleich als einzig nothwendige moralische Ursache derselben.
    - A.) Der Beschluß der That hat ihren hinreichenden Bestimmungs-Grund in dem Willen des handelnden Subjectes gehabt.
    - B.) Eben so war für alles dasjenige, was wesentlich nothwendig war, den Erfolg zur Existenz zu bestimmen, das handelnde Subject die einzige wirkende Ursache.
  - 2.) Als Mit-Urheber. Diese sind mehrere Subjecte, in deren Handlung zusammengenommen die wesentlich nothwendige Ursache der Existenz der That begriffen ist.
    - A.) In dem einen Subject kann die einzige moralische; in dem andern die einzige wirkende Ursache der That begriffen seyn.
      - Z. B. ein Mord, auf Befehl oder Auftrag eines Andern vollzogen, als ohne dessen Willen kein Bestimmungs-Grund des Mordes in der Seele des Mörders gelegen hätte.
    - B.) Beide Subjecte haben in die Existenz der That als wirkende Ursachen durch solche äußere Handlungen eingegriffen, welche zu der Existenz der That als wesentlich nothwendig erscheinen.
  - 3.) Als



3.) Als Theilnehmer, d. h. durch einen aufferwesentlichen, nicht nothwendigen, aber den Erfolg erleichternden Beitrag zu der Handlung eines Andern, welcher als Urheber — oder Anderer, welche als Miturheber der That zu betrachten sind.

A.) Als moralische Ursache, in so ferne auch ohne die von mir mitgetheilte Beweg. Gründe der Entschluß in der Seele des Handelnden sich bestimmen konnte, und sich bestimmt haben würde; Rathgebung, Zureden.

B.) Als physische Ursache, jedoch durch Handlungen, welche den Erfolg nur erleichtern, ohne wesentliche Nothwendigkeit für denselben. Z. B. Wachhalten bei Ausführung eines Diebstahles.

C.) Bei unbedingter Vereinigung bleibt man auch unter zufälliger Zuthellung eines aufferwesentlichen Dienstes immer noch Mit. Urheber. Denn die That war auf die Kraftsumme Aller berechnet.

4.) Als Begünstiger. Diese beginnen, erst zu wirken, wenn die Hauptthat vollbracht ist,

A.) dadurch daß sie den Urhebern ihre Endzwecke, welche sie bei Verübung der That vor Augen gehabt haben, erreichen helfen. So kauft der Hehler dem Diebe das ihm sonst unbrauchbare gestohlene Gut ab.

B.) Dadurch daß sie sich bestreben, von den Urhebern einer moralisch-bösen Handlung die ihnen bevorstehende Folge des Straf. Uebels abzuwenden.

C.) Haben die Begünstiger dieses

a) entweder ausdrücklich voraus versprochen,

b) oder stillschweigend, und sogar im Allgemeinen dadurch, daß sie jene Begünstigungen als Gewerbe treiben;

so wirken sie auch in die Existenz der Handlung; treten über in die Classe der Theilnehmer,

und können manchmal so strafbar erscheinen, als die Urheber selbst.

III. An das gegebne Urtheil schließt sich in der effectiven Zurechnung die wirksame Schlussfolge an, daß eine gewisse äußere Folge auf den Urheber, Theilnehmer, Begünstiger besonders einer moralisch, bösen Handlung überzutragen sey.

A.) Nothwendigkeit des Erfages

B.) Strafübel.

§. 30.

Die Zurechnung hat ihre Grade. Von höchstem Interesse in Beziehung auf moralisch-böse Handlungen, und auf Straf-Übel.

I. Objectiver Calcul.

1.) Die vollbrachte That ist mehr zuzurechnen, als der bloße Versuch.

A.) Cogitationis poenam nemo patitur. Ulpian in der l. 18. D. de poen. (XLVIII. 19).

B.) Jeder, in äußere Handlung übergegangene Versuch ist strafbar.

a.) Hat derselbe schon Erfolge gehabt, welche die Handlung an sich schon zur moralisch, bösen machen; so kann sie Gegenstand einer eigenthümlichen Strafe seyn, deren Größe der Strafe der vollbrachten That um so mehr sich nähert, je mehr die Schädlichkeit des bestimmten Erfolges der Schädlichkeit der vollbrachten That gleich oder ähnlich ist.

b.) Hat der Versuch noch keine solche Erfolge gehabt: so bestimmt der Grad der Zurechnung sich nach einem doppelten Gesichtspunkte

α.) einem reinen objectiven. Nähe und Ferne des Attentates.

αα. Ganz nahe ist der Versuch, wenn das, was geschehen ist, in der Regel nur fortwirken darf, um den bezweckten Haupt-Erfolg zu bestim-

men, als welcher durch heterogene Zufälligkeiten nur für diesesmal abgebeugt worden.

bb. Nahe bleibt der Versuch auch alsdann, wenn das, was geschehen ist, in materieller Betrachtung für den Haupt-Erfolg hinreicht, aber um denselben zu bestimmen nur irgend einer richtigeren formellen Modification noch bedurft hätte.

cc. Entfernt ist der Versuch alsdann, wenn derselbe ohne Hinzutritt einer neuen Handlung noch nicht zureicht, den bezweckten Erfolg zu bestimmen. Je mehrere Handlung sich hierzu ablösen müssen: desto entfernter. Am entferntesten, wenn die äußere Handlung, in welcher sich die COGITATIO abgedrückt hat, auch noch nicht als wirksames vorbereitendes Mittel zur Bestimmung des Erfolges erscheineth.

a.) Mit Hinzutritt eines subjectiven Gesichtspunktes,

ob der Handelnde freiwillig und aus eigener Reue zurückgetreten ist?

oder ob die Vollendung durch solche Umstände verhindert worden, welche von dem Handelnden unabhängig sind.

2.) Die vernunftwidrige Handlung erscheint hauptsächlich deshalb als strafbar, weil sie schadet, physische Güter zerstört, physisches Uebel stiftet.

A.) Je weit greifender also die Schädlichkeit: desto strafbarer die Handlung. Durch das Staats-Verbrechen eines Einzelnen können Millionen unglücklich werden. Durch eine Brandstiftung, Hunderte.

B.) Je tiefer greifend die Schädlichkeit — je höher das gestiftete Uebel, je unabwendbarer in sei-

nen Folgen, je höher, und je unerseßlicher das zerstörte Gut: desto strafbarer die Handlung.  
Ober:

Extensive, und intensive Größe der Schädlichkeit bestimmt die Quantität in der Sphaere des Strafbaren.

C.) Je unpermeiblicher das Uebel für den Leidenden: desto strafwürdiger die Handlung. Weniger; je mehr es verflochten ist mit eigener Nachlässigkeit des Leidenden in der Nicht-Verhinderung des Uebels.

3.) Auch ohne Rücksicht auf äußere Schädlichkeit: je erhabner, je dringender die moralische Nothwendigkeit war, welche man verletzt hat; je mehr, je deutlichere, je stärkere bewegende Ursachen, ihr zu genügen, sich für ein, nach Vernunft-Ideen handelndes Wesen vereinigt hatten: desto mehr ist die Nicht-Achtung einer solchen moralischen Nothwendigkeit zuzurechnen.

§. 31.

II. Subjectiver Calcul. Je deutlicher der Character der Freiheit in der Handlung ausgedrückt ist: desto höher die Zurechnung. Daher.

1.) Der DOLVS ist ungleich strafwürdiger als die CVLPA; wenn auch die Handlung im Erfolg eine und dieselbe ist.

2.) Auch der Dolus ist noch kein einfacher Begriff.

A.) Die ältern Naturisten haben den dolum in ANTECEDENTEM und CONSEQUENTEM eingetheilt. Kein bequemer Sprach-Gebrauch! Letzterer, als bloße Billigung dessen, was schon geschehen ist, als bloße Lust daran, ist eine zu disparate Handlung in Beziehung auf das, was den Erfolg selbst bestimmt, als daß beide einem und demselben Haupt-Begriff untergestellt werden könnten. Jener heißt auch DOLVS EX PROPOSITO; dieser EX RE.

† Pabst Bonifaz der VIIIte urtheilt mit Spitzfündigkeit über ein Weispiel des doli CONSEQUENTIS. Cap. XXIII. de sentent. excommunic. in 6to (V. 11.) Cum quis absque tuo mandato manus injicit in Clericum tuo NOMINE violentas, si hoc ratum habueris: excommunicationem, latam a canone, incunctanter incurris cum rathabitio retro trahatur, et mandato debeat comparari. Si vero injectio eadem tuo nomine non sit facta: tunc, licet pecces ratam habendo eandem, non tamen propter hoc excommunicationis illius vinculo innodaris; cum quis ratum habere nequeat, quod eius nomine non est gestum.

B.) Demohngeachtet ist der Begriff immer noch kein einfacher:

a.) Dolus est vel DIRECTVS, vel INDIRECTVS. Das Verhältniß des Handelnden, vermöge dessen er seine Handlung in ihrer Natur, in ihrem Erfolge, und in der davon abhängigen Vernunftwidrigkeit — auch namentlich Strafbarkeit — zum Voraus erkennt, sich aber dieses Bewußtseyns ohngeachtet bestimmt, die gegebne Handlung zu verwirklichen, heißt Geflissentlichkeit im Vernunftwidrigen — im Sittlich. Bösen — DOLVS.

a.) Einen einzigen Erfolg der Handlung als möglich — denselben daher als nothwendig — und in ihm die ganze Größe der Vernunftwidrigkeit und der Strafwürdigkeit der Handlung zum Voraus erkennen, und sich demohngeachtet für die Handlung entschließen, also durchaus nichts andres wollen, als eben den als einzig möglich, und als nothwendig gedachten Erfolg, welcher die Handlung zu der vernunftwidrigen und strafwürdigen von der gegebenen Größe macht und stempelt, heißt gerade Geflissentlichkeit im Bösen — DOLVS DIRECTVS.

a.) Von einer Handlung mehrere Erfolge als

möglich voraussehen — gelindere und auch einen höhern, schwerhaltigern Erfolg — so daß unter ihnen allen die Handlung als etwas Vermuthwidriges und Strafwürdiges erscheint, unter dem gelindern Erfolg, als minder strafwürdig, unter dem schwerern Erfolg als ungleich strafwürdiger; zugleich aber einsehen, daß der schwerere Erfolg eben so möglich, oder noch leicht eher zu erwarten sey, als der gelindere Erfolg; und sich unter dieser Bewußtseyn zu der Handlung entschließen; sich also eventuell auch in den schlimmern Erfolg, und in die davon abhängige höhere Strafwürdigkeit ergeben, nur damit die einmal angenommene leidenschaftliche Absicht erreicht werde; heißt die eventuelle Geflissentlichkeit im Bösen — *DOLVS INDIRECTVS*. e. g. in homicidio. Eine oft bestrittene, aber philosophisch wahre Idee!

- b.) Auch der *DOLVS DIRECTVS* ist entweder erst gefaßt im Augenblicke der That; oder zum Voraus überlegt, kaltblütig beschloßen und vorbereitet. Dieser ist wieder mehr zuzurechnen, als jener.
- c.) Eben deshalb, je mehr Schwierigkeiten sich der Handlung entgegen setzten, und je weniger äußerer Reiz dazu vorhanden war: desto mehr geht sie aus dem eignen festen bösen Willen des Handelnden hervor, und also desto mehr ist sie zuzurechnen. Je leichter die Handlung war, je mehr Gelegenheit sich dazu dargeboten hat, je mehr äußerer Reiz: desto mehr natürlicher Entschuldigungsgrund für den Handelnden; obgleich in jenen willkürlichen Verknüpfungen des Strafaktes mit gemeinschädlichen

Handlungen eben in die Größe der Strafe ein gewisser Gegen-Reiz gelegt werden kann, zur Unterdrückung des natürlichen, in der Leichtigkeit der Ausführung u. s. w. enthaltenen Anreizes.

d.) In Beschädigung Andern ist heimlicher Angriff strafwürdiger als der offene, theils weil er niederträchtiger, theils weil er gefährlicher ist. Aber ausserdem das Vernunftwidrige öffentlich üben, ist noch tieferer Verfall der Sittlichkeit, als wenn die Scheu in geheime Winkel zurückdrängt.

3.) Auch die *CULPA* hat ihre Grade.

A.) Wenn auch der höhere Erfolg einer Handlung nur im Versehen gegründet ist: so kann dennoch die Handlung selbst, ohne Rücksicht auf ihre fernern Erfolge, eine geflißentliche, vernunftwidrige Handlung seyn.

Beispiel: Ein *INCENDIUM CULPOSVM* wird von einem Staatsbürger veranlaßt durch geflißentliche Ueberschreitung des Verbotes, an gewissen Orten nicht Toback zu rauchen.

B.) Auch die *CULPA* kann eben so gut in negativen Handlungen bestehen, als in positiven.

Beispiel: Ein *INCENDIUM CULPOSVM* kann entstehen aus dem Nicht-Auslöschten eines Lichtes, welches ich hätte auslöschten sollen, ehe ich einschliefe.

C.) Wenn es auf Zurechnung einer Strafe wegen Versehens ankommt: so muß auf die natürliche Fähigkeit des Handelnden — auf das, was ihm physisch möglich war — vor allem zurückgesehen werden. Die *Culpa* ist *IN CONCRETO* abzumessen. Wird aber der Maasstab nach demjenigen angelegt, was unter Menschen im Durchschnitt gewöhnlich ist: so wird die *Culpa* abgemessen

in ABSTRACTO. Und in beiden Fällen kann man drei Gradationen annehmen: Grobes, mäßiges, geringes Versehen. *CULPA LATA, LEVIS, LEVISSIMA.*

- 4.) Der *CASVS* kann nicht zugerechnet werden. So wohl der reine Zufall, d. h. was durchaus unabhängig ist von Menschenhandlung; als auch der gemischte — oder das, was zwar von einer Menschenhandlung ausgeht, aber von einer solchen, welche weder in der Materie noch in der Form einen Widerspruch enthält mit dem Moralisch-Nothwendigen.

§. 32.

So wie der Begriff des Unmöglichen auf den des Physisch-Nothwendigen und des Moralisch-Nothwendigen geführt; so wie der Uebergang des Möglichen in das Wirkliche den reichhaltigen Begriff Handlung, nach allen Unterarten, bestimmt hat: so entstehet endlich aus der Vergleichung des Möglichen und des Wirklichen der hohe Begriff: Vollkommenheit.

- I. Vollkommenheit im weitesten Sinn ist dasjenige Verhältniß des Möglichen und des Wirklichen, vermöge dessen jenes rein und ganz in diesem enthalten ist. Unter den gegebenen Begriff läßt sich sowohl die wesenheitliche Vollkommenheit unterscheiden, bis zum Ideal der unendlichen; als auch die technische, werkeüßliche.
- II. Da die Vollkommenheit aller endlichen Substanzen darinn besteht, daß das Gesammte, was jeder möglich ist, in ihr als wirklich erscheine; da das gesammte Mögliche in dem Begriffe der Kraft enthalten ist; da endlich die Verwirklichung dieses Möglichen gerade die Totalsumme der Wirksamkeit einer Substanz bestimmt: so bildet sich hiedurch der Begriff der wesenheitlichen Vollkommenheit einer Substanz von selbst:



„Harmonie der mannichfaltigen Kräfte eines Wesens bis zur höchstmöglichen Total-Wirksamkeit desselben.“

III. Auf sinnlich-vernünftige Wesen beziehet sich der Begriff einer innern, und einer äußern Vollkommenheit. Die letztere als die, der Verhältnisse, sowohl gegen gleichartige Wesen, als gegen Sachen ausser uns, in so weit sie Beziehung auf die Bedürfnisse des sinnlichen Wesens haben. (Die ältere, philosophische Sprache unterscheidet im Wirken einerseits die wirkende, andrerseits die materiale Ursache. Meine Wirksamkeit — und meine Vollkommenheit, hängt also auch davon ab, daß Sachen ausser mir als Stoff mir gegeben sind, worauf ich ausschließlich wirken mag.)

IV. Die höchste Vollkommenheit eines Wesens hat allerdings die höchstmögliche Glückseligkeit desselben zum Resultate. Aber die Annahme dieser Folge in die Definition der Vollkommenheit ist unlogisch, und schadet der Reinheit des Begriffes. Dieser ist ein, in sich selbst bestehendes und geschlossenes Ganzes.

† Ich liebe das Griechische Wort: *Τελειότης*, gleichsam die Vollendetheit Seiner; ungleich mehr, als das manchem Mißverständnis unterliegende Wort: Vollkommenheit. Ich will jedoch unter demselben nicht mehr verstanden haben, als das Griechische: *Τελειότης*, oder denjenigen Character einer Substanz, vermöge dessen in ihr alles als wirklich erscheint, was ihr möglich ist, vermöge ihrer Natur-Anlage, und der Gegen-wirkung äußerer Verhältnisse. So erklärt sich (sehr gelegentlich) Aristoteles über diesen wichtigen Begriff. De Caelo, L. II. Cap. IV. *Τέλεις ἐστὶν ὃν μὴδὲν ἔξω τῶν αὐτοῦ λαβεῖν δυνατὸν*. Op. omnia. Tom. I. Lugd. 1590. p. 282.

## Zweiter Haupt-Abschnitt.

### Allgemeine Nomologie.

#### §. 33.

Gesetz — ist ein allgemeiner Satz, welcher eine Nothwendigkeit aussaget.

#### §. 34.

I. eine physische Nothwendigkeit (§. 5.) — Physicales Gesetz.

II. eine moralische Nothwendigkeit (§. 6.) — Moralisches Gesetz.

#### §. 35.

Die moralische Nothwendigkeit bezieht sich entweder auf die Voraussetzung eines vernunftgemäßen, aber willkürlich angenommenen und also nur individuellen Zweckes, als für welchen das vernünftig handelnde Wesen immer die ihm angemessenen Mittel auszuwählen hat — Gesetz der Politik — Klugheits-Regel. Oder, sie gilt für alle und jede vernünftige Wesen als solche, und ist daher in der Vernunftmäßigkeit an sich begründet, so daß wenn sie auf einen Endzweck bezogen wird, dieser als der allgemeine, und unbedingt nothwendige Endzweck aller Handlungsweisen der vernünftigen Wesen anerkannt seyn muß. — Moralisches Gesetz im engern Sinn.

#### §. 36.

In der Sphaere sinnlich-vernünftiger Wesen kann die moralische Nothwendigkeit zugleich den Character der Erzwingbarkeit behaupten; und auch ohne denselben gedacht werden.

Ein Vernunft-Gesetz, welches eine allgemeine, und unbedingte moralische Nothwendigkeit an sich aussagt, und also ohne Beziehung auf den besondern Character der Erzwingbarkeit, heißt eine moralisches Gesetz im engsten Sinne des Wortes.

## §. 37.

Das System aller moralischen Gesetze im engsten Sinn — so wie die Wissenschaft derselben — heißt **Ethik, Moral, Sittenlehre.**

## §. 38.

Ein Gesetz, welches eine Nothwendigkeit aufstellt als erzwingbar unter sinnlich vernünftigen Wesen, heißt ein **Zwangs-Gesetz** — Gesetz im vorzüglichen und engsten Sinn — Gesetz im juristischen Sprach-Gebrauch.

## §. 39.

Die Zwangs-Gesetze sind theils **Urgesetze** des Erzwingbaren, theils **abgeleitete.**

## §. 40.

Die Urgesetze des Erzwingbaren sind die **Vernunft-Gesetze**, welche mit einer moralischen Nothwendigkeit zugleich den Character der Erzwingbarkeit verbinden und denselben von ihr aussagen. Da dieselben aus der **Natur des Coexistential-Verhältnisses**, und besonders des menschlichen, erkannt und abgeleitet werden: so heißen sie auch **natürliche Zwangsgesetze, Natur-Gesetze**; und ihr System, das **Natur-Recht.**

## §. 41.

Das **Natur-Recht** gehört, objectiv betrachtet zur **Jurisprudenz, Rechtsgelehrsamkeit**, als der Wissenschaft des Erzwingbaren, nach **Materie und Form.**

## I. Der Materie der Erzwingbarkeit.

- 1.) Des **passiven Erzwingbaren**, dessen wozu ein jeder durch äußern Zwang bestimmt werden kann — — **Zwangs-Pflichten, Verbindlichkeiten** — — und da ihnen nichts abgeht, was den Begriff der Nothwendigkeit verstärken kann, auch nicht der äußere Zwang, wodurch sich ihr Character dem einer physischen Nothwendigkeit annähert: so heißen sie auch **vollkommene Pflichten** — — im

Gegensatz der bloß sittlichen, der nicht erzwingbaren.

- 2.) Des activen Erzwingbaren, dessen wozu der eine den andren zwingen kann. Zwangs Rechte; vollkommene Rechte; Rechte κατ' ἐξουσίαν; Befugnisse.
- 3.) Das Eine ist aus dem Andren erkennbar. Das passive und das active Erzwingbare; Zwangs-Pflichten und Rechte sind wesentliche und ewige Correlata.

II. Der Form. Wie kann erzwungen werden, was sich erzwingen läßt? Proceß.

So wird Jurisprudenz — diese ein Menschenleben reich beschäftigende, und in unzählige Zweige sich vertheilende Wissenschaft Auflösung einer einzigen Frage — eines und desselben Problems: Was läßt sich erzwingen? wie läßt sich erzwingen, was erzwingbar ist?

§. 42.

Nach der Erkenntniß-Quelle betrachtet, ist das Natur-Recht ein Theil der Philosophie. Von daher schon die nahe Verwandtschaft zwischen ihr, und Jurisprudenz! Ohne tiefes Studium der Philosophie, denke man sich die Möglichkeit nicht, ein Rechtsgelehrter zu werden!

Philosophie, als reines und vollständiges System der Vernunftwahrheiten, theilt sich in zwei Haupttheile — in die theoretische und in die practische Philosophie. Die letztere ist das System der Vernunftwahrheiten, welche das Vernunftgemäße — in allen und jeden Handlungen vernünftiger Wesen als solcher, bestimmen; und also eine Vernunfttheorie der moralischen Nothwendigkeiten im weitesten Sinne des Wortes.

Die practische Philosophie enthält drei Haupttheile:

- I. Ethik, Moral, Sittenlehre; das heißt denjenigen Theil der practischen Philosophie, welcher ein Sy-

stem des Moralisch-Nothwendigen im engsten Sinne aufstellt — das Ideal des Vernunftgemäßen in den Handlungsweisen vernünftiger Wesen, wenn sie als solche handeln, und an sich betrachtet.

II. Naturrecht — oder Vernunfttheorie des Moralisch-Nothwendigen, in so fern dasselbe im Coerfficiential-Verhältniß als erzwingbar nach der Vernunft gedacht werden kann.

III. Politik, — Klugheitslehre, oder Theorie des Vernunftgemäßen in Beziehung auf die, mit der Vernunft einstimmigen aber willkürlich bestimmbaren und angenommenen, also Particular- und Individual-Zwecke.

§. 43.

Wenn das Naturrecht gelehrt und bewiesen hat, daß durch eine bestimmte Art der Willens-Erklärung vernünftiger Wesen — daß durch Verträge, eine erzwingbare moralische Nothwendigkeit begründet werden kann, welche ohne und vor jener Willens-Erklärung nicht substantiirt war, sondern erst durch dieselbe bestimmt ist: so ergeben sich hiedurch abgeleitete Gesetze, als welche ihre Haltung, und den Character eines Gesetzes, nur vermöge der Unterordnung unter jene Vernunfttheorie annehmen und behaupten.

§. 44.

Hiernach erscheint jeder Vertrag zwischen Einzelnen und Einzelnen als Autonomie — als verbindende Selbst-Gesetzgebung. Da jedoch diesen Individual-Autonomien aller Character der Allgemeinheit fehlt: so werden sie nicht unter die Rubrik der Gesetze gestellt.

§. 45.

Es giebt aber auch Willens-Erklärungen, welche ganzen Classen und Arten der Individuen welche für Hundert, Tausend, Millionen, auch unter dem Character der Fortdauer, eine zwangsverbindliche Norm der Handlungen sind.

- I. Menschen und Menschen-Familien verbinden sich bleibend zu einem gemeinschaftlichen Schutz gegen äußere Feinde, und werden dadurch ein Volk. Eben dieselben gehen einen Schritt weiter, verbinden sich bleibend, nicht nur sich äußere Sicherheit, sondern auch sich unter sich selbst den Frieden, sich innere Sicherheit zu geben, und mittelst einer zweckmäßigen gemeinsamen Richtung ihrer Kräfte ein Ganzes darzustellen, in welchem allgemeine Wohlfarth möglich und einheimisch ist, durch Unterordnung aller Einzelnen unter eine Regierende Macht — sie werden ein Staat!
- II. Schon die Grund-Verträge, wodurch sich einzelne Völker und Staaten in ihrer Verfassung construiren, und besonders welche für Staaten bestimmen, wer in ihnen die Regierende Macht, und wie weit sie es ist — also die Rechts-Verhältnisse der Regierenden Macht und des Gehorchenden Theiles der Nation unter und gegen einander — haben einen solchen Character der Allgemeinheit, daß diese neuen und vertragsweisen Bestimmungen des Erzwingbaren die Erste Gattung der abgeleiteten Gesetze bilden.
- III. Die Regierende Macht jedes Staates kann die Rechts-Verhältnisse der Staatsbürger unter einander an sich und in der Art sie geltend zu machen, näher bestimmen, und auf eine solche Weise, wie es den Zwecken des bürgerlichen Lebens angemessen ist. Diese Gesetzgebungen sind die zweite Gattung der abgeleiteten Gesetze.
- IV. Freie Völker und Staaten können ihre Rechtsverhältnisse unter einander, besonders die äußern Prozeduren unter sich in Friedens- und Kriegezeiten, wie es den Bedürfnissen der Völker — wie es dem Menschen-Wohl am angemessensten ist, auf neue

vertragsweise Normen zurückführen. Dritte Satzung der abgeleiteten Gesetze! —

§. 46.

Die abgeleiteten Gesetze heißen Positiv-Gesetze, willkürlich angenommene, in positione beruhend, in *ἰσῆσι*. Schon die Sprache des Chryssippus, in seinem Werke *περὶ καλῆ*. Diogenes Laertius de Vitis, Dogm. et apophthegm. clar. philosoph. Amstel. 1692. L. VII. Segm. 128. in f. p. 446.

„φύσει τὸ δίκαιον εἶναι, καὶ μὴ ἄλλῃ.“

Und Aristoteles setzt τὸ δίκαιον φυσικὸν καὶ νόμιμον einander entgegen. Das letztere auch demjenigen, was er τὸ ἴσον nennt, synonymisch mit ius naturale

de Moribus, L. V. Cap. V. init. τὸ δὲ δίκαιον, τὸ τε νόμιμον, καὶ τὸ ἴσον. in Opp. Lugd. 1590. in fol. Tom. II. p. 34.

Auch in den Libr. Ethicor. ad Eudemum L. IV. Cap. V. l. c. p. 140. τῷ δὲ πολιτικῷ δίκαιῳ τὸ μὲν φυσικόν, τὸ δὲ νόμικόν.

So sind auch die Entgegenstellungen: νόμος auf der einen, φύσει auf der andren Seite. de Republ. Lib. I. Cap. III. in f. Tom. II. p. 779.

Deshalb sagt Diogenes Laertius l. c. VI. 72. p. 348. ἀρετῶν ἄρα ὁ νόμος und das Wort: *ἰσῆσι*, gilt ihm überhaupt für willkürliche Annahme Lib. VII. Segm. 128. p. 310.

§. 47.

Die Worte: Recht, *ius*, haben in beiden Sprachen eine zweifache Hauptbedeutung:

Einmal, das Product der Gesetze, das active Erzwingbare, die gesetzliche Möglichkeit zu handeln, auch etwas zu erzwingen — Recht, Befugniß.

Als dann, Innbegriff mehrerer Gesetze gleicher Art.

In dem letztern Sinn heißt das Ganze aller abgeleiteten Gesetze: Positiv-Recht. Gegensatz des Natur-Rechtes.

Das System der Positiv. Gesetze der Ersten Gattung:  
 Positives Staats. Recht } jedes Staates und  
 der zweiten Gattung: } Positives Privat. Recht } Zeitalters.  
 der dritten Gattung: Positives Völker. Recht;  
 besonders der in mehrfacher näherer Berührung stehenden  
 Europäischen gesitteten Völker.

† Neben-Bedeutung hat das Wörtchen: Recht, mehrere, besonders in der Latinität.

## §. 48.

Alle Zwangs. Gesetze bestimmen die erzwingbare moralische Nothwendigkeit entweder einer positiven Handlung: befehlende Gesetze; oder einer negativen: verbietende Gesetze.

Es giebt auch Permissiv. Gesetze in dem Sinne, daß ihr Haupt. Character und Ausdruck dahin die Tendenz nimmt, Rechte zu bestimmen — dem Gesetz gemäß Möglichkeit zu handeln oder nicht zu handeln. Aber ein reines — ein bloßes Permissiv. Gesetz giebt es deshalb nicht, weil etwas zu einem Rechte, zu einer Erlaubniß eben dadurch erhoben wird, daß das Gesetz — ausdrücklich, oder stillschweigend — nach der wesentlichen Correlativität der Rechte und der Verbindlichkeiten — allen andren verbietet, jener gegebenen, im Rechte beruhenden Handlungsweise Gewalt entgegenzusetzen.

## §. 49.

Indem die Ethik die moralischen Nothwendigkeiten an sich aufstellt; das Natur. Recht aber nur unter dem Character der Erzwingbarkeit, und in so weit sie denselben behaupten; so sind folgende Verhältnisse augenscheinlich:

I. Nichts kann moralisch gut seyn, was den Wahrheiten des Naturrechtes widerspricht. Das Ungerechte ist immer und ewig auch sittlich böse.

II. Es giebt sehr viele moralische Pflichten — Pflichten nach der Ethik — welche aber nicht zugleich naturrechtliche, das heißt äußerlich erzwingbar sind.

III. Eine



III. Eine naturrechtliche — eine Zwangs-Pflicht, ist immer zugleich eine ethische. Zwangs-Pflichten sind durchaus moralische Nothwendigkeiten; nur unter dem Hinzutritt des besondern Characters äußerer Erzwingbarkeit.

IV. Eine naturrechtliche Möglichkeit ist nicht immer auch eine ethische. Es giebt Rechte, deren Ausübung, als widerstreitend mit nicht erzwingbaren Liebes-Pflichten, die Moral mißbilligt.

§. 50.

Den Uebergang vom Natur-Rechte zum Positiv-Recht bildet und bereitet die Politik. Und so ist die gesammte Practische Philosophie eine erhabne Schule für den Juristen!



## Dritter Haupt-Abchnitt.

### Ethische Vorerkenntnisse.

#### Erstes Capitel.

Urprincip; und die aus demselben abgeleiteten höchsten Principe der Ethik.

##### §. 51.

Daß «vernünftig handeln» so viel heiße als: «sittlich gut;» und «vernunftwidrig» so viel als: «sittlich böse,» ist ein Satz, wovon alle Ethiker ausgehen. Denn alle, welche die Ethik wissenschaftlich behandelt haben und behandeln, stellen dieselbe als einen Theil der Philosophie auf; und Philosophie ist nichts mehr und nichts weniger als System der Vernunftwahrheiten. Soll auch dies die Moral seyn: so muß sich jede einzelne Wahrheit derselben bestimmen durch eine logisch richtige, unmittelbare oder mittelbare Schlussfolge aus einem Urfaze von der strengsten Erwiefsenheit; oder von der Gewißheit eines Axiomes und Postulates. Dieses Ur-Princip muß daher wesentlich aussagen, was vernünftig, und also moralisch gut handeln heiße.

##### §. 52.

Mein Ur-Princip der Ethik.

Daß ein vernünftiges Wesen in dem ganzen System derjenigen Handlungsweisen, welche durch die Vernunft bestimmt werden, und mittelst jeder einzelnen Handlung dieser Art, die ihm mögliche Vollkommenheit, §. 32. Nro. 2. (Vollendetheit in sich selbst)

«Harmonie seiner mannichfaltigen Kräfte bis zu der höchsten, ihm möglichen Total-Wirksamkeit» entwickle, darstelle, erhalte, befördre; durch keine seiner Handlungen zerstöhre, zurückhalte, vermindre, ist der allgemeine und unbedingt-nothwendige Vernunft-Zweck für alle vernünftige Wesen, und für alle und

jede Handlungen derselben als vernünftiger Wesen. So handeln, daß die einzelne Handlung immer mit diesem allgemeinen und unbedingten Zwecke übereinstimmt, und sich also dazu verhält als angemessenes Mittel für denselben; heißt vernünftig, das heißt sittlich gut handeln. Jede Handlung, welche dem gegebenen Zwecke widerspricht, ist vernunftwidrig; sittlich böse.

## §. 53.

Soll das Ur-Princip in einen practisch-ausgedrückten Satz, gleichsam in einen Vernunft-Befehl, übertragen werden; so heißt der kategorische Imperativ der Vernunft an alle vernünftige, auch an die sinnlich vernünftigen Wesen, Menschen genannt, allerdings: Vervollkomme dich, PERFICE TE IPSVM.

## §. 54.

Das Ur-Princip hat, theoretisch ausgedrückt, die Gewißheit eines Axiomes; und als practische Formel die, eines Postulates. Denn, wer im Ernste behaupten wollte, daß es ihm vergönnt sey, sich unvollkommener zu machen, als man der Anlage nach ist, als man seyn und werden könnte: der hätte eben dadurch ausgesagt, daß es eins und dasselbe sey, ob er, das vernünftige Wesen, vernünftig handle; oder ob er sich durch sein Wirken unvollkommener darstelle, als unvernünftiges Wesen? Wer jenes behauptete; behauptete eben dadurch auch dieses; und alsdann wäre es unmöglich, für ihn eine philosophische, das heißt auf Vernunft-Ideen begründete Sittenlehre zu construiren. Der Grundsatz: Vervollkomme dich, hat also eben die Gewißheit durch sich selbst, welche jener hat: Handle vernünftig. Das heißt: die höchstmögliche Gewißheit für vernünftige Wesen.

## §. 55.

Noch klarer wird dieser Ursatz aus dem Wesen der Vernunft. Vernunft ist das erhabene Vermögen, den Zusammenhang der Dinge deutlich zu erkennen. Folglich: das Mannichfaltige auf Einheit zurückzuführen.

Bernunft wird angewendet auf Handlungen vernünftiger Wesen als solcher. Handlungen sind Anwendungen der Kräfte. Kräfte sind das Mannichfaltige eines Wesens — die ihm beiwohnenden mannichfaltigen Möglichkeiten, Veränderungen in und außer sich hervorzubringen. Wenn also Vernunft auf Kräfte und ihre Producte angewendet werden soll: was anders kann sie leisten als was sie selbst — was ihr Wesen ist? welchen Zweck des Handelns kann sie bestimmen, als die ewige Realisirung ihrer und ihres Wesens selbst? Reduction des Mannichfaltigen — der Kräfte! — auf Einheit, auf Harmonie! Und die Kräfte, so mannichfaltig sie sind, alle zu erhalten, alle harmonisch auszubilden, daß das hohe Resultat der Einheit — höchst mögliche Total-Wirksamkeit — hervortrete. So erscheint das Wesen der Vollkommenheit, und das, der Vernunft als eines und dasselbe! Ein gewisseres — ein, tiefer aus dem Wesen der Vernunft geschöpftes Ur-Princip, kann durchaus nicht gedacht werden, als dasjenige, welches die Vollkommenheit eines jeden vernünftigen Wesens als das allgemeine, unerläßliche, unwillkührliche, absolut-nothwendige Endziel aller freien Handlungsweisen vernünftiger Wesen aufstellt.

## §. 56.

Dieses Ur-Princip ziehet auch gleich stark an, durch seine Einfachheit; und durch seine Erhabenheit.

## I. Einfachheit.

- 1.) Wir werden nicht auf das Ganze verwiesen, dessen Beziehbarkeit auf uns unmöglich eine unmittelbare Klarheit haben kann. Auf die Einheit eines jeden ist das Urprincip eingeschränkt; und fodert durchaus nichts von ihm, als was jeder Naturtrieb eben so stark, als die Vernunft-Idee, in ihm aussagt: daß er sich zu nichts Schlechterem durch eigenes Handeln mache, als

er nach seiner Natur-Anlage ist — nach ihr seyn und werden kann!

- 2.) Jeder Schwärmerei ist in ihm vorgebeugt. Das Urprincip fodert nicht mehr, als daß das Individuum sich vervollkomme; es überschreitet durchaus nicht die physische Möglichkeit. Daher stüzet sich diese Moral als philosophische, auf keine fremde Kraft; sondern durchaus auf die eigene. Ein andres Verhältniß ist das der theologischen Sittenlehre, welche zugleich den Einfluß höherer Kräfte zusagt.

## II. Erhabenheit.

- 1.) Wird jedes Individuum so vollkommen, als es seyn und werden kann: so construirt sich zugleich das vollkommenste Ganze. Das Vollkommens-Princip, zunächst auf Individualität ausgesprochen, leistet dennoch für das erhabenste Ideal eines Universums eben dasselbe — nur sicherer — als was ein Princip, welches unmittelbar von dem Verhältniß des Einzelnen gegen das Ganze ausgeht. Jene einfache Catechismus-Regel behauptet auch hier ihre ewige Wahrheit. —
- 2.) Eben deshalb läßt sich auch alles Große, und Erhabne, was die Moralsysteme der Alten als ächte Weisheit auszeichnet, sich mit innerer Wahrheit und Natürlichkeit an unser Morals-Princip anschließen.

Das zweite Capitel wird wenigstens Winke hierüber geben.

Da Vollkommenheit alle Kräfte, und folglich alle Arten der vernünftigen Handlungsweisen umfaßt: so läßt sich schon a priori hoffen, daß diesem Urprincip auch der Character der Reichhaltigkeit, und der sichern sowohl, als leichten Anwendbarkeit auf alle mögliche Arten der Pflichten, und Handlungsweisen zukommt. Aber augenscheinlich wird dieses allererst durch die Ableitung

der Haupt-Principe der Sittenlehre für die einzelnen Arten der Pflichten vernünftiger Wesen aus einem und demselben Ur-Princip.

## §. 57.

Alle Selbst-Pflichten bestimmen sich so unmittelbar aus dem Ur-Principe, daß es einer besondern Ableitung derselben hier nicht bedarf. Nur einige Winke, um dieser Ableitung, als dem Geschäfte des eignen Nachdenkens, die möglichst beste Richtung zu geben.

I. So wie eine Disharmonie der Phantasie und der Vernunft den Wahnsinn bestimmt: so wird auch jede andre Disharmonie in der Ausbildung der Kräfte den nicht oder weniger unvollkommenen Menschen zum Resultate geben. Die isolirte Ausbildung selbst der edelsten, der erhabensten — der Denkräfte; — dennoch den unvollkommenen Menschen, den Pedanten, den Hypochondristen.

II. Socrates — Jesus Christus; allein als Mensch gedacht — Friedrich der Große, sey das dreifache Muster, an welchem der Begriff der höchsten Wirksamkeit des Menschen, als Resultat der harmonischen Ausbildung aller der mannichfaltigen Kräfte, anschaulich gemacht wird.

## §. 58.

III. Eine andre Vollkommenheit ist die der rein geistigen Naturen; eine andre, in der angewandten Moral, die der sinnlich-vernünftigen Wesen — die der Menschen.

In sinnlich-vernünftigen Wesen läßt sich eine zweifache Art der Vollkommenheit unterscheiden:

I. die innere — die persönliche.

1.) Die des denkenden Ich — die grundwesentliche; und geistige.

2.) Die des sinnlichen Wesens — die körperliche.

II. Die äußere — oder die der Verhältnisse.

1.) gegen gleichartige Wesen. Hier greifen die

Verhältnisse der äußern Freiheit, der Sicherheit coexistirender gleichartiger Wesen unter und gegen einander, selbst in die wesentliche Vollkommenheit jedes Einzelnen ein.

- 2.) gegen Sachen ausser uns. Verfügung darüber, so weit ihrer das sinnliche Wesen, als solches, bedarf. Unter dem Character der ausschließlichen Verfügung bilden sie alsdann das äußere Seinige eines Jeden.

§. 59.

IV. Die, dem Gattungsbegriff mögliche Vollkommenheit ist auch das Ideal, nach welchem jedes darunter begriffene Individuum zu streben hat. Und ein geringerer Grad genügt der Moral nur alsdann, wenn es nach der Anlage der Persönlichkeit eines Individuums, und seiner Verhältnisse, als physische Unmöglichkeit erscheint, den höhern Grad zu erreichen. Jedes Individuum von Vernunftgebrauch aber, kann dem höchsten Grad der grundwesentlichen Vollkommenheit nachstreben, dadurch, daß es sich den Vernunftgebrauch in dem gesammten System der Handlungsweisen, und für jede einzelne Handlung, practisch aneignet. In dieser wesentlichen Hinsicht ändern die Standesverhältnisse durchaus nichts. Der Mensch im Bauernkittel und hinter dem Pfluge kann eben so der vollkommene Mensch werden, wie der auf dem Throne, oder wie der Gelehrte in seinem Museum.

§. 60.

Wenn nun vermöge der Vernunft der allgemeine und der unbedingt nothwendige Endzweck aller Handlungsweisen vernünftiger Wesen als solcher die Vollkommenheit ist: so müssen alle freien Handlungen derselben unter sich ein System bilden, in welchem gleichförmig diesem einen Endzwecke nachgestrebt wird. Jedes feste und gleichförmige Handeln nach einer und derselben unbedingt nothwendigen Absicht setzt einen Vernunft-

Plan voraus; und das Vollkommenheits-Princip spricht sich daher einzig in der Formel aus:

Handle immer so, daß jede einzelne Handlung unter einem Gattungsbegriffe stehe, von welchem die Vernunft aussagt, daß er einstimmig sey mit dem allgemeinen unbedingt nothwendigen Zweck des Handelns aller vernünftigen Wesen.

Hiedurch wird also ausgeschlossen: jede Handlungsweise auf Zufälligkeit; jede, die, wenn sie auch scheinbar im individuellen Fall noch so sehr Mehrung der Vollkommenheit werden könnte, dennoch nach ihrem abstracten Begriff als eine solche von der Vernunft ausgezeichnet ist, mit welcher Vollkommenheit nicht besteht; ausgeschlossen, sag' ich, jede Handlung, deren Gattungsbegriff der allgemeinen und unbedingten End-Ursache des Handelns vernünftiger Wesen widerspricht.

§. 61.

Allein, so reichhaltig und naturgemäß das Vollkommenheits-Princip in der Sphäre der Selbstpflichten seyn mag: so unwahr, so arm, so egoistisch scheint es zu seyn in der Beziehung auf Coexistential-Verhältnisse. Wird mir nur meine eigne Vollkommenheit als Zweck meines Wirkens ausgesagt: so bin ich unter diesem eingeschränkten Moral-Princip den mir gleichartigen Wesen überall nichts schuldig. Genug, wenn ich nur mich vervollkomme! Energie bis zur höchsten Total-Wirkksamkeit scheint die bequemste Moral eines Welt-Eroberers zu seyn, welcher alles unter die Füße tritt, um sich auf einer Pyramide der Unterdrückten zum Alleinherrscher zu erheben.

§. 62.

Die Antwort auf diesen Einwurf ist der gerade Beweis, daß das Ur-Gesetz: Vervollkomme Dich! zugleich das erste abgeleitete Gesetz ausspricht: Vermindere nie — vermindere unter keiner Voraussetzung — fremde Vollkommenheit; die Vollkommenheit eines



dir gleichartigen Wesens, auf welches einzuwirken die physische Möglichkeit zukommt.

Wenn ein Coëxistential-Verhältniß gleichartiger Wesen mit Wechsel-Wirkung unter und gegen einander gesetzt wird: so kann für dasselbe die Vernunft durchaus keinen andren Plan entwerfen, als den: weil jedes in seiner Vollkommenheit vermöge ihres Urgesetzes sich entwickeln, erhalten, darstellen soll, daß keines das andre in der Erfäkung dieses Ur-Gesetzes hindere, daß alle gleichförmig sich jeder Einwirkung immer und ewig enthalten, welche fremde Vollkommenheit zerstörte oder verminderte. Jeder andre Plan enthielte einen Widerspruch mit sich selbst; und eben die Vernunft, welche zu jedem Einzel-Wesen spricht: *Vervollkomme dich!* spricht eben hiedurch an jedes Einzel-Wesen, dessen Sphaere ihr untergeordnet ist: *Vermindere nie fremde Vollkommenheit.* Daher ist jede Verminderung fremder Vollkommenheit ein Frevel gegen die hochheilige Vernunft — eine muthwillige Zerstörung des Urgesetzes der Vernunft für Coëxistential-Verhältniß, unter welchem allein innerhalb desselben das Individuum dem Vollkommenheits-Princip genügen mag.

† Man vergleiche hemit den §. 60.

### §. 63.

Wer diesem unbedingten Sitten-Gesetz entgegenwirkt: früh oder spät wird er die Erfahrung an sich selbst machen, daß er, bei allem scheinbaren Gewinn, seine eigene Vollkommenheit zerstört hat. Fremde Vollkommenheit vermindern wollen, heißt zu Kampf und Gegenkampf aufreizen; und diese sind allemal zufälligen Ursanges. Auch der Riese kann kein Kind beleidigen, ohne alles, was Mensch heißt, gegen sich aufzufordern:

HOMO SVM, HVMANI NIHIL A ME ALIENVM PVTQ.

Und der weltherrschende Julius Cäsar hatte durch Unterdrückung fremder Freiheit dennoch den Dolch des hageren Cassius gegen sich selbst geschliffen. Obgleich ein Hein-

rich IV. auch seinen Ravailiac findet: so ist doch nur jener Tod der selbst gewirkte; und dieser selbst gewirkte verhält sich gegen den unschuldigen, wie der Schmachtod der venerischen Seuche, gegen den Ehrentod des Arztes, der ihn im Krankensaal überschlichen hat.

## §. 64.

Und wäre es auch gewiß, daß der Unterdrücker Anderer der höchsten Sicherheit genießen könnte: er hätte dennoch, als solcher, das System seiner eigenen Vollkommenheit radicaler Weise zerstört — die reine Harmonie seines Wesens; und eine erhabene Gattung der Kräfte vernünftiger Wesen. Die Kraft der sympathetischen Gefühle, durch welche wir eine, sonst unbegreifliche Diversität der Wirksamkeit — gleichsam der Diversität unserer selbst — und eine eigene Art der innern Energie, und also der wesentlichen Vollkommenheit erreichen. Jedes Bestreben, die fremde zu mindern, geschieht unter einer Hemmung jener sympathetischen Gefühle, durch eine Verdunkelung, selbst mit einer schiefen Tendenz in der Abspiegelung des fremden Zustandes innerhalb unsres Geistes — wird also allmähliche Abstufung, zuletzt Ertdötung eines Systemes von Kräften in uns, welche zur Entwicklung und Darstellung höchst möglicher Vollkommenheit von der Natur bestimmt sind.

## §. 65.

Unter jedem — unter einem dreifachen gleich entscheidenden Gesichtspunkt erscheint also die Verminderung fremder Vollkommenheit als ein gerades Verbot des Ur-Principes, weil dieselbe wesentlich ist:

- 1.) eine Störung des Vernunft-Planes, unter welchem allhier im Coexistential-Verhältniß das Ur-Princip erfüllt werden mag;
- 2.) ein vernunftwidriges Handeln auf Zufälligkeit des Ausganges;
- 3.) ein disharmonisches Wirken, verbunden mit Abstumpfung und Ertdötung solcher Kräfte in uns,

welche als Grund-Bedingung eigner Vollkommenheit betrachtet werden müssen.

§. 66.

Das abgeleitete Gesetz, als Urgesetz des Coexistential-Verhältnisses insbesondere, ist ein ganz unbedingtes: Vermindere nie — auch nicht im Geringsten — auch nicht unter irgend einem gedenklichen Vorwand — und in keiner gedenklichen Form — die fremde Vollkommenheit!

Eben dieses Gesetz ist auch ein rein verneinendes. Eben daher die allgemeine, stets gleiche physische Möglichkeit, ihm zu genügen.

Es ist daher ein solches Urgesetz des Coexistential-Verhältnisses, ohne welches das Ganze nie mit Sicherheit bestehen könnte, indem das Coexistential-Verhältniß nur alsdann in sich selbst consequent ist, wenn für vernünftige Wesen durchaus nicht und nirgends die Möglichkeit der Verminderung fremder Vollkommenheit gedacht werden mag.

† Collisions-Fälle nehme ich nicht an. Ich schelte zwar den Schiffbrüchigen, welcher den Andre von dem Brette stößt, um sich zu retten, keinen Mörder; aber vernunftgemäß kann ich seine Handlung nie finden.

Diebstahl aus Hungers-Noth wäre wohl ein Collisions-Fall andrer Art. Bei demselben käme es auf die Vorderfrage an, ob sich je eine solche Begründung äußern Eigenthumes gedenken läßt, daß Andre unter ihr der physischen Nothwendigkeit Preis gegeben sind, zu verhungern?

Ueberhaupt sind die Collisions-Fälle Quinettkianische Declamationen, an welcher einmal in müßiger Stunde eine Versuchung-Übung angestellt werden mag; aber die Wahrheiten der Ethik und des Natur-Rechtes können durchaus nicht mit Rücksicht auf sie construirt werden; und in eine compendiarische Darstellung derselben gehören nur im Vorbeigehen die unentbehrlichsten Andeutungen darüber.

§. 67.

Sey es nun auch, daß das Vollkommenheits-Princip zugleich verbietet, fremde Vollkommenheit zu vermin-

bern, so ist dasselbe doch noch nicht von dem schweren Verdacht eines die Herzen einengenden Egoismus gerettet. Wenn die Vernunft mir nur die Bervollkommnung Meiner zum Ur-Princip aufstellt: so liegt wohlthätige Einwirkung auf Andre ausser der Sphäre meiner Moral.

§. 68.

Eine gründliche Antwort hierauf ist auch hier nicht möglich, als indem ich den logisch strengen Beweis führe, daß es durchaus unmöglich ist, Vollkommenheit in mir zu produciren, als wenn ich auf Andre — auf so viele, als ich vermag — mit so eingreifender, bleibender, umfassender Wohlthätigkeit einwirke, als in meinem Vermögen steht.

§. 69.

Aus dem Begriff der Vollkommenheit ergiebt sich die unmittelbare Schlussfolge, daß ein Wesen desto vollkommener ist, je höher die extensive und intensive Größe des Wirkens ausser sich; desto unvollkommener, je geringer diese.

Tiefste Stufe der Unvollkommenheit ist die höchst mögliche Unthätigkeit. Die intensive Größe des Wirkens — mit ihr Vollkommenheit — steigt in eben dem Maas, je erhabner die Wesen sind auf welche eingewirkt wird; und erreicht also den höchstmöglichen nur im Wirken auf gleichartige.

Durch dieses allein, so weit dasselbe möglich ist, wird dem Vollkommenheits-Princip genügt.

Eine doppelte physische Möglichkeit ist gegeben, auf die gleichartigen Wesen einzuwirken:

Einmal, vermindern fremde Vollkommenheit — niederdrückend — schädlich.

Als dann, wohlthätiger Weise.

Eine dritte Möglichkeit ist undenkbar.

Die erste physische ist zugleich eine unbedingte moralische Unmöglichkeit. §. 62. — 65.

Das zweite ist eben so physisch als moralisch möglich.

Da nun der Grund-Begriff: Vollkommenheit, wesentlich darauf beruht, daß jeder nach Möglichkeit einwirke auf die ihm gleichartigen Wesen; keine andre Art aber physisch, und zugleich moralisch möglich ist, als die wohlthuende Einwirkung: so bestimmt das Ur-Princip: *Vervollkomme Dich!* nothwendig das zweite, abgeleitete Gebot: *Erhalte, erhöhe die Vollkommenheit der dir gleichartigen Wesen, so viel du vermagst!*

### §. 70.

So weit der Umriss der innern; und der äußern, fremden Vollkommenheit geht, und so weit die physische Möglichkeit der wohlthätigen Einwirkung auf dieselbe: so weit umfassend ist auch jenes Gebot; und die Formul, *«so viel du vermagst»*, fodert auf, jenem Einwirken die möglichste intensive und extensive Größe zu geben.

#### I. Intensive —

1.) in objectiver Hinsicht; in Beziehung auf den, auf welchen eingewirkt wird.

Auch der kleinste Beitrag zu der äußern fremden Vollkommenheit ist ein der Vernunft gefälliges Scherflein des wohlthätigen Wirkens.

Aber: je höher das Gut ist, was ich mittheile — je bleibender — je weiter greifend in seinen Folgen — je näher verknüpft mit der wesentlichen Vollkommenheit des Andern;

je größer, vielfacher, zerstörender das Uebel, welches ich abbeuge: desto höher die intensive Größe des Wirkens, in objectiver Hinsicht.

2.) in subjectiver Beziehung — in der, auf den Handelnden.

Je mehr Aufgebot von Kräften die wohlthätige Einwirkung erfordert; je mehr Energie, je mehr Aufopferung des eigenen behäglichem Zustandes,

je mehr Dauer des Wirkens: desto intensiver seine Größe auf der Seite des Wirkenden.

## II. Extensive Größe —

Beispiele wohlthätiger Einwirkung, welche Vaterland, — den halben Erdkreis — Zeitalter und späte Nachwelt — umspannet haben.

§. 71.

Das Ur-Princip: Vervollkommne Dich! bestimmt hiernach für das Coexistential-Verhältniß vernünftiger, und also gleichartiger Wesen, zwei abgeleitete Gesetze von zweifacher Art:

### I. ein bloß negatives:

Vermindre nicht:	}	fremde Vollkom-
ein positives: Erhalte,		
		erhöhe

### II. Das negative, als durchaus unbedingt. Vermindre nie; in keiner gedentbaren Form; unter keiner gedentbaren Voraussetzung;

das positive, als bedingt — unter der wichtigen Einschränkung: „so viel du vermagst!“

Daher muß eine möglich scharfe Grenzlinie zwischen beiden gezogen werden. Das negative und unbedingte bezieht sich ausschließlich auf Nicht-Störung dessen, was als wirklicher Bestandtheil der, einem Andern eigenen Vollkommenheit gelten mag. Was dafür gelten soll: darüber verfügt eben der, welchem es zusteht, mit Ausschluß aller Andern; und gerade weil es wirklicher Bestandtheil seiner Vollkommenheit ist, darum ist es das Seinige. Das positive, und bedingte Sitten-Gesetz kann mir gebieten, daß ich allem Anspruch auch auf die Erwerbung dessen, was der Andre erst zum Bestandtheil seiner Vollkommenheit erheben will — daß ich aller Concurrenz aus Wohlthätigkeit entsage. Aber unter dem unbedingten, verneinenden Gesetze ist diese Entsagung nie begriffen. Wo es also darauf ankommt, beide genau zu scheiden: da gebe man dem unbedingten Negativ-

Gesetze noch höhere Bestimmtheit in der angeedeuteten Rücksicht, durch die Uebertragung in die gleichbedeutende Formul: Entziehe Niemanden das Seinige! —

§. 72.

So wenig egoistisch ist also das Vollkommenheits-Princip, daß es vielmehr unser ganzes Leben zu einer Reihe wohlthätiger Einwirkungen auf die Mitmenschen erhebt. Dies — und dies allein — ist der wesentliche Begriff der Vollkommenheit. — Aber führt derselbe auch auf Helden-Tugenden? Kann er je Aufopferung meines Lebens gebieten — des Seyns, als der Grund-Bedingung jeder Vollkommenheit? Die Menschen, als sinnlich-vernünftige Wesen, stehen unter dem gleichförmigen Natur-Gesetz, als Erscheinungen in der Sinnen-Welt überhaupt nur eine auf Jahre eingeschränkte Fortdauer zu haben. Nicht die Zahl der Jahre ihres Erdenlebens; sondern die Totalsumme ihres Wirkens bestimmt ihre Vollkommenheit.

Vieles, nicht langes Leben, ist des Menschen Bestimmung. Von D. Carl Aug. Wilh. Verends, Prof. der Arzneiw. Berlin und Frankfurth an der Oder 1792.

Das Studium dieser reichen philosophischen Abhandlung führet auf große Gedanken — und auf eben die Wahrheiten, die ich hier nur compendiarisch anzudeuten habe!

Wenn daher mein Tod eine Totalsumme wohlthätiger Wirkungen producirt, auf die ich in einem langen alltäglichen Leben durchaus nicht zählen kann: so kann eben diese Hingabe meines Daseyns in der Sinnenwelt — die Privation des ersten Gutes, an welches Naturtrieb mich bindet, — zugleich einen Grad der Vollendung mir geben, wodurch mir die Aufopferung meines Lebens zur sittlichen Pflicht wird.

§. 73.

Die abgeleiteten Gesetze des Coerfistential.

Wesens beziehen sich nur auf gleichartige — auf vernünftige Wesen. Denn das unbedingte Urge-  
setz desselben ist auf Wechselwirkung nach allge-  
meinen Begriffen wesentlich gegründet.

Alles ausserhalb dieser Sphaere, worauf das sinn-  
lich, vernünftige Wesen einwirken kann, heißt Sache.  
Sowohl die leblose Natur um uns her; als auch die  
Thier-Welt.

Allein auch diese Verhältnisse bestimmt eine, auf das  
Vollkommenheits-Princip gegründete Moral rein  
und vollständig. Sie lehrt uns:

auf Sachen ausser uns so einzuwirken, daß immer  
Erhaltung — durchaus nicht Verminderung un-  
serer Vollkommenheit daraus entstehe;  
und verbietet also nicht nur jeden Mißbrauch überhaupt,  
sondern auch jedes zwecklose Einwirken auf Zersth-  
rung — und von widrigem Eindruck für empfindende  
Wesen, damit in keiner Sphaere derselben die Herzens-  
Güte unterdrückt und abgestumpft werde, welche nach  
dem §. 67—72. die Grundbedingung aller unsrer Voll-  
kommenheit, und unsres ganzen sittlichen Werthes, ist.

#### §. 74.

Wenn uns Beweise der theoretischen Philo-  
sophie — oder wenn uns Schlußfolgen aus der  
practischen, die Ueberzeugung von dem Daseyn; oder  
einen Vernunft-Glauben an das Daseyn eines höchst-  
vollkommenen Wesens, als Urhebers und Regie-  
rers des Welt-Ganzen eingeflößt haben: so giebt die  
auf das Vollkommenheits-Princip gegründete Moral auch  
die reinsten Aufschlüsse über die Verhältnisse jedes ver-  
nünftigen Wesens gegen das Urwesen.

- I. Eine solche Sittenlehre trägt in sich selbst das Be-  
dürfniß, daß das vernünftige Wesen das Ideal  
höchster Vollkommenheit in seinem Gemüthe  
entwickle, und mit ehrfurchtsvoller Lebhaftigkeit un-  
terhalte, um desto begeisterter zu seyn für dasjenige  
Ideal



Ideal der Vollkommenheit, was erreichbar ist in der ihm gezeichneten Sphaere.

- II. Jede wohlthätige Einwirkung nach Außen veredelt sich durch die religiöse Idee, daß sie zugleich sey ein würdiges Eingreifen in den Plan des vollkommensten Wesens mit dem Welt-Ganzen.

Die reinsten, die erhabensten Gottes-Verehrungen, und die religiösesten Gemüthsstimmungen, schließen sich in solcher Art an ein, auf jenes Ur-Princip gestütztes Moralsystem.

§ 75.

Daher bin ich Anhänger und Verehrer desselben von ganzer Seele bis auf diesen Tag geblieben.

Ganz einfach beginnt es auf der untersten — aber auch naturgemäsesten, und unsrer Bewußtseyn zunächst gelegten Stufe — mit unsrer Ichheit; und stellt für sie den, aus dem Wesen der Vernunft abgeleiteten, und unbedingt nothwendigen Zweck auf, der Vervollkommnung Seiner; verbreitet sich aber in seinem weitem Verfolg über alle gedentbaren Arten der Verhältnisse; und schließt mit den erhabensten Aus-sichten auf Universum.

I. Im unendlichen Wesen ist höchste Vollkommenheit ewig, gleichförmig, und wesentlich dargestellt.

II. Alle vernünftige, endliche Wesen streben, wo sie als vernünftige Wesen handeln, nach Vollkommenheit in ihrer Art. Und so tritt der Mensch mit allen höhern geistigen Naturen unter ein und dasselbe Vernunft-Gesetz, jedoch so, daß diesem die leichteste Anwendbarkeit verbleibt auf die sinnliche vernünftige Natur.

III. Vernunftlose Wesen stehen unter keinem Sittengesetz; aber wohl unter der physischen Nothwendigkeit, daß jedes Individuum das ganz — nicht mehr, nicht weniger, so vollkommen werde, als

es nach seiner Natur-Anlage, und nach seinen äußern Verhältnissen seyn und werden kann.

## Zweites Capitel.

Vergleichung dieses Ur-Principes mit den wichtigsten ältern und neuern Systemen.

### §. 76.

Jedes wahrhaft philosophische System der Ethik geht von einem Ur-Princip aus. Diese sind

theils materiale, in welchen ein Endzweck aller möglichen Handlungen — folglich ein Etwas, auf welches sie ihre Tendenz zu nehmen haben — gleichsam eine Materie des Wollens und des Begehrens, aufgestellt wird, um in der Beziehung jeder einzelnen Handlung auf den bestimmten Zweck die Uebereinstimmung mit demselben, oder daß sie mit ihm im Widerspruche stehe — folglich das Vernunftgemäße oder das Vernunftwidrige der Handlung, eben dadurch zu erkennen.

theils formale, in welchen aus der bloßen Form der Handlungsweise, ohne Beziehung auf einen Endzweck, die Vernunftmäßigkeit oder Vernunftwidrigkeit derselben erkannt werden soll.

### §. 77.

Ein großer, mit unsrem Zeitgenossen, Immanuel Kant, sehr verwandter Geist des Alterthumes, Aristoteles, hat, wie ich glaube, den ersten aber minder glüklichen Versuch eines formalen Ur-Principes der Ethik gemacht. Nur in der Form der Handlungsweise, daß sie die Mitte zwischen zwei entgegen gesetzten Extremen hatte, sucht er das Princip der Vernunftmäßigkeit auf. Allein diesem Ur-Princip fehlet sowohl die Praecision; als der Character der Nothwendigkeit. Es ist mehr dazu gebildet, sich im Gebiet der Tugenden und der Laster zu orientiren, als eine fest

Grundlage des Sittlich-Guten zu gewähren. In der Sphäre der angewandten Moral kann jenes Princip oft ein untergeordnetes, aber nützlichcs Hülfsmittel werden, die Ideen des Vernunft-Planes über menschliche Handlungsweisen zu fixiren. — Der scharfsichtige Dialektiker Aristoteles hat die eine Schwäche seines Ur-Principes selbst eingesehen; und ihr durch eine beigeordnete Idee nachgeholfen — durch die, der Gerechtigkeit in ihrer negativen Sphaere als Universal-tugend, so daß seine Ethik, wenn auch kein festes Ur-Princip, doch keinen falschen, sondern einen solchen Wegweiser aufstellt, welcher mit so viel Richtigkeit, als es auf das Obngesfähre geschehen kann, die Bahn vorgeichnet, wie sie das Sittlich-Gute beschreibt.

§. 78.

Dagegen hat schon die Stoa ein festes, aber materiales Ur-Princip aufgestellt. Es hieß ihrem Stifter, dem großen Zeno: Lebe der Natur gemäß!

Man mag mit dem Cleanthes unter der Natur sich «die Zusammenstimmung des Universums» oder mit Chrystipp «den Inbegriff und die Harmonie der Kräfte und Eigenschaften der Menschheit» gedenken: so wird in jenem Falle der Stoische Imperativ den Zweck aufstellen, daß ein Jeder durch sein freies Handeln und Wirken die Stelle ganz ausfülle, welche ihm in dem Welt-Ganzen angewiesen ist; und in diesem Falle ausdrücklich die dem sinnlich vernünftigen Wesen erreichbare Vollkommenheit. Die Ethik erscheint in diesem ganzen Systeme als

„ὁ λόγος προσακτικὸς τῶν ποιητῶν.“

wie der Philosoph auf dem Kaiser-Throne spricht; als welcher die zweifache Rücksicht auf Universum, und auf Menschen-Natur, in seinem System herrlich verbindet: τὴν αἰ δι' ἐμῆσθαι, τίς ἢ τῶν ὅλων φύσις, καὶ τίς ἢ ἐμῆ, καὶ πῶς αὐτῆ πρὸς ἐκείνην ἔχουσα u. s. w. Lib. II. Ad se ipl. §. 9. (Nach der Ausg. Lips. 1729. p. 25.)

Dem Verehrer des Vollkommenheits-Principes wird daher das Studium der Stoischen Philosophie — wird ein Seneca, Epictet, Marc Antonin, von höchstem Interesse; ihm aber auch ein Leichtes seyn, gegen die Paradoxieen, und Uebertreibungen dieses Systemes sich zu bewahren.

## §. 79.

Unter den philosophischen Systemen des Alterthumes bleibt der achte Epicuraeer die Grundzüge des Eudämonismus; aber mißverstanden und entstellt, eine Unmoral; wie vor Socrates das System der Sophisten.

## §. 80.

Jesus Christus, nachdem er in der herrlichen Berg-Predigt, die ersten und heiligsten Tugendpflichten in einer Reihe der kräftigsten Sprüche abgedruckt hat, faßt das Ganze derselben in einem Mittelpuncte zusammen.

Matthaeus, Cap. V. Vers 48. *Ἐπειδὴ οὖν ὑμεῖς τέλεισθε,*

*ὡςπερ ἡ πατὴρ ὑμῶν ἰσχυρὸς ἐστὶν ἐν τοῖς οὐρανοῖς τέλειός ἐστι.*

Ein Vollkommenheits-Princip, wie es das System einer Offenbarung aufstellen mag, welche von dem Einfluß göttlicher Kräfte in das menschliche Gemüth ausgehet!

## §. 81.

Unter den neuern Systemen schließt sich meine, im vorigen Capitel skizzirte Ansicht der Sittenlehre noch ganz an die Schule des Freiherrn von Wolf.

Um dieses System zu studieren, muß man von den Grund-Ideen über Vollkommenheit ausgehen, womit der große Leibniz vorgearbeitet hat.

Zuerst in seiner Theodicee P.I. §. 33. sodann §. 209.

in den Op. omn. nach Ludw. Dutens Ausg.

Tom. I. Genev. 1768. p. 144. p. 280.

Alsbann in den sogenannten Leibnitianis, §. LXXIV. die kühne Ausführung, daß der Mensch, bei aller seiner Schwäche, und umrungen wie er

ist von physischem Uebel, doch die Vollkommenheit zu seiner Bestimmung habe.

Tom. VI. P. I. p. 309.

Hierauf muß zuvörderst nach Anleitung der Wolffschen Ontologie der Begriff: Vollkommenheit gründlich studiert werden.

Christ. Wolff Philosoph. Prima siv. Ontol.

Francof. et Lipsi. 1730. §. 503—530. p. 390

— 412.

Wie dieser Begriff als die Grundlage der Moral ausgebildet wird, lehrt die Wolffsche Philosophia practica universalis, (Frankf. u. Leipz. 1739)

besonders P. II. Cap. I. §. 9. p. 7. u. die f. — im Grunde das ganze wichtige Capitel de Generali Actionum humanarum Directione, in Verbindung mit dem darauf folgenden Capitel de modo consequendi summum Bonum et felicitatem terrestrem.

Die Anwendung auf menschliche Vollkommenheit — auf körperliche und auf geistige, im Jure Natur. Vol. I. 1740. §. 317. p. 212. u. d. f. und besonders über das COMPLEMENTVM perfectionis humanae in der Phik. moral. s. Ethica. P. IV. §. 74. Hal. 1752. p. 85.

Was der Freiherr von Wolf vielleicht zu weitläufig vorgetragen hat, findet man in energischer gedrängter bei seinem großen und selbst denkenden Schüler, Alexander Gottlieb Baumgarten,

I. über den metaphysischen Begriff: Vollkommenheit, in der Metaphysica, Hal. 1739. P. I. C. I. S. VI. §. 94. u. d. f. im Vergleich, mit dem, der Unvollkommenheit §. 121. §. 142. auch in der Anwendung auf höchste, auf göttliche Vollkommenheit P. III. Cap. I. S. I. §. 811. — §. 862.

II. Ueber das sittliche Urgesetz: QVAERE PERFECTVM. in den Initiis Philof. Pract. Prim. Hal. 1760. C. I. S. I. §. 43. p. 19. u. d. f.

Das Studium der neuern philosophischen Systeme, hat

mich aufgemuntert, demjenigen, zu welchem ich mich noch mit Ueberzeugung bekenne, immer mehr Praecision zu geben. Und daher vielleicht einige Eigenthümlichkeiten:

- 1.) in einer, in sich selbst geschlossenen, von dem Producte: Glückseligkeit, ganz unabhängigen Bearbeitung des Grundbegriffes der Vollkommenheit;
- 2.) in einer unmittelbaren Deduction aus dem Wesen der Vernunft, daß diese der allgemeine, und der unbedingte Zweck des Wirkens aller vernünftigen Wesen als solcher sey;
- 3.) in einer Neubearbeiteten Ableitung der Principe für das Coexistential-Verhältniß aus dem Ur-Principe;

und ich hoffe dadurch, alle die scharfsinnigen Einwendungen, welche Immanuel Kant den materialen Principen überhaupt entgegenstellt, IPSO FACTO abgebeugt zu haben,

- a.) als ob dieselben auf bloß empirischen Begriffen beruhen?
- b.) als ob ihnen der Character der Allgemeinheit, und Unbedingtheit — folglich überhaupt der, eines Gesetzes fehle?
- e.) als ob sie durch die aufgestellte Materie eines Begehrens von einer so egoistischen Beschränktheit ausgingen, um in Beziehung auf Andre kein reines, moralisches Resultat zu geben?

§. 82.

Ein, mit dem Vollkommenheits-Princip verwandtes, und unter einer regelmäßigen Bearbeitung auf gleiche abgeleitete Gesetze führendes System ist die Glückseligkeits-Lehre — von welcher ich auch nicht einen der strengen Vorwürfe, womit die neuesten Philosophen sie herabwürdigen, als wahr zugesteh. Da aber Glückseligkeit nur das Product ist: so achte ich es für philosophischer, allein, das Producirende derselben, die Vollkommenheit, als den Vernunft-Zweck aller Handlungen

an sich anzuerkennen, und als **stilles Ur-Princip** aufzustellen. —

† Ich habe die Moral zuerst nach der Theorie eines gereinigten Eudämonismus studiert, unter meinem liebenswürdigen, und bis an mein Ende verehrten Lehrer, Hofrath und Professor Feder. Eigenes, mehrjähriges Studium hat mich alldann für das Vollkommenheits-Princip bestimmt; und diesem bin ich getreu geblieben, unter den fernern Ausbildungen, welche ich ihm aus Rücksicht auf die Erinnerungen der neuesten philosophischen Systeme allmählig gegeben habe.

§. 83.

Nach diesen kurzen Andeutungen der wichtigsten Moralsysteme, habe ich meinen Zuhörern, und der gelehrten Welt, etwas ausführlicher, obgleich hier immer nur compendiarisch, die Gründe mitzutheilen, warum ich in der Moral durch die kritische Philosophie mich zu keiner Umbildung meines Systemes bestimmen konnte?

Für diese Philosophie habe ich die höchste Achtung, in so weit der hohe dialectische Scharfsinn eines Immanuel Kant die Schwächen und unhaltbaren Seiten unster metaphysischen Systeme aufgedeckt hat. Wo aber das Bedürfnis eintrat, unmittelbar etwas Neues und Besseres zu geben; hat mein Geist seine Befriedigung nicht gefunden; sondern immer mehr in den ältern Systemen.

So zuerst in der Sittenlehre; besonders in der Entwicklung ihres Ur-Principes.

Es würde allerdings ein großer und glücklicher Fortschritt des Erkenntniß-Vermögens seyn, wenn man rein aus der Form der Handlungsweise, unabhängig von jedem Zwecke, die Einstimmigkeit derselben mit sich, und eben dadurch ihre Vernunftmäßigkeit; oder das Widersprechende in ihr, ihre Vernunftwidrigkeit bestimmen könnte. Das Urprincip würde durchaus neu; und würde durchaus ein formales seyn, wenn die Formel anreichte:

Handle immer so, daß deine Handlungsweise die Handlungsweise Aller werden kann, ohne sich —

ohne die Möglichkeit ihrer Fortdauer selbst aufzuheben.

Nur in dieser Formul würde eine reine Erkennbarkeit dessen, was mit sich selbst einstimmt, ist, und also des Vernunftgemäßen — und dessen, was sich selbst widerspricht, und also des Vernunftwidrigen, aus der bloßen Form der Handlungsweise enthalten seyn. Und allerdings leuchtet dies aus einigen scharfsinnigen Beispielen hervor, welche der große Dialectiker Kant aufgestellt hat,

in seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Auf. 2. Riga 1786. S. 54.

Man frage sich, ob man ein in der Noth gegebenes Versprechen erfüllen solle? oder uerfüllt lassen dürfe? Hier scheint allerdings unmittelbar daraus, daß man die eine oder die andre Handlungsweise als die allgemeine denkt, die Einstimmigkeit der einen mit sich selbst, und also ihre Vernunftmäßigkeit — ihre sittliche Güte; und von der andren das Widersprechende in ihr, daß sie sich selbst aufhebt, und also daß sie vernunftwidrig, daß sie sittlich böse ist, erkennbar zu seyn.

«Denn die Allgemeinheit eines Gesetzes, daß jeder, nachdem er in Noth zu seyn glaubt, versprechen könne, was ihm einfällt, mit dem Vorsatz, es nicht zu halten, würde das Versprechen und den Zweck, den man damit haben mag, selbst unmöglich machen, indem niemand glauben würde, daß ihm was versprochen sey, sondern über alle solche Aeußerungen, als eitles Vorgeben, lachen würde.»

Eben so frage man sich, ob man ein Depositum ableugnen dürfe? Wenn Alle und Jede die Deposita ableugneten; so könnte in demselben Augenblick kein Depositum mehr existiren; die Handlungsweise würde sich als allgemeine gedacht, selbst aufheben.

Dürfte man in dem Cirkel solcher Beispiele stehen bleiben: so würde man sich freilich ein rein formales



Princip von Neuheit und hohem Scharfsinn gebildet haben.

Aber so bald man aus diesem Cirkel heraustritt; so findet man sich getäuscht. Denn

Einmal, es giebt Handlungen, welche sich selbst aufheben, so bald sie nur die Handlungsweise aller und jeder würden; und sie sind von höchster Vernunftmäßigkeit — ihre Allgemeinheit wäre, wenn auch nicht zu hoffen, doch zu wünschen.

Alsdann giebt es höchst vernunftwidrige Maximen — sittlich böse, wornach alle und jede handeln können, mit bleibender Fortdauer, ohne daß sich jene Handlungsweise selbst aufhöbe oder zerstöhre.

Was das Erste betrifft: so denke man an die Vaccination. Wäre sie nur durch einen Zauberschlag über den gesammten Kreis des Menschen-Geschlechtes, innerhalb dessen die Menschen-Blattern wüthen, auf einmal zu verbreiten: so würden diese ausgerottet seyn, mit ihr die Kuh-Pocken, Impfung aufhören; sie hätte sich selbst durch ihren Allgemein-Gebrauch zerstöhrt; und bliebe dennoch die vernunftgemäseste Handlungsweise.

Eben so, jeder, welchen durch Schuld oder ohne Schuld eine venerische Ansteckung betroffen hat, handle streng nach der Maxime, sich durchaus mit keinem andren Subjecte in eine Berührung zu setzen, welche mit der Möglichkeit einer Ansteckung verbunden ist. Allmählig würde jenes abscheuliche Uebel eben so wieder verschwinden, wie es in die Welt gekommen ist; und jene Maxime würde sich in ihrer fernern Anwendbarkeit selbst zerstöhrt haben. Schon dies bewähret so viel,

daß eine Handlungsweise nur alsdann vernunftwidrig ist, wenn sie sich, als die Handlungsweise Aller gedacht, selbst zerstöhret, in so fern mit dem Verlust ihrer fernern Anwendbarkeit zugleich ein Beitrag für Menschen-Wohl verloren geht, wie z. B. in der

Unwirksamkeit der Verträge, in der fernern Unmöglichkeit der Depositen u. s. w. der Fall ist;

daß aber eine solche Handlungsweise höchst vernunftmäßig ist, wenn mit der, durch ihre Allgemeinheit bestimmten Aufhebung ihrer selbst zugleich ein Uebel für die Menschheit ausgerottet wird.

Was das zweite betrifft: so kann der Neid, die Verläumdungssucht Aller gegen Alle, die Unterdrückung anderer, und zwar diese in der Person eines allgemeinen Welt-Despoten, und seines Nachfolgers, ewig fort-dauern, obgleich diese Handlungsweise im höchsten Grade vernunftwidrig sind.

§. 84.

Immanuel Kant hat daher von dieser rein formalen Erkennbarkeit des Vernunftgemäßen und des Vernunftwidrigen nur in einzelnen Beispielen, wo sie höchst scheinbarer und schicklicher Weise angewendet werden konnte, Gebrauch gemacht, gleich als ob sie die Grund-Idee seines Principes wäre; das Ur-Princip selbst aber in folgenden Formeln ausgedrückt:

- I. Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.
- II. Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte.

Metaph. der Sitten p. 52.

- III. Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.

Critik der practischen Vernunft, (Aust. 2. Miga 1792.) I. Th. I. B. I. Hauptst. §. 7.

P. 54.

So bald nun von der, in dem vorigen Paragraphen widerlegten rein formalen Erkennbarkeit des Vernunftgemäßen abstrahiret wird; so muß doch nothwendig der

Vernunft-Grund erst nachgewiesen werden, warum man wollen könne, daß eine Maxime allgemeines Gesetz werde? oder, welche Maxime des Willens sich dazu eignet, zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten zu können? Indem ich so aufrichtig, als es mir möglich war, diese Aussicht verfolgt habe; erschien es mir als Gewißheit, daß auch das Urprincip der kritischen Philosophie, bei der angestrengtesten Künstlichkeit der Formeln, doch nichts mehr und nicht weniger, als ein materiales Princip, und zwar ein verlarvtes; und eben deshalb nicht zu billigen ist, weil die Geradheit, und daß nichts von dem, was man bestreitet, dennoch verdeckter Weise in dem aufgestellten Satz enthalten sey, das erste und Haupt-Requisit aller philosophischen Wahrheit bildet.

Ich finde mich nemlich, bei aller Anstrengung, ausser Fähigkeit, jenen noch so künstlichen Formeln einen andren Sinn zu geben, als diesen:

- 1.) Handle nur nach derjenigen Maxime, von welcher du zugleich, daß sie ein allgemeines Gesetz werde, deshalb wollen kannst, weil eben hiedurch ein Ganzes hervorgebracht und bestimmt würde, innerhalb dessen jedes Glied die ihm mögliche Vollkommenheit — die ihm mögliche Glückseligkeit entwickeln und behaupten kann.
- 2.) Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Natur-Gesetz werden sollte — zur gleichförmigen, physischen Nothwendigkeit für alle, wenn unter derselben die Natur das vollkommenste, das glücklichste Ganze construiren wollte.
- 3.) Handle so, daß die Maxime deines Willens zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne, weil durch dieselbe und unter derselben ein Ganzes sich bildet, wo Alle vollkommen in ihrer Art, und glücklich seyn können — es sind! —

Liegen diese Ideen jenen Formeln zu Grunde; so behauptet der Satz, nach meiner eigenen Ueberzeugung, reine philosophische Wahrheit. Aber als Ur-Princip ist er alsdann

Einmal, durchaus kein formales, weil in ihm ein Endzweck des Handelns und Wirkens wie in jedem andren aufgestellt ist.

• Alsdann, um so verwerflicher, weil stillschweigend eben das hinein gelegt wäre, was laut und mit großem Geräusche verworfen worden ist. —

Ich weiß wohl, daß man hundertfache Formeln-Spiele erfinden kann, jene Grund-Ideen noch zurückzudrängen, und zu verkleiden. Aber nur unter der Bedingung würde ich die Möglichkeit für mich einsehen, das ethische Ur-Princip der kritischen Philosophie als neu, und zugleich als wahr zu verehren, wenn mir ein radicaler Aufschluß, nicht in neuer Wortspielerei, sondern in einfacher und deutlicher Sach-Erklärung, darüber gegeben werden könnte, wie und warum eine Maxime zu einer allgemeinen Gesetzgebung sich eignet, ganz unabhängig von Vollkommenheit — von Glückseligkeit als ihrer Wirkung?

§. 85.

So lange dieses nicht geschehen ist; so lange vermag ich das neuere Ur-Princip von den ältern bloß dadurch zu unterscheiden,

daß diese die Vollkommenheit —

daß diese die Glückseligkeit des Handelnden, als den unbedingt nothwendigen Zweck aller Handlungen aller vernünftigen Wesen als solcher aufstellen, weil er unmittelbar in dem Wesen der Vernunft begründet ist, und keine Substanz als eine vernünftige gedacht werden mag, welche im Ernst zu ihrem Zweck und Plan es machte, durch ihr Handeln sich unvollkommen zu machen; — — jedoch dergestalt und also,

daß eben diese Systeme, nach Wolf's Ausdruck, für das *COMPLEMENTVM perfectionis*, und überhaupt für das *Ultimat*, oder für die höchste Höhe der Moral, die vernunftgemäße Einwirkung in das Ganze, und in Vollkommenheit desselben, erklären; als zu welcher hohen Stufe des Sittlich. Guten sie sich von der niedrigsten Stufe — dem eigenen Ich des Handelnden! — allmählich in einer Reihe logisch. richtiger Schlussfolgerungen erheben;

daß hingegen das neueste Urprincip der Ethik auch Product des Handelns — auch Vollkommenheit oder Glückseligkeit als den Endzweck alles vernünftigen Handelns, obgleich stillschweigend und verkleideter Weise aufstellt; aber nicht die des Handelnden, sondern unmittelbar die Vollkommenheit des Ganzen.

So hohe Wahrheit nun auch in diesem Satze enthalten ist: so wenig kann ich ihn als Ur. Princip gelten lassen. In einem solchen Ur. Principe ersteigt man in einem einzigen Gedanken. Schwunge die höchste moralische Höhe; und legt alsdann von oben herab die Stufen, auf welchen man erst bis zu jenem Gipfel emporsteigen sollte. Ich kann wohl begreifen, daß, so gewiß ich im Handeln nicht als unvernünftiges Wesen mich darstellen darf, weil ich ein vernünftiges Wesen bin, eben so gewiß die Vernunft von mir fodert, daß ich mich überhaupt nicht durch mein freies Handeln unvollkommener mache, als ich seyn und werden könnte. Ich begreife eben so leicht, daß der wesentliche Begriff meiner Vollkommenheit gerade darinn enthalten ist, daß ich auf Andern so wohlthätig einwirke, als ich vermag; und daß eben dieser Begriff seine Vollendung nur dadurch gewinnt, wenn ich in das Ganze der Menschheit — wenn ich das Universum würdig eingreife, mit solcher intensiven und extensiven Größe des wohlthätigen Wirkens, als

mir nur in der Möglichkeit gegeben ist. Auf eine feste Grundlage gestützt, übersehe ich nun auf dieser höchsten Höhe des Sittlich Guten das weite und herrliche Gebieth desselben mit freudigem Muthe. Aber mein Ideen-Gang verträgt es nicht, mich gleich Anfangs auf diese höchste Höhe zu stellen; und alsdann von oben herab die doch untergeordneten Principe der Moral aus dem Ultimate derselben zu entwickeln. Ich kann dem Satz weder die Gewißheit eines Axiomes noch die eines Postulates zugestehen, daß der Einzelne für die Vollkommenheit des Ganzen zu wirken habe, und einzig im Geiste derselben zu handeln verpflichtet sey; sondern ich kann diesen Satz nur als den höchsten und letzten der Moral anerkennen, welchem die strengste Erwießenheit durch eine Reihe von Vorderätzen zukommt.

Dies sind compendiarisch und einfach meine Gründe, warum ich mich nie entschließen konnte, in der Ethik ein Schüler des großen Immanuel Kant zu werden? und warum ich vielmehr mein ganzes Leben dahin verwende, dem Wolfisch, Baumgartenschen Vollkommenheits-Princip immer mehr Praecision — immer leichtere und sichrere Anwendbarkeit auf alle einzelne moralische Wahrheiten zu geben.

§. 86.

Immanuel Kant hat nun endlich, uns aus seinen Ur-Formeln die Ableitung der einzelnen moralischen Wahrheiten zu erleichtern, sie in die Schluß-Formul aufgelöset:

Handle so, daß du die vernünftigste Natur jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel betrachtest.

Wenigstens ist sie der Sinn dessen, was die Metaphysik der Sitten S. 82. 83. lehret; und die größten Schüler Kants, s. B. Carl Christ. Erhard Schmid, in dem Versuch einer Moral-Philosophie, Jena 1790. S. 119. S. 118. haben die Formul wörtlich so ausgedrückt.

## §. 87.

Auch diese Formul könnte ich nicht zu der meinigen machen.

Einmal, wegen der nicht hinreichenden Bestimmtheit: niemals bloß als Mittel! Also doch gewissermaßen; und in wie weit nun? in wie weit nicht?

Alsdann, weil sie auf einem figürlichen Ausdruck beruhet, welcher in einem reinen philosophischen Principe nicht vorkommen darf.

Zweck heißt im eigentlichen Sinne, das Etwas, was realisirt werden soll. Das Wesen, um dessentwillen ein gegebenes Etwas — oder an welchem ein gegebenes Etwas realisirt werden soll, heißt nur tropisch der Zweck. Warum aber diese unsichre Sprache gewählt worden ist? ist mir sehr begreiflich. Entweder Vollkommenheit, oder Glückseligkeit sind in der wahren und eigentlichen Sprache die Zwecke, welche an mir und an meinen Mitmenschen befördert und realisirt werden sollen.

## §. 88.

Diesem gemäß haben die ersten Kantianer ganze Systeme der Moral ausgearbeitet; und sich dabei ausschließlich in die hier angedeutete Formel-Sprache eingeschlossen — sich auch der Worte: Vollkommenheit, und Glückseligkeit, gleich als unreiner Worte enthalten. Ich kann nicht leugnen, daß mir in diesen Theorien schon die Sprache so steif, und gezwungen schien, daß ich mich nur mit Mühe in dieselben hineindringen konnte.

## §. 89.

Mehrere Jahre später schrieb Immanuel Kant seine Metaphysischen Anfangs-Gründe der Tugendlehre. Königsberg 1797. Dieser wahrhaft große Mann, streifte mit Leichtigkeit die Fesseln jener ängstlichen Formularsprache ab; führte zuerst aus, daß eigene Vollkommenheit, und fremde Glückseligkeit die Zwecke sind, welche zugleich Pflichten sind, Einleit. IV. et V.

S. 13—18. und begründete hierauf in einer ungleich natürlicheren Sprache ein lichterliches System der Tugendlehre, so daß ich von demselben größtentheils nur in der Darstellung des Ur-Principes abweiche.

§. 90.

Die compendiarische Kürze, und das Verhältniß der Vorerkenntnisse zur Wissenschaft, verbietet mir, die Theorien der übrigen neuern Philosophen besonders zu beleuchten — eines Fichte, und seiner Schüler — auf der andern Seite eines Abicht, eines Douterweck, und Mehrerer.

Natur.



# Natur = Recht.

## Erster Theil.

Grundlegung des Natur-Rechtes; und eigenthümliche Vorerkenntnisse desselben.

### Erster Abschnitt.

Ur-Princip des Natur-Rechtes.

§. 91.

**N**atur-Recht (§. 40. 41.) ist ein System der Vernunftwahrheiten über das Erzwingbare (active und passive) unter Menschen, nach seiner Materie und nach der Form der Erzwingbarkeit.

§. 92.

Zwang (§. 11.) ist unter Menschen als sinnlich-vernünftigen Wesen nach allen seinen Arten physisch möglich.

Ob diese physische Möglichkeit zusteht auch der Sphaere höherer Wesen — der rein-vernünftigen, der geistigen Naturen? ist eine leere Frage, und welche unser Erkenntniß-Vermögen überschreitet.

§. 93.

Der Zwang, an sich betrachtet, scheint unter Menschen als vernünftigen Wesen moralisch unmöglich zu seyn. Denn, an sich betrachtet, scheint er immer als Aufhebung und Einschränkung der Freiheit des

Ⓔ

Andern fremde Vollkommenheit zu vermindern, und also mit dem unbedingten Sitten-Gesetz in Widerspruch zu stehen.

## §. 94.

Der Zwang ist aber eine wesentlich relative Idee; das heißt, Zwang und Zwingen sind ein leerer Schall; und werden alsdann erst für den menschlichen Verstand gehaltvolle Worte, wenn zugleich angedeutet wird, wer gezwungen und was erzwungen — wozu jemand gezwungen werden soll?

## §. 95.

Damit ist erst reine Verständlichkeit gegeben; und da es ein Grundgesetz des menschlichen Geistes ist, über nichts zu urtheilen, als wovon demselben ein durchaus verständlicher Begriff zukommt: so dürfen und können wir nicht über die moralische Möglichkeit des Zwanges, an sich betrachtet, urtheilen; sondern alsdann erst, wenn er verständliche Idee ist, das heißt, wenn er gedacht wird in der gehörigen Beziehung sowohl auf den welcher, als auch auf das, wozu er gezwungen werden soll?

## §. 96.

Man darf nur die menschliche Vollkommenheit um ein paar Stufen höher; oder sich andre vernünftige Wesen von einer etwas höhern Vollkommenheit, als die menschliche ist, gedenken: so ist zugleich kein Verhältnis mehr denkbar, unter welchem der Zwang als relative Idee aufhört, das zu seyn, was er an sich betrachtet ist: Verminderung fremder Vollkommenheit; und also im Widerspruch mit dem unbedingten Sitten-Gesetz.

Daher ist es unmöglich, die moralische Möglichkeit des Zwanges anderswo aufzusuchen, anderswoher abzuleiten, als in und aus den Eingeschränktheiten der menschlichen Natur.

## §. 97.

Mit diesen wenigen klaren Sätzen ist das einzig mögliche Ur-Princip des Natur-Rechtes aufgefunden; und hat sich durch sich selbst bestimmt. Seine Formul:

Zwang ist unter Menschen als sinnlich, vernünftigen Wesen physisch möglich; er ist aber unter ihnen als vernünftigen Wesen nur in so fern moralisch möglich, als er vermöge erweislicher Eingeschränktheiten der menschlichen Natur, durch die Beziehung auf das passive Subject, und auf das Object desselben, unter Menschen aufhört, mit dem unbedingten Sitten-Gesetz: Vermindere nie fremde Vollkommenheit! im Widerspruche zu stehen.

Zwang ist eine Idee von wesentlicher Beziehung auf Coexistential-Verhältniß. Für dasselbe giebt es ein unbedingtes Vernunft-Gesetz. So weit der Zwang mit diesem unbedingten Vernunft-Gesetz im Widerspruche steht; ist er durchaus moralisch unmöglich. Es giebt aber für das Coexistential-Verhältniß nur ein einziges unbedingtes Vernunft-Gesetz. Wird also der Widerspruch des Zwanges mit diesem aufgelöst in Einstimmigkeit: so hat der Zwang, aber auch nur in so weit, eine moralische Möglichkeit.

## §. 98.

Die Rücksicht auf das passive Subject des Zwanges verstatet eine einzige Art der Möglichkeit desselben, — die nemlich, daß in dem passiven Subject des Zwanges ein Bestimmungs-Grund enthalten sey, durch welchen, und unter welchem der Zwang aufhört, eine Verminderung seiner Vollkommenheit zu seyn.

## §. 99.

Erster Erfahrungsatz über die Eingeschränktheit der menschlichen Natur.

In dem Ganzen des Menschengeschlechtes giebt es Individuen ohne Vernunft-Gebrauch.

Also — der Zwang, angewendet von Menschen, welche Vernunftgebrauch haben,

- a.) auf Menschen ohne Vernunftgebrauch,
- b.) nach rein wohlthätigen Absichten von wesentlichem Interesse; nemlich:
  - α.) sie sich und Andern unschädlich zu machen;
  - β.) den ihnen möglichen Vernunftgebrauch zu entwickeln;
  - γ.) eben denselben wieder herzustellen;
- c.) als Nothmittel, d. h. unter concreten Verhältnissen, wo und in so weit die Erreichung des wesentlich notwendigen Endzweckes ohne Zwang nicht möglich wäre;

hört auf, Verminderung fremder Vollkommenheit zu seyn. Denn:

A.) materialiter ist er — nicht Verminderung — sondern Erhaltung und Erhöhung fremder Vollkommenheit;

B.) auch formaliter ist der Zwang hier nicht Verminderung fremder Vollkommenheit; denn er ist nicht Aufhebung oder Einschränkung der Willensfreiheit, weil dieser Character dem passiven Subject des Zwanges fehlt, in Ermangelung des Vernunftgebrauches.

§. 100.

Auf diese erste Eingeschränktheit der Menschen-Natur, als Ausnahme von dem regelmäßigen Character der Menschheit, gründet sich das *IVS SINGVLARE*, die Theorie der Rechts-Verhältnisse der Menschen vom Vernunftgebrauch gegen die, ohne Vernunftgebrauch — das natürliche Vormundschafts-Recht — das elterliche Erziehungs-Recht über Kinder, das Bevormundungs-Recht über Wahnsinnige, Rasende; u. s. w.

§. 101.

Die Rechts-Verhältnisse der Menschen von Vernunft-

gebrauch unter und gegen einander bilden die Regel.  
 Also, das IVS COMMUNE S. GENERALE.

§. 102.

Unter Menschen von Vernunft-Gebrauch — also in der Sphaere des gemeinen Menschen-Rechts, kann die Möglichkeit des Zwanges nie durch die isolirte Rücksicht auf das passive Subject des Zwanges bestimmt werden. Denn innerhalb dieser Sphaere haben alle Subjecte Vernunft-Gebrauch; also Willensfreiheit. Folglich ist der Zwang in Beziehung auf jedes einzelne, unter jener Sphaere begriffene Subject derselben Aufhebung und Einschränkung der Willensfreiheit — also in subjectiver Hinsicht immer Verminderung fremder Vollkommenheit.

Soll daher der Zwang unter Menschen von Vernunftgebrauch irgendwo eine moralische Möglichkeit annehmen: so muß diese begründet werden durch die Natur des Objectes, welches erzwungen werden soll.

§. 103.

Diese objective Begründung kann durchaus nicht anders geschehen, als unter Beziehbarkeit dessen, was erzwungen werden soll, auf das unbedingte Vernunft-Gesetz des Coexistential-Verhältnisses.

Denn mit diesem soll und muß der Zwang in Einkimmigkeit gebracht werden, wenn er moralische Möglichkeit haben soll.

§. 104.

Was also erzwungen werden kann unter Menschen von Vernunft-Gebrauch; das muß durchaus Beziehung haben auf das unbedingte Vernunft-Gesetz des Coexistential-Verhältnisses.

Was auf dieses überall keine Beziehung hat; das hat auch keine moralische Möglichkeit des Zwanges — — das ist und bleibt unter vernünftigen Wesen unerzwingbar.

## §. 105.

Diese nothwendige Beziehbarkeit aber muß von der Art seyn, daß durch dieselbe der Widerspruch des Zwanges mit dem unbedingten Vernunftgesetz des Coexistential-Verhältnisses aufgeldet; und Einstimmigkeit mit demselben produciret wird.

## §. 106.

Dies ist auf keine andre Weise möglich, als in eben derjenigen, in welcher auch Kant den Satz deduciret, daß das Recht verbunden sey mit der Befugniß zu zwingen. Ich bitte die Manen des großen Philosophen um die Vergünstigung, daß ich seine Worte entlehne und nachschreibe: Imm. Kants Metaphys. AnfangsGr. der Rechtsl. Aufl.

II. Königsberg 1798. Einl. §. D. p. xxxv.

«Der Widerstand, der dem Hindernisse einer Wirkung entgegen gesetzt wird, ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen.»

## §. 107.

Zweiter Erfahrungs-Satz über die Einschränkung der menschlichen Natur.

Auch Menschen von Vernunftgebrauch gehen doch oft so weit in der Vernunftwidrigkeit ihrer Handlungsweise, daß ihre äußern Handlungen dem unbedingten Vernunft-Gesetz des Coexistential-Verhältnisses widersprechen — daß Einer des Andern Vollkommenheit vermindert und zu vermindern strebt.

## §. 108.

Daher, wenn eine Handlungsweise in der Wirklichkeit erscheint, welche in einem wesentlichen Widerspruche steht mit dem unbedingten Vernunft-Gesetz der Coexistential-Verhältnisse, und mittelst welcher fremde Vollkommenheit entweder vermindert werden soll, oder vermindert worden ist; so ist der Zwang, welcher dieser Handlungsweise dahin entgegengesetzt wird, um entweder sie selbst, oder ihr schon verwirklichtes Product, aufzuheben, als Verhinderung eines Hindernisses der Wirk-

samkeit des unbedingten Vernunft-Gesetzes für Coexistential-Verhältniß mit ebendemselben nicht mehr im Widerspruch, sondern mit ihm zusammenstimmend — Aufrechterhaltung desselben, wesentliche Bedingung seiner äußern Wirksamkeit.

§. 109.

Durch diesen Ideen-Gang erheben wir uns bis zu dem Grund-Satz, nach welchem die Vernunft das Coexistential-Verhältniß sinnlich, vernünftiger Wesen konstruirt.

Wenn vernünftige Wesen unter sich ein Ganzes bilden, also von möglicher Wechsel-Wirkung auf einander: so muß nach der Vernunft sich unbedingt das Ganze so gestalten, daß innerhalb desselben jedes in dem Ganzen begriffene Individuum, als ein Vernunft-Wesen, die Möglichkeit habe und behaupte, die ihm zuständige Vollkommenheit zu entwickeln und zu erhalten.

Ein Ganzes, in welchem diese Möglichkeit fehlt, wäre ein höchst unvollkommenes; und in sofern ein vernunftwidriges Ganzes, wenn ihm jene Möglichkeit selbst durch irgend ein angebliches Vernunft-Gesetz entzogen wäre.

Die immer mit sich selbst einstimrige Vernunft stellt es daher als ein unbedingtes Gesetz des Coexistential-Verhältnisses auf: Vermindere nie fremde Vollkommenheit!

Wenn alle Individuen des gegebenen Ganzen von einem so wirksamen Vernunft-Gebrauch sind, daß wenigstens dies unbedingte Vernunft-Gesetz als solches in steter Gleichförmigkeit von allen Individuen geachtet und erfüllt wird: so ist unter ihnen durchaus kein Zwang moralisch möglich.

Die Aufgabe ist aber: für sinnlich, vernünftige Wesen, unter welchen viele existiren, welche dem unbedingten Vernunft-Gesetze als solchem widerstre-

ken, ein Ganzes zu construiren, in welchem jeder bestehen kann.

Da auf die vernunftwidrig handelnde Individuen nicht anders, als von der Sinnlichkeit her, gewirkt werden kann — also durch Zwang — so vermag die Vernunft jene Aufgabe nicht anders zu lösen, als dadurch, daß sie in der Sphaere dieser sinnlich vernünftigen Wesen auch den Zwang als mit sich einstimmig — als vernunftgemäß anerkennt, in so fern er bloß darauf eingeschränkt wird, daß auch das nach Sinnlichkeit handelnde Individuum dem unbedingten Vernunft-Gesetz, wovon die Aufrechthaltung des Coexistential-Verhältnisses abhängig ist, äußerlich genüge.

§. 110.

Dieser Vernunft-Plan würde nun freilich oft unwirksam, durch das Mißverhältniß der physischen Kraft des Leidenden gegen die, des vernunftwidrig wirkenden. Aber die Vernunft bleibt auch hier mit sich einstimmig; und giebt ihrem Plan die höchstmögliche Wirksamkeit.

- I. So lange keiner die fremde Vollkommenheit vermindert, oder zu vermindern strebt: so lange ruht alles. Das Ganze steht im reinsten Gleichgewicht. Zwang und Gewalt sind moralisch unmöglich.
- II. So bald einer des Andern Vollkommenheit vermindert hat, oder zu vermindern strebt: so hat er selbst das Gleichgewicht verrückt, sich in Widerspruch gesetzt mit dem unbedingten Vernunft-Gesetz des Coexistential-Verhältnisses; und der Zwang, zur Aufrechthaltung desselben wider ihn gebraucht, wird moralisch möglich — wird vernunftgemäß, weil er als Verhinderung eines Hindernisses der Wirksamkeit des unbedingten Vernunft-Gesetzes für Coexistential-Verhältniß demselben nicht mehr widerspricht, sondern für dasselbe



wirkt, und in Einstimmigkeit mit ihm — mit einem Worte, dieser Zwang ist gerecht.

- 1.) Das Recht dazu ist zunächst begründet in dem Leidenden.
- 2.) Aber auch jeder, der Mensch heißt, und also menschliche Vollkommenheit erhalten soll, wo er vermag, hat eben deshalb das Recht — wenn beide wollen, er selbst und der Leidende — seine Kraft mit der des Leidenden zu der Erreichung des gerechten Zweckes zu vereinigen.

Daher die Wirksamkeit des Vernunft-Planes in der Bestimmung des Erzwingbaren! Auch der Riese kann nicht, Vollkommenheit vermindern, auf den Zwerg einwirken, ohne Gefahr — ohne einen möglichen Widerstand, welcher leicht die Summe seiner Kraft übersteigen kann!

#### §. III.

Die äußere Erfüllung des unbedingten Vernunft-Gesetzes für das Coexistential-Verhältniß erscheint hiedurch mit philosophischer Gewißheit als das Erzwingbare nach der Vernunft unter Menschen, als sinnlich-vernünftigen Wesen.

Aber als das einzige Erzwingbare! Auch dies ist schon erwiesen, §. 3. und 4. Doch gewinnt dieser Nachsatz an Klarheit und philosophischer Gewißheit durch die Induction — durch einen completeu Zergliederungsschluß, in welchem von allen einzelnen möglichen Objecten des Zwanges ausserhalb der ihm bestimmten Sphaere nachgewiesen wird, daß der Zwang Verminderung fremder Vollkommenheit sey und also bleibend stehe in einem unauf löslichen Widerspruch mit dem unbedingten Sitten-Gesetz.

#### §. III2.

Was erzwungen werden soll, ist

entweder I. eine an sich moralisch böse Handlung  
 oder II. eine moralisch gleichgültige —  
 oder III. eine sittliche Pflicht.

Wollte die erste Art von Handlungen erzwungen werden: so wäre der höchste Grad des Vernunftwidrigen erreicht — etwas Sittlich-Böses realisiert, als Materie, unter einer dem unbedingten Sittengesetz an sich schon widersprechenden Form.

In der zweiten Art ist offenbar nichts enthalten, eben weil die erzwungene Handlung gleichgültig ist, wodurch der Zwang mit dem unbedingten Sittengesetz ausgeöhnt werden könnte.

Von der dritten Classe könnte man glauben, daß hier der Zwang nur scheinbar eine Verminderung fremder Vollkommenheit enthalte, in der That aber eine Erhaltung derselben sey, weil von dem Gezwungenen nur das Sittlich-Gute erzwungen werde. Man könnte hiedurch auf die Idee kommen, jede Pflicht sey erzwingbar. Die Induction zeige daher von jeder einzelnen, daß der Zwang auf irgend eine Pflicht, ausser der, der Nicht-Verminderung fremder Vollkommenheit, angewendet, eine moralische Unmöglichkeit sey und bleibe — nach der dreifachen, alles erschöpfenden Beziehung auf den Gezwungenen, auf den Zwingenden, auf das Ganze.

#### §. 113.

I. Auf das passive Subject des Zwanges.

I.) Durch keine erzwungene Erfüllung einer positiven Pflicht wird die moralische Güte — wird die Vollkommenheit dessen, der sie aus Zwang erfüllt, irgends erhalten oder erhöht.

A.) Eine erzwungene Gottes-Verehrung ist Blasphemie. Und die Raserei der Menschen hat eben dadurch den höchsten Gipfel erreicht, daß sie Tausende gemartert und geschlachtet haben, um sie zu einer bestimmten Art der Gottes-Verehrung hinüber zu führen. Diese kann nur das Resultat

der Ueberzeugung, und eines davon entflammten Gemüthes seyn.

B.) Erzwungener Weise fremde Vollkommenheit erhalten oder erhöhen, ist nicht Tugend. Was mir durch Gewalt abgenommen wird, ist kein Almosen.

C.) Eben so wenig erzwungene Mäßigkeit, Keuschheit u. s. w. Doch giebt es Selbstpflichten, deren Ueberschreitung auch große physische Uebel produciret. Letztere werden vermieden, in so fern die pflichtwidrige Handlung verhindert wird auch durch äußern Zwang. Hier wenigstens also scheint der Zwang Erhaltung fremder Vollkommenheit zu seyn. Er ist es aber nicht; sondern bleibt auch hier vernunftwidrig. Wesentliche Vollkommenheit — die Sittlichkeit selbst — kann dem Leidenden keinesweges erhalten; es können ihm nur physische Uebel als äußere Folgen erspahret werden. Jeder Zwang aber gebietet auch physische Uebel. Die Gewalt erzeuget Kampf und Gegenkampf. Da es nun bloß auf die Vermeidung physischer Uebel ankommt; und es durchaus von der Zufälligkeit abhängt, — ohne eine sichere zum Voraus zu legenden Berechnung — ob die Nicht-Erfüllung der Selbstpflicht; oder ob die Anwendung des Zwanges mehr und größeres physisches Uebel zur äußern Folge haben wird? so muß man sich der letztern, als einer von der Vernunft im Sattungs-Begriff mißbilligten Handlungsweise schlechterdings enthalten. (§. 60.)

2.) So wie nun in allen möglichen Gegenständen, selbst auf Pflichten des Andern gegen sich selbst, gegen Gott, gegen gleichartige Wesen zu Erhaltung und Erhöhung ihrer Vollkommenheit, also auf Liebes-Pflichten angewendet, der Zwang durchaus Beschränkung fremder Freiheit bleibt; und

also Verminderung fremder Vollkommenheit — also, im geraden Widerspruch mit dem unbedingten Sitten-Gesetz — also, moralisch, unmöglich: so wird eben dieser Zwang einzig in der Anwendung auf das negative, und unbedingte Vernunft-Gesetz: Vermindere nicht fremde Vollkommenheit! als einzig mögliche Aufhebung des Hindernisses seiner Wirksamkeit, ausgesöhnt mit demselben; daher moralisch möglich. Und in der That, erscheint der Zwang, einzig hierauf eingeschränkt, als Erhaltung der sittlichen Vollkommenheit des Gezwungenen. Mörder geworden seyn, die abscheuliche That vollbracht haben, welche nicht mehr, und durch die langwierigste Reue nicht ungeschehen gemacht werden kann, ist doch eine ungleich tiefere Stufe sittlicher Bödsartigkeit, als der Gedanke und Beschluß des Mordes. Die That selbst mit Gewalt verhindern; bleibt hier immer Wohlthat, als Erhaltung einer negativen Vollkommenheit. Die beiden Gesichtspunkte, daß einzig das Vernunft-Gesetz: Vermindere nie fremde Vollkommenheit! sowohl ein unbedingtes ist, als auch rein negatives, treffen in der schönsten Harmonie zusammen, und verbinden sich zu dem gemeinschaftlichen Resultat, daß diese Pflicht die einzig erzwingbare sey.

§. 114.

Sollte ich nicht allenfalls mit Gewalt den Selbstmörder im Acte des Selbst-Mordes zurückhalten — den Dolch ihm entwenden können? Ich setze keine Ausnahmen — durchaus keinen Collision-Fall! Wie ich ihn umgehe, zeige im Vorbeigehen die Beantwortung jener Frage:

Wenn ich jemand begriffen finde in dem Versuch eines Selbstmordes: so kann ich nicht anders vermuthen, als daß dieser Mensch ohne Vernunft-

Gebrauch sey. Dieser Vermuthung darf ich in dem gegebenen Augenblick gemäß handeln. Ich bediene mich der wohlthätigen Gewalt des Menschen von Vernunft-Gebrauch über den ohne Vernunft-Gebrauch; — ich handle nach dem natürlichen Vormundschafts-Rechte. (§. 99. 100.)

Bestätigt sich meine Vermuthung — wird sie zur Thatsache, das heißt, gehörte der Selbstmörder unter die Wahnsinnigen: so dauert auch meine vormundschaftliche Obforge fort.

Finde ich bei der nähern Prüfung, daß der Selbstmörder unter die Unglücklichen, welche vernunftwidrig handeln, aber nicht unter die Rasenden, unter die Wahnsinnigen, unter die, bis zur Aufhebung des Vernunftgebrauches krankhaften Schweremüthigen gehört: so wird es Liebes- und Gewissens-Pflicht für mich, daß ich, so weit meine Kräfte reichen, den Unglücklichen mit dem Leben auszuföhnen mich bemühe. Weckung der Vernunft-Ideen in seiner Seele; — Tröstungen — selbst wohlthätige Erschütterung des Gemüthes durch Beredsamkeit, durch Theilnahme, durch Liebe, — thätige Hülfe, werden meine Pflicht. Aber unter fortbauenden Zwangs-Verhältnissen darf ich auch in der wohlthätigsten Absicht den Menschen nicht behalten, von welchem ich erkenne, daß ihm übrigens der volle Vernunft-Gebrauch zustehe.

§. 115.

Welches Resultat sich ergeben hat aus der Beleuchtung des passiven Subjectes des Zwanges (§. 113.) eben dasselbe ergiebt sich

II. aus der Rücksicht auf das active Subject des Zwanges.

1) Auf welche Art der Pflichten, anßer der Vermindere nie zc. der Zwang angewendet wird: so

liegt der Bestimmungs-Grund hiezu durchaus nicht im Zwingenden, sondern dieser sucht ihn auf in dem passiven Subject des Zwanges. Und so wie er sich hier überhaupt irrt, indem er in demselben durch Zwang nie eine Erhaltung der Vollkommenheit bewirkt, (§. 113): so fehlet ihm, eben deshalb weil er den Grund in einem Subject ausser sich aufsuchen will, die authentische Erkennbarkeit, ob das, was er zu erzwingen gedenkt; und in wie fern es auch im Concreten, die wirkliche Pflicht des Andern sey.

Wer eine Liebes-Pflicht von dem Andern erzwingen wollte; könnte zwar wieder den Grund vermeintlich in sich selbst — in seinem eigenen Bedürfniß suchen. Dieses ist aber nur die Occasional-Ursache; und die bestimmende liegt in dem eigenen Vollkommenheits-System des Andern. (§. 68. §. 69.)

- 2.) Dagegen, indem ich nichts erzwingen will, als daß meine Vollkommenheit nicht vermindert werde: so liegt der Bestimmungs-Grund des Zwanges durchaus in mir, dem Zwingenden; und hiemit ist auch mir, dem Zwingenden, die sichere und authentische Erkennbarkeit des Zwangsrechtes gegeben.

§. 116.

Gleiches Resultat ergibt sich endlich

III. aus der Rücksicht auf das Ganze; als der dritten, und letzten möglichen Beziehung.

- 1.) Wollte man annehmen, daß auch die Nicht-Verminderung meiner Vollkommenheit nicht erzwungen von mir werden könnte: so würde das Ganze nicht in sich selbst bestehen, es würde ein sich widersprechendes Coexistential-Verhältniß sich ergeben, wo die Vernunft jedem

gebietet, die ihm mögliche Vollkommenheit zu entwickeln und zu behaupten; aber zugleich gebietet, eben dieselbe der willkürlichen Zerstörung jedes Andern, welcher vernunftwidrig handeln will, selbst zu unterwerfen, und durch Rückhaltung seiner Kraft Preis zu geben.

- a.) Jede andre Pflicht aber kann unerzungen bleiben; und das Coexistential-Verhältniß besteht dennoch mit sich selbst. Ja, dieses würde abermals gänzlich zerrüttet durch Willkürlichkeit und Bervielfältigung des Zwanges, wenn man denselben auf irgend eine andre Pflicht ausdehnen wollte, als auf die rein verneinende, und unbedingte des Coexistential-Verhältnißes.

§. 117.

Daß also diese unter Menschen, als finlich, vernünftigen Wesen, die erzwingbare, und zwar die einzig erzwingbare Pflicht ist; dafür spricht sowohl ein strenger philosophischer Beweis a priori §. 102. — §. 111. als auch eine complete Induction durch Zergliederung und Vergleichung alles möglichen Stoffes des Erzwingbaren §. 112—116.

Hier wird es also das dringendste Bedürfniß, die bedingte Pflicht: Erhalte und erhöhe fremde Vollkommenheit so viel du vermagst! als die bloß sittliche und nicht erzwingbare, von der unbedingten: Vermindere nie fremde Vollkommenheit! als der naturrechtlichen, und einzig erzwingbaren, mit höchster Präcision zu unterscheiden. Daher, nach dem §. 71., die Uebertragung in die Formel: Entziehe niemanden das Seinige! — Und so wird eben diese Formel das Ur-Princip alles Erzwingbaren unter Menschen von Vernunftgebrauch; und also des gesammten IVRIS NATVRALIS COMMVNIS!

Alles Erzwingbaren!

I. Nach der Materie. Was läßt sich erzwingen? —  
Theoretischer Theil.

1.) Das passive Erzwingbare; — meine Zwangs-  
Pflicht, besteht einzig darinnen,  
daß ich keinem Andern in keiner gedentbaren  
Form das Meinige entziehe.

2.) Das active Erzwingbare; — mein Zwangs-  
Recht, bezieht sich einzig wieder auf das Mei-  
nige, daß es mir von keinem Andern entzogen;  
oder daß dasselbe wiederhergestellt werde, wenn es  
mir entzogen ist.

II. Nach der Form. Wie läßt sich das Erzwing-  
bare erzwingen? Proceß des Natur-Rechtes!  
Practischer Theil desselben.

Der Zwang ist nur gerecht,

1.) so weit er Mittel ist, das Meinige zu be-  
haupten;

2.) Nothmittel, d. h. in so fern es auf andre  
Weise nicht behauptet werden könnte.

3.) Aber da auch in seinem ganzen Umfange —  
in aller der extensiven und intensiven Größe, wel-  
che erforderlich ist, durch das Mittel den Zweck  
zu erreichen.

4.) Jedoch durchaus eingeschränkt auf die Behaup-  
tung des Meinigen gegen den Beleidigten. Also  
z. B. ohne Nachtheil für den unverwickelten  
Dritten.

So wird das gesammte Naturrecht eine Analyse des  
menschlichen Seinigen, und der Idee: Zwang, so  
wie der Anwendung des letztern auf die Behauptung des  
erstern.



## Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Moral und des Natur-Rechtes  
gegen einander; so wie des Natur-Rechtes  
gegen Positiv-Recht.

### §. 119.

Sowohl die Ethik, als das Naturrecht behandeln ein und dasselbe Vernunft-Gesetz: Vermindere nie fremde Vollkommenheit!

Aber dieses Capitel darf der Ethik nicht etwa des- halb entzogen werden, weil eben dasselbe Gesetz auch den gesammten Stoff des Naturrechtes construiert. Und das Natur-Recht wird nicht überflüssig; bleibt eigenthümliche Wissenschaft; und wird deshalb kein Capitel der Ethik, weil es mit einer der Theorien der Ethik objective Gemeinschaftlichkeit hat.

### §. 120.

Eines und eben dasselbe Vernunft-Gesetz wird in der Ethik, und in dem Natur-Rechte abgehandelt; aber gestellt unter wesentlich verschiedene Gesichtspunkte.

I. Die Ethik behandelt die Pflicht: Vermindere nie fremde Vollkommenheit! gleich allen übrigen Pflichten; und zeichnet sie nur durch folgendes aus, daß sie sey:

- 1.) ein Gesetz des Coexistential-Verhältnißes;
- 2.) das ganz unbedingte;
- 3.) eine rein verneinende Pflicht.

II. Das Naturrecht stellt dieses Gesetz zuerst als Zwangs-Gesetz der Vernunft — aber auch als das einzige auf; und leitet aus demselben alles active und passive Erzwingbare ab, nach Materie und Form. Ein der Ethik durchaus fremdartiger Stoff!

Diese wesentliche Verschiedenheit der Gesichtspunkte eignet auch der Ethik eine ganz andre Sphaere des Stoffes an, als die des Natur-Rechtes ist.

I. Das Naturrecht hat ganz ausschließlich zu seiner Sphaere die Einstimmigkeit der äußern Handlungen mit den Vernunft-Gesetzen des Erzwingbaren.

1.) So lang diese dargestellt ist; bekümmert sich das Natur-Recht um die Gesinnungen ganz und gar nicht.

2.) Nur, wenn die dem Vernunft-Gesetz des Erzwingbaren widersprechenden Gesinnungen in äußere Handlungen übergehen; nimmt das Natur-Recht von ihnen eine indirecte Notiz, so weit sich aus der äußern Handlung auf die damit verbundene Gesinnung zurückschließen läßt;

A.) noch vor Vollbringung der That — zur Bestimmung der Praevention wider eine ungerechte, in äußern Handlungen dargelegte Absicht; und also zur Verhinderung derselben.

B.) Vor und nach Vollbringung der That, zur Bestimmung der Gefährlichkeit der äußern Handlung, und des Grades von Gewalt, welcher gegen den Beleidigter anzuwenden ist, nach dem Maas der intensiven und extensiven Größe von Beleidigung.

Daher, auch im Naturrecht die Unterscheidung der Ideen: *DOLVS* et *CVLPA*, nach ihren Gradationen. §. 15—20. §. 23—31.

II. Die Ethik verlangt auch in Absicht der unbedingten und negativen Pflicht gegen Andre die volle Bestimmung des Gemüthes und Herzens, ohne welche keine Tugend gedenkbar ist.

Ethik und Naturrecht behandeln daher eine und dieselbe

Eugend; die, der Gerechtigkeit. Ethik, nach der Definition der Stoiker, als CONSTANTEM ATQUE PERPETUAM VOLUNTATEM, suum cuique tribuendi. Naturrecht, als gleichförmige Einstimmigkeit der gesammten äussern Handlungsweise mit den Zwangs-Gesetzen.

§. 122.

Da die Vernunft nur eine einzige ist, und also das Natur-Recht nichts begründen kann, was die Ethik unbedingt verwirft: so ist und bleibt der Zwang moralisch unmöglich, wo er nicht vermöge der Einschränkungen der menschlichen Natur unter Menschen, als sinnlich-vernünftigen Wesen, aufhört, mit dem unbedingten Sitten-Gesetz in Widerspruch zu stehen.

§. 123.

Nur durch die Auflösung dieses Widerspruches wird der Zwang moralisch möglich; nur so entstehen Zwangs-Rechte.

Zwangs-Rechte aber — eine Zwangs-Befugnis haben, sagt dem Berechtigten nicht mehr aus; als daß der Zwang, wenn er sich desselben bediene,

- 1.) dem Naturrechte durchaus nicht;
- 2.) der unbedingten Sitten-Pflicht gegen Andre gleichfalls nicht widerspreche.

Da aber für den Berechtigten das Zwangs-Recht nur eine Möglichkeit ist, zu handeln oder nicht zu handeln; und überall keine Nothwendigkeit, zu zwingen: so hängt es

einmal, nicht nur von seinem Belieben ab, sich des Zwanges zu enthalten,

sondern auch alsdann, um durchaus moralisch gut zu handeln; von der fernern Untersuchung, ob es nicht vermöge der Liebes-Pflicht — vermöge des bedingten Sitten-Gesetzes: Erhalte, erhöhe fremde Vollkommenheit, so viel du vermagst! nothwendig für ihn sey, schönend zu verfahren, und sich des Zwanges zu enthalten — gänzlich oder bis auf einen gewissen Punkt?

§ 2

## §. 124.

Dagegen ist mit der Existenz einer Zwangs-Pflicht für den Verpflichteten durchaus und ganz unbedinggt ausgesagt,

daß er dem Zwange des Berechtigten überall keinen Widerstand entgegen setzen darf;

daß er vielmehr durch jeden Widerstand

I. sowohl die Gesetze des Natur-Rechtes,

II. als auch mit denselben zugleich die unbedingte, sittliche Pflicht gegen Andre,

freventlich verletzen würde, indem er eben dadurch

I. dem Andre das Seinige entzöge, vorenthielte  
u. s. w.

II. bloße Liebes-Pflichten erzwingen wollte,  
welche nach der Vernunft nicht erzwingbar sind.

Um Schonung zu bitten, ist dem Verpflichteten vergönnt; durchaus nicht Widerstand zu leisten — Gegen Gewalt zu gebrauchen. Selbst nicht gegen unmoralische Härte des Berechtigten!

## §. 125.

So erhält das natürliche Zwangs-Gesetz seine volle und uneingeschränkte Wirksamkeit, ohne in den Anlaß auszuarten, daß sich die sittliche Herzens-Güte verliere oder vermindre! So treten Ethik und Natur-Recht in die reinste Harmonie! Und beide Wissenschaften behaupten so, ohne alle Verwirrung oder Vermischung, jede die ihr eigenthümliche Sphaere.

## §. 126.

Natur-Recht hat gleiches Object mit dem Positiv-Recht. Es ist daher objectiv betrachtet, ein Theil der Jurisprudenz. Nach der Erkenntniß-Quelle ein Theil der Philosophie §. 41. 42.

## §. 127.

Ohne Natur-Recht wäre kein Positiv-Recht möglich. Nur das Vernunft-Gesetz kann den Grund an-

geben, warum positive Rechte uns verbinden? Diese finden ihre Sanction in jenem.

§. 128.

Daher ist das Natur-Recht die Basis der gesammten Rechts-Wissenschaft.

§. 129.

Und auch für das juristische Studium mit voller Schicklichkeit das erste.

- 1.) Ich möchte nicht Positiv-Gesetze studieren, wenn ich mir nicht erklären könnte, warum sie Gesetze — warum sie mich verbindende Normen sind?
- 2.) Natur-Recht stellt die Urbegriffe und die Ur-Sätze alles Rechtes auf. Also auch das Erste und das Einfachste!
- 3.) Das vorangehende Studium des Naturrechtes giebt dem Geiste die einzig gute Richtung. Es bildet den Juristen zum Selbstdenker; es führt in die Philosophie hinüber, als in die unentbehrlichste Hülfswissenschaft des Juristen!

§. 130.

Positiv-Recht ist neben dem Natur-Rechte möglich. Die Vernunft selbst deutet der menschlichen Willkühr vielumfassende Sphaeren einer neuen Bearbeitung an, so bald nur die Menschheit den Grad von Cultur errungen hat, sich zum bürgerlichen Leben zu erheben.

Aber unstatthaft ist und bleibt jede Willkühr, welche in einem wesentlichen Widerspruch mit den unwandelbaren Wahrheiten des Natur-Rechtes steht. Diese unwandelbaren Lehrsätze sind diejenigen, von welchen die Vernunft aussaget, daß sie dieselben bleiben müssen, unter allen hypothetisch-möglichen Veränderungen des äußern Zustandes der Menschheit! —

## Dritter Abschnitt.

### Literatur des Natur-Rechtes.

#### Erstes Capitel.

Literär-Geschichte der Wissenschaft, von den ältesten Zeiten bis auf die neuesten.

##### §. 131.

So wenig in der frühesten Periode der Menschheit an die entfernteste wissenschaftliche Ausbildung noch zu denken ist, und so ganz es auch an historischer Kunde fehlt: so verbürgt uns doch das allgemeine Natur-Verdürfniß, daß die einfachste Wahrheit des Natur-Rechtes, sich und das Seinige gegen jeden Andern auch mit Gewalt zu behaupten, von je her von den Menschen gekannt und geübt worden. Ein Analogon davon findet sich sogar in der Thierwelt, indem jedes Thier durch Instinct geleitet wird, sich gegen Angriff zu vertheidigen, und der Waffe sich zu bedienen, welche die Natur ihm verliehen hat. In diesem Sinne mag man wohl sagen, das Natur-Recht sey so alt als die Menschheit. Nur nicht in irgend einer wissenschaftlichen Ausbildung!

##### §. 132.

Wenn auch für die Moral die Orientalische Philosophie Denksprüche, symbolische Vorstellungsarten, lehrreiche Fabeln, gleichsam als Vorherbereitungs-Schule einer künftigen Wissenschaft, aufgestellt hat: so ist ihr Geist doch nicht zu dem entferntesten Beitrag für die Speculation über das Erzwingbare unter den Menschen geeignet und ausgebildet.

##### §. 133.

Nachdem die practische Philosophie unter den Griechen in der Schule eines Socrates die glückliche und wissenschaftliche Ausbildung gewonnen hat, welche wir besonders in der Weisheit eines Plato, in der schulgerechten logisch-consequenten Bearbeitung eines Aristote-

Ist, in dem hoch vollendeten System der Stoa, bewundern: so haben die Griechischen Philosophen auch ein reichhaltiges Material Natur-Rechtlicher Wahrheiten aufgestellt. Nirgends aber hat das Alterthum unser Natur-Recht als eigene Wissenschaft behandelt. Die naturrechtlichen Lehren sind in ihre Systeme der Ethik, und der Politik — auch nachdem sich die Griechische Philosophie auf die Römer fortvererbt, und hier dem Geist der juristischen Geschäfts-Männer eine eigene glückliche Richtung, und eine hohe Bildung, gewähret hatte, bei den juristischen Classikern in die Einleitungs-Capitel ihrer Lehr- und Handbücher des Positiv-Rechtes, vertheilet.

## §. 134.

In dem Natur-Rechte verehere ich unter den Weisen des Alterthumes den Aristoteles als meinen besondern Lehrer; ihm ist vieles in meinem System nachgebildet; daher theile ich hier die Grundlinien seiner Theorie von der Gerechtigkeit mit. — Die Real-Definition findet sich L. I. Rhetor. Cap. IX. (Tom. II. Lugd. 1590. p. 300. in f.)

ἵσι δὲ δικαιοσύνη μὲν ἀρετὴ δι' ἣν τὰ αὐτῶν ἕκαστοι ἔχουσιν, καὶ ὡς ὁ νόμος· ἀδικία δὲ δι' ἣν τὰ ἀλλότρια, ἐν ᾧ ὁ νόμος.

„Iustitia est virtus, per quam quae sunt sua, singuli habent, et ut iubet lex. Iniustitia, per quam aliena, non ut praecipit lex.“

Nach einem höhern Standpunkt in dem Libello de Virtutibus:

Δικαιοσύνη δὲ ἐστὶ ἀρετὴ ψυχῆς διαμετρικὴ τῷ κατ' ἀξίαν.  
„Iustitia vero, virtus animi, qua tribuitur, quod cuique est par.“

Schon der Name Natur-Recht war dem Aristoteles geläufig. S. oben §. 46.

Und Material für dasselbe giebt das Fünfte Buch seiner Ethicorum Nicomacheorum Tom. II. der

Op. omn. p. 33 — p. 42. Das vierte Buch seiner Eudemiorum, oder Ethicorum ad Eudemum l. c. p. 135 — 144. seine Libri Magnorum Moralium, sowohl Vorbegriffe L. I. Cap. XII. Cap. XV. XVI. XVII. l. c. p. 90 — 92. über Handeln, Freiheit, Nothwendigkeit und Zwang, als auch Haupt-Begriffe, L. I. Cap. XXXIV. de iustitia. l. c. p. 96 — 99. Für das natürliche Staats-Recht sind seine sämtlichen Libri de Republica s. Politicorum von hohem Interesse. Als Allgemein-Begriffe zeichne ich noch aus:

a.) was Aristoteles über die Definition der AEQVALITATIS und INAEQVALITATIS lehret, in den Topic. Lib. VI. Cap. V. gegen d. E. Tom. I. Opp. p. 157.

b.) über den Begriff des δικαιοῦ δημοτικῦ L. VI. Politic. Cap. III. Tom. II. p. 250.

c.) über den, des vollkommenen Bürgers eben- das L. III. Cap. IV. V. Tom. II. p. 204 — 206.

Aus diesen Stellen habe ich die für mein System wichtigsten Ideen so concentriert:

I. Die Gerechtigkeit bestimmt zuerst das rein verneinende. Alles steht im schönsten Gleichgewicht; jeder hat unverletzt das Seinige; nicht mehr, nicht weniger als was ihm gebührt. Da hat die Gerechtigkeit durchaus nur eine negative Sphaere — daß jeder seine Kräfte in der einzigen Grenzlinie zurückhalte, jedem Andern das Seinige unangetastet zu lassen.

II. Aber in eben dieser negativen Sphaere erscheint sie auch als eine universale Modifikation, welche aller und jeder Handlungsweise beitreten muß, wenn sie sittlich gut seyn — wenn sie Tugend heißen soll. Daher Iustitia UNIVERSALIS; und sie selbst Universal-Tugend — Bestimmung der Handlungsweise ohne welche, wenn sie auch sonst das Mittel zwischen den zwei Extremen



hält, sie durchaus nicht Tugend seyn würde. Man ziehe sie in Gedanken ab; und der Rest — bleibe Laster.

III. Erst mit der Unterlage eines Stoffes positiver Thätigkeit wird die Gerechtigkeit eine besondre Tugend; und erscheinet als *Justitia PARTICULARIS* in der Sphaere der Leistungen an Andre, welche sie, vermöge ihrer Natur, zu realisiren hat.

IV. Es giebt für die Gerechtigkeit keinen positiven, sondern nur einen negativen Stoff, wenn Jeder das Seinige wirklich hat, nicht mehr und nicht weniger. Folglich beginnt die Particular-Gerechtigkeit in ihrer Sphaere eines positiven Wirkens erst mit der Voraussetzung, daß dem Seinigen des einen oder des andren ein Etwas fehle, was jener oder dieser auszufüllen hat durch irgend eine Leistung.

V. Diese Voraussetzung heißt mit einem Worte *συνάλλαγμα*, permutatio. Versetzung eines Etwas aus dem Seinigen des Einen in das Seinige des andren. Und die hierauf sich beziehende Particular-Gerechtigkeit heißt eben deshalb die synallagmatische.

VI. Das Princip und die gesammte Function der synallagmatischen Gerechtigkeit besteht in der Ausgleichung eines widerrechtlichen Plus auf der einen, und eines widerrechtlichen Minus auf der andren Seite, nach arithmetischer Proportion.

VII. Das *συνάλλαγμα* selbst ist ein zweifaches:

1.) Das beabsichtete — der Vertrag, wo ich durch freie Willens-Einigung mit dem Andren in gegebner Art selbst etwas zu dem Seinigen desselben gemacht habe. In jedem Vertrag liegt ein beabsichteter Uebergang eines Rechtes von dem Promittenten auf den Promissar — also eine Ver-

setzung eines Etwas aus der Sphaere des Meinigen in die Sphaere des fremden Seinigen. Bis der Vertrag erfüllt ist, findet sich ein widerrechtliches Plus in dem Seinigen des Promittenten, ein widerrechtliches Minus in dem, des Promissars. Dort ein Etwas, was der Promittente selbst aus dem Seinigen ausgeschieden hat, um es in das Seinige des Promissars übergeben zu lassen; und hier fehlt ein Etwas noch, was der Promissar in das Seinige aufgenommen — durch die Annahme des Versprechens darein versetzt hat. Nun wird es also das Geschäft der synallagmatischen Gerechtigkeit, die beabsichtigte Versetzungen zu verwirklichen, oder das Plus und Minus auszugleichen durch wirkliche Leistung des Versprochenen — und im Nothfall durch die, des Interesse.

2.) Das unfreiwilige. Einer hat dem Andern das Seinige entzogen, und eben dadurch ein widerrechtliches Plus in sich selbst producirt, ein widerrechtliches Minus in dem Leidenden — also selbst gegen seine Absicht sich unter die Nothwendigkeit der synallagmatischen Gerechtigkeit gestellt, das Plus und Minus auszugleichen, durch Rückgabe des Entzogenen — durch reinen Ersatz des gestifteten Schadens.

VIII. Auf einem höhern Standpunct gewinnt die *JUSTITIA PARTICVLARIS* einen neuen Stoff der positiven Thätigkeit, wenn sie nach Verdienst und nach Schuld, Belohnung und Strafe vertheilt, Besonders von oben herab in dem untergeordneten Kreise. So die göttliche Nemesis im Universum — so die Regierende Macht des Staates im Umkreis des bürgerlichen Lebens.

IX. Diese *JUSTITIA PARTICVLARIS* heißt die *DISTRIBVTIVA*; und so wie die synallagmatische Gerechtigkeit nach arithmetischer Proportion ausgleicht:

so vertheilt die distributive nach geometrischer Proportion!

Offenbar die Grundzüge eines vollständigen Natur-Rechtes!

§. 135.

Die Stoische Philosophie ist dem Juristen deshalb von hohem Interesse, weil in dieser Schule vorzüglich die juristischen Classiker der Römer sich gebildet haben.

Man wiederholte hier den §. 78. — Nähere Uebersetzung des ethischen Principes auf die Sphaere des Natur-Rechtes giebt die Formul: *-sequere ordinem, (cognitionem naturalem)*.

Um mit einem Cleanthes auch hier die „Zusammenstimmung des Universums“ zur Grundlage zu machen, gieng die Tendenz dahin, die ersten Grundsätze des Rechtes und Unrechtes in den Natur-Gesetzen aufzusuchen, welche das Menschen-Geschlecht mit den Thieren gemein hat — nemlich aus den in der gesammten Thierwelt verbreiteten Instincten, in dem Naturtrieb der Vertheidigung Seiner gegen jeden Angriff, und in gewissen animalischen Instincten, welche zur Geselligkeit führen, z. B. dem Geschlechtstrieb, dem allgemeinen thierischen Naturtrieb der Mutterliebe für die Geburten. Daher hieß das *IVS NATVRAE*, „quod natura omnia animalia docuit“

Ulpian, l. 1. §. 3. D. de just. et iur. (l. 1.)

Dagegen hieß das aus der menschlichen Natur entwickelte Vernunft-Recht, wie es eben deshalb unter allen gesitteten Völkern gleichförmig gilt, das *IVS GENTIVM*.

Justinian, nach Caius, im pr. J. de J. et J. (l. 1.) verglichen mit den Institutionen des Caius, in Schultings Ipa. Antejult. p. 2. et 3.

auch Caius, in der l. 9. D. de J. et J. (l. 1.)

Gleichen Ideen-Gang, gleiche Sprache führet auch Cicero, dessen Schriften überhaupt, und die Bücher de

Officiis und de Legibus insbefondre dem Naturisten höchst interessant sind.

I. Jus Naturae L. II. de Invent. Cap. 22. nach der schönen Peter Burmannschen Ausg. Leyden 1761. p. 422. Zweibr. Ausg. Vol. I. p. 235.

II. Jus Gentium. de Offic. L. III. Cap. V. und Cap. VI. 3<sup>te</sup>. Ausg. Vol. XII. p. 120.

† Heut zu Tage heißt uns das aus der Natur des Menschen abgeleitete Vernunft-Recht *JUS NATURAE*, und eben dasselbe, angewendet auf die Rechts-Verhältnisse freier Völker und Staaten *JUS GENTIVM NATURALE*.

Unterschied des heutigen Naturrechtes; und des *Juris Gentium* der Alten.

§. 136.

Mit dem Verfall der Wissenschaften erlosch auch die Idee des Natur-Rechtes. Was man in den finstern Jahrhunderten Philosophie nannte, das war zu beschäftigt mit Quibbitaeten, und Sicceitäten, um an dem Menschen und Menschen-Rechte denken zu können.

§. 137.

Selbst mit dem Wieder-Aufleben der Wissenschaften konnte die practische Philosophie nicht unmittelbar an die Reihe treten. Ein gelehrtes Studium der Sprachen, der Alterthumskunde, und Geschichte mußte zuerst untre Vorfahren in die vertraute Bekanntschaft mit Griechen und Römern zurückführen, bis der menschliche Geist in dieser erhabenen Bildungsschule den hohen Schwung des philosophischen Denkens, besonders den freien Blick in das gesammte Gebiet der practischen Philosophie wieder gewonnen hat.

§. 138.

Die ersten, noch schwachen Reminiscenzen an eine philosophische Wissenschaft der Menschen-Rechte weckte das Bedürfniß, die Einleitungs-Capitel in das Civil-Recht zu bearbeiten.

Johann Oldendorp, im Jahr 1539, — Nicolaus Henning — Mathaeus Stephani — Benedict Wincler,

haben die ersten Versuche einer Wieder-Bearbeitung des Naturrechtes zur Einleitung in das Positiv-Recht gemacht.

Und einer der größten Männer des sechszehnten Jahrhunderts, Franz Baco von Verulam, hat den ersten Aufruf gegeben, zu einer wissenschaftlichen Darstellung des Natur-Rechtes, in seinem unsterblichen Werk de Augustinis Scientiarum L. VIII. Cap. III. gegen das Ende. Opp. omn. Francof. ad Moen. 1665. col. 241. 242. Bei der Seltenheit des Werkes schreibe ich meinen Zuhörern die vielhaltigen Worte ab:

„Qui de legibus scripserunt, omnes vel tanquam  
 „Philosophi, vel tanquam Jurisconsulti argu-  
 „mentum illud tractaverunt. Atque Philosophi  
 „proponunt multa, dictu pulchra, sed ab usu re-  
 „mota. Jurisconsulti autem suae quisque patriae  
 „Legum, vel etiam Romanarum, aut Pontificia-  
 „rum, placitis obnoxii et addicti iudicio sincero  
 „non utuntur, sed tanquam e vinculis sermocin-  
 „antur. Certe cognitio ista ad viros civiles  
 „proprie spectat: qui optime norunt, quid ferat  
 „societas humana, quid salus populi, quid aequi-  
 „tas naturalis, quid gentium mores, quid rerum-  
 „publ. formae diversae: ideoque possint de le-  
 „gibus ex principiis et praeceptis, tam aequita-  
 „tis naturalis, quam politices, discernere. Quam-  
 „obrem id nunc agatur, ut fontes iustitiae et  
 „utilitatis publicae, petantur, et in singulis juris  
 „partibus character quidam et idea iusti exhi-  
 „beatur, ad quam particularium regnorum et  
 „rerum pub. leges probare atque inde emenda-  
 „tionem moliri, quisque cui hoc cordi erit, et  
 „curae, possit.“

§. 139.

Der erste Begründer des Natur- und Völker-Rechtes als Wissenschaft war unter den neuern Hugo

Grotius, in seinem unsterblichen Werk de Jure Belli ac Pacis.

Huig de Groot, Sohn des Burgemeisters Johann de Groot zu Delft, geb. daselbst den 10ten April 1585. ein ingenium præcox, im 14ten Jahr schon Schriftsteller, und unter welchen Ehrenbezeugungen, selbst großer Rönige — im 16ten Doctor der Rechte, auch Advocatus Filci im Haag, im 22sten schon Fiscal, oder General-Advocat von Holland, Seeland und Westfriesland. In dieser Würde schrieb er 1609 zur Vertheidigung der Freiheit des holländischen Handels nach Indien sein MARE LIBERVM, als eine præctisch wichtige Monographie im Gebiete des Völker-Rechtes; und da er nächst in eben jener Staats-Angelegenheit nach Engelland verschickt wurde, so scheint eben jene Arbeit die hohe Idee einer vollständigen Abhandlung des Natur- und Völker-Rechtes in dem großen Manne geweckt und genährt zu haben. 1613 ward er Pensionarius (Syndicus) zu Rotterdam, auch Mitglied des Collegii der abgeordneten Rätthe der Provinz Holland, mit Sitz und Stimme in der Versammlung der General-Staaten.

Gleich allen aufgeklärten Patriciern Hollands, und wie sein Freund der Groß-Pensionarius Oldenbarneveld, war Hugo ein Verehrer des Professor Arminius und Anhänger seiner Lehre von der Gnadenwahl — hatte auch als Remonstrant die Geistlichkeit und das gemeine Volk, welche größtentheils die Parthei der Contra-Remonstranten bildete, zu Gegnern — und wurde solchergestalt in die Machinationen des Erbstatthalters der vereinigten Provinzen, Prinz Moriz von Oranien, welcher unter dem Deckmantel der Religionsstreitigkeiten die Volksgunst erworben, und seine Macht auf die Unterdrückung der Patricier gegründet hatte, als politisches Opfer gezogen. Oldenbarneveld wurde enthauptet; Hugo Grotius zu ewiger Gefangenschaft

verurtheilt, auf dem Schlosse Loevestein, den 18ten Mai 1619. Die mit persönlicher Gefahr verbundene List seiner Gemahlin, Marie von Neigersberg, befreite ihn, im März 1621., aus der Gefangenschaft; er entkam glücklich nach Frankreich; und fand daselbst einen unzuverlässigen Gönner, in dem Cardinal Richelieu; und einen zuverlässigen Freund in dem edlen Praesidenten von Mesmes, auf dessen Landgüthe (zu Salagny) er in philosophischer Ruhe sein Werk de J. B. et P. ausgearbeitet hat, vom Junius 1623. bis November 1631.

Im Jahr 1631. wagte er es nach Holland zurückzugehen, in der Hoffnung einer Restitution durch den neuen Statthalter Friedrich Heinrich von Oranien; als er aber die Gefahr sah, von neuem arretirt zu werden, entfloß er 1632. glücklich nach Hamburg. Gustav Adolph K. von Schweden, hatte mit seinem Adlerblick den großen Mann ausgezeichnet, und wurde vom Tod übereilt, als er ihn in seine Dienste ziehen wollte. Canzler Oxenstiern realisirte diesen Plan während der Minderjährigkeit der Königin Christine. Hugo Grotius wurde im Jahr 1634. als K. Schwedischer Gesandter nach Frankreich geschickt. Seine Geschäfte nahmen nicht den glücklichsten Gang; dem Gelehrten scheint zum Gesandten die Geschmeidigkeit und der Ton des Weltmannes gefehlt zu haben; 1644. wurde er abgerufen, und seine Feinde zu Stockholm vereitelten sogar die erwartete Aufnahme in den Staatsrath.

1645. verließ er also die Schwedischen Dienste; und wollte nach Lübeck gehen, wurde aber mit dem Schiff, welches ihn überführen sollte, an die Cassubische Küste verschlagen, ließ sich krank nach Rostock transportiren, und starb daselbst, 62. Jahr alt, den 24ten August 1645. Sein Leichnam ist nach Delft abgeführt.

Von den unzähligen Biographieen nur drei neuere:

1.) Bourigny Vie de Grotius. Amsterd. 1752.

8. II. Th.

- 2.) Joh. Math. Schroefh Abb. u. Lebensb. berühmter Gelehrten B. II. S. 257—376.
- 3.) Hugo Grotius, nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt, von Heinrich Luden. Berlin 1806.

Nicht eigentliche Biographie, aber ein wichtiges literarhistorisches Werk ist folgendes: Hugonis Grotii, Belgarum Phoenicis, Manes, ab iniquis obtreccionibus vindicati. Accedit scriptorum eius conspectus triplex. P. II. Delphis Batav. 1727.

Sein Werk de J. B. et P. ist ein, heut zu Tag noch interessanter Schatz von männlicher Philosophie, mit stetem Rückblick auf Geschichte, und auf die Weisheit des Alterthums. Völker-Recht allerdings der Haupt-Zweck; aber als Vorbereitung sind auch fast die gesammten Materialien des Natur-Rechtes abgehandelt. Socialität ist ihm Urprincip; doch hat er noch kein, mit philosophischer Strenge daraus abgeleitetes, und vollständiges System aufgestellt.

#### §. 140.

Zwei gleichzeitige Engländer, der eine sich auszeichnend durch Genie, der andre durch Gelehrsamkeit, arbeiteten auch zur Begründung einer Natur-Rechts-Wissenschaft; aber in zwei unter sich höchst verschiedene Paradoxieen divergirend von der rein philosophischen Bahn, welche ihr Zeitgenosse, der Wiederhersteller der Wissenschaft, beschrieben hatte.

I. Thomas Hobbes, Sohn eines Geistlichen, geboren zu Malmesbury 1588. gestorben zu Hardwicke im hohen Alter 1679. Von ihm die Elementa philosophica de cive, erschienen zuerst Paris 1642. zuerst als dritter Abschnitt seiner Elem. Phil. hernach besonders; und sein Leviathan, (über das Verhältniß der kirchlichen und weltlichen Macht gegen



gegen einander) London 1651. Fol. in Engl. Sprache. Lateinisch Amsterdam 1667. 4.

Mitten in der Anarchie, welche in Engelland wüthete, nach Hinrichtung Königs Carl des Ersten, stellte Hobbes ein großes Gemälde des Naturstandes auf, als des ewigen Krieges Aller gegen Alle. Wohl leider! so ziemlich historische Wahrheit, welche selbst in ihrer Uebertreibung den guten Zweck hatte, in die Ordnung des bürgerlichen Lebens zurück zu schrecken. Aber das Genie, von seinem Gegenstand einmal ganz erfüllt, verwechselte das, was geschieht, mit dem was geschehen sollte; und Hobbes wurde, indem er ein Natur-Recht schrieb, der Zerstörer alles Rechtes durch die Aufnahme des Rechtes des Stärkern zur Grundlage seines Systemes.

Gegner traten auf; und sowohl die hieraus entstandenen Discussionen, als auch die Begründung eines allgemeinen Staatsrechtes, und die freimüthigen Angriffe auf geistliche Uebermacht im Leviathan; wurden bleibendes Verdienst um die Wissenschaft — so wie die von ihm zuerst ange deutete Durchführung des Erzwingbaren auf das Princip: *noli turbare pacem externam*, obwohl als auf ein ver-tragsweises Verhältniß.

Unter seinen Gegnern zeichnen sich aus:

- 1.) Robert Sharrock, Archidiaconus zu Surrey. Er schrieb gegen Hobbes 1660 *ſeine Hypotheſes de officiis ſecundum ius naturae.*
- 2.) Richard Cumberland, ein Theologe. Von ihm eine: *Commentatio philoſophica de legibus naturalibus.* (London 1672.)

Ein ſcharfſinniger Vertheidiger wurde Lambert

Welshyfin, in der Epist. Diss. de Principiis  
Justi et Decori, quae continet Apologiam  
pro Hobbesio de Cive. Amst. 1651.

Ohne ihn vertheidigen zu wollen, nahm den-  
noch das Original. Genie Benedict Spinoza,  
in seinem Tractatu theologico-politico, ob-  
wohl in der Sphaere seiner Ethik ein Haupt-  
Princip ist:

„cultum dei in sola IUSTITIA ET CARITATE  
„consistere“

dennoch in der Verkennung alles Natur- und na-  
türlichen Völker-Rechts, mit dem Geist eines  
Hobbes eine sehr ähnliche Tendenz.

- II. John Selben, geb. zu Salvington 1584, ein  
Parlaments-Glied und Commisar der Admirali-  
tät, hatte aus Liebhaberei für das Studium der  
Orientalischen Sprache, und vielleicht aus ge-  
wisser Abhänglichkeit an Orthodoxie, den sonderba-  
ren Gedanken, der Israelitischen Nation ein Sy-  
stem des Natur-Rechts nachzubilden. Er schrieb:  
de iure naturae et gentium, IVXTA DISCIPLINAM  
EBRAEORVM, libros septem. (Londin. 1672.) Da-  
durch verlor er, als Naturiste, an philosophischer  
Reinheit; und was er für Mosaisches Recht ge-  
leistet hat, kommt unter den Neuern, und nach  
Michaelis, in keine Betrachtung mehr.

§. 141.

Unter den Deutschen trat der erste Vollender  
eines Systemes auf. Samuel Freiherr von Pufen-  
dorf. Sohn eines Predigers zu Glöbe bei Chemnitz in  
Sachsen. Schon 1660 gab er seine Jurisprudentiae  
naturalis elementa, methodo mathematica heraus.  
1661. ward' er Professor IVRIS NATVRAE ET GENTIVM zu  
Heidelberg. 1670. Professor zu Lund in Schweden.  
Dasselbst schrieb er (1673.) sein größeres Werk, de iure  
naturae et gentium in Acht Büchern; und zugleich einen

populären Auszug aus dem Werke, *de officio hominis et civis*, in zwei Büchern. 1686 wurd' er nach Stockholm versetzt, als Königl. Rath und Historiograph, 1694 in den Reichsfreiherrn-Stand erhoben; gieng in eben diesem Jahre als Geheimer Rath und Historiograph in die Dienste des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg; starb aber zu Berlin schon den 26sten October 1694.

Sein Leben, ausführlicher, in Gottfr. Masco's Praef. p. III—VIII.

Pufendorf, um ein ganz schulgerechtes System aufzustellen, stellte für sein Naturrecht als principium essendi den göttlichen Willen auf; er, und seine Nachfolger, können sich aus der Idee der Positiv-Gesetze nicht genug herauswickeln, um sich Gesetz überhaupt ohne Gesetzgeber zu gedenken; das principium cognoscendi aber hatte er mit Grotius gemein — göttliche Bestimmung des Menschen zum geselligen Leben. Auf dasselbe hat er, nicht nur durch keine isolirten Rücksichten auf politische, Staats- und Völker-Rechtliche Ideen, wie gewissermassen Grotius, eingeengt, nicht nur durch keine zu häufigen Rückblicke auf Geschichte, und in die Auctoritäten des Alterthumes zerstreut; sondern überhaupt auch mit mehr philosophischer und systematischer Strenge seine Ausführung des gesammten Naturrechtes gegründet. Aber natürlich da dieses Princip immer noch Socialitaet hieß, und Wille Gottes: so mußte der Name Natur-Recht alle gesellige Tugenden, und fast alle menschliche Pflichten umspannen — mehr Ethik als Natur-Recht werden; die scharfe Sondernung des Erzwingbaren verloren gehen; und mit ihr die Möglichkeit, in einer eigenen Wissenschaft die Basis der gesammten Jurisprudenz zu gewinnen.

§. 142.

Schon Thomas Hobbes hatte ein ungleich passenderes Princip des Natur-Rechtes, als das Socialitäts-

Princip ist, angedeutet: NOLI TURBARE PACEM EXTERNAM; und er hatte es nur, nach dem Geiste seines Systems, durch den Zusatz entstellt: QVIA PACTVS ES. Gleich als ob jener Vernunftsatz, welcher vollkommen gleiche Richtung hat mit den spätern Formeln: Beleidige Niemanden; Entziehe Niemanden das Seinige, nicht ewige Gültigkeit hätte durch sich selbst; sondern erst auf vertragsweise Verhältnisse begründet werden müßte. Diese hinzutretende unächte Vorstellungs-Art durfte nur aufgegeben werden; und man hatte für das Naturrecht endlich die wahre Idee gewonnen; die, einer Vernunft-Theorie des Erzwingbaren.

Diese richtige Idee hat zuerst Christian Thomastus aufgestellt und ausgeführt; auch dadurch Epoche für unsere Wissenschaft gemacht.

Christian Thomastus, Sohn des Philologen Jacob Thomastus, geb. zu Leipzig 1655. am Neujahrstage. Für die Theologie hatte ihn sein Vater bestimmt. Glücklicher Weise gieng nach dem Tode des Vaters der Sohn zur Jurisprudenz über.

Im Jahr 1672. wurde er Magister der Philosophie. 1679. Doctor der Rechte zu Frankfurth an der Ober.

Hierauf Privat-Docte zu Leipzig. Mit außerordentlichem Beifall, wegen seines neuen philosophischen Ideen-Ganges; aber auch unter harten Verfolgungen.

Im Jahr 1690. flüchtete er nach Halle. Viele Studierende begleiteten ihn aus Leipzig dahin.

Dies bestimmte den Churfürsten von Brandenburg um so mehr, den Plan wegen Stiftung einer Universität zu Halle zu realisiren. Im Jahr 1694. Thomastus wird nun daselbst Professor der Rechte. 1709. Königl. Preuss. Geheimer Rath. 1710. Director der Universität. Starb den 23sten September 1728.

Unvergesslich ist uns der Mann durch seinen energischen

Wagtriff auf die Hexen-Proceffe; auf die ihnen sehr ähnlichen Keger-Gerichte; auf alle Mißbräuche geistlicher Gewalt; auf die Tortur und durch viele andre Aufklärungen. Aber auch sehr wichtig für unser Natur-Recht ist er, durch die obiective Bestimmtheit, deren Sphäre er zuerst gezeichnet hat. Im Anfang erklärter Puffenborsianer;

als Verfasser einer *iurisprudentiae DIVINAE*, 1688: schritt er bis zu einer vollendeten Reform seines Systemes, und schrieb im Jahr 1705. die

*fundamenta iuris naturae et gentium*, worin er zuerst die *principia IUSTI*, des Erzwingbaren, von den *principiis HONESTI* (des Sittlich-guten) und *DECORI* zu unterscheiden lehrte;

so wie er auch durch eine vollständigere Literatur-Geschichte des Natur-Rechtes der Wissenschaft sehr nützlich geworden ist.

#### §. 143.

Ein Schüler desselben, Nicolaus Hieronymus Gundling, bildete, zu gleicher Zeit mit Ephraim Gerhard, die Idee des Lehrers aus. Beide schränkten ihre Lehrbücher des Natur-Rechtes auf Zwangs-Rechte und Zwangspflichten ein.

Gleiche Idee verfolgte Heinrich Koehler in seiner Aufstellung eines *Juris EXTERNI atque COAGENTIS*.

Das erste vollendete System dieser Art gaben Johann Stephan Pütter, und Gottfried Achenwall, zuerst unter gemeinschaftlicher Ausarbeitung, im Jahr 1750. alsdann fünf Jahre später, unter Achenwalls Namen allein.

#### §. 144.

Ehe die Achenwall'sche Schule begonnen, war aber das Vernunft-System des Erzwingbaren noch lange nicht das herrschende. Die Philosophen des ersten Ranges im zweiten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts hatten vielmehr einen ganz entgegengesetzten Weg gewählt.

- I. So der große Stifter einer philosophischen Schule; Christian Freiherr von Wolff. Dieser hat nicht nur die nicht erzwingbaren; die bloß sittlichen Pflichten mit den erzwingbaren unter dem Namen: Natur-Recht in ein gemeinschaftliches System gebracht; sondern auch alles, was etwa Rechts-Philosophie heißen könnte, oder jede philosophische Ansicht willkürlich gegeben, in seiner nächsten Beziehung auf die Cultur des Menschen-Geschlechtes stehenden, bloß positiv-rechtlichen Stoffes, in das Gebiet des Natur-Rechtes herübergezogen; und so ein System von neun hundert Quartanten (mit Einschluß des Römisches-Rechtes) aufgestellt.

Die Wolffsche Philosophie gewann hohen Einfluß in das Studium des Rechtes. Durch die Freiherrn von Cramer und von Jaksch; durch Danziga, Nettelblatt; und Andre. Auch oft bis zu hohem Mißbrauch; und mit Vernachlässigung der für das Römische Recht, und überhaupt zur Bildung des guten Geschmacks unentbehrlichen philologischen, historischen und antiquarischen Kenntnisse. Nettelblatt's Natur-Recht war ganz nach Wolffschem Zuschnitt; und lange Zeit hindurch die erste Bildungsschule besonders der Juristen des Preuss. Staates.

- II. So der Erbhine Rath Joachim Georg Daries. Obgleich Verfasser eines eigenthümlichen Systemes; dennoch im Natur-Rechte ein Theilnehmer aller seiner Verirrungen der Wolffschen Schule.

Was Nettelblatt für Halle; war Daries für Frankfurt an der Oder. Doch stand ihm glücklicher Weise Georg Samuel Madihn zur Seite; in der Philosophie zwar sehr zu Crassus neigend; aber dabei ein Freund des eleganteren Studiums des Römischen Rechtes.

III. Eben so hatte Samuel Christian Holtmann, Professor der Philosophie zu Göttingen, als Urrincip seines Natur-Rechtes angenommen: *fac, ut sis perfectissime felix!* Wie eben jene Vermengung der bios sittlichen, und der naturrechtlichen Wahrheiten.

Gegen solche Männer an der Spitze, hatte die Naturalisten-Schule von abjectiver Bestimmtheit einen langwierigen Kampf zu bestehen, ehe sie die herrschende wurde; und es ist eben wegen jener großen Namen kein westweges befremdend, daß noch bis auf den heutigen Tag der eine und der andre Lehrer des Naturrechtes die Purfenhorffsche und Wolffsche Vorstellungsart desselben imbehalten hat.

§. 145.

Während beide Schulen einer philosophisch-gründlichen Bearbeitung der Wissenschaft obliegen; entspannen sich auch einige, wenig haltbare Paradoxieen. Einige Deutsche wollten wieder ein Instinct-Recht statt Vernunft-Rechtes einführen. Mit dem freiesten Geiste. Blick, Johann Jacob Schmauß,

a.) in seinem *Diss. Jur. Natur. quibus principia novi systematis huius iuris ex ipsis naturae humanae instructivae extruendi proponuntur.* Göttingen 1740.

b.) in seinen *Positionibus iuris naturalis in usum praelectionum acad.* Göttingen 1740.

c.) in seiner *Vorstellung des wahren Begriffes von einem Recht der Natur.* Göttingen 1748.

d.) in seinem neuen System des *N. d. N.*

Nach uns Rücksicht auf die Kömische Naturalisten-Schule:

1.) Johann Christian Claprot, in seinem *Grundriß des N. d. N.* Göttingen 1749. 8.

2.) Carl Ferdinand Homan, besonders in seinem

Proposito de novo Systemate J. N. et G. ex  
sententia veterum ICtorum. Lips. 1747. 4.

Eine bleibendere Sensation haben die Paradoxieen eines Jean Jacques Rousseau gemacht. Dieser scharfsinnige Philosoph sah mehr auf die physische als auf die geistige Natur des Menschen; betrachtete den Naturzustand mehr wie er ist, als wie er nach den Forderungen der Vernunft, und nach ihrem Ideal seyn sollte; hielt demnach für diesen die Sittlichkeit vorwandten Zustand für den angemessensten der Menschheit; und leitete aus demselben eine natürliche Gleichheit ab, welche, in dem gesellschaftlichen Vertrag übergesetzt, ein unerreichbares Ideal bleibt. Sein Scharfsinn hat viele Materien, besonders des allgemeinen Staats-Rechtes, lichtvoller behandelt, als was vor ihm geschehen ist; aber seine Paradoxieen haben auch wohl in der Neufränkischen Revolution durch verkehrte Anwendung noch großen Schaden gestiftet.

Diese Paradoxieen sind vornehmlich theils in seinen *Emile*; theils in seinen *Contract social, ou principes du droit politique*, Amsterdam. 1761. theils und am meisten in seine Abhandlung:

*L'Origine et les fondemens de l'inegalité parmi les hommes*

in den sämtlichen Werken. Vol. II. Amst. 1767.

auch in der Fülle seiner Phantasie ausgemahlt, und in seiner gewaltigen Sprache vorgetragen.

S. 146.

Immer aber gewann das Natur-Recht als Vernunft-Theorie des Erzwingbaren mehr und mehr Uebergewicht in den deutschen Schulen, und eine festere Ausbildung.

I. Verfasser von trefflichen Lehrbüchern: in diesem Classe sind Ludwig Julius Friedrich Hoepfner, welcher dem Neuenwälschen System dadurch, daß er es in fürakademische Vorlesungen und bündigen Auszug brachte, unter steten Nachschüben auf die Fort-



Schritte der Wissenschaft und der unsere Literatur, einen großen Umlauf verschafft hat; Johann Georg Heinrich Febrin, und sein lichtvoller Commentar des Gottlob August Eittel; Johann August Heinrich Ulrich; Johann August Schlettwein u. a.

II. Aber auch große Philosophen, welche nicht eigene Schüler des Naturrechtes geschrieben haben, wickten in die fernere Ausbildung des Systemes Theils durch wichtige Monographien, Theils durch Schriften verwandten Inhaltes.

1.) So Moses Mendelssohn, in seinem Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783.

demmit zu verbliden Hr. Johann Friedrich Zoellner über Moses Mendelssohns Jerusalem. Berlin 1783. 8.

2.) So Johann August Eberhard in seiner Sittenlehre der Vernunft. Berlin 1781.

3.) So Christian Garve, in seinen Philosophischen Anmerkungen und Abhandlungen zu Ciceros Büchern von der Pflichten.

1776. S. 147.

Sehr wichtig wurde es nun für die Wissenschaft, daß große Philosophen sich mit der festen Begründung derselben — mit Auffindung eines einzigen, gleich sichern und adaequaten, als reichhaltigen U-Principes, — beschäftigten. Und hienit beginnt die neueste, wichtige Periode.

Derselb hat wohl der große Stützer dieses wichtige Thema unter den Neuern in Anregung gebracht. In einer den Jahrbüchern der Berlinischen Akademie im Jahr 1756. einverleichten Abhandlung: Versuch, einen festen Grundsatz zu finden, um die Pflichten der Sittenlehre und des Naturrechtes von einander zu unterscheiden.

Abgedruckt in Joh. G. Cuhers vermischten

Schriften D. I. Leipzig 1773. Nro. XIV. S.

389—398.

Nach Hübner, Sells, Oenig und Sakomon Mai-  
son, stellten schaffnawige Ideen über diesen wichtigen  
Gegenstand auf. Jener im Deutschen Museum,  
Jahrgang 1778. S. I. legere beiden in der Berl. Monats-  
schrift Jahrg. 1783. und 1784. April 1791, April 1795.  
Noch reichhaltiger und sachgemäßer ist Johann  
Friedrich Glaz in seinen Ideen zur Revision des  
Natur-Rechts, oder Urlegomenen zu einem  
neuen Zwangs-Recht.

Vermischte Versuche Leipzig 1783. Nro. I. S.

I—II4.

Nicht minder Hoepfner in zweyten, seinem Lehr-  
buch angehängten Abhandlungen über die Frage: Warum  
sind die Menschenpflichten entweder vollkom-  
mene oder unvollkommene Pflichten? und wel-  
che Pflichten gehören zu der ersten, welche zu  
der letzten Gattung? Anst. VI. S. 289—332.

Nach ich habe als ein ganzer junger Mann, mich um  
ein festes Ur-Princip des Natur-Rechts, welche das Er-  
zwingbare von dem, was bloß sittlich ist, genau unter-  
scheidet, schon emsig bemüht. Was ich:

1.) meine Abhandlung über das Juristische Studium,  
besonders auf Akademien, Berlin und Stralsund  
— 1780. S. 46—50.

2.) meine Abhandlung über die Vollkatheten und  
Gelübde. Ebendas. 1781. S. 87. 88. u. a. a. St.

Die letztere Abhandlung hat sehr glückliche Aufnah-  
me gefunden; und eine lebenslängliche Freude  
bleibt mir die Kritik meines verehrten Lehrers,  
des Hofrathes Feder, in den Götting. Gel.  
Anz., wo sich derselbe ausdrücklich als Verfasser  
zu erkennen gegeben hat. Unter den wichtigen  
Erscheinungen der folgenden Jahre sind diese Klä-  
rungen bald vergessen worden. Nur meine Zu-

Der Barf. Th. Baran erinnern; weil sie manches Erdwörterb; und manches aus meinem mündlichen Vortrag, in jenen Schriftchen finden.

Denkwürdiger ist des Hrn. Geh. J. N. Kleins Schreiben an Hrn. Prof. Garve über Zwangs- und Gewissens-Pflichten. Berlin und Stettin 1789.

Ueber Epoche machend wurde Gottlieb Hufeland, in seinem Versuch über den Grundfesz des Natur-Rechts. Leipzig 1785. — Auf ihn folgt noch eine gleichfalls sehr bedeutende Schrift: W. G. Lafinger, de fundamentis separandi Juris Naturae et Philosophiae moralis principia ex divisione officiorum in perfecta et imperfecta potendo; quaestio retractata. Tub. 1788.

6. 148.

Bald äfferte die heftigste Philosophie ihren Einfluß auch in die practische; und in das Natur-Recht insbesondere. Die ersten Abweichungen gab Kant in seiner Metaphysik der Sitten; und in seiner Kritik der practischen Vernunft.

Obzwar Kant selbst ein Natur-Recht schrieb; ließen seine Schüler noch größtentheils dabei stehen, daß sie das negative und unbedingte Sitten-Gesetz für das Coexistential-Verhältniß zugleich als Urprincip des Natur-Rechts aufstellten. So Hufeland in der Ersten Ausgabe seiner Lehrfäße des Natur-Rechts. Jena 1792 die Nicht-Verminderung fremder Vollkommenheit §. 74. 75. Und wäre dieser treffliche Mann der ihm eigenen einfachen Sprache und Darstellungs-Gabe getreu geblieben: so würde sein Vorhaben zu Einkünfte mit meinem Wunschen gewesen seyn; um je an ein eigenes zu denken. — Die meisten Kantianer aber kleideten auch die Formel des Naturrechtlichen Principes in eben dieselbe ein, womit sie in ihren Moral-Systemen die Worte Vollkommenheit und Straflosigkeit, als unsaubre Worte, künstlich umgingen. Nur einige der ersten dieser Schule:

So, Schoumann. *Wissensch. R. R.* Halle 1792.  
 §. 186. «Du hast kein Recht zu solchen Handlungen, welche das sinnlich, vernünftige Wesen zu einem Mittel herabwürdigten.»

§. 187. «Du hast ein Recht zu den Handlungen, mit welchen die Würde des sinnlich-vernünftigen Wesens, als Zweck an sich selbst, bestehen kann.»

Schmeltz, *Metaph. R. R. Königsb.* 1790. «Behandle die Menschheit in andren nie als bloßes Mittel.»

So sagt Heydenreich *Ess. des R. R.* Theil I. Leipz. 1792. Absol. R. R. §. 10. und 11. den obersten Grundsatz aller Moralität in das Vernunftgeboth: Betrachte die vernünftigen Wesen durchaus als Zwecke an sich! Und das Vernunftgeboth der Gerechtigkeit: Unterlaß alle Handlungen, mit welchen du dich eines vernünftigen Wesens, als eines bloßen Mittels für deinen beliebigen Zweck bedienstest.

Hoffbauer, nach der frühern Auflage seines *Naturrechtes* Halle 1793: «Du hast ein Recht auf Etwas, wenn du ohne dasselbe auf irgend eine Weise von einem Andren als ein willkürliches Mittel seiner Zwecke behandelt werden durftest.»

K. L. Pörschke, *Worb. zu e. popul. R. R.* Königsberg 1795. «Mache Niemanden zu weniger, als er wollen darf zu seyn.»

Wohl scheinen L. H. Jakob, in seiner *Philos. Rechtsl.* Halle 1794, Christ. Erb. Schmid, in seinem *Grundriß des R. R.* Jena und Leipz. 1795. und Hufeland, in der zweiten Ausg. Jena 1795. durch Reduction des R. Rechtlichen Urprincipes auf das, was nach allgemein gültigen Gesetzen, besonders in Rücksicht auf die Zwecke der Freiheit, als möglich oder nicht möglich gedacht werden kann, der Kantischen Idee sich am meisten zu nähern.

## §. 149.

In eben dieser Periode sind auch Naturisten aufgetreten, unabhängig von der kritischen Philosophie, mit eigenem System.

- 1.) So weicht Johann Heinrich Abicht von der kritischen Schule in der ihm eigenen Grund-Idee ab, „daß alles, was Recht seyn solle, auch Pflicht seyn müsse; und was nicht Pflicht ist, auch nicht Recht sey.“ Dieser Grund-Idee kann ich zwar durchaus nicht beipflichten; aber wohl einer andren, welche sich von Kants Ideen nicht minder entfernt; und welche schon der Titel des frühern Werkes ausagt: J. H. Abicht neues System eines aus der Menschheit entwickelten Natur-Rechts. Bayreuth 1792.

(Hierauf folgte: Ebenb. Kurze Darstellung des N. u. B. N. Bayreuth 1795.)

- 2.) Ich kann, nach dem Ganzen des Vortrages, dem Geheimen Justiz-Rath Klein das Praedicat eines Kantianers nicht zugestehen. Aber das Ur-Princip seines Natur-Rechtes geht auch, wie das Kantische, auf Freiheit. Grunds. der nat. Rechtsw. Halle 1797. §. 56. „Zwang und Gewalt sind nur zum Schutz der ursprünglich zustehenden und rechtmäßig erworbenen Freiheit erlaubt, so weit sie nicht rechtsgültig eingeschränkt worden.“

- 3.) Professor Carl Gottlob Roëßig ist in der Moral noch Freund eines auf den göttlichen Willen begründeten Vollkommenheits-Principes

Grunds. des N. u. B. N. Leipzig 1794. Th. I. Abtheil. I. Kap. I. §. 6—11.

und die Formul seines naturrechtlichen Principes ist, ebenb. Kap. VII. §. 2.

„Stöbre nicht die absolute Menschen-Existenz deines Nebenmenschen.“

- 4.) Professor Gustav Hugo hat ein Lehrbuch des

Naturrechts geschrieben, als einer Philosophie des positiven Rechts. Dasselbe macht den zweiten Band seines civilistischen Cours aus. Erste Aufl. Berlin 1798. Ich bin ein warmer Verehrer dieses Systemes, als einer Philosophie des positiven Rechts; und freue mich oft über die Genie-Blicke seines Verfassers. Aber mir ist es nicht Naturrecht; und was wir gewöhnlich unter diesem Namen begreifen, wird mir dadurch in keiner Art entbehrlich; sondern ich betrachte Naturrecht und Philosophie des positiven Rechts als zwei disparate, neben einander bestehende, und sehr wohl mit einander verträgliche Wissenschaften. J. G. Buhle über den Unterschied des N. R. und der Ph. d. P. R. in seinen Ideen zur Rechtsw. Mor. u. Pol. S. I. Nro. III. S. 103—164.

§. 150.

Mit gespannter Erwartung sah ich dem eigenen System des großen Kant entgegen.

Einmal, so gern ich in der Moral den hohen Schwung mit ihm nehme, diese in ihren Urzügen als die Gesetzgebung der Vernunft für alle geistige Naturen zu gedenken: so wenig halte ich in der Sphaere des Natur-Rechtes denselben für zulässig.

Nicht nur die physische Möglichkeit des Zwanges ist außerhalb der Classe sinnlich-vernünftiger Wesen durchaus nicht erkennbar für uns; sondern wir dürfen auch nur in der Idee zwei dem menschlichen Geschlecht eigene Unvollkommenheiten abziehen, und es bleibt keine moralische Möglichkeit des Zwanges — folglich für geistige Naturen, welche nur um ein paar Stufen höher stehen, als die Menschheit, kein Natur-Recht mehr übrig.

Und dann, giebt mir auch das Kantsche Uryncip keine Befriedigung.

Jmm. Kants Metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre  
 Ute Aufl. Königsb. 1798. Einleit. §. C. p. xxxiii.  
 «Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren  
 «Maxime die Freiheit der Willkühr eines Jeden mit  
 «Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz  
 «zusammen bestehen kann.» Mit hohem Scharfsinn  
 ist alsdann §. D. p. xxxv. die, nothwendige Ver-  
 bindung des Rechtes mit der Befugniß zu zwin-  
 gen ausgeführt.

Wer könnte die Wahrheit des Satzes bestreiten? Selbst  
 darin bin ich mit seinem Erfinder einverstanden, «daß  
 «die Forderung, seine Freiheit auf die gedachte Bedin-  
 «gung einzuschränken, von der Vernunft als ein Postu-  
 «lat ausgesagt werde.» Demohingeachtet kann er mir als  
 Urprincip des Natur-Rechtes nicht gelten. Freiheit  
 ist zwar ein Verhältniß-Begriff, welcher so tief eingreift  
 in alles, was Persönlichkeit ist, daß die Urrechte  
 des Menschen größtentheils aus demselben entwickelt wer-  
 den können. Allein eben weil er nur ein einzelnes  
 Verhältniß aussagt: so ist er seiner Natur nach nicht  
 umfassend genug, um, wenn man wirklich mit strenger  
 logischer Consequenz innerhalb seiner Sphaere stehen  
 bleibt, die Einführung des Eigenthumes, und die  
 Zwangs-Verbindlichkeit der Verträge aus demselben  
 ableiten zu können. Daher, die wesentliche Unvollkom-  
 menheit eines darauf begründeten Natur-Rechtes!

§. hierüber den §. 126. ferner den §. 274. Lit. D.  
 §. 285.

§. 151.

Das Fichtesche System führt uns nicht weiter.  
 Auch dessen Princip ist: Beschränke deine Freiheit durch  
 den Begriff von der Freiheit aller übrigen Personen, mit  
 denen du in Verbindung kommst! Ein und derselbe  
 Grundsatz, in einer etwas verschiedenen Formel, und un-  
 ter einer, mehr nach der Wissenschafts-Lehre eines  
 Fichte gebildeten Deductionsart. Die wahre Eigenthüm-

lichkeit dieses Systemes, „daß das Rechts-Gesetz nur be-  
 dingt verpflichte, wenn man mit Andern in Gemein-  
 schaft leben wolle“ ist, nach meinem Urtheil, eine schein-  
 bare Beschränkung der Wissenschaft ohne Gewinn. Wer  
 freilich als Einsiedler auf einer unbewohnten Insel lebt;  
 der steht unter keinem Natur-Rechte, weil es für ihn kein  
 Coexistential-Verhältniß giebt. Aber so lang man  
 mit und neben Menschen lebt; giebt es der möglichen  
 Berührungspunkte zu viele und zu unvermeidliche, als  
 daß die Gemeinschaft aufgegeben werden könnte. Men-  
 schen, welche neben andren leben, stehen unbedingt und  
 nothwendig unter dem Rechts-Gesetze.

§. 152.

Auch in den spätern Lehrbüchern giebt es noch man-  
 ches Neues, was in ihren Grundsystemen nicht ent-  
 halten ist. Das eine und das andre wird die Special-  
 Theorie herausheben; einen einzigen allgemeinen  
 Gesichtspunct, über das Verhältniß des Natur- und  
 des Positiv-Rechtes gegen einander, hebe ich nur  
 noch aus Heinrich Stephani's Grundlinien der  
 Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts, Er-  
 langen 1797, hervor. §. 20. „Was unrecht ist, kann  
 durch kein bürgerliches Gesetz recht werden.  
 „Dies ist die große Wahrheit, welche endlich am Hori-  
 zonte der Europaeischen Menschheit aufgeht, und durch  
 ihr klares Licht alle Ungerechtigkeiten, welche man hinter  
 bürgerlichen Gesetzen, Herkommen, Verträgen, Eidschwü-  
 ren zc. zu verstecken suchte, nunmehr bald in ihrer U-  
 scheinlichkeit erkennen lassen wird.“ Wenn man den Satz  
 nur an sich überdenkt: so nimmt man keinen Anstand, ihm  
 beizupflichten; verwundert sich aber höchlich, wie er als  
 etwas Neues aufgestellt werden kann, da er in mancher  
 schönen mehr als hundertjährigen Dissertation über die  
 Unveränderlichkeit des Naturrechtes ausgesagt  
 ist. Vergleicht man hingegen diesen Paragraphen mit den  
 folgenden, und mit andren Stellen des Stephanischen  
 Systemes,



Systemes, z. B. in den Anmerk. zu Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre S. 50. u. d. f. auch was daselbst über die Schonung gegen die bis jetzt noch herrschende Meinung, welcher sich «unser alter Vater Kant» bediene, gesagt ist: so ergiebt sich allerdings eine allgemeinere Tendenz des Stephanischen Systemes, dahin:

«Positive Rechte gebe es, streng genommen, nicht.

«Denn was von Natur nicht Recht sey; könne es «durch positive Gesetze nicht werden.»

Alsdann ist der Satz freilich neu und kühn; allein eben so unwahr.

Diese neuesten Systeme gründen sich übrigens wieder mehr auf das Princip der Gleichheit, als auf das, der Freiheit. Wo ich aber dem rein Kantischen Princip, nach meiner Ueberzeugung, den entschiedensten Vorzug gebe.

#### §. 153.

Die Schelling'sche Philosophie ist allzu häufig mit dem weiten Gebiete der Medicin beschäftigt. Außerdem ließe sich wohl die Sprache derselben auch auf unsre Wissenschaft übertragen: wie sich das Ich setzen solle, daß das Nicht-Ich sich in gleicher Art neben ihm setzen möge? — Indifferenzierung des Ich und des Nicht-Ich in bestimmter Hinsicht; und Rückführung des Systemes bis auf das absolute Eins. Ein guter Genius wende jedoch alle neue Sprach-Verwirrung von uns ab! —

## Zweites Capitel.

Bibliographie; als Grundlage zu mündlichen Urtheilen des Docenten.

§. 154.

I.

Systeme und Lehrbücher.

I.

Vor Grotius.

- 1.) Joannis Oldendorpi *Εισαγωγή* s. *elementaris introductio juris naturae, gentium et civilis*. Col. Agripp. 1539. Auch in des Verf. *Variarum Lectionum Libris ad Juris Civilis interpretationem*. Colon. ap. Jo. Gymnicum 1540. in fol. Eben so in desselben *Opp. omn. T. I. Bas. 1559. Nro. 2. Neu aufgelegt, curante Car. Ant. Martini. Vindob. 1758. 8.*
- 2.) Nicolai Hemmingii *de lege naturae apodictica methodus*. Vit. 1564. 8.
- 3.) Math. Stephani *methodica tractatio de arte Juris*. Gryphisw. 1615. 8.
- 4.) Bened. Winkleri, Soltquellensis, *Principiorum iuris libri quinque*. Lips. 1615. 8.

§. 155.

2.

Hugo Grotius.

- 5.) Grotius *de Jure Belli ac Pacis*. Erste Ausgabe Parisiis 1625. apud Nicol. le Bon. 4.  
Unzählliche Amsterdamer, Pariser, Lausanner, Straßburger, Leydener, Grafen-Haager Ausgaben; und in Deutschland zu Frankfurth an der Ober, Gießen, Jena, Tübingen, Marburg, Leipzig.  
Die beste und schönste ist zugleich mit dem *Tractate de mare libero*, und der *Abh. de aequitate, indulgentia et facilitate*; auch den Anmerk. Joh. Frid. Gronov's, und den eigenen

des Herausgebers, Jean Barbeyrac. Amstelædami, ex officina Wetsteniana, 1700. 8. wiederholt aufgelegt zu Amsterdam 1735. und zu Lausanne 1751. 4.

Mit derselben verdient wegen der in ihr gesammelten Anmerkungen verbunden zu werden, die von Joh. Chr. Becmann, Frankfurt an der Oder 1691. 4. auch ebend. 1699.

Uebersetzungen haben wir Französische, Englische, Holländische, Schwedische, Dänische. f. Christ. Frid. Ge. Meisteri Bibl. J. N. et G. Tom. I. p. 46.

Freiherr von Ompteda Litt. des B. R. S. 404—407.

Die wichtigste, durch ihre Anmerkungen, ist die von Jean Barbeyrac. Amsterd. 1724. in 4. Fünfte Ausgabe. Leyden 1759. — Hinter derselben Table I. wo der ganze Reichthum der Citate des Grotiuschen Werkes zur Uebersicht gestellt ist.

Auch hat Grotius eine Menge Commentatoren, Eucleatoren, Redactoren in Tabellen, u. s. w. erhalten. Sie sind sehr vollständig aufgeführt, bei Ompteda S. 397—404. Ich hebe nur folgende heraus:

a.) Chr. Waechtleri Lectionum Grotianarum L. I. Lips. 1680. Lib. II. 1682.

b.) Jo. Ge. Kulpifii Collegium Grotianum. Francof. 1682. 4. rec. Hal. 1708. Francof. 1714.

c.) Hug. Grotii de Jure B. ac P. Libri III. cum commentariis Guil. van der Muelen. Tom. I. Ultraiect. 1696. fol. Tom. II. ibid. 1700. Tom. III. Amsterd. 1704. fol.

d.) Henrici L. B. de Cocceii Grotius illustratus, cum Observationibus et introductione Samuelis L. B. de Cocceii. Vratislaviae 1744. Tomi III. fol.

- e.) Samuelis L. B. de Cocceii Introductio ad Grotium illustratum. Hal. 1748. fol.  
 f.) Christ. Frid. Schott Diff. I. sistens analysin operis Grotiani, cum Observationibus. Tub. 1768. Diff. II. ibid. 1770. 4.  
 g.) Gottl. August Zittel Geist des Grotius. Zürich 1789.

§. 156.

3.

Zeitgenossen des Grotius; und bis auf Pufendorf.

- 6.) Jo. Seldeni de iure naturae et gentium iuxta disciplinam Ebraeorum, libri septem. Lond. 1640. f. Mehrere Ausgaben, z. B. die in meiner Bibl. Argentor. 1665. in 4.  
 7.) Thomae Hobbesii Elementa philosophica de Cive.  
 in den Elementis philosophiae, Paris. 1642. 4. 1646. 12. Sect. III.  
 auch in seinen Opp. philos. latin. Amst. 1668. 4.  
 Sodann allein: Amstelod. 1647. 12. und mehrmalen. Genevae 1742. 12.  
 8.) Thomae Hobbesii Leviathan, or concerning Commonwealth, Lond. 1561., Fol. auch in 8. lateinisch, sowohl in den vorangeführten Werken, als besonders: Leviathan sive de Civitate ecclesiastica et civili, Amstel. 1667. Appendix dazu, Ebendas. 1668. 4.  
 Holländische Uebersetzung: Leviathan: of van de Stoffe, Gedaente, ende Magt van de Kerckelicke ende Wereltlycke Regeeringe. Besckreven door Thomas Hobbes van Malmesbury. Fol. Amsterdam 1667.  
 Deutsche Uebers. Halle II. B. 1794. 1795.

§. 157.

4.

Pufendorf, Thomastus, und andre bis auf Gundling, als bis zu der Periode der Ausbildung des Natur-Rechtes zu einer Vernunft-Theorie des Erzwingbaren.

9.) Samuelis Pufendorf iurisprudentiae naturalis elementa, methodo mathematica. Lugd. Batav. 1660. 8. Jen. 1669. 8.

10.) Samuelis Lib. Bar. de Pufendorf, de Jure Naturae et Gentium Libri Octo.

Erst. Ausg. Londini Scanor. 1673. 4.

wegen der Commentare die beste Ausgabe: cum integris Commentariis Jo. Nic. Hertii, atque Joannis Barbeyrac. Recensuit et Animadversionibus illustravit Gottfridus Mascovius, Francof. et Lips. 1744. Tomi II. und noch als Anhang in eigenen Seitenzahlen, die Eris Scandinica.

auch 1758. 4.

Zu bemerken ist auch die Französische Uebersetzung von Jean Barbeyrac zuerst Amsterd. 1706. Ich besitze: Sixième Edition, revûe de nouveau et fort augmentée, à Basle 1750. Tomes II.

11.) Eiusdem de officio hominis et civis Libri II. Londin. Scan. 1673.

Beste Ausgabe: mit Otto, Titius, Carmichael, und Treuers Anmerkungen, Leiden 1769. Zwei Bände, gr. 8.

12.) Christiani Thomastii Institutiones iurisprudentiae divinae, Francof. et Lips. 1688. 4. Mehr. Aufl.

In diesem System noch ganz Pufendorfsianer.

Ganz anders in seinem zweiten Werke:

Christiani Thomastii fundamenta iuris naturae et gentium. Hal. et Lips. 1705. 4. Mehr. Aufl.

Hierinn der erste Wink zur bessern Unterscheidung

der principiorum iusti von den principiis honesti;

und also prima Ramina der durch Gerhard, Gundling, Koehler und andre ausgebildeten Schule einer Vernunft-Theorie des Erzwingbaren.

- 13.) Mich. Henr. Gribneri Principia Ipd. natur. Vit. 1710. 4. Editio V. emendata et annotationibus aucta (a Jo. Jac. Bülow.) Vit. 1774. 8.
- 14.) Ephr. Gerhard Delineatio Juris Naturalis s. de Principiis Iusti L. III. Jen. 1712. 8.
- 15.) Adam Friedr. Glafen, Vernunft- und Völker-Recht. Nürnberg 1723. 4. Verb. und verm. Frankfurt 1732. 4. Nochmals verbessert, unter dem Titel: Recht der Vernunft. Frankfurt und Leipzig 1746. 4.
- 16—26.) In diese Periode treffen auch noch die minder wichtigen Lehrbücher eines J. B. Wernher, Ge. Beyer, Carl Otto Rechenberg, Andr. Goepel, Joh. Ge. Wagner, Joh. Gabr. Wolf, Nicolaus Pragemann, Joh. Fr. Hombergk zu Bach, Fr. Gengken, Joh. Laur. Fleischer, Joh. Heintr. Zopf, Laur. Reinhard u. a.

§. 158.

5.

Von der Periode der Ausbildung des Natur-Rechtes zu einer Vernunft-Theorie des Zwangs-Rechtes, bis auf die neueste Zeit.

Hier erscheinen dreierlei Schulen:

- 1.) die eben genannte, von welcher die Periode datirt ist;
- 2.) diejenigen, welche Zwangs-Pflichten und sittliche noch in einem System verbinden — zum Theil noch Pufendorfia-

ner, in der Folge Wolf, Daries, und ihre Schüler;

3.) die paradoxen Systeme eines Clapoth, Schmauß, Rouffrau.

Da ich von Holländern und Engländern in der ersten Begründung des Systemes ausgehen mußte; so trenne ich wenigstens von gegenwärtiger Periode an die deutsche Schule, und die Ausländer.

A.

### Deutsche Lehrbücher und Systeme.

a.

Bis auf Hufeland, als bis in der Periode der neuern Bestrebungen um ein festes Ur-Princip des Natur-Rechtes.

- 27.) Nicol. Hier. Sandling Jus naturae et gentium. Hal. 1728. 1736.
- 28.) Henr. Koehleri Exercitationes iuris naturalis eiusque imprimis externi methodo systematica propositi. Jen. 1729. verm. Ausg. mit Stellwags Anmerk. Jena 1741. 4.
- 29.) Henr. Koehleri Juris socialis et gentium ad ius naturae revocati specimina VIII. Jen. 1736.
- 30.) Gottl. Heineccii Elementa iuris naturae et gentium. Hal. 1738. — Argent. 1742. (mit Castigationibus ex Catholicorum doctrina, a J. Marin et Mendoca. Edit. II. Madrid 1789.)
- 31.) Mart. Henrici Ottonis Elementa J. N. et G. una cum delineatione iuris positivi universalis. Hal. 1738. 8.
- 32.) Christiani Wolfii ius naturae, methodo scientifica pertractatum. mit Einschluß des Juris Gentium. Tomi IX. Francof. Lips. et Hal. 1740. bis 1749. 4.
- 33.) Christ. Wolfii Institutiones J. N. et G. Hal. 1750. 8.

- Deutsche Uebers. Halle 1754.  
 Französische, mit Anmerk. von Elias Lüzac. Lei-  
 den 1772. 6. Vol. 8.
- Hiezu: Battels Unters. über das Nat. R. und  
 Num. zu B. R. d. R. Aus dem Französff.  
 Miletau und Leipz. 1771.
- 34.) Formey Principes du Droit de la Nature et  
 des Gens, tirés de Grand Ouvrage de Mr. de  
 Wolf. Amst. 1757. 4. u. III. Vol. 12.  
 (Zwar Franz. geschrieben; aber nach einem Deut-  
 schen von dem berühmten Secretär der Berl.  
 Acad. ausgearbeitet.)
- 35.) Jo. Ge. Daries: Institutiones Jurisprudentiae  
 naturalis. Jen. 1740. 8. Ed. VII. 1776.  
 Hiezu: Johann Ernst Gunnerus vollständige Er-  
 läuterungen über das N. u. B. R. des Hrn.  
 Hofr. Daries. VIII. Bände. Fr. u. Leipz. 1748.  
 Auch: Daries Discours. Th. I, Jena 1762. Th.  
 II. Jena 1763.
- 36.) Joh. Just. Schierschmidii elementa juris na-  
 turalis, socialis, et gentium. Jen. 1742. auch  
 1748.
- 37.) Herm. Fr. Rabrel's Recht der Natur, worinnen  
 nicht allein die Gründe zur Sittenlehre und Staats-  
 kunst gelegt, sondern auch die Quellen aller bürger-  
 lichen Rechte zum Nutzen des menschlichen Lebens  
 geöffnet werden. Frankfurth am Main 1746. 8.
- 38.) Joh. Ad. ab Ickstatt Positiones Juris Naturae.  
 Ingolst. 1746.
- 39.) Joh. Christ. Claproth Grundriß des Rechts der  
 Natur. Göttingen 1744. 8.  
 S. oben S. 145.  
 Französisch übersetzt: Principes du droit na-  
 turel.
- 40.) Christ. Kettelbladt Systema elementare Ju-



risprudentiae naturalis univ. Hal. 1749. Ed. V.  
1785.

Uebers. ins Deutsche von Heineccius. Halle 1779.

S. oben §. 144. Nro. I.

- 41.) Jo. Steph. Pütteri und Gottfr. Achenwalf  
elementa iuris naturae, Gött. 1750. u. 1752. 8.  
Unter Achenwalfs Namen allein, Göttingen 1755,  
— und mehrere Ausg.

Hiezu:

a.) Ebendess. Prolegomena iuris natura-  
lis. Göttingen 1758.

b.) Phil. Carl Bdll's Vorles. über das N.  
d. N. nach des sel. Achenwalfs Grundf.  
zwei Theile. Erlangen 1780. 8.

f. §. 143.

- 42.) Sam. Christ. Hollmanni Ipd. natur. primae  
lineae. Göt. 1751.

f. §. 144. Nro. III.

- 43.) Le Bonheur, ou nouveau Systeme de Juris-  
prudence naturelle. à Berlin 1754.

- 44.) Johann Jacob Schmauß neues Systema des  
Rechts der N. Göttingen 1754. f. §. 145.

- 45.) Ge. Steph. Wiefand de iure nat. et g. Li-  
bri II. Lips. 1758.

- 46.) M. G. Lichtwehr's Recht der Vernunft, in 5 B.  
Leipz. 1758. (ein Lehrgedicht über die Moraf.)

- 47.) Carl Ant. Freih. von Martini de lege nat. po-  
sitiones. Wien 1762. auch 1772.

Uebersetzt, Wien 1783. 1784. verb. 1787. 1788.

Hiezu: Erläuterungen des N. N. nach dem  
System des Fr. von Martini. Wien 1786.

- 48.) Alex. Baumgarten Jus Naturae. Halae 1765.

- 49.) Ge. Fr. Meiers Recht der Natur. Halle 1767. 8.

Hiezu noch:

a.) Auszug. Halle 1769.

b.) Ebend. Lehre von den gesellschaftlichen

Rechten und Pflichten der Menschen. Th. I.  
Halle 1700. Th. II. Halle 1775.

- 50.) Heintr. Gottfr. Scheidemann Leg. Nat. systematice pertractatae. Zw. Th. Jen. 1768. Ein Wolfenauer! So auch: Anton Zeplichal de J. N. Pr. L. III. Vratisl. 1772.
- 51.) Christ. Heintr. Breuning delineatio Philosophiae iusti, s. J. N. et G. Lips. 1768.
- 52.) Frid. Wilh. Pestel fundamenta Ipd. natural. Lugd. Batav. 1773. Edit. IV. 1788.
- Hiezu:
- a.) Eiusd. Prolegomena J. N. et G. Lemgov. 1756. 8.
- b.) Franzöf. Uebers., sur la sec. Edition. à Utrecht 1774. 8.
- c.) Holländische, von Friedr. a Breda. Utrecht 1783. 8.
- 53.) Ludw. Conr. Schröder Elem. Jur. Nat. Soc. et G. Grönitzgen 1775.
- 54.) Ernst Christ. Westphal Institutiones Jur. Nat. Lips. 1777.
- 55.) Joh. Melchior Beseke Entwurf eines Lehrbuchs der natürlichen Pflichten. Mettau 1777. 8.
- 56.) Joh. Ge. Ditterich Compendium Juris Nat. Argent. 1780. 8.
- 57.) Ludw. Jul. Friedr. Höpfner N. U. des einzelnen Menschen, der Ges. u. d. Völker. Gießen 1780. Ed. VI. 1795. Lateinisch übersetzt von L. Chr. Fr. Kaydt. Lingen 1793.
- 58.) Joh. Ge. Heintr. Feder Grundlegung zur Kenntniß des menschlichen Willens und des menschlichen Recht. Verhaltens. Göttingen 1782. wieder aufg. 1785.
- 59.) Joh. Aug. Heintr. Ulrich Initia philosophiae Iusti s. J. N. et G. Jen. 1783. Edit. III. Jen. 1790.

- 60.) Jo. Aug. Schlettwein Rechte der Menschheit, oder der einzig wahre Grund aller Rechte, Ordnungen und Verfassungen. Gießen 1784.
- 61.) Jac. Zollinger Inst. iur. natur. et eccl. Aug. Vindel. 1784.
- 62.) Casp. Kandler Natur-Recht. Augsburg 1784.
- 63.) Christoph Hüffer Grundriß zu Vorlesungen über das Naturrecht. Münster 1785.
- 64.) Gottl. Aug. Zittel Nat. u. B. Recht (nach Feber). Frankf. 1786.
- 65.) Joh. Christ. Briegleb Grundsätze der philosophischen Rechts-Gelehrsamkeit. Coburg 1788.
- 66.) Gottl. Hufeland Lehrsätze des Naturrechts. Erste Auflage. Jena 1790.  
Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Jena 1795.

§. 159.

b.

Hufeland hatte bereits im Jahr 1785. s. §. 147. durch seinen Versuch über den Grundsatz des Natur-Rechts, für die tiefern Untersuchungen, und für die festere Begründung eines Urprincipes Epoche gemacht;

im Jahr 1790. aber ein Naturrecht aufgestellt, dessen Urprincip nach seinen strengen Ideen tritt, und mit Consequenz durchgeführt wurde.

Diese Arbeit hat, nach meiner Ueberzeugung, für die Wissenschaft mehr geleistet, als jeder Einfluß der neuesten philosophischen Systeme.

Daher datire ich mit Hufeland die letzte Epoche. In derselben treten auf,

- a.) noch wenige Pufendorfsianer, Wolfianer, u. s. w.
- b.) noch bleibend Ahenwall's Schule,
- c.) einige, eigenthümlichen neuen Systeme. s.

§. 149.

- d.) Kantianer, vor Kant.

- e.) Immanuel Kant, } und ihre Nachfolger.  
 f.) J. Gottl. Fichte, }
- 67.) L. G. Radihn Grundf. des N. R. Frankf. a. d. O. Th. I. 1790. Th. II. 1795.
- 68.) Fr. Frederisdorf System der N. d. N. auf bürgerliche Gesellschaften und Völker-Recht angewandt. Braunschweig 1790.
- 69.) Natur- und Völker-Recht, entworfen von einem Staatsminister (von Bartenstein.) Erlangen 1790.
- 70.) Friedr. Wilh. Sibert Versuch eines Entwurfes des Vernunftrechts. Rostock 1790.
- 71.) Theod. Schmalz reines Naturrecht. Königsberg 1790.  
 Neue Aufl. Ebenb. 1793.  
 Naturrecht, Erster Theil. Königsberg 1792.  
 Zweiter Theil. — 1794.  
 Dritter Theil — 1798.
- 72.) Vorlesungen über die Pflichten und Rechte der Menschheit. Th. I. Gotha 1791. Th. II. 1792.
- 73.) J. H. Uebich neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth 1792.  
 Hiezu:  
 Ebendess. Kurze Darstellung des N. und V. N. Bayreuth 1795. f. S. 149. Nro. I.
- 74.) J. H. Reischel Versuch eines systematischen Abrisses; und Erläuterung des Grundinhaltes aller möglichen Gesetze für Menschen; nebst einem Anhang über natürliche Freiheit des Menschen. Münster 1792.
- 75.) J. G. Schaumanns wissenschaftl. Natur-Recht. Halle 1792.
- 76.) J. E. Hoffbauers Naturrecht aus dem Begriff des Rechtes entwickelt. Halle 1793.  
 Verb. Aufl. 1798.
- 77.) Wilh. Gottl. Tafinger, Lehrsäße des Natur-Rechts. Tübingen 1794.

78.) Joh. Sebh. Ehrenr. Maß über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, und die bürgerlichen insbesondere. Halle 1794.

(Eine treffliche Monographie, welche, bei dem Reichthum ihres Inhaltes, auch hier eingereiht werden darf.

Das neuere Lehrbuch des Verf. s. unten Nro. 112.)

79.) Carl Gottlob Rößig, die Grundsätze des N. und B. N. des allgemeinen Staats, und allgemeinen bürgerl. Rechts. II. Theile. Leipzig 1794.

80.) E. H. Heydenreich's System des N. N. nach kritischen Principien. Leipzig 1794. Th. II. 1795.

81.) E. L. Pörschke Vorbereitungen zu einem populären Natur-Rechte. Königsberg 1794.

82.) D. Ge. Rasp Erläuterungen des Lehrbegriffs des Naturrechts. Wien, theoretischer Theil. 1795. practischer Theil. 1796.

83.) Ludw. Heinr. Jakob's philosophische Rechtslehre, oder N. N. Halle 1795.

Auszug, vom Verf. selbst; Halle 1796.

84.) E. Chr. Erb. Schmid's Grundriß des N. N. Jena 1795.

85.) Joh. Gottl. Fichte, Grundlage des Naturrechts, nach Principien der Wissenschaftslehre. Jena und Leipzig 1796.

Zweiter Theil, 1797.

Hiezu besonders:

J. F. Michaelis philosophische Rechtslehre zur Erläuterung über Fichte's Grundlage des N. N.

Leipzig 1r und 2r Theil. 1797. 3r Th. 1799.

86.) Ge. Sam. Mellin Grundlegung zur Metaphysik der Rechte. Züllichau 1796.

87.) Versuch eines faßlichen Grundrißes der Rechts- und Pflichten-Lehre, von Maczewski und Jähsche. Königsberg 1796.

88.) Ernst Ferd. Klein's Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, - nebst einer Geschichte derselben. Halle 1797.

89.) Immanuel Kant's Metaphysik der Sitten.  
Erster Band. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre.

Zweiter Band. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. Königsberg, bei Nicolovius, 1797.

Ersterer Band auch besonders:

Imm. Kant's metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797. (235. S. 8)

Hievon: Zweite, mit einem Anhang erläutender Bemerkungen und Zusätze vermehrte Auflage. Königsberg 1798. (266. S. 8.)

Zweite verbesserte Aufl. der Tugendlehre. Königsberg 1803.

Schriften über dieses Lehrbuch:

a.) Imm. Kantii Elementa metaphysicae iuris doctrinae. Latine vertit G. L. König. Amlielod. (Gotha, bei Ettinger in Commission) 1800.

b.) Kant's erläuternde Anmerkungen, als besonderer Abdruck. Königsberg 1799.

c.) Allg. Litteratur Zeitung Jahrgang 1797. Nro. 169. vom 29sten Mai. col. 529 — 536. und fortgesetzt Nro. 170. vom 30sten Mai 1797. col. 537 — 544.

d.) F. A. Bergk Briefe über Kants M. A. d. R. L. Gera 1797.

e.) Heint. Stephani Anmerkungen zu Kants u. Erlangen 1797.

f.) J. H. Tieftrunk's philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, zur Erläuterung und Beurtheilung der M. A. d. R. L. von J. R. Zwei Theile, Halle 1798.

g.) Jac. Sigism. Beck's Comment. über R. M. d. R., Th. I. Halle 1798.

h.) Darstellung der reinen Rechtslehre von R. Zur Berichtigung der vorzüglichsten Mißverständnisse derselben von Cour. Stang. Fr. u. L. 1799.

i.) H. Kunhard's R. M. d. S. in faßlicher Sprache dargestellt. Lübeck 1801.

k.) G. S. K. Mellin Marginalien und Register zu R. M. d. R. Jena 1801.

l.) J. E. Hoffbauers Anmerkungen bei seinem Allgem. StaatsR. Th. I. Halle 1797.

Gegen Kant.

m.) Neun Gespräche zwischen Christian Wolf und einem Kantianer über R. M. U. d. R. u. L. L. von \* \* \*. Mit einer Vorrede von Friedrich Nicolai. Berlin und Stettin 1797.

n.) Kritik über die R. U. d. R. L. des Hrn. Imm. K. von Joh. Ge. Nebr, Rect. des Gymn. zu Windsheim. Nürnberg 1798.

(Eigene Lehrbücher nach Kant's Principien folgen in der Reihe.)

§. 160.

Fortsetzung und Beschluß der deutschen Lehrbücher und Systeme des Naturrechtes.

90.) Chr. Wr. Dettl. von Eggers Institutiones iuris naturae et privati universalis, (vorangeschickt seinem Lehrbuch des Natur- und allgemeinen Privatrechts, auch gemeinen Preuß. Rechts) Berlin 1797.

91.) Gust. Hugo Lehrbuch des R. R. als einer Philosophie des positiven Rechtes. Berlin 1798. (auch als zweiter Theil des civilistischen Cursus) f. §. 149. Nro. 4.

92.) Joh. Chr. Gottl. Schaumann Versuch eines neuen Systemes des natürl. Rechtes. Zwei Theile. Halle 1798.

93 a.) Heinr. Stephani Grundlinien der Rechtswissen-

- schaft, oder des sogenannten Natur-Rechts. Erlangen 1797. Zwei Theile.
- 93 b.) Ernst Wilh. Dedekind Grundlinien der Rechtslehre. Hildesheim 1798.
- 94.) Ebe. Schmalz Erklärungen der Rechte des Menschen und Bürgers. Ein Commentar über das reine Naturrecht, und das natürliche Staats-Recht. Königsberg 1798.
- 95.) J. E. C. Rüdigers Lehrbegriff des Vernunftrechts und der Gesetzgebung. Halle 1798.
- 96.) Joh. Gottlob Buhle Lehrbuch des N. R. Göttingen 1798.
- 97.) Bouterweck's Abriss der philosophischen Rechtslehre. Göttingen 1798.
- 98.) Principia iurispr. natural. sec. ordinem corporis iuris Boruss. communis, auctore J. C. G. Werdermann. Lips. 1798.
- 99.) J. Ph. Achil. Keisler populäres Naturrecht. Frankf. am Mayn 1799.
- 100.) R. Theob. Gutjahr's Abriss des N. R. Leipzig 1799.
- 101.) J. B. Hübners Versuch einer neuen Entwicklung des N. R. Augsburg 1799.
- 102.) E. Jac. Scheuffelhuth's Grundr. der natürlichen Rechtslehre. Halle 1799.
- 103.) Wilh. Krug's Aphorismen zur Philosophie des Rechts. I. B. Leipzig 1800.
- 104.) J. Nees Sätze aus dem Natur-Recht. Mainz 1800.
- 105.) E. C. G. Schneider Versuch einer Entwicklung und Berichtigung der Grundbegriffe der philosoph. Rechtsl. als Grundlage einer allgemeinen Philosophie des Rechts. Gießen und Darmstadt 1801.
- 106.) G. L. Meiner allgemeine Rechtslehre nach Kant. Augsburg 1801.



- 107.) Karl Heint. Grob Lehrb. der philos. Rechtsw.  
oder d. N. N. Tübingen 1802.
- 108.) E. F. Michaelis allgemeines Naturrecht nach den  
Grundsätzen der Vernunft. Leipzig 1802.
- 109.) R. F. W. Gerstäcker Metaphysik des Rechts.  
Erfurt 1802.
- 110.) Ben David Versuch einer Rechtslehre. Berlin 1802.
- 111.) D. Ch. Reidnis Naturrecht, nach Kant, Königs-  
berg 1803.
- 112.) J. H. Tieftrunk Wissenschaft der äußern Gesetze-  
gebung, oder die Rechtslehre der Vernunft (als zwei-  
ter Theil des Grundrisses der Sittenlehre) Halle  
1803.
- 113.) L. Christ. Fr. Krause Grundlage des N. N. oder  
philos. Grundriß des Ideals des Rechts. Jena 1803.
- 114.) Moral und Recht sind Eins; oder Grundlinien  
zur Ersten Rechts-, Moral in der Welt. Zwickau  
1803.
- 115.) Jac. Fries philosophische Rechtslehre. Jena  
1803.
- 116.) R. F. Beckers Vorlesungen über die Rechte und  
Pflichten des Menschen. Gotha 1806.
- 117.) Ebe. Schmalz Handbuch der Rechts-, Philosophie.  
Halle 1807.
- 118.) D. A. Bauer Lehrbuch des N. N. Marburg  
1808.
- 119.) Joh. Gebh. Ehrenr. Maas Grundriß des Natur-  
rechts. Leipzig 1808.
- 120.) Die Hauptlehren der philosophischen Rechtslehre.  
Ein Buch für gebildete Leser, von Christ. Wilh.  
Snell, Prof. und Rect. des Gymn. zu Idstein.  
Gießen 1808. II. Abtheil.
- 121.) Ant. Thomas Lehrbuch der natürlichen Rechts-  
wissenschaft. Frankfurt 1803.

§. 161.

B.

**Einige Systeme und Lehrbücher der Ausländer des achtzehnten Jahrhunderts.**

a.

**Franzosen.**

Francois Richard d'Auby Essai sur les Principes du Droit et de la Morale, à Paris 1743. 4.

Principes du droit naturel par J. J. Burlamaqui. à Geneve 1747. 4.

Lateinisch: Juris naturalis elementa, auctore J. J. B. Genevae 1764. 8.

Das französische Original, fortgesetzt vom Verf. Elemens du droit naturel, à Lausanne 1775. 8. Tomes II.

Neueste Ausgabe: Principes du droit naturel, par Burlamaqui N. Ed. revue, corr. et augm. de la trad. des droits de l'Homme. à Paris 1791.

Principes du droit de la nature et des gens, par J. J. Burlamaqui; avec la suite du droit de la nature, augmentée par M. de Felice. Tomes VIII. à Yverdon 1766—1768. 8.

Exposition de la loi naturelle, par l'Abbé B. à Paris 1767. 12.

Fortunat de Felice Leçons du droit de la Nature et des Gens. T. I. II. à Yverdon 1769. 8.

Le Droit naturel — par M. Pillichody. Tomes II. à Yverdon 1769. 8.

Vicat Traité du droit naturel, et de l'application de ses principes au droit civile. IV. Vol. 4. à Lausanne 1774. 1777. 1784.

Principes mathematiques de la Loi naturelle, à Paris 1779. 8.

Principes du droit naturel. A l'usage de l'ecole militaire et académique de Colmar. à Colmar 1781.

Servin, Manuel de jurisprudence naturelle. à Paris 1782. 12.

Observations sur les droits des hommes, relativement au droit naturel, et au droit des gens. à Paris 1784. 8.

Méditations metaphysique sur l'Origine de la Justice par Mr. d'Aguesseau. 2 Vol. à Yverdon 1785. 12.

Questions du droit naturel publique et politique. à Paris 1788:

De la Loi naturelle. Par Mr. . . . à Paris et Nantes. II. Vol. 1790.

La Loi naturelle (F. Ch. Volney) à Paris 1793.

Gerard de Rayneval, institutions du droit de la nature et des gens. à Paris 1803.

J. P. Maffioli principes de droit naturel, appliqués a l'ordre social. à Paris 1803.

§. 162.

b.

Engeländer; und die übrigen Europaeischen Nationen.

Franc. Hutchesonii philosophiae moralis institutio compendiaris, Libris III. Ethices et JURISPR. NAT. elementa continens. Glasgoviæ 1745. 12.

Fr. Bellers, Delineation of natural Laws. Lond. 1754. 8.

T. Ruthersforth Institutes of natural Laws. Lond. 1754. 8.

Nic. Concinnæ J. N. et G. doctrina metaphysice asserta. Venet. 1736. 8.

Lampredi Jus Naturæ. Livorno 1779. T. II. 8.

Jo. Bapt. Lascaris Guarini Principia J. N. et G. Romæ 1775. 4. T. I. et II. Romæ 1778. 1779. 8.

Del diritto della natura e delle geriti, per modo dimostrativo. Opera del Ab. Pasquale. Neap. T. I. et II. 1788.

(P. Vogli) Istituzioni di Filosofia morale, ove del diritto naturale etc. Bassano 1789. 8.

(Pt. Mocenigo) Trattato universale filosofico politico sopra lo stato del' uomo libero ed in società, Venedig 1789.

Istituzioni di Giurisprudenza naturale di Carmelo Controsceri. Palermo T. I. 1788. T. II. 1789. T. III. 1790.

D. Cyr. Morelli Rudimenta J. N. et G. Venet. 1791. 4.

Esayo sobre la Jurisprudencia universal, por D. Joyme Alvarez de Abreu, Marqués de la Regalla. Madrid 1786. 4.

Const. Comitum Swiaeciki de J. N. et G. in genere, et de J. B. ac P. in specie. Mad: 1788. 4.

Quaestiones et aphorismi ex iurisprudencia naturali, Trai. ad Rhen. 1787.

Enige Hydragen tot de wysgeerige Rechtskunde door Sm. Mansorgh. Utrecht 1800.

Ludw. Freib. von Holberg Einleitung in das R. und V. R. nach der vierten Dän. Ausg. übers. Copenhagen 1748. 8.

Z. Becker's Forelagninger over Menneskens Pligter og Rettigheder. Kopenhagen 1795.

J. F. Winkleri Inst. Ipd. nat. Hafniae 1801.

§. 163.

II.

Sammlungen einzelner, zum R. N. gehörigen Schriften.

Sam. Pufendorffii Dissertationes Academicae selectiores. Upsal. 1677. (Größtentheils dem R. N. gewidmet.)

J. F. Buddei Selecta J. N. et G. Hal. 1704. 1717. wo besonders der Controversiarum — conspectus zu bemerken, p. 775—904.

J. B. Wernheri Diss. iur. natural. Vitemb. 1721.

Ch. G. Schwarzii Disquisitiones problematum J.

- N. et G. Erst. S. Alt. 1722. Zweite und dritte 1724. Vierte und fünfte 1726. sechste 1727. Siebente 1728. Zusammen, unter dem Titel: Sylloge Problematum J. N. et G. Altd. 1734. 4.
- Jo. Thelluson Selecta J. N. et G. Bas. 1727.
- Dubia Juris Naturae, ad Generosiss. Dom \*\*\* Ed. III. Jen. 1742.
- Joh. Christ. Claproth's Sammlung jur. und philosoph. kritischer Abhandlungen. Göttingen 1742.
- Jo. Ge. Daries Observationes Juris Natural. Soc. et G. Vol. II. Jen. 1753.
- Gottfr. Achenwall Observationes iuris natural. Göttingen 1754. 4.
- Jac. Rave Versuche aus dem Recht der Natur, der Sittenlehre, und der Klugheit. Jena 1765.
- Gerh. Oelrichs Collectio Diss. J. N. et G. in Academiis Belg. habitarum. Bremae 1777.
- Tydeman syntagma Diss. ad philosophiam moralem pertinentium. Ultraj. 1777.
- Chr. Fr. Schott Dissert. J. N. T. I. et II. cura Aug. Lud. Schott. Erl. 1784.
- E. C. Wieland Opuscula Academica. Fasc. I. Chemnitz 1790.
- Ehr. Garve Versuche über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Litteratur, und dem gesellschaftl. Leben. Bresl. 1792.
- Christ. Gottl. Schaumann's kritische Abhandlungen zur philosophischen Rechtslehre. Halle 1795.
- Joh. Ehr. Hoffbauers Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des R. N. Halle 1795.
- J. G. Buhle's Ideen zur Rechtswissenschaft, Moral und Politik. Erst. Samml. Göttingen 1799. Zweite Samml. 1800.
- F. W. Sibeth Beiträge zum R. N. Halle 1794.
- J. A. Dorü Briefe über die philosophische Rechts- und Staatswirthschaftslehre. Göttingen 1805.

Lh. Schmalz kleine Schriften über Recht und Staat.  
Halle 1805.

J o u r n a l e.

Carl Grotmanns Magazin für die Philosophie des  
Rechts und für die Gesetzgebung.

J. E. Schmid Journal zur Aufklärung über die Rechte  
und Pflichten der Menschen und Bürger.

Magazin für die Geschichte der Menschenrechte.

Lh. Schmalz Annalen der Rechte des Menschen, des  
Bürgers, und der Völker.

§. 164.

III.

Literatur des Naturrechts.

- 1.) Jo. Groening Bibliotheca iuris gentium Euro-  
paea, s. de iuris N. et G. principiis iuxta  
doctrinam Europaeorum. Libri III. Hamburg  
1703. 8.
- 2.) Jo. Franc. Buddei historia iurisnat. Hal. 1695.  
deinde adiecta Vitriarii Inst. J. N. et G.  
Halae 1701.  
auctior autem, et emendatior in Buddei  
Sel. J. N. et G. Hal. 1717. 8. p. 1—97.  
tandem, cum adnotationibus Thomae John-  
son, in ea, quam curavit editione libri  
Pufendorfiani de officio hominis et civis.  
Lond. 1737. 8.
- 3.) Car. Otto Rechenberg, Progr. de auctoribus,  
qui scriptis suis iurisprudentiam naturalem il-  
lustrarunt. Lips. 1711. 4.
- 4.) Jac. Frid. Ludovici delineatio historiae iuris  
divini naturalis, et positivi universalis. Editio  
auctior. Hal. 1714. 8.
- 5.) Chr. Thomasia paulo prior historia iuris na-  
turalis. Halae 1719. 4.
- 6.) Ge. Andr. Vinholdi Notitia scriptorum iuris  
naturae. Lips. 1723. 8.

- 7.) Laur. Reinhard historia ipd. natural. Lips.  
1725. 8.
- 8.) Ab. Friedr. Glafey vollständigere Geschichte des  
Rechts der Vernunft, nebst einer Bibliotheca J.  
N. et G. Leipzig 1739.  
Sie heißt vollständigere, weil eine kurze Dar-  
stellung schon den beiden ersten Ausgaben des  
Glafey'schen Vernunft- und Völker-Recht, Frankf.  
1723 und 1732. 4. vorangeschickt war.  
Verm. und verb. Aufl. Zwei Theile, Frankfurtb  
1746. 4.  
Hiezu Chr. Friedr. Ge. Meister's Ausbesserung und  
Zufüge zu Hrn. Hofr. Glafey's Bibl. J. N. et  
G. Erstes Stück, Göttingen 1740. 4. Andres  
Stück, ebend. 1741. 4.
- 9.) Christ. Frid. Ge. Meisteri Exercitationes duae,  
exhibentes brevem historiam iurisprudentiae  
naturalis. Gött. 1743. 8. und in den Exerc. ju-  
rid. var. argum.
- 10.) Jean Barbeyrac's gelehrte Vorrede zu seiner Ueber-  
setzung des Pufendorff'schen Werkes de J. N. et G.  
Sechste Ausg. Basel 1750. auf 96 Quart-Seiten.
- 11.) Joh. Jac. Schmaußens neues Systema des Rechts  
der Natur. Göttingen 1754. enthält von S. 1 bis 446.  
Literär-Geschichte der Wissenschaft; und die  
Theorie des Natur-Rechtes selbst ist abgethan von  
S. 447—535.
- 12.) Essai sur l'histoire de droit naturel. II. Part:  
à Londres 1757. 1758. 8.
- 13.) Kurzer Entwurf einer Historie des N. und V. N.  
Leipzig 1759.
- 14.) Carl Gottlob von Zalsheim Versuch einer Geschichte  
der natürlichen Rechtsgelehrtheit. Wien 1765.
- 15.) Ge. Christ. Gebauer nova J. N. historia; edi-  
dit Ericus Chr. Klevesahl. Wetzlar 1774.

- I. Auch für die *L. b. N. N.* ist von hoher Wichtigkeit:  
 Dieb. Heintr. Ludw. Freih. v. Ompteda Litteratur des  
 gesammten sowohl natürlichen als positiven Völker-  
 rechts. Regensburg 1785.
- II. Lehrbücher des *N. N.* welche die Geschichte und Lit.  
 desselben in eignen Anhängen bearbeitet haben.
- a.) Ernst Ferd. Klein's Geschichte der natürlichen  
 Rechtswissenschaft. In Sechs Kapiteln, als Anhang  
 zu seinen Grundsätzen der natürlichen Rechtswissen-  
 schaft. Halle 1797. von S. 313—373.
- b.) Eben so J. E. Hoffbauers Geschichte des Natur-  
 rechts, als Anhang zu seinem Naturrecht.  
 Halle 1793. 1798.
- c.) Joh. Seb. Ehrenr. Maaf Litteratur des *N. N.*  
 als Anhang zu seinem Grundriß des *N. N.* Leip-  
 zig 1808.
- III. Nachweise über Special-Gegenstände der  
 Literatur.
- a.) Ueber die neuern durch die Revolution veranlaßten  
 Französischen Natur-Rechtlichen Schriften s. Rehbergs  
 Untersuchungen über die französische Revolution,  
 nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten  
 Schriften, welche darüber in Frankreich erschienen  
 sind. Hannover 1793.
- b.) Als Beitrag zu der neuesten Geschichte der Wiss.:  
 — J. E. Wesse Grundwissenschaft des Rechts.  
 Nebst einer Darstellung und Prüfung aller, durch  
 die Kantischen Philosophen veranlaßten Philosopheme  
 über den Ursprung und das Wesen des Rechts.  
 Tübingen 1797.

§. 165.

#### Bibliographien insbesondere.

- 1.) (Joh. Frid. Wils. von Neumann) Bibliotheca iuris  
 imperantium quadripartita, s. commentatio de  
 scriptoribus iurium, quibus summi imperantes



utuntur, naturalis et gentium, publici universalis, et Principum privati. Norimbergae 1727. 4.

- 2.) Die Glasfische Bibliotheca f. §. 164. Nro. 8.  
 3.) Christ. Frid. Ge. Meister Bibliotheca Juris naturae et gentium. Pars I. Gött. 1749. II. et III. Gött. 1757. 8.

4.) Die spätere Literatur findet man

- a.) in guten neuern Lehrbüchern des R. R.  
 b.) in der Lipenschen Real-Bibliothek, besonders ihren Fortsetzungen von Schott und Freih. von Senkenberg;

c.) in dem herrlichen Literatur-Schätze der All. gemeinen Repertorien der Lit., worauf Deutschland stolz seyn kann, wenn das Werk regelmäßig fortgesetzt wird. (Alle meine Zuhörer, welche wohlhabig genug sind, bitte ich bringend, in der Folge daran Theil zu nehmen.)

a.) für die Jahre 1785 bis 1790. B. I. Jena, in der Expedition der Allgem. Lit. Zeitung 1793.

β.) für die J. 1791—1795.

γ.) Drittes Quinquenn. von 1796—1800. gleichfalls vollendet 1808.

§. 166.

#### IV.

Hilfswissenschaften des R. R.

##### I.

Hinweisungen auf Lehrbücher und Systeme der Practischen Philosophie, worinn zugleich auch das R. R. abgehandelt ist.

Die Lehrbücher und Systeme der gesammten Practischen Philosophie enthalten zugleich eine Abhandlung des Natur-Rechtes; und sind also unmittelbare Beiträge zu demselben. Daher ist schon §. 158. Nro. 58. das interessante Feder'sche Lehrbuch aufgestellt. So verhält es sich auch mit den meisten übrigen be-

deutenden Lehr-Schriften der Philosophie, und der practischen insbesondre. Um hier nur einige Beispiele anzuführen; älterer und neuerer:

- Andr. Rüdigeri Inst. Erudit. s. philos. synth. L. III. de sapientia, iustitia et prudentia, methodo mathematicae aemula, comprehensa. Ed. III. Francof. 1717. L. II. Tr. II. de J. N. p. 432.
- Frid. Gentzkenii Syst. Philos. P. III. Hamb. 1732. continens Disc. Practic. I. J. Div. N. P. II Ethic. etc.
- Jo. Henr. Winckleri Inst. Philos. Wolf. Lipf. 1735. P. II. Phil. Activa et ejusd. P. II. J. N. 697—940. P. III. Ethica. 943—1000.
- Jo. Aug. Ernesti Initia Doctrinae solidior. P. III. initia phil. moralis Jus Naturae et ethicam complexa.
- U. Schelle, Practische Philosophie zum Gebrauch akad. Vorl. Salzburg 1785. Ister Theil, welcher das Natur- und Völker-Recht enthält.
- F. H. Schwarz, die moralischen Wissenschaften. Ein Lehrbuch der Moral und natürlichen Religion in ihrem ganzen Zusammenhange. II. Th. Leipz. 1793.
- Vorlesungen über die Pflichten und Rechte des Menschen, so wie über die wichtigsten Gegenstände, die für den denkenden Bürger Interesse haben müssen, von Tolkemit. Dessau 1794.
- Jac. Fries System der Philosophie. Leipzig 1804. Th. II. Abschn. II. B. III. Ethik oder Metaphysik der Sitten. Abth. I. Allg. prakt. Philos. Abth. II. Reine Tugendlehre. Abth. III. Reine Rechtslehre. S. 343.

§. 167.

2.

### Ethik.

Für das Studium dieser so nah verwandten Wissenschaft empfehle ich folgende Lehrschriften:

Alex. Baumgarten *Ethica philos.* Ed. III. Hal. 1763.  
 Ad. Fergusons Grundsätze der Moral-Philos., übersetzt  
 und mit Anmerkungen versehen von Christ. Garve.  
 Leipz. 1772.

Aug. Eberhard *Sittenlehre der Vernunft.* Halle 1781.

W. Bayley *Grunds. der Moral und Politif.* Aus dem  
 Engl. mit Anmerk. von Christ. Garve. II. B. Leipz.  
 1787.

Zur kritischen und Fichteschen Philos.

Carl Christ. Erb. Schmid *Versuch einer Moral-Philos.*  
*sophie.* Jena 1790.

Ludw. Heinr. Jakob *Philos. Sittenlehre.* Halle 1794.

Jmm. Kant *Metaph. Anfangsgründe der Tugendlehre.*  
 Aufl. II. 803.

Joh. Gottlieb Fichte, *das System der Sittenlehre, nach*  
*den Principien der Wissenschaftslehre.* Jena und  
 Leipzig 1798.

§. 168.

3.

Allgemeine Practische Philosophie.

Christiani Wolffi *Philosophia practica universalis.*

Tomi II. in 4. Francof. et Lips. 1738. 1739.

Alex. Gottl. Baumgarten *Initia philosophiae prac-*  
*ticae primae.* Hal. 1760.

L. H. Jakob *Prolegomena zur practischen Philosophie.*  
 Halle 1787.

J. G. H. Feder *Grundlehren zur Kenntniß des mensch-*  
*lichen Willens.* Göttingen 1789.

J. G. H. Feder *über die allgemeinsten Grundsätze der*  
*practischen Philosophie.* Lemgo 1792.

E. Platners *philosophische Aphorismen.* Leipzig 1792.  
 2 Theile.

L. G. Bardili *Allgemeine praktische Philosophie.* Stutt-  
 gard 1795.

Die Kantschen Grundlegungen s. §. 83. 84.

Hiezu:

G. U. Broßberger Untersuchungen über Kants Kritik der pr. Vernunft. Tübingen 1792.

K. H. Heydenreich Propädeutik der Moral-Philosophie, nach Grundsätzen der reinen Vernunft. Leipz. 1794.

J. Huhn Metaphysik des Rechts und der Pflicht. Mannheim 1798.

§. 169.

4.

#### Psychologie und Anthropologie.

Da das Natur-Recht aus der Natur des Menschen entwickelt wird: so ist der Mensch — seine Seele — das Menschengeschlecht, und seine Geschichte von hohem Interesse für den Naturisten.

Vergleichung des Menschen mit den Thieren. Aus dem Engl. von J. B. St. Frankf. u. Leipzig 1768.

Dieterich Liebemann Untersuchungen über den Menschen. Leipzig 1777. u. d. f. J.

Letens Versuch über die menschliche Natur und ihre Entwicklung. Zwei Bände. Leipzig 1777.

K. F. von Irwing Erfahrungen und Untersuchungen über den Menschen. Vier Theile; Berlin 1777 — 1785. (Zw. Ausg.)

J. G. H. Feder Untersuchungen über den menschlichen Willen. Zw. verb. Aufl. Drei Theile. Göttingen und Lemgo 1785. u. in den f. J.

E. Platner's neue Anthropologie für Aerzte und Weltweise. Leipzig 1790.

M. A. Weikard's philosophischer Arzt. N. Aufl. B. I. Nro. 6.

Jmm. Kant's Anthropologie. Königsberg 1798.

L. H. Jakob Grundriß der Erfahrungs-, Seelenlehre. Aufl. II. Halle 1795.

Fr. Aug. Carus Psychologie, zwei Bände. Leipzig 1808.  
(als der 1ste und 2te Theil seiner nachgelassenen  
Werke.)

Joh. Christ. Hoffbauer, die Psychologie in ihren Haupt-  
Anwendungen auf die Rechtslehre. Halle 1808.

G. C. Söber über den Menschen und seine Verhält-  
nisse. Berlin 1792. Ausg. II. 1800.

Versuch über die Lage des Menschen. Halle 1795.

Der Mensch und seine Verhältnisse. Dortmund 1807.  
S. 170.

## 5.

Philosophische Geschichte des Menschen, und der  
Menschheit.

Helvetius vom Menschen. Aus dem Franz. Zwei  
Bände. Breslau 1774.

Jf. Iselin Geschichte der Menschheit. Zwei Bände.  
Basel 1779.

J. Dunbars Versuch über die Geschichte der Mensch-  
heit. Aus dem Engl. Hamburg 1781.

Geschichte der Cultur des menschlichen Geschlechts.  
Leipzig 1782.

Geschichte des Menschen, aus dem Italienischen des  
Zambaldi, übersetzt von Caesar. Leipz. 1784. Zwei Th.

Geschichte des Menschen nach seiner geistigen und kör-  
perlichen Natur, nach dem Franz. des Herrn Le  
Camus frei bearbeitet vom Hofr. von Eiken. El-  
berfeld 1798.

Ebendesselben Parallele zwischen Thier und Mensch,  
oder der Mensch auf der niedrigsten und höchsten  
Stufe der Cultur. Elberfeld 1798.

C. Meiners Grundriß der Geschichte der Menschheit.  
Lemgo 1785.

Dr. G. F. A. Wendeborn Vorlesungen über die Ge-  
schichte des Menschen und seine natürliche Bestim-  
mung. Hamburg 1807.

## Vierter Abschnitt.

### Systematische Darstellung der Theile der Natur-Rechts-Wissenschaft.

§. 171.

Das Natur-Recht hat zwei Haupt-Theile:

I. Keines Natur-Recht.

II. Angewandtes Natur-Recht.

Diese Abtheilung hat juristisches Bedürfniß bestimmt.

§. 172.

Keines Natur-Recht ist das System der gesammten Vernunftwahrheiten über das Erzwingbare an sich.

§. 173.

Angewandtes Naturrecht, ist das reine Natur-Recht, benutzt zu einer philosophischen Ansicht derjenigen, positiver Weise (nach menschlicher Willkühr) gebildeten Institute, durch welche, und unter welchen das Menschen-Geschlecht seinen gegenwärtigen Grad der Cultur erreicht hat.

† Man kann das Natur-Recht anwenden auf alle möglichen positiven Anordnungen der Menschen. Aber daraus entsteht Ueberladung; und selbst eine Corruptel des Natur-Rechtes in Absicht seiner Reinheit, indem unter den vervielfältigten Anwendungen allmählich eine Vermengung Positiv-Rechtlicher Sätze mit reiner Vernunfttheorie sich einschleicht. Daher habe ich die Sphaere meines angewandten N. R. mit Genauigkeit bestimmt.

§. 174.

I. Auch das reine Natur-Recht hat zwei Haupt-Theile.

1.) Das gemeine Recht — Vernunft-Theorie des Erzwingbaren in den Verhältnissen der Menschen von Vernunft-Gebrauch unter und gegen einander,

als der Regel.

2.) Das besondere Recht — oder Vernunfttheorie über die Rechts-Verhältnisse der Menschen von

Vernunft-Gebrauch gegen die ohne Ver-  
nunftgebrauch —

als Ausnahme.

Natürliches Vormundschafts-Recht.

Particuläres Personen-Recht der Kin-  
der, der Blödsinnigen, der Wahnsinnigen  
— überhaupt aller Vernunftlosen.

§. 175.

Das gemeine Recht hat, wie natürlich,

A.) seinen theoretischen Theil — die Analyse  
des activen und passiven Erzwingbaren — der  
Zwangs-Rechte und Zwangspflichten in ihrer  
Entstehungsart; in ihrem Umriß, Inhalt und  
Ausübung; in den, für sie möglichen Veränderun-  
gen und Auflösungen.

B.) seinen practischen Theil — die Darstellung  
der Form des Erzwingbaren; die Art und Weise,  
das Zwangs-Recht geltend zu machen, und die  
Zwangs-Pflicht zu erzwingen; —

Proceß des R. N. Lehre vom Krieg.

§. 176.

Der theoretische Theil hat eben so viel Abschnitte,  
als das Seinige des Menschen Arten der Bestand-  
theile.

A.) Absolutes Natur-Recht — Theorie des Ursei-  
nigen des Menschen.

B.) Hypothetisches R. N. — Vernunft-Theorie des  
erworbenen Seinigen des Menschen — dessen,  
welches nur erscheint unter der Hypothese  
(Voraussetzung) daß der Mensch in gegebner  
Art gewirkt habe.

§. 177.

Das hypothetische R. N. enthält wieder einen  
zweifachen Haupt-Theil:

a.) Theorie des hypothetischen Seinigen nach seiner  
Entstehungsart, seinem Inhalt, seinem Umriß.

a.) Theorie des vorsynallagmatischen Seinigen — oder des erworbenen Seinigen, welches auf keinem Uebergange eines Etwas aus dem fremden Seinigen beruht. Folglich:

a.) des, aus der Sphaere des Niemand, Gehdrigen herausgehobenen und somit ursprnglich begrndeten auern Seinigen des Menschen; — Theorie der Occupation.

β.) der mglichen Erweiterungen des auern Seinigen durch sich selbst — Theorie der Accession.

b.) Theorie des synallagmatischen Seinigen, das heist, desjenigen, was sich gebildet hat durch den Uebergang eines Etwas aus der Sphaere des Seinigen des Einen in die Sphaere des Seinigen des Andern.

§. 178.

Nur ein zweifaches Synallagma ist mglich; und also nur zwei Theile des S. R. R.

a.) ein beabsichtigtes — Vertragslehre.

β.) ein von dem Handelnden gegen sein Wollen producirtes Synallagma. — — Theorie der Beschädigung und ihres Erfages.

§. 179.

Man knnte auch das Ganze des theoretischen Theiles mit folgender Verschiedenheit anordnen.

Vorsynallagmatisches Seiniges.

Ur. Seiniges

Erworbenes, durch Occupation und Accession.

συνάλλαγμα

Vertrag

Beleidigung;

und man wrde hiedurch so viel gewinnen, daβ der eine Haupt-Theil das Gesammte der negativen Pflichten; der andre das, der positiven — der Leistungen, um-



umfaßte; und also jener ganz eigentlich, was dem Aristoteles *iustitia UNIVERSALIS*; dieser, was ihm *iustitia PARTICULARIS* *eaque COMMUTATIVA* heißt. Aber aus einem doppelten Grunde bin ich bei der vorhin aufgestellten Abtheilungs-Art geblieben:

Einmal, weil ich im abs. R. R. den Ur-Begriff des menschlichen Seinigen auffuche; und mir dieses also so wichtig ist, daß ich das A. R. R. in meinem System gern als ersten und eigenthümlichen Theil an die Spitze stelle.

Alsdann, weil ich mich eben hiedurch desto getreuer an die gewöhnliche und herrschende Abtheilungs-Art anschließe, als wovon ich nirgends abgehe, ohne überwiegende Gründe.

§. 180.

An die hier beschriebene Theorie des Seinigen nach der Entstehungsart, dem Inhalt und Umfange, schließt sich ferner an:

b.) die Theorie der möglichen Aufldungs-Arten des Seinigen.

c.) Und ebenderselben wird bloß ein remissiver Anhang einverleibt, über solche Rechts-Institute, von welchen es streitig ist, ob sie aus dem R. R. abgeleitet werden können; welche aber für mein System *TERRA INCOGNITA* sind.

§. 181.

II. Das angewandte R. R. enthält  
 General-Theorie; oder Allgemeines Gesellschafts-Recht.  
 und Special-Theorie.

Diese ist so vielfach als die Gesellschaften, unter deren Bildung die Menschheit allmählig den heutigen Grad der Cultur erreicht.

1.) Kleinere Gesellschaften; die Häuslichen A. Ehe, B. Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.  
 C. Zwischen Herrn und Diener.

## 2.) Größere Gesellschaften.

Einmal, zu einem intellectuellen Zweck.  
Kirche.

Alsdann, für Zwecke innerhalb der Sphaere  
dieser Sinnenwelt — folglich: größere Ge-  
sellschaften:

A.) der Völker;

B.) der Staaten. Und hier:

1.) die Staaten betrachtet in ihrem In-  
nern; analysirt in ihrer Constructi-  
ons-Art —

Also: Natürliches Staats-Recht;  
IVS PVBLICVM VNIVERSALE;

2.) in ihren Verhältnissen nach Außen  
— freier Völker und Staaten unter  
und gegen einander.

§. 182.

Man wird hieraus schon ersehen, daß nach meinem  
System das Natur-Recht freier Natur-Menschen  
auch so lange der Codex für die neuen Staatsbürger in  
ihren Privat-Verhältnissen bleibt, bis die Regierende  
Macht des Staates ein neues Regulativ in Po-  
sitiver Gesetzgebung aufgestellt hat; daß ich daher  
kein eigenes bürgerliches allgemeines Privat-  
Recht anerkenne.

§. 183.

Recapitulirende, Tabellarische Skizze.

I. Keines Natur-Recht.

1.) IVS COMMVNE.

A.) Theoretischer Theil.

1.) Absolutes R. R.

2.) Hypothetisches R. R.

a.) Theorie des hypothetischen und äußern;  
vorsynallagmatischen Seins

a) in der, der Occupation.

b) in der, der Accrescion.

b.) Theorie des synallagmatischen Seinigen;  
 a.) an sich — in seiner Entstehungs-Art,  
 Inhalt und Umriß.

α.) Des beabsichtigten synallagm. Seinigen.  
 Vertragslehre.

β.) Des nicht beabsichtigten. Theorie des  
 damni iniuria dati; der Obligationum  
 ex DELICTO oriundarum.

b.) in seinen möglichen Auflösungs-Arten.  
 Zugleich mit einem Remissiven Anhang  
 über testamentarische und gesetzliche Erb-  
 folge; über Verjährung.

B.) Practischer Theil. — Proceß des N. N.  
 Lehre vom Krieg.

2.) JUS SINGVLARE. Rechts-Zustand der Menschen  
 ohne Vernunft, Gebrauch. Natürliches Vormund-  
 schaft's-Recht.

## II. Angewandtes N. N.

1.) General-Theorie — — Allgemeines Ge-  
 sellschaft's-Recht.

2.) Spectal-Theorie.

A.) Das Recht der kleinern Gesellschaften — der  
 häuslichen.

a.) Ehe.

b.) Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

c.) Gesellschaft zwischen Herrn und Diener —  
 Herrn und Slaven.

B.) Das Recht der größern Gesellschaften — zu-  
 erst der Kirche; darnach der Völker und  
 Staaten.

a.) Jus Civitatum INTRINSECVM. Natürliches  
 Staats-Recht.

b.) EXTRINSECVM. Natürliches Völker-Recht.

§. 184.

Erst nach der Uebersicht des Inhaltes läßt  
 sich von dem Nutzen des Natur-Rechtes sprechen.

- I. Eigentlich für den Juristen nicht. Ihm ist es Theil — Ur. Theil — Basis seiner ganzen Wissenschaft; aber wohl
- 1.) von dem theoretischen Einfluß des Studium's in das, des Positiv. Rechtes,
  - 2.) von der practischen Anwendbarkeit des Natur. Rechtes,
    - A.) von der subsidiarischen im bürgerlichen Leben, und seinen Privat. Verhältnissen
      - a.) an sich,
      - b.) nach ihren Grenzlinien.
    - B.) von der principalen in öffentlichen Angelegenheiten.
- II. Warum bedarf einer wissenschaftlichen Kunde des N. N. jeder gebildete Mensch — jeder Gelehrte — besonders der Theologe als Volkslehrer?

### Schriften

- I. über den Nutzen des N. N. überhaupt.
- Math. Stier de Usu J. N. Helmst. 1683. 12.
- Henr. Andr. Walther de utilitate J. N. Giss. 1720.
- Jo. Gottl. de Hackemann de iure nat. genuino reliquorum iurium parente. Helmst. 1737.
- Gewissermassen auch:** Alex. Gottli. Baumgarten de vi et efficacia ethices philos. Trai. ad V. 1741.
- Programma de Necessitate methodi scientificae et genuino usu J. N. et G., quo Lectiones suas in Fridericiana in posterum habendas intimat CHRISTIANVS WOLFIUS. Hal. 1741.
- Aufgenommen in Jo. Utr. Freih. von Cramer Opusc. Tom. III. Marburg 1755. Nro. X. p. 249 — 279. als erläuternder Anhang zu der eigenen Cramerschen Diss. de optima iura docendi methodo ebend. Nro. IX.
- Car. Ferd. Schmidt Oratio de utilitate J. N. Vit. 1780. 4.

## II. Besondere Arten des Nutzens.

- Jo. Eisenhart de usu principiorum moralis philosophiae in iure civili condendo et interpretando. Helmst. 1676. 4.
- Eine deutliche Vorstellung von der Nutzbarkeit des nat. R. im gemeinen Leben, worinn selbige eigentlich besteht, und auf was Weise sie sich vorzüglich bei einem Advocaten äußern müsse; discursive ausgeführt, von Christ. Andr. Nemer. 1707. 4.
- Ge. Ad. Carocii D. de usu J. N. in STATV CIVILI. Gryphisw. 1708. 4.
- Jo. Balth. de Wernher progr. de usu J. N. et G. in FORO, in seinen Dissertat. iur. natural. p. 474. u. d. f.
- Jo. Meyer Diss. Jus Naturae esse BASIS studii iurium. Ratisb. 1714. 4.
- Jo. Gotthelf Rosae Diss. de utilitate J. N. ad THEOLOGIAM. Rudolst. 1720. 4.
- Joach. Ge. Daries de usu Ipd. nat. in IVRE ARBITRARIO. in Obf. J. N. S. et G. Jen. 1751. Vol. I. Nro. IX. p. 75—81.
- Jo. Aug. Henr. Ulrich Progr. quam caute sint adhibendae doctrinae iuris in sanctoribus placitis illustrandis et defendendis. Jenae 1769. 4.
- Ges. R. Rettelbladt vom rechten Gebrauch des allgemeinen Staatsrechtes in der deutschen Staatsrechts-Gelahrtheit.  
in den Erörterungen einiger einzelner Lehren des Deutschen Staatsrechtes.  
Halle 1773. 8. Nro. II.
- Corn. van den Hoop Diss. de usu J. N. in IVDICIIS. Ultraj. 1773. 4.
- Meine Abh. über die Grundregeln einer zweckmäßigen Wiederholung des natürl. Recht. Systemes.  
Als Vorrede zu meiner Abh. über P. und G.  
p. XIII—XVI.

R. Ch. Koblshütter de effectu iur. natural. in IVRE CIVILI. Wittenberg 1791.

R. Ignaz Wedekind von dem besondern Interesse des Natur- und allgemeinen Staatsrechts durch die Vorfälle der neuern Zeiten. Heidelberg 1793.

Hiezu: Merkwürdiges dem Churpfälzischen Hofe versiegelt eingereichtes Botum des Hrn. J. Jak.

Kirschbaums über diese Schrift. Heidelberg 1793.

Wie sind Pflichten und Rechte verschieden? und: woju bedürfen wir des Vernunftrechts als einer für sich bestehenden Wissenschaft? vom Prof. R. H. Heydenreich.

in der Berliner Monatschrift Jahrgang 1794  
Monath August Nro. VI. S. 149 — 178. besonders hieher gehörig von S. 173.

Untersuchung über die Frage: Ist der Vorwurf, der Bürger werde durch das allgemeine Staatsrecht zu Revolutionen geneigt, wirklich gegründet? oder ist nicht vielmehr die genauere Entwicklung desselben die kräftigste Stütze der bürgerlichen Ruhe und Ordnung? Von R. J. Wedekind, in seiner kurzen systematischen Darstellung des allgemeinen Staats-Rechtes. Frankfurt und Leipzig 1794.

Ebendieselbe Abhandlung, besonders unter dem Titel:

Auch eine falsche Quelle der Revolution; eine Ehrenrettung des allgemeinen Staatsrechts, von R. J. Wedekind. Frankfurt und Leipzig 1796.

Hiermit kann auch verglichen werden:

Kosmopolitische Briefe über den verschiedenen Gebrauch des allg. Staatsrechts bei den neuern Auftritten in Europa überhaupt, und in Deutschland insbesondre. Leipzig 1790.

## Zweiter Theil.

## Special. Theorie.

## Erstes Buch.

## Reines Natur. Recht.

## Erstes Haupt-Stück.

Gemeines Recht der Menschen von Vernunftgebrauch  
unter und gegen einander.

## I.

## Theoretischer Theil.

## Erster Haupt. Abschnitt:

## Absolutes Natur. Recht.

## §. 185.

Nach dem Urprincip besteht die gesammte, aber  
auch die einzige, von der Vernunft bestimmte Materie  
des Erzwingbaren — der Zwangs. Rechte, der  
Zwangs. Pflichten — unter Menschen von Ver-  
nunft. Gebrauch darinnen,

daß keinem das Seinige entzogen werde.

Folglich wird der ganze theoretische Theil des reinen  
und zugleich gemeinen Natur. Rechtes eine Analyse  
des menschlichen Seinigen.

## §. 186.

Das Seinige eines Jeden ist der Umriss alles des-  
sen, was als wirklicher Bestandtheil der innern und  
äußern Vollkommenheit eines Jeden bergestalt gedacht  
werden kann, daß das Subject dieses Umrißes über jedes  
Einzelne desselben durch sein Wollen mit Ausschluß aller  
Andern verfügen mag.

f. §. 9. §. 71. §. 117. 118.

Joa. Ge. Daries de eo, quod ad rō nostrum  
pertinet, speciatim morale; in Obf. J. N. S.  
et G. Vol. II. Jen. 1754. Obf. LIV. p. 225

— 234.

Robert über den allgemeinen Begriff von Mein und Dein. Marburg 1784.

D. Boëthius, in der Diss. Praeceptum J. N. Summ cuique tribue. Uplal. 1797.

§. 187.

Da nun der ganze theoretische Theil des J. N. puriusque C. eine Analyse des menschlichen Seinigen ist (§. 185.) so kommt alles darauf an, mit axiomatischer Gewißheit den Real-Begriff des menschlichen Seinigen zu fixiren. Dieser kann durchaus nur gefunden werden, durch die Abstraction. Man muß in Gedanken von dem Menschen alles Auserwesentliche und Zufällige absondern; und sich den Menschen durchaus nur gedenken in seiner Wesenheit, und einzig in dem Umriß derjenigen Vollkommenheiten, welche sein Wesen selbst und unmittelbar bestimmen. Hier wird sich mit axiomatischer Gewißheit der Real-Begriff des Seinigen bestimmen; und einzig aus demselben muß alsdann das zufällige Seinige abgeleitet werden, welches und wie es der Mensch erwirbt.

§. 188.

Der Umriß alles dessen, was dem Menschen als Menschen zukommt — daher alles dessen, was zu seinem Wesen gehört, und in seinem Wesen gegründet ist, heißt das angebohrne Seinige des Menschen. Ebendasselbe das absolute, das unbedingte, weil in ihm durchaus nichts Zufälliges enthalten ist, und folglich keine Bedingung — keine Hypothese eines Wirkens gegebner Art — keine Erwerbung in ihm gedacht oder gesetzt wird. Eben dasselbe endlich das Urseinige, nicht nur als das Erste, wesentliche, angebohrne, absolute; sondern auch weil aus demselben alles, was noch sonst das Seinige des Menschen wird und werden kann, abgeleitet wird und werden muß.

§. 189.

Der Stand-Punkt, auf welchem der Mensch erschei-



net, wenn man durch die Abstraction die Idee alles Aufserwesentlichen und Zufälligen abzieht, und ihn rein in der Sphaere des Ur. Seinigen gedenkt, heißt der Absolute. *STATUS ABSOLUTVS est, sagt Achenwall, in quo homines considerantur tales duntaxat, quales sunt a natura sua, qua homines, ita ut abstrahatur ab omnibus factis, quibus iura nova quaesita, aliae obligationes contractae sunt.*

Naturstand heißt

- 1.) bald so viel als der absolute;
- 2.) bald der auffergesellschaftliche, im Gegensatz des geselligen — selbst des einfachen häuslichen Lebens;
- 3.) Bald der Zustand vor dem Beginn des bürgerlichen Lebens — vor der Vereinigung der Menschen zu einem Staate.

Es ist nicht nothwendig, den Naturzustand als historische Thatsache zu behandeln. Aber es ist Bedürfnis, mit Vermeidung aller Logomachie den Menschen auf dem Wege der Abstraction auf allen den verschiedenen Stand-Punkten zu beleuchten, welche man mit dem Worte: Naturstand, bezeichnet.

Untersuchungen über den Stand der Natur.  
Berlin 1780.

#### §. 190.

Die Vernunft-Theorie des menschlichen Ur. Seinigen, ist der erste Theil des reinen, gemeinen Naturrechtes; und heißt absolutes Natur-Recht.

Dieses ist die Basis des gesammten R. N. §. 187.  
Allgemeine Literatur desselben:

Sam. Pufendorf de statu hominum naturali, in den Diss. Acad. sel. Vpl. 1677. p. 458—496.  
und in dem Spec. Controverf. Osnab. 1678.  
p. 30—55:

Gottfr. Achenwall de J. N. in genere et J. N.

ASSOLVTO in Specie; als das Spec. IVtum der  
Oblservat. J. N. Göttingen 1754.

(Die Worte des §. 189. sind hieraus entlehnt,  
§. IV. p. 13.)

Etwas über die ersten natürlichen Rechte des Menschen.  
Deutscher Merkur Jahrgang 1786. X. 1787. I.  
und III.

Versuch zur Aufklärung über Menschen-Rechte von E.  
D. Erhard; in dem Philosoph. Journal für Moral,  
Religion und Menschen-Rechte. B. II. Heft I. S.  
1—42.

Kritik der Menschen-Rechte von E. P. v. W. — Urania,  
B. II.

Hoffbauers Unters. über die wichtigsten Gegenst. des  
N. N. Halle 1795. Abhandlung XVI. auch ver-  
glichen mit Abh. XXVII.

In besondrer Beziehung auf die, aus dem bür-  
gerlichen Leben resultirenden möglichen Verände-  
rungen:

K. F. Schmid de iuribus singulorum hominum  
naturalibus, propter societatem civilem immu-  
tandis. Vitemb. 1788.

(Die Schriften über einzelne Gegenstände des  
N. N. N. folgen an ihrer Stelle.)

§. 191.

Axiome des Abs. N. N.

Ich bin. Ich bin ich. Ich bin ein Individuum  
— eine für mich bestehende Einzel-Person. Ich  
habe Persönlichkeit, als ein vernünftiges —  
als sinnlich-vernünftiges Wesen.

Daher:

Was in der Ichheit, in der Persönlichkeit, in dem  
Umriss der Individualität eines Jeden enthalten  
ist, das ist auch Gegenstand der ausschließli-  
chen Verfügung durch sein Wollen — das  
Seinige, das Ur-Seinige eines Jeden.

Dieser Satz hat axiomatische Gewißheit, weil er identisch ist mit dem wesentlichen Begriff der Individualität;

und ist als solcher die Basis der Vernunftstheorie des Seinigen, und also des gesammten Natur-Rechtes, in der Unterordnung alles Materiales unter das Ur-Princip.

Der Naturiste geht hier von den ersten metaphysischen und ontologischen Begriffen aus.

Christian Weiß, Fragmente über Seyn, Werden, und Handeln. Leipzig 1797.

§. 192.

Die materiellen Bestandtheile des Ur-Seinigen bestimmen sich nun durch sich selbst:

I. Leben — Mein Daseyn in der Sinnen-Welt. Ungefränkte Fortdauer desselben.

Ein Menschen-Leben zerstöhren, ist also der höchste und erste Bruch des Natur-Rechtlichen Ur-Principes.

Ich kann mit höchster äußerer Gewalt mein Leben vertheidigen, wenn es angegriffen wird.

Jeder kann jeden mit Gewalt zurückhalten, wenn das Bestreben dahin geht, das Leben eines Andern zu zerstöhren.

Mein Leben ist Bestandtheil des Meinigen. Natur-Rechtlich bin ich befugt, mein Leben aufzugeben, wenn ich will. Die Pflicht es zu erhalten, ist eine bloß sittliche Selbst-Pflicht.

Aber kann ich keinen Selbstmörder vom Selbst-Morde mit Gewalt zurückhalten? Keine Antwort giebt der §. 114.

Auch vernehme man den Prof. Heydenreich, in der Berl. Monatschrift Jahrgang 1794. Monath August Nro. VI. S. 171. und den Prof. Raaf im Grundr, d. N. R. §. 98. Eine meisterhafte Auseinanderlegung!

II. Der Körper, als das Organ des denkenden Ich.

III. Seine Theile, meine Glieder.

Daß jeder Andre sie mir unangetastet lasse; sie nicht zerstöhre, nicht einschränke; nicht schmerzhaft, überhaupt nicht ohne und gegen mein Wollen auf sie einwirke; ist ein erzwingbares Ur-Recht.

Sie selbst sind Gegenstände meines eignen, ausschließlichen Verfügungs-Rechtes; welchem kein Anderer mit Gewalt widerstehen kann, so lang ihm das Seinige nicht entzogen wird.

Zu beiden Spßen gehört: Sam. Stryck de Jure hominis in seipsum. in Op. Vol. II. Nro. XV.

Jo. Ge. Simon a) de justitia hominis circa sua membra. b) de iustitia hominis circa animam. in Praesid. Academ. Francof. et Lips. 1687. Tom. I. Diss. II. et III. p. 72 — 205.

§. 193.

IV. Die Kräfte des Menschen;

1.) die geistigen Kräfte — die, des denkenden Ich in uns.

Jedem Menschen bleibt das heilige Recht, seine Denkräfte zu entwickeln, zu üben; eine Reihe unter einander zusammenhängender Gedanken über alle gedebnbare Gegenstände in sich zu construiren; überhaupt alle Selenkräfte in Thätigkeit zu setzen, ihnen eine beliebige Tendenz zu geben, oder sie ruhen zu lassen.

Die Moral giebt zwar überall und vielseitig dem Gebrauch der Selenkräfte die einzig mögliche, der Vernunft gemäße Richtung; aber

a.) es ist schwere, und zugleich hirnlose, Beleidigung der Menschheit,

auf die innern Zustände des Gemüthes — auf Slauben, Meinungen und

Ueberzeugung, so wie auf die daraus entspringenden Modificationen des Empfindungs-Systemes — besonders in religiösen Gegenständen! — mit äußerer Gewalt einwirken, Selenkräfte beschränken, oder in einer, dem Andern beliebigen Tendenz erhalten zu wollen.

b.) Es ist überhaupt Beleidigung, wider meinen Willen auf mein Gemüth einzuwirken; gegen mein Wollen in demselben widrige Empfindungen zu bestimmen; z. B. mich geflissentlich in Schrecken zu setzen; oder mir sonst von der Seele her wehe zu thun.

c.) Es ist Beleidigung, so schauerhaft als der Mord,

ein menschliches Gemüth zu verwirren; wahnsinnig zu machen, z. B. durch Beibringung narcotischer Gifte u. s. w.

Carl August Littmann (wahrscheinlich er selbst, und nicht der Praeses, Christian Daniel Erhard) *de delictis in vires mentis humanae commissis*. Leipz. 1795.

P. J. Appeiberg *Diss. de libertate conscientiae, homini iure naturae attribuenta*. Specimina III, Lund 1787. 4.

§. 194.

2.) Die Körper-Kräfte.

Da diese geradezu nach Außen wirken; so gilt von ihnen die Einschränkung zunächst, daß nie irgend eine derselben die Tendenz auf die Sphaere eines fremden Seinigen nehmen darf. Hier findet sie den gesetzlichen Widerstand äußerer Gewalt.

Auch die Moral belehrt mich, ob und in wie weit meine Körper-Kräfte ruhen dürfen und sollen? ob und wie sie zu wirken haben?

Aber Naturrechtlich bin ich in dem Gebrauch oder Nicht-Gebrauch meiner Körper-Kräfte, so lange die einzige Grenzlinie: dem Andern das Seinige nicht zu entziehen! geachtet wird, durchaus nicht eingeschränkt. Kräfte sind mein Eigenthum. Von meinem Willen ist es allein abhängig, sie ruhen — sie wirken — sie so oder anders wirken zu lassen. Wer mich hierinnen beschränkt; wer meine Kraft zur Thätigkeit zwingt oder zwingen will; wer ihr gegen meinen Willen eine Tendenz giebt, so lange ich das fremde Seinige nicht stöhre: der entzieht mir das Meinige, und handelt gegen das Naturrechtliche Ur-Princip.

## §. 195.

Auch die sogenannten Officia INNOCIAE UTILITATIS kann ich von dem Andern nur erbitten; nicht erzwingen. Selbst nicht die passiven.

Gegen Joa. Ge. Davies Vol. II. Obl. J. N. S. et G. Jen. 1754. Obl. LI. p. 180—190. in Verbindung mit der Obl. LI. ebendas. p. 160—180.

Immer würde die Erzwingung solcher Gefälligkeiten eine gewaltsame Bestimmung, oder wenigstens Rückhaltung fremder Kraft — und also -Beleidigung seyn. Auch kann ich mein eignes Urtheil nie zur Richtschnur des Andern machen, ob ihm das, was ich verlange, durchaus unschädlich — unbelästigend ist, oder nicht?

† Wie ich übrigens von Noth- und Collisionen-Fällen urtheile; darüber, das Princip im §. 66. und dessen Note.

## §. 196.

Ist die Kraft, als das Producirende, mein: so ist auch das Product der gesetzmäßig wirkenden das Meinige. Die Denkkraft — also auch der Gedanke. Und, um ein Beispiel eines gleich reinen Kraft-Productes in der Sphaere des Sinnlichen zu geben, so denke man an Mutter-Milch als das Ihrige der Säugenden.

Unterdeß erfordert der größte Theil der Producte in der Sphaere des Sinnlichen das Zusammentreffen einer zweifachen, unter sich verschiedenen; einer Wirkenden, und einer Materialen Ursache. Solche Producte sind alsdann nur das unstreitige Meinige,

- 1.) wenn die wirkende Ursache meine Kraft ist;
- 2.) wenn die materiale Ursache entweder auch das Meinige ist; oder wenigstens etwas Niemanden Gehöriges.

Aber ich darf meiner Kraft, als wirkenden Ursache, in der Sphaere des Wirkens keine materiale Ursache unterstellen, welche ein Etwas — ein Bestandtheil, des fremden Seinigen ist. Ein Lehrsatz, als unmittelbare Schluß-Folge aus dem Ur-Princip, und aus dem §. 194.

#### §. 197.

Unmittelbar aus diesen Materiellen Bestandtheilen des menschlichen Ur-Seinigen ergeben sich drei große Verhältniß-Begriffe, als Determinationen des Coexistential-Verhältnisses der Menschen

- I. Freiheit,
- II. Gleichheit,
- III. Sicherheit;

und eben so viel Urrechte des Menschen, als das unförpliche Etwas im Ur-Seinigen, Recht der Freiheit, der Gleichheit, auf Sicherheit.

#### §. 198.

#### Freiheit.

Die Meinheit meiner Kräfte ist eben darinn enthalten, daß mein eignes Ich das einzige Subject ist, welches über sie verfügen — welches durch sein Wollen bestimmen kann, daß sie ruhen, daß sie wirken, daß sie so, daß sie anders wirken. Der Andre kann mich nur dahin einschränken, daß meine Kraft-Außerung nicht eingreife in die Sphaere des fremden Seinigen. Jede

andre Bestimmung meiner Kraft gegen meinen Willen, und durch den, eines Andern, ist Entziehung des Ur-Reinigen — ist Beleidigung.

Das heißt mit einem Worte: der Mensch ist von Natur frei; hat vollkommene äußere Freiheit; durchgängige Unabhängigkeit vom Willen jedes Andern im Handeln, und Nicht-Handeln; unter der einzigen Grenzlinie, daß er keinem Mitmenschen das Seinige entziehe.

## §. 199.

Manche Naturisten tragen hier ein Mißverständniß auf den scharfsinnigen Kenner des N. N., auf Aristoteles, über. So spricht Hoepfner §. 39. Not. 1. von der oft genug widerlegten Grille des Aristoteles über Natursclaven; und bedient sich dabei der ganz falschen Citation Polit. L. I. Cap. 3. Denn diese Stelle sagt das gerade Gegentheil; hätte auch das Mißverständniß auf einmal heben können und sollen. Sie befindet sich in den Opp. des A. Lugduni 1590. f. Tom. II. p. 179 und lautet wörtlich also:

*νόμος γὰρ τὸν μὲν δούλον, τὸν δὲ ἐλεύθερον. φύσει δὲ οὐδὲν διαφέρειν· διότι οὐδὲ δικαίον, βίαιον γὰρ.*

Stärker kann man den Charakter der Freiheit, als Bestandtheil des menschlichen Ur-Seinigen, kaum ausdrücken. Das Aristotelische System aber im Ganzen zu fassen, muß man mit jenem Capitel des Ersten Buches der Politischen Schriften, oder de Republica, auch die folgenden bis zum Achten Capitel vergleichen, Tom. II. p. 179—181. Das Fünfte Capitel stellt abermals den höchst wahren Grund-Gedanken an die Spitze:

*πάντα δουλεία κατὰ φύσιν ἐστίν.*

Gegen das Ende desselben aber, p. 180., macht Aristoteles eine Anmerkung, welche zu dem Mißverständniß Anlaß gegeben hat:

*ὅτι μὲν τοίηται ἕως φύσει τινὲς οἱ μὲν ἐλεύθεροι, οἱ δὲ δούλοι, φαιερόν· οὐ καὶ συμφέρει τὸ δουλεύειν, καὶ δικαίον ἐστίν.*

Die



Die Stelle selbst aber, unter Vergleichung mit den vorhergegangenen, bestimmt den Sinn des Aristoteles dahin, daß der Mensch sich seiner natürlichen Freiheit begeben; daß er einem Andern sich mit Bestand Rechtens unterwerfen könne; und daß die Natur selbst den Anlaß dazu gebe, durch die ungleiche Vertheilung der Kräfte.

## §. 200.

Die Bekenner des kritischen Ur-Principes haben mit Consequenz gegen dasselbe die Freiheit als das Urrecht aufgeführt. Von mir aber kann es als solches nicht anerkannt werden, sondern als einzelner Bestandtheil des Urseinigen, welcher abgeleitet wird aus dem Vorderbegriff, daß die Kräfte eines Jeden das angebohrne Seinige eines Jeden sind. Denn Freiheit ist Verhältniß-Begriff. Er setzt also ein Seyn und Haben voraus — den Besitz von Kräften, über welche ich verfügen kann, mit Heraushebung des Characters der Ausschließlichkeit — der Unabhängigkeit von jedem Andern in der Verfügung über meine Kräfte. Daß diese das Meinige sind, bleibt mir sichtbar der höhere Begriff; und um so weniger habe ich den abgeleiteten und isolirten Begriff der Freiheit, zur Basis meines Ur-Principes des R. R. erheben können, sondern den höhern und umfassenden des ganzen Umrißes der wirklichen Vollkommenheit eines Jeden.

## §. 201.

## Gleichheit.

Es herrscht außerordentliche physische Verschiedenheit unter den Menschen. Selen-Kräfte und Körper-Kräfte sind sehr ungleich vertheilt. Demohngeachtet besteht eine vollkommene, Rechtliche Gleichheit unter den Menschen. Der Eine hat das Wenige, was die Natur ihm zugetheilt hat, mit eben dem Rechte — es steht ihm eben die Freiheit, und eben die eigene ausschließliche Verfügung über sein Weniges zu, unter welcher der Andre

das Mehrere, und das Viele behauptet, womit ihn die Natur ausgestattet hat. Der Stärkere kann rechtlich von dem Schwächlinge nichts fordern, als was dieser von jenem. Der Eine hat das Seinige des Andern unberührt zu lassen. Diese negative Verpflichtung ist und bleibt in beiden eine und eben dieselbe, die Summe des angebohrnen Seinigen des Einen mag gegen die, des Seinigen des Andern noch so unverhältnißmäßig klein, und umgekehrt noch so abstechend groß erscheinen. Zu positiver Leistung ist keiner dem Andern verpflichtet. Also giebt es im absoluten Naturstande weder einen Rang, noch irgend einen erzwingbaren Vorzug.

Ein sonst wenig bekannter Magister der Philosophie zu Wittenberg, Carl Fried. Kranewitter aus Chemnitz, oder der gleich wenig bekannte Respondente Balth. Gottlo. Hoffmann, hat schon in einer Disputation, de servanda inter homines aequalitate ex Ipd. nat. Vitemb. 1713. §. XIX. in f. die Grund-Ideen sehr richtig aufgefaßt. Er denkt sich eine aequalitas COMMUNIS, qua neque maior vel minor obligatio unius partis in alteram, neque maius aut minus ius alterius in priorem partem esse deprehenditur; sed quod unus ab altero poscit, id et alter habet poscere, et quod uni in et per alium licet, id etiam alteri licitum. Eam aequalitatem si in partes suas velimus distribuere, duas haberemus: 1.) quod mihi alius debet, id ego ipsi debeo, nec plus nec minus et vice versa; 2.) quod mihi per et in alium licet statuere, id alteri per et in me licet, nec plus, nec minus.

§. 202.

Unterdesseu führt die physische Verschiedenheit der Menschen, früh oder spät, einen doppelten wichtigen Erfolg herbei.

I. Einen rechtlichen. Der schwächere Mensch, im unwillkürlichen Gefühl der Achtung für ungleich

höhere Kraft und Verstand, auch vermöge des Bedürfnisses, schließt sich gern an den Stärkern als Schübling an, mit Aufgabe eines Theiles der Freiheit und Gleichheit.

II. Einen widerrechtlichen. Der Stärkere wird nur allzu gern der Unterdrücker des Schwächern. Hätte Thomas Hobbes nur diese Thatsache als Thatsache herausgehoben: so fände sein Scharfblick keinen Widerspruch. Aber philosophisches Unbing ist die Vorstellung von dem Rechte des Stärkern, welche er daraus abgeleitet hat. Die Natur giebt mit mehr Stärke nicht mehr Recht; sondern mehr sittliche Pflicht der Wohlthätigkeit, des Schutzes. Dies ist einzig die Lehre der Vernunft; und nur vernunftwidriger Egoismus, blinde Leidenschaftlichkeit, bestimmt den Stärkern zum Mißbrauch seiner Stärke, Unterdrücker des Schwächern, Stöhrer des fremden Seinigen, Zerstöhrer alles Rechtes zu werden.

K. U. F. von Hohenthal das Recht des Stärkern nach seinem Grunde. Regensburg 1789.

§. 203.

Literatur der Theorie von Freiheit und Gleichheit.

I.

Ueber beide zugleich.

Fr. Nathan. Volkmar Abh. über ursprüngliche Menschen-Rechte, Freiheit und Gleichheit. Breslau 1793.

C. S. Neuendorf kurze Belehrung für Nachdenkende über bürg. Freiheit und Gleichheit.

Deutsche Monats-Schrift Jahrgang 1793. B. I.

S. 132. u. d. f.

Ueber Freiheit und Gleichheit.

Deutsche M. S. J. 1793. B. III. S. 67—83.

Versuch über Aufklärung, Freiheit und Gleichheit,

- in Briefen von Joh. Chr. Gottli. Schaumann. Halle 1793.
- J. E. Hoffbauer Freiheit und Gleichheit, in den Unters. über die wicht. Gegenst. d. N. N. Halle 1795. Abh. XXVII.
- J. B. Hermanni über Menschen-, Bürger- und Regenten-Rechte, und Pflichten; wie auch über Freiheit und Gleichheit. Münster 1796.
- Byzondere Gedachten en Vraagen over de Gelyckheid en Vryheit, door J. C. D. Lara. Amsterd. 1799.
- C. M. Wieland's Gespräche unter vier Augen. Leipzig 1799. Auch: Sämtl. W. B. XXXI. S. 210. u. d. f.
- J. A. Lavater's Predigt über Freiheit und Gleichheit, gehalten am 1ten Februar 1799. in seinen Nachgel. Schriften, herausg. von C. Gesner. B. IV.

## II.

## Freiheit allein.

- E. F. Klein, Freiheit und Eigenth., abgehandelt in Acht Gesprächen. Berlin 1790.
- De Villers de la Liberté. Metz 1791.
- J. H. Reischel über natürliche Freiheit des Menschen; als ein Anhang zu seinem Verf. eines syst. Abrisses und Erkl. des Grund, Innh. aller möglichen Gesetze des M. Münster 1792.
- C. A. Horn, Ueber den wahren Begriff von Freiheit. Nürnberg und Marktbreit 1794.

## III.

## Gleichheit allein.

- Jo. Ge. Roefler Diss. de aequalitate et inaequalitate hominum. Sedin. 1705.
- Henr. Lud. Wernher de aequalitate hominum. in den Diss. J. N. p. 204. u. d. f.
- Alex. Gottli. Baumgarten, de aequalitate homi-

num inaequalium naturali. Trai. cis Viadr.  
1744.

J. J. Rousseau sur l'origine et les fondemens de  
l'inégalité parmi les hommes. à Amsterdam  
1759. 8. und in seinen Oeuvr. Tom. II.

Ernst Karl Wielands Versuch über die natürliche  
Gleichheit der Menschen. Leipzig 1782.

Sind denn wirklich alle Menschen gleich?

in der Berl. Monatschr. Jahrg. 1791.  
December. Nro. VI.

E. U. Horn Ueber Gleichheit und Ungleichheit, aus dem  
Gesichtspunkt gegenwärtiger Zeiten. Hildburghausen  
1792.

Von der physischen, moralischen, und bürgerlichen Un-  
gleichheit der Menschen, eine Abh. über die Schrift  
des Rousseau: Sur l'origine etc. Aus dem Ital.  
des Sr. J. N. Carli. Wien 1793.

Ueber die Gleichheit des Menschen im Stande der Na-  
tur und der Gesellschaft. Eine Rede von R. Eh-  
reg. Mangelsdorf. Königsberg 1793.

G. N. Brehm Ueber die natürliche Gleichheit der Men-  
schen. Leipzig 1794.

Versuch über die natürliche Gleichheit der Menschen.  
Eine (von der Teylorschen Ges.) gekrönte Preis-  
schrift von Wilhelm Lorenz Brown (Prof. der Mo-  
ralphilos. zu Utrecht.) Aus dem Englischen vom  
Hof- und Reg. R. Weber zu Bamberg. Frankf.  
und Leipz. 1797.

De l'égalité ou principes généraux sur les Institu-  
tions civiles, politiques et religieuses,  
prec. de l'Eloge d. J. J. Rousseau (par Fr.  
C. Elcherny.) Edit. nouv. Paris 1797.

Ueber die natürliche Gleichheit der Menschen, von Hül-  
sen; im Athenaeum, einer Zeitschr. von A. W.  
und Fr. Schlegel. Band II. Berl. 1798. Stück I.  
Abh. über die Frage: in welchem Sinne kann man

sagen, daß die Menschen gleich sind? und welches sind die Rechte und Pflichten, welche daraus fließen? Vom Prof. Paulus. Nach der IVten Ausg. aus dem Holl. übersezt. Leipzig 1785.

Sind denn wirklich alle Menschen gleich? in den Topographien von H. A. Wezin. Th. I. Osnabrück 1799. Nro. I.

Auch gehört gewissermassen hieher: Fr. Adf. van der Mark Sermo acad. de Jure hominis, naturae insito, singulis aequaliter tribuendo, perenni rerumpubl. stabilimento. Ordnungen 1795. In das Holl. übers. 1796.

§. 204.

### Sicherheit.

Sicherheit ist diejenige Modification des Coexistential-Verhältnisses, vermöge welcher jedem Einzelnen innerhalb desselben die Gewisheit zukommt, oder eine an sie grenzende Wahrscheinlichkeit, daß ihm das Seinige ungestört bleibe.

Sie beruht theils auf gesetzlicher Grundlage, theils auf Thatfache.

I. Die gesetzliche Grundlage des menschlichen Coexistential-Verhältnisses ist von der Art, daß sie vollkommene Sicherheit gewährt, so weit solche durch gesetzliche Grundlage gewährt werden kann. Denn schon das Sitten-Gesetz stellt den Grundsatz: Vermindere nie fremde Vollkommenheit! als das unbedingte Gesetz auf. Und eben diese Vernunft bezeichnet einzig dieses unbedingte Gesetz unter sinnlich-vernünftigen Wesen mit dem Character der Erzwingbarkeit; und gewährt nicht nur dem Leidenden das Recht des Widerstandes mit voller äußerer Gewalt, sondern auch jedem, welcher Mensch heißt, das Recht, wenn beide wollen, seine Kraft mit der des Leidenden zur Erreichung des gerechten Endzweckes zu vereinigen.

II. Auch die Thatsache, wie wir sie für den, auf dem Wege der Abstraction angenommenen absoluten Zustand der Menschen anerkennen müssen, gewährt natürliche Sicherheit. Das menschliche Coexistential-Verhältniß ist das, der vernünftigen Wesen. Als solches steht jeder, wer Mensch heißt, unter der unbedingten Nothwendigkeit, fremde Vollkommenheit nie zu vermindern. Jedem ist die stete, gleichförmige physische Möglichkeit gegeben, weil kein Wirken der Kräfte, sondern bloß eine immer gleich mögliche verneinende Einschränkung derselben gefodert wird. So lange also keiner der Menschen, welche mich umgeben, und unter welchen Wechselwirkung physisch möglich ist, mich beleidigt; so lange habe ich Sicherheit — Gesetz und Thatsache sprechen gleich kräftig für dieselbe — mir ist kein wahrscheinlicher Grund gegeben, Beleidigung zu fürchten; ich bin nach logischen Regeln an die Vermuthung gebunden, daß, wer ein vernünftiges Wesen ist, auch vernünftig handle, wenigstens dem ersten und unbedingten Vernunft-Gesetz genügen werde; und daß jeder für gerecht zu achten, so lang er nicht durch Thathandlung als ungerecht sich erzeige. So bald aber einer den andren beleidigt; so hat jener diesem eine Erfahrung der Unsicherheit gegeben; und wer einmal fremdes Seinige angegriffen, der hat durch eine Thatsache manifestirt, daß neben ihm, und ohne Gegen-Anstalt wider ihn, die Sicherheit nicht bestehen möge.

Eben dieselbe ist ein wesentlicher Bestandtheil unsrer Vollkommenheit; Grundbedingung einmal des Selbst-Genusses, alsdann des freien Wirkens meiner Kräfte.

Der Mensch hat daher unter seinen Ur-Rechten auch das, auf Sicherheit. Er kann fodern, daß keiner

ihn beleidige, damit er nicht gefährdet sey; und daß der Beleidiger die unterbrochene Sicherheit, so weit es möglich ist, wiederherstelle.

† Es schien mir zweckmäßig, unter den Rechts-Verhältnissen, auf welche die Theorie des Ur-Seinigen führt, neben dem Recht der Freiheit und der Gleichheit, auch das, auf Sicherheit ausdrücklich aufzustellen. Die Anwendung davon gehört in den zweiten synallagmatischen Theil des hyp. N. N.

§. 205.

Andre materiellen Bestandtheile des Ur-Seinigen nehme ich nicht an.

- 1.) Kein besonderes Recht auf Wahrheit und Aufrichtigkeit;
- 2.) kein besonderes Recht auf einen guten Namen;
- 3.) kein eigenes Recht auf den Gebrauch der Dinge außer uns;

wohl aber,

- 1.) daß es Unwahrheit und Lüge gebe, welche dem N. N. widerspricht, und welche beleidigt;
- 2.) daß Injurien widernaturrechtlich sind;
- 3.) daß der Mensch alle Sachen außer sich frei gebrauchen dürfe.

Nur meine Deductions-Art ist eine andre; und geht nicht von Begründung eigenthümlicher Rechte aus, als eben so viel neuer Bestandtheile des Ur-Seinigen.

§. 206.

Wahrhaftigkeit ist zuvörderst sittliche Pflicht.

Rigoristen sind in dieser Materie: Kirchen-Vater Augustin, in seinem Buch De Mendacio ad Consentium vom J. n. Ch. G. 395. besonders Cap. V. mit solcher Strenge, daß er auch keine Noth-Lüge zur Vertheidigung der Keuschheit gelten läßt, welche dem Kirchenvater doch unendlich erhabner ist, als Leben, Cap. VI. VII. in den Op. omn. Tom. IV. Basileae, 1569.



col. 8. col. 10. 11. Und in dem Buche: *Contra Mendacium*. v. J. 420. Cap. XV. bis XX. Im 17ten Capitel stellt er zwei biblische Exempel auf. Das der Naachab, im Buch Josua. Cap. 11. Dies wird wohl kein Moraliste oder Naturiste in Schutz nehmen. Denn dieses Beispiel ist eine Lüge, zur Verheimlichung Jüdischer Spione, gegen die Abgeordneten des Staats-Regenten. Und ein zweites, II. B. Mos. Kap. 1. Auch dies wäre an sich eine ganz gemeine Inquisition-Beschönigung. Nur der vorhergehende Anlaß der Inquisition zeugt von Unschuld und Herzensgüte der Angeklagten. Dagegen stellt das 18te Capitel einen Fall auf, wo auf einer Unwahrheit Menschen-Leben beruht. Der Kirchenvater bekennet von sich selbst: *Saepe me in rebus humanis vincit sensus humanus, nec resistere valeo.* — — *Moveor vehementer; sed mirum, si etiam SAPIENTER.* l. c. col. 52.

Unter den Neuern gehören dahin zwei große, selbstdenkende Theologen:

J. D. Michaelis in der *Abh. von der Verpflichtung der Menschen, die Wahrheit zu reden.* Göttingen 1750. 4.

Gottfr. Less von den gesellschaftlichen Tugenden, Göttingen 1785. dritte Predigt;

und der größte Philosoph der neuesten Zeit, Imm. Kant: *Ueber ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen;* in den *Berlinschen Blättern*, herausgeg. von Viester. Jahrg. 1797. Monath September (vom 6ten) S. 301 — 314.

Ich leite die ethische Pflicht der Wahrhaftigkeit aus den Grund-Pflichten des Coexistential-Verhältnisses ab. Ich sage mit Gottfr. Mascov: *INSTRUMENTUM SOCIETATIS HUMANAE est sermo, et hinc complura vitae nostrae commoda — Eorum magna pars vertitur in studio VERITATIS, ex quo nascitur fides, quam nisi etiam contra utilitatem nostram conservamus,*

intercivum est juris humani vinculum. Ich halte daher Wahrhaftigkeit für hohe ethische Pflicht,

Einmal, in so weit ihr Gegentheil Verminderung fremder Vollkommenheit ist, sowohl des Einzelnen, mit welchem ich handle; als auch des Ganzen, durch Schwächung des Mediums der Sprache, und seiner Glaubwürdigkeit;

Alsbann, in so weit sie selbst ein Mittel ist, fremde Vollkommenheit zu erhalten und zu erhöhen.

Sprache ist immer Mittheilung an Andre. Eine Modification derselben — Wahrhaftigkeit! kann also nie als Selbst-Pflicht behandelt werden; und die Anwendung von Nichtswürdigkeit eines Lügners ist entweder moralischer Mysticismus, oder die Nichtswürdigkeit des Lügners ist eben darinn enthalten, daß er sich untauglich macht für alles Coexistential-Verhältniß; und das heilige Medium der Mittheilung verdunkelt und schwächt. — Wenn ich aber die Frage des Mordlustigen nach dem Verfolgten, um diesen zu retten, unwahr beantworte: so hat der Fragende das Medium der Sprache entweicht, indem er sie in der Abnöthigung einer Antwort zum Werkzeug seines Verbrechens machen wollte. Ich würde daher den Fall nicht nach der Theorie der Rigoristen entscheiden; sondern mit H. Home, in der Unters. über die moralischen Gesetze der Gesellschaft. Aus dem Engl. Leipzig 1778. S. 38.

Neuere Schriften über diese Materie, nachdem Kant sie wieder zur Sprache gebracht hat, sind:

J. G. Brüggemann Comm. de mendacio necessitate extorto. Göttingen 1798.

Ist die Pflicht Wahrheit zu reden eine bedingte oder unbedingte Pflicht? Von D. Wolfrath, im Journal für Prediger, Band LIII. Halle 1808. Stück IV. und V. Nro. 3.

Veranlassung für Kant gab Benjamin Con-  
stant, von den politischen Gegenwirkungen,  
Journal: Frankreich, Jahrg. 1797. St. I.  
S. 124.

«Die Wahrheit zu sagen, ist eine Pflicht; aber  
«nur gegen denjenigen, welcher ein Recht auf  
«die Wahrheit hat. Kein Mensch aber hat  
«Recht auf Wahrheit, die einem andren  
«schadet.»

§. 207.

Der vorige Paragraph ist durchaus ein Lemma.  
Denn ganz anders hat der Naturist zu urtheilen. Ich  
verwerfe, als solcher, mit Kant das Recht auf Wahr-  
heit; aber nicht aus dem Kantischen Grunde, «weil ob-  
«jectiv auf eine Wahrheit ein Recht haben, so viel sa-  
«gen würde, als: es komme beim Mein und Dein auf  
«seinen Willen an, ob ein gegebner Satz wahr oder falsch  
«seyn solle — welches dann eine seltsame Logik abgeben  
«würde.» Darauf ist das Recht auf Wahrheit gar  
nicht angelegt; und jener scharfe Dialectiker hat den Con-  
trovers-Punct ganz unrichtig gestellt. Das Recht auf  
Wahrheit wäre nur ein Recht, von dem Andern zu ver-  
langen, daß er in der Mittheilung nicht eine Thatsache  
mir als wahr aufstelle, welche er selbst für unwahr erken-  
net. Allein deshalb existirt kein besondres Recht auf  
Wahrheit, weil es überhaupt kein Urrecht auf eine  
positive Leistung geben kann. Noch weniger bin ich  
mit Kant einverstanden, wenn er die Juristen tadeln,  
weil sie demjenigen, was ihnen als widerrechtliche  
Lüge erscheint, den Character geben: IN PRAEIVDICIVM  
ALTERJVS. l. c. S. 305. Die Juristen haben hier ganz  
recht; sie wollen keinesweges die Lüge als Lüge defini-  
ren, sondern nur in so weit sie etwas Widerrechtli-  
ches ist. Die Lüge kann Lüge; in der Sphaere der  
Ethik höchst tadelhaft und verabscheuenswerth seyn; aber  
die Sphaere des Rechtes verlegt sie nur alsdann, wenn

in dem Einzel-Fall eine mögliche Verminderung fremder Vollkommenheit — eine Entziehung des fremden Seinigen, damit verbunden ist — — daraus resultirt.

Ich berufe mich auf einen selbstdenkenden Verehrer des großen Kant, auf Hufeland. Zw. Aufl. S. 167.

Uebrigens nehme ich kein positives Recht auf Wahrheit an; sondern meine naturistische Vorstellungsort ist folgende:

Ur-Gesetz: Entziehe niemanden das Seinige! Ein ganz unbedingtes. Entziehe — in keiner gedenkbaren Form! Die beiden Haupt-Formen sind: DOLVS und OVLPA. Beide wider naturrechtliche Beleidigung. Auch der DOLVS hat zwei Hauptformen, Gewalt und Lüge — geflissentliche Verleitung des Andern zu einem Irrthume, ihm zu schaden. Beide Formen haben gleichen Erfolg: Entziehung des fremden Seinigen, in gleicher Größe der Wirkung. Die zweite Form ist noch gefährlicher, unabwehrbarer, schändlicher als die erste. S. §. 31. Nro. 1. Lit. B. d.

Lüge mit Beschädigung eines Andern ist also widernaturrechtliche Beleidigung. Nicht als ob es ein besonderes Recht auf Wahrheit gebe; sondern weil der Mensch ein Recht auf das Seinige hat, als welches ihm unbedingt nicht — was ihm in keiner gedenkbaren Form entzogen werden darf, und weil hier die Lüge erscheint als eine der Formen, unter welchen ein fremdes Seiniges beeinträchtigt wird. In so weit ist die Lüge im unmitttelbaren Widerspruch mit dem N. N., aufferdem liegt sie ganz aufferhalb der Sphaere des N. N.

Schon deshalb müßte naturrechtlich und juristisch der von J. Kant aufgestellte besondre Fall ganz anders entschieden werden, als geschehen ist. Dies wird bei jeder wahrhaft juristischen Ansicht desto an-

schaulicher. Der Fall ist der eines gerechten Praeventions-Krieges. Ich darf dem Mordlustigen den Dolch in die Brust stoßen, wenn ich meinen verfolgten Vater nicht anders retten kann. Warum also nicht mit einem einzelnen Worte — wahr oder unwahr! — sein verbrecherisches Vorhaben vereiteln?

Naturrechtliche Monographien über diese Materie.

Henr. Uffelmanni de iure, quo homo homini in sermone obligatur, liber Vnus. Helmst. 1676. 4.

Gottl. Gerh. Titius, de Officio sermocinantium. Lips. 1695. in den Disp. iurid. Lips. 1729. Nro. VI. p. 253—315.

Joh. Eberh. Roesler Diss. de sermone. Tub. 1715.

Gottl. Sam. Treuer D. de crimine alieni sermonis. Helmst. 1715.

Nic. Pragemanni D. de iure sermonis. Viteb. 1721.

Gottfr. Mascov Quaestiones selectae J. N. et G. inter Grotium et Pufendorhium controversae, in seinen Opusc. Jurid. et Philolog. nach der Püttmannschen Ausg. Lips. 1776. Vol. II. Nro. XI. p. 444.

(Daraus die Worte des §. 206.)

Ueber Simulation insbesondere.

Henr. Cocceii Disp. de simulatione. Francof. 1693. in Seinen Diss. Vol. I. Nro. 89.

Ant. Henr. Mollenbeccii D. de simulatione. Giess. 1671.

Conr. Juncker de simulatione. Altd. 1676.

Car. Gottfr. Ittig, de simulatione et dissimulatione. Lips. 1709.

Jo. Balthaf. Wernher de moralitate simulationis aulicae, in Diss. Jur. Nat. p. 261. u. d. f.

Jo. Utr. Freib. von Cramer Non omnis simula-  
tio et dissimulatio fraudem prae se fert. in  
Obl. J. V. n. 825.

Jo. Henr. Ribov de simulatione licita. Goett.  
1751. (Toboch mehr ethisch. Gegen Michaelis.)

§. 208.

### Injurie.

Juristischer Begriff davon; aus dem Positiv-Recht entlehnt.

Ulpian in l. 1. pr. §. 1. D. de iniur. et famol.  
lib. (XLVII. 10) „Iniuria ex eo dicta est, quod non  
„iure fiat; omne enim, quod non iure fit, iniuria  
„fieri dicitur. Hoc generaliter. SPECIALITER autem  
„iniuria dicitur CONTVMELIA. — — §. 1. Iniuriam au-  
„tem fieri Labeo ait aut RE, aut VERBIS. RE, quo-  
„tiens manus inferuntur; VERBIS autem, quotiens  
„non manus inferuntur, convicium fit.“

Allg. L. R. für die Preuß. Staaten Th. II. Tit. XX.  
§. 538. „Wer durch geringwürdige Gebehrden, Worte,  
oder Handlungen, jemanden zu kränken, oder ihn wider-  
rechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie.“

§. 569. „Verbal-Injurien sind solche, welche durch  
„mündlich ausgesprochene, geschriebne, oder gedruckte  
„Worte geschehen.“

§. 570. „Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten beste-  
hen, wodurch dem Andern an seinem Körper Gewalt  
„oder Verletzung zugefügt worden, heißen Real-Inju-  
rien.“

§. 571. „Andre Zeichen der Geringschätzung, sie mö-  
gen in Handlungen oder Unterlassungen, in Tönen oder  
„Gebehrden, in Gemälden, Kupferstichen, oder in andren  
„sinnlichen Darstellungen bestehen, sind unter der Benen-  
nung der symbolischen Injurien begriffen.“

§. 572. „Injurien, die durch schriftliche Aufsätze,  
„durch Druckschriften, durch Gemälde, Kupferstiche, oder  
„andre sinnliche Darstellungen geäußert werden, sind

«Pasquille, wenn sie der Urheber selbst, oder durch  
«andre, öffentlich aufgestellt oder verbreitet hat.»

§. 209.

Subsumtion des Begriffes unter Natur-Rechtliche  
Begriffe.

I. Real-Injurie ist Beleidigung des Körpers,  
als des Ur-Reinigen, auf welches keinem Andern  
eine Einwirkung — am wenigsten eine widrige,  
schmerzhaft, oder gar verwundende zusteht.  
Das Formelle, in welchem sich diese Art von  
Injurie darstellt, ist an und vor sich wider-nat-  
turrechtlich.

II. Aber wie der Begriff: Injurie überhaupt? wie  
der, der Verbal- und symbolischen Injurie insbe-  
sondere?

1.) Unterlassungen — bloße! — können im Abs.  
N. N. nicht als Injurie betrachtet werden.  
Denn hier ist keine Pflicht zu irgend einer posi-  
tiven Leistung — auch nicht irgend eines po-  
sitiven Zeichens der Achtung vorhanden; und  
diese wird erst ein Ausfluß der Standes-  
Verhältnisse.

2.) Aber alle übrigen Arten von Injurien, was  
man vermöge Sprach-Gebrauches und Positiver  
Gesetze dahin zieht, sind auch wider-natur-  
rechtliche Beleidigungen, ohne daß es der Auf-  
stellung eines besondern Ur-Rechtes auf  
Ehre oder guten Namen bedürfte.

Nach einem doppelten Gesichtspunkte:

A.) Das Ur-Reinige wird beleidigt, auch durch  
die mir aufgedrungene Bestimmung widriger  
Empfindungen in meinem Gemüthe. §. 193.  
besonders lit. b. Unter diesen Begriff aber sub-  
sumirt sich nach psychologischen Gesetzen jede  
Injurie von selbst.

B.) Meine Vollkommenheit beruht wesentlich auf

höchster Total-Wirksamkeit Meiner auf Andre. Diese wird eingeschränkt, gehindert, verringert durch jede Herabwürdigung Meiner in der Idee, welche sich Andre von mir machen. Hieraus läßt sich allerdings auch ein besonderes Recht auf Ehre, auf guten Namen ableiten, wenn es dieser Ableitung noch erst bedarf.

Uebrigens vortreflich entwickelt von Maaß, §. 101. 102. und von Buhle. §. 109. S. 85.

So erscheint mir denn jede Injurie, als widrige, und aufgedrungene fremde Einwirkung auf mein psychologisches Empfindungs-System; und zugleich als Aufhebung einer Grund-Bedingung meiner Vollkommenheit; folglich immer als widernaturrechtliche Beleidigung, welche ich mit äußerer Gewalt abbeugen; für welche ich die möglichste Wiederherstellung des Entzogenen, sowohl Vernüthigung meines eignen Gemüthes, als Berichtigung der dadurch in Andre geweckten, mir nachtheiligen Ideen durch Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung; so wie jeden Ersatz des besondern, z. B. in einer Real-Injurie durch Verletzung meines Körpers mir gestifteten Schadens, allerdings erzwingen kann.

§. 210.

Fingerzeige auf Fälle, wo es kritisch ist, ob etwas Injurie sey oder nicht?

- I. Wenn ich Producte meiner Kraft öffentlich aufstelle, und eben dadurch stillschweigend oder gar ausdrücklich dem allgemeinen Urtheil unterordne: so ist ein Urtheil, welches ihren Unwerth aus sagt, einzig auf das Product eingeschränkt, durchaus keine Injurie.

Ein lehrreiches Urtheil s. in Hymmen's Beitr. zu der jur. Lit. in den Preuß. Staaten, Samml. VI. Praej. J. Nro. VI. S. 31—35.

- II. Wahrheit des Vorwurfs, und selbst hohe Wahrscheinlichkeit desselben, welche mein sub. jectives



jectives Urtheil bestimmt hat, erhebt die Aeußerung über den Begriff einer Injurie, alsdann, wenn die Ausfagung des Vorwurfes als Mittel erscheint, von mir, oder von einem Andre, einen bevorstehenden Schaden abzuwehren.

Auch hier ein lehrreiches Erkenntniß des Cammergerichtes vom 10ten Aug. 1787: in dem Proceß über den Verdacht des heiml. Katholicismus zwischen D. Stark und den Herausgebern der Berl. M. S. Berlin 1787. besonders S. 246—280.

III. Ist ein Vorwurf, den ich jemanden mache, ihn zu bessern, eine Injurie?

- 1.) Wenn ich diese Absicht habe: so muß ich ein Herz gewinnen wollen. Meine Rede also sehr wohl von Injurie zu unterscheiden seyn.
- 2.) Nach Wahrscheinlichkeit in jener Absicht gesprochen, fehle der Ausfagung das Charakteristische einer Injurie, der ANIMVS INIVRIANDI.
- 3.) Will der Andre mich nicht hören: so kann ich nicht fortfahren, ohne mich aufzudringen, ohne fremde Freiheit zu beleidigen. Mein aufgedrungenes Fortfahren wird Injurie.
- 4.) Selbst die erste Aeußerung kann es seyn, wenn ihre Modification Heftigkeit, und Uebermuth sind — also wahrscheinliche Vermuthung, daß die Absicht, zu kränken, nur hinter eine edlere verlarvt werden solle.

IV. Auch Scherz ist nicht Injurie.

- 1.) Aber aus Scherz wird Ernst. Setze ich aufdringend eine Scherzrede fort, wenn der Andre nicht mit mir scherzen will: so beleidige ich.
- 2.) Ob eine Rede Scherz oder Injurie sey? müssen ihr Inhalt; die Art, wie sie ausgesprochen wird; die subjectiven Verhältnisse beider z. B. der Bekanntschaft und des Umganges; die Gelegenheits-

W

Ursachen der Rede; Zeit- und Orts-Verhältnisse, entscheiden.

V. Wahrheit des zwecklosen, und in der Absicht zu kränken, ausgesprochenen Vorwurfses, mildert das Injuriose; aber hebt es nicht auf.

VI. Vorwurf von Verbrechen und sittlicher Unvollkommenheit ist höhere Injurie, als der, einer physischen. Aber selbst wenn diese wirklich existirt: so ist dennoch die zwecklose, und nach der Absicht, damit zu kränken, doppelt schmerzhaftere Aufregung des Bewußtseyns derselben immer noch Injurie.

VII. Streitfragen über Injurien, welche sich auf Verhältnisse des geselligen und des bürgerlichen Lebens beziehen, können im Abs. R. R. mit Consequenz nicht erörtert — nicht einmal angedeutet werden.

§. 211.

Literatur der R. R. Theorie von Injurien.

Sam. Pufendorhi Diff. de exultimatione. Heidelb. 1667.

in seinen Dissertat. acad. selectioribus. Upsal. 1667. p. 155—210.

auch in Polit. inculpat. p. 167. seq.

Christ. Thomasius, de exultimatione, fama, et infamia extra rempublicam. in seinen Diss. Acad. Diff. LXXXI. Tom. III. Hal. 1777. p. 239—261.

Ge. Friedr. Meier's Gedanken von der Ehre. Halle 1746.

Just. Henn. Boehmer de INIQUITATE et INIUSTITIA actionum iniuriarum. Hal. 1701. in den Exercit. ad Pand. Exerc. xcvi. Tom. III. p. 110. u. d. f.

Dieser juristisch-philosophischen Paradoxie ist entgegen-  
gesetzt: Aug. Leyser's Disp. de pietate ac iustitia remedium contra iniurias. Vit. 1733. in den Leyf. Med. ad Pand. Spec. DCLII. Vol. VIII. der Quartausg. p. 177. u. f. In die Injurien

Lehre gehören auch die folgenden Specimina bis auf DLII. Für das N. N. sind nicht ohne Interesse das Spec. 550. und 551.

Jani A. W. Slicheri de debita et legitima vindicatione exiltimationis. Amst. 1717. 8.

Dieser Schrift ist die Ehre widerfahren, daß sie Jean Barbeyrac in's Franz. übersetzt hat; sie befindet sich mit gel. Anmerk. in dem Recueil des Discours sur diverses matieres importantes. P. II. Amst. 1731. 12.

Peter Ochs de famae laesione. Basileae 1776.

Abol. Dieter. Weber Ueber Injurien und Schmähschriften. Schwerin und Bismar 1793. Dritte Aufl. 1803.

Dieses Meisterwerk ist zwar zunächst dem Positiv-Recht gewidmet; aber durch philosophische Ansichten überall dem Naturisten wichtig. So gleich der Erste Abschn.: Allgemeine Grundsätze des Zwangsrechts in Rücksicht auf Ehre, Achtung und guten Namen.

Karl Grolmann über Ehre und guten Namen, in dem Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung Heft 1. S. 1—55.

L. Harscher von Almendingen Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre,

in dem Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung.

Nro. I. S. 1—69.

Fortsetzung Nro. IV. S. 133—241.

E. F. Klein über des Hrn. Harscher von Almendingen Grundzüge u. in dem Archiv des Criminal-Rechts, herausg. von E. F. Klein, Call. Aloy. Kleinschrod und Ehr. Gottli. Konopak. B. III. Halle 1801. Heft II. Nro. V. S. 102—119.

W 2

Ehr. Gottf. Hübner, über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien. Ein Beitrag zur Berichtigung der pos. Rechtsw. Leipzig 1800.

Ueber Injurien in Friedr. Nicolai's Philos. Abhandlungen. B. I. Berlin und Stettin 1808: Nro. III.

Geb. Ob. Rev.-R. Gossler, über Injurien. Berliner M. Schr. August 1808. Nro. 3. S. 91—110.

§. 212.

Rechts-Verhältnisse der Menschen gegen äußere Sachen.

Alles außer uns, was nicht Mensch ist, als Gegenstand möglicher menschlicher Einwirkung gedacht, heißt Sache.

† Nach juristischem Bedürfnis begreift das Wort Sache, mehr und auch weniger unter sich, als nach dem Begriff des gemeinen Lebens, und selbst im bloß philosophischen Sprachgebrauch.

§. 213.

Sachen sind

Einmal, alle Thiere,

Als dann, die leblosen Sachen um uns her.

§. 214.

Von beiden wäre es eine sinnlose Frage innerhalb der Sphaere des R. R., ob die Sache vom Menschen beleidigt werden könne?

Die Moral schränkt zwar den Menschen durch Beziehung auf seine eigene Vollkommenheit in der Einwirkung auf Sachen außer uns vielfach ein. Nach den beiden Grundregeln:

Einmal überhaupt, von den Sachen nur einen solchen Gebrauch zu machen, womit unsre körperliche, und unsre geistige Vollkommenheit bestehen kann;

Als dann, insbesondere, nirgends in zwecklosen Zerstörungen sich zu gefallen, und am allerwenigsten auf belebte Sachen — auf Thiere, als empfin-

bende Wesen — mit zweckloser Zerstörung einzuwirken,

so daß es nicht nur der Gegenstand mancher einzelnen Philos. Schrift ist, utrum bestias necare liceat? Z. B. eines Wolf Balth. Adol. von Steinwehr. Frankf. a. d. D. 1756. sondern daß es auch dem Französischen National-Institut zur Ehre gereicht, im Jahr 1802. die Preisfrage aufgestellt zu haben,

in wie fern gehört die barbarische Behandlung der Thiere in's Gebiet der Moral und Gesetzgebung?

Aber das Naturrecht bezieht sich durchaus nicht auf die Thierwelt. Thiere sind nicht Subjecte des Rechts-Begriffes, so wenig als des Begriffes der Pflicht, weil sie als vernunftlose Wesen weder durch den einen, noch durch den andern, sich bestimmen können. Noch weniger die leblose Natur um uns her. Wie also auch der Mensch auf Sachen auffer sich einwirke: so kann er zwar in der Art der Einwirkung vernunftwidrig handeln, und gegen eine Selbst-Pflicht; aber in Beziehung auf die Thiere, und auf leblose Sachen, kann keine Art der Einwirkung etwas Wider-Natur-Rechtliches seyn. Gegen Sachen, als solche, — eben weil sie Sachen, und nicht Person — nicht Subject des Rechtes sind, — ist ihm innerhalb der Sphaere des Zwangs-rechtes alles erlaubt.

§. 215.

Die Frage, wenn sie Sinn haben soll, kann daher nur dahin gehen,

ob der Mensch andre Menschen beleidige, in der Einwirkung auf Sachen?

Alles, was auffer uns und nicht Mensch ist, ist im ursprünglichen Zustand etwas niemand gehöriges, etwas Herrenloses, res nullius, ein *ἀδικοτόνον*.

Weder zwischen dem Einzelnen, und irgend einer Sache — noch zwischen dem Menschengeschlechte, und der belebten und leblosen Natur um uns her, giebt es irgend eine Art der ursprünglichen und unmittelbaren Verknüpfung, woraus für den Einzelnen, oder für das Geschlecht, eine Eigenthümlichkeit, oder irgend ein Recht, abgeleitet werden könnte.

Das einzige Seinige des Menschen sind seine Kräfte. Aber diese genügen ihm. Da er über dieselben verfügen, da er sie wirken lassen kann, wie er will; so bedarf weder der Einzelne, noch das Geschlecht, irgend eines Rechtes auf Sachen ausser uns, um auf dieselben einwirken zu dürfen, sondern jedes Wirken auf Sachen ausser uns ist das einfache Resultat der Vereinheit unsrer Kräfte, verbunden mit der Idee, daß das, worauf die Kraft wirkt, eine Sache; und zwar eine niemanden gehörige, und also durchaus gerecht und unbeleidigend ist.

§. 216.

Diese einfache Vorstellungsart haben die älteren Naturisten erkannt; und statt ihrer eine Erdichtung aufgenommen, um eben dieselbe durch eine neue Erdichtung aufzuheben, und zu verdrängen.

I. Hugo Grotius behauptet ein ganz unerweisliches Gesamt-Eigenthum des Menschen-Geschlechtes, über die uns umgebende thierische und un- belebte Natur.

de J. B. ac P. Lib. II. Cap. II. Nro. II. nach der Amst. Ausg. 1720. p. 184.

Deus humano generi generaliter contulit ius in res huius inferioris naturae statim a mundo condito, atque iterum mundo post diluvium reparato. Erant, ut Justinus loquitur, omnia communia et indivisa omnibus, veluti unum cunctis patrimonium esset.

Also eine wahre COMMUNIO POSITIVA! —

II. Gemilbert erscheint diese Communio bei Sam. Pufendorf; als eine negative. So wie er diesen Begriff erläutert; ist sein Inhalt von meiner eigenen Theorie nicht wesentlich abweichend. Denn ihr Grundgedanke geht auch dahin, daß jeder auf jede Sache ursprünglich nach Belieben einwirken könne, weil sie keinem eignen sey.

de J. N. et G. Lib. IV. Cap. IV. §. V. His ita praemissis, manifestum est, ante omnia hominum conventa fuisse omnium rerum communionem, non quidem illam, quam positivam diximus, sed NEGATIVAM, id est, res omnes fuisse in medio positas, et non magis ad hunc, quam ad illum pertinuisse.

Wozu aber alsdann eine Terminologie, welche immer noch verlockt, die Sachen nicht als „in medio positas“ sondern in einer Art von Eigenthümlichkeit wenigstens des ganzen Menschen-Geschlechtes irriger Weise zu denken? So erklärt sich selbst Pufendorf in andren Stellen; l. c. §. II. und Cap. III. §. II. Besser ist es also, die Idee der Communion selbst einer negativen, und sogar die eines Rechtes überhaupt auf die Sachen auffer uns zu vermeiden; vielmehr dem höchst einfachen, und erweislichen Gang der Natur vollkommen getreu zu bleiben.

III. Hiernach haben wir manche aber h. z. E. wenig brauchbare Monographie über Communio primaeva. Wer ihre Titel kennen will, suche sie bei Meister und Lipen, unter dem Wort: COMMUNIO — rerum, und primaeva.

IV. Demohngeachtet haben denkende Naturisten frühzeitig jenen Ideen-Gang mißbilligt. Strauch, Boecker, und Kulpis. Ich führe nur den letztern redend ein: im Coll. Grotiano. Stuttgart 1701. ad L. II. Cap. II. §. I. p. 34. 35. „Non est necessarium, primaevam rerum omnium communionem, a Gentilibus effictam, et Scholasticis securius receptam statuere;

talis enim communio, quae proprietatem ac dominium excludat, seu NEGATIVE eam; seu POSITIVE accipias, FIGMENTVM est, nec fuit unquam, nec est ulibi, nec possibilis fuerat, non solum postquam homo lapsus est, sed et si in statu integritatis persistisset.

V. Von jeher hat es mich bestreundet, daß ein so aufgeklärter Naturalist wie Hoepfner diese Ideen mißbilligt; und der, der negativen Communion getreu geblieben ist. §. 43. Not. 3. S. 55. Gründlich spricht gegen jene ältere Theorie Gerstäcker in der Met. d. R. S. 211.

VI. Die Grund-Idee: Jeder kann auf jede Sache außer uns im ursprünglichen Zustand wirken wie er will; unter der einzigen Grenzlinie, daß er dadurch keinem Andern das Ursprüngliche entziehe, gehört in das absolute Natur-Recht. Die einzelnen Arten des möglichen Einwirkens, wie sie die Erfahrung aufstellt, werden besser in das hypothetische R. R. gezogen, und bilden daselbst den Uebergang zu der wichtigen Lehre von Begründung des Eigenthumes.

## Zweiter Haupt-Abschnitt.

### Hypothetisches Naturrecht.

#### Erster Unter-Abschnitt.

##### Vor-Synallagmatisches.

(S. die Begriffe §. 176. 177.)

(Zuerst eine Reihe von Wort-Erklärungen.)

§. 217.

Wenn alles, was nicht Person ist, als Gegenstand der möglichen Verfügung des Menschen gedacht, eine Sache heißt: §. 212. so giebt es nach juristischer Hinsicht:

- I. in die Sinne fallende Sachen, körperliche.
- II. Unkörperliche.



Dem der Gegenstand menschlicher Verfügung kann auch seyn:

1.) nicht nur überhaupt eine Sache, welche vorläufig nur bestimmt ist als Verstandes-Begriff:

A.) der Gattung und Art;

B.) einer Quantität;

C.) der Beziehung auf eine zukünftige Begebenheit, welche die Individualität des Objectes erst bestimmen soll.

2.) sondern auch ein einzelnes Recht, als Gegenstand des höhern und allgemeinen Verfügungs-Rechtes über das Meinige. Also auch das erworbene Recht gegen einen Andern, daß dieser zu meinem Besten eine seiner Kräfte wirken lasse, oder zu meinem Besten zurückhalte. Daher wird auch der Begriff: Handlung, unter den juristischen Begriff: Sache, gestellt.

Wir fixiren jetzt unsre Idee

1.) auf Sachen im eigentlichen Sinn, mit Ausschluß der Handlungen,

2.) auf körperliche als Gegensatz der unkörperlichen.

#### §. 218.

In körperlichen Sachen unterscheiden wir Substanz derselben, und ihre Accidentalien.

Substanz der Sache heißt der Umriss alles dessen, ohne welches der wesentliche Begriff der Sache nicht gedacht werden kann. Sie ist

theils natürliche Substanz, *substantia NATURALIS*, theils rechtliche, *substantia LEGALIS*, und in der Sprache des Positiv-Rechtes *CIVILIS*.

Jene ist der Umriss alles dessen, ohne welches die Sache nicht als für sich bestehende Sache der gegebenen Art gedacht werden kann; und läßt sich theils zerstören, theils verändern — sowohl verschlimmern als verbessern.

Diese ist der wesentliche Rechts-Begriff, welcher einer Sache zukommt,

- 1.) ob die Sache eine jemand gehörige, ob sie eine niemanden gehörige?
- 2.) ob die jemand gehörige meine Sache, oder die eines Andern ist?
- 3.) ob meine Sache in meinem uneingeschränkten Eigenthume steht? oder ob ich einem Andern Rechte auf dieselbe gegeben — zu seinem Besten mein Eigenthum eingeschränkt habe?

§. 219.

Alle Verfügungen über eine Sache hab solche Einwirkungen auf sie, wodurch sie der Mensch unter ein bestimmtes Verhältniß gegen seine Bedürfnisse, oder sonstiges Belieben stellt. Sie sind von dreifacher Art:

- I. **Verbrauchen**, *abuti aliqua re*, auf eine Sache so einwirken, daß zugleich ihre Substanz entweder ihre physische, oder ihre rechtliche, aufgelöst wird.
- II. **Brauchen**, *uti aliqua re*, mit Aufrechthaltung ihrer Substanz, und ohne daß eine Erweiterung des äußern Meinigen daraus entsteht, sie dennoch in ein solches Verhältniß gegen mich bringen, daß eines meiner (wahren oder auf Einbildung beruhenden) Bedürfnisse dadurch befriediget wird.
- III. **Nützen**, *frui, fructus percipere ex aliqua re*, aus einer Sache mit Aufrechthaltung ihrer Substanz Erweiterungen des äußern Seinen beziehen.

§. 220.

Die Nutzungen, *fructus*, sind  
 theils natürliche, *fructus NATURALES*,  
 theils rechtliche, *fructus*, im Positiv-Rechte *CIVILES*, im R. R. besser *συμβαλληματικολ*.

- I. Jene sind  
 theils Producte meiner Sache,

theils, durch den Gang der Natur bewirkte Anschließungen eines fremdartigen Etwas an dieselbe. Der Juriste gedenkt sich hiezu als Beispiel die Alluvion.

Beide sind

- 1.) bloß natürliche Früchte, *fructus MERE NATVRALES*,
- 2.) bloß künstliche Nutzungen, *fructus MERE INDV-  
STRIALES*,

Hiezu gehört diejenige Erweiterung des äussern Meinigen, welche mir wird per Specificationem, durch bloße Verarbeitung eines rohen Stoffes zu einem für Menschen in seiner veränderten Gestalt brauchbarern Dinge.

- 3.) meist natürliche, und künstliche Nutzungen zugleich.

II. Diese, — die rechtlichen Nutzungen, sind Äquivalente — synallagmatische Vergeltungen, für den Gebrauch oder für die Nutzung der Sache, welche ich einem Andern verstatet habe. Dahin gehören in unsrem Verkehr Darlehn-Zinsen, Mieth-Zinsen, Pacht-Zinsen. Denn wir nennen in unsren Kunst-Ausdrücken:

- 1.) ein eigentliches — ein Geld-Darlehn geben, einem Andern den Abusus eines mir gehörigen Theiles des allgemeinen Werth-Zeichens — Geldes — unter der Bedingung verstaten, daß mir dasselbe zu seiner Zeit in eben derselben Art und Quantität zurück erstattet werde. Die Vergeltungen für diesen gewährten Vortheil, heißen Zinsen, *usurae*.
- 2.) Vermiethen — jemanden für Vergeltung den Gebrauch einer Sache verleihen, *salva ipsius substantia*, §. 219. Nro. II.
- 3.) Verpachten — eben so jemanden die Nutzung seiner Sache überlassen. Daher: Mieth- und Pacht-Zinsen.

## §. 221.

Die körperlichen Sachen sind

theils unbewegliche, welche entweder durchaus nicht, oder wenigstens nicht mit Beibehaltung ihrer Substanz von Ort zu Ort gebracht werden können;

theils bewegliche,

Einmal durch Andre, *res mobiles in specie sic dictae*.

Alsdann, durch sich selbst, *res sese moventes*.  
Thiere.

## §. 222.

Die beweglichen Sachen sind

theils verbrauchbare, welche sich nicht gebrauchen, noch nützen lassen, ohne verbraucht zu werden — ohne Auflösung ihrer physischen oder rechtlichen Substanz;

theils nicht verbrauchbare, von welchen, unbeschadet ihrer Substanz, Gebrauch gemacht — Nutzung gezogen werden kann.

Jene haben noch eine wichtige Eigenheit unter zweien Gesichtspunkten.

1.) Sie sind von der Art, *ut in earum classe una res alterius rei vice plene quidem fungiqueat*. Dabei *res fungibiles*.

2.) Sie werden im Verkehr gezählt, zugemessen, zugewogen. *Numero, pondere, mensura constant*.

## §. 223.

Zur Einwirkung auf Sachen auffer uns, gehört zuerst physische Möglichkeit,

das Verhältniß einer Person gegen eine Sache, in welchem nicht nur der Person die eigne Einwirkung auf die Sache physisch möglich; sondern auch jede fremde Einwirkung auf dieselbe unmöglich ist, ohne äußere thätige Einschränkung der Kräfte

jener Person, heißt Detention, und ist Grundlage alles Besizes.

Ubsichtliche Detention, d. h. verbunden mit der wirklichen Idee, für sich über die Sache verfügen zu wollen, nennen wir Juristen den Besitz, possessionem einer Sache.

§. 224.

- I. Ich habe das Recht, die Detention jeder Sache in ihrer ursprünglichen Rechts-Gestalt, das heißt als niemanden gehörige, und in so weit kein Andern in ihrer gegenwärtigen Detention begriffen ist, nach meinem Belieben zu ergreifen, und mir zuzueignen.
- II. Die Detention, in welche ich einmal auf diese rechtmäßige Weise mich versetzt habe, kann ich fortsetzen, so lang ich will, ohne daß ein Andern mich darinnen stören dürfte, weil er sonst das Ur-Meinige beleidigte, das beliebige Fortwirken meiner Kräfte hemmend.
- III. Auch die bloße Detention hat naturrechtlich diesen Effect. Wenn ich auch unabsichtlich einen Stein aufgehoben habe, z. B. ihn nur zu besehen, so darf doch kein Dritter in der Detention mich stören oder unterbrechen.
- IV. Meine Detention wird aber eigentlicher Besitz, so bald ich die Idee, für mich über die Sache wirklich verfügen — irgend einen Gebrauch davon machen zu wollen, damit verbinde. Dieser Besitz dauert fort, so lange ich die Detention behaupte; und eben diese Detention kann von mir nach Belieben fortgesetzt werden.
- V. Wenn ich daher mit Erstigkeit den Besitz einer Niemand gehörigen Sache ergriffen habe: so darf mich kein Dritter darinn stören und unterbrechen. Mein Besitz dauert fort, so lang ich die mir beliebige Detention fortsetze.

VI. Habe ich die Detention der niemand gehö-  
rigen Sache aufgegeben: so kann sie, und ihren  
Besitz, jeder andre nach mir ergreifen.

§. 225.

VII. Indem ich mich in der Detention einer nie-  
mand gehörigen Sache befinde; kann ich auch auf  
dieselbe so einwirken, daß dieselbe gänzlich zerstört  
wird, — ihre physische Substanz durch mein Wir-  
ken aufgelöst wird.

Einmal, unter Assimilation ihrer mit meiner  
eigenen Körper-Substanz.

Alsdann, ohne dieselbe — durch Zerstückung  
ihrer nach andren Zwecken. Z. B. ich ver-  
brenne Holz, um Wärme dadurch zu erhalten.  
Jedoch so, daß hiedurch das Seinige eines  
Mitmenschen nicht zugleich verletzt werde.

Alle diese Arten des Einwirkens sind gerecht, weil ihr  
Substrat eine niemand gehörige Sache ist; vermöge des  
einfachen Begriffes, daß unsre Kräfte das Unsrige sind.

§. 226.

Aber kann auch die niemand gehörige Sache je-  
mals bleibend unser Eigenthum werden? Und wodurch?  
Imm. Kant hat mit hohem Scharfsinn gezeigt, wie sehr  
alles, was aus dem bloßen Begriff der Detention abge-  
leitet werden kann, sich noch von Eigenthum und Eigen-  
thümlichkeit unterscheidet. Man sehe seine Rechtslehre  
§. 5. S. 61. in Vergleichung mit S. 64. in den Wor-  
ten: „Auf solche Weise ist z. B. die Besitzung etc.“ Um  
nun die Einführung des Eigenthumes erklärbar zu  
machen, gehet Imm. Kant von der Feststellung des Be-  
griffes aus: intelligibler Besitz (possessio noume-  
non) unterschieden von dem empirischen Besitz, Inha-  
bung, Besitz in der Erscheinung, possessio phaeno-  
menon. Den Juristen warne ich, nicht zu meinen, als  
käme er so wohlfeilen Kaufes davon, unter jenem intel-  
ligiblen Besitz ohngefähr das zu denken, was unsre

Schule vorläufigst Mental-Besitz, als Gegensatz des körperlichen, genannt hat. Die Kantische Idee ist ungleich speculativer und feiner. Der hohe Scharfsinn derselben würde mich ganz für sie bestimmt haben, wenn mich nicht das für mich durchaus unannehmbare Resultat, was der Erfinder selbst daraus gezogen hat, zurückgeschreckt hätte. Dieses Resultat ist die Idee eines bloß provisorischen Eigenthumes. §. 8. und 9. Ein neuer Kunst-Ausdruck — eine Formel, kann mich weder blenden, noch mir genügen. Sollte der Kunst-Ausdruck nur so viel andeuten, daß es im Natur-Stande dem Eigenthumsrecht oft an äußerer Geltendmachung fehle, vermöge des Uebergewichtes der physischen Stärke des Andern; und daß die Geltendmachung erst unter der öffentlichen Garantie des Staates Sicherheit gewinne: so wäre damit nichts gesagt. Denn diese Wahrnehmung gilt freilich vom gesammten Naturstand — auch von den angebohrnen Rechten. Dies ist aber keinesweges der wahre Sinn; sondern Kant nimmt ausdrücklich an,

«Etwas Aeußeres als das Seine zu haben, sey nur im bürgerlichen Zustand möglich»;

und die Annahme eines provisorischen Eigenthumes ist also nur eine Formular-Verkleidung des Geständnisses, daß sein System nicht zureiche, Einführung des äußern Eigenthumes zu begründen und zu erweisen. Ja, der große Philosoph geht noch einen Schritt weiter. Er nimmt ein Recht an, «jeden Andern zu nöthigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten.»

§. 8. Folgef. S. 73.

Dies aber heißt, gänzlich aus der Sphaere seines Ur-Principes heraustreten; und eben dadurch alles System eines N. N. aufgeben.

† Ich war es meinen Zuhörern schuldig, den §. 150. und die dort nur angedeuteten Gründe, warum ich das N. N. nicht nach den Grundsätzen der kritischen Philosophie vortrage? hier etwas anschaulicher zu machen.

## §. 227.

Es bleibt aber hohes Bedürfniß, in einem Naturrechtlichen System äußeres Eigenthum zu begründen. Denn:

- 1.) Die Rechte der Detention genügen durchaus nicht den Bedürfnissen der Menschheit. Diesen zu genügen, muß Eigenthum aufgestellt werden. Denn es ist unmöglich, eine Sache, deren ich auch länger bedarf, immer in meiner Detention zu behalten. Wird aber diese aufgegeben, so ist, so lange nicht Eigenthum eingeführt ist, alles Recht in Absicht der Sache verloren. §. 224. Nro. V. und VI. Daher ist auch am allerwenigsten Cultur der uns umgebenden Dinge möglich, wenn nicht bleibendes Recht eingeführt und begründet ist.
- 2.) Verweisung auf bürgerliches Leben ist nichts andres, als ein Geständniß, daß wir kein Naturrecht haben.
- 3.) Und wie soll es alsdann mit dem Eigenthum, besonders mit dem Grund. Eigenthum freier Völker und Staaten aussehn, was aus keinem bürgerlichen Zustande — überhaupt aus keiner Positiv. Gesetzgebung abgeleitet werden mag?

Verfolgen wir also die Naturrechtliche Begründung des äußern Eigenthumes mit dem angestrengtesten Nachdenken.

## §. 228.

Einführung des äußern Eigenthumes ist eine Einwirkung auf Sachen außer uns, wodurch ihre rechtliche Substanz verändert — wodurch sie aus der Classe des Herrenlosen in die, des Privat. Eigenthumes übergeführt werden sollen.

## §. 229.

Zu einer Wirkung nach Außen gehört das Zusammentreffen einer wirkenden mit einer materialen Ursache. Die letztre ist die Qualitaet der Sachen außer uns,



uns, daß sie niemanden gehörig sind; vermöge dieser Qualität wird Niemand beleidigt, wenn sie der Einzelne sich bleibend zueignet; sogar die unmittelbare Zerstörung derselben ist gerecht §. 229. daher auch die Erwerbung zum Eigenthum. In den Sachen außer uns ist also Rechtliche Fähigkeit enthalten, in jedem Augenblick Privat Eigenthum zu werden. Die materiale Ursache jener Veränderung wäre solchergestalt gefunden; und es beruht nur darauf, eine wirkende Kraft zu entdecken. Auch diese ist entdeckt; denn es kann keine andre seyn, als die menschliche. Also, nur ihre Wirkungsart! — oder das Medium des Einwirkens, womit die gesetzte Veränderung der Rechtlichen Substanz der Sache außer uns verbunden ist!

§. 230.

Die Art des Wirkens soll sich dahin gestalten, daß eine bleibende Verknüpfung zwischen mir, dem wirkenden Subject, und der Sache, worauf ich einwirke, hervorgebracht wird. Folglich, eine Anschließung derselben an das Meinige; und da ich noch kein andres Meinige habe, an das Ur-Meinige.

§. 231.

Eine solche Anschließung erfolgt offenbar alsbann, wenn ich die Sache außer mir in ein solches Verhältniß gegen mich bringe, daß sie mir nicht mehr entzogen werden kann, ohne zugleich das Ur-Meinige zu beleidigen.

Dies ist schon einmal der Fall in und während der Detention.

Allein eben dieses Verhältniß soll noch fortbauern, wenn auch die Detention aufhört. Und dasselbe bauert auch alsdann noch fort, unter der nachfolgenden Voraussetzung und Hypothese:

§. 232.

Meine Kräfte sind das Urmeinige. Also auch, wenn sie nicht leerer Name seyn sollen, ihre Producte;

R

in so fern sie gesetzmäßig gewirkt haben. §. 196. Und das Rechtmäßige in der Einwirkung auf niemand gehörige Sachen ist klar. §. 229. Also — wenn meine Kräfte auf eine Niemand gehörige Sache dergestalt einwirken, daß sie mir nicht mehr entzogen werden kann, ohne mir zugleich das Product meiner Kraft zu entziehen: so ist die Sache eben dadurch bleibend mein, — mein äußeres Eigenthum geworden.

## §. 233.

Die ursprüngliche Erwerbung des äußern Eigenthumes hat also:

- I. einen Rechts-Titul, bestehend in der Qualität der Niemand gehörigen Sache als solcher.
- II. Ein Erwerb-Mittel — OCCUPATIO genannt, oder die Hypothese, dergestalt auf eine niemand gehörige Sache eingewirkt zu haben, daß sie mir forthin, und selbst ohne Rücksicht auf wirkliche Detention, nicht mehr entzogen werden mag, ohne das Urmeinige, woran die Sache angeschlossen ist, zugleich zu verletzen, weil mir die Sache nicht entzogen werden kann, ohne mir zugleich ein Product meiner Kraft zu entziehen.

In der ursprünglichen Erwerbung entscheidet überall die Priorität. *Res primo cedit occupanti.*

## §. 234.

Am deutlichsten zeigt sich das Characteristische der Erwerb-Art bei wirklicher Form-Gebung — Verarbeitung — Cultivirung einer äußern Sache. Hierinnen führt Prof. K. H. Gros einerlei Ideen-Gang und Sprache mit mir:

Lehrb. der philos. Rechts-W. Tübingen 1802. §. 151.

S. 76. 77.

„Durch die Formation verbindet der Mensch eine  
 „bisher herrenlose Sache mit einem Producte sei-  
 „ner Thätigkeit und dadurch mit sich selbst, so,  
 „daß nunmehr die Sache von Andern nicht mehr

„beliebig gebraucht werden kann, ohne eine Aeußerung fremder Thätigkeit zu verletzen, und auf diese Art dem Gesetz der allgemeinen äußern Freiheit entgegen zu handeln.“

## §. 235.

Ob nun wohl die Formgebung gerade die einfachste und klarste Ansicht der Natur der Occupation giebt: so ist sie doch nicht die einzig mögliche Art.

Sonst würde der Tadel des Herrn Prof. Maas, „daß die Idee nicht allgemein genug sey“ §. 142. Anmerk. 2. S. 146. sich vollkommen bewähren.

Ich schließe zwar nach meiner Theorie die bloß wörtlichen Occupationen in Gegenwart der Sache aus, welche viele andre Naturisten schon als genügend annehmen; und muß nach meinem Grundbegriff irgend ein effectives Einwirken erfordern, so daß mir mit der Sache zugleich ein wirkliches Product meiner Kraft entzogen und vereitelt würde. Demohngeachtet aber bleibt mir die Formgebung nicht die einzige Art eines solchen Einwirkens. Vielmehr unterscheide ich folgendermassen:

## §. 236.

Die Occupatio ist entweder Occupatio rerum immobilium; oder mobilium. Die erstre kann geschehen in dreien, ganz entschiedenen Formen:

- 1.) durch Substantiirung der unbeweglichen Sache — vom ersten Erbauer eines Hauses, oder einer Hütte; vom Ersten, welcher die Höhle aufräumt, und wohnbar macht;
- 2.) durch Bearbeitung z. B. des Bodens;
- 3.) durch Umzäunung; so daß zu dem Revier keiner kommen mag, ohne durch meine Fabricate — durch meine Hecke, über meinen Zaun, Erdwall, oder Mauer — zu dringen.

## §. 237.

Ein Capitän Cook landet auf einer unbewohnten

Insel des stillen Meeres. Er erklärt auf derselben mit Feierlichkeit, daß er sie im Namen des Königes von Großbritannien occupire; und errichtet einen Stein mit Inschrift zum Denkmal dieser Handlung.

I. Nach dem positiven Europäischen Völker-Rechte muß wohl auch diese Occupation respectirt werden. Doch mit dem Unterschied: — England macht entweder von derselben durch wirkliche Absendung einer Colonie Gebrauch; oder versäumt dieses, einen Zeitraum hindurch, und auf eine solche Weise, daß man die vernünftige Vermuthung fassen darf, England habe von jener Occupation entweder niemals Notiz nehmen wollen, oder sie wenigstens wieder aufgegeben. Im letztern Fall steht auch andren Seefahrern eine neue Occupation wieder frei.

II. Nach dem Naturrechte ist eine solche auf bloße Willens-Erklärung in Wort und Zeichensprache beruhende Occupation wenigstens problematisch; und meine Theorie erklärt sie für unwirksam, weil noch kein thätiges Einwirken auf die Sache selbst erfolgt ist, womit ein Product der Kraft des Occupanten gesetzt wäre, was ihm zugleich entzogen werden müßte, wenn ihm die Sache noch entzogen werden sollte.

§. 238.

Der Occupante geht einen Schritt weiter:

I. Ein Fleckchen Bodens ist abgestochen — ist bezeichnet zu ausschließlicher Bearbeitung; eben dieselbe ist angefangen, aber noch nicht vollendet.

II. Ein Gleiches angewendet auf Umzäunung.

In beiden Fällen nimmt meine Theorie die Occupation für vollendet. Denn, es ist jene thätige Einwirkung auf das Herrenlose bereits erfolgt.

§. 239.

Einfacher Grund und Boden gestaltet sich so,

daß eine thätige Einwirkung auf ihn kaum anders gedacht werden kann, als unter vollendeter oder wenigstens angefangener entweder Bearbeitung oder Umänderung. Bei ihm gelten daher auch nur die genannten Occupations-Arten.

§. 240.

Bei andren unbeweglichen Sachen — bei einer ursprünglich herrenlosen, oder verlassenen Höhle; bei einer durch Aufgabe herrenlos gewordenen Hütte oder andrer Wohnung, läßt sich auch ohne alle weitere Industrie, und Form-Gebung, eine Besitz-Ergreifung als solche gedenken, verbunden mit der Absicht, die Sache in mein bleibendes Eigenthum zu bringen.

Auch diese Besitz-Ergreifung enthält thätiges Einwirken meiner Kraft auf die niemand gebhörige Sache; und das Product derselben würde mir entzogen werden, in so fern ein Andern mir dieselbe entziehen, und also den Zweck meiner geflissentlichen — mehr oder minder mühsamen — Thathandlung der Apprehension mir entziehen wollte.

§. 241.

Die Occupatio der rerum mobilium ist

entweder die, der beweglichen Sachen im engeren Sinn; und kann ein Finden, Inventio mit absichtlicher Ergreifung genannt werden;

oder, die der rerum lese moventium. Venatio im weitem Sinn — Thierfang; und ihre Unter-Arten: Venatio, Jagd, Aucupium, Piscatio.

§. 242.

Auch in dieser Sphaere der Occupation ist mancherlei Kraft-Anwendung gedenkbar. Ich ziehe dem getödteten Thier die Haut ab, mir zum Lager oder Hülle zu dienen. Ich fälle den jungen Stamm, und geb' ihm die Form einer Keule u. s. w.

Aber auch jede auf Anstrengung, meiner Kraft in irgend einer Art, in irgend einem Grade beruhende Ergreifung des Niemand Gehörigen unter der Idee, dasselbe sich eigen zu machen, so bald sie in so weit vollendet ist, daß ich dadurch die erste Möglichkeit einer ausschließlichen Verfügung über den Gegenstand mir angeeignet habe, ist Occupation; und als solche ursprüngliche Begründung des äußern Eigenthumes, das heißt, bleibende Anschließung des Niemand gehörigen an das Urmeinige, so daß forthin die Sache mir nicht entzogen werden kann, ohne zugleich dieses zu verlegen, durch Entziehung irgend eines Productes meiner Kraft.

## §. 243.

## Literatur.

- Car. Beniam. Acoluthi Diss. de origine et fundamento dominii ex J. N. Vit. 1756.
- Christ. Frid. Schott de origine dominiorum sive proprietatis. Tub. 1760. und in der Coll. Diss. J. N. Tom. I. p. 369. u. d. f.
- Recherches philosophiques sur le droit de la propriété, considéré dans la nature 1780. 8. Gött. Gel. Anz. v. J. 1781. 45stes Stück.
- A. Brismann Theses J. N. communionem primae-vam, ac dominii primordia spectantes. Greifswalde 1782.
- E. F. Klein, Freiheit und Eigenthum, abgehandelt in acht Gesprächen. Berlin 1790.
- Mart. Ehler's Staatswirthschaftliche Aufsätze. Kiel 1791. Nro. II.
- Mag. J. D. Westphal neue Ideen zur Begränzung der einzelnen Gebiete des R. R., so wie zur genauern Bestimmung der wichtigen Lehre vom Eigenthums-Recht überhaupt. Rostock 1797.
- Die wenigsten Dissert. über Occupation gehören hieher;

ihre Mehr-Zahl behandelt das Positiv-Recht. Den Naturisten mache ich auf folgende aufmerksam:

Aug. Leyser de Occupatione in genere. 1727. und in den Med. ad Pand. Spec. ccccxxxix. D. II. Vol. VII. 1 — 16.

Auch die nachfolgenden Specimina: de feris bestiis, de venatione, de inventione, de rebus derelictis, sind nicht ohne Interesse.

Gottfr. Weigh. Ring D. de originaria dominiis acquisitione per occupationem. Traj. cis Via. 1740.

Paul Jac. Marperger de acquisitione dominiis originaria in statu naturae. Lip. 1741.

Chr. Fr. Gruner de modis acquirendi Jus in re, et praefertim dominium, secundum IVS NATURAE. Jen. 1747.

§. 244.

Ein denkwürdiges Beispiel eines noch in voller Anarchie lebenden Volkes, welches doch Eigenthum kennt, auch dasselbe allgemein und bis zur Aengstlichkeit respectirt, geben die Bewohner der Ljunguischen Küste.

Man sehe die Voyage de la Perouse autour du monde, publié et redigé par M. L. A. Milet — Moureau. Paris in der Druckerei der Rep. B. III. welcher die merkwürdige Farth im Sommer 1787. aus dem Japan. und Coreanischen Meere längs der bisher so wenig gekannten Küste von Ljunguisen u. s. w. enthält.

§. 245.

Wenn wir nun eingesehen haben, daß und wie sich ursprünglich ein äußeres Seiniges — also ein hypothetisches, ein erworbenes! — bildet; so können wir nun auch die Idee: Eigenthums-Recht im eigentlichen Sinn, mit höchster Bestimmtheit aufstellen und näher zergliedern.

Eigenthums-Recht im strengsten Sinn ist ein

bleibendes (ohne Rücksicht auf die augenblickliche Detention der Sache bestimmtes,) ausschließliches Verfügungs-Recht über eine einzelne körperliche Sache außer uns, auch ihrer Substanz nach, für sich und unter eigenem Namen.

(Substanz. s. §. 218.)

§. 246.

Der einzelnen körperlichen Sache wird ein bloßes Sachen-Ganzes, VNIVERSITAS RERVM gleich geachtet, d. h. homogene Sachen eines und desselben Eigenthümers, unter einen Collectiv-Namen gebracht.

Z. B. dem einzelnen Schaf meine Heerde; dem einzelnen Buch meine Bibliothek.

§. 247.

Im Eig. R. als Ideal — oder in seiner möglichsten Vollständigkeit — gedacht, sind vier Bestandtheile unterscheidbar:

I. Proprietas, Eigenthümlichkeit.

II. Vfusfructus, Nießbrauch.

III. Possessio, Besitz.

IV. Vindicatio, Rückforderungs-Recht, auch nach aufgelöstem Besitz.

§. 248.

PROPRIETAS, Eigenthümlichkeit, ist der wesentliche Bestandtheil des Eigenth. R., bestehend in dem Rechte, gerade über die Substanz der Sache als solche mit Ausschluß Anderer für sich zu verfügen.

I. Ueber die physische.

1.) Durch Zerstörung.

2.) Durch Veränderung,

A.) in deteriorem partem — Verschlimmerung; wohin auch die theilweise Zerstörung gehört,

B.) in meliorem partem — Verbesserungen.

Auch diese stehen bloß dem Eigenthümer zu.

Ich kann das geliebene Buch nicht anders ein-



binden lassen — wenn auch schöner und besser als vorher. Freies Verfügungs-Recht über das Seinige darf dem Eigenthümer nie beschränkt — also auch das, was scheinbar wohlthätig ist, nicht aufgedrungen werden.

Ueber die rechtliche.

Zwei Hauptarten der Verfügung sind hier möglich:

- 1.) von reiner Einseitigkeit, oder diejenige Darstellung meines Willens, vermöge welcher meine, folglich eine jemand gehörige Sache, wieder zur niemand gehörigen werden soll. — *DERELICTIO*. Aufgabe des Eigenthumes.

Mit jeder absichtlichen, einen Willen dieser Art ausdrückenden Thathandlung, ist auch der Effect — der wirkliche Rücktritt der Sache in die Sphaere des Niemand-Gehörigen verbunden. *Res derelicta iterum est nullius, ceditque primo occupanti.*

- 2.) Eine Verfügung, welche sich nur synallagmatisch bildet — d. h. durch Vereinigung zweier Subjecte über Aus- und Eingang eines Etwas aus der Sphaere des Seinigen des Einen, in die des Andern. *ALIENATIO*, Veräußerung. (Entgeltliche und unentgeltliche — Total- und Partial-Veräußerung.) Eben dahin gehörte auch: Einschränkung meines Eigenth. N. zum Besten eines Andern.

§. 249.

Verbrauchbare Sachen (*res fungibiles*) §. 222. sind von der Art, daß, wenn der ordentliche Gebrauch ihrer verwirklicht werden soll, hiezu immer eine Ausübung der Proprietät erfordert wird.

§. 250.

Nicht-verbrauchbare Sachen, *res non fungibiles*,

sind von der Art, daß in ihnen bloßer Gebrauch und Genuß §. 219. 220. von Proprietät wohl unterschieden werden kann. Daher wird *Usufructus* ein besondrer Bestandtheil des Eig. R. §. 247.

## §. 251.

Soll über mein Eigenthum verfügt werden, so muß mir nicht nur die physische Möglichkeit, darüber ausschließlich zu verfügen, zuständig seyn, sondern ich muß damit auch das Bewußtseyn derselben, und mit ihm die wirkliche Idee, darüber verfügen zu wollen, verknüpfen können. Diese Art von Möglichkeit heißt *POSSESSIO*, Besitz, §. 223 224. Und so wie Besitz auch vor Entziehung des Eigenthumes sich gedenken und darstellen läßt: so wird auch eben derselbe als begriffen unter dem Eigenthums-Rechte gedacht — als Bestandtheil desselben — als Grundbedingung seiner wirklichen Ausübung.

## §. 252.

## Vindication.

I. Auch mein äußeres Eigenthum ist das Meinige — das erworbene. Wer mir also dasselbe entzieht: der beleidigt mich, und das Ur-Princip des R. R. Der Beleidiger hat sich unter die Zwangs-Pflicht gestellt

sowohl der Rückerstattung,  
als auch, wenn diese nicht physisch möglich ist,  
ihres Surrogates, des Ersatzes.

II. Auch wer eine Sache, von welcher er das Bewußtseyn hat, daß sie keine Niemanden gehörige; und daß sie nicht das Eigenthum desjenigen sey, von welchem er sie erwirbt, sondern eine fremde; sich demohngeachtet aneignet; begeht eine Handlung wider das Ur-Princip des R. R. und begiebt sich hiedurch selbst unter die Zwangs-Pflicht der Rückerstattung dieser Sache, mit

allen möglichen Arten der Nutzung; als unredlicher Besitzer, *possessor malae fidei*.

Unter welchen möglichen Rechts-Verhältnissen gegen den Eigenthümer bleibt dieser Besitzer auch alsdann stehen, wenn die Sache aufgehört hat, zu existiren, — überhaupt, oder in seinem Besitze?

Zu welchen Ausgleichungen in Absicht der Kosten ist auch dem unredlichen Besitzer der Eigenthümer gehalten?

III. Wer eine fremde Sache erwirbt, ohne zu wissen, daß es eine fremde Sache sey, ist ein ehrlicher Besitzer, *possessor bonae fidei*. Auch er hat nur eine vermeintliche Erwerbung gemacht; und sein Irrthum kann kein Recht begründen. Der Eigenthümer kann sein Eigenthum als fortbauernnd auch von diesem zurückfordern, so lang er sich als solcher legitimiren kann. Also:

- 1.) nicht mehr, wenn er nach dem Verlust des Besizes durch eine Thathandlung die Dereliction erklärt hat;
- 2.) zufälliger Weise nicht mehr, wenn die Sache die Wieder-Erkennbarkeit — die mögliche Individual-Unterscheidbarkeit verloren und abgelegt hat. Würde diese der Sache auch nach ihrem Allgemein-Begriff und in der Regel fehlen — hat sie aber dieselbe im concreten Falle durch eine eigenthümliche Modification sich erhalten: so dauert im concreten gegebenen Falle das vindications-Recht noch fort.

Die vermeintliche Erwerbung kann seyn

- 1.) *Occupatio putativa*. Auch mein, aus dem Käfig entfloherer Vogel ist dadurch noch nicht niemanden gehörrig; und sein Occupante noch nicht wahrer Eigenthümer geworden. So lang der Eigenthümer seine Verfolgung; und der Vogel den

Character der Wieder-Erkennbarkeit behauptet: so lange dauert auch hier die Vindication fort.

2.) Die vermeintliche Erwerbung durch einen Nicht-Eigenthümer.

Auch diese synallagmatische, als auf einem Irrthum beruhend, kann kein Eigenthum begründen.

† Noch einige Probleme zur Verstandes-Übung.

a.) Bei onerosen Erwerbungen, wenn der AVCTOR nicht in effectiven Anspruch genommen werden kann, ist in Absicht der Erwerbkosten entweder der redliche Besitzer, oder der vindicirende Eigenthümer der verlierende Theil. Jener, nach dem Römischen Rechte; GRATIS enim restituere debet vindicanti domino. Dieser, nach dem Allg. Preuß. Landrechte Th. I. Tit. XV. §. 25. 26. Welche Entscheidung ist am einstimmigsten mit dem Natur-Rechte?

b.) Auf die fructus CONSUMPTOS bezieht sich die Vindication als solche nicht. Aber wie, wenn ein Surrogat derselben vorhanden? wie, wenn durch ihre Consumtion der b. f. p. reicher geworden ist?

c.) Die Entscheidung des Röm. R. daß der redliche Besitzer, was er zur bloßen Verschönerung der Sache aufgewendet hat, so weit es ihrer Substanz unbeschadet geschehen kann, zwar davon trennen — zurückhalten und wegnehmen dürfe; aber wenn dies nicht geschehen kann, keinen besondern Ersatz fordern darf, scheint auch dem R. R. gemäß. Aus welchem Grunde?

§. 253.

Literatur zur R. Rechtlichen Vindications-Lehre.

Der berühmte Holländische Ictus, und elegante Kenner des Röm. Rechtes Cornelius van Bynkershoek hat in seiner Abh. de dominio maris den Ursprung des

Eigenthums-Recht überhaupt, im Ersten Capitel untersucht; aber hiebei den Satz aufgestellt,

ultra possessionem dominium non durare in rebus occupatis ex J. N.

in Opp. Tom. II. Colon. Allobr. 1761. p. 102.

Auch andre Naturisten waren dieser Meinung. Z. B. Otto, der Commentator des Pufendorfschen Werckens de O. H. et C. Lib. I. Cap. XII. §. IV.

Gegen jenen schrieb Gottl. Erb. Titius eine eigene Dissert. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante Lips. 1704. und in den Disp. Jurid. Var. arg. Lips. 1729. Disp. VII. p. 316—349. — sprach auch gegen ihn, in seinem Jure privato Rom. Germ. L. III. Cap. VI. §. 2.

Auch Ge. Christ. Gebauer, de eo, quod in iure dici potest vacuum. Abth. III. in der Weismantelschen Ausg. der Exercit. Acad. Erf. 1776. Vol. I. Diss. XII. namentlich p. 348. erklärt sich gegen E. v. S. aber mit gehöriger Mäßigung.

Unter neuern Naturisten ist hauptsächlich nachzulesen: Hoepfner in den Noten zum §. 53. und in einer eignen Diss. Alex. Samhaber, de eo quod circa rei vindicationem, tam aduersus bonae, quam malae fidei possessorem, instituendam iuris naturalis est. Würzb. 1788.

#### §. 254.

Hiernach erscheint das Eigenthums-Recht, Dominium, wenn man dasselbe in der juristischen Kunstsprache seinem Gattungsbegriff unterordnen will, mit voller Sicherheit als ein dingliches Recht, im Gegensatz der persönlichen; und sogar wenn das System eine Reihe dinglicher Rechte aufstellt, als das dingliche Urrecht. Denn es kommt ihm, auch nach dem R. R., der zweifache Character der Dinglichkeit zu: Einmal, der allgemeine und wesentliche; der,

der unmittelbaren Unterordnung einer Sache unter das Subject, ohne erst auf einer fremden Leistung zu beruhen.

Alsdann, der höchste Character der Dinglichkeit, welcher selbst im Positiv-Rechte manchmal dem Eigenthume fehlt, z. B. dem bonitatischen der Römer, und in sehr vielen Fällen, nach dem Allg. Preuss. Landrechte Th. I. Tit. XV. §. 42. u. d. f. nemlich der der allgemeinen Verfolgbarkeit gegen jeden dritten, auch realen Besitzer.

Im Detail der synallagmatisch gebildeten Rechte aber, wo die mannichfaltigsten Rechte in Beziehung auf fremde Sachen erscheinen, scheint mir die Idee der Dinglichkeit der Rechte zu viel Willkürliches in sich zu tragen, um sie in der Sphaere des N. R. mit Bestimmtheit aussagen zu können. Man vergleiche nur die Grund-Ideen jener zwei Positiv-Rechte — des Römischen, und des Preuss. Landrechtlichen Systemes mit einander; und das Willkürliche wird sich aus der in beiden Rechten sehr von einander divergirenden Umschreibung der dinglichen, und der persönlichen Rechte so deutlich ergeben, daß der Naturiste allerdings es rathamer und consequenter findet, die Aufklärung dieses Gesichtspunctes und die Feststellung dieser Kunstsprache, den Positiv-Rechten zu überlassen.

§. 255.

Auch nach dem Naturrecht ergeben sich mehrere Arten des Eigenthumes.

- I. Allein-Eigenthum, *Dominium solitarium*, in welchem eine einzelne Person das Subject des E. Rechtes ist; und *Condominium*, Miteigenthum, *Gesamt-Eigenthum*, wo mehrere Personen zusammen genommen das Subject des E. Rechtes über die gegebne Sache vorstellen. So können gleich mehrere Individuen zur gemeinschaftlichen Oc.

cupation und Cultivirung eines herrenlosen Bodens sich vereinigt haben.

§. 256.

II. Als Eigenthümer kann ich den Natural-Besitz und den Nießbrauch meiner nicht verbrauchbaren Sache auch Andern übertragen; und bleibe dennoch alleiniger und vollständiger Eigenthümer derselben. Geht aber der Eigenthümer noch einen kleinen Schritt weiter — überträgt er neben dem Natural-Besitz und Nießbrauch auch einige Verfügungs-Rechte über die Substanz der Sache, mit Vorbehalt des übrigen Theiles der Proprietät; so entsteht auch nach dem R. R. ein getheiltes Eigenthum. Und nach ebendenselben ist daher das Dominium entweder plenum oder minus plenum; und dieses unter zwei Subjecte vertheilt, erscheint in dem einen, als Ober-Eigenthum; in dem andren als nutzbares Eigenthum. Bedenkbar ist es, daß sich auch vor Entstehung eines bürgerlichen Lebens, und zu jeder Zeit unter den Menschen Rechts-Institute bilden von Ähnlichkeit mit Römischer Emphyteuse, oder Superficies.

§. 257.

III. Das Eigenthum ist auch nach dem R. R. entweder eingeschränktes, oder uneingeschränktes. Die allgemeine Einschränkung, daß das äußere Eigenthum nie in den Mißbrauch ausarte, ein Mittel oder Werkzeug der Beleidigung eines Andern zu werden, versteht sich überall von selbst. Aber vertragsweise kann auch jeder Eigenthümer zum Besten jedes Andern Einschränkungen seines Eigenthums-Rechtes übernehmen, und dem Andern Freiheiten geben, welche ihm sonst in Beziehung auf fremdes Eigenthum durchaus nicht zugestanden haben würden. Daher können sich

synallagmatisch auch unter Menschen des Naturstandes ähnliche Rechts-Institute bilden, wie die Sachen-Dienstbarkeiten der Römer; und wie die Pfand- und Hypotheken-Rechte derselben.

Einschränkungen der Dauer geben ein wider-  
ruffliches Eigenthum, *dominium revocabile*,  
als Gegensatz des unwiderrufflichen, als was  
das Eigenthum in der Regel ist.

§. 258.

ACCESSIO, Zuwachs.

Samhaber de eo, quod circa accessionem iuris naturalis est. Wirceb. 1795.

Ursprünglich bildet sich das äußere Eigenthum nur durch Occupation. Ist aber dasselbe einmal begründet und eingeführt: so ergiebt sich nicht nur vielfache synallagmatische Erweiterung desselben, nach Willkühr der Menschen; sondern auch eine *IPSO IVRE* sich construirende Vervielfältigung des äußern Seinigen.

I. Habe ich eine Sache zu meinem Eigenthume gemacht, welche als die wirkende Ursache der Existenz eines andren Etwas erscheint: so ist auch dieses Etwas als das Product das Meinige, weil das Produciende in meinem Eigenthum steht. Bin ich Eigenthümer eines wilden Baumes: so ist auch der Holz-Apfel mein, den er trägt. So alle *FRUCTVS MERE NATVRALES, ACCESSIONIS IVRE!*

§. 259.

II. Mein äußeres Eigenthum ist oft die materiale Ursache eines Productes. Sind es nun meine Kräfte, welche als wirkende Ursache mit der materialen sich verbinden: so sind abermals *ACCESSIONIS IVRE* alle *FRUCTVS MERE INDVSTRIALES*, und *NATVRALES ET INDVSTRIALES SIMVL*, das äußre Meinige.

§. 260.

III. Ich kann Gebrauch und Nutzung des äußern  
Mei-



Reinigen auch einem Andern überlassen. Auch gegen ein Aequivalent. Diese Aequivalente fallen mir alsdann INTVITY REI MEAE als der REI PRINCIPALIS zu. Und so alle rechtliche Nutzungen, alle FRUCTVS CIVILES gleichmäßig ACCESSIONIS IVRE.

## §. 261.

IV. Es giebt aber auch kritische Fälle der Accession. Solche nemlich, wo sich etwas Fremdes mit dem äußern Reinigen verbindet. Sie sind nützlich als problematische Verstandesübungen.

Erster kritischer Fall. Wenn mein eigenthümlicher Hengst meine eigenthümliche Stute befruchtet: so ist unbedenklich auch das Füllen mein. Wie aber, wenn meine Stute von einem fremden Hengste befruchtet wird? Daß ich ungerecht handle, wenn ich geffentlich von einem fremden Hengst gegen Wissen und Willen seines Eigenthümers meine Stute befruchtet laße: das ist klar! Wie aber, wenn es einmal geschehen? oder gar zufällig, ohne alles mein Zuthun: wem gehört alsdann das Füllen? dem Eigenthümer des Hengstes? oder dem, der Stute? Ich nehme auch als Naturiste die Entscheidung des Römischen Rechtes auf. Also, welche? und aus welchen Gründen?

## §. 262.

Zweiter kritischer Fall. Ein Natur-Ereigniß kann einen fremden Stoff mit dem, welcher mein äußeres Eigenthum ist, in Vereinigung bringen. Ein Fall, welcher namentlich bei Aekern eintritt, welche an einem Bache oder Flusse liegen. Da kann dieser an meinen Acker fremdes Erdreich antreiben.

- a.) Geschieht dies in kleinen unmerklichen Partikeln Erdreiches, von welchen sich nicht ausmitteln läßt, wo sie abgospült sind: so wächst

D

mir allmählig ein Stückchen Acker zu, als Alluvion.

b.) Hingegen über die Vim fluminis urtheile ich eben so, wie der Recensente des Pörschf. N. N. in der Allg. L. Z. den 16ten August 1798. Nro. 245. col. 333. 334. in den Worten: «Die Accession macht eine fremde Sache «noch nicht zu der meinigen; und der wahre «Eigenthümer hat das vollkommene Recht, sie «auch wider meinen Willen zu vindiciren. So- «bald diese Vindication ohne Verletzung mei- «nes Eigenthumsrechtes geschehen kann. Ein «durch den Strom abgerissenes, und an mein «Grundstück angeworfenes Land kann daher «von dem Eigenthümer vindicirt werden, wenn «er es, ohne mein Grundstück zu betreten, be- «nutzen oder absondern kann.» Aber in dem Nachsatz weiche ich von diesem Gelehrten ab. Er ist in folgender Art ausgedrückt: «Ist dies «nicht möglich: so ist freilich zur Vindication «kein Recht (denn officia innoxiae utilitatis «sind dem N. N. fremd); aber ich kann mir «doch nicht die Sache zueignen, weil sie noch «nicht aufgehört hat, zu dem Seinen des An- «dren zu gehören. Sie bleibt also res nul- «lius, und darf von Niemand occupirt werden, «bis der Andre sich zur Dereliction erklärt «hat.» Was ist in diesen Worten unläugbar gut und wahr? was scheint minder annehmlich? und wie müßte der entgegengesetzte Lehrsatz ausgedrückt werden?

c.) Ein gleiches Problem für das Nachdenken giebt:

α.) infula in flumine nata,

β.) alveus derelictus.

Der Zuhörer studiere zuerst die, nach Positiv,

Rechtlicher Willkür vortreflichen und consequenten Entscheidungen des Allg. L. R. für die Preuss. Staaten. Th. I. Tit. IX. §. 242 — 274. Er prüfe alsdann, ob eben diese auch die naturrechtlichen sind? warum nicht? welche andre Lehrsätze das R. R. als solches aufstellen muß?

§. 263.

**Dritter kritischer Fall.** Durch eine Menschenhandlung ist Vereinigung zweier Stoffe geschehen, welche zweien verschiedenen Eigenthümern gehört haben. Also alle Fälle der *commixtionis*, *confusionis*, und *adiunctionis*, noch mit Ausschluß der *Specification*.

A.) Jene Menschenhandlung ist *DOLVS* oder *CULPA* eines Eigenthümers des einen der beiden Stoffe.

A.) Ist *salva substantia* beider Stoffe Absonderung noch möglich: so muß diese geschehen auf Kosten des schuldigen Theiles.

B.) Ist sie nicht möglich, so löset sich das Ganze in ein *synallagmatisches* Verhältnis auf. Der leidende Theil muß vollständig entschädigt werden. Er hat also die Wahl:

a.) das Ganze sich anzueignen, unter der Bedingung, daß er den Andern vollständig entschädige, in so weit er hierdurch auf seine Kosten sich bereichern würde;

b.) oder das Ganze dem Producenten zu überlassen, gegen reinen Ersatz des ihm entzogenen Stoffes.

B.) Jene Menschenhandlung ist die eines Dritten. Dieser Dritte steht gegen beide Eigenthümer unter einer Verpflichtung *EX DELICTO*.

D 2

Das Verhältniß der beiden Eigenthümer löset sich in den vierten kritischen Fall auf.

§. 264.

**Vierter kritischer Fall.** Weder Menschenhandlung, noch Natur-Ereigniß, sondern ein sonstiger Zufall ist an der Vereinigung zweier Stoffe schuld, welche zwei verschiedenen Eigenthümern gehört haben.

A.) Ist Absonderung *salva substantia utriusque rei* noch möglich: so muß sie auf Kosten beider Eigenthümer geschehen. Doch kann sich jeder von dem Kosten-Beitrag frei machen, wenn er lieber dem Andern das Ganze überläßt.

B.) Ist keine Sonderung möglich; so wird das *Mixtum Compositum* unter beiden Eigenthümern gemein;

a.) hat die Commun-Masse noch analoge Brauchbarkeit gegen die Qualität der beiden vorherigen Massen im Einzelnen, so gestalten sich die Antheile an ihr nach Quantität und Qualität der Einzel-Massen zugleich. Z. B. zufällig wird ein Quart Landwein des A., welches 4 Gr. kostet, mit einem Quart Mallaga des B., welches 16 Gr. kostet, zusammen gegossen. Das Gen. Confusum bildet einen noch trinkbaren Wein. Da ist A. nur auf ein Fünftel Mit-Eigenthümer des Confusi. Ebenso, C. fertigt aus einer Quantität Seide des A. und einer Quantität Baumwolle des B. einen halbseidenen Zeug.

b.) Hat die entstandene Commun-Masse keine Beziehbarkeit mehr auf die Qualität der vorigen Einzel-Massen: so ist in der Bestimmung der Antheile nur auf Quantität zu sehen. Z. B. die von einem Dritten

unter einander gegoffenen Weine des A. und B. find Effig geworden.

Vergleichung mit der ganz abweichenden Theorie des Rdm. R.

§. 265.

Specificatio insbesondre.

I. Wenn ich meine Kräfte auf eines meiner äußern Eigenthümer verwende, um demselben eine neue Form zu geben: so ist auch *ACCESSIONIS IVRE* dieses Product mein, als unter die *FRUCTVS MERE INDUSTRIALES* gehörig.

II. Auch in dieser Accession liegt eine Erweiterung des äußern Seinigen. Wenn auch nicht in objectiver Quantität; dennoch in Beziehung auf den innern Werth.

III. Der kritische Fall besteht allein darinn, wenn ein fremder Stoff zur Specification verwendet wird, sey es geschehen *dolo malo*, oder *per culpam*.

1.) Immer hat sich der Specificante unter eine doppelte Verpflichtung gestellt.

2.) Wem bleibt aber das Specificat?

A.) Wenn hier die Regel des §. 263. Lit. A. II. eintreten sollte: so gieng in der Reduction des Specificates zum rohen Stoff allemal ein Aufwand menschlichen Fleißes verloren. Z. B. wenn der aus fremdem Zinn gegossene Leuchter wieder eingeschmolzen werden sollte.

B.) Wenn hier die Regel des §. 263. Lit. A. B. a. und b. angewendet wird: so würde sie deshalb oft einen falschen Ausschlag geben, weil im Fall des Buchst. a. für ein Kunst-Product menschlichen Geistes nicht immer reine Entschädigung gewährt werden kann.

C.) Ich würde daher selbst die Naturrechtliche Regel dahin bestimmen: Kann der Specificante dem Eigenthümer eines Stoffes denselben in glei-

cher Art, Quantität, und Qualität gewähren, oder ihn vollkommen entschädigen durch Reduction auf Geldeswerth: so bleibt demselben das Specificat. —

§. 266.

### Ueber den Bücher-Nachdruck.

Es ergibt sich hier, nach meiner Theorie, die Gelegenheit, das R. R. zur Entscheidung eines Rechts-Punctes anzuwenden, welcher in den wenigsten Positiv-Gesetzen entschieden ist — der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Bücher-Nachdruckes.

I. Die neuere Französische Gesetzgebung hat den Nachdruck nicht nur für unrechtmäßig, sondern auch für ein Verbrechen erklärt. Die Fälle desselben sind der Cognition des Zucht-, Polizei-, Tribunales untergeordnet. Auch das Gesetz vom 19ten Julius 1793. hat hier keine Aenderung gemacht.

Man sehe den Französischen Merkur, herausgegeben von Julius Grafen von Soden. Jahrg. II. (Osnabrück 1801.) B. I. Heft I. Nro. II. S. 20. 21. Jahrg. III. B. I. Heft II. S. 118—126.

Ähnliche Gesetzgebungen neuerer Zeit in England und Nord-America.

Was Deutschland betrifft: so ist zuerst in Kais. Leopold's des 2ten Wahl-Capitulation Art. VII. §. 1. ein Punkt, den Nachdruck betreffend, eingerückt; er ist aber bis zur Auflösung des Deutschen Reiches Vorschlag geblieben.

Dagegen hat der Preuß. Staat eine gerechte Gesetzgebung wider den Nachdruck realisirt:

Allgemeines L. R. f. d. Pr. St. Th. I. Tit. XI. §. 996. §. 1022—1036. Th. II. Tit. XX. §. 1294—1297 d.)

II. Man hat vorlängst Versuche gemacht, die Unrechtmäßigkeit des Bücher-Nachdruckes aus dem R. R. zu be-

wissen; und in den neuesten Zeiten ist diese Untersuchung gleichsam an die Tages-Ordnung gekommen. Literarische Nachrichten giebt:

Christ. Gottl. Richter in der D. de re libraria in J. R. G. ordinanda. Lips. 1786.

- 1.) Die meisten Naturisten entscheiden aus dem Argumente des durch stillschweigenden Vertrag beschränkten Eigenthumes über ein gedrucktes Exemplar eines Buches.

Besonders gegen dieses Argument ist auch zu vernehmen:

Prof. Jacob R. N. §. 287. und für den Nachdruck überhaupt:

Prof. Rüdiger, §. 364. S. 380.

Heinr. Stephani's Grundl. der Rechtsw. §. 342.

- 2.) Die Mehrzahl der Naturisten stimmt gegen den Bücher-Nachdruck. Für denselben, auch Namen von großer Bedeutung — (außer den genannten) Friedrich Behmer, Hoffbauer, Reimarus; und ein Paar wenig bekannte Namen, Kehr und Fischer — (letzterer hat sich mit Schriftstellerei, wie mit dem Tode, übereilt.) Auch der ungenannte Verf. der Beiträge 4. N. N. Nro. 14. über den Bücher-Nachdruck. Samml. II. Halle 1794. S. 41—52.

§. 267.

### Schriften-Verzeichniß.

Aug. Eysler über das Plagium LITERARIUM. in den Med. ad Pand. Spec. DCXXIV. Med. XVI—XXI. Quartausg. Vol. IX. p. 938—943.

Jo. Rod. Thurnisius D. de recusione librorum furtiva, dem unerlaubten Bücher-Nachdrucke. Basileae 1738.

Unpartheiisches Bedenken, worinn aus nat. göttlichen und menschlichen — Rechten und Gesetzen — ausgeführt wird, daß der — Nachdruck — ein grob und schändliches Verbrechen und infamer Diebstahl

sey. Hof. 1742. 8. (Hat ein schlechtes Lob, bei Meister. P. Alt. p. 63. s. v. Liber.)

Der Bücher-Nachdruck, nach ächten Grundsätzen des Rechtes geprüft; von Joh. Steph. Pütter. Göttingen 1774. 4.

Joh. Steph. Pütter von Bücher-Privilegien, und ob und wie weit ohne dieselbe Bücher nachzudrucken erlaubt sey? in den Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürsten-Rechte. Göttingen 1777. Nro. XVI. p. 241—292.

Frid. Behmer in Nov. Jur. Controvers. Lemg. 1771. Observ. LXXV. de eo, quod iustum est circa librorum, privilegio carentium, reimpressionem, vulgo vom Nachdruck unprivilegirter Bücher. P. 483—488.

Joh. Ge. Heinr. Feder's Abh. vom Bücher-Nachdrucke, Gött. Magaz. Jahrg. I. Gött. 1780.

Deutsches Museum Jahrg. 1783. Monath März, Mai, Junius.

Jahrg. 1784. Monath Februar und October.

Neues D. M. Jahrg. 1790. St. IX.

Mart. Ehlers über die Unzulässigkeit des Bücher-Nachdrucks. Dessau 1784.

Hiezu Anmerk. in Schlettweins N. Archiv. für W. und B. B. I.

Auch s. das ältere S. Arch. B. VIII.

Berliner M. Schr. Jahrg. 1785. Monath Mai; eine Abh. von Imm. Kant.

Cella's freimüth. Auff. St. III. (Anspach 1786.)

S. B. Ohlentorp (Reimarus) Vertheidigung des Bücher-Nachdrucks. 1790. 8.

Reimarus, im teutschen Magazin 1791. M. April.

Hiezu: der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler, und des Publicums, abermals erwogen von J. A. H. Reimarus.



Deutsch. Magazin Jahrg. 1791. Monath April  
Nro. II.

Monath December Nro. III.

Dagegen: Beweis der Unrechtmäßigkeit des Bücher-Nachdrucks. Ein Raisonement und eine Parabel. Gegen Reimarus. Von J. G. Fichte.

Berl. M. Schr. Jahrg. 1793. Monath Mai.

Ab. von Knigge über den Bücher-Nachdruck. Hamburg, 1792.

J. G. P. Seidensticker, ist der Staat befugt, den B. N. zu verbieten? Helmst. 1792.

Schlesw. Journal. Jahrg. 1793. Monath December.

D. Heusinger über einige rechtl. Verhältnisse des Schriftstellers, Verlegers und Nachdruckers in dem Rietschammer'schen Phil. Journal. B. I. Heft III. Neu-strelitz, 1795. Nro. III. S. 233—254.

Hoffbauer, in seinen Unters. 2c. Abhandl. XXX.

Ludw. Ehrst. Rehr Vertheidigung des Bücher-Nachdrucks. Kreuznach, 1798.

Der Bücher-Nachdruck in seiner neuesten Gestalt, in Carl Grolmann, Bibl. für die Peinl. Rechtsw. und Gesetzf. Th. I. St. II. (Herborn und Hadamar, 1798.) I. Miscell. Nro. I. p. 269—278.

Joh. Chr. Fischer Kurzg. Deduct. der Rechtmäßigkeit des Büchernachdr. Gießen, 1799.

Rud. Zach. Becker, das Eigenthumsrecht an Geisteswerken. Mit einer dreifachen Beschwerde über das Bischöfl. Augsb. Vicariat wegen Nachdruck, Verstümmelung und Verfälschung des Noth- und Hülfsbüchleins. Gotha, 1806.

Letztes Wort über den Bücher-Nachdruck, in der Euno-mia. Jahrg. 1783. St. I. Nro. VI. S. 485—496.

Auch sind verwandte Schriften nachzulesen:

G. A. Dieltz Versuch die von dem Verlagsrechte geltenden Grundsätze aus der Analogie der pos. Gesetze abzuleiten. Dresden, 1799.

Carl. Sal. Zacharias D. de dominio, quod est auctori in libris a se conscriptis. Witt. 1801.

J. G. U. Lobethan Abh. über die Lehre von Privilegien überhaupt, und Buchhändler-Privilegien u. insbes. Leipzig, 1797. Abth. III.

Unter den Lehrbüchern, welche gegen den Nachdruck stimmen, vor allen:

Kants Rechtslehre I. Th. II. Hauptst. 3. Abschn.

Pro. II. S. 127—129. Höpfner §. 56. Rot. 4.

und Maas §. 238. Anmerk. 2. S. 229—232.

§. 268.

Um einen so speciellen Streitpunct, wie der vorliegende ist, aus dem Natur-Recht zu entscheiden, muß vor allen Dingen ein Begriff des Gegenstandes aufgestellt werden, welcher adäquat genug ist, um ihn mit Richtigkeit unter seinen Gattungsbegriff als unter denjenigen zu subsumiren, von welchem das R. R. unmittelbar den entscheidenden Lehrsatz aussagt.

Was heißt Druck? Künstliche Vervielfältigung einer Handschrift, um dieser einen leichtern und allgemeineren Umlauf unter der Menschen-Menge zu geben. Druck ist also Specification. Der Specifications-Stoff sind die in Schriftsprache gebrachten Geistes-Producte eines Menschen. Um ein Recht zur Specification zu haben, muß man Eigenthümer des SPECIFICANDI — des Stoffes der Specification! — seyn. Also, in Beziehung auf den Druck, Eigenthümer der Handschrift. Indem der rechtmäßige Verleger das ausschließliche Eigenthum der Handschrift sich erhält, und nur Specificate — gedruckte Exemplare! — austheilt: erhält er sich auch das ausschließliche Specifications-Recht — das Recht des Druckes! Dies ist hier um so klarer, weil zweierlei Specificationen einer und eben derselben Handschrift nicht neben einander bestehen können, weil besonders die zweite immer in eine Zerstörung

der ersten ausarten muß, indem der rechtmäßige Verleger mit großen Kosten das Eigenthum des Specificandi erwirbt, und also mit demjenigen, welcher nur ein Specificat, als solches, und also für eine gegen die Erwerbkosten des Specificandi ganz unverhältnismäßige Kleinigkeit, erworben hat, unmöglich gleiche Preise der ältern, und ächten Specificate mit dem neuern Specificanten eben so wenig halten kann, als der rechtliche Kaufmann mit dem Diebe, welcher gestohlene Waaren verhandelt.

Dieser Grund schließt das am meisten übliche Argument (§. 266. II. 1.) keinesweges aus. Beide verbinden sich mit einander; eines hebt das andre. Der stillschweigende Vertrag ist desto mehr anzunehmen, weil der Verleger noch immer ausschließlicher Eigenthümer des Specificandi bleibt; und dieses ausschließliche Eigenthum ist um so entscheidender, weil kein einzelner Verkauf eines Specificates vernünftiger Weise gedacht werden kann, ohne die stillschweigende Bedingung, alles neuen Abdruckes sich zu enthalten.

#### §. 269.

Die Accessions-Lehre hat Beispiele gegeben, wie sich die höchsten Wahrheiten des R. R. auch auf sehr besondere Rechts-Verhältnisse anwenden lassen. Theils zur Verstandes-Uebung, §. 261—264, theils nach einem selbst practischen Bedürfnis, §. 266—268. Mit Gleichförmigkeit läßt sich diese Manier nicht durch das ganze System fortführen; das würde Ueberladung seyn; aber hin und wieder werde ich mich derselben bedienen. Nicht als ob solche Einzel-Fälle für das System von großer Wichtigkeit wären; sondern um von Zeit zu Zeit das eigne Nachdenken zu wecken. Die wesentlichen Grundlehren des R. R. müssen unerschütterliche Festigkeit haben; Special-Fragen bleiben immer noch problematisch.

## §. 270.

Die Theorie über den Nachdruck erläutert auch in einem besondern Punkte meinen eigenthümlichen philosophischen Ideen-Gang.

I. Grundgesetz ist es mir, nie aus der Sphäre meines Ur-Principes, sowohl in der Moral als im N. N., herauszutreten. II. Aber ich halte mehrere Deductions-Arten aus dem Ur-Princip für neben einander bestehend — für gleich möglich. 1) In der Regel muß die eine, als die sicherste, ausgewählt werden. 2) Oft aber verbinden sich, nicht ohne Interesse für Wahrheit, zwei verschiedene Beweisarten mit einander. Man sehe das Beispiel im §. 268. 3) Manchmal ist der Gegenstand vielseitig; und alsdann wäre es immer nur halb wahr, eine einzig mögliche Deductions-Art aufstellen zu wollen. Ein Beispiel giebt in der Folge §. 468.

## Zweiter Untet-Abschnitt.

## Synallagmatisches Natur-Recht.

## §. 271.

Wir haben das Ur-Seinige des Menschen; und aus demselben die ursprüngliche Begründung eines äußern Seinigen des Menschen durch Occupation; endlich die von selbst sich ergebende Bervielfältigung des äußern Seinigen durch Accession erkannt. Außerdem ist keine Construction eines neuen Seinigen möglich. Wohl aber vielfache Veränderungen sowohl des angebohrnen als des erworbenen Seinigen.

I. Die möglichen Veränderungen sind zuerst eigentliche *συναλλαγματα* Versetzungen eines Etwas aus der Sphäre des Seinigen des Einen in die, des Seinigen des Andern; und zwar:

1. Theils beabsichtete, Uebernahme neuer

Zwangs, Pflichten — Begründung neuer Zwangs, Rechte, im Vertrag.

2. Theils nicht beabsichtete, Begründung neuer Zwangs, Pflichten in sich (dem Handelnden), und neuer Zwangs, Rechte im Andern (dem Leidenden), durch Beleidigung.

II. Eine andre Art möglicher Veränderung des Seins ist Auflösung — reine Aufhebung desselben.

III. Das Positiv, Recht kennt noch testamentarische Erbfolge, gesetzliche Erbfolge, und Verjährung als eben so viel neue Entstehungs, Arten der Rechte. Daß diese dem R. R. unbekanntes Gebieth sind; muß an einer schicklichen Stelle ausgeführt werden.

Und alle diese Lehren begreifen wir unter der Aufschrift: S. R. R.

Erstes Hauptmoment des zweiten Unter, Abschnittes.

Eigentliche *συμβάματα*.

Erstes Capitel.

Verträge.

§. 272.

Was ist — was heißt Vertrag, Conventio? Hier von mehrere Definitionen:

I. Meine eigene: Vertrag ist eine äußerlich bargestellte Willens-Einigung zweier oder mehrerer Personen über den Uebergang eines Etwas aus dem Seinigen des Einen in das Seinige des Andern, zur Begründung eines neuen Wechsel-Verhältnisses von Zwangs, Recht und Zwangs, Pflicht in Bezug auf Leistungen bestimmter Art.

II. Die Höpfnersche Definition; §. 63. und die, der meisten ältern Naturisten: angenommenes Versprechen.

III. Die Römische: *Consensus duorum vel plurium in idem placitum!*

IV. Die, des Allg. L. R. für die Preuß. Staaten: *Th. I. Tit. V. §. 1.* „Wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts.

Not. 1.) Versprechen (*promissio*) ist nach Höpfner, §. 62., eine Erklärung, daß ich mich dem andern zu etwas vollkommen verbindlich machen wolle.

Wie unterscheidet sich Versprechen von a) Affertion — b) Scherzrede — c) Wunsch — d) Compliment — e) bloßem Antrag (*oblatio*).

Wie Vertrag von Tractaten?

Not. 2.) Promittente — Acceptante — Promissar. Vergeltlicher Vertrag heißt ein Vertrag, vermöge dessen der Promissar zu einer Gegenleistung an den Promittenten sich verbindlich macht. Unentgeltlicher — auf Leistung ohne Gegenleistung.

Not. 3.) Die Definitionen I—IV. bestehen aus ganz verschiedenen Worten. Eigenes Nachdenken löse sie zuerst auf, in wesentliche Identität!

§. 273.

Alles kommt darauf an, daß der Naturiste aus seinem Ur-Principe die Zwangs-Verbindlichkeit der Verträge beweise. Ein System des N. R. ist durchaus leer, und kann dem Positiv-Recht nie zur Basis dienen, sobald die Begründung des äußern Eigenthumes, und die Zwangs-Verbindlichkeit der Verträge nicht aus ihm abgeleitet werden kann. Alsdann bleibt auch das ganze gesellige Leben des Menschen ohne rechtliche Grundlage. Mit der Ausführung jener Zwangs-Verbindlichkeit ist der mögliche Umriss menschlicher Rechts-

Verhältnisse so beschrieben und geschlossen, daß das N. N. alsdann ein vollständiges, für menschliches Bedürfniß und für jede gedenkbare Rechtslage genügendes System wird.

§. 274.

#### Literarische Einleitung.

Diese Theorie hat daher die Naturisten von jeher beschäftigt.

Die wichtigsten Monographieen sind folgende:

Jo. Phil. Slevogt de Contractibus quantum sint philosophicae considerationis. Jen. 1687.

Jo. Eb. Roesleri D. de natura pactorum. Tübing. 1713.

J. G. Sincerus (wahrer Name: Joachim Gottheff Sparman) de simplicitate iuris naturae in materia contractuum, a Germanis servata, als Praefatio ad P. Ciesii Manuale exceptionum forensium. 3te Ausg. Greifswalde 1742.

Webers Untersuchung der Frage: ob die Verträge und Contracte nach dem N. und B. N. ein Zwangsrecht und eine vollkommene Verbindlichkeit wirken? in Siebenkees N. jur. Magazin B. I. S. 59. u. d. f.

H. S. Nissen Ueber die natürliche Verbindlichkeit der Verträge. Hamburg 1782.

Renat. Gotth. Edbel de causa Sanctitatis conventionum iure rationis. Lips. 1791. 36 S. in 4.

D. Boethius D. de obligatione e pactis. Upsal. 1791.

Ueber den Grund der Verbindlichkeit der Verträge, von Euphranor.

Deutsches Magazin Band X. p. 654—674.

Ueber die Rechtsgültigkeit der Verträge, in C. Grolmann's Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. Heft I. S. 55—98.

Die Theorien der Naturisten sind hier so verschiedenartig, daß es Bedürfniß wird, sie in Classen einzureihen.

I. Manche verzweifeln ganz daran, einen Beweis für die Z. B. der V. aufzufinden; und mißbilligen sogar jeden Versuch desselben. So z. B. der Verf. der Berichtigung der Urtheile des Publicums über die Franz. Revolution B. I. 2. Hft. S. 204. „Es ist ein unveräußerliches Recht des Menschen, auch einseitig, sobald er will, jeden seiner Verträge aufzuheben.“

II. Zunächst an diese Classe grenzen diejenigen,

- 1.) welche zwar annehmen, daß eine Zwangs-Verbindlichkeit aus Verträgen entstehen, aber nicht genau auf Erfüllung, sondern daß man von jedem Vertrag abgehen könne, wenn man den andern nur entschädige. So Joh. Jac. Schmauß, de obligatione pastorum in den D. J. N. Nro. VI. p. 99—106.
- 2.) welche dafür halten, daß ein Vertrag kein vollkommenes Recht wirke, so lange die Leistung nicht erfolgt sey.

Madihn N. N. S. 141. §. 108.

Schmalz N. N. N. §. 14.

III. Die meisten Naturisten haben sich bemüht, die Z. B. d. V. in ihrem System zu deduciren.

- 1.) Manche aus der Beziehung auf Wohl des Menschengeschlechtes überhaupt;
- 2.) oder auf einen und den andren Special-Gefichtspunkt desselben.

Diesen Versuch halte ich für ganz un Zweckmäßig,  
A. weil er aus aller Sphäre eines Ur-Principes des N. N. heraustritt;

B. weil er nie einen befriedigenden Ausschlag giebt. Es wird jedem leicht seyn, eine Declamation für und wider sich zu denken.

- 3.) Einige Naturisten gehen auf eine unerwiesene, und wenn Verträge überhaupt nicht verbindlich wären, sogar in sich selbst unwirksame Uebereinkunft des Menschengeschlechtes, zurück, als ob erst vermöge derselben die Verträge eine Z. B. annähmen.



men. So Heintr. Hume über die menschliche Natur. B. III. S. 110 der D. Uebers. Halle 1792. Nah angrenzend ist auch der R. R. Tittel N. u. B. N. S. 148. „Weil die Menschen die Vertragshandlung zu einer symbolischen Handlung gemacht 2c.“

4.) Ungleich scharfsinniger und beweisender ist Hofr. Feder's Ideengang im Lehrb. der Pr. Phil. Th. II. H. 1. Abschn. 1. §. 18. Nro. 3. S. 37. 38. beruhend auf der Täuschung des Promissars, auf der erregten vergeblichen sowohl Erwartung als Bemühung desselben. Sehr ähnlich mit dem, eines Garve in den Philos. Anmerk. und Abh. zu Ciceros Büchern von den Pflichten. Anmerk. zu dem Ersten B. N. Aufl. Breslau 1787. S. 95. bes. in der Note, und in dem Anh. einige Betracht. zu R. Payley's Grundf. der Moral und Politik, übers. von E. Garve. Th. II. Leipzig 1787. S. 505. u. d. f. In meiner Abh. über Sollicitationen und Gelübde. Berlin und Strals. 1781. §. 11. s. fin. S. 82. 83. habe ich mich bereits erklärt, warum ich dieser Theorie meines verehrten Lehrers nicht beipflichten kann.

5.) Noch scharfsinniger ist die Idee eines Hufeland, schon in der Aufl. von 1790. §. 223. p. 106., die Z. B. der B. aus der Dereliction einer Sache oder eines Rechtes auf der Seite des Promittenten, und aus der Occupation auf der Seite des Promissars und Acceptanten, zu erklären. Ich selbst mache von der Dereliction, um die Rechts-Übertragung zur Anschaulichkeit zu bringen, einen so wirksamen Gebrauch, daß mein hochgeschätzter Freund und Colleague, Dir. und Prof. Madihn, in den Zus. und Verb. ad §. 106. S. 182., mir jene Idee zuschreibt, zu welcher ich mich aber deshalb nicht bekenne, weil ich jede bloß angenommene oder bildliche Darstellungsart im R. R. sorgfältig vermeide. Noch

vorsichtiger, als die Idee Andreer über Dereliction und Occupation, scheint mir der Ausdruck des Lazarus Bendavid §. 210. S. 100. „Versprechen ist eine Handlung, vermöge der jemand anzeigt, daß er eine Sache — die — er besitzt — unter der Bedingung nicht als das Seine betrachten wolle, wenn eine bestimmte andre Person sie — dazu. machen will. — Die erfüllte Bedingung nun — heißt die Annahme.“

## 6.) Historische Einleitung in meine eigne Theorie.

A. Die ersten Fingerzeige hat Thom. Hobbes gegeben

de Cive Cap. II. §. IV. „DECEDERE autem DE IVRE suo dicitur, qui iuri suo vel simpliciter renunciat, vel in alium transfert. — TRANSFERT autem in alterum, qui signo vel signis illi alteri, id iuris VOLENTI ab eo accipere, declarat velle se, non licitum sibi amplius fore, ipsi resistere certum aliquid agenti, prout ei resistere iure ANTEA poterat.“ S. auch Levathian. Cap. XIV.

B. Die eigentliche Ausbildung hat meiner Theorie die Achenwall'sche Schule gegeben. So sagt Achenwall §. 168. Ed. IV. Gdt. 1758. p. 142.

„Pone obiectum X., quod promittit Caius Titio, et quod acceptat Titius. Hoc casu 1) Caius sufficienter declarat, se velle, ut X. fiat suum Titii 2) Titius sufficienter declarat, se velle, ut X. fiat suum: consequenter Titius factum committit, quo acquirere vult; et habet ius, hoc factum committendi, quod ius ei oritur ex Caii declaratione sufficienti §. 165. Ergo X. fit suum Titii, hoc est pactum efficit, ut

suum promittentis, qua talis, fiat suum acceptantis.“

Gleichmäßig Höpfner §. 64. p. 75.

C. In diesem Geiste haben über die Vertragsschließung auch Philosophen geurtheilt, welche nicht aus Achenwalls Schule sind.

Moses Mendelssohn, in seinem Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin, 1783. S. 45—52.

Darjes, §. 414.

Ulrich, §. 210.

Rissen l. supr. cit. §. 12. 13.

D. Auch Imm. Kant nimmt in dem vereinigten Willen beider, des Promittenten und des Promissars, den Uebergang des Seinen des Ersten zu dem Letztern an.

Rechtsl. Th. I. Hauptst. I. §. 19. S. 99.

Nur muß ich gestehen, daß mir die Ableitung aus dem N. Klischen Ur-Princip der kritischen Philosophie nicht so augenscheinlich und überzeugend vorkommen will, wie die, aus dem meinigen. Die consequenteste Deductions-Art aus der Grund-Idee der Freiheit habe ich gefunden, in einer Recension des Schmalzschens N. N. Allg. Lit. Zeit. Jahrgang 1798. den 13. August Col. 317. 318.

§. 275.

Darstellung meiner eigenen Theorie.

Um mir selbst getreu zu bleiben, kann das Princip meiner Vertrags-Lehre kein andres seyn, als: Entziehe auch nicht das Seinige, was du selbst zum Seinigen des Andern gemacht hast durch Willens-Einigung mit ihm, durch Vertrag. Mein Beweis darf also einzig dahin seine Richtung nehmen, daß durch den Vertrag das Seinige des Promittenten wirklich das Seinige des Promissars werde.

## §. 276.

So gewiß der Mensch ein Seiniges hat: so gewiß ist diese Versetzung — dieses beabsichtigte συνάλλαγμα, im Vertrag enthalten. Die Seinheit wäre ein leerer Name, wenn in dem, was das Seinige der Menschen ist, ihr Wollen nicht die wirkliche Existenz der an sich physisch und rechtlich möglichen Veränderungen des Ihrigen zu bestimmen hinreichte. Damit nun dieses Wollen im Coexistential-Verhältniß der Menschen wirksam werde, bedarf es äußerer Erkennbarkeit — also, der äußern Darstellung. Mit dieser verändert sich alsdann die rechtliche Substanz des Seinigen eines Jeden; oder die Seinheit wäre ein todter und haltloser Begriff.

## §. 277.

Man mache sich die Wahrheit dieses Satzes zuvörderst ganz augenscheinlich an der Dereliction, wo ausschließlich das äußerlich dargestellte Wollen des Eigenthümers die ganze Veränderung der rechtlichen Substanz bestimmt.

## §. 278.

Auch im Vertrag bestimmt einzig mein Wollen in der äußern Darstellung das Wesentliche desselben — die Ausscheidung eines Etwas aus der Sphäre des Meinigen, damit es übergehe in bestimmter Art und in die bestimmte Sphäre eines fremden Seinigen.

## §. 279.

Nur findet der vollendete und bleibende Uebergang noch ein Hinderniß. — Meine Willkühr kann zwar die Sphäre des Meinigen verengern — etwas aus ihr ausscheiden lassen. Sonst wäre das Meinige wirklich nicht das Meinige. Aber meine einseitige Willkühr kann die Sphäre des fremden Seinigen nicht erweitern — keine wesentliche Veränderung in ihr hervor-

bringen. Ich würde beleidigen, wenn ich das Meinige einem Andern aufdringen wollte.

§. 280.

Dieses Hinderniß der vollendeten Wirksamkeit wird nun dadurch behoben, daß der Andre seinen Willen mit dem meinigen vereinigt. Er kann eben so wirksam über die Aufnahme eines Etwas in das Seinige beschließen, wie ich über den Ausgang eines Etwas aus dem Meinigen, in der bestimmten Absicht, daß es in ein fremdes Seinige übergehe.

§. 281.

Wenn also der Promittente will, daß ein Etwas aus dem Seinigen in bestimmter Art übergehe in das Seinige des Promissars;

und wenn zugleich der Acceptante will, daß in der bestimmten Art das fremde Etwas aufgenommen werde in das Seinige — also das einzige Hinderniß gehoben ist:

so muß der wirkliche Uebergang des Etwas aus dem Seinigen des Einen in das Seinige des Andern verwirklicht seyn; oder man könnte gar nicht sagen, der Mensch habe ein Seiniges.

§. 282.

• Verträge müssen gehalten werden; es entstehen Zwangs-Rechte und Zwangs-Pflichten daraus. Denn wenn der Eine dem Andern nicht leisten wollte, was er ihm versprochen hat, da es durch den Vertrag das Seinige des Andern geworden ist: so würde er unmittelbar gegen das Ur-Princip des R. R. handeln. Wenn ein Vertrag erfüllt werden soll, und noch nicht erfüllt ist: so existirt auf der Seite des Einen ein widerrechtliches Plus; und auf der Seite des Andern ein widerrechtliches Minus, welches die synallagmatische Gerechtigkeit nun ausgleicht nach arithmetischer Proportion.

## §. 283.

Was ist aber das Etwas, welches im Vertrage übergeht aus dem Seinigen des Einen in das des Andern?

Verträge haben Leistungen zum Gegenstand. Alle möglichen Leistungen beziehen sich  
entweder auf Kräfte in uns,  
oder auf Sachen außer uns.

## I. Auf Kräfte, —

1.) entweder auf positive Thätigkeit — auf ein Wirken derselben, zum Besten des Andern. — ein *FACERE*

A. der höhern Selenkräfte, — *OPERAE LIBERALES*,

B. der niedern Selen — der bloßen Körperkräfte, — *OPERAE ILLIBERALES*.

2.) oder auf Rückhalt derselben,

A. dahin, daß ich der Handlung eines Andern den Widerstand nicht leiste, welchen ich ihr sonst zu leisten berechtigt wäre. Ein Verstaten, — *PATI*.

B. dahin, daß ich eine Handlung unterlasse zum Besten des Andern, welche ich sonst zu verwirklichen berechtigt gewesen wäre. — Ein reines *NON FACERE*.

## II. Auf Sachen.

1.) Zur Gewährung des Eigenthumes derselben.

2.) Zur Einschränkung meiner Kräfte und Rechte in Absicht meines äußern Eigenthumes:

A. in Verstattung

a) ihres Gebrauches,

b) ihrer Nutzung,

c) der Ausübung eines einzelnen, dem Andern näglichen Rechtes in Beziehung auf mein Eigenthum, z. B. der Fahrwegs-Gerechtigkeit über meinen Acker.

B. in Entfagung auf das Recht zu gewissen

mir sonst freistehenden, aber dem Andern unwillkommenen Veränderungen mit meinem äußern Eigenthum, z. B. auf das Recht, das dritte Stockwerk auf mein Haus zu setzen, damit mein Nachbar gegen über seine schöne Aussicht nicht verliere.

§. 284.

I. Meine Kraft kann nie die Kraft eines Andern werden; sondern bloß Rechte, bald auf ihre Thätigkeit, bald auf ihre Rückhaltung, können in das Seinige eines Andern übergehen.

II. Meine Sache kann das Eigenthum eines Andern werden.

1.) Allein sie selbst wird das Eigenthum eines Andern durch den bloßen Vertrag, auch wohl nach dem R. R. noch nicht.

A. Bloßer Vertrag gewährt noch keinen Besitz. Denn dieser ist eine Erscheinung in der Sinnen-Welt, welche durch kein bloßes Wollen verwirklicht werden kann. Zum Uebergange des Besitzes gehört eine äußere That-handlung — die Uebergabe.

B. Schon im vorsynallagmatischen R. R. sind wir daran gewöhnt, die Entstehung des äußern Eigenthumes nur aus Besitzes-Ergreifung zu erklären. Der Naturiste macht also sein System consequenter in sich selbst, wenn er die Dinglichkeit des Rechtes — die Entstehung auch des synallagmatischen äußern Eigenthumes, nach der Analogie des scharfsinnigen Systemes der Römer, auf die Verbindung eines Erwerb.-Mittels — hier *TRADITIO* genannt, — mit dem vorauszugängigen Erwerb.-Grunde — hier Vertrag! — festsetzet und einschränket.

2.) Geht jedoch das äußere Eigenthum der Sa-

che selbstn noch nicht unmittelbar mit dem Vertrage auf den Promissar über: so hat doch auch die Sache unmittelbar mit der Existenz des Vertrages aufgehört, in der Freiheit und Uneingeschränktheit, in welcher sie es vorher gewesen ist, das Seinige des Promittenten zu seyn. Was wirklich aus dem Seinigen des Einen in das Seinige des Andern übergegangen ist, ist ein Recht. Eben so, wie in Beziehung auf die Kraft, welche nie das Seinige eines Andern werden kann. Hier ist ein Recht übergegangen, die Leistung eines FACERE, eines PATI, eines NON FACERE zu fodern. Dort ein Recht zur Leistung einer Sache, sey es zum Eigenthume oder zu Gebrauch und Nutzung; oder abermals zu Verstättungen — zu bestimmter Einschränkung in Beziehung auf eine äußere Sache. Mit der Existenz des Zwangs-Rechtes auf der einen, ist die Existenz eines Correlates der Zwangs-Pflicht auf der andern Seite gesetzt.

Und so wäre dann das rein intellectuelle Product eines neuen Rechts-Verhältnisses — ein rein intellectuelles Synallagma des Zwangs-Rechtes in Beziehung auf Kräfte und auf Sachen — die rein intellectuelle Begründung eines Zwangsrechtes auf der einen, einer Zwangs-Pflicht auf der andern Seite, das Resultat des Intellectuellen — des Wollens, des vereinigten Wollens, unter der Mittheilung des Characters äußerer Erkennbarkeit. So wirkt ein Vertrag nicht mehr und nicht weniger, als was die physische — was die rechtliche Möglichkeit in sich trägt, durch den Willen der Menschen substantilirt zu werden. So gewinnt ein Vertrag zugleich die intensive und extensive Größe von Wirksamkeit, welche ihm nothwendig ist — er producirt Zwangs-Verbindlichkeit zur Leistung. Und alles dies mit der innern Gewißheit, daß der Mensch gar kein Seiniges haben wür-



de, wenn man seinem Willen nicht diese Art der Ver-  
setzung eines Etwas aus dem Seinigen in das Seinige  
des Andern zueignen wollte.

§. 285.

Dieser Uebertragung des Meinigen in die Sphäre  
des fremden Seinigen, wie sie im Vertrag enthalten seyn  
soll, stellt Imm. Kant mit hohem Scharfsinn eine eigene  
Schwierigkeit noch entgegen, l. c. S. 99. » Nun ist dies  
» aber durch empirische Actus der Declaration, die einan-  
» der nothwendig in der Zeit folgen müssen, und nie-  
» mals zugleich sind, unmöglich. Denn, wenn ich verspro-  
» chen habe, und der Andre nun acceptiren will, so kann  
» ich während der Zwischenzeit (so kurz sie auch seyn mag)  
» es mich gereuen lassen, weil ich vor der Acceptation  
» noch frey bin; so wie anderseits der Acceptant, eben  
» darum, an seine auf das Versprechen folgende Gegener-  
» klärung auch sich nicht für gebunden halten darf. » Ich  
bewundere und verehere den ersten Meister in der Dialektik,  
wenn er darauf die Tendenz nimmt, irgend eine bisher  
bestehende Doctrin unter die schärfste Kritik zu ziehen.  
Wäre für meinen Geist die Auflösung; und das Neue,  
was Imm. Kant an die Stelle des Bissherigen zu setzen  
besonders im Gebiet der practischen Philosophie sich ge-  
nöthiget sieht, gleich befriedigend: so könnte es keinen  
enthusiastischen Kantianer geben als mich. Ich muß aber  
bekennen, daß auch hier die Auflösung der Schwierigkeit  
mir in keiner Art genüget. Diese Auflösung ist in fol-  
genden Worten enthalten:

» Die transcendente Deduction des Begriffs der Er-  
» werbung durch Vertrag kann allein alle diese Schwie-  
» rigkeiten heben. In einem rechtlichen äußern Ver-  
» hältnisse wird meine Besignung der Willkühr eines  
» Andern (und so wechselseitig) als Bestimmungsgrund  
» desselben zu einer That, zwar erst empirisch durch Er-  
» klärung und Gegenerklärung der Willkühr eines jeden  
» von beiden in der Zeit, als finalischer Bedingung der

» Apprehension, gedacht, wo beide rechtliche Acte immer  
 » nur auf einander folgen; weil jenes Verhältniß (als  
 » ein rechtliches) rein intellectuell ist, durch den Willen  
 » als ein gesetzgebendes Vernunftvermögen jener Besitz  
 » als ein intelligibler (possessio noumenon) nach  
 » Freiheitsbegriffen mit Abstraction von jenen empiri-  
 » schen Bedingungen als das Mein oder Dein vorge-  
 » stellt; wo beide Acte, des Versprechens und der An-  
 » nehmung, nicht als auf einander folgend, sondern  
 » (gleich als pactum re initum) aus einem einzigen  
 » gemeinsamen Willen hervorgehend (welches durch  
 » das Wort zugleich ausgedrückt wird), und der Ge-  
 » genstand (promissum) durch Weglassung der empiri-  
 » schen Bedingungen nach dem Gesetz der reinen practi-  
 » schen Vernunft als erworben vorgestellt wird.«

Allein eben diese Art der Auflösung giebt mir aus  
 mehrern Gründen kein Genüge:

Einmal, Kant führt auch die Lehre von der Gültigkeit der Verträge auf ein Postulat zurück; denn unmittelbar aus einem «Gesetz der reinen practischen Vernunft» leitet er die Art der Erwerbung ab, wie sie nach seiner Theorie in der Vertragsschließung gedacht werden soll. Höchstens kann ich zugeben, daß das Ur-Princip einer practischen Wissenschaft als Postulat aufgestellt werde. Aber jeder einzelne Lehr. Satz meiner Wissenschaft muß in deutlichen, und adaequaten Schlüssen aus meinem Ur-Princip unmittelbar oder mittelbar abgeleitet werden. In eben dem Augenblick, wo ich zum Beweis eines einzelnen Lehrsages auf ein Postulat der Vernunft mich berufe, habe ich kein System mehr, sondern lege in dieser Berufung das stillschweigende Bekenntniß ab, daß ich ein gehaltleeres oder zu enges Ur-Princip aufgestellt habe. Freilich wenn Kant mit Genauigkeit auf den reinen Sinn seines Ur-Principes zurückgehen wollte: so konnte er weder Eigenthum in seinem R. N. begründen, sondern mußte statt dessen den Unbegriff eines

provisorischen aufstellen, und für wahres Eigenthum den Uebergang in bürgerliches Leben; noch Verbindlichmachung durch Verträge, ohne ein neues Postulat — ohne ein neues unmittelbares Gesetz der reinen Vernunft. Hierinnen ist wieder ein Grund enthalten, warum es mir nach meiner Privat-Ueberzeugung unmöglich war, dem K. K.lichen System der kritischen Philosophie mich anzuschließen.

Alsdann, wenn ich auch nachgeben wollte, daß der besondere Lehrsatz aus einem unmittelbaren Gesetz der reinen practischen Vernunft abgeleitet werden möchte; so erläutert doch dieses hier aufgestellte Gesetz den eigentlichen Streitpunct ganz und gar nicht. Vermöge des richtig gestellten Streitpunctes ist noch lange nicht in der Vertragsschließung als solcher von dem empirischen Uebergang eines Dinges aus der Körperwelt in eine fremde Sphaere die Rede; sondern hier werden die intelligible Rechts-sphaere des A. und die intelligible Rechts-sphaere des B. einander entgegengestellt; und nur gefragt, durch welche intellectuelle Progressionen ein intellectuelles Etwas — ein neuer Rechts-Begriff! — aus jener Sphaere in diese übergesetzt werden könne. Und auch hier bedarf es einer Willens-Einigung. Der scheinbare Hiatus zwischen Versprechen und Acceptation kann also durch keine Berufung auf ein *Positio noumenon* ausgefüllt; sondern der ganze Streitpunct muß auf eine andre Weise beseitigt werden.

§. 286.

Ein Versuch hiezu! Aber ein Versuch, welcher meine Privat-Ueberzeugungen bestimmt hat. Berühend auf der Behauptung,

daß der vollendete Rechts-Uebergang zwar erst mit der Acceptation substantiirt ist; daß aber dem ohngeachtet der Versprechende in der nothwendigen Zwischen-Zeit zwischen Versprechen und

Acceptation gebunden sey, und innerhalb derselben nicht pbnitiren könne.

Um diesen Lehrsatz zu beweisen, muß das reine Verhältniß zwischen Versprechen und Acceptation und der radicale Aufschluß des im Vertrag enthaltenen Rechts-Überganges — τῷ συναλλάγματος συνθηκοποιητικῷ — noch tiefer aufgefaßt werden, als es bisher geschehen ist, und geschehen konnte.

I. Der Uebergang eines Etwas X. aus der Rechts-Sphaere des A. in die Rechts-Sphaere des B. ist eine Wirkung.

II. Eine Wirkung zu substantiiren, wird ein Concurrs erfordert einer wirkenden Ursache mit einer materialen.

III. Wenn ich in die Sphaere des Niemand-Gehörigen einwirken will: so wird alles durch mich selbst und durch mein einseitiges Handeln gewirkt. So ziehe ich aus der Sphaere des Niemand-Gehörigen etwas herüber in meine eigne Rechts-Sphaere. So stoße ich aus derselben etwas in die Sphaere des Niemand-Gehörigen.

IV. Anders im Rechts-Übergang aus der Sphaere des Seinigen des A. in die Sphaere des Seinigen des B. In beiden Sphaeren herrscht ein Subject, was durch seinen Willen über seine Sphaere so bestimmen kann, daß ohne seinen Willen eine Veränderung in seiner Sphaere nicht erfolgen mag.

V. Soll also jene Wirkung zur Existenz kommen, so muß zusammentreffen: eine wirkende Ursache mit einer materialen;

und zwar, weil die zwei Rechts-Sphaeren zweien unter sich verschiedenen freien Vernunft-Wesen untergeordnet sind, beide in dem, auf einen Punkt des Ueberganges in bestimmter Art vereinigten Wollen derselben.

VI. Die wirkende Ursache in dem Rechts-Übergang

ist der Promittente A. Denn durch ihn wird mit Thätigkeit die Ausschreibung eines Etwas aus der Rechts-Sphaere des A. zum bestimmten Uebergang in die Rechts-Sphaere des B. verwirklicht. Der Promissar erscheint in seinem Willen als materiale Ursache des Ueberganges durch Aufnahme des bestimmten Etwas in seine Rechts-Sphaere.

VII. Dieses Verhältniß stellt sich rein dar in unentgeltlichen Verträgen §. 272. Not. 2. In vertraglichen Verträgen erscheint der Promissar in Absicht der Gegenleistung, welche er übernimmt, als wirkende, und der Andre als materiale Ursache. Hievon besonders Nro. VIII. Man denke sich vorläufig unentgeltliche Verträge, z. B. eine Schenkung.

VIII. Wenn die bezweckte Wirkung realisiert werden soll: so muß die wirkende Ursache A. eine Rechts-Sphaere B. sich auswählen, in welche der Uebergang des X. verwirklicht werden soll. Denn scheidet A. das X. auf irgend eine andre Weise aus: so verfällt es in den leeren Raum des Niemand-Gehörenden; und wird nicht Versetzung.

IX. Es muß also ein Versprechen geschehen, das heißt, eine mit Bestimmtheit an B. gerichtete Erklärung, daß der Uebergang des X. aus der Rechts-Sphaere A. in die Rechts-Sphaere B. erfolge. Jede, nicht an den B. gerichtete Erklärung ist eine wirkungslose, weil mit ihr die Wirkung einer wirkenden Ursache ohne materiale, und also ein Uding, gesetzt würde.

X. Eben deshalb ist es der wesentliche Character eines jeden Versprechens, daß es eine Acceptation veranlasse und bestimme. Denn ohne Acceptation könnte kein vollendeter Rechts-Uebergang aus der Rechts-Sphaere A. in die Rechts-Sphaere B. erfolgen. Nicht als ob die Acceptation die Verbindlichmachung des Promittenten erst bestimmte; denn

diese findet ihren Grund einzig in dem Willen des Promittenten; sondern weil die Aufnahme des mit der Verbindlichkeit des Promittenten correspondirenden Rechtes in die Rechts-Sphaere B. nicht ohne den Willen ihres Inhabers, als eines freien Vernunft-Wesens vollendet; ohne diesen Willen die Rechts-Sphaere B. nicht wesentlich verändert, auch nicht erweitert werden kann.

- XI. Jedem Versprechen kann die ausdrückliche Erklärung beigelegt werden, daß der Promittente bis zum Erfolg der Acceptation gebunden seyn — des Rechtes zu poenitiren sich begeben; und seines Versprechens nur alsdann entledigt seyn wolle, wenn die Acceptation entweder verweigert, oder versäumt werde, das heißt nicht erfolge in derjenigen Frist, in welcher sie möglicher Weise nach Lage der Sache erfolgen könnte.
- XII. Wenn dem Versprechen diese Erklärung auch nicht ausdrücklich beigelegt wird: so ist sie ihr doch stillschweigend angeschlossen, als enthalten in der Natur eines Versprechens. Denn da dieses den wesentlichen Character in sich trägt, auf die Bestimmung einer Acceptation gerichtet zu seyn; diese aber etwas Zweckloses seyn würde, wenn der Promittente unterdessen zurücktreten könnte: so würde ein Versprechen eine sich selbst widersprechende und vernunftwidrige Handlung seyn, ohne jene Voraussetzung, welche daher jedem Versprechen beigelegt werden muß.
- XIII. In jedem Versprechen ist daher eine ausdrückliche oder stillschweigende Verbindlichmachung des Promittenten, nicht zu poenitiren; und mit ihr die Eventual-Übertragung eines Zwangs-Rechtes gesetzt.
- XIV. Der wirkliche Uebergang eines Eventual-Rechtes bedarf keiner Acceptation; sondern der Ver-

sprecher wird unmittelbar durch seine Ausfägung verbindlich. Denn,

- 1.) das, was den Versprecher im eigentlichen Grunde verbindlich macht, ist nur sein eigenes Wollen. Die Acceptation eines Promissars ist kein positiver Beitrag zu dieser Verbindlichmachung; sondern blos die Aufhebung einer Negation — eines äußern Hindernisses der Wirksamkeit des Versprechens.
- 2.) Dieses Hinderniß existirt aber nicht bei derjenigen Verbindlichmachung Seiner, welche der Promittente übernimmt in blos eventueller Beziehung. Hier wird keine Freiheit geköhrt; keine Anmaßung über eine fremde Rechts-Sphaere verschuldet. Kein Hinderniß ist also wegzuräumen. Es bedarf daher keiner Acceptation; sondern der die fremde Rechts-Sphaere nie beleidigende, vielmehr selbst auf das Wollen des Promissars berechnete Uebergang eines Eventual-Rechtes ist mit der Erklärung des Promittenten unmittelbar begründet. So gewiß, als es ein menschliches Seiniges giebt; das heißt, eine vollkommen durch sich selbst wirksame Verfügung meines Willens über das Meinige, so bald ich dadurch keinen Andern beleidige.

XV. Erfolgt die Acceptation gar nicht, oder nicht rechtzeitig: so ist eben dadurch das Eventual-Recht wieder aufgehoben. Denn die Bedingung ist eingetreten, nach welcher ursprünglich das Versprechen so gut als nicht gegeben seyn sollte.

XVI. Erfolgt aber die Acceptation in voller Einstimmigkeit mit dem Versprechen: so verwandelt sich das Eventual-Recht in ein bleibendes. Die ganze bezweckte Wirkung ist vollendet — Uebergang: eines X. aus der Rechts-Sphaere A. in die Rechts-

Sphaere B. so daß A. dem B. das X. nicht mehr vorenthalten, nicht mehr wegnehmen kann, ohne daß er ihm das Seinige entzöge, was er selbst durch Willens-Einigung zu dem Seinigen des B. gemacht hat. Alles Hinderniß ist nun gehoben; das Zusammentreffen der wirkenden mit der materialen Ursache hat die Wirkung vollendet; ~~existirt~~ existirt von diesem Augenblick an, bis der Vertrag erfüllt wird, ein widerrechtliches Plus in der Rechts-Sphaere A., ein widerrechtliches Minus in der Rechts-Sphaere B. — das vertragmäßige X. — und die *IUSTITIA PARTICVLARIS COMMVTATIVA* beginnt hier zuerst ihre Function der Ausgleichung. S. §. 282.

XVII. Die erfolgende Acceptation giebt der Verbindlichmachung Seiner, deren Grund im Versprechen und Wollen des Promittenten enthalten ist, nicht erst die innere Wirksamkeit; sondern sie ist nur Begräumung eines äußern Hindernißes derselben, wovon die Vollendung des Wirkens noch abhängig war. Um aber mit höchster Praecision zu sprechen, nicht einmal Begräumung; sondern erst nachfolgende Erklärung, und Mittheilung des Bewußtseyns an den Promittenten, daß nie ein Hinderniß vorhanden war. Denn indem der Promissar acceptirt: so erklärt er eben dadurch,

- a.) entweder, daß, so wie er das Versprechen vernahm, eine volle Einstimmigkeit damit in seiner Seele gleichzeitig vorhanden war, z. B. eine vollkommene Zufriedenheit damit, daß man ihm etwas schenken wolle;
- b.) oder, daß wenigstens eben diese Einstimmigkeit das Resultat geworden ist, sobald seine Seele ihre Ideen nur in so weit ordnen und unter sich verbinden konnte, um einen bestimmten Entschluß des Wollens zu fassen.

Die Wirkung war also eher vollendet, als die wirkende



fende Ursache das Bewußtseyn davon erhielt. Der Rechtsübergang war verwirklicht, indem der Promittente sein Versprechen ausgesprochen; und der Promissar eine deutliche, zur Bestimmung seines Willens reife Idee davon in seiner Seele aufgefaßt hat. Viele Wirkungen werden durch ein reines Zusammentreffen der wirkenden und der materialen Ursache substantiirt, ohne daß jene noch das Bewußtseyn der vollendenden Anfügung der letztern gewonnen hat. Wenn daher auch Versprechen und Annahme empirische Actus der Declaration sind, die einander nothwendig in der Zeit folgen müssen: so ist die Willens-Einigung dennoch gleichzeitig erfolgt; und die als empirischer Act nachfolgende Annahme ist nur Mittheilung des Bewußtseyns der vorher schon und der gleichzeitig geschehenen Willens-Einigung; und der daraus resultirenden Vollendung des Wirkens. Diese Bemerkung ist um so wahrer, da, (in Ermanglung eines besondern Zwischen-Vertrages über Deliberationsfrist) der Zwischenraum von Versprechen zu Annahme immer nur eine möglichst kleine Distanz ist; und da (nach Nro. XVII. lit. b.) ein Widerspruch in der Seele des Acceptanten nur so lange statt finden konnte, bis sich sein Gemüth überhaupt zu einer bestimmten Willens-Einstimmung sammeln konnte.

XVIII. In einem vergeltlichen Vertrag erscheint in Absicht des Rechtsüberganges des in der Gegenleistung enthaltenen X. aus der Rechtsphaere B. in die Rechtsphaere A. der Promissar und Acceptante B. als die wirkende; A. als die materiale Ursache. Da aber die Acceptation des A. schon im Versprechen begriffen, und also zum Voraus erklärt ist: so vollendet die in bestimmter Art, und ebendeshalb mit dem Versprechen der Gegen-

leistung ertheilte Occupation des B. das Ganze des gesetzten Rechts. Ueberganges im vergeltlichen Vertrag.

XIX. Durch diese Reihe von Sätzen hoffe ich aus der Befenheit des menschlichen Seinigen, und also mit getreuer Consequenz aus meinem Ur-Princip, die Zwangs-Verbindlichkeit eines Vertrages erklärt; und alle scheinbaren Schwierigkeiten beseitigt zu haben. Obnerachtet ich nun offen das durch bekenne,

- a.) daß mir das Ur-Princip der Kantischen Philosophie zur Begründung dieser Zwangs-Verbindlichkeit nicht hinzureichen scheint;
- b.) daß ich die Berufung auf ein Postulat der Vernunft durchaus mißbillige;
- c.) daß mir auch die Idee eines intelligiblen Bestzes die Schwierigkeit nicht behebt, welche sie hinwegräumen soll;

so darf ich doch, mit dankbarer Verehrung für die Manen eines Immanuel Kant, mich in so weit seinen Schüler nennen, als ich die Ausbildung meines eigenen Ideenganges zu höherer Proccision bloß durch das fleißige Studium seines Systemes gewonnen, und mir angeeignet habe.

§. 287.

Um einem Vertrag die große Wirkung der Zwangs-Verbindlichkeit beilegen zu können, müssen die Requisite in ihm zusammentreffen, welche zu einer wahren, und vernünftigen Willens-Einigung gehören.

Erstes Requisit.

Willens-Einigung muß physisch möglich — — Vernunft-Gebrauch muß bei beiden Paciscenten zur Zeit der Vertragsschließung vorhanden seyn.

- I. Wer in einem bleibenden Zustand eines noch nicht entwickelten Vernunft-Gebrauches, wie in Kindern, oder eines krankhaft abwesenden Vernunft-Gebrauch-

ches, als Rasender, Wahnsinniger, Blödsinniger steht: kann keinen Vertrag schließen.

† Ueber die Zwischenräume des Wahnsinnes.

II. Auch in dem Augenblicke einer vorübergehenden Abwesenheit des Vernunft-Gebrauches, z. B. während Betrübungen, kann kein gültiger Vertrag geschlossen werden.

III. Ueber den Zustand der Furcht wird späterhin eine eigne Darstellung erfolgen. Aber giebt es auch andre Leidenschaften, deren Heftigkeit gültige Vertragsschließung aufheben sollte? Manche Leidenschaften sind ganz dazu geeignet, gewisse bedeutende Vertragsschließungen zu bestimmen. Z. B. Liebe, eine eheliche Verbindung.

1.) Der Freiherr von Wolf geht offenbar zu weit, indem er in seinem J. N. P. III. §. 459. den Lehrsatz aufstellt: Si quis naturali quodam affectuum impetu abreptus promiserit, eius promissio valida naturaliter non est.

2.) Behutsamer drückt sich darüber das A. L. R. für die Preuß. Staaten aus: Th. I. Tit. IV. §. 29. und ich würde an sich gegen diese Regel nichts erinnern, wenn — außerhalb der Sphaere der Furcht — mir eine Leidenschaft bekannt wäre, welche neben ihrer den Vernunft-Gebrauch aufhebenden Heftigkeit, in eben diesem Augenblicke zugleich eine Vertragsschließung bestimmen oder zulassen möchte.

3.) Doch lese man auch:

Em. Christ. Westphals Grundsätze von rechtlicher Beurtheilung der aus Hitze des Zorns unternommenen erlaubten und unerlaubten Handlungen. Halle 1784.

## Zweites Requisit.

Eine, den Vertrag substantiirende Willens-Einigung muß wirklich vorhanden seyn, d. h. eine dahin gerichtete, daß ein bestimmtes Etwas in bestimmten: ~~Art~~ aus dem Seinigen des Einen in das Seinige des Andern übergehe — einer dem Andern zu Leistungen zwangsberechtlich verpflichtet werde.

## Drittes Requisit.

Diese Willens-Einigung muß äußerlich barge stellt — hinlänglich erklärt seyn.

- 1.) Entweder ausdrücklich, in conventioneller Zeichensprache, aber von Bestimmtheit, überhaupt; in Wortsprache und Schriftsprache insbesondre.
- 2.) Oder stillschweigend.

A.) Durch positive Handlungen, welche ein vernünftiger Mensch nicht begehen kann, ohne dabei von einer bestimmten Absicht und Willens-Gesinnung auszugehen.

B.) Durch negative selbst — durch Schweigen. Qui tacet, ubi loqui et POTVISSET et DEBVISSET, is consentire videtur.

Wenn ich die Willens-Gesinnung eines Andern nicht zu meiner Notiz bringen kann: so darf ich auch nach der bringenden Vermuthung handeln, daß jeder Mensch die Abbeugung eines Schadens — die Erreichung eines wahren und allgemein dafür geltenden Vorteiles wolle. Habe ich durch eine solche Handlungsweise die Lage hervorgebracht, daß bei Vollenbung derselben der Andre sich auf meine Kosten bereichern würde, in so fern er mir nicht einen gegebenen Ersatz leistete: so ist der Andre unmittelbar nach dem Ur-Principe des N. N. Entscheide niemanden das Seinige! dazu verpflichtet. Aber nicht vertragweise! Eine Willens-Einigung findet hier nicht statt. *Consensus PRÆSUMPTVS, consensus*

scrvs sind logische Umdinge. Für und wider haben geschrieben:

Fridr. Gregor. Lautensack, de accurato discrimine inter consensum expressum, tacitum, et praesumptum. Erford. 1710.

Fr. Chr. Köch, binae Meditationes J. Natural., altera de protestationibus, altera de consensu praesumpto. Jen. 1740. Die letzte nur von S. 25 — 29.

Jo. Jac. Quistorp de Consensu J. N. praesumpto. Rostock 1743.

Ludw. Jul. Fr. Hoepfner, kurze Erörterung der Frage: ob die vermuthete Einwilligung im R. N. statt finde? Abh. III. unter den Anhängen zu seinem Lehrb. S. 334.

Gottl. Sam. Treuer de commento obligationis perfectae ex consensu praesumpto. Göttingen 1740.

Chrph. Frid. Schott Consensus praesumptus cum quasi-contractibus & J. N. proscriptus. Tub. 1755. und in den D. J. N. Tom. I. p. 117. et s. §. 290.

#### Viertes Requisit.

Die äußerlich erkennbar gemachte Willens-Einigung muß einen bestimmten Gegenstand zum Substrate haben.

I. Die Bestimmtheit des Gegenstandes aber kann seyn:

1.) eine individuelle; und eine generische. Innerhalb einer Gattung, welche keine ganz unähnliche Individuen begreift;

2.) eine für sich bestehende; und eine relative. Wird aber das Relative nicht wirksam zur Entscheidung: so ist auch das Referens, der Vertrag, wirkungslos.

II. Diese Bestimmtheit des Gegenstandes gilt in ver-  
geltlichen Verträgen eben so vom Gegenstande

der Gegenleistung, wie vom Gegenstande der Leistung.

§. 291.

### Fünftes Requisit.

Die Willens-Einigung über einen bestimmten Gegenstand muß ihre Vollständigkeit haben.

Um diese Vollständigkeit zu erkennen, müssen die möglichen Arten von Willens-Bestimmungen, welche als Bestandtheile einer Vertragsschließung erscheinen können, geordnet und abgetheilt werden:

I. In Substantial-Bestimmungen — in Substantialia Conventionis — in solche Bestimmungen, welche als nothwendig gesetzt werden, wenn ein Vertrag überhaupt — wenn der eine oder der andre Vertrag insbesondere gedacht werden soll.

#### 1.) Allgemeine.

A.) In jedem Vertrage muß Uebertragung eines Zwangs-Rechtes auf Leistung eines bestimmten Gegenstandes —

B.) in jedem vergeltlichen Vertrage eben so auf Gegenleistung, dargestellt seyn.

2) Besondere — so mannichfaltig als Begriff und Definition einer gegebenen Art der Verträge.

Erkläret an den aus dem gemeinen Leben schon bekannten Begriffen: Schenkung — Tausch — Kauf.

II. Natural-Bestimmungen. Naturalia Conventionis. Bestimmungen, welche, sobald die Substantialien eines Vertrages berichtet sind, aus denselben durch eine Schlussfolge abgeleitet werden können; und so lange es wirklich gesagt werden muß, als ihr Gegenheil nirgends erklärt ist.

Z. B. es ist Natural-Bestimmung eines Verkaufes, daß er nicht auf Kredit, sondern auf

baare Zahlung des Kaufpreises gegen Ablieferung der Sache geschlossen sey.

III. Zufällige Bestimmungen. — *Accidentalia Conventionis*. — 1.) Solche Bestimmungen, welche das Substantial eines Vertrages ändern, sind ungedenkbar. 2.) Solche Bestimmungen, welche, mit Aufrechterhaltung der Substantialien, das Gegentheil irgend einer Natural-Bestimmung in die Vertragsschließung aufnehmen, sind zulässig; verstehen sich aber nie von selbst; sondern treten nur alsdann ein, wenn die Willkühr der Vertragsschließenden sie ausdrücklich aufgenommen — sich darüber geeinigt hat. Eben deshalb heißen sie zufällige Bestimmungen, *Accidentalia*.

Man unterscheide endlich in der Rucksprache den vollzogenen Vertrag von dem vollendeten — *CONSUMMATIONEM* von der *PERFECTIONE CONTRACTUS*.

Alsdann lassen sich die Lehrsätze über Vollständigkeit der Willens-Einigung mit Bestimmtheit ausdrücken:

A.) Ein Vertrag ist noch nicht *ad perfectionem* gekommen, so lange nicht die Substantial-Bestimmungen desselben ausdrücklich erklärt und der Wille darüber geeinigt ist.

B.) Ein Vertrag ist vollendet — *ad perfectionem* gediehen — die Willens-Einigung vollständig, wenn sich der Wille über die Substantialien des Vertrages geeinigt hat, ohne daß Natural- und ihnen entgegengesetzte *Accidental-Bestimmungen* zur Rucksprache gekommen sind.

Alsdann treten bloß die Natural-Bestimmungen, mit Ausschluß aller und jeder *Accidental-Bestimmung*, ein.

C.) Sind aber unter den Vertragsschließenden Theilen Natural- und ihnen entgegen gesetzte *Accidental-Bestimmungen* zur ausdrücklichen Rucksprache gekommen: so ist der Vertrag nicht eher *ad perfectionem* gediehen, bis die beiden Theile auch über die

kleinste, unter ihnen zu Rücksprache gekommene Natural- oder über die ihr entgegenstehende Accidental-Bestimmung ausdrücklich sich geeinigt haben.

§. 292.

### Sechstes Requisit.

Die Folge von Willens-Erklärungen muß daher auch sich bargestellt haben, in welcher allein die vollständige Willens-Einigung sich abspiegelt.

- I. Ein Versprechen ist eine, an den Promissar gerichtete Erklärung, ihm in bestimmter Art etwas leisten zu wollen, und sich ihm zwangsrechtlich zu dieser Leistung zu verpflichten.
  - II. Ein Versprechen wirkt an und vor sich die zwangsrechtliche Verpflichtung, nicht zu pönitiren, bis die Annahme entweder verweigert, oder versäumt ist.
  - III. Die Annahme wird versäumt, wenn ihre Erklärung binnen derjenigen Zeit nicht erfolgt, binnen welcher sie nach physischer Möglichkeit hätte erfolgen, und dem Promittenten zur Erkennbarkeit hätte gebracht werden können.
  - IV. Eine ausdrücklich dahin gerichtete Willens-Erklärung kann die Gebundenheit auf eine willkürlich bestimmte Deliberations-Frist begründen. Erst mit Ablauf derselben ist alsdann die Annahme versäumt.
  - V. Wird die Annahme verweigert oder versäumt: so ist das Versprechen so gut als nicht geschehen.
- §. 286. Nro. IX—XVII.
- VI. Erfolgt einerseits die Annahme rechtzeitig, das heißt, die Erklärung des Promissars, daß er das im Versprechen enthaltene Zwangsrecht in das Seine aufnehme in der, durch das Versprechen bestimmten Art, und also in vergeltlichen Verträgen unter Uebernahme einer Zwangsleistung zu der



von dem Versprecher gefordertem Gegenleistung; und ergiebt sich andrenseits aus der Vergleichung der Annahme und des Versprechens, daß in ihnen die vollständige Willens-Einigung (§. 291.) enthalten sey: so ist durch Versprechen und Annahme der Vertrag zu einer solchen Construction geziehen, daß das beabsichtigte *contractum* vollendet ist.

## §. 293.

Ein Vertrag kann sich auch dreigliedrig bilden:

1. Oblatio.
2. Acceptatio.
3. Consensus in acceptationem.

Darius §. 414. 415. des. Cor. I.

Auch viergliedrig. In zweien vorbereitenden, und zweien constituirenden rechtlichen Acten der Willkühr.

Kant §. 19. S. 98.

Ja es können die Tractaten in einem nach Belieben zu vervielfältigenden Wechsel von Erklärung und Gegenerklärung bis zu endlicher Willens-Einigung sich darstellen. Aber selbst die drei- und viergliedrige Bildungsart ist nicht die wesentliche, allgemeine, und nothwendige — auch für den wirklichen Rechtsübergang nicht erklärender, als die zweigliedrige. Wenn sich Versprechen und Annahme so gestalten, wie §. 292. geschildert ist: so setzt sich aus ihnen allein ein vollständiger und rechtsverbindlicher Vertrag zusammen.

## §. 294.

Einen Vertrag können Tausende mit einander schließen. Aber zwei Subjecte sind schlechterdings zur Vertragsschließung nothwendig.

Und eben so wenigstens zwei Erklärungen — Versprechen und Annahme.

Eine einseitige Willens-Erklärung, welche nicht

erst auf Annahme angelegt ist, ist in der Sphäre des R. N. wirkungslos.

Im Positiv-Rechte hat die einseitige, in die gesetzliche Form gebrachte Willens-Erklärung auf den Todesfall, wenn sie bis zum Tode nicht widerrufen, verändert wird, ihre große Wirksamkeit. Daß sie dem R. N. unbekannt ist, beweiset in der Folge der §. 345. verglichen mit §. 346.

Aber auch unter den Lebenden nach dem Römischen Civil-Recht, als *POLLICITATIO*,

I. *facta REIPUBLICAE*,

vel 1) *ob iustam causam*,

vel 2) *ita, ut accedat obligatio, OPERE COEPTO*.

II. *DEO facta. VOTVM*; als *VOTUM REALE*, dingliches Gelübde, *ubi ex voto praestatio aliqua facienda est TERTIO alicui*; nicht aber als *votum PERSONALE*, *ubi id, quod interest, utrum vovens satisfecerit voto, nec ne? personam voventis non egreditur*. Ex iure Canonico wird man auch zur Erfüllung des persönlichen Gelübdes per censuras ecclesiasticas angehalten; die Protestanten haben sich, mit Vorbeigehung des Canonischen, hier wieder an das Römische Recht angeschlossen.

Das Allg. L. R. für die Preuss. Staaten kennt jene *Polllicitationes reipublicae factas* nicht; auch Gelübde haben nach demselben keine bürgerliche Verbindlichkeit; doch ist der Erbe zu Vollenbung des von dem Erblasser angefangenen Gelübdes verbunden. Th. I. Tit. V. §. 5. und 6.

Nach dem R. N. haben weder *Polllicitationes* überhaupt, noch *Vota* eine rechtliche Wirkung. Ja die Philosophie mißbilligt ganz und gar die Idee eines Versprechens an Gott; obgleich, unter einem andern Gesichtspunct, das Gelübde, als Bestimmung unsres Willens durch die von dem Verhältniß gegen Gott entleh-

ten: Bewegl. Gründe, eine moralische Unverletzlichkeit annehmen kann; wenn auch keine erzwingbare.

Meine Abhandl. über Hüll. und Gläubde. Berlin und Stralsund, 1781.

§. 295.

Eine, hieyon verschiedene Frage ist: in wiefern kann ein Dritter aus einem Vertrage erwerben, oder durch ihn verbindlich werden?

I. Wenn der Abwesende zur Schließung eines Vertrages jemanden bevollmächtigt hat; und mit diesem Bevollmächtigten innerhalb der Grenzlinien seines Auftrages der Vertrag abgeschlossen wird: so erwirbt der Machtgeber, und wird verpflichtet, eben so, als ob der Vertrag unmittelbar mit ihm abgeschlossen wäre.

II. Menschen können, auch für einander handeln, auf den Grund einer vernünftigen Vermuthung. §. 289. Wer solchergestalt, und ohne Auftrag, ein fremdes Geschäft vollzieht, heißt bloßer Geschäftsführer, *Negotiorum gestor*. Wenn ich mit jemanden, als einem *Negotiorum gestore* einen Vertrag abschliesse, und der *Dominus gesti negotii* genehmigt ihn in der Folge; so bin ich demselben eben so verpflichtet, als hätte ich mit demselben unmittelbar den Vertrag geschlossen. Genehmigt ihn dieser aber nicht: so ist er mir nicht weiter verpflichtet, als in so fern die Rechte des *Negotiorum gestor* auf mich übergegangen sind, und dieser nach einer allgemeinen Rechts-Regel eine Entschädigung zu fordern berechtigt wäre.

III. A. und B. können einen Vertrag dahin abschließen, daß die Leistung an einen abwesenden Dritten, wenn er sie sich gefallen lassen will, geschehe. A. und B. erwerben aus diesem Vertrag Rechte; aber nicht der Dritte. Der Promissar

kein den Promittenten zur Erfüllung anhalten; aber auch davon lossprechen.

Ein merkwürdiger hieher gehöriger Fall in Sachen der Armen-Anstalten zu Cüstrin gegen den Kriegsrath Winkelmann, ist enthalten in den (Hymmenschen) Beitr. zu der jurist. Lit. in den Preuß. Staaten, Samml. III. Praej. J. Nro. V. S. 38—41.

Gute Rechtsregeln darüber, Allg. L. R. für die Pr. St. Th. I. Lit. V. §. 74—77.

IV. A. erklärt sich gegen B., daß er dem abwesenden C. etwas leisten wolle. B. ist bloßer Anhörer und Zeuge. Hier ist eine Pollicitation, und nicht mehr, — folglich etwas unwirksames geschehen.

Weist nach Höpfner §. 72., wo auch noch mehrere Schriftsteller angeführt sind.

§. 296.

### Siebentes Requisit.

Die Willens-Einigung muß eine wahre — nicht bloß scheinbare Willens-Einigung seyn.

Die bloß scheinbare ist diejenige, welche auf einem wesentlichen Irrthume beruht.

Unwissenheit — ist Abwesenheit derjenigen Idee, welche einem Object zukommt. Eben dieselbe mit Unterstellung einer entgegengesetzten, heißt Irrthum.

Der Irrthum ist entweder ein rechtlicher, welcher die Verträge keinesweges vernichtet, oder ein factischer. Error in facto. Dieser ist

I. nach seiner Entstehungs-Art entweder unvermeidlicher Irrthum, error invincibilis; oder vermeidlicher — im groben oder mäßigen Versehen des Irrenden gegründet.

II. Seiner Wirkung nach, entweder unwirksamer; oder wirksamer Irrthum. Der letztre ist nach dem Grade der Wirkung:

entweder ein außerwesentlicher, wo bloß

der, auf ihn treffende Punkt der Vertragsschließung zu einer verhältnismäßigen Umgestaltung sich eignet;

oder ein wesentlicher, unter welchem nur eine scheinbare Willens-Einigung; und also, Nichtigkeit des Vertrages, eintritt.

Wesentlicher Irrthum heißt ein Irrthum, ohne dessen Dazwischenkunft der Vertrag vernünftiger Weise gar nicht geschlossen werden konnte. Er ist derjenige Irrthum, welcher trifft:

- 1.) auf die Art, und Fundament des Vertrages;
- 2.) auf das Object desselben;
- 3.) auf die Person des Mit-Passirenden, so weit diese zugleich nach ihrer Kraft und Eigenschaft als Object des Vertrages gedacht werden kann;
- 4.) auf eine Eigenschaft des Objectes, welche
  - A. entweder ausdrücklich vorbedungen ist;
  - B. oder von selbst sich versteht, so zugleich, daß ihre Abwesenheit, oder das eintretende Gegenheil, ohne grobes oder mäßiges Versehen verkannt werden konnte. Denn war der Fehler in die Augen springend: so hebt eine Vermuthung die andre.

Manche Naturisten verwerfen diese Abtheilung des Irrthumes. Man sehe aber:

Nic. Hieron. Gundling, von der schweren Lehre von dem Irrthum in der Rechtsgelahrtheit; in den Gundlingianis. P. XXXIII. p. 205 — 250.

Ulrich. §. 215. 216. 217.

Hufeland. §. 304 — 306.

Das, hier ganz philosophisch urtheilende Allg. L. R. für die Preuß. Staaten. Th. I. L. V. §. 75 — 82.

† Irrthum im Bewegungsgrunde?

§. 297.

Achtes Requisite.

Die Willens-Einigung darf nicht bestimmt seyn durch

eine widerrechtliche Handlung des Mit-Paciscenten.

I. Nicht durch Betrug, als durch gestiftete Verleitung in Irrthum.

1) Wenn auch ein Dritter den Betrug veranlaßt: so ist doch der Vertrag in so weit nichtig, als der Irrthum ein wesentlicher ist. Dieser Dritte steht zugleich unter einer delictweisen Verbindlichmachung.

2) Wenn der Mit-Paciscente der Betrug ist: so gilt der Vertrag nicht,

A. in so fern der Irrthum ein wesentlicher ist;

B. in so fern in ihm der einzige oder Haupt-Beweggrund zur Schließung des Vertrages enthalten war.

3) Der betriegerische Mit-Paciscente bleibt auch im Fall eines außerwesentlichen Irrthumes zur vollen Entschädigung verpflichtet;

4) und selbst zum Ersatz besjenigen Schadens, welchen der andre Theil *EXTRA CONTRACTVM* durch den Betrug erlitten hat.

Dan. Nettelblatt, de doli incidentis et causam dantis in contractibus effectu.

Hal. 1744. u. in Exerc. Acad.

II. Nicht durch widerrechtlichen Zwang.

In dieser Theorie weichen die Naturisten sehr von einander ab.

1) Einige behaupten, daß kein erzwungener Vertrag Gültigkeit habe, weil ihm die Willens-Freiheit fehle. Er gehört aber unter die ungera unternommenen Handlungen, welchen jener Character im hohen Grade zusteht.

Hufeland §. 307. »Da der hier gebrauchte Zwang doch Bestimmung der Willkühr hervorbringen (psychologisch seyn) muß: so ist wirkliche

Einwilligung vorhanden, und der Vertrag kann gültig seyn.

2) Andre lehren, jeder erzwungene Vertrag sey gültig. Thomas Hobbes de Cive. Cap. II. §. XVI. Er stellt das Beispiel auf:

»Si ad vitam a latrone redimendam, pactus ei fuero.«

Seine nächste Entscheidung würde auch die meine seyn: Quamquam autem aliquando pactum eiusmodi invalidum censeri debeat, non tamen eo nomine invalidum erit, quod a metu proeesserit. Aber am Schluß des öffen geht er zu weit: Obligamur ergo pactis, a metu profectis, nisi lex civilis aliqua prohibeat, per quam id quod promittitur, fiat illicitum.

Wib. Hier. Brückner, de promissione per vim extorta. Jen. 1690. untersucht besonders, ob erst der Eid ein solches Versprechen gültig mache? erkennt aber auch die nuda promissa für bindend, licet metu extorta, »cum homines promittentes semper considerare debeant, Deum tanquam testem et vindicem esse praesentem.« §. 5. p. 10.

Jo. Mich. Hallwachs, Factorum quibus vis metusve aniam praebuit, sanctitas ac firmitas. Tübingen, 1738. Die Haupttendenz geht dahin: exceptionem QVOD METVS CAUSA nequaquam eo valere, ut pacta inter homines, populosque liberos, coagmentata salutari propterea possint irrita vel rescindenda. §. V. §. VII. Doch geht die Special-Ausführung meist auf solche Friedens-Schlüsse, deren Gültigkeit auch ich vertheidigen würde.

Einen sonderbaren Ideen-Gang hat Jo. Ge. Davies genommen in der D. J. N. de differentiis pacti

voluntarii atque metu initi. Trai. ad Vi. 1772.  
 §. VII. Invite promittens, cuius voluntas non  
 est in ea promissione, ius suum in alterum  
 non transfert — itaque huic non obligatus  
 est, sed sibi atque societati humanae.

Doch sagt er §. IX. Si quis invite promisit,  
 necesse est, ut statuatur, non alterum solum  
 compacilcentem, sed et universam societa-  
 tem humanam habere ius promittentem il-  
 lum cogendi, ut alteri compacilcenti prae-  
 stet promissum.

Heydenreich Eb. I. S. 300. Hyp. R. R. §. 17.

Das Intell. Bl. der Allg. L. Z. vom 28. Julius  
 1798. Col. 921, erwähnt einer von Aug. Flor.  
 Sigism. Green den 12ten Jun. 1798 zu Leipzig  
 gehaltenen Rede: Stoicorum Ictorum senten-  
 tiam de sanctitate pactorum, vi extortorum,  
 a iure cuiusvis civitatis removendam esse, a  
 iure gentium removeri non posse.

3) Wieder andre glauben, der erzwungene Vertrag sey  
 gültig; indessen müsse der, welcher Gewalt gebrach-  
 te, dem Gezwungenen allen Schaden ersetzen.

a) Höpfner §. 18. Not. 3. S. 98. rechnet hieher:  
 Feuerlin D. de obligat. pactorum metu iniusto  
 extortorum. Altdrf. 1718.

und Gottfr. Mascov in Opusc. p. 449. Diesen  
 aber würde ich lieber ad Nro. II. zählen; denn  
 das Resultat seiner Ausführung concentrirt sich in  
 die Worte: eorum sententiae accedamus,  
 qui existimant, seposita lege civili, quae ob-  
 ligationem tollere aut minuere possit, eum,  
 qui metu aliquid promisit, simpliciter obli-  
 gari; quia naufragium facienti similis sit, qui,  
 dum res suas iactat, absolute eas perditum  
 it, spectata scilicet temporis et loci circum-  
 stantia.

b)



b) Der obigen Meinung aber sind deutlich:

Job. Gebh. Ehrenr. Naaf über R. u. Verb. überh. Halle, 1794. S. 73. »Freilich kann derjenige, der mich zu einem Versprechen zwingt, unrecht handeln, und ich darf alsdann Gewalt mit Gewalt vertreiben; oder wenn ich das nicht kann, nachher eine Schadloshaltung fordern. Aber mein Versprechen muß ich halten.«

Carl Ludw. Pörsche Verb. zu einem pop. R. R. Königsb. 1795. S. 170. »Da jedes nicht unjuridische Versprechen gehalten werden muß: so mag die Ursache desselben seyn, welche sie wolle, Bitten oder Gewalt, Leben oder Tod, es muß ohne Ausnahme gehalten werden.«  
aber verglichen mit S. 174.

»Der mit Liston Gezwungene soll Erfaß — empfangen; die Schandthat soll nicht triumphiren.«

c) Höpfer fragt: Soll ein Mädchen, das ich zu einem Eheversprechen gezwungen habe, mich heirathen, und dann Schadens-Erfaß fordern?

§. 298.

Meine eigene Theorie.

Die gegenwärtige Untersuchung ist von hoher Wichtigkeit. Von hoher Völker-Rechtlichen! Darum habe ich schon in den Vorerkenntnissen für dieselbe eine vorbereitende Anlage gemacht. Darum führe ich sie hier weitläufig aus, mit reicher Angabe der Literatur. Und werpe mich im Recht der Friedens-Schlüsse darauf beziehen.

Meine Lehrsätze sind folgende:

- I. Ein durch meine, mit Aufhebung der Spontaneität von mir erzwungene Unterschrift scheinbar vollzogene Vertrag (§. II. No. I. r. b.) ist gar kein wirklich vollzogener Vertrag; sondern eine Handlung ohne Spontaneität; und also ohne alle rechtliche Wirksamkeit.

R.

II. Der, durch einen psychologischen Zwang, §. 11. Nr. II., erzwungene Vertrag kann gültig seyn; denn er ist eine ungerne unternommene, aber im höchsten Sinne des Wortes freie Handlung, §. 19. und §. 297. Nr. II. 1.

III. Er ist aber nur alsdann gültig, wenn der Zwang ein gerechter Weise mit zugefügter Zwang ist.

IV. Ungültig aber ist der, durch einen ungerechten Zwang erzwungene Vertrag.

1) Rechte und Verbindlichkeiten sind Correlate. Soll in dem Gezwungenen eine Zwangs-Pflicht begründet seyn: so muß auch der Zwingende ein Zwangs-Recht erworben haben.

2) Es ist unmöglich, daß der Zwingende durch eine widernaturrechtliche Handlung ein Recht sich erwerbe. Denn die mit sich einstimme Vernunft kann sich den Widerspruch nicht erlauben, eine Handlung zu verbieten, und eben dieselbe damit zu belohnen, daß sie die verworfene Handlung zum Erwerb-Mittel eines Rechtes erhebt.

3) Der Gezwungene kann es also in manchen Fällen vielleicht sich selbst — seiner künftigen Sicherheit — nach ethischer Hinsicht dem Wohl Anderer schuldig seyn, daß er das abgeforderte Wort erfülle. Aber zwangrechtlich durchaus nicht. — —

V. Schadens-Ersatz wäre hier ein oft inconsequenter Umweg; oft ihn zu betreten, eine Unmöglichkeit. Alles Künstliche der Theorien schlägt hier ein einziges Wort des gesunden Menschenverstandes nieder; in dem Mund eines Höpfners §. 297. Nr. II. 3. c.

VI. Es versteht sich von selbst, daß weder ein bloßer metus reverentialis, noch vorgespiegelte, noch kindische Furcht (metus vanus) den Vertrag schwächen kann. Doch kommt es auch alles auf

subjective Verhältnisse des Zwingenden und des Gezwungenen an. Freilich ist, nach Cajus in l. 6. D. Quod metus causa gestum erit (IV. 2) derjenige metus gewiß non vani hominis, qui merito et in hominem constantissimum cadat; und welcher auf die Annahme des Ulpian's erfolgt in l. 3. ibid. »Sed vim accipimus ATROCFM.« Aber die Menschen sind nicht alle Männer; und die Männer nicht alle, was sie seyn könnten.

§. 299.

Eine Special-Frage bleibt noch übrig. Wie, wenn die Furcht vor einem Dritten den Vertrag veranlaßt hat?

Man unterscheide:

- I. Es war bloße Veranlassung; und der Vertrag mit einem Dritten ist das von mir gewählte Mittel, um mich gegen die mir wahr oder vermeintlich drohende Gefahr sicher zu stellen. Z. B. Asscuranz-Vertrag wider See-Räuber. Offenbar gültig!
- II. Ein Dritter bestimmet mich, jemanden ein Versprechen zu geben;

1) die Gewalt war ungerecht; und der Promissar weiß, daß sie gebraucht worden ist. Offenbar ungültig ist dieser Vertrag! §. 298.

2) Die Gewalt war ungerecht; aber sie ist ohne Bewußtseyn des Promissars angewendet.

A. Unter dieser Nothigung habe ich nur einen Vertrag mit dem Zwingenden geschlossen, und diesem zu einer Leistung an einen abwesenden Dritten mich verbindlich gemacht.

Der Fall des §. 295. No. III. —

Da der Zwingende keine Rechte erwerben kann; so ist dieser Vertrag ungültig.

B. Aus Furcht vor einem Dritten hat A mit B einen Vertrag abgeschlossen, ohne daß

N 2

B von der durch einen Dritten ungerechter Weise eingejagten Furcht unterrichtet war, oder unterrichtet worden ist.

- a) Da ist der Vertrag von voller Wirksamkeit; denn
- a) er selbst ist eine *actio invita*, aber *libera*.
  - β) Die Beweggründe der Vertragsschließung kommen in der Regel nicht in Anschlag.
  - γ) Der Promissar kann durch den Vertrag erwerben, weil er in keiner rechtswidrigen Handlungsweise sich befindet. Die einzige Ursache, warum der ungerechter Weise erzwungene Vertrag in Bezug auf den Zwingenden ohne Gültigkeit ist? fällt also bei ihm hinweg.
- b) Gegen den Dritten bleibt eine *Obligatio ex delicto oriunda* stehen. Auf Schadens-Ersatz, so weit eine Läsion vorhanden, und der Ersatz möglich ist. —

Meiner Meinung sind:

Der Freiherr von Wolf P. III. §. 577. »Si metu ab alio incusso permotus tibi rei istius minime conscio quid promittam; promissio valida est.«

Ad. Ferguson in den Grunds. d. Moral. Phil., übers. v. Chr. Garbe. Leipzig, 1772. S. 181. R. D. Diese Ausnahme etc.

Ulrich §. 219. mit Bezug auf §. 217.

Gegentheiligere Meinung:

Den. Nettelblatt Ed. V. Hal. 1785. §. 566. als welcher behauptet, *metus* hindere allemal die Gültigkeit eines Vertrages, wenn er *iniustus* und *non vanus* sey, *sive ceterum sit metus, vel a promissario vel a tertio incussus*.

Höpfner §. 78. Not. 4.

## §. 300.

## Neuntes Requisit.

Der Vertrag wirkt nicht als solcher, das heißt, er producirt keine Zwangs-Verbindlichkeit zur Erfüllung, wenn die versprochene Leistung eine Unmöglichkeit ist.

I. Eine physische. In diesem Sinne sagen alle Naturalisten: *Ad impossibilia nemo obligatur!*

1) Man kann keinen Zwang auf Erfüllung anwenden, wenn sie auch erst nach geschlossenem Vertrag physisch unmöglich geworden ist. Aber ist diese physische Unmöglichkeit erst entstanden durch die eigne Schuld des Contrahenten: so ist eine Verpflichtung zum Schadens-Ersatz da.

2) Man kann eine gleich ursprüngliche physische Unmöglichkeit versprochen haben, um sich auf Kosten des Andern zu bereichern, oder ihm sonst eine Läsion zuzuziehen. Alsdann bildet sich eine *Obligatio ex delicto oriunda*; obgleich kein gültiger Vertrag.

A. So kann etwas eine individuelle physische Unmöglichkeit für den Promittenten seyn, ohne daß es der Promissar weiß.

B. So kann die Erkenntniß der physischen Möglichkeit oder Unmöglichkeit von wissenschaftlichen Kenntnissen abhängig seyn, welche dem Promissar fehlen. So kann besonders das gemeine Vorurtheil gewisser Zeitalter, und gewisser Menschen-Classen dazu geeignet seyn, etwas für physisch möglich zu halten, was physisch unmöglich ist; und dem Betrug ein freier Spiel-Raum eröffnet werden. Ueberall stellen sich hier die Promittenten der phy-

fischen Unmöglichkeit bald *dolo malo*,  
bald auch nur *per culpam*, unter *Obliga-*  
*tiones ex delicto oriundas*.

§. 301.

## II. Moralische Unmöglichkeit.

Bis auf unsre Zeiten haben die Naturisten ohngefähr eben so geurtheilt über die moralische, wie über die physische Unmöglichkeit. Nach einigen der neuesten Theorien ist die Materie sehr streitig geworden.

I. Es giebt gegenwärtig Naturisten, welche die Unveräußerlichkeit der Rechte bis zur grillenhaften Paradoxie treiben. So der Magister J. D. Westphal, in den Neuen Ideen zur Begrenzung der einzelnen Gebiete des R. R. Rostock 1797. Dieser sagt ausdrücklich: Der Haarpuder ist ein Mißbrauch gegen die unveräußerlichen Rechte der Menschheit. Eben der Naturiste, welcher nicht erlaubt, sich ein Pferd zu halten, wenn man es nicht unentbehrlich braucht. »Aber wie soll man denn das Vergnügen des Spazier-Reitens genießen? wie diese Art von Kultur der reitenden Menschen und der zu reitenden Pferde erwerben? Auch hier ist die schönste Harmonie. Man mache es zu einem ausschließlichen Gegenstande des bürgerlichen Erwerbes, mit andern Worten: man bediene sich der Mieths-Pferde.« Ich weiß solche Ideen nicht anders zu entschuldigen, als daß der Haar-Puder zu Rostock sehr bedenklich; etwa mit arsenikalischen Theilchen vermengt seyn muß, und daß die Rostocker Mieth-Pferde wenigstens erträglicher seyn müssen, als die Frankfurter. Der Verf. übergiebt seinen Ideen-Gang der Prüfung des großen Philosophen (Kant) und des weisen Ausschusses der großen Nation!

II. Andre der neuesten Naturisten bestimmen die Sphäre der unveräußerlichen Menschen-Rechte ungleich weiter, als man sonst je gedacht hatte. Aber doch in einer Ausdehnung, über welche sich mit Ernst

und Würde sprechen läßt. So Heinrich Stephani, als welcher alle Personal-Rechte für unveräußerlich erklärt; in den Grundl. der Rechtsw. §. 159. 160.

III. Dagegen nehmen Viele der neuesten Naturisten gar keine unveräußerlichen Rechte an; und behaupten, daß die moralische Unmöglichkeit der Leistung den Vertrag selbst nicht unwirksam mache. So hat Carl Christ. Erb. Schmid in seinem Gr. R. des R. R. §. 247. noch unveräußerliche Rechte anerkannt; diese Theorie über in dem Philosoph. Anzeiger Jahrg. 1795. 44tes St. den 27ten October widerrufen.

Große Selbstdenker, welche diese Theorie sich angeeignet haben, bemühen sich zugleich, dieselbe mit dem gemeinen Menschen-Sinne auszuföhnen, und die grausenhaften Folgen abzubringen, welche der Satz zu begründen scheint. Auf eine dreifache Weise:

Einmal, dadurch, daß sie die schneidendsten moralischen Unmöglichkeiten zugleich als physische aufstellen, und in der letztern Qualität aus der Sphäre der Vertragsschließungen verbannen.

a) So erklärt Grolmann die Denk-, Glaub- und Willensfreiheit für unveräußerlich, weil das, was nicht durch physische Kräfte Anderer gestöhrt werden kann, auch gar nicht in der Reihe der Rechte gedacht werden könne.

in der Abh. Ueber die Rechts-Gültigkeit der Verträge, Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. B. I. H. 1. Sießen, 1798. S. 74.

b) Auf ähnliche Weise die Allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1798. Nro. 245. (den 16. August) Col. 339.

Aber der wüthigste Groß-Inquisitor begehrt nur das physisch-mögliche — sich in jeder äußern Darstellung genau mit dem herrschenden System in Gleichstimmigkeit zu erhalten.

Alsdann, durch Ausschließung der Fälle, » wo die  
 » geschehene Willenserklärung des Versprechenden ein  
 » unzubezweifelndes Kennzeichen an sich trägt, daß sie  
 » nicht der Wille eines vernünftigen Wesens seyn  
 » könne. Dieser Fall tritt nur dann ein, wenn ei-  
 » ner den Willen äußert, alle seine Rechte aufzu-  
 » opfern, und sich zum Sklaven herabzuwürdigen.«

Grotmann l. c. S. 72. 73.

Aber warum nur dann? Ist dies nicht auch der  
 Fall bei jeder einzelnen absolut unmoralischen  
 Handlung, welche ein vernünftiger Mensch  
 verspricht?

Endlich, durch eine Einschränkung der Zwangs-  
 Pflichten, welche und wie weit sie aus einem Ver-  
 trag über die bisher sogenannten unveräußerlichen  
 Rechte resultiren sollen.

So die Allg. Lit. Zeit. Jahrgang 1797. No.  
 101. (den 30sten März) Col. 801. 808. » Die  
 » Unterscheidung zwischen veräußerlichen und  
 » unveräußerlichen Rechten hat in der Mo-  
 » ral zwar ihren Grund; in der Rechtslehre aber  
 » gar keine Bedeutung, indem kein einziges Recht  
 » in concreto denkbar ist, welches nicht juri-  
 » disch, d. h. nach äußern practischen Gesetzen  
 » veräußert werden dürfte. Auch die Behauptung,  
 » daß ein Vertrag, welcher etwas Ubses und Un-  
 » sittliches enthält, ungültig sey, ist, als Rechts-  
 » satz betrachtet, falsch; der Promissar hat in die-  
 » sem Falle allerdings ein Zwangsrecht gegen den  
 » Promittenten, obgleich der letztre verpflichtet ist,  
 » sein Versprechen nicht zu erfüllen, sondern sich  
 » dem Zwange zu jeder gefoderten Schadloshal-  
 » tung zu unterwerfen.«

Man versuche aber einmal diese Ideen auf con-  
 crete Fälle anzuwenden.

Um wüthige Nachsicht zu beschaffen, bestellt



man sich einen Banditen-Mord. Was soll denn hier die Schablossehaltung seyn? Um wüthiger Geilheit zu genügen, läßt sich einer vom Andreu versprechen, Sodomie mit sich treiben zu lassen. Man denke hier den Promissar in einem Zwangs-Rechte — welche Schändlichkeit schon in dem bloßen Gedanken! Und alsdann unter der Schablossehaltung; — die einzig mögliche wäre doch wohl die noch höhere Abscheulichkeit, einen Dritten statt seiner zu stellen! —

§. 302.

Nach meiner Ueberzeugung kann unter allen diesen Neuerungen die Wissenschaft des R. N. keinen andern Fortschritt gewinnen, als den: daß jeder seiner Theorie die möglichste Praecision gebe, zur Abbeugung alles Mißbrauches gegen die Sicherheit und Beständigkeit der Verträge. Meine Theorie ist daher folgende:

I. Man führe die ganze Streitfrage, statt der unsichern Ausdrücke: veräußerliche, und unveräußerliche Rechte, auf die einfachen der moralischen Möglichkeit, und Unmöglichkeit zurück.

II. Verträge über das Unmögliche verbinden nicht. So wenig über das Moralische, als über das Physische. Die ewig mit sich selbst einstimmige Vernunft kann dem Menschen niemals Rechte auf eine Leistung gewähren, welche ihr als moralisch unmöglich geradezu widerspricht. Und mein Wollen kann überall nicht Wirksamkeit haben, so bald ich das Unmögliche will — und also das, was meiner Verfügung nicht untergeordnet ist.

III. Moralisch unmöglich ist offenbar, was dem R. N. widerspricht. Verträge:

1.) über ein fremdes Seiniges als solches haben keine verbindende Kraft.

Wohl aber über das Meinige; — also über eine erlaubte Verwendung meiner Kraft, den

Dritten zur Genehmigung zu bestimmen. Unterlaße ich dieselbe: so muß ich das Interesse praestiren. Habe ich, so weit es mir möglich war, sie geleistet; so bin ich zum Ersatz des Interesses, nur alsdann verpflichtet, wenn ich es entweder auch auf diesen Fall ausdrücklich versprochen habe, oder stillschweigend, indem wenigstens der Promissar in der Vertragsschließung mir angekündigt hat, daß er wegen eines ihm bevorstehenden Schadens unbedingt auf die Erfüllung sich verlassen müsse.

Man sehe auch Hoepfner §. 76. Rot. 3.

- 2.) Ueber Leistungen, welche die Verletzungen eines fremden Seinigen enthalten. Z. B. Muechelmord.

IV. In der Sphaere der nicht erzwingbaren Pflichten ist vorhanden:

entweder eine Collision der versprochenen Leistung mit Liebes-Pflichten gegen Andre. Hier müssen diese auf jeden Fall nachstehen, weil ich nicht wohlthätig seyn kann auf Kosten eines fremden Seinigen;

oder eine Collision mit Selbst-Pflichten.

- 1.) Jeder Vertrag über eine Leistung, welche mit Aufrechthaltung der Sittlichkeit durchaus nicht bestehen kann, ist unwirksam. Z. B. das Versprechen der Sodomit.
- 2.) Ein Vertrag, welcher mich in eine Lage versetzt, in welcher es mir schwerer aber nicht unmöglich ist, meine sittliche Würde zu behaupten, muß erfüllt werden; nur ist es alsdann meine ethische Pflicht, mit verdoppelter Anstrengung meiner Kräfte auch in dieser erschwertten Lage meine sittliche Würde mir zu erhalten. Dies z. B. giebt die Grenzlinie.

für eine rechtmäßige; und für die widers-  
rechtliche Ergebung in Sklaverei; und wie  
weit diese nach dem N. N. sich erstrecken darf?

Die Materie veranlaßt zugleich einige Streitige Probleme  
des Nachdenkens.

3. B. Kann ich den versprochenen Lohn fordern, wenn  
ich etwas Unerlaubtes versprochen und geleistet habe?  
Ich antworte: Nein! Mit Pufendorf, Barbeyrac,  
Ziegler, Kulpis, Freiherrn von Wolf, Ad. Dierr.  
Weber, u. a.

Die ältesten Naturisten haben mit Ja! geantwortet.

So der Jesuite, Lud. Molina in den Op. omn.  
de Just. et Jur. T. II. Disp. xciv. Nro. 8.  
nach der Ausg. T. I. Col. Allobr. 1733. p.  
209. Post illam vero (rem turpem) patra-  
tam, STANDO IN SOLO IVRE NATVRALI, tenetur  
solvere pretium. Ein Andern gleichen Wer-  
thes, Dominicus Soto, spricht zwar mehr po-  
sitiv rechtlich; streitet aber sehr für den Hu-  
renlohn; und überhaupt, ubi delictum non est  
INIURIOSVM, de J. et J. Venet. 1602. L. IV.  
Qu. VII. Art. I. p. 370. 371.

Henr. Bodinus de Conditione turpi impleta  
Cap. II. §. 3. mit Berufung auf 1. B. Mos.  
Cap. 38.

Der große Hug. Grotius L. II. Cap. XI. §. 9.  
u. ebend., Heintr. von Cocceji.

Auch Hoepsner §. 76. Not. 2.

Wie aber in Absicht des schon gezahlten Lohnes?

Kann er zurückgefodert werden?

Dagegen versteht es sich von selbst, daß, wenn der Pro-  
mittente den Promissar täuscht, indem er vorgiebt, daß ihm  
etwas moralisch möglich sey, was ihm unmöglich ist:  
so bildet sich daraus eine Obligatio ex DELICTO oriunda.

3. B. der leibliche Vater verspricht einem Mädchen die

Ehe, welche es nicht weiß, daß sie seine Tochter ist; und nun andre Verbindungen ausschlägt. —

§. 203.

Nach der Darstellung der Requisite aller möglichen Verträge, wird eine philosophische Uebersicht der einzelnen Arten derselben Bedürfnis. Aber unabhängig von der Sprache, und der Anlage des Positiv. Rechtes. Doch können wir die daselbst übliche Namen, so weit sie naturgemäß und zweckmäßig sind, süglich beibehalten. —

Zu einer philosophischen Classification der Verträge wird die Bestimmung dreier Haupt. Momente, durch welchen Gattungsbegriffe fixirt werden, erfordert, um ihnen die verschiedenen Arten alsdann mit Sicherheit unterordnen zu können.

Diese Gattungsbegriffe sind:

- I. Haupt. Verträge, und accessorische.
- II. Vergeltliche, und unentgeltliche.
- III. Bedingte und unbedingte.

§. 304.

Der Begriff des Principalen und des Accessorischen ist darinn enthalten, daß der Vertrag entweder ein für sich bestehendes Recht gewährt, oder nur ein solches, welches auf ein schon bestehendes Recht sich bezieht, z. B. um diesem eine höhere Sicherheit, oder mehr Leichtigkeit in der Geltendmachung zu gewähren.

§. 305.

Der Begriff der Vergeltlichkeit ist Leistung für Gegenleistung. — Der Unentgeltlichkeit Leistung ohne Gegenleistung. §. 272. Not. 2. §. 286. Nro. VII. Nro. XIX.

§. 306.

Alles, was Leistung oder Gegenleistung heißt, kann sich möglicher Weise nur auf äußeres Eigenthum beziehen; oder auf Persönlichkeit, so weit etwas von ihr übertragbar ist; auf das angebörne Seinige, auf menschliche Kräfte — ihren Gebrauch, ihre Einschränkung.

Jene Art des Leistens heißt ein Geben, DARE; und versetzt die Sache entweder in das Eigenthum eines Andern, oder nur unter ein bestimmtes Gebrauchs- und Nutzungs-Recht.

Diese Art des Leistens heißt ein Thun, FACERE; und da alle Handlungen entweder positive oder negative sind, (§. 10.) mit Einschluß des PATI und des NON FACERE.

§. 283.

Alle mögliche vergeltlichen Verträge haben also nur drei Grundformeln:

I. DO VT DES. II. FACIO VT FACIAS. III. DO VT FACIAS; und unter ihrer reinen Umwendung: FACIO VT DES.

§. 307.

Die Idee der Menschen von der Verhältnißmäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung bestimmt den Werth der Sache; und ist Grundlage aller vergeltlichen Vertragsschließungen.

Dieses Verhältniß zu fixiren, gehen die Menschen aus,

theils von dem absoluten Werth der Sachen,  
theils von dem relativen.

Der absolute Werth ist das Verhältniß der Sache — im engeren Sinn; oder der Handlung — gegen physische, und psychologische Bedürfnisse der Menschen.

I. Je dringender das Bedürfniß ist — je unentbehrlicher die Sache für dasselbe;

II. eben so; je mehr Bedürfnissen zugleich durch eine und dieselbe Sache genügt wird;

III. je mehr intensive und extensive Größe der Befriedigung in einer Sache enthalten ist — besonders also auch abgemessen nach der Zeitdauer — desto höher der absolute Werth.

Der relative Werth bestimmt sich nach dem Grade von Leichtigkeit oder von Schwierigkeit, unter welcher

und mit welcher die gegebne Sache zu erwerben ist. Sachen vom höchsten absoluten Werth können den möglichst kleinen relativen Werth haben; und umgekehrt.

In der gewöhnlichen Lage der Dinge entscheidet im menschlichen Verkehr der relative Werth über den absoluten. Aber in außerordentlichen, wo die Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses erschwert, oder hypothetisch unmöglich wird, entscheidet allein der absolute. In der Hungers-Noth ist mir mein Brod für keinen Diamant feil.

Ein relativer Werth fixirt sich unter den Menschen allmählig durch die Erfindung eines allgemeinen Werth-Zeichens. So wie geistige Mittheilung allein möglich wird durch Zeichensprache — so der Verkehr mit Sachen — besonders die Leichtigkeit des Umtausches — erst mit der Erfindung eines Werthzeichens. Hier bestimmt sich die Idee eines Preises; so wie die einer Taxe. Was gehört dazu? Es giebt Völker, deren Geld See-Muscheln sind.

Zweckmäßigkeit der Metalle — besonders der edlen — zum Werthzeichen.

Gestaltung derselben zur Münze.

Ueber diese Materie sind besonders cameralistische Schriften zu Rathe zu ziehen:

J. B. von Sonnenfels Grundf. der Polizey, Handlung und Finanz. Th. II. Vte Aufl. Wien 1787. Einleitung zur Handlungswissenschaft. S. 1—32. Vom Gelde S. 412—459. Vom Umlaufe des Geldes S. 460—520. Vom Kredit S. 522—557.

Gedanken vom Gelde und von der Handlung. Wien 1758. gr. 12.

Job. Heintr. Gottlo. von Justi kurze Geschichte des Finanzwesens und des Kaufhandels bei allen Völkern; in seiner Staats-Wirthschaft, Th. I. Leipzig 1758. S. 1—28.

Staats-Min. von Struensee, Abh. über wichtige Gegenst. der Staatswirthschaft. B. III. Berlin 1800. Nro. II. über Rechnungsmünze, Geld und wirkliche Münze.

Karl Heinr. Ludw. Pölig §. 127. Werth der Dinge. §. 128. Geld als allg. Tauschmittel. §. 129. Preisf. 3. Th. Leipz. 1808. S. 23—28. Auch die f. §. 130—135. u. §. 147—151.

J. Paul Harl Grundlinien einer Theorie des Staates, des Geldes, und der Staatswirthschaft. Erlangen 1805.

Abt. von Hutten Theorie des Geldes. Reichs-Anz. Jahrg. 1804. Nro. 95. Forts. J. 1805. Nro. 265.

Unter den Lehrb. u. a. Schriften des R. N. setz jene Begriffe gut aus einander:

Lazarus BenDavid. Abschn. IV. Vom Werth der Dinge und dem Gelde §. 160. S. 77. — §. 192. S. 89.

Christ. Fr. Schott, de notione pecuniae in D. J. N. Tom. II. Nro. XV.

#### §. 308.

Der dritte Haupt-Begriff der Bedingtheit und Unbedingtheit umfaßt alle vergeltlichen und unentgeltlichen Verträge. Die Bedingtheit ist in der Regel ein *Accidental*; nur einige Verträge sind ihrer Natur nach bedingte.

#### §. 309.

Allgemeine Theorie des Rechts der Bedingungen.

Bedingung — *Conditio* — ist in der Vertragslehre ein äußerer, für die Vertragsschließenden ungewisser Umstand, von welchem ein Vertragsweises Recht abhängig gemacht wird.

I. Der Umstand selbst ist entweder Bejahung, daß der ungewisse Umstand zur Existenz komme; oder eine Verneinung, daß er nicht eintreffe. *Omnis ergo conditio aut affirmativa, aut negativa.*

**II. Der Bestimmungs, Grund- des Eintreffens oder Nicht-Eintreffens ist**

**1.) entweder das eigene Wollen.**

**A.) Des Berechtigten.**

*conditio mere POTESTATIVA — eaque regularis.*

**B.) Des Verpflichteten.**

*C. M. P. eaque irregularis.*

**2.) Oder ganz von dem Wollen der Interessenten unabhängig.**

*C. MERE CASVALIS,*

**A.) theils gar nicht vom menschlichen Wollen.**

*C. M. C. ABSOLVTA.*

**B.) theils bloß vom Wollen solcher, welche bei dem Vertrage nicht interessirt sind.**

*C. M. C. RESPECTIVA.*

**3.) Oder zum Theil vom Wollen, zum Theil davon nicht abhängig. *C. MIXTA.***

**III. Das Verhältniß der Möglichkeit und Wirklichkeit des Eintreffens des als Bedingung gesetzten Umstandes giebt folgende Abtheilung. Die Bedingung ist:**

**I. entweder eine unmögliche;**

**1.) physisch unmögliche;**

**2.) moralisch unmögliche (§. 302.)**

**II. Oder eine mögliche.**

In derselben ist **1.)** das Eintreffen, oder Nicht-Eintreffen entweder noch unentschieden. Da heißt die Bedingung schwebend: *CONDITIO PENDET!* —

**2.) oder entschieden,**

**A.) als erfüllt,**

**B.) nach dem Gegentheile der vertragsweisen Setzung.**

**IV. Vermöge des Effectes, welchen der Umstand macht, ist die Bedingung**

**1.)**



- 1.) entweder etwas Nützliches
  - A.) für den Verpflichteten,
  - B.) für den Berechtigten selbst,
  - C.) für einen Dritten — — auch im Bezug auf Gemeinwohl.
- 2.) oder nutzlose Bedingung.

V. Von Bedingungen ist ein Recht abhängig. Allein

- 1.) entweder seiner Existenz nach — ausschließende Bedingung, *conditio suspensiva*;
- 2.) oder, das ursprünglich gleich zur Existenz gekommene Recht ist nur in Absicht seiner Fortdauer von einer Bedingung abhängig gemacht. — Auflösende Bedingung; *C. resolutiva*.

§. 310.

An diese Begriffe schließen sich die Haupt-Sätze an, aus welchen sich das Recht der Bedingungen construirt.

I. Eine affirmative physisch unmögliche Bedingung giebt eine unwirksame Vertragsschließung zum Resultat.

II. Eine negative physisch unmögliche Bedingung

- 1.) veranlaßt die Vermuthung, daß dem Promittenten kein ernsthaftes oder vernünftiges Wollen zugeschrieben werden könne;

- 2.) gilt aber wie ein unbedingter Vertrag, wenn jene Vermuthung durch entgegengesetzte Thatfachen entkräftet wird. Z. B. wenn der Promittente ein seiner Absicht widerstrebendes Etwas vernünftiger Weise für eine dem Promissar zustehende physische Möglichkeit halten konnte, ob es gleich für ihn physisch unmöglich war.

III. Eine moralisch unmögliche Bedingung,

- 1.) ist als negative, so wie der Vertrag selbst, von aller Wirksamkeit;

- 2.) als affirmative,

- A.) sie selbst, und der auf sie sich begründende

§

Vertrag, null und nichtig, in so fern solche so gestellt ist, daß das Moralisch-Unmögliche von dem Promissar verwickelt werden soll.

B.) Nimmt sie aber nur den Fall zum Gesichtspunkt, daß wider den Willen der Vertragsschließenden ein Dritter irgend eine unerlaubte Handlung von gegebner Art realisirte: so besteht der Vertrag als bedingter.

IV. Nutzlose, aber moralisch-mögliche Bedingungen, müssen erfüllt werden, wenn der Promittente die Erfüllung nicht freiwillig erläßt.

V. Eine suspensive Bedingung hat den Effect,

- 1.) daß zwar kein Recht auf die Leistung selbst noch zur Existenz gekommen ist, bis für den Promissar die Bedingung sich entscheidet;
- 2.) daß aber auf denselben ein eventuelles Recht übergegangen ist, vermöge dessen, so lange die Bedingung schwebt, der Promittente dahin gebunden bleibt, nichts zu unternehmen, was ihn in die Unmöglichkeit versetzen würde, seinem Versprechen alsdann zu genügen, in so fern sich die schwebende Bedingung für den Promissar entscheidet.
- 3.) Entschidet sich die aufschiebende Bedingung wider den Promissar: so ist von diesem Augenblick an das Versprechen so gut als nicht geschehen; — auch das eventuelle Rechts-Verhältniß ist aufgehoben.
- 4.) Entschidet sie sich für den Promissar: so kann von diesem Augenblick an die Leistung so gefordert werden, wie aus einem unbedingten Vertrage.

VI. Eine resolutive Bedingung hat zum Resultate,

- 1.) daß auf den Promissar ein gegenwärtiges Recht übergeht, die versprochene Leistung zu fordern;
- 2.) daß dieses gegenwärtige Recht so lange fort-dauert, bis die auflösende Bedingung eintritt;

- 3.) daß mit dem Eintritt derselben Recht und Verpflichtung auf die fortgesetzte Leistung erlöschen;
- 4.) daß aber die vorhergegangenen Leistungen nicht zurückgefordert werden können, in so fern ihre Rückerstattung auf diesen Fall nicht ausdrücklich versprochen worden.

#### VII. Bedingung muß immer

- 1.) ein äußerer Umstand seyn; denn was nur als Äquivalent der Leistung betrachtet wird, gehört nicht unter die Rubrik: Bedingtheit, sondern unter die, der Vergeltlichkeit;
- 2.) ein für die Vertragsschließenden ungewisser,
  - A.) gewöhnlich ein zukünftiger,
  - B.) manchmal ein vergangener Umstand, über welchen sich die authentische Gewißheit erst fixiren soll.

VIII. Der Eintritt der Bedingung darf nie auf eine betrügerische Weise gehindert werden. Sonst wird die Bedingung selbst als erfüllt betrachtet.

IX. Hängt dieselbe von dem Entschlusse eines Dritten ab: so können Berechtigter und Verpflichteter durch wahrheitsgemäße und erlaubte Vorstellungen in die Bestimmung des Entschlusses einwirken. Aber sonst darf der Promittente in Casual-Bedingungen nichts unternehmen, was den freien Gang des Zufalles hinderte.

#### §. 311.

I. Analogie mit Bedingungen hat die Zweckbestimmung, das Versprechen *sub modo*, wenn der Zweck ernsthaft gemeint ist, und ein Interesse für den Promittenten hat — sey es ein individuelles, oder ein gemeinsames, als Mensch; und aus Rücksicht auf Menschenwohl.

II. *Falla causa non nocet*. Jedoch offenbar, wenn der Promissar den Promittenten *dolo malo* in Irrthum darüber verleitet; wenn der Promittente in

vergeltlichen Verträgen sie ausdrücklich zur Bedingung gemacht hat; wenn derselbe zu einem unentgeltlichen Vertrag einzig durch dieselbe sich bestimmt hat, und zu dem unentgeltlichen Vertrag sich durchaus nicht bestimmt haben würde, in so fern er nicht über jene CAUSA in einem unvermeidlichen Irrthum gestanden hätte.

III. Zeitbestimmungen — sowohl EX DIE als IN DIEM geben unbedingte Verträge; und modificiren nur den Anfang oder die Dauer der Leistung, oder beide zugleich. Nur der Dies INCERTVS ist Bedingung — in eine andre Formul gekleidet.

Ein wichtiges phil. Werk in der Lehre von Bedingungen ist Gottfr. Wilh. Leibniz Specimen certitudinis s. demonstrationum in iure, exhibita in doctrina conditionum unter dem Titel Specimina Juris mit zwei andern Abh. zusammengedruckt, ohne Druckort 1669. und in den Op. omn. nach Dutens Ausg. Tom. IV. P. III. p. 92—158.

§. 312.

Classification der Verträge.

Erste Haupt-Classe.

Principale Verträge.

Erste Unter-Classe.

Ihrer Natur nach unbedingte Verträge; und welche die Bedingtheit nur als beliebiges Accidental annehmen.

Erste Abtheilung.

Verträge, in welchen die Leistung, wie es auch mit der Gegen-Leistung sich verhalte, ein Geben ist.

Erste Gattung.

Ein Geben einer Sache ausser uns zu Eigenthum.

Erster Haupt-Fall. Ohne Gegenleistung, — Schenkung DONATIO.

**Zweiter Haupt-Fall.** Unter dem Aequivalent einer Gegenleistung.

**Erste Art.** Die Gegenleistung ist auch ein Geben; und zwar das Geben einer bestimmten Quantität des allgemeinen Werthzeichens. Kauf und Verkauf, *EMTIO VENDITIO*.

**Zweite Art.** Die Gegenleistung ist auch ein Geben und zwar Sache um Sache. *PERMUTATIO* Tausch. Der älteste Verkehr unter den Menschen, vor Erfindung eines allgemeinen Werthzeichens!

**Dritte Art.** Die Gegenleistung ist ein Thun. In sich noch sehr mannichfaltig; und eben deshalb ohne besondere Namen.

† Auch Uebertragungen in eine besondere Art des getheilten Eigenthumes, z. B. *Emphyteusen* und *Lehns-Vertrag*, gehören unter diese Erste Gattung.

### Zweite Gattung.

Die Leistung ist Geben einer Sache ausser uns, aber nur zu Gebrauch und Nutzung.

**Erster Haupt-Fall.** Ohne Gegenleistung.

**Erste Art.** Eine nicht fungible Sache wird umsonst zum Gebrauch gegeben, auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Endigung eines bestimmten Gebrauches. *Leihvertrag*. *COMMODATVM*.

**Zweite Art.** Eben so, aber unter beliebiger Rückforderung, bittweises Leihen, *PRECARIVM*.

† Im Römischen Rechte wird dasselbe weder als *Real-Contract*, noch als *FACTVM* behandelt. Es ist einfache Veränderung des *Natural-Besitzes*; und keine *ACTIO* noch *CONDICTIO* entspringt daraus; sondern ein bloßes *possessorisches Rechtsmittel*, das *INTERDICTVM de precario*. Diese Idee gehört nicht in die Sphäre des *N. R.*

**Dritte Art.** Mannichfaltige unentgeltliche Ueberlassungen der Nutzung einer Sache. *DONATIO VSYFRUCTVS*.

**Zweiter Haupt-Fall.** Für Gegenleistung.

**Erste Art.** Der Gebrauch einer nicht fungiblen

Sache wird verstattet pro certa MERCEDE. Mieths-  
Vertrag.

Zweite Art. Eben so, die Nutzung. Pacht-Ver-  
trag.

Dritte Art. Mannichfaltige Ueberlassungen des Nieß-  
brauches einer Sache für ein Thun. So sind  
wohl ursprünglich die meisten Bauerstellen ihren  
Besitzern übertragen worden, gegen die Verpflich-  
tung zu Diensten — zu Bestellung des Domi-  
nial-Feldes.

### Dritte Gattung.

Die Leistung ist ein Geben einer fungiblen Sache  
zum Gebrauch; und folglich

a.) zugleich zum Eigenthum, weil ohne Proprietät  
sich die verbrauchbare Sache nicht brauchen oder  
nützen läßt;

b.) aber unter der Verpflichtung, die Sache zu seiner  
Zeit zurück zu erstatten, in eodem genere in ea-  
dem qualitate et quantitate.

Erster Haupt-Fall. Ohne Vergelt durch Zin-  
sen. Das Röm. Darlehn. MUTVVM.

Zweiter Haupt-Fall. Gegen Zinsen. Das  
heutige Zins-Darlehn. FOENVS.

† Statt Geldes kann der Zins auch in Sachen, Frächten,  
Handlungen bestehen.

### Zweite Abtheilung.

Verträge, in welchen die Leistung, wie es auch mit  
der Gegenleistung sich verhalte, ein Thun ist.

#### Erste Gattung.

Ein eigentliches Thun — ein positives.

Erster Hauptfall. Ohne Gegenleistung.

Jrgend eine unentgeltliche, höhere oder niedere Dienst-  
leistung. Dahin, Mandatum, Auftrag, Depositum  
u. s. w.

Zweiter Hauptfall. Für ein Äquivalent von Ge-  
genleistung.

Erste Art. Thun gegen Thun.

Zweite Art. Thun für Geben — wozu auch Geben für Thun gehört.

Erste Unterart — Thun um eine Sache.

Zweite Unterart — Thun für Geld.

I. Dieses heißt Ehrenlohn, Honorarium, in operis LIBERALIBVS.

Auch hierunter kann, Mandatum, Auftrag stehen.

II. Ebendasselbe heißt Lohn, MERCES, in operis ILLIBERALIBVS; und der auf Operas illiberales pro mercede abzulehnde Vertrag heißt LOCATIO CONDUCTIO OPERARVM, und ist

1.) theils in specie sic dicta;

2.) theils CONDUCTIO OPERIS, verbundenes Werk.

### Zweite Gattung

eine negative Handlung im weitern Sinn.

Erster Haupt-Fall. Eine Verstattung, ein PATI.

Zweiter Haupt-Fall. Ein reines NON FACERE.

Jene Verstattungen — diese Verleihungen von Unterfangungs-Rechten, sind wieder bald conventiones GRATVITAE, bald ONEROSAE; von mannichfaltiger Modification.

### Dritte Abtheilung.

Verträge, in welchen die Leistung ein gemischter Begriff ist.

Erste Gattung. Der, eines Alternatives. So, im Trödel-Vertrage, CONTRACTV AESTIMATORIO, wo sich der Empfänger der Sache zu dem Alternatio verpflichtet, in bestimmter Frist

entweder die Sache selbst unverfehrt zurück zu gewähren;

oder statt ihrer einen bestimmten Preis, certum PRETIUM.

Zweite Gattung. Ein aus Geben und Thun zu,

sammengesetzter Begriff. So der Gesellschafts-  
Vertrag, SOCIETAS.

§. 313.

### Zweite Unter-Classe.

Ihrer Natur nach bedingte Verträge.

Aus derselben müssen die wichtigsten Gattungen und  
Arten angehoben werden.

I. Erb-Vertrag — und zwar der eigentliche ad-  
firmative, ein Vertrag, wodurch über die künf-  
tige Erbschaft des einen der Mit-Paciscenten derge-  
stalt verfügt wird, daß sie mit seinem Tode unmittel-  
bar in das Universal-Eigenthum des überleben-  
den Mit-Paciscenten übergehen soll.

- 1.) Ein solcher Vertrag ist seiner Natur nach ein  
bedingter; denn wesentlich hängt die Existenz des  
Rechtes davon ab, daß der Promissar den Pro-  
mittenten überlebe.
- 2.) Er ist ein naturrechtlicher Vertrag; denn er  
überträgt wohlervorbene Rechte unter Le-  
benden; obgleich bedingte. Wer daher einen  
Erb-Vertrag mit einem Andern geschlossen hat;  
dessen gesamntes, bei seinem Tode noch existi-  
rende und auf Andre übertragbares Seinige wird  
nicht ein herrenloses Ganzes; denn er hat  
als Lebender, wo er frei und wirksam darüber  
verfügen konnte, einem Lebenden ein un-  
herrussliches *JVS QVAESITVM* gewährt; und mit  
seinem Tode ist also noch nicht alles Subject  
der Rechte erloschen, sondern ein Anderer existirt  
noch, welcher schon bei Lebzeiten des Verstorbe-  
nen, obwohl durch bedingte Rechts-Übertra-  
gung, zugleich das Subject der ihm zuständi-  
gen Rechte geworden ist.

Den Verfolg s. §. 340. u. d. f.



## §. 314.

## II. Gewagte Verträge.

- 1) In dieser Classe werden im Römischen Rechte manche unter verworfene Vertragsarten gezählt, welche es nach dem R. R. nicht sind. So die Spiel-Verträge, *COVENTIO ALEATORIA*.

Ditto Lubw. von Eichmann de pactis iure Romano illicitis, iure naturali validis.  
Halle, 1750.

- 2) Sehr consequent ist die Abtheilung der gewagten Verträge nach der Sprache des Röm. R. in *EMPTIONES SPEI*, in Verträge, wo für eine bestimmte Sache oder für einen bestimmten Preis, die bloße Hoffnung eines Vortheiles, eines Gewinnes, einer Erwerbung, welche aber auch ganz vereitelt und in ein Nichts aufgelöst werden kann, erworben wird, und in *EMPTIONES REARVM SPERATARVM*, einer auf Hoffnung beruhenden Sache, z. B. einer künftigen Erndte, als in Verträge, wodurch für eine bestimmte Sache oder für einen bestimmten Preis eine Erwerbung gemacht wird, in welcher nach dem natürlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge etwas zur Existenz kommen muß, aber ein Etwas von Unbestimmtheit wie viel oder wie wenig.

- 3) Außer dem Spiel-Vertrag gehören hieher die sehr natürlichen und allgemeinen Verträge der Werten und des Loosens; woraus sich in neuern Zeiten die Institute der Lotterien entwickelt haben. Ferner, das Röm. *Foenus Nauticum*, die heutigen Affeurance-Verträge, Bodmereien — Leib-Renten, Contracte — Allentheil-Bestellungen, u. s. w.

## §. 315.

## Zweite Haupt-Classe.

Accessorische Verträge, oder Verträge, welche sich auf ein schon vorhandenes, besonders vertragsweißes Recht beziehen.

## I. Zur Auflösung

1) einer Gemeinschaftlichkeit. Z. B. Theilungs-Verträge.

2) einer Verworrenheit.

A. in Sachen, und ihren Unterscheidungen. Grenz-Recesse,

B. in Rechts-Verhältnissen und Begriffen. Verträge zur Ausgleichung streitiger Rechte durch wechselseitigen Nachlaß von den einander entgegengesetzten Behauptungen. Vergleich, *TRANSACTIO*. Unentgeltliche Entfagung auf ein streitiges oder nicht streitiges Recht, Erlaß, Remissions-Vertrag.

II. Zur Veränderung eines bestehenden Rechts-Verhältnisses. Novations-Verträge aller Art.

III. Zur Verstärkung desselben.

§. 316.

Auf die Verstärkung eines bestehenden Rechts-Verhältnisses bezieht sich zuerst eine Reihe eigenthümlicher Verträge.

I. Beitritt einer neuen Person, welche die Erfüllung einer Verbindlichkeit — oder auch eines Surrogates derselben — übernimmt, in so fern ihr der Haupt-Verpflichtete nicht genügt, oder genügen könnte. Bürgschaft, *FIDEIUVSSIO*.

II. Unterordnung einer Sache unter den Berechtigten, um sich an derselben zu halten, wenn der Haupt-Verbindlichkeit nicht genügt würde. Pfandbestellung, *PIGNVS*.

1) Durch Uebergabe derselben in den Natural-Besitz des Berechtigten. *PIGNVS IN SPECIE SIC DICTVM*.

2) Ohne dieselbe, durch bloße Willens-Erklärung, daß die Sache dem Berechtigten zu seiner Sicherheit verhaftet seyn solle. Hypothek.

Selbst freie Völker und Staaten kennen das

**Hypotheken-Recht.** Aber ob entlehnt aus dem Römischen? ob als allgemein anwendbare naturrechtliche Idee?

§. 317.

Auch theils Neben-Verabredungen, theils einseitige Handlungen des Promittenten, gehören unter die möglichen Verstärkungen der vertragsweisen Pflicht.

I. Zu jenen,

- 1) Das Accidental einer Conventional-Strafe,
  - A. welche auch Wandelpoen seyn kann, aber dieselbe nicht ist, wenn sie nicht ausdrücklich dafür erklärt worden;
  - B. welche vermöge einer Natural-Bestimmung schon durch die Säumniß — per MORAM — verwirkt wird.
- 2) Das Accidental der Drauf-Gabe, Arrha, —
  - A. welche durch ausdrückliche Erklärung auch zur Wandelpoen gemacht werden kann;
  - B. welche, bei objectiver Gleichartigkeit mit der Haupt-Gegenleistung, in der Regel als Ungeld zu betrachten ist.

II. Zu diesen,

- 1) Wiederholung des Versprechens. Constitutum — überhaupt auch, Cautio nude promissoria;
- 2) Rückführung des Versprechens
  - A. auf Schriftsprache,
  - B. auf Gegenwart der Zeugen.
- 3) Eidliche Angelobung.

§. 318.

Der Eid, Jusiurandum, überhaupt betrachtet, ist:

- I. nach der höchsten als populäre Vorstellungsart zu bildenden Erklärung, eine Adflevatio religiosa, vermöge welcher man in Beziehung auf die Pflicht

- 1) Wahrheit auszusagen, (iuramentum ASSERTORIVM)
- 2) ein Versprechen zu halten (iuramentum PROMISSORIVM)

Gott zum Zeugen der gegebenen Erklärung aufruft und zum Rächer des Mein-Eides bestellet.

II. nach rein philosophischer Darstellungs-Art, eine adleveratio religiosa, vermöge welcher jemand erklärt, er wolle die individuelle Pflicht, Wahrheit auszusagen — Versprechen zu halten — mit den unmittelbaren Pflichten des Menschen gegen die Gottheit dergestalt in Verknüpfung gesetzt — für die Erfüllung jener Pflicht, die aus dem Verhältniß des Menschen gegen Gott resultirenden moralischen Motive dergestalt aufgeboten haben, daß er jene Pflicht nicht mehr verletzen könne, ohne zugleich auch die unmittelbaren Pflichten des Menschen gegen Gott verletzt, und durch eine Thathandlung einen solchen Verfall der Sittlichkeit in sich entwickelt zu haben, daß auch das höchste moralische Motiv nicht mehr auf seine Seele wirke.

Hiedurch bestimmt sich

Einmal, die ethische Heiligkeit des Eides. Hätte freilich der Mensch den hohen Grad der Sittlichkeit erreicht, daß er von dem Sittlich-Guten sich überhaupt nicht entfernte, weil es ihm Pflicht-Gebot ist: so würde alles Vernunft-Gemäße eine so unbedingte und sich selbst gleiche Heiligkeit — alles Vernunftwidrige — eine so sich selbst in gleicher Größe aussprechende moralische Unmöglichkeit haben, daß für ihn der Eid als Verstärkungsmittel einer Pflicht nicht gedentbare wäre. So lange aber die Menschheit auf dem Grade sittlicher Ausbildung steht, daß nicht jedes Bewußtseyn der Pflicht mit gleicher Stär-

ke auf die menschliche Seele wirkt; so lange dieselbe oft noch lebhafter moralischer Motive bedarf, um sich zur Erfüllung einer Pflicht zu bestimmen: so lange bleibt der Eid für die Menschen ein gleich ehrwürdiges als nothwendiges Verstärkungsmittel des Eindruckes, welchen das Bewußtseyn einer Pflicht, an deren treuen Erfüllung andren Menschen, und dem Ganzen der Menschheit viel gelegen ist, auf die menschliche Seele hervorbringen soll.

Alsdann, die naturrechtliche Wirksamkeit.

- 1) Jede eidliche Versicherung trägt den Character der höchsten Ernsthaftigkeit;
- 2) eben dieselbe schließt die Möglichkeit der Uebereilung, und des Mißverständnisses aus;
- 3) verstärkt also die Rechte, ohne ein neues Recht zu gewähren.

A. Enthält der Vertrag, zu dessen Bestärkung ein Eid aufgeboten wird, eine moralische Unmöglichkeit: so ist er selbst die höchste Entweihung — eine moralische Unwürdigkeit durchaus. Durch den Eid gewinnt kein Promittat ein Recht auf das Moralisch-Unmögliche, §. 301. 302. Der Promittente steht sogar unter der sittlichen Pflicht, die eidlich versprochene moralische Unmöglichkeit unverwirklicht zu lassen.

B. Enthält der Vertrag nichts moralisch-unmögliches; ist aber an sich ein naturrechtlich unwirksamer Vertrag, z. B. als ein durch ungerechten Zwang erzwungener: so erhält er naturistisch auch durch den Eid keine neue oder erhöhte Wirksamkeit; sondern der Promittente hat die Nothwendigkeit der Erfüllung nach der Theorie der Gewissenspflichten zu beurtheilen.

## Literatur der Ehre vom Eid.

la Placette du Serment. à la Haye 1713.

Joh. Wilh. Goebel de origine, usu et abusu iuramentorum. Helmst. 1738.

Ge. Henr. Ayrrer de abusu iuramentorum e republica proscribendo. Gdt. 1741.

Fr. Leber. Stolzen's vernunftmäßige Beurtheilung der heutigen Eidschwüre, worinn das Wesen des Eides nach der Natur und bürgerlichem Rechte gründlich abgehandelt (wird). Leipzig, 1741.

Christ. Henr. Breuning de iuramento iure Gentium incognito. Lips. 1752.

Jo. Fr. Stapfen's Unterricht vom Eide. Zürich, 1758.

Joh. Balth. Kdbele von der Zulässigkeit der Eide nach den Grundsätzen des neuen Bundes. Frankfurt am Mayn, 1767.

Abhandl. über den Eid, aus dem Engl. übers. Braunschweig, 1767.

Gegen die Eide, sowohl bürgerliche als Religions-Eide, in den Vers. über wichtige Wahrheiten zur Glückseligkeit des Menschen, von einem redlich gesinnten Schweizer. Zürich, 1768.

H. W. Dörfeld über die Eidesleistungen. Berlin, 1779.

Ueber die Eide; in den Vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgel. I. St. Leipzig, 1779.

Jul. Frid. Malblanc de doctrina de iureiurando. Norimb. 1781. (Eine der gelehrtesten Schriften; aber nicht positiv, rechtlich.)

Ueber den Eid; in den Ephemeriden der Menschheit. Jahrg. 1783. St. IX. S. 270.

Ueber die Wirkungen und Mißbräuche der Eide. Göttingen, 1785.

Flavius (Joh. Gottfri. Steinhäuser) vom Eide. Leipzig, 1785.

**A. W. Schmid de vi et efficacitate iurisiurandi.**  
Diss. philol. prior et post. Lips. 1788. 1789.

**Bemerkungen über den Kantischen Begriff von dem gerichtlichen Eide, in der metaph. Rechtsl. Frankfurt am Mayn, 1797.**

Hiezu: Sendschreiben an einen Recensenten in der Gotha'schen Gelehrten Zeitung über den gerichtlichen Eid. Frankfurt und Leipzig. Zweites Sendschreiben. 1800. Ohne Druckort und Namen des Verf.

**Ueber den Eid. Germanien, 1797.**

**Iust von Schmidt genannt Pfisfelbeck über den Eid.**  
Helmstädt, 1798.

**Gedanken über den Eid, von Joh. Ernst. Christ. Schmidt**  
in Karl Grolmanns Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. B. I. H. II. Stücken, 1799. Nro. III. S. 99—114.

**Noch ein paar Worte über den Eid. Ein Nachtrag zu der vorhergehenden Abhandlung, von dem Herausgeber. Ebendas. Nro. IV. S. 115—150.**

**Ausführliche Belehrung über den Eidschwur, in Predigten von G. F. Götz. Leipzig, 1798.**

**A. S. Anton's philosophische Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid, nebst einer Abhandl. über Math. 5, 33. für Theologen, Juristen und Philosophen, zur Prüfung vorgelegt. Leipzig, 1803.**

**Populäre Vorstellung über die moralische Abscheulichkeit der Reservationum mentalium beim Eide, u. s. w. in D. Joh. Fr. Christ. Gräffe, ausführl. Catechisationen über den Hannöversch. Landes. Catechism. Th. IV. Gött. 1805. Catechis. IV. vom Eide.**

**Gottl. Theod. Wolf über die Verbindlichkeit des Eides. Posen bei Kühn 1803.**

**Ueber das Fundament des Eides in Beziehung auf die neuern Erziehungs. Maximen; in Carl Ferd. Merke's Schrift: Ueber die Bildung des Volksstans.**

- des in verschiedenen Verhältnissen. Leipzig, 1804. Abh. V.
- Ueber den Eidswur nach Grundsätzen des Christenthums. Ansbach, 1804.
- Ueber die gänzliche Abschaffung aller Eidswüre vor Gericht von C. U. Härter. Gotha, 1808.
- Meine eignen Ideen sind zum Theil enthalten, in Meiner Abh. über Poll. u. Gel. §. 16. bes. Not. 6. S. 110. Special-Rücksichten.
- Sam. Fried. Willenberg de Juramento Athei. Ged. 1708.
- Gerh. Herm. Menke de iuramento Athei. Lips. 1713.
- Jo. Mich. Hallwachs Biga quaest. de iuramento Athei. Jen. 1715.
- Jo. Carl Naevius de iuramentis et quidem illicitis, inofficiosis, temerariis. Vit. 1710.
- Joh. Frid. Kaifer de iureiurando in actibus invalidis et illicitis. Gieß. 1736.
- Joh. Mich. Rotermund de iureiurando actibus invalidis adiecto. Erf. 1737.
- Pet. Herm. Becker de iuramento, inprimis metu extorto. Jen. 1755.
- Gottl. Bened. Hoffmann de iurisiurandi obligatione accessoria. Lips. 1762.
- Lud. Casp. Valckenaer, de ritibus in iurando a veteribus, Hebraeis maxime et Graecis, observatis. P. I. et H. Franequeræ, 1735 und in Opusc. Philolog. Critic. Orator. Tom. I. Lips. 1808. p. 1 — 102.

## §. 320.

Einen so eigenthümlichen Gang das R. R. in der systematischen Uebersicht der Verträge nimmt: eine eben so große Verschiedenheit geben R. R. und die positiv



positiven Rechte in den einzelnen Lehrsätzen des Vertrags-Rechtes.

Nur die wichtigsten Beispiele:

I. Das N. R. kennt keine Formen der Verträge. Nur das wesentliche Formal jeder Vertragsschließung ist in ihm bestimmt. Also:

1) die Römische Lehre von Contracten und Pacten bleibt dem N. R. ganz fremd.

2) Eben so die Nothwendigkeit der schriftlichen Urkunden — der Ausfertigung vor Zeugen, oder gar vor Gerichten. Doch kann die willkürliche Verabredung dahin gehen, daß der Vertrag nicht eher gültig sey, bis er in Schriftsprache u. s. w. verfaßt worden.

II. Die Positiv-Rechte entziehen aus Gründen der Klugheitslehre manchen Vertrags-Arten die verbindliche Kraft, welche nach dem N. R. ihnen allerdings zustehen würde.

III. In den Positiv-Rechten vervielfältigen sich die einzelnen Arten; und bekommen mehr willkürliche Bestimmtheit.

IV. Auch die Natural-Bestimmungen der Verträge verändern sich, und bestimmen sich näher im Positiv-Rechte. So die Lehre von Acceptations-Fristen; von Mänz-Sorten, u. s. w.

V. Auch das N. R. schließt in den Verträgen, in den vergeltlichen, wie in den unentgeltlichen, den Betrug, den wesentlichen Irrthum, den ungerechten Zwang aus. Aber außer diesen Fällen macht keine Art der Verletzung in der Sphäre des N. R. den Vertrag unwirksam. So kennt das N. R. noch keine Einschränkungen des Zins-Maaßes — kein Remedium rescindendae venditionis ob laesionem enormem.

VI. Nach dem N. R. ist in jedem Vertrag ein *συλλάλαγμα* — der Uebergang eines Etwas aus der Sphäre

re des Meinigen in das Söknige des Andern — enthalten. Aber deshalb noch kein Uebergang der äußern Sache in fremdes Eigenthum. Meiner naturrechtlichen Vorstellungart ist vielmehr vollkommen gemäß,

die Verträge nur als OBLIGATIONES — nur als TITVLOS acquirendi dominii zu betrachten; und den vollendeten Uebergang des Eigenthumes auf den Hinzutritt eines Erwerbmittels — der Uebergabe, zu fixiren.

VII. Ebendeshalb, und weil den Eigenthümer der Zufall trifft, hat diesen, nach dem N. R., der Verkäufer bei der verkauften Sache bis zur Uebergabe zu tragen.

VIII. Kauf geht nach dem N. R. nicht vor Miethe. Höpffner S. 94. und Not. \*\*.

IX. Die Regeln der Evictionsleistung sind nach dem N. R. keine andern, als welche aus der Lehre von Betrug und Irrthum resultiren.

† Ueber Gesellschafts-Verträge, Vollmachten, noch manches Eigenthümliche im Angew. N. R. Sonst gehört die ganze Vertragslehre in das reine N. R. und kann keinen Theil eines Allg. bürgerl. Privatrechtes bilden.

## Zweites Capitel.

Beleidigung, als das *συμβλαγμα ἀκούσιον*.

§. 321.

Ueber Beleidigung, den daraus entstehenden Schaden, und den Ersatz desselben, sind wegen der mit Präcision entwickelten Begriffe eine Reihe Darriessche Abhandlungen nicht ohne Nutzen nachzulesen. Nur muß man in der Lectüre nicht vergessen, daß die Analyse jener Begriffe überall in dem Geiste des eigenthümlichen Darriesschen Systemes angelegt ist, mit richtiger Abmessung, wie weit davon auch in dem unsrigen Anwendung gemacht werden kann.

Sie befinden sich in Jo. Ge. Darjes Obl. J. N. S. et G. Vol. II. Jen. 1754.

Obl. LV. de laesione. p. 234—243.

Obl. LVI. de damno eiusque causa. p. 243 — p. 262.

Obl. LVII. de damno imminente. p. 262. — p. 268.

Obl. LVIII. de praestatione damni. p. 268 — p. 278.

Obl. LIX. de actione noxali an sit iuris nat.? p. 278—286.

Obl. LX. de damno quod venit in consequentiam. p. 286—290.

Obl. LXI. Spes lucri an in praestando damno aestimanda. p. 290—293.

Auch umfassende Grundlinien für das Ganze, giebt folgende Abhandlung:

Ehr. Gottli. Konopack de iuribus, ex laesione oriundis, ad J. N. principia diiudicatis. Halle 1797.

§. 322.

Wer dem Andern das Seinige entzieht; bestimmt in der Sphäre des Seinigen des Leidenden ein widerrechtliches Minus; in der Sphäre des eignen Seinigen ein widerrechtliches Plus. Durch diese Verletzung unterordnet er sich gegen seine Absicht einer neuen Zwangspflicht — der der Ausgleichung des gestörten fremden Seinigen — und begründet in dem Leidenden gegen seine Absicht ein neues Zwangs-Recht; das, jene Wieder-Ausgleichung zu fordern. Also, ganz richtig nach der Sprache des Aristoteles, ein *ανάγκη αὐτοῦ*. S. hievon den §. 134. Dieses stellt sich am vollständigsten auf, in der schon verwirklichten Verminderung des fremden Seinigen. Allein eben dieselbe, noch innerhalb des Actes der Verwirklichung begründet schon das Recht der Vertheidigung.

2 a

gung; ja auch nur vorbereitet, das Recht der Prävention.

§. 323.

Die Handlung, wodurch ich fremdes Seinige vermindere, heißt Beleidigung. Dieses Wort drückt besonders das Active aus. Und eben dieselbe, im Bezug auf den Leidenden, heißt Verletzung Seiner.

§. 324.

Der Sprachgebrauch bestimmt es, daß das Wort: Schaden, Damnum, noch von etwas weiterm Umfang ist. Schaden heißt jede Verminderung meiner Vollkommenheit — der innern und der äußern — sowohl der wirklichen, als der bloß möglichen.

In diesem Sinne ist der Schaden,

- 1) ein indirecter, ohne Verletzung des Seinigen des Andern;
- 2) ein directer, in irgend einem Punkt geradezu auf das fremde Seinige treffend, und also mit Verletzung desselben verbunden.

§. 325.

Nur der directe Schaden ist ein juristischer. Nur dieser wird Entstehungs-Grund einer neuen Obligationis — der delictweisen. Indirecte Beschädigung kann mit Liebes-Pflichten streiten; widerspricht aber nicht dem Zwangs-Rechte.

§. 326.

Auch der zufällige Schaden (§. 31. No. 4.) ist keine Verbindlichmachung; sondern nur der durch eine freie Menschenhandlung geradezu, d. h. mit Verletzung des wirklichen Seinigen des Andern, gewirkte Schaden.

§. 327.

Dieser aber begründet eine Verbindlichmachung, mittelst einer unmittelbaren Schlussfolge aus dem Ur-Princip des N. N. Entziehe Niemanden das Seinige! Beleidigung begründet I. als bevorstehend

das Recht der Prävention; II. im Acte der Zufügung, das Recht sich zu vertheidigen; III. als verwicklicht das Recht auf Rückerstattung und auf Ersatz.

§. 328.

Da das Ur-Princip ganz unbedingt ist: so erscheint jede freie Menschenhandlung, sowohl die im höchsten Sinne des Wortes freie Handlung, als die unter dem Character der Freiheit des mindern Grades (§. 15—18.) als Beleidigung, als DELICTVM, als der Grund einer OBLIGATIONIS EX DELICTO ORIVNDAE, sobald sie eine Verminderung des wirklichen fremden Seinigen enthält; die Form der Entziehung bestehe auch, worinn sie wolle.

Folglich

I. sowohl DOLVS MALVS,

1) nach seiner innern Größe,

A. sowohl directus als indirectus,

B. sowohl zum Voraus überlegter, als im Augenblick des Handelns gefaßter böser Vorsatz.

2) nach der Art, wie er wirkt,

A. die geffissentliche Entziehung des fremden Seinigen mit ungerechter Gewalt,

B. eben dieselbe durch Verleitung in Irthum — durch Betrug;

II. als auch CVLPA, Versehen.

Die Begriffe entwickeln: §. 30. und 31.

§. 329.

In der CVLPA muß auch das N. N. zuvörderst zwischen vertragsweisen und allgemeinen Verhältnissen

unterscheiden. Jene können allerdings einen bestimmten Grad von Vorsicht, zur Zwangs-Pflicht erheben; sowohl ausdrücklich, als stillschweigend vermöge der Natur der in einem Vertrage übernommenen Haupt-Verpflichtung.

Soll aber die Theorie, abgesehen von aller vertragsweisen Autonomie, deduciret werden: so besteht die Culpa

theils in einer Verschuldung durch positive Thätigkeit,

theils in bloß negativen Handlungen.

Von den letztern gilt im R. R. die Regel:

Keine Unterlassung ist zuzurechnen, als in so fern sich solche auf eine vorhergegangene positive Handlung des Subjectes beziehet, aus welcher einem Andern ein Schaden entsteht, mittelst Verschämniß einer durch sie nothwendig gewordenen Vorsicht. Denn:

I. Zur Abwendung eines Schadens bin ich einem Andern bloß nach Liebes-Pflicht; oder wenn eine Zwangs-Pflicht vorhanden seyn sollte, nur durch besondere und synallagmatische Begründung verbunden. Die Nicht-Abwendung eines Schadens vom Andern, wenn sie nicht Uebertretung einer vertragsweisen Pflicht ist, ist also an sich betrachtet, keine widerrechtliche Beschädigung.

II. Begehe ich aber eine positive Handlung, aus welcher eine Zerstörung des fremden Sei-nigen als ihre natürliche Folge entspringen muß, in so fern ich unterlasse, ihr Modificationen von bestimmter Art zu geben, unter welchen allein sie unschädlich ist und bleibt: so wird auch jene Unterlassung eine widerrechtliche Beleidigung des Andern. Denn meine Kräfte dürfen durchaus nur in solcher Art wirken, daß dem Andern das Sei-nige dadurch nicht entzogen werde.

Erst unter dieser Voraussetzung kommen wir auf die Frage, welche Höpfer entscheidet, §. 131. Not. 2. Zugleich mit folgenden literarischen Notizen:

» Nach dem Naturrecht wird weder in noch außer den  
 » Contracten auf den Grad der Nachlässigkeit gese-  
 » hen; sondern es muß der Regel nach jederzeit auch  
 » das kleinste Versehen (culpa levissima) prästirt  
 » werden. Pufendorf de J. N. et G. Lib. 3. cap.  
 » I. §. 6. Idem de off. h. et c. Lib. 1. cap. 6.  
 » §. 9. ibique interpretes. Wolf J. N. Part. 2.  
 » §. 580. Part. 4. §. 446 und 584. Cocceji ad  
 » Grot. Lib. 2. cap. 12. §. 13. Nro. 2. Idem  
 » dissert. 12. ad Grot. §. 386 und 526. Glasen  
 » Recht der Vernunft S. 456. Andern Meinung  
 » sind: Luzack über Wolf Tom. 3. p. 118. und Ul-  
 » rich init. philos. Iust. §. 95. lqq.«

Ich rathe meinen Zuhörern, durch eignes Nachdenken  
 ihre Stimme über dieses Problem zu fixiren; doch auch  
 meine eigne Stimme zu hören. Und diese nimmt folgen-  
 de Richtung:

I. Das Ur-Princip des N. R. ist unbedingt. Dies  
 entscheidet, an sich betrachtet, für die Höpfnersche  
 Meinung!

II. Ebendasselbe verpflichtet aber nur zu dem, was für  
 jedes Individuum physisch möglich ist. Diejenige  
 Einsicht und Vorsicht, welche den Menschen in der  
 Regel zugeschrieben werden kann, ist nicht immer  
 in der Sphaere einer gegebenen Individual-Fä-  
 higkeit begriffen. In den Obligat. ex D. oriun-  
 dis muß daher die Culpa nicht in ABSTRACTO; son-  
 dern in CONCRETO abgemessen werden.

III. Unternimmt ein Individuum eine Handlung, welche  
 für Andre gefährlich ist: so ist

1) das Individuum auch zur Anstrengung aller  
 ihm möglichen und mehr als gewöhnli-  
 chen Vorsicht verpflichtet. Auch culpa LEVISSIMA  
 IN CONCRETO wird prästirt.

2) Hat das Individuum alle ihm mögliche  
 Einsicht und Vorsicht aufgebotes, die Hand-

lung für Andre unschädlich zu machen: so ist dasselbe zu keinem Schadens-Ersatz verpflichtet.

- 3) Ausgenommen, wenn es nach seinem Fassungs-Vermögen in Concreto die Gefährlichkeit der Handlung, und daß zur Abbeugung derselben das Maas seiner Einsicht nicht zureichen werde, voraussehen konnte; und also selbst die Unternehmung der Handlung schon *CULPA IN CONCRETO* gewesen ist.

§. 330.

Noch unterscheidet Aristoteles zwei Arten der Verschuldung. L. I. Rhetor. Cap. XIII. *αμαρτημα*, die eine genannt; *αδίκημα* die andre. Beiden setzt er auf der einen Seite entgegen, die *ατυχήματα*; auf der andren Seite, die *προαισεις*. Uebrigens mit der Bemerkung: *τα γὰρ δι' ἐπιθυμίαν, ἀπὸ κοινῆς*. Diese scharfsinnigen Ideen verdienen, statt der bisherigen Vergessenheit, von dem Rechts-Philosophen wohl beachtet zu werden.

A erschießt den B.

- I. Er will ihn erschießen; und hat nach ihm gezielt.  
*προαισεις.*

- II. A schießt nach der Scheibe, zu erlaubter Zeit, an erlaubtem Orte. Als er anlegt, ist keine menschliche Figur zwischen ihm und dem Ziele. Indem er den Schuß thut, läuft B dazwischen, und wird getroffen. Das gehört unter die *ατυχήματα*.

- III. A befindet sich auf der Jagd. Er verkennt in einer gewissen Entfernung die menschliche Figur; schießt vermeintlich nach einem Wilde, und trifft einen Menschen. *αμαρτημα.*

- IV. A weiß recht wohl, daß es gefährlich und unerlaubt ist, in bewohnten Orten zu schießen. Aber in der wilden Freude eines Gelages schießt er demohngeachtet aus seinen Fenstern; und erschießt einen Menschen. Mehr als *αμαρτημα*; schon ein *αδίκημα* *damnum culposum INIVSTE, tamen non DOLOSE*



factum. So erklärt Darjes Obf. LVI. §. XXI. Und in der That find diejenigen Verschuldungen die Höchsten, welche von einer aus Leidenschaftlichkeit verübten unerlaubten Handlung ausgehen, ohne daß man den gefährlichen Erfolg, wie er eingetroffen ist, auf irgend eine Art bezweckt oder sein Eintreffen sich vorausgedacht — sich lebhaft genug, um die ganze Handlung zu unterlassen, vorausgedacht hatte. Nahe grenzend an die eventuelle Geflüßentlichkeit; und zum Theil scheint diese selbst von Aristoteles unter seine *adichmata* gerechnet zu seyn.

Wenigstens giebt diese Beleuchtung des Aristotelischen Ideen-Ganges den Anlaß zu einer, vielleicht noch zu wenig beachteten innern Gradation der Verschuldung.

### §. 331.

Der Urheber eines Schadens kann sowohl die wirkende, als die moralische Ursache desselben seyn. §. 29.

Also kann ich auch unter eine delictweise Verbindlichmachung treten:

I. durch Handlungen andrer Menschen,

- 1) ex Dolo meo, wenn diese auf meinen Befehl oder Auftrag beleidigen.
- 1) per culpam, wegen Vernachlässigung einer mir obliegenden, z. B. vormundschastlichen Aufsicht.

II. Durch Handlungen der Thiere,

- 1) abermals dolo malo, wenn dieselben zur Beschädigung angereizt — geflüßentlich gebraucht werden.
- 2) per culpam.

A. als ein *adichma*, wenn ich Thiere halte, die ich gar nicht halten sollte; oder unter ganz andern Modalitäten;

B. als ein *αυαίρημα*, wegn das Halten der Thiere an sich keine unerlaubte Handlung ist; aber eine Verkennung ihres Zustandes, z. B. daß mein Hund wüthig geworden, oder sonst eine vernachlässigte Aufsicht, als die veranlassende Ursache der Beschädigung erscheint.

III. Auch durch leblose Sachen kann jemand beschädiget werden. Allein

- 1) dies ist entweder bloßer Zufall;
- 2) oder, wenn eine Menschenhandlung damit concurriret: so ist diese als die wirkende — und die leblose Sache selbst entweder nur als die materiale, oder als die werkzeugliche Ursache des Schadens zu betrachten.

§. 332.

Royal-Klagen, und *Actiones de pauperie*, sind bloße Erfindungen des Positiv-Rechtes. Einen, obgleich mich nicht befriedigenden, doch scharfsinnigen Grund für ein R. Nliches Analogon der A. de Paup. giebt Höpfner §. 131. Rot. 5. Nro. 1.

§. 333. a)

Was Wahnsinnige und Kinder thun, gehört unter die Unglücks-Fälle. Sie selbst sind keiner besondern Verbindlichmachung fähig.

Wohl aber kann eine solche bei Andern entstehen, §. 331. Nro. 1. 2.

Anderer Meinung sind:

Christ. Thomasius in der D. Larva Legis Aquiliae detracta actioni de damno dato. §. VIII. in den Diff. Acad. Tom. II. p. 85r.

Daries Obf. LVIII. §. XIV. l. c. p. 274.

Das Römische Recht — wenigstens nach der Meinung verschiedener Rechtslehrer, mittelst der A. de P. UTILIS.

**D. Fr. Schömann Lehre vom Schadens-Ersatz** Th. I.  
Gießen und Wehlar 1806. p. 42 44.

Mit Einschränkung; das Allg. L. R. für die Preuss.  
Staaten. Th. I. Tit. VI. §. 41—44.

Eine Unterscheidung des Kindes vom Wahnsinnigen, giebt  
Joh. Gottfri. Sammet, in den Vorles. über das ges. R.  
R. nach Fr. Gottlo. Born's Ausg. Leipz. 1799. S. 248.

Dagegen ersetzt der Trunkene allen Schaden, wel-  
chen er stiftet; denn seine Handlung ist *ACTIO AD LIBER-*  
*TATEM RELATA.* §. 16. 17.

§. 333. b)

Der einfachste Ersatz des Schadens ist Rück-Er-  
stattung des Entzogenen, wenn dieselbe so geschehen  
kann, daß damit alle und jede Beschädigung aufhört.

Aber diese leichte Art der Genugthuung findet  
nicht immer statt.

I. Trift der Schaden auf Sachen; und die Sache  
selbst kann nicht mehr unversehet zurück erstattet werden:  
so verträgt gewöhnlich die Sache ein Subrogat; und be-  
sonders eine Reduction auf allgemeines Werthzei-  
chen durch Schätzung.

II. Trift die Verletzung eine Person: so ist der  
Schaden oft unersetzlich. Doch müssen alle die Folgen  
abgebeugt werden, welche nach physischer Möglic-  
keit abgebeugt werden können. Hauptsächlich, diejenigen,  
welche aus der Verletzung einer Person auch auf  
das äußere Seinige resultiren.

§. 334.

Der Schaden ist auch nach dem R. R.

I. theils unmittelbarer, theils mittelbarer Schaden;

II. theils *damnum emergens*;

theils *lucrum cessans*.

Das letztre wird nur ersetzt, in so fern es *ORDI-*  
*NARIUM* ist; oder als *EXTRAORDINARIUM* auf einer

vorbereitenden Unfall von zuverlässigem oder sehr wahrscheinlichem Ausschlage beruhet.

† Wie läßt sich die Lehre vom entgangenen Gewinne mit der vom indirecten Schaden §. 325. vereinigen? Ueber den mittelbaren Schaden, einiges mündlich; und zugleich über die Schuld des Verletzten in der Nicht-Abbeugung. —

§. 335.

Der ganze Umriß der Obligationis ex delicto oriundae läßt sich daher am sichersten durch die Regel ausdrücken: Praestandum esse, quantum fieri possit, id quod interfit, laesionem non factam esse. Dies wird nun bald vollständig und einfach durch Rückerstattung; bald vollständig, aber künstlich in der Leistung des Wertes dessen, was entzogen ist, sowohl in Absicht des wirklichen Schadens, als des entgangenen Gewinnes; bald unvollständig und nur in so weit erfüllt, als es physisch möglich ist, die Folgen einer, besonders persönlichen Verletzung noch abzubringen; sowohl überhaupt als auch insbesondere, so weit jene Verletzung auch einen Einfluß auf das äußere Seinige des Menschen angenommen hat.

§. 336.

Mit Beleidigungen wird nicht nur ein bestimmter Schaden gesetzt; sondern auch ein unbestimmter, in Störung der Sicherheit. §. 204.

Beleidigungen führen die Sicherheit auf zweifache Weise:

Einmal in der Person des Beleidigers. So lange keiner den andren beleidigt; so lange steht das Coexistential-Verhältniß in dem schönen Gleichgewicht, daß keiner von dem andren etwas zu fürchten hat. Die Basis meiner Sicherheit ist noch das rein menschliche Princip: Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium. Diese Basis wird erschüttert, — diese Vermuthung, worauf meine Sicherheit ruhet, wird aufgehoben durch Beleidigung, indem der Beleidiger durch eine

Thatsache sich ankündigt als ein Subject im Coexistential-Verhältniß, neben welchem meine Sicherheit nicht bestehen kann. Seine eigene Handlungsweise bezeichnet einen Character, welcher das Rechts-Verhältniß zu wenig achtet, um nicht in demselben sowohl authentisch die Möglichkeit, als auch sogar die auf Thatsachen ruhende Wahrscheinlichkeit auch künftiger Beleidigungen zu erkennen.

Alsdann, nach Aussen, vermöge der auf psychologischen Gesetzen beruhenden Wirksamkeit des Beispiels. So bald eine sinnliche Erfahrung auf Andre ausgeht, daß ich beleidigt werden kann mit einem für den Beleidiger äußerlich glücklichen Erfolg: so findet eben darinn jeder Dritte, welcher nicht nach Herzens-Güte, noch nach reiner Vernunftmäßigkeit, sondern nach Trieben und Leidenschaft handelt, einen leidenschaftlichen Reiz, mich auch zu beleidigen, so bald er irgend ein leidenschaftliches Interesse darinn findet.

§. 337.

Diese doppelt unterbrochene Sicherheit muß wieder hergestellt werden, wenn das widerrechtliche Minus in dem Seinigen des Beleidigten rein ausgeglichen werden soll. Die Wiederherstellung aber kann in keiner Art geschehen, als durch Zufügung physischer Uebel an den Beleidiger, §. 27.

I. Einmal, wodurch der Beleidiger selbst

1.) entweder in die Unmöglichkeit

A.) manchmal in die absolute,

B.) unter einem leichtern Grade der Gefahrde, und also auch der Gegenmittel, durch Verminderung der Kraft, durch Aufhebung oder Einschränkung der äußern Freiheit, in die bedingte Unmöglichkeit

2.) oder wenigstens, in so fern er auch mehr nach Sinnlichkeit als nach Vernunft handelt, den-

noch vermöge psychologischer Gesetze, in die Unlust

versetzt wird; die Beleidigung zu wiederholen.

II. Als dann, der üble Eindruck des Beispiels in allen Andern dadurch vertilgt wird, daß in der Beleidigung Meiner, Jeder mehr physisches Uebel für den Urheber der That erkennt, als physisches Gut.

§. 338.

In der Function der Wiederherstellung der Sicherheit verbindet sich also die distributive Gerechtigkeit mit der synallagmatischen. Daher:

I. habe ich nichts dagegen, jene Sicherheits-Mittel auch Strafe zu nennen, wenn man nur nicht darüber vergißt, daß noch der Gleiche gegen den Gleichen handelt.

II. Ebendaher ist es klar,

1.) daß nicht auf jede Beleidigung Straf-Uebel —

2.) daß nicht auf alle gleiches Straf-Uebel, sondern allein in geometrischer Proportion erfolgen kann;

3.) daß insbesondere A. für culpose Beleidigungen die Folge des Erfasses — — höchstens die Aufhebung der äußern Berührungspuncte; B. eben so bei Nicht-Erfüllung der Vertrags-Pflichten Erfass mit Verlust des Crediten, in der Regel zureicht.

Mehreres, und Literatur im Pract. Th. in der Lehre vom Straffrieg.

Zweites Hauptmoment des zweiten Unter-  
Abschnittes.

Die übrigen möglichen Veränderungen des Menschlichen  
Seinigen, auffer der Verletzung —

Auflösungen und Novationen.

Hiebei gelegentlich, und remissiv über Erbfolge und  
Verjährung.

§. 339.

So wie das gesammte reine, gemeine, theore-  
tische R. R. in meinem System als eine vollständige  
Analyse des menschlichen Seinigen erscheint; und eben-  
deshalb:

I. die Urlage des angebohrnen, und mit der Per-  
sönlichkeit verknüpften Seinigen,

II. die Ur-Construction des äußern Seinigen,

1.) durch Occupation

2.) durch Accession

III. die möglichen Verletzungen eines Etwas  
aus dem Seinigen des Einen in das des  
Andern

1.) das beabsichtete *συνάλλαγμα* im Vertrag.

2.) das *συνάλλαγμα αικέσιον* in der Beleidigung  
bisher abgehandelt worden: so bleiben gegenwärtig für  
die gesammte mögliche Uebersicht des Seinigen noch dieje-  
nigen Veränderungen übrig, welche nicht Versezun-  
gen sind:

Einmal, reine Auflösungen der Rechte.

Als dann, solche Auflösung, wo zwar das zuor  
herrschende Rechts-Verhältniß verschwindet, aber ein  
umgebildetes an seine Stelle tritt — Novationen.

Es ergibt sich dabei eine ganz ungesuchte und na-  
türliche Veranlassung, an Ort und Stelle den Beweis  
einzuschalten,

daß das R. R. keine testamentarische, keine ge-  
setzliche Erbfolge, keine Verjährung kenne;

und damit wäre das Besammte — das Bejahende, und das Verneinende erschöpft, was der theoretische Theil des Natur-Rechtes über das menschliche Seinige aussagen kann.

§. 340.

I.

Allgemeinste Auflösungs-Art aller möglichen Rechte — der Tod.

Nur der Mensch, als sinnlich vernünftiges Wesen, ist Subject des Rechtes. Wenn der Mensch daher aufhört, als solcher zu existiren: so verschwindet zugleich das Subject des Rechtes; und Rechte welche nicht mehr an ein Subject geknüpft sind, werden entweder ein Urding, in so fern die Wesenheit eines Rechtes darinn besteht, Eigenschaft eines Subjectes zu seyn; oder in so fern ein in der Sinnen-Welt fortdauerndes Substrat ihnen unterliegt: so wird dieses Substrat, in Ermanglung eines Rechts-Subjectes, etwas Herrenloses, eine *Res nullius, quae primo cedit occupanti*.

§. 341.

Manche Rechte erlöschen unwandelbar mit dem Tode des Berechtigten. Die ganz persönlichen, *iura quae non egrediuntur personam*; die unübertragbaren. Eben diese sind auch kein Gegenstand der Occupation; sondern erscheinen als rein erloschen.

§. 342.

Hingegen über das übertragbare Seinige kann der Inhaber desselben mit einem der Lebenden einen Erbvertrag geschlossen haben §. 313.

Existirt dieser: so erlischt mit dem Tode des Inhabers nicht alles Subject des Rechtes; sondern es tritt einer der Lebenden auf, welcher bereits wohlervorbene Rechte auf das Seinige des Verstorbenen erlangt hat, durch einen Vertrag mit ihm, weil er lebte. Der Tod seines Mit-Paciscenten war die Bedingung, mit welcher die Ausübung des erworbenen Rechtes  
in



in volle Wirksamkeit tritt; und mit dem Augenblick des Todes rückt also ein neues Subject der gegebenen Rechte an die Stelle des vorigen, so daß hier der Tod als keine Erlöschung alles Rechts-Subjectes; und folglich als kein allgemeines Auflösungsmittel der Rechte erscheint, vielmehr die Fortdauer derselben in eben dem Subjecte begründet ist, welches aus dem Erbvertrage schon ein *IVS QVAESITVM* auf sich abgeleitet hat.

Daher existirt in der Sphaere des *N. N.* allerdings Erbfolge — nemlich die vertragsweise — *modus adquirendi hereditatem alicuius, CONVENTIONIS modo libi delatam.*

Ist der Erb-Vertrag mit einem Einzelnen geschlossen: so ist dieser Universal-Erbe; *heres solvus*; auch *heres ex asse*, nach der Kunstsprache der Römer.

Ist der Erb-Vertrag mit Mehrern geschlossen, so daß auf diese zusammengenommen, und in bestimmten Antheilen, die Erbschaft fallen soll: so erfolgt der Uebergang eines *CONDOMINIUM UNIVERSALIS* auf Mit-Erben, *Coheredes*.

§. 343.

- I. Auch nach dem *N. N.* rückt der vertragsweise Erbe in die übertragbaren Verbindlichkeiten ein. Nicht als ob die Gläubiger des Verstorbenen irgend ein Recht aus dem Erbvertrag erworben hätten; oder irgend ein neues Recht aus der Erbfolge gewinnen könnten; sondern weil ihnen die wohl erworbenen Rechte auf die Vermögens-Substanz ihres Schuldners durch den Erbvertrag nicht entzogen oder geschmälert werden können.
- II. Daher steht dem Vertrags-Erben, wenn sich die äußern Umstände des Erblassers bis zu seinem Tode verschlimmert haben, allerdings die Befugniß zu, sein wohl erworbenes Recht, und mit ihm die gesammte Erbschaft aufzugeben, ohne daß die Gläubiger des Verstorbenen ein Recht

des Widerspruches; oder einen fortdauernden Anspruch gegen ihn behaupten können.

III. Daher erfolgt mit der Erwerbung der Erbschaft auf den vertragweisen Erben nach dem R. R. nur der Uebergang

- 1.) der übertragbaren Verbindlichkeiten des Erblassers,
- 2.) in so weit die Verlassenschafts-Masse zureicht, jedoch so, daß ihm der Beweis obliegt, sie reiche nicht zu, wenn er einen Gläubiger unbefriedigt lassen will.

§. 344.

Die Positiv-Rechte

- 1.) mißbilligen zum Theil — so das Römische! — die vertragweise Erbfolge;
- 2.) und kennen, außer der vertragweisen, noch zwei Arten der Erbfolge:
  - A.) die testamentarische;
  - B.) die gesetzliche.

Testament heißt eine einseitige, und eben deshalb bis zum Tod widerrufliche Willens-Verordnung, wor nach meinem Tode mein Erbe seyn, und was sonst mit dem, was ich hinterlasse, geschehen soll.

Die gesetzliche Erbfolge, oder — da das Röm. Recht außer ihr nur die testamentarische kennt, auch die Intestat-Erbfolge. Sie ist dasjenige Institut des bürgerlichen Lebens, vermöge dessen die Verlassenschaft eines Verstorbenen, auch alsdann, wenn es an einem rechtsgültigen Erbvertrage, und Testamente fehlt, doch nicht niemand gehörig; sondern gesetzlicher Weise solchen Personen zugeschrieben wird, von welchen ein vernünftiger Vermuthungs-Grund obwaltet, daß der Verstorbene denselben seine Hinterlassenschaft am ersten zuwenden dürfte, wenn er noch heute darüber befragt werden könnte. Also seinen Bluts-Freunden, Verwandten, welche durch natürliche Bande auf seine Vorliebe Anspruch machen können;

Abkömmlingen; in Ermanglung derselben Eltern und Vor-Eltern, Geschwistern und ihren Kindern — vollbürtigen zuerst, alsdann halbbürtigen — zuletzt den übrigen Seiten-Verwandten nach der Nähe des Grabes; und gleich nahen zu gleichen Theilen. So ohngefähr nach dem Röm. R. — anders nach andern Gesetzgebungen.

§. 345.

So vernünftig beide Institute sind; und so sehr es die Klugheit rathsam findet, sie in das bürgerliche Leben einzuführen; so kennt sie dennoch das R. R. nicht.

- I. Testamente geben als einseitige, und bis zum Tode widerrufliche Willens-Verordnungen keine wohl erworbenen Rechte unter Lebenden. Sie sollen erst Wirksamkeit haben, mit dem Tode ihres Verfassers; der Testaments-Erbe erfährt sogar erst gewöhnlich nach dem Tode des Erblassers, daß er Erbe seyn solle; und wird gefragt, ob er es seyn wolle? Mit dem Augenblicke des Todes erlischt daher alles Subject des Rechtes, weil ein Testaments-Erbe, so lang der Erblasser lebte, Subject des Rechtes auf das übertragbare Seinige desselben nicht geworden ist — nicht werden konnte noch sollte. Daher ist, in Ermanglung eines Rechts-Subjectes, diese Verlassenschaft mit dem Augenblicke des Todes ihres Inhabers etwas Herrenloses geworden; und die testamentarische Verordnung, welche jetzt erst ihre Wirksamkeit beginnen sollte, findet keinen Stoff derselben mehr.

Hoepfner sagt: S. 107. «Der Verfasser eines Testaments verschenkt einen Vogel, auf den Fall, wenn er wird weggestoßen seyn.»

und bringt in der Note folgende Urtheile über sein Gleichniß bei: «Madihn (R. R. S. 151.) nennt dies Gleichniß schön; Schmalz, (Annalen 2. St. 120. S.) richtig; Maass, (über

„Rechte und Verbindlich. S. 127.) sehr treffend; hingegen beliebt es dem Hrn. Prof. „Heydenreich es drollicht zu finden.“ Auch Schaumann mißbilligt das letzte Urtheil in den krit. Abh. 3. phil. Rechtsl. S. 213.

II. Der Intestat-Erbfolge fehlt es im N. N. an allem Fundament. Auch mein nächster Verwandter hat keine Personen-Einheit mit mir; und ist also nicht Subject des Rechtes für das Meinige. Wenn er daher mit meinem Tode dafür gelten soll, ausschließlich gegen andre Menschen, so ist dies willkürliche Annahme des bürgerlichen Lebens; und also dem N. N. fremd. Um so augenscheinlicher ist dieser Satz, weil selbst die Annahme, auf welche Verwandte sich zunächst das Vermögen fortvererben soll? höchst willkürlich; und eben deshalb in den verschiedenen positiv-Gesetzgebungen gleich verschiedenartig ist. Nichts aber, als das nothwendige Resultat aus der Natur des menschlichen Seynigen, kann als Bestandtheil des N. N. gedacht werden.

† Eine andre Frage ist es: Müssen nicht die Kinder aus dem Vermögen ihrer Eltern alimentirt werden? s. unten §. 422. Nro. IV. V.

### §. 346.

#### Literarische Notizen.

I. Einige Naturisten nehmen auch keine vertragsweise Erbfolge an.

Siegfr. Caeslo Aeminga de moralitate successio-  
num. Lips. 1753. Cap. I. §. 47. 48.

Breuning J. N. p. 94.

Madihn, S. 150.

Schmalz Nonnulla de fundamento successionis  
hereditariae. Rönigsberg. 1791.

und in den Annal. der R. des W. Heft I. und  
II. S. 119.

Gros Lehrb. §. 215. verglichen mit §. 169.

II. Andre Naturisten finden auch die testamentarische Erbfolge im R. N. gegründet.

Hugo Grotius L. II. Cap. VI. §. 14.

Hert und Barbeyrac über Pufendorf J. N. et G. L. IV. Cap. X. §. 6.

Buddeus de testamentis summorum imperantium, speciatim Caroli II. Hisp. R. Hal. 1700. §. 2—5. und in Sel. J. N. et G. p. 491—629.

Titius de obligatione ex testamento imperfecto. Besonders §. L. u. d. f. in den Disp. Jurid. Lips. 1729. Nro. II. p. 31—103.

Jo. Chrph. Weinland de testamentorum ex J. N. efficacia. in eius Otio Academ. hyemali. Hal. 1726. p. 67—92. und in den Opusc. iuridico-philos. Hal. 1730. p. 67. u. d. f.

Jo. Ge. Mühlhausen de testamentis Principum. Marb. 1733.

Jac. Sappii D. de origine testamentifactionis activae. Lugd. Bat. 1742.

L. F. Langemack Lehre von Testamenten aus philosophischen Gründen hergeleitet. Berlin 1745. 127 S. 8.

Daries de acquisitione hereditatis eiusque effectibus secundum J. N. Jen. 1746.

Joh. Christ. Claproth Abb. ob die Testamente nach dem Recht der R. statt haben? in den Jur. Philos. u. Crit. Abb. St. IV. Abb. X. in das Lat. übersetzt von Ge. Ernst Buch. Bücheburg 1750.

die damalige Gdtt. Gel. Z. ist gleicher Meinung Jahrgang 1747. S. 531.

Helmer Herm. Nathan. Wilkens, oder der Resp. Christ. Ludw. Troschel, de successione ab intestato. Jen. 1753. Sect. I. bes. §. VIII.

Jo. Gottfr. Speirmann D. qua testamenta J. esse N. demonstratur. Helmst. 1747.

Leyser Med. ad Pand. Spec. ccccl. Med. II.  
 „Testandi potestas ex J. N. derivatur.“

Jo. Christ. Rudolph de ultimis voluntatibus iure  
 N. validis. Erl. 1753.

Vinc. Gaudii D. de testamentifactionis in iure  
 naturali firmitate. Goett. 1753. (Besonders ge-  
 gen den Freiherrn von Cocceji.)

Jo. Christ. Eschenbach, testamenta sunt iuris Nat.  
 Rostoch. 1755.

Wilh. Ernst Christiani de testamentis J. Nat. va-  
 lidis. Kilonii 1758.

H. J. Hofer Abb. über die Frage: ob das Recht, testa-  
 mentarische Dispositionen zu machen, aus dem N. N.  
 hergeleitet werden könne? Heilbrunn 1802.

Der Verf. behauptet,

I. daß die positive Anordnung des Rechtes, zu  
 testiren, dem N. N. nicht zuwider sey. Aber  
 schon Thomastus sagt: nemo unquam opina-  
 tus est, testamentifactionem a J. N. pro-  
 hiberi. in der sub Nro. III., 3. angef. Abb.  
 und Stelle.

II. Daß auch ohne positive Gesetze testamentarische  
 Dispositionen aus dem bloßen N. N. ihre Gül-  
 tigkeit und Rechtmäßigkeit erhalten;

abgeleitet aus dem Satze: Alles ist recht, was  
 ohne Verletzung der Pflichten, die man als  
 Theil des ganzen Menschengeschlechtes hat, ge-  
 schehen kann. Sonderbarer Weise versetzt der  
 Verf. zugleich den Testaments-Erben an das  
 Krankenbett des Erblassers, und an sein Grab,  
 Wache haltend zur Besiznahme der Erbschaft.

Ein eigenthümlicher Ideengang wegen Rechts-Gül-  
 tigkeit der Testamente ist der des großen Leib-  
 nitz in der Methodo nova Jpdentiae. P. II. §. 20.  
 „Testamenta vero meo iure nullius essent mo-  
 menti, nisi anima esset immortalis. Sed quia

„mortui revera adhuc vivunt, ideo manent do-  
 „mini rerum; quos vero haeredes reliquerunt,  
 „conciipiendi sunt ut procuratores in rem suam.“  
 in 'Op. Omn. Tom. IV. Genevae 1768. P. III.  
 Opusc. ad Ipd. pertin. p. 187. Jedoch sagt  
 Leibniz von dem libello selbst: Est ille scriptus  
 ab adolescente, et quidem in itinere, sine ul-  
 lo librorum adparatu. in den Ep. mutuis L. et  
 Frid. Guil. Bierlingii Resp. ad Ep. IX. in Op.  
 omn. Tom. V. p. 381. Eben so ohngefähr, jedoch  
 ohne Rückblick auf Leibniz, Heint. Stephani in den  
 Grundl. der Rechtsw. §. 245. 246.

III. Dagegen schließen die Testamente die Meisten, na-  
 mentlich folgende Naturisten, aus der Sphäre des  
 R. R. aus:

Pufendorf de J. N. et G. Lib. IV. Cap. X. §. 6.  
 Gundling, de principe herede ex testamento ci-  
 vium. Cap. I. §. 1. 2, in Exerc. Acad. mit Hei-  
 neccius Vorrede. Halle 1736. Exercit. XI. p. 431.  
 Thomalinus de origine successionis testamentariae  
 §. VIII. VIII. in den Diss. Acad. Tom. II. Diss.  
 LXVI. p. 985.

H. Cocceii D. de testamentis Principum. Trai. ad  
 Vi. 1699. P. I. §. 17. 18. „Dico igitur, testa-  
 „menta etiam quoad originem esse iuris posi-  
 „tivi — et nihil quidquam participare ea de  
 „iure nat.“ Auch in den Exerc. Curios. Palati-  
 nis, Traiectinis et Viadrinis Tom. II. Lemg.  
 1722. Nro. XIX.

Hehr. Ernst Kestner de testamentis personarum  
 illustrium. Rinteln 1706. §. VI. An testamenta  
 sint J. N.? §. VII. VIII. Quod negatur, cum  
 Juri Positivo natales debeant.

Sam. de Cocceii Diss. prooem. ad Grot. XII. §. 293. f.  
 Steph. Wischer de testamentis J. N. ignotis.  
 Ultraj. 1720.

Ge. Christ. Gebaueri Progr. de origine testamentorum minime ex iure naturali repetenda. Gött. 1736. in den Exerc. Acad. nach Weismantels Ausg. Vol. II. Erf. 1777. Nro. XXXII. p. 735—742.

J. G. Arn. Delrichs über die Ungültigkeit der Testamente nach dem natürlichen Recht, in Posselt's Mag. für Aufkl. B. I.

Zeitscher Merkur, Jahrg. 1788. S. 260.

Schmalz über den natürl. Grund der Erbfolge. Ein Progr. von 1791. Aus dem Lat. mit Verb. übers. in den Annalen S. II. Nro. II. p. 115—127.

Ueber die Ungültigkeit der Testamente nach dem N. N. in Knoblauch politisch, philos. Gesprächen. Th. I. Gespr. 10.

Schaumann über die naturrechtliche Gültigkeit der Testamente, in den kritischen Abhandl. Nro. X. S. 209—216.

Hoffbauers Unters. Abh. XXXI. S. 269—278.

#### IV. Einige Naturisten behaupten eine Intestat-Erbfolge nach dem N. N.

Grotius II. VII. §. 3.

Pufendorf de J. N. et G. Lib. IV. Cap. XI. bes. §. 1. „Successiones ab intestato nituntur PRAESUMPTA voluntate defuncti“ und de O. H. et Civ. L. I. Cap. XII. §. X.

Wolf J. N. Tom. VII. §. 1031. 1032. p. 747. „S. ab J. est ex TESTAMENTO veluti TACITO successio.“

Wilkins, in der oben angef. D. de S. ab J. Jen. 1753. Sect. I. §. XII. u. d. f.

Darjes Edit. VII. Jen. 1776. §. 503.

Schlettwein's N. der Menschheit §. 258. (obgleich derselbe die Test. dem N. N. abspricht §. 141.)

Gottl. Aug. Tittel N. u. B. N. S. 205—207.

#### V. Dagegen stimmen:



Gundling Cap. xx. §. LXV. LXVI. und sein Commentator Sammet. S. 443.

Treuer ad Pufendorf de O. H. et C. L. I. Cap. XII. §. 10.

Joh. Ernst Gunnerus in den vollst. Erläut. u. Anmerk. über das N. u. B. R. des H. Hofr. Darjes. ad §. 503. N. 2. ad §. 504. N. 1. Sechst. St. Fr. und L. 1750. S. 551. 552.

Bei Hoepfner ist noch für diese Meinung angeführt: Jo. Fr. Ehrlen, de successione ab intestato. Arg. 1772. — eine Schrift, die ich sonst nicht kenne. Unter den Neuern, vorzüglich Maaß in dem Grundr. Leipzig 1808. §. 252—255.

VI. Das Gesammte über Erbfolge nach dem N. R. haben bearbeitet:

Aug. Frid. Müller Pr. I. et II. de successione hereditaria ex J. N. Lips. 1743.

Jac. Nave von dem Erbrechte, und wie weit es aus den Gründen der Vernunft bestimmt werde? in den Vers. aus dem N. d. R. Jena 1765. S. 139—178.

Sehr gut ist das Allgemein-Princip: §. 17. «Wenn jemand nicht vor dem Absterben des Erblassers schon den bestimmenden Grund für sich hat, aus welchem er nach dem Absterben desselben sich das Erbrecht zuschreiben kann: so findet gar kein Erbrecht statt; sondern die Erbschaft wird eine, res nullius.» auch §. 18.

Eben so richtig ist die Ungültigkeit der Testamente hieraus abgeleitet §. 21. S. 159—164.

und die Gültigkeit der Erbverträge §. 24. u. 25. S. 165. 166.

Ja, es ist auch die Liebe des Verstorbenen zu Verwandten als ein unhaltbares Princip der Intestat-Erbfolge verworfen. §. 19. 20. S. 156—158. Allein jetzt ist aus dem, außer dem Fall eines Erbvertrages und vertragweisen Gesammt-

Eigenthumes ganz unerweislichen Grundsatz: »Alles, was das Haupt einer Familie an eigenthümlichen Gütern besitzt, das besitzt er zugleich für seine nicht abgesonderte Abkömmlinge.« §. 32. S. 172. eine Art von naturrechtlicher Intestat-Erbfolge abgeleitet. §. 26. S. 167. §. 42. S. 178.

Gedanken über das Recht der Erbfolge, nebst Lehresätzen aus dem Vernunftrechte, von E. The. Freih. von Geyr und Schweppenburg. Bonn 1789.

H. L. G. von Reiche, in wie weit läßt sich im Recht der Natur eine Erbfolge annehmen? in den Beiträgen zur Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte. Bai-reuth 1798. No. V. S. 113. u. d. f.

Weder durch Testament, noch durch Verwandtschaft findet ein Erbrecht nach dem N. N. statt; wohl aber durch Verträge und Gemeinschaft.

§. 347.

II.

Das zweite allgemeinste Aufösungsmittel der Rechte — die Verjährung — ist Erfindung des bürgerlichen Lebens, und dem N. N. unbekannt.

Verjährung nennen wir Verlust der Rechte durch Nicht-Gebrauch.

I. Keinen Verlust derselben, so daß dem vorherigen Verpflichteten bloß der negative Vortheil zuwächst, durch den Nicht-Gebrauch des Zwangs-Rechtes, als Correlates, und hieraus entspringende Erlöschung desselben, der ihm obliegenden Zwangs-Pflicht entledigt zu seyn — Extinctiv-Verjährung.

II. Verlust eines äußern Eigenthums- und Rückforderungs-Rechtes, durch Nicht-Gebrauch desselben, in der Art, daß ein Uadrer den Gegenstand des Eigenthums-Rechtes ehrlicher Weise (bona fide) erworben, und alsdann in dem Besitz desselben durch die in den Gesetzen bestimmte Zeit, und auf eine

auch sonst den Modalitäten, welche die Gesetze zur Verjährung erfordern, gemäß Weise sich behauptet — hinfolglich daß dieser Besitzer mit Erlöschung des vindications-Rechtes das Eigenthum der Sache sich bleibend zugeeignet hat — *Adquisitiv. Verjährung*, erwerbende.

- a) Die letztre heißt in der frühern Kunstsprache der Römer einzig: *VSVCAPIO*. Ein, die zu Grunde liegende Idee selbst aussprechender Name! — Im neuern Römischen Recht heißt Verjährung: überhaupt *Vorschrift*, *PRÆSCRIPTIO*, nemlich *LONGI TEMPORIS*, oder der, von dem Praetore dem Commissar (*Judici*) im Untersuchungs-Plane vorgeschriebene Einwand eines so langen Nicht-Gebrauches des Rechtes, daß dasselbe, daß die Klage überhaupt, daß das vindications-Recht insbesondre erloschen ist. Diese *Præscriptio* ist daher theils *extinctiva*, theils *adquisitiva*.
- b) Die erstre — die *Extinctiv. Verjährung* — war dem Römer lange Zeit unbekannt — ihm jede *actio* eine *PERPETVA*; im neuern heißt diejenige Klage so, welche erst durch einen Nicht-Gebrauch von 30 Jahren erlischt, im Gegensatz der temporären, welche schon früher, z. B. in dem alt-römischen *anno VI-LI*, oder in dem neuern *quadriennio continuo* durch Nicht-Gebrauch verloren gehen.
- c) Wenn Völker in dem frühern Zeitpunkt einer eingeschränkten Cultur die erwerbende Verjährung annehmen: so ist die Verjährungs-Frist gewöhnlich eine sehr kurze. So die alt-römische von Einem und Zwei Jahren. So die alt-deutsche und Sächsische von Jahr und Tag. In ausgebildeteren Rechts-Systeme.

men werden längere Fristen gestellt. So die neu-römische; ordentlicher Weise bei beweglichen Sachen von drei Jahren; bei dem Grund-Eigenthum, wenn der Eigenthümer mit dem Ersitzenden in einer und derselben Provinz lebte, von zehn — außerdem erst von zwanzig Jahren; außerordentlicher Weise allererst von dreißig, vierzig — zum Theil von hundert Jahren. Nach dem Allg. Preuß. Landrechte, auch bei beweglichen, wie bei unbeweglichen Sachen erst in zehn, und zwanzig — in dreißig, vierzig, vier und vierzig, funfzig Jahren, u. s. w. Der Code Napoleon enthält Extinctiv-Verjährungen von Drei Monathen, Art. 1854., von Sechs Monathen Art. 2271., von Einem Jahre, bei neun Klage-Arten; von zwei Jahren, in drei Hauptfällen, von drei Jahren, Art. 809. Art. 880. von fünf Jahren, Art. 2276. 2277. von zehn Jahren, Art. 1304. Art. 475. in der Regel von dreißig Jahren. Und Adquisitiv-Verjährungen, nach den Fristen des Röm. Rechtes. Art. 2219. Art. 2265 — 2269.

## §. 348.

Im N. R. fehlt es der Verjährung an einem tauglichen Fundament.

I. Eben weil ich Eigenthümer bin, habe ich Befugniß, die Sache zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen. Eben, weil Rechte nur Möglichkeiten sind, und keinesweges Nothwendigkeit zu handeln: so kann die Unterlassung des Handelns die Rechte nicht vertilgen. Diese Vertilgung kann nicht als Strafe jener an sich gerechten Unterlassung gedacht werden.

II. Nicht-Gebrauch ist eine negative Thatsache, wo-

von sich die mannichfaltigsten Gründe gebenten lassen, ohne damit die Idee einer Aufgabe des Rechtes zu verknüpfen. Eben deshalb giebt es keine logisch sichere Schlussfolge von jenem auf diese.

III. Am allerwenigsten in den Fällen der Verjährung, in welchen der Eigenthümer gewöhnlich durch Nichtwissen, wo er das Seinige zu suchen hatte, an der Verfolgung desselben gehindert war.

IV. Noch dürftiger ist die Berufung auf das Wohl des menschlichen Geschlechtes, diesen Gemeinplatz älterer naturistischer Declamationen; oder gar auf das Umding eines allgemeinen Vertrages.

§. 349.

Das R. R. stellt sogar Gegenbeweise von der Nicht-Existenz der Verjährung auf.

Einmal, auch der redliche Besizer macht nur eine vermeintliche Erwerbung; und subjectiver Irrthum kann durch die längste Fortdauer nicht objective Wahrheit, oder Wirklichkeit werden.

Alsdann, das Wesentliche der Verjährung ist etwas durchaus Willkürliches. Die Zeitbestimmung, unter welcher sie als vollendet sich darstellt! Alles Willkürliche aber kann erst Erfindung des bürgerlichen Lebens, nie Bestandtheil des R. R. seyn.

§. 350.

Literatur.

I.

Vertheidiger der Präscription, als Bestandtheiles des R. R.

I. Die Präscription haben die ersten Begründer der R. R. in ihr System aufgenommen.

H. Grotius L. H. Cap. IV. besonders §. III—V, über die derelictio tacita.

S. Pufendorf de J. N. et G. Lib. IV. Cap. XII.

de usucapione. Dieser Naturiste bezeugt schon den Grund seines Vorgängers §. VIII. und beruft sich auf die tacita conventio gentium.

II. Die ersten mir bekannten eigenthümlichen Monographien über Verjährung nach dem N. R.

1) Jo. Werlhof vindiciae Grotiani dogmatis de praescr. inter gentes. Helmst. 1696.

2) Chr. Gottfr. Weidlich, de praescriptione in statu naturali considerata. Lips. 1739.

Dieser Verf. bestimmt die stillschweigende Aufgabe der Sache näher, als Hugo Grotius; aber auch so, daß sie alsdann keine Allgemein-Grundlage der Verjährung mehr seyn kann.

§. xxi. »Ponamus, quod aliquis rem  
»meam b. f. possideat, et ego sciam  
»quidem illud fieri, nihilo minus ta-  
»men possessionem eiusmodi protesta-  
»tionē non interrumpam, quamvis,  
»quo minus id faciam, non impedi-  
»tus.«

III. Über fast alle ältere Monographien in der Verjährungslehre haben zugleich die naturistische Ableitung versucht. So

Jo. Mehlbaum de praescr. iurium ex quasi-poss. Helmst. 1651. Concl. V.

Joh. Heinr. Meier de praescriptionibus, von Verjährungen. Erf. 1692. Thef. II. wo die Verjährung quoad originem et materiam dem Ver-nunftrechte; quoad formam dem Iuri civili zugeschrieben wird. Sehr wahr, in Bezug auf die Eigenheiten des Röm. R. Sollte aber irgend eine Verjährung in der Sphäre des N. R. existiren: so müßte sie auch da, nach Materie und Form bestimmt seyn.

Jo. Fried. Hohmann de praescriptione. Lips.  
1719.

Guil. Hier. Brückner, de praescr. pignorum vel  
hypothecarum. Jen. 1719. §. II. ubi agitur  
de IUSTITIA praescr.

Guil. Ferd. Lib. Baro Bachoff ab Echt, de iu-  
stitia praescr. circa bona, sub pacto retrov.  
alienata, gehalten Jenae, gedruckt Gothae 1739.  
P. I. Sect. I. Cap. I. de origine praescript.  
eiusque iuxta leges naturales fundamentis.

IV. Spätere eigenthümliche Monographien dieser Art:

1) Christoph. Andr. Meycke D. de naturali  
principio usuc. et praescr. Alton. 1754.

2) Wolf Balth. Ad. von Steinwehr de praescrip-  
tione, iure naturali fundata. Francof. ad Vi.  
1765.

3) Jo. Fr. Ehrlen novae vindiciae Grotiani  
dogmatis de praescr. Argent. 1767.

4) Gedanken von der Verjährung nach den Grund-  
regeln der Naturges. und des allg. B. N. Frank-  
furth 1773. 8.

II.

Segner der Natur, Rechtlichen Verjährung.  
L. F. Langemack philos. Abh. von der Verjährung. Ber-  
lin 1746. §. 3. S. 7—16.

Pierre de Puy si la prescription a lieu entre les  
Princes souverains. à Paris 1655.

Jo. Ernst Gruner D. phil. in qua demonstratur,  
praescriptionem non esse J. N. Jenae 1749;  
Gründliche Widerlegung der derelictionis tacitae  
§. XVIII. Widerl. andrer Gründe §. XXVI.

Andr. Guil. Pagenstecher Pr. de fundamento praes-  
scr. in J. G. positivo, non J. N. quaerendo,  
Marb. 1748.

Christ. Henr. Breuning de Praescr. iure Gentium  
incognita. Lips. 1752.

Christ. Nic. Carstens de praescr. inter gentes locum non habente, Jen. 1758.

Jac. Rave Pr. doctrinae de praescr. §. IX. u. d. f.  
Leop. Fr. Frederksdorf Versuch einer Frage: ob die Usucapion unter freien Völkern statt finde? Braunschweig 1785. 8.

Ebend. in dem Syst. d. R. d. R. Th. II. §. 325.  
S. 537.

S. Frid. de Luthardt de praescriptionis natura, fundamento, et iure in statu civili. Goetting. 1787.

Ueber Einführung der Präscr. in das bürgerliche Leben, mit energischer Sprache:

Henr. Cocceii de praescr. extraordinaria, vel anomala. Francof. ad Vi. 1700. §. 9. und 10.  
p. 6 et 7.

§. 351.

Von Verjährung ist dasjenige wesentlich verschieden, was man unvordenkliche Verjährung nennt. Wenn jemand in dem ruhigen Besitz einer Sache sich befindet, dessen Anfang alles Menschen Gedemken übersteigt, d. h. sowohl alle eigne Erfahrung der lebenden Menschen, als auch dasjenige, was sie vom Hörensagen wissen, und endlich sogar die Sphaere der darüber vorhandenen Urkunden: so waltet die dringendste Vermuthung ob, daß man ursprünglich gerechter Weise erworben habe; und eben diese Vermuthung behauptet sich deswegen mit entscheidendem Uebergewicht, weil ein Gegenbeweis in der gegebenen Lage der Sache nicht möglich ist. Eben diese dringende Vermuthung, worauf sich im bürgerlichen Rechte die Theorie der unvordenklichen Verjährung stützt, ist auch dem R. R. gemäß. Aber der Name ist nicht ganz eigentlich; und kommt auch im Röm. Rechte nicht vor.

Jo. Paul Krels de genuina natura et indole ventustatis



tustatis s. praeser. immemorialis. Helmst. 1734.  
 Jo. Aug. Hellfeld de auctoritate vetustae possessionis, in causis praesertim Illustrum. Jen. 1763.  
 und in den Opusc. Jur. can. crim. feud. et publ.,  
 ed. a Jo. Christ. Fischero. Jen. 1789. Nro. X.  
 S. 151 — 179.

Ich sage: auch nicht in Urkunden! Das scheint der richtigen Idee eines Krefß Cap. II. §. V. p. 23. zu widersprechen. Ergiebt sich aber der Anfang des Besizes aus Urkunden: so müssen diese die Gerechtigkeit der Erwerbung bestätigen. Hingegen, fehlt es an diesen: so bin ich mit Krefß einverstanden, daß die noch ältern Urkunden und historischen Nachrichten, wornach irgend einmal ein Andern die Sache besessen hat, der unvordenklichen Verj. nicht schaden.

§. 352.

III.

Die allgemeine, auf äußeres Eigenthum sich beziehende Auflösungs-Art ist: *INTERITVS REI*.

Ein *Dominium singulare* kann eben so wenig ohne Object, als ohne Subject, gedacht werden. Jenes erlischt also auch mit der Total-Vertilgung des Objectes.

Es dauert aber auch auf dem Reste fort, welcher von der untergegangenen Sache noch übrig geblieben ist. So bleibt die *AREA* mein, wenn auch das Haus abgebrannt ist.

§. 353.

Hat ein Andern *dolo malo* oder *per culpam* den *interitum rei meae* bestimmt: so ist zwar auch mein *Dominium* erloschen; aber eine *Obligatio ex delicto oriunda* hat sich aus dem Ereigniß construirt.

§. 354.

IV.

Particuläre, auf *Obligaciones*, und zugleich auf dingliche Rechte auf fremde Sachen sich beziehende Auflösungs-Art: *Consolidatio, Confusio*.

- 1.) Wenn ein Servituten-Recht gedacht werden soll: so müssen zwei verschiedene Subjecte gedacht werden; eines als Eigenthümer der dienenden Sache, ein andres, als dasjenige Subject, welchem die UTILITAS aus der dienenden Sache zukommt.
- 2.) Eben so im Pfandrechte; ein Gläubiger, und ein Eigenthümer der verpfändeten Sache.
- 3.) Endlich so in allen Arten der OBLIGATIONVM; ein Berechtigter, und ein Verpflichteter; ein Gläubiger und ein Schuldner.

Trifft daher ein Ereigniß ein, wodurch beide Rechts-Verhältnisse auf eine und dieselbe Person übergetragen werden: so ist eben dadurch Servituten-Recht, Pfandrechte, Obligatio, erloschen. Und dieses ist der Fall:

- A. wenn das eine Subject Universal-Erbe des andern geworden ist;
- B. wenn das eine Subject die gesammte Verlassenschaft des andern Subjectes nach seinem Tode als herrenloses Gut naturrechtlich sich angeeignet hat.

§. 355.

V.

Particuläre Auflösungsarten der Obligationum.

I.

Ueberhaupt.

A

SOLVTIO, und ihre Subrogate.

Wenn der Verpflichtete rein, vollständig, und genau dem Berechtigten dasjenige geleistet hat, was vermöge der Verbindlichmachung geleistet werden sollte: so hat sich eben dadurch die Verbindlichmachung aufgelöst.

Diese reine Erfüllung heißt SOLVTIO; und damit correspondiret das deutsche Wort: Zahlung, nur sehr unvollkommen, und in so fern es in einem sehr tropi-

sehen Sinne genommen wird. Im eigentlichen Sinne bezieht sich der Begriff Zahlung nur auf Verbindlichkeiten, welche im Geben, und zwar einer Quantität des allgemeinen Werthzeichens besteht.

§. 356.

Subrogate der Solutionis.

a) In solutum datio, Gebung an Zahlungsstatt.

Nur alsdann, wenn beide Theile sich frei darüber geeinigt haben. Sonst kann der Verpflichtete dem Berechtigten nicht Sache für Geld, noch umgekehrt — nicht eine andre Sache für die eigentlich schuldige; nicht Handlung für Sache, noch umgekehrt, aufdringen.

b) Im bürgerlichen Leben manchmal die gerichtliche Niederlegung, welche zwar im Naturstande nicht gedacht werden kann; aber deren Stelle per solam OBLATIONEM rei debitae in der Art vertreten wird, daß der debitor dem creditori, in mora accipiendi constituto zuletzt erklären kann, er begeben sich der Sache auf seine Gefahr, und überlasse es ihm nun, sich ihres Besizes zu versichern.

c) Compensatio, Abrechnung, Gegenrechnung, computatio eius, quod ab altero vicissim debetur, loco solutionis in solutum. Es wird aber, außer dem schon bestimmten Doppel-Verhältniß von Forderung und Gegenforderung vorausgesetzt: α) daß beide objectiv gleichartig; β) daß beide gleich fällig; γ) daß beide gleich liquid, oder unstreitig sind.

§. 357.

B

Erlaß.

Wenn der Berechtigte sein Recht freiwillig aufgibt: so entsteht auch daraus Erbschöpfung; und diese heißt in Beziehung auf das Correlat der Zwangspflicht REMIS-

810, Erlaß. Bald reiner und eigentlicher; — unentgeltlich; bald theilweiser, wie im Vergleich. §. 315. I. 2. B.

§. 358.

2.

Im Bezug auf vertragsweise Verbindlichkeiten, insbesondere.

A. Mutuus dissensus, nachdem der Vertrag zur Perfection, aber noch ehe er zur Consummation gediehen.

B. Treulosigkeit des einen Paciscenten. Wenn mein Mit-Paciscente der von ihm übernommenen Verbindlichkeit nicht genügen kann und will: so bin ich auch nicht zur Erfüllung der meinigen gehalten. *Accidental-Bestimmung* aber ist es, wenn bloße *MORA* den Vertrag schon rückgängig macht.

† Wie, wenn mein Mit-Paciscente einen andern mit mir geschlossenen Vertrag nicht erfüllt?

C. Wenn entweder ein Umstand sich ereignet, welcher ausdrücklich im Vertrag zu einer Resolutiv-Bestimmung gemacht worden, oder wenn sich die Umstände unvorhergesehener Weise dergestalt verändern, daß die Natur des Vertrages damit nicht mehr bestehen kann: so löset sich das vertragsweise Verhältniß auf. Nicht weiter geht die *Clausula rebus sic stantibus*.

Henr. Cocceii D. de clausula rebus sic stantibus. Francof. ad Vi. 1699. besonders Cap. II. §. 5. die Ausführung: irritum esse, quod in calum incidit, unde incipere non potest, und §. 10. Mutato circa mera accidentia negotii statu, illud irritum non fieri.

Weber Syst. Entw. der Lehre von der natürl. Verbindlichkeit. §. 90. Pro. III. Erste Aufl. S.

45 — 47.

Höpfner §. 115.

## §. 359.

## VI.

Auflösungsart der persönlichen Rechts-Lage.  
Verfall in Wahnsinn und Blödsinn bestimmt eine  
Total-Veränderung der persönlichen Rechts-  
Lage durch Uebertritt aus dem Iure Communi unter  
das IUS SINGVLARE.

## §. 360.

Novatio: Umbildung — also Partial-Aufhebung einer  
Obligationis.

I. Veränderung des Fundamentes,

II. des Objectes,

III. der Modalität der Obligationis,

IV. des Personales;

1) des Berechtigten, in der Cession; unter-  
schieden von Assignation;

2) des Verpflichteten A. in Expressio-  
und B. in der Delegation.

## II.

Practischer Theil

des reinen, gemeinen R. R.

oder

Proceß des R. R. — Natürliches

Kriegs-Recht.

## §. 361.

Nach vollendeter Theorie des menschlichen Seinigen,  
muß die Art und Weise gelehrt werden, dasselbe gegen  
Andre zu behaupten, oder seine Rechte geltend zu machen.  
Dieser Theil heißt der practische des J. N. puci, eiusque  
communis, im Gegensatz des bisherigen theoretischen.  
So wie dieser eine reine Analyse des Begriffes: das  
Seinige gewesen ist, so ist jener eine reine Analyse des  
Begriffes: Zwang, als Mittels zu einem gerechten Zwe-  
cke — zu dem, der Erhaltung des Seinigen.

I. Da keine freie Natur, Menschen und mehr in

der Erfahrung gegeben sind; so könnte es gar kein Interesse für uns haben, wie sich diese freien Naturmenschen — für uns ein Gedanken-Ding! — unter sich herumbalgen? wenn nicht freie Völker und Staaten in einem und demselben Verhältniß stünden, ihre Rechte gegen einander mit äußerer Gewalt zu behaupten. Ich lehre auch hier, wie überall, zugleich natürliches Völker-Recht, indem das letztre durchaus nichts ist noch seyn kann, als das N. N. selbst in der Anwendung auf die freien Völker und Staaten.

II. Auch im natürlichen Kriegs-Recht wird unsere Ansicht freier, gleichsam unbestochener, d. h. durch keine positive Ideen beschränkt, oder mit ihnen verwechselt, wenn wir zuerst von dem nur auf unserer Abstraction beruhenden Begriff: freier Naturmensch, ausgehen. Reichhaltig, und fruchtreich, ist diese Lehre durch ihre künftige Uebertragung auf Völker und Staaten.

III. Da fast alle Schriften über natürliches Kriegs-Recht Völker-Rechtliche sind: so führe ich hier keine an; sondern werde die Literatur im Völker-Rechte nachtragen.

§. 362.

So lange kein Mensch den andren beleidigt; so lange ruhet alles — steht alles im schönsten Gleichgewicht — giebt es keine moralische Möglichkeit äußerer Gewalt oder Zwanges. Diese beginnt mit Beleidigungen, — und ist eine Modification des Coexistential-Verhältnisses, gegründet auf das *συνάλλαγμα ἀκρίσιον*. §. 321 — 338.

§. 363.

Der Zustand äußerer Gewaltthätigkeit unter Menschen, heißt Krieg: Der entgegengesetzte Zustand, Friede.

Der Krieg einzelner Menschen, z. B. freier Natur-Menschen, auch wohl einzelner Staatsbürger unter einander, so lang das bürgerliche Leben noch keine reine und vollendete Ausbildung erhalten hat, heißt Privat-

**Krieg.** Der Krieg freier Völker und Staaten mit einander, der öffentliche; der Krieg eines Regenten mit rebellischen Unterthanen, heißt bei manchen Naturisten ein vermischter Krieg.

• In jedem wohlgeordneten Staate ist Gewaltthätigkeit des Einzelnen gegen den Einzelnen nur als Ausnahme erlaubt — besonders als Nothwehr — d. h. als Vertheidigung Seiner gegen einen ungerechten Angriff, welcher einen unersetzlichen Schaden drohet, in Augenblicken und Lagen, wo dieser durch den regelmäßigen Schutz des bürgerlichen Lebens nicht abgehengt werden kann. Auffer dem Fall, wo die bürgerlichen Gesetze alle oder eine bestimmte Art der Gewaltthätigkeit als Ausnahme erlauben; ist jede äußere Gewalt ein Verbrechen. Besonders auch die als uraltes Vorurtheil sogar bis auf die neueste Zeit fortgeerbte Sitte, Injurien mit den Waffen in der Hand zu bestrafen oder zu rächen. Ein verabredeter Kampf mit tödtlichen Waffen, zwischen zwei Individuen, heißt ein Duell; eben derselbe ohne Verabredung in der Hitze des Streites entstanden, heißt Rencontre. Beide sind als augenblicklich sich entscheidende Gewaltthätigkeit, nicht eigentlicher Krieg; denn dieser ist zusammengesetzter und fortbauender Gebrauch — ist Zustand äußerer Gewaltthätigkeit. Aufferhalb des bürgerlichen Lebens kann auch der Zweikampf ein erlaubtes Mittel zur Entscheidung und Geltendmachung der Rechte seyn, gleich dem eigentlichen Kriege. Innerhalb des bürgerlichen Lebens ist er nicht nur Verbrechen, sondern auch ein trauriger Rest der Barbarei.

#### §. 364.

Der Innbegriff aller Naturrechtlichen Wahrheiten über den Zustand äußerer Gewaltthätigkeit unter Menschen — den einzelnen Naturmenschen, und den freien Völkern, heißt das natürliche Kriegrecht.

Ein Krieg, dessen Grund, und Mobilität, mit den

Gesetz des natürlichen Kriegs-Rechtes übereinstimmt, heißt ein gerechter Krieg. Welcher im Widerspruch damit steht, ein ungerechter Krieg. Der Krieg ist also ungerecht,

Einmal, wenn er aus einer Ursache, und zu einem Zwecke geführt wird, welche das natürliche Kriegsrecht nicht als Ursache und Zweck eines gerechten Krieges anerkennt;

Als dann, wenn er unter solchen Modalitäten — in einer solchen Art und Weise geführt wird, welche das natürliche Kriegsrecht verbietet und mißbilligt.

§. 365.

Daher hat das natürliche Kriegs-Recht zwei Haupt-Gegenstände:

Einmal — die Materie, d. h. Grund und Zweck eines gerechten Krieges;

Als dann — die Form desselben; oder wie kann und darf ein gerechter Krieg geführt werden?

§. 366.

Die Ursache eines gerechten Krieges ist eine einzige — Verletzung der Rechte.

Sein Zweck einzig hierauf sich beziehend; aber möglicher Weise in einem dreifachen Verhältnisse:

- I. eine bevorstehende Beschädigung abzuwehren;
- II. dieselbe im Acte der Verwirklichung zu hintertreiben;
- III. das durch eine schon verwirklichte Beleidigung bestimmte ungerechte Plus und Minus wieder auszugleichen.

§. 367.

In der Beurtheilung der Frage, ob ein Krieg zu unternehmen sey? sind die Rechts-Gründe von den politischen Bestimmungs-Gründen für oder wider den Krieg wohl zu unterscheiden.

I. Ohne Rechts-Gründe — und wo keine Verletzung der Rechte vorwaltet — ist Krieg moralisch



unmöglich. Wenn auch noch so große Vortheile vom Krieg für mich zu erwarten, aber meine Rechte nicht verletzt sind: so ist der Krieg immer auf ungerechte Erwerbung angelegt — er selbst nicht Krieg, sondern ein Räubergewerbe.

II. Ein Krieg mag auf den triftigsten Rechtsgründen beruhen, wenn die Berechnung der Kraft und Gegenkraft einen nachtheiligen Ausschlag für die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges giebt, so muß er möglichst vermieden werden. Ein unkluger Krieg ist zwar immer auch vernunftwidrig; im Widerspruch, wenn auch nicht mit dem *N. N.*, doch mit der ethischen Pflicht der Selbst-Erhaltung.

III. Nur ein solcher Krieg, welcher vor Allem mit der Gerechtigkeit, und alsdann auch mit der Klugheit besteht, behauptet Einstimmigkeit mit der Vernunft.

§. 368.

Der einzige mögliche Rechts-Grund eines Krieges ist Verletzung der Rechte. Die Rechte aber, welche verletzt werden, sind entweder streitige Rechte, oder unstreitige. Die Ansicht welche die Vernunft für beide Fälle giebt, ist von wesentlicher Verschiedenheit.

Einmal, ein Krieg wegen streitiger Rechte kann auf beiden Seiten ein gerechter Krieg seyn. Der wegen unstreitiger ist immer auf der Seite des Leidenden, des Angegriffenen, des Bedrohten ein gerechter Krieg — für den Gegentheil ein ungerechter.

Alsdann, der Krieg wegen streitiger Rechte hat den eigenthümlichen Zweck, daß der Ausgang des Krieges — daß insbesondre der durch denselben bestimmte Friedensschluß, erst eine endliche Entscheidung des streitigen Rechtes herbeiführe und begründe. Er heißt daher mit Noth der Entscheidungskrieg — *bellum iudiciale* in der Sprache älterer Naturisten.

Endlich, hat auch dieser Entscheidungskrieg so viel Eigenthümliches in seinem Gange, daß das R. R. beide Arten des Krieges besonders abhandeln muß.

## §. 369.

## Entscheidungs-Krieg.

Zwang und äußere Gewalt sind ein Mittel der Geltendmachung der Rechte. Aber durchaus nur ein Nothmittel, d. h. welches von der Vernunft erst alsdenn gebilligt wird, in so fern andre Mittel nicht zureichen, den gegebenen Zweck zu realisiren.

M. Tullius Cicero hat diesen wichtigen Lehrsatz mit hoher Wahrheit und Kraft ausgesprochen: de Officiis L. I. Cap. XI. Zweibr. Ausg. Vol. XII. p. 18.

„Nam cum sint duo genera decertandi; unum  
 „per disceptationem; alterum per vim; cumque  
 „illud proprium sit hominis, hoc belluarum: con-  
 „fugiendum est ad posterius, si uti non licet su-  
 „periore.“

## §. 370.

Wenn die Rechte streitig sind; so herrscht bei beiden Theilen eine verschiedenartige Ansicht derselben. Die Total-Ansicht kann in beiden Theilen zugleich Wahrheit und Irrthum enthalten. In jeder einzelnen Bestimmung muß auf der einen Seite die Wahrheit; auf der andern ein Irrthum vorwalten. Irrthümer lassen sich berichtigen. Dem Entscheidungskrieg muß also immer ein Versuch dieser Berichtigung vorangehen.

## §. 371.

Der Irrthum kann zuerst ein rechtlicher seyn. Zur Behebung derselben dienet einzig eine Andeutung der wahren Rechts-Gründe, von welchen ausgegangen werden muß, und eine Widerlegung der falschen Begriffe und Lehrsätze, folglich eine einfache Rechts-Ausführung.

## §. 372.

Die meisten Irrungen aber beziehen sich auf Thatsachen. Namentlich in der Sphaere der hypothetischen Rechte, bei welchen immer eine Thatsache zu Grunde liegt.

Wenn eine Thatsache notorisch ist — allgemein bekannt — so bedarf sie nur einer Anzeige; man darf sich nur auf sie berufen. Aber man muß sich auch von einer vermeintlichen Notorietät nicht irre führen lassen.

Dies hat schon sehr gut ausgeführt: Frid. Ulr. Pestel, de cauta adplicatione doctrinae de Notorio in Jure Naturae. Minteln 1726.

## §. 373.

Eine nicht notorische Thatsache bedarf eines Beweises.

Die Lehre vom Beweis ist keine naturrechtliche; sondern eine entlehnte. Aus dem Gebiet der Logik.

Beweis im engern Sinn ist Darstellung eines logischen Grundes, warum eine Thatsache für wahr anzuerkennen ist; oder wenn wir bis zur Gewißheit nicht durchdringen können, wenigstens für wahrscheinlich. Eben das, worinn jener logische Grund enthalten ist, heißt das Beweis-Mittel.

Diese sind von zweifacher Art:

I. sich beziehend auf sinnlich erkennbare Obiecte der Gegenwart

- 1.) ihr Daseyn; 2.) ihre sinnlich erkennbare Beschaffenheit; 3.) noch sinnlich erkennbare Spuren eines an ihnen verwirklichten Ereignisses.

Augenschein; *Inspectio ocularis*.

- 1.) einfache Beaugenscheinigung;
- 2.) kunstverständige — mit Beurtheilung des Objectes, aus wissenschaftlichen Gründen.

II. sich beziehend auf vergangene Ereignisse.

1.) Urkunden, Documente — die zum bleibenden Gedächtniß einer Thatsache, z. B. über eine Vertragsschließung, aufgenommene Schrift

A.) Einfache.

B.) Unter Verstärkung z. B. durch Zeugen. Gegenwart, und Mit. Unterschrift derselben.

Bei dem Urkunden. Beweis ist:

a.) theils auf die Richtigkeit der Urkunde,

b.) theils auf ihren wirklichen Inhalt — auch nach logisch. richtigen Auslegungs. Gesetzen,

Beziehung zu nehmen.

2.) Zeugen.

Wenn jemand als fähig erkannt wird, sowohl das Wahre erkannt zu haben, als auch gegenwärtig die empfangene Kenntniß mitzutheilen; so kommt es darauf an, ob besondere Gegengründe eintreten, welche den guten Willen, die Wahrheit zu sagen, ausschließen oder unwahrscheinlich machen? Sind diese nicht vorhanden, so darf und soll man nach der Regel: *quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium*, dem Menschen Wahrhaftigkeit zutrauen. Ein Zeuge, welchem die vollkommene Fähigkeit, das Wahre erkannt zu haben, und als solches mitzutheilen, nicht nur zugeschrieben werden muß, sondern auch deshalb der gute Wille, die Wahrheit zu sagen, weil kein erweislicher Grund den Verdacht des Gegentheiles bestimmt, und welcher eine Thatsache als wahr und wirklich bekundet, einzig auf den Grund der eigenen, hierüber empfangenen sinnlichen Wahrnehmung, ist ein über allen Einwand erhabener Zeuge; *testis omni exceptione maior*.

1.) Die natürliche Fähigkeit besteht in dem vollen Vernunftgebrauch sowohl zur Zeit der Wahrnehmung, als der Mittheilung, ver-

bunden einerseits mit dem vollen Gebrauch der Organe, welche theils ehemals zu der sinnlichen Wahrnehmung erforderlich waren, theils gegenwärtig zur Mittheilung in deutlicher und bestimmter Zeichensprache; andrerseits aber mit dem Verhältniß derjenigen Nähe, aufferhalb welcher die sinnliche Wahrnehmung überhaupt nicht, oder nicht in ihrer Bestimmtheit statt finden würde.

- 2.) Der gute Wille, Wahrheit sagen zu wollen, wird so lange vermuthet, bis erweisliche Zweifels-Gründe eintreten. Dergleichen sind:
- a.) irgend ein Interesse zur Sache; an den oder gegen die Personen;
  - b.) vor allem, eine widerrechtliche Verflechtung in das Interesse z. B. durch Bestochtheit;
  - c.) ein erweislicher Fehler des Characters, und vorangängige Thathandlungen, von welchen sich auf Unwahrhaftigkeit schließen läßt.

Es ist eine Vorsicht des bürgerlichen Lebens, den Zeugen-Eid ablegen zu lassen. Dem R. R. ist er unbekannt.

Dagegen beachtet die Logik ein andres wichtiges Criterium der Wahrheit, — den Character der Einstimmigkeit — und das der Unwahrheit, den Widerspruch.

Aus den Bestandtheilen der Aussage selbst leuchtet zwar der eine oder der andre Character schon gewissermassen hervor; aber am sichersten ist er alsdann erkennbar, wenn Zeugniß mit Zeugniß verglichen werden kann.

Schon die Logik führt also bis dahin, daß das gleichstimmige Zeugniß zweier

über allen Einwand erhabenen Zeugen den vollen Beweis bilde.

§. 374.

Ein Haupt-Beweismittel des bürgerlichen Lebens ist der Eid.

I. Bald der angetragene; und zurückgeschobene.

II. Bald der Richterlich anferlegte,

a.) Erfüllungseid,

b.) Reinigungseid.

Im R. R. kommt er nur als Autonomie der Vertrag schließenden Theile vor.

I. als unmittelbare, im pacto de iureiurando.

II. als mittelbare, vermöge eines solchen Compromisses auf einen Schieds-Richter, welches denselben zur Auswahl aller nur möglichen Mittel der Aufklärung historischer Wahrheit berechtigt; und also auch zur Auflage eines nothwendigen Eides.

§. 375.

Der Beweis ist auch nach dem R. R. theils ein directer Beweis, theils ein indirecter und künstlicher. Jener nimmt seine Tendenz unmittelbar auf die streitige Haupt-Thatsache. Dieser auf eine von ihr verschiedene Thatsache, aus deren Erwießenheit aber eine logisch consequente Schlussfolge auf die eigentlich in Frage besangene Hauptthatsache, und ihre Existenz, sich ziehen läßt. Ein solcher Umstand heißt eine Anzeige; und ist eine nahe, in so fern ihr der Character der Unerklärbarkeit für den menschlichen Verstand zusteht, wenn sie nicht unter der Voraussetzung der Haupt-Thatsache gedacht wird; wenn aus der Verbindung beider mit einander, des Umstandes und der Haupt-Thatsache, nur eine leichtere und vollständigere Erklärbarkeit jenes oder dieser, oder beider zugleich, resultiret: so ist die Anzeige nur eine entfernte.

Für die Lehre vom Beweis rathe ich die Nachlese

folgender, zunächst für Positiv-Recht, aber doch so philosophisch geschriebener Theorien, daß sie auch dem Naturisten von hoher Wichtigkeit sind:

von Levenar Theorie der Beweise im Civilprozeß.  
Neue Aufl. mit Zusätzen und Anmerkungen von Joh.  
Fr. Jury. Magdeburg 1805.

Ernst Christ. Gottli. Schneider's vollständige Lehre vom  
rechtlichen Beweise in bürgerlichen Rechtsfachen aus  
vernunftmäßigen Grundbegriffen u. Slesien  
und Darmstadt 1803.

J. G. S. A. Büchner Progr. über die Anzahl der Zeu-  
gen bei dem Beweis. Göt. 1780. 4.

§. 376.

Die Aufklärung streitiger Rechte, so wie der  
Thatfachen, auf welchen sie beruhen, kann oft den nem-  
lichen Zweck erreichen helfen, welchen der Krieg erst rea-  
lisiren sollte:

Anerkennung des streitigen Rechtes von der  
Seite des Gegners;

oder umgekehrt, eigne Einsicht in die Unstatthaf-  
tigkeit desselben; und folglich reinen Erlaß des  
Anspruches.

Zwischen beiden Extremen liegt der Weg einer wech-  
selseitigen Annäherung — einer Entscheidung der  
Streitsache durch Vergleich. §. 315. I. 2. B.

§. 357.

§. 377.

Zur Stiftung und Beförderung desselben kann ein  
Dritter mitwirken. Mediation, Vermittelung!

I. Die Streitenden können keinen Dritten zur Ueber-  
nahme der Mediation zwingen; sie ist bloße Liebes-  
Pflicht.

II. Der Dritte darf eben so wenig seine Vermittelung  
aufdringen.

III. Kein Vermitteler darf seiner Vermittelung durch

Zwang, oder durch Drohung damit, energischen Effect geben wollen.

IV. Auch nicht durch Verleitung des einen oder des andern Theiles in Irrthum. Kein noch so ehrwürdiger Zweck darf durch unerlaubte Mittel gefördert werden.

§. 378.

Für Annahme eines proportionirlichen Vergleiches stimmt oft Politik, und Moral. Aber das N. N. giebt keine Nothigung dazu.

Wenn Vergleich nicht erreichbar ist; so giebt es noch Vereinigungen auf minder gewaltsame und gefährliche Mittel der Entscheidung des streitigen Rechtes.

I. Compromiß.

II. Gewagte Verträge z. B. auf das Loos — auf den Zweikampf der beiden Haupt-Interessenten.

§. 379.

Wenn alle solche gütliche Einigung fehlschlägt: so bleibt kein Entscheidungsmittel übrig, als der Krieg. Die Berufung auf denselben, womit zugleich die gütliche Unterhandlung abgebrochen wird, ist Ankündigung des Krieges; und da jedem Entscheidungskrieg, wenn er von gerechter Modalität seyn soll, Aufklärung des Streitigen vorangehen muß: so auch wenigstens dieser Art des Krieges die Ankündigung, als indirecte Folge der Nothwendigkeit, die Verhandlung erst abzubrechen.

§. 380.

Weniger Vorbereitung bedarf es, wenn unstreitige Rechte wider den Verletzenden behauptet werden müssen. Hier kann Vorstellung der Gründe selten etwas wirken, zumal gegen die dolose Verletzung des unstreitigen fremden Seinigen; und gewöhnlich darf der Leidende nicht zögern, sondern muß mit Energie handeln, um den gerechten Zweck zu erreichen.

§. 381.



## §. 381.

Der Krieg wegen unstreitiger Rechte ist von einer dreifachen Art, nach einem dreifachen Zwecke. Man denke sich

I. einen Räuber, der mich bereits ausgeplündert hat. Ich verbinde mich mit mehreren, und verfolge seine Spuhr, um mit gerechter Gewalt, ihm wieder abzunehmen, was er mir durch ungerechte Gewalt abgenommen hat. *Reparativ-Krieg.*

II. einen Räuber, der mich eben mit Waffen in der Hand überfällt, um mich auszuplündern. Allein in eben diesem Augenblick stelle ich ihm alle meine physische Kraft entgegen, den Angriff zu vereiteln. *Defensiv-Krieg.*

III. eine Räuberhorde, die sich in dem benachbarten Forste versammelt, um, so bald sie sich stark genug dazu findet, bei nächstlicher Weile mich in meiner einsamen Behausung zu überfallen. Ich erfahre es; ich biete die Weingigen auf, der Horde mit gewafneter Hand entgegen zu gehen, und sie in ihren Schlupfwinkeln aufzuheben. — — *Praeventions-Krieg.*

## §. 382.

*Reparativ-Krieg.*

Der *Reparativ-Krieg* bezieht sich auf Verletzung

I. entweder der Sachen,

1.) in reiner *Vindication* derselben;

2.) in *Seltendmachung* der *Subrogate*.

A.) Die Sache selbst ist nicht mehr — nicht mehr unversehrt, vorhanden. Also — *Ersatz* ihres Werthes.

B.) *Praeter damnnum emergens*, kommt auch ein *LYCRVM CESSANS* in Betrachtung.

II. ober der Person —

1.) meines Körpers — meiner Gesundheit.

Wenn auch diese unersetzbar ist: so lassen sich doch Folgen der leidenden Gesundheit auf

meinen äußern Zustand abbeugen und vergüten.

Man sehe hierüber §. 321 — 338.

2.) meiner Ehre, §. 208 — 211.

So weit der durch Beleidigung erlittene Schaden geht; und so weit die noch mögliche Ausgleichung: eben so weit die Rechte des Reparativ-Krieges.

§. 383.

### Defensiv-Krieg.

Gegen jede Beleidigung, welche mir eben zugesügt wird — sie sey groß oder klein; der daraus erwachsende Schaden sey unwiderbringlich oder leicht ersetzlich — kann ich, um ihre Verwirklichung zu verhindern, so viel äußere Gewalt gebrauchen, als zu diesem gerechten Zwecke nothwendig ist. Im Naturstande giebt es kein andres Mittel der Vertheidigung, als eigene Gewalt. Diese bildet daher die Regel; und es ist inconsequent, sie hier als Nothwehr aufzuführen.

So, Hoepfner §. 132.

§. 384.

### Praeventions-Krieg.

Der gerechte Praeventions-Krieg tritt alsdann ein, wenn eine auf äußern Handlungen beruhende Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß mir eine Beleidigung bevorstehe; und besteht in einem Aufgebot äußerer Gewalt, die künftige Beschädigung zu verhindern.

I. Ich habe absichtlich gesagt: auf äußern Handlungen! Also — welche entweder die bestimmte Absicht, zu beleidigen, ausdrücken, z. B. Drohungen, oder sogar als vorbereitende Mittel dazu, schon erscheinen.

II. Die steigende Macht eines Andern kann mir bedenklich werden; allein, sie berechtigt mich nur dazu, die Summe meiner eignen Kraft möglichst zu sammeln, und zu erhöhen. Nur zu einem rühmlichen Wett-Eifer in der Vervollkommnung Meiner! Niemals, so lang der Andre nicht beleidigt, zu einem Kriege, um durch denselben die fremde Vergrößerung zu hemmen.

† Unglaublich viel Weh hat die Verkennung dieses einfachen Sages über die Menschheit gebracht. Störung des Gleichgewichtes ist gerechte Ursache zum Krieg, nur als Uebermuth, d. h. wenn sie durch Unterdrückung und Beleidigung Andern geschieht.

III. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß die äußern Handlungen einen Schluß der Wahrscheinlichkeit auf eine mir bevorstehende Beleidigung begründen müssen. Kann diese besondere Schlußfolge noch nicht gezogen werden: so ist auch der Fall eines Praeventionskrieges noch nicht da. Nur Verletzung der Zwangsrechte ist gerechte Ursache des Krieges. Nicht Versäugung der Liebespflichten — — der Gefälligkeiten! Diese kann mich zwar mißtrauisch machen; kann mich auf feindselige Gesinnungen schließen lassen; aber noch nicht auf einen Ausbruch derselben in Angriff und Beleidigung. Hierauf müssen die warnenden Thatsachen eine unmittelbare Tendenz nehmen, wenn sie mich zum Kriege berechtigen sollen. Jenes Mißtrauen kann mich nur vorsichtiger machen, und nur dahin bestimmen, daß ich auf jeden Fall, wo die Absicht, zu beleidigen, sich näher verrathen sollte, mit voller Energie gerüstet stehe.

IV. Dagegen habe ich nicht naturrechtlich verlangt, daß ich im Beschluß des Praeventionskrieges die Unmöglichkeit, oder die Unwahrscheinlichkeit voraussehe, mich mit dem gehörigen Nachdruck verteidigen zu können, wenn ich den Angriff abwarte, und statt dessen die leichtere Möglichkeit, mich zu retten, wenn ich frühzeitig genug als Angreifender auftrete.

- 1.) Diese Betrachtung ist eine bloße Rücksicht der Klugheit. Mein Praeventionskrieg kann unklug seyn, ohne ungerecht zu werden. Die Ansicht von Seiten der Klugheit muß mein Gegner mir aus schließlich anheim stellen; er kann nur die Gerechtigkeit meines Verfahrens, und ob Beleidigung mir

wirklich? — nach bringender Wahrscheinlichkeit mir bevorstand? nicht dahin, ob ich besser — ob ich klüger gehandelt hätte, wenn ich noch zögerte — wenn ich noch leidend mich verhielte? unter seine Beurtheilung ziehen.

- 2.) Steht mir wirklich eine Beleidigung bevor: so wird sogar in der Regel die Praevention das sicherste Mittel seyn, weil unter derselben mein Feind noch nicht seine ganze Kraft gesammelt — noch nicht die Vorbereitungen vollendet hat, unter welchen er mich zu übermächtigen gedenkt.

† Analyse des Praeventions-Krieges an dem musterhaften Beispiel Friedrichs des Einzigen, im siebenjährigen Kriege.

§. 385.

Die wesentliche Modalität ist äußere Gewaltthätigkeit.

- I. Die Mittel, welche Kriegsführende wechselseitig gegen sich anwenden, dürfen den Dritten nicht beleidigen; auch nach dem N. N. nicht einmal seine Freiheit im Verkehr einschränken.
- II. Wenn durch die Mittel der gerechte Zweck erreicht ist; oder erreicht werden kann: so ist jeder Ueberschuß widerrechtlich. Auch jedes Uebel, was ich zwecklos, oder aus bloßer Rachsucht, zufüge, ist Ungerechtigkeit und Grausamkeit.
- III. Was mir aber als Aufgebot oder List nothwendig ist, um gegen den Beleidiger mein Recht geltend zu machen: das ist in einem gerechten Kriege erlaubt; so wie in einem ungerechten Kriege mit jeder steigenden Gewaltthätigkeit auch das Unrecht, und die active Versündigung gegen das N. N. steigt. Es ist unmöglich, dem Beleidigten eine einschränkende Auswahl der Mittel nach Art oder nach Quantität IN ABSTRACTO vorzuschreiben. Wider jeden concreten Mißbrauch sichern die Lehrsätze I.

et II. Wenn aber auch das härteste — wenn auch ein an sich unmoralisches Mittel, in dem gesetzten Verhältniß eine Nothwendigkeit wird, weil ich ohne dasselbe meinen gerechten Zweck nicht behaupten kann: so steht eben dieses Mittel nicht im Widerspruch mit dem N. N. Ich darf einer Räuberhorde, die mich umzingelt, auch ihr Proxiant vergiften, wenn ich ausserdem zu schwach wäre, meinen gerechten Zweck der Selbstvertheidigung zu behaupten. Steht nicht Leben gegen Leben auf dem Spiel; so kann mir die Moral eine Schonung gebieten, welche das N. N. deshalb nicht kennt, weil es in meiner Handlung keinen Widerspruch mit dem unbedingten Sitten-Gesetz, sondern ein Nothmittel der Wegräumung des eben diesem Gesetz von dem Feinde gestellten Hindernisses erkennt.

So viel will man damit sagen: das Recht des Beleidigten ist unendlich! — Ein Ausdruck, dem ich übrigens nicht günstig bin, weil er auf Mißverständnisse führen kann.

§. 386.

Die Kraft meines Feindes zu schwächen, kann ich mich auch des äußern Eigenthumes desselben bemächtigen —

I. es in gleicher Absicht vernichten,

II. dem Feinde alle weitere Verfügung darüber vor-  
enthalten.

Aber die Besiznahme der feindlichen Sache ist demohngeachtet keine Erwerb-Art. Es giebt an und vor sich, und vermöge des nächsten Effectes keine OCCUPATIO BELLICA. Die feindliche Sache wird erst alsdann mein, wenn sie mir vertragsweise abgetreten wird. Z. B. im Friedensschluß.

Warum giebt es keine O. B.? Weil das N. N. durchaus keine Erdichtungen gestattet; und nur erdich-

teter Weise werden die feindlichen Sachen herrenlos; ihre Besiznahme kann daher an sich nicht für naturistische Erwerbart gelten, sie werde es dann nach conventi-  
nellen Verhältnissen, und als *συλλάγμα*.

## §. 387.

Noch weniger giebt es also eine naturistische Occupation der Personen. Kriegs-Gefangenschaft kann weder ein Recht, zu tödten, noch Sclaverei begründen; sondern blos Detention zur Verminderung der feindlichen Kraft; und das Recht, zu zwingen, daß der Kriegsgefangne seinen nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit erwerbe, wenn er ihn nicht sonst beziehen, oder den Vorschuß desselben sicher stellen kann.

Nur alsdann, wenn meine eigne Sicherheit mit der Erhaltung der Kriegsgefangnen nicht besteht, z. B. im Fall des Aufruhrs, werden mir alle die uneingeschränkten Rechte gegen ihn gegeben, welche der §. 385. Art. III. ausgesagt hat.

## §. 388.

Verträge, in Kriegszeiten mit dem Feinde von denjenigen geschlossen, welche zu ihrer Schließung berechtigt sind, haben vollkommene Gültigkeit und Wirksamkeit. Denn sie beruhen auf der stillschweigenden oder ausdrücklichen Erklärung, daß man in dem Acte der conventionellen Vereinigung sich gar nicht als Feind betrachte; von den eigenthümlichen Rechten des Beleidigten ganz abstrahire; und sich mit dem Acte der Vertragsschließung in die reinen Verhältnisse des Menschen gegen den Menschen versetze.

Ja, sie eignen sich zu erhöhter Unverletzlichkeit, als das einzig mögliche Mittel den abscheulichen Vertilgungskrieg zu vermeiden. Zu diesem ist der Feind genöthigt, wenn ihm keine Verträge gehalten werden.

## §. 389.

Nicht der Entscheidungskrieg — — aber jeder wegen unstreitiger Rechte, kann nach der Größe und

nach der Gefährlichkeit der Beleidigung, zugleich ein Krieg um Wiederherstellung der Sicherheit — ein Affecurativ-Krieg, werden. So nenne ich ihn lieber, als Strafkrieg; ob ich gleich über das Wort nicht streiten mag, wenn man keine andre Idee damit verknüpft, als die gegebne.

Man vergleiche auch §. 336. — §. 338.

Ältere Naturisten — selbst Hugo Grotius an ihrer Spitze, de Jure B. ac P. L. II. Cap. XX. — nehmen einen dreifachen Strafkrieg an.

Erste Gattung.

Der Krieg, welchen ein Regent gegen seine rebellischen Unterthanen führt.

Dieser Krieg ist allerdings ein gerechter; aber er macht keine eigene Gattung aus; und würde einen sehr unpassenden Namen führen, welcher in wesentliche Mißverständnisse verwickelte, wenn man ihn Strafkrieg nennen wollte. Denn

1) slich der Krieg selbst ist nicht die Strafe; er wird bloß darum geführt, um die Rechte des Regenten gegen den Auführer zu behaupten.

2) ens Wenn der Krieg einen glücklichen Ausgang genommen hat: so kann alsdann das große Geschäfte der Criminal-Justiz: Rechtliche Bestrafung der Rebellen, beginnen. Aber theils ist dieses ein vom Kriege ganz disparater Gegenstand; theils ist er nicht einmal die nothwendige — geschweige die allgemeine Folge jenes Krieges. Die besiegten Rebellen können auch begnadigt; es kann sogar im Friedens-Schluß eine Amnestie bedungen werden; und gewiß werden nicht alle, gegen welche der Krieg geführt wurde, der peinlichen Bestrafung untergeordnet; sondern in der Regel nur die Aufwiegler, die Räbelsführer, die Schuldigsten. Den Krieg selbst einen Strafkrieg zu nennen, bleibt daher immer eine logische Unrichtigkeit.

## Zweite Gattung.

Der Krieg, welchen man führt, um einen Lasterhaften zu bessern.

Dieser Krieg besteht nicht mit dem N. N. Der Lasterhafte beleidigt entweder andre; und alsdann ist der Krieg ein gewöhnlicher Reparativ, Vertheidigungs, Praeventions Krieg; oder er beleidigt niemanden, sondern seine Laster sind nur Vergehungen gegen Sitten, Gesetz. Sittliche Pflichten lassen sich durchaus nicht erzwingen; das ist eben die große Grenzlinie zwischen Moral und Naturrecht; daher ist jene zweite Gattung des Strafkrieges ein naturistisches Uebing.

† Unter den meiner, von Joh. Ott. Jac. von Wüller vertheidigten Dissertation: Ad Legem VII. Pr. D. de Leg. et fideic. III. Francof. ad Vi. 1794. angehängten Corollarien, finden sich zwei hieher gehörige Lehrrsätze:

II. Bellum, quod eo uno consilio suscipitur, ut alienarum gentium aut maleficia puniantur, aut pravi corrigantur mores, nec iuri nec prudentiae consentaneum est.

III. Contrarium decernendum est, ac paulo ante decretum, ubi in aliorum OFFENSAS efferati mores prorupere. Einer, meiner sehr geschätzten Collegen, welcher mir als Praeses die Ehre anthat, zu opponiren, machte mir den Einwand, daß also der Krieg, welchen damals Preußen gegen die Neu-Fränkische Republik führte, ein ungerechter Krieg sey. Ein, in manchen andren Staaten — nur in dem glücklichen Preussischen Staat, wo von jeher dem Gelehrten eine bescheidene und freimüthige Beurtheilung der öffentlichen Angelegenheiten unverweigert war — immer bedenklicher Einwand! Ich antwortete darauf: Einmal, daß die Wahrheit eines abstracten Satzes nie von der Subsumtion eines concreten Falles unter denselben abhängig sey; und alsdann, daß die Gerechtigkeit des damaligen Krieges von ganz andren Vorder-Untersuchungen abhängt; zuerst von der historischen Frage, ob die Neu-Franken die Rechte und das Gebiet Deutschlands beinträchtigt haben? und hernach von der zweiten historischen Vorderfrage, ob der unglückliche Ludwig der XVIte die Hülfe der allirten Mächte aufgefordert habe? Ist das Schreiben dieses Monarchen an König Friedrich Wilhelm den Zweiten.



im December 1792, von Rechttheit, wie es späterhin das Journal: Frankreich, im J. 1803. Sieb. Stück. Altona 1803. S. 203. öffentlich mitgetheilt hat: so entscheidet sich der Streitpunkt von selbst.

§. 391.

Dritte Sattung.

Der §. 389. angeedeutete Strafkrieg, welcher jedoch besser ein Affecurativ-Krieg genannt werden möchte.

Ich nehme keinesweges an:

- 1.) ein eigentliches Strafrecht;
- 2.) weder überhaupt; noch als Wiedervergeltung — als moralische Jacob. §. 415. 419. als rechtliche, Kant zw. Aufl. S. 227.
- 3.) auch nicht einmal die Idee einer Praevention, als welche sich auf bestimmte — auf bevorstehende Individual-Fälle der Beleidigung im Eigentlichen beziehet.

In so weit pflichte ich einem der neuesten, von mir hochgeschätzten Naturisten, weil er als Selbstdenker nirgends in VERBA MAGISTRI geschworen hat, dem Hrn. Prof. Ant. Bauer, §. 80. Not. c. S. 88. 89. allerdings bei.

Demohngeachtet erkenne ich die Resultate für wahr, welche man gewöhnlich in die Rubrik der dritten Sattung des Straf-Krieges niederlegt. Ich betrachte denselben aber naturistisch nur als eine besondre Art des Reparativ-Krieges, zur Wiederherstellung des durch freventliche Beleidigungen immer gestörten Zustandes der Sicherheit.

§. 392.

Da sich nach dem §. 338. in dem Sicherungs-Kriege die distributive Gerechtigkeit mit der synalagmatischen verbindet; und jene nach geometrischer Proportion ihr großes Geschäfte verwaltet; so habe ich eben dadurch ausgesagt,

Einmal, daß es von der Art und Größe der Be-

leibigung abhängt, ob der Rechtszustand der Sicherheit wirklich gestört sey? und ob also überhaupt ein Sicherungskrieg statt finde?

Als dann, daß die Größe des Uebels, welches durch den Sicherungskrieg bestimmt wird, sich immer verhältnißmäßig bestimmen müsse, nach der Höhe der, meiner Sicherheit widerfahrenen Störung.

† Ein Beispiel giebt mir auch hier der siebenjährige Krieg. Hätte Friedrich der Einzige nicht seine durch sieben Jahre blutigen Krieges zerrüttete Länder zu schonen gehabt — hätte sein Freund Peter Leben und Thron ferner behauptet: so wäre Friedrich wohl berechtigt gewesen, zu künftiger Sicherheit den Krieg gegen Oesterreich so lange fortzusetzen, bis die hohe Macht des letztern vermindert; die Preussische verhältnißmäßig erhöht; und so beide in ein fortdauerndes Gleichgewicht gesetzt worden wären. —

#### §. 393.

#### Hülfs-Krieg.

- 1.) An keinem ungerechten Kriege darf ein Dritter Antheil nehmen. Auch jedes Bündniß — jedes Versprechen, in einem notorisch ungerechten Kriege Hülfe zu leisten, ist rechts, ungültig. §. 302. Nro. III. 2.
- 2.) Wer einen gerechten Krieg führt; dem darf ich Beistand leisten.
- 3.) Die Hülfe kann sogar eine ethische Pflicht seyn; und ihre allgemeine Erfüllung ist die sicherste Basis der Geltendmachung der Rechte freier Menschen und freier Völker gegen einander. Hiedurch allein wird jeder Unterdrücker in die Ungewißheit versetzt, ob seine physische Kraft zureichen werde, den ungerechten Zweck zu verwirklichen, weil demselben Jeder der Mitmenschen gewaltsam entgegenarbeiten; seine Kraft mit der, des Leidenden verbinden darf.
- 4.) Die ethische Pflicht kann auch eine naturrecht-

liche werden. Durch Vertrag! Der Inhalt desselben muß bestimmen

Einmal, ob für alle Arten des gerechten Krieges Hülfe versprochen worden? Off. und Defensiv. Alliance! — Natürlich nicht für den Angreifenden in einem ungerechten Kriege; wohl aber in einem gerechten Reparativ-, Praeventions-, oder Sicherungskrieg, wo man auch der angreifende Theil seyn kann. Defensiv. Bündnisse hingegen beschränken sich auf den einzelnen Fall des gerechten Vertheidigungskrieges.

Alsdann, ob Hülfe mit der vollständigen, dem Verbündeten möglichen Kraft; oder ob nur eine bestimmte Art derselben z. B. Subsidien, Gelder ohne thätige Theilnahme; auch ob für die letztre ein bestimmtes Maasß, z. B. eine bestimmte Zahl Mannschaft, versprochen worden?

- 5.) Nur in so weit der Beistand auf einem Bündniß beruht; kann er rechtlich gefordert — auffer, dem nur erbeten — nicht abgedrungen werden.
- 6.) Eben so wenig ist ein Dritter befugt, dem einen oder dem andren Beistand wider seinen Willen zu leisten — ihn aufzudringen.
- 7.) Doch kann die Annahme auch stillschweigend erfolgen.
- 8.) Ja so lange keine gegentheilige Erklärung geschehen ist, handelt der Hülfsleistende sogar nach einer gerechten Vermuthung.

§. 394.

#### Neutralität.

Der Dritte, welcher an dem Kriege der Kriegführenden keinen Antheil nimmt, heißt ein Neutraler.

- I. Nach meiner Meinung hört die Neutralität auch mit dem kleinsten thätigen Antheil auf. Wer auch

nur Subsidien. Gelder zahlt; oder ein zum Voraus bedungenes Truppen-Contingent stellt, hört auf, neutrale Macht zu seyn; und kann feindlich behandelt werden.

II. Dagegen wird durch bloßen Verkehr die Neutralität, nach meinen N. N. Principien durchaus nicht gestöhrt.

III. Vielmehr sollte die Freiheit der neutralen Völker so wenig unterbrochen werden, daß jeder Handel, wie in Friedenszeiten statt finden könnte.

IV. Sogar die Zufuhr von Kriegs-Bedürfnissen, wenn sie nicht *titulo gratuito* zur Unterstützung der einen der Kriegführenden Theile geschieht.

V. Nur alsdann ist die Zufuhr widerrechtlich, wenn sie dergestalt die Operationen eines der Kriegführenden unterbricht, daß sie nicht geschehen kann, ohne diesen zu vergewaltthätigen, oder zu überlisten.

3. B. Zufuhr in eine belagerte Festung.

† Wie sehr die Völker von diesen einfachen Grundsätzen abgewichen sind? und wie sehr sie dadurch das Weh der Kriege vervielfältigt haben? das ist bekannt. Einige nähere Andeutung hierüber im Völker-Recht!

VI. Neutrale Mächte zu einem Beitritt — zu einer Erklärung für oder wider zwingen zu wollen; ist — — Barbarei; unter welchem scheinbar dringenden Vorwand es auch gefordert werde.

VII. Eben so alle und jede Verfügung über Eigenthum, oder Grund. Eigenthum einer neutralen Macht; 3. B. durch Durchmarsch. Denn selbst das unendliche Recht des Beleidigten, ist eine — Null in Beziehung auf den Nicht. Beleidiger — — auf eine neutrale Macht!

§. 395.

Friedens. Schluß.

Derjenige Vertrag, wodurch die Kriegführenden Theile

sich ausgleichen, bis zu voller Beendigung des Krieges; heißt Friedensschluß.

Er ist gewöhnlich auf der einen Seite ein erzwungener Vertrag; aber auch als solcher gültig,

- I. wenn er auf einen Entscheidungs-Krieg folgt;
- II. wenn der Sieger in einem auf seiner Seite gerechten Reparativ, Vertheidigungs, Praeventions, Sicherheitskrieg den Friedensschluß erzwingt.

Ein Sieger in einem notorisch ungerechten Kriege kann auch durch diesen Vertrag keine wahrhaft begründeten Rechte erwerben;

Eitel Schlußfolgen aus den Sp̄hen 19. §. 297.

Nro. II. 298. —

Aber der Besiegte kann es nach Moral und Politik sich selbst schuldig seyn, auch den ungerechtest abgezwungenen Frieden zu halten, damit ein Vertilgungs-Krieg (bellum internecinum) vermieden werde.

† Ueber den ewigen Frieden, am Schluß des B. R.

§. 396.

Nur wenig Abhandlungen beziehen sich auf das Allgemeine des Nat. Kriegs-Rechtes. Am ersten noch folgende: I. eine Reihe Dariescher Abh.

Jo. Ge. Daries, in den Obl. Jur. Natural. Soc. et Gent. Vol. II. Jen. 1754. p. 294. — p. 365.

Obl. LXII. de bello eiusque generibus generatim.

Obl. LXIII. de bello defensivo.

Obl. LXIV. An bellum defensivum, si sit iustum, requirat periculum praefens? quod in specie adcommodatur ad quaestionem, an arma recte sumantur ad imminentem potentiam crescentem?

Obl. LXV. de bello Reparativo.

Obl. LXVI. de bello Punitivo.

Obl. LXVII. de iusto bello pro aliis suscipiendo.

Obf. LXVIII. de modis in statu naturali componendi controversias; in specie de bello iudiciali.

## II.

Einige aus der reichen Zahl der in Chr. Fr. Se. Meister's Bibl. J. N. et G. P. I. Bdtt. 1749 I. v. Bellum et Pax p. 37—54, aufgeführten Schriften.

Theils die wichtigsten; theils die sich am meisten auf das Allgemeine des R. R. N. beziehen.

Alph. Gentilis iustitia bellica. Oxonii 1590. 4.

Alb. Gentilis de iure belli. Oxonii 1588. 4. Hannover. 1598. 1612. 8.

Von dem berühmten Herrn. Conring, eine Diss. de bello et pace. Helmst. 1663. et in Ei. Op. T. IV. p. 973—980.

Ebend. D. de iure belli. Helmst. 1669. et in Opp. T. IV. p. 980—990.

Einige Cocceische Abh.

Henr. Cocceii de belli iustitia. Heidelb. 1675.

auch in den Exercit. curios. Tom. I. Nro. XIV.

Eiusd. de iure belli in amicos. Francof. ad Vi. 1697.

(manche wichtige Punkte der Neutralitätslehre.)

Eiusd. de iusto proeliorum exitu. Francof. ad Vi. 1706.

Chr. Sam. Schurzfleischii Statera belli et pacis. Bruxel. 1684. 8.

Eiusd. de iure belli circa sana et sepulchra. Witt. 1683.

(und in seinen Disp. Histor. Civ. 1690. Nro. XLIII.)

Frid. Henr. Strube de iure bellorum. Hagae 1734. et sub finem libelli, gallico idiomate con-

scripti: Recherche nouvelle de l'origine et des fondemens du Droit de la nature. Petersb. 1740. 8.

Auch deutsch übers. in der Samml. jur. Abh. das deutsche Staats.R. betreff. Nro. II. p. 31.  
Mich. Frid. Lederer de iustitia belli PRIVATI. Witt. 1663.

Jo. Wolfg. Fingeri D. 2. de bello et duello. Altd. 1716.

### III.

#### Einige neuere Schriften.

Christo. Frid. Schott de iustis iuris bellum gerendi et inferendi limitibus. Tubing. 1758. und in der Collect. D. J. N. Tom. I. Nro. VIII. p. 249—287.

Jo. Christo. Jon. Schwarz de causis belli. Jen. 1760.

Jac. Nave Verf. aus dem R. der R. Jena 1765. S. 75—92.

D. H. Hegewisch über das Kriegsrecht, in seinen kleinen Schriften. Flensburg 1786. St. II.

Mehrere Abhandlungen künftig im Völker-Rechte, dem sie eigentlich gewidmet sind! —

## Zweites Haupt-Stück.

IVS SINGVLARE im Verhältniß des Menschen von Vernunft-Gebrauch gegen die, ohne Vernunft-Gebrauch.  
Besonders: Natürliches Vormundschäfts-Recht.

§. 397.

Auch der Mensch, welchem Vernunft-Gebrauch fehlt, ist Mensch; hat also Menschen-Rechte; ein Ur-Seiniges; und kann beleidigt werden.

§. 398.

Alle Vernunftlosen unter den Menschen sind entweder noch Kinder;  
oder Kranke — — Wahnsinnige, Blödsinnige, —  
Fieber, Deliranten, Betrunkene.

§. 399.

Kinder! — Man wird als Mensch geboren; und hat also mit dem Augenblick, wo man lebend geboren wird, Menschen-Recht. So lange man Kind ist, hat man zwar noch nicht entwickelten Vernunft-Gebrauch; aber auch das Kind ist als Mensch vernünftiges Wesen, und seine Vernunft-Fähigkeit entwickelt sich mit den Jahren, zum Gebrauch — zuerst noch zu einem schwachen, allmählig erst zum vollkommen entwickelten, geübten, durch vielfache Erfahrung, durch erworbene Kenntnisse verstärkten Vernunft-Gebrauch. — Man bleibt in der Regel Kind bis zum siebenten Jahre. Von dieser Periode an entwickelt sich ohngefähr der Vernunft-Gebrauch im Verhältniß gegen die einfachen Bedürfnisse des Natur-Menschen.

§. 400.

Das Kind hat eben das angebohrne Seinige, was ihm künftig auch als erwachsenem Menschen zusteht. Leben — Körper und seine Theile, die Glieder — Kräfte, welche sich täglich mehr entwickeln — Harmonie der körperlichen Kräfte, Gesundheit.

Alles



Alles dies sind angebohrne Güther; und jeder, wer Mensch heißt, steht auch gegen das Kind unter dem Ur-Princip des N. N. ihm das Seinige nicht zu entziehen. Auch das Kind hat Freiheit, nur daß der Gebrauch derselben, so weit er vom vernünftigen Wollen wesentlich abhängt, noch nicht entwickelt — noch gehemmt ist; hat vollkommene rechtliche Gleichheit mit dem erwachsenen Menschen — die wenige Kraftsumme, welche ihm gegeben ist, ist in eben dem großen Sinne das ihm unentziehbare Seinige des Kindes, wie dem erwachsenen Menschen die entwickelte und ungleich höhere Kraftsumme. Auch das Kind hat also ein Recht auf Sicherheit — zum Gebrauch des Herrenlosen, u. s. w.

§. 401.

Ein Kind kann daher beleidigt werden, wie der Erwachsene. Denn Beleidigung kann geschehen ohne ein deutliches Bewußtseyn des Beleidigten; und ohne dasselbe sind Rechte für ihn begründet, durch die einseitige Thathandlung des Beleidigers, welcher dort ein widerrechtliches Minus; in sich ein ungerechtes Plus bestimmt hat. Dies ist die Natur τῆ συναιλάγματος ἀνωρίου dies die Entstehungs-Art der Rechte vermöge einer OBLIGATIONIS EX DELICTO ORIVNDAE.

Wenn auch Kinder in diesem Augenblick keine physische Möglichkeit haben, ihre Zwangsrechte durch sich geltend zu machen; so ist doch hievon die Existenz der Rechte nicht abhängig. Der Schwache, dem die Kraft zur Geltendmachung fehlt, ist deshalb nicht rechtlos. Vielmehr treten hier zwei Arten der Geltendmachung zur Hülfe:

Einmal, das Kind wird Knabe — der Knabe Jüngling — der Jüngling Mann. Auch da kann der Mann noch Rechte geltend machen, welche ein Beleidiger des Kindes gegen sich selbst bestimmt, und begründet hat.

Alsdann, das Kind ist Mensch. Jeder Mitmensch kann sich seiner gegen den Beleidiger mit physischer Kraft annehmen; kann die gerechten Kriege des Kindes als NEGOTIORVM GESTOR führen; ist sogar moralisch zur Vertheidigung des Kindes verpflichtet.

## §. 402.

Ein hypothetisches Seiniges, was das Kind durch eigne Thatandlungen erworben haben müßte, entweder der Occupation, oder eines beabsichtigten Synallagma's, kann das M. R. dem Kinde nicht zuschreiben; ausgenommen in einem Gegenstand, wo, nach der nahen Beziehung desselben auf das kindliche Bedürfnis, dem Kinde schon eine gewisse Idee entweder der Ergreifung oder der Annahme zugeeignet werden kann.

## §. 403.

Alle Grundsätze des §. 400. und 401. gelten auch von dem erwachsenen Wahnsinnigen und Blödsinnigen. Auch diese sind Menschen; haben Menschenrechte; Bewußtseyn derselben kann sich in jedem Augenblick durch Wiedergenesung entwickeln. Es giebt keine unheilbaren Wahnsinnigen in dem Sinne, daß ihre Genesung physische Unmöglichkeit wäre. Unheilbar heißt uns nur, wenn die Heilkunde in dem gegenwärtigen Grad ihrer Ausbildung keine wirksame Hülfe versprechen kann. Physische Möglichkeit bleibt also immer noch, daß der Wahnsinnige als Genesener seine Rechte durch sich selbst behauptet; und da er Mensch ist und bleibt, so kann jeder Mitmensch seine Sache führen, und als Vertheidiger auftreten.

## §. 404.

Wahnsinnige können ein reiches äußeres Eigenthum haben; erworben, ehe sie wahnsinnig geworden.

## §. 405.

Kinder und Wahnsinnige können

1.) keine Verträge schließen;

2.) nicht beleidigen. §. 332.

Aber so wie ich mit dem Aufgebot aller meiner Kräfte auch einem Unglücksfall entgegen arbeiten kann; so darf ich auch die Beschädigung abwehren, welche mir ein Vernunftloser zufügen will.

§. 406.

In eben diesem Verhältniß stehen Fieber-Deliranten.

Betrunkenen kann ihre Handlung als Actio ad libertatem relata zugerechnet werden. §. 16. 17. §. 332. in fin.

Doch geht bei beiden keine Veränderung des status vor, weil ihre Vernunft-Abwesenheit nur vorübergehend ist. Für sie können Andre nur solche, zu ihrem Besten abzweckende Handlungen unternehmen, welche keinen Aufschub vertragen, wenn ein gegebner Schaden vermieden werden soll.

§. 407.

Vernunftlose stehen unter der Vormundschaft der Menschen von Vernunftgebrauch; d. h. diese haben das Recht, die Handlungsweise der Vernunftlosen unter bleibende Leitung dahin zu nehmen,

Einmal, daß die Vernunftlosen sich und Andern un-  
schädlich bleiben;

Als dann, daß die ihnen mögliche Vollkommen-  
heit — daß Vernunftgebrauch

A) in ihnen entwickelt werde, wie im Kinde.

Dahin das gesammte Recht der physischen, moralischen und intellectuellen Erziehung. Von der, nach eigenthümlichen Zwecken, kann in der Periode der Kindheit noch nicht wohl die Rede seyn. —

B) in ihnen wiederhergestellt — wo möglich, die physische oder psychische Heilung bewirkt werde.

Endlich, daß man dem Vernunftlosen das äußere Seinige erhalte, verwalte; wo sich eine rechtliche Möglichkeit dazu eröffnet, durch Zuwachs, besonders durch fructus et industriales et mixtos, durch vortheilhafte Verträge mit Andern, vorzüglich wo es durch Annahme der unentgeltlichen Versprechung geschehen kann, erweitere und vermehre.

## §. 408.

In diesem vormundschaftlichen Verhältniß liegt keine Einschränkung der Freiheit, weil dem Vernunftlosen an sich keine zusteht; und da dasselbe ausschließlich auf Erhaltung und wirkliches Wohl des Vernunftlosen sich bezieht, auch keine Verminderung, sondern Erhaltung und Erhöhung fremder Vollkommenheit. Also — kein Widerspruch mit dem unbedingten Sitten-Gesetz; oder mit dem Urprincip des R. R. §. 97—100.

## §. 409.

Zwang — Gewalt — Züchtigung findet nach dem Erziehungs- und Vormundschafts-Rechte nur als Nothmittel für die an sich nothwendigen, oder verhältnißmäßig wohlthätigen Zwecke statt. Ich sage: als Nothmittel, d. h. nur in so weit als jene Zwecke durch gelinde und überhaupt durch andre Mittel nicht erreichbar seyn würden.

I. Nie, und durchaus nicht, darf diese Behandlung dem Leben und der Gesundheit des Pfleglinges Nachtheil bringen. Sonst allemal Ausartung in Mißbrauch und Grausamkeit.

† Von diesen Rechten muß man das der Nothwehr gegen den Wahnsinnigen wohl unterscheiden. Dies kann bis dahin gehen, daß sogar das Leben des Wahnsinnigen aufgeopfert wird, um das meinige zu retten. Es erscheint aber, gegen den Rasenden gebraucht, keinesweges als rechtlicher Wertheldigungs-Krieg, denn der Rasende beleidigt nicht; — sondern rein als Nothwehr.

II. Auch das vorübergehende Leiden muß nur eine Folge der Nothwendigkeit seyn.

† Unterschied des Erziehungs-Rechtes, und des der Aufsicht über Wahnsinnige.

§. 410.

Homo sum, humani nihil a me alienum puto.

Jeder, der Mensch ist, kann sich des verlassenen Kindes — des hilflosen Wahnsinnigen annehmen, die Vormundschaft über ihn übernehmen; und erfüllt dadurch eine sittliche Pflicht. Allein auch hier müssen die prioritätischen Rechte andrer Menschen geachtet; keinem das Seinige entzogen werden.

I. Menschen können jedoch über Menschen, als Wesen gleicher Art, kein Eigenthums-Recht und kein Analogon desselben, erwerben. Wohl aber können Menschen vor andern in der Ausübung allgemeiner Menschen-Rechte einen particulären Vorzug — etwas Ausschließliches vor Andern — begründet und erworben haben.

II. So gleich in Absicht der Ausübung des Vormundschafts-Rechtes durch die, der Zeit nach prioritätische Erwerbung. Eben weil dies ein allgemeines Menschen-Recht ist, ergiebt sich daraus die Schlussfolge:

Exercitium iuris huiusce communis PRIMO CEDIT OCCUPANTI.

† Andre prioritätische Rechte s. unten §. 416. u. v. f.

III. Nur alsdann, wenn jemand seine Pflichten als Erzieher oder Vormund vernachlässigt; oder gar Mißbrauch, und Ausartung seines Verhältnisses in Grausamkeit sich zu Schulden kommen läßt; kann auch jeder Dritte die gerechte Sache des Leidenden führen; und den Beleidiger zur Abtretung der Vormundschaft zwingen.

§. 411.

Das Rechts-Verhältniß des Vormundes, und

des Pupillen, ist an sich kein gesellschaftliches; ja überhaupt kein vertragsweises; denn der eine Theil hat nicht einmal die physische Fähigkeit zu einer Vertragsschließung; sondern das naturalistische Rechts-Verhältniß einer NEGOTIORVM GESTIONIS.

I. Der Pupille kann dem Vormunde nur durch das gesetzliche Allgemein-Princip verpflichtet werden, daß niemand auf Kosten eines fremden Seinigen sich bereichere.

II. Da der Vormund den Consens des Pflinglinges nicht erhalten kann; so übernimmt er die Vorsorge für sein Bestes auf den Grund einer gesetzmäßigen Vermuthung; und verpflichtet sich daher als Negotiorum Gestor zu allen den Obliegenheiten, welche als Mittel zu dem angenommenen Zwecke erscheinen.

§. 412.

I. Wenn der Pflingling aufhört, Kind zu seyn, wenn der Wahnsinnige geheilt ist, so hört auch die Vormundschaft auf.

II. Und der Pflingling kann als Dominus negotii gelli alle die Beleidigungen — positiven oder negativen — welche der Vormund verschuldet hat, zu rechtlicher Rücksprache bringen; auch Herausgabe des äußern Vermögens, wenn etwas vorhanden war bei dem Anfang der Vormundschaft, oder während derselben erworben seyn sollte, zugleich mit Rechnungslegung fordern;

III. aber im Gegentheil auch zum Ersatz dessen angehalten werden, was der Vormund als Negotiorum Gestor utiliter für ihn verwendet hat. Sowohl aus dem in der Zukunft erst erworbenen Vermögen, als durch Dienste.

§. 413.

Wenn das Kind aufhört Kind zu seyn; und so viel entwickelten Vernunftgebrauch erhalten hat, um recht-

lich einwilligen zu können: so kann es sich fernerer Erziehung und Bildung freiwillig unterordnen. Als dann erst entsethet vertragsweises Rechts-Verhältniß; und als ein fortbauendes — Gesellschaft.

§. 414.

Wir haben wenig gute Einzelschriften über das Gesammte der Rechts-Verfassung des Vernunftlosen; und seiner Bevormundung. Doch gehören unter dieselben:

Ren. Gotth. Koebel *Jus hominum ante usum rationis.* Leipzig 1788. 8.

Ehr. von Benzel über die Rechte der Wahnsinnigen, N. Deutsch. Mercur Jahrgang 1794. St. IX. S. 55—85.

Die meisten Schriften über die Vormundschaft nehmen einen allzu positivrechtlichen Gesichtspunct.

Jac. Carpozov *Progr. de iuris civilis prae nat. in tutelis adornandis praestantia.* Vit. 1750. 4.

Sigism. Christo, Jester *Diss. duae de tutelis naturalibus.* Regiom. 1734.

Imm. Wohlleben *generalia J. N. et singularia quaedam de legitimatione, de TUTELIS, et adquirendo rerum dominio.* Basil. 1731.

§. 415.

Eltern-Recht ist nicht mehr noch weniger als vormundtschaftliches Erziehungs-Recht. Daher gehört es ganz eigentlich an diese Stelle des Systemes.

§. 416.

Eltern zeugen ihre Kinder. Aber das Product der Zeugung ist ein mit dem Producirenden gleichartiges Wesen. Und eben deshalb, nicht wie ein andres Kraft-Product, ein Gegenstand der Erwerbung.

Im ersten Augenblick der Geburt hat der junge Mensch sein Menschen-Recht; ist also durchaus über die Sphäre der Sachen, als der möglichen Gegenstände des Eigenthumes erhoben. Und weder der

Begriff einer Erwerbung durch Production; noch der einer Occupation kann mit dem Character der Menschheit bestehen.

§. 417.

Die negativen Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder sind also an und vor sich klar. Es sind ebendieselben, womit Alle gegen Alle verhaftet sind. Das neugebörhrne Kind, eben weil es als Mensch gebohren wird, hat alle die Rechte, aus welchen sich das unbedingte Seinige des Menschen construirt — hat alle diese Rechte in Beziehung auf alle Mitmenschen; also auch in Beziehung auf die Eltern.

Diese dürfen sich keiner Verfügung über das Leben des Kindes anmaßen; es nicht tödten; es nicht in eine Lage versetzen, von welcher sein Tod die notwendige Folge ist. Eine solche Handlung bleibt Mord, — gleicher Mord — sie mag an einem Niesen, oder an einem Kind von achtzehn Tollen verübt seyn.

Also weder das zarte Cranium zu zertrümmern, noch das Kind so weglegen, daß es umkommen muß, ist den Eltern erlaubt.

Unterbindung der Nabelschnur ist zwar eine positive Handlung. Aber auch diese läßt sich mit Leichtigkeit als Zwangspflicht beweisen, und daß es widernaturrechtlicher Mord ist, ein Kind aus der ununterbundenen Nabelschnur verbluten lassen.

† Es ist keine zu schwere Aufgabe, daß der Zuhörer den Beweis durch eigenes Nachdenken auffinde. Darum geb' ich meine Demonstration erst mündlich.

Nicht nur Leben — auch alles Uebrige, was als das unbedingte menschliche Seinige §. 192. III. IV. §. 193. 194. aufgezählt ist, darf dem Kinde nicht entzogen werden, von keinem der Mitmenschen — auch nicht den Eltern.

Eben so wenig dürfen die Rechts-Verhältnisse gestöhrt werden, welche aus dem unbedingten Seini-



gen hervorgehen. Freiheit ist zwar in ihrer Ausübung dem Kinde noch nicht gegeben, so weit diese abhängig ist vom entwickelten Vernunft-Gebrauch. Aber als radicales Recht ist sie ihm gegeben; und nichts darf geschehen, was die mit der Entwicklung des Vernunft-Gebrauches in vollem Glanze hervorbrechende Ausübung der Freiheit hemmt oder unmöglich macht.

« Eigenthumsrecht an der Person der Kinder, und an  
 « allem, was die Kinder erwerben, das Recht die Kin-  
 « der auszusetzen, zu tödten, oder zu verkaufen, willkür-  
 « liche Bestimmung der Handlungen der Kinder, und  
 « ähnliche Rechte, sind den Eltern nur durch die positi-  
 « ven Gesetze solcher Nationen eingeräumt worden, wel-  
 « che, ohne Achtung für Menschenwürde, die Kinder als  
 « bloße Producte der Kräfte der Eltern betrachteten. »  
 Eine sehr ausdrucksvolle Bemerkung, in Anton Bauer's  
 Lehrb. des N. R. §. 197. Not. d. S. 221., und ich  
 habe mir daher die Erlaubniß genommen, sie auch  
 meinem L. B. anzureihen.

#### §. 418.

So leicht die negativen Pflichten der Eltern erweislich sind: so klar durch sich selbst sind auch die wahren Eltern-Rechte — keine andern nemlich, als jene wohlthätigen Bestandtheile des Erziehungs- und natürlichen Vormundschafts-Rechtes. §. 407 — 409. §. 411.

#### §. 419.

Eltern werden sich gewöhnlich der Ausübung dieses Rechtes schon durch die ihnen am ersten mögliche Priorität der Occupation versichern. §. 410. Nro. I. und II.

Alein sie sind auch zu derselben schon ipso iure prioritätisch vor andern Menschen berechtigt. Nur weil Kinder gleichartige Wesen mit den Eltern sind, werden sie, obgleich ihre Producte, doch nicht ihr Eigenthum. Wenn aber Eltern bloß die wohlthätigen, und jedem,

der Mensch von Vernunftgebrauch ist, über den Vernunftlosen zuständigen Rechte ausüben wollen: so wird im Verhältniß der Concurrenz mit dem Dritten die Idee allerdings entscheidend, daß Kinder Producte der Eltern sind; und daß also der Dritte ihnen das Product ihrer Kraft entziehen — sie beleidigen würde, wenn er sie in der Ausübung der schönen Pflicht der fernern Ausbildung des von ihnen producirten gleichartigen Wesens führen wollte.

§. 420.

Eine äußerst schwierige Frage aber, ist die, über Zwangs-Pflicht der Eltern zur Ernährung und Erziehung ihrer Kinder!

I. Ältere und neuere Naturisten halten dieselbe für unerweislich.

Schon: Hugo Grotius L. II. Cap. VII. §. IV. Nro. I.

Carl Gottli. Knorre de alimentis a matre liberis praestandis. Hal. 1725. und

rec. ebend. 1756. Cap. I. §. II. „INTER-

„NAM saltem adesse obligationem, ut

„parentes liberis prospiciant, eorumque

„curam agant sollicitate, facile animad-

„vertimus.“

Achenwall spricht nur für eine Zwangspflicht der Eltern gegen einander aus einem ehelichen Vertrag. P. II. §. 57.

Eben so Ulrich, §. 441.

Loebel, in der Diff. citirt §. 414.

Carl Ad. Caesar in den Philos. Annalen Th.

II. B. I. S. 131 u. d. f.

II. Auch ältere Naturisten haben versucht, jene Zwangspflicht zu demonstrieren. So, Freyh. von Pufendorf, die beiden von Cocceii, als Commentatoren des Grotius. Vorzüglich gut der Hofrath Feder, in dem Lehrb. d. Pr. Phil. N. d. N. §. 47.

III. In neuern Zeiten haben sich sowohl die Verf.

der Preißschriften in dieser Materie, als auch Kant, für die Eltern-Pflicht als Zwangs-Pflicht erklärt. Und somit auch viele der Neuern. J. B. Laz. Bendauid, §. 358. S. 215. Jak. Fries in der Phil. Rechtsl. S. 131. Bauer §. 195. — — Andre erklären sie aber noch fortbauend für bloße Liebes-Pflicht. Buhle §. 281. Maass §. 271. Nicht ganz bestimmt, aber doch so, daß man es als Schlußfolge der aufgestellten allgemeinen Sätze annehmen kann, und mit bestimmter Mißbilligung der von Pufendorf, den Preißschriften, und dem von Glogig für die Pflicht als Zwangspflicht aufgestellten Gründe, Huseland Aufl. II. §. 375. bes. Not. 3. §. 376.

§. 421.

Die Heiligkeit der sittlichen Pflicht, und Naturtriebe, verbürgen dem Kinde seine Erhaltung besser, als ein Zwangsrecht. Aber eine traurige Lücke des Symmes giebt es, wenn dasselbe nicht zureicht ein dem gesunden Menschenverstand so augenscheinliches Recht zu begründen. In der That befriedigen mich die bisherigen Beweisarten noch nicht vollkommen; und ich will daher meinen eigenen Ideen-Gang, so weit es mir möglich ist, verfolgen.

I. Zwangs-Pflicht und Zwangsrecht müssen sich gegen über stehen. Der bündigste Beweis für Eltern-Pflicht, wenn sie nicht als erzwingbare dargethan werden kann, läßt auf keine Rechte schließen. Und die kräftigste Declamation über die Grausamkeit, das neugebohrne Kind dem Hungertode Preiß zu geben, beweiset nichts.

II. Will ich consequent seyn: so muß ich die Zwangs-Pflicht der Eltern, so wie das Zwangs-Recht der Kinder, lediglich meinem Ur-Princip subsumiren: Entziehe Niemanden das Seinige!

III. Dieser Ursatz ist aber ein negativer. Und das Schwierige ist, daß jene Eltern-Pflicht etwas Positives ist. Wie kann dieses aus jenem abgeleitet werden?

IV. Soll ein Mensch dem andren zu einer positiven Leistung verpflichtet seyn, zu einem Geben oder Thun; so muß eine Verletzung eines Etwas aus dem Seinigen des Einen, in das Seinige des Andren vorangeschritten seyn, welches diesem nun nicht mehr vorenthalten werden kann, ohne ihm das wirkliche Seinige zu entziehen.

V. Die möglichen Verletzungen können nur bestimmt werden, entweder durch einen Vertrag, oder durch ein Delict. Jener ist zwischen Eltern und Kindern physisch unmöglich; also können die Zwangsrechte der Kinder gegen Eltern, wenn es irgend welche geben soll, nur aus einem Delicte der Eltern, — nur daraus, daß Eltern die Kinder beleidigen, den Kindern das Ihrige entzogen haben würden, abgeleitet werden.

VI. Das Delict — die Beleidigung — erscheint nun als wirklich; — nicht in einer einzelnen Thatfache, sondern in dem Zusammentreffen zweier Thatfachen und in ihrem Verhältniß gegen einander.

Erste Thatfache. Zeugen, d. h. ein Wesen gleicher Art aus dem Nicht. Seyn zum Seyn herüber führen.

Zweite Thatfache. Dem Gezeugten und Gebornen diejenige absolut nothwendige Hülfe verweigern, ohne welche er nach einem unbedingten Naturgeseß auf eine schmerzhafteste Weise unmittelbar zu dem Nicht. Seyn zurückkehren, oder in so fern das Seyn ihm gefristet wird, ein unvollendetes, in dem möglichen Vernunftgebrauch unentwickeltes Vernunftwesen bleiben muß.

Zugung ist Production eines gleichartigen Wesens — eines Menschen — und also eines Subjectes des Rechtes. Eine solchergestalt aber modificirte Zugung würde eine von Seiten des Gezeugten unfreiwillige Verletzung aus einem Befahren in

den schlimmern Zustand, und ebendeshalb eine Entziehung des fremden Seinigen — eine Beleidigung seyn. Denn das Nicht-Seyn ist offenbar der glückliche Zustand im Vergleich mit einem Seyn, welches durch die zweite Thatsache eingeschränkt ist. In dem Augenblick, wo die zweite Thatsache verwirklicht werden soll, stehen die Eltern im Verhältniß gegen einen lebenden Menschen, gegen ein Subject des Rechtes; und wenn vermittelt derselben die erste Thatsache in eine unfreiwillige Verschlimmerung des Zustandes des Leidenden ausartet: so ist nun in dem gesetzten Verhältniß eine Beleidigung enthalten; und so wie die *OBLIGATIONES EX DELICTO ORIVNDAE* auch auf alle Beleidigungen, welche eben zugefügt und verwirklicht werden sollen, ja welche noch bevorstehen, sich beziehen: so haben in der gegebenen Lage die Kinder; und weil ihnen die Möglichkeit der eigenen Geltendmachung fehlt, jeder Mitmensch in ihrem Namen, das Zwangs-Recht, die Beleidigung zu verhindern; und also die Eltern zu zwingen, daß sie ihr Kind erhalten und ernähren.

VII. Ich darf jedoch nicht bergen, daß dieses Raisonnement durch die Lehre vom indirecten Schaden, und besonders durch den Grundsatz: *Quicumque iure suo utitur, alteri non nocet*, entkräftet zu werden scheint. Allein ich vertheidige dasselbe gegen beide Einwürfe durch folgende Fortsetzung meines Ideen-Ganges:

- 1.) Der Unterschied zwischen directer und indirecter Beschädigung kann ausschließlich nur unter Wesen gedacht werden, welche Kraft und Gegenkraft einander entgegen setzen — wo jedes durch Aufgeboth seiner Kraft in einem sich angemessenen Zustande behaupten kann. Die Zeugung aber, in so fern sie Verschlimmerung des Zustandes wird, ist ebendeshalb wesen-

lich eine directe, und ganz unmittelbare Beschädigung, weil der Verwirklichung derselben nichts entgegen streben — keine Art von Gegenkraft gedacht werden kann, um sich in dem eigenthümlichen Zustande (des Nicht-Seyns) zu behaupten.

- 2.) Menschen haben freilich ein Recht zum freien Gebrauch ihrer Kräfte. Also Mann und Weib zum Beischlase. Aber jeder Gebrauch von Kräften steht unter der großen Grenzlinie, dem Andern nicht das Seinige zu entziehen. Beischlaf ist nun eine Handlung eigenthümlicher Art. Sie hat zum wesentlichen Erfolg die Zeugung eines Menschen, d. h. eines Subjectes der Rechte. Wird nun die Zeugung unter solchen Modalitäten gedacht, daß das dadurch producirte Subject des Rechtes in einen verschlimmerten Zustand versetzt, also beleidigt wird: so hat der Gebrauch der Kräfte die große Grenzlinie des R. R. überschritten; die Zeugenden haben alsdann kein Recht zur Zeugung gehabt; sondern eine unmittelbar beschädigende und beleidigende Handlung an ihrem, dem Wesen nach gleichartigen Producte ausgeübt. Eltern können daher auch nach dem Ur-Princip des R. R. nicht anders Kinder zeugen, als unter der zugleich und wesentlich eintretenden Zwangs-Verpflichtung, eben diese Producte zu erhalten, und als Vernunftwesen auszubilden.

Ich sehe selbst ein, daß meine Beweisart ein sehr zartes und sehr künstliches Gewebe von Ideen ist. Aber ich halte keine derselben für unwahr; und bin mir auch keines logischen Fehlers in ihrer Verbindung bewußt. Daher glaube ich, so weit es irgend möglich ist, durch die, nicht außerhalb meines Urprincipes heraustretende Beweisart eine Lücke des Systemes ausgefüllt zu haben.

## §. 422.

Da der Lehrsatz schwierig und problematisch ist, so muß jeder, er halte die Elternpflicht für erzwingbar oder für bloße Liebespflicht, dafür sorgen, daß die in sehr feinen Fäden mit der einen oder mit der andern Theorie zusammenhängenden abgeleiteten Lehrsätze in die nothwendige Consequenz und Einstimmigkeit mit eben dem Grund-Principe kommen, von welchem man ausgegangen ist.

I. Ist die Elternpflicht eine erzwingbare: so sind zwar die Kinder moralisch zu lebenswüthiger Dankbarkeit immer noch verpflichtet, aber nicht zwangsberechtigt zu einem Ersatz des Aufwandes. Weder aus dem künftig zu erwerbenden Vermögen, noch durch Dienstleistungen.

II. Ist die Elternpflicht keine erzwingbare, die Eltern genügen ihr aber freiwillig: so stehen sie in dem Aufwand, welchen sie für ihr Kind machen, unter dem Verhältniß eines *NEGOTIORVM GESTORIS*. §. 412. Nr. III.

III. Selbst wenn die Elternpflicht eine erzwingbare ist: so ist sie doch nur eine subsidiarische. Kann also das Kind, während es von den Eltern erzogen wird, ihnen schon einige Beihülfe zum elterlichen Vortheil leisten: so ist das Kind auch hier zum Gehorsam verpflichtet.

IV. Ist die Elternpflicht eine erzwingbare: so muß auch nach dem Tode der Eltern, ob es gleich für das Kind keine Erbfolge giebt — in Ermanglung aller gesetzlichen Erbfolge — dennoch der Aufwand zu seiner Erhaltung und Erziehung, von dem vertragsweisen Erben, so wie von dem Occupanten des herrenlosen Nachlasses, gleich einer Schuld bestritten werden.

V. Ist aber die Elternpflicht eine bloße Liebespflicht: so geht sie auch nur als solche auf den Nachfolger der Eltern in der Verlassenschaft über,

VI. Ist die Elternpflicht eine erzwingbare: so können und dürfen sie die Erziehung ihres Kindes keinem Dritten abtreten, als unter der vollen Sicherheit, daß dieser alles leiste, was zur Erhaltung und guten Erziehung erforderlich ist.

VII. Ist jene Pflicht nur Liebespflicht: so können sie zwar von der Erfüllung derselben durch keinen Dritten verdrängt werden; aber in der Abtretung ihres Rechtes sind sie alsdann uneingeschränkt.

† Daraus entsteht keine Art von Verkaufsrecht; denn niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst besitzt. Nur davon ist die Rede, wer sich der Ausübung des vormundschafftlichen Rechtes unterziehen — wem dieselbe überlassen werden darf?

VIII. Ist die Elternpflicht eine erzwingbare: so trifft sie auf beide Eltern gemeinschaftlich. Sowohl als Pflicht, als auch in der Qualität eines Rechtes. Dem Vater steht kein Vorrecht vor der Mutter zu, als höchstens ein autonomisches, z. B. als Resultat eines Ehevertrages.

IX. Ist jedoch diese Pflicht eine erzwingbare: so kann die Mutter den Vater von der Ausübung derselben nicht verdrängen. Denn für das, was mir Zwangspflicht ist, muß ich selbst einstehen, und kann von der Ausübung nicht abgewiesen werden.

X. Ist aber die Elternpflicht eine bloße Liebespflicht, und die Mutter will einseitig und ausschließlich derselben sich unterziehen: so würde ich, in so fern kein conventionelles, z. B. eheliches Verhältniß, im Wege steht, der Mutter vor dem Vater aus eben den Gründen ein Vorrecht zuschreiben, aus welchen den Eltern überhaupt vor einem Dritten. Beide begründen ihr prioritätes Recht zu der Erziehung des Kindes vor jedem Dritten in der Thatsache der Production.

Diese



Diese aber ist auf Seiten des Vaters nicht nur ungewiß, sondern auch in Absicht seines Beitrages mit einem geheimnißvollen Schleier umweht. Nur in Absicht der Mutter ist es physikalische Gewißheit, daß in ihrem Organ der Embryo sich entwickelt und bildet; aus ihrem Blute den Bildungsstoff bezieht; und wenn die Natur in bestimmter Zeitperiode innerhalb der Gebärmutter die Menschenbildung vollendet hat, den ausgebildeten Menschen mit Schmerzen und Lebensgefahr von sich ausschleudet. Wenn daher beide ihr Prioritätsrecht vor Andern nur in der Production gründen: so ist das Recht der Mutter sichtbar das überwiegende. Auch die Natur giebt einen beifälligen Wink, da sie das Organ der ersten Kindesnahrung durchaus nur der Mutter verliehen hat.

† Ich behandle diese Materie deshalb so weitläufig, weil sie eine gute Uebung für die Zuhörer ist, sich es anschaulich zu machen, wie sehr die abgeleiteten Sätze divergiren, je nachdem in irgend einer philosophischen Materie von dem einen oder dem andern Vorderfaß ausgegangen wird.

#### §. 423.

Gerade bei der elterlichen Erziehung wird der Fall des §. 413. am ersten in Wirksamkeit übergehen, daß, nach entwickeltem Vernunft-Gebrauch des Kindes, ein vertragsweises gesellschaftliches Verhältniß sich bildet, in welchem nicht nur den Eltern ein fortdauerndes Recht der Erziehung, und also auch der zwangsweisen Leitung des Kindes zusteht, und womit besonders die Erziehung nach particulären Zwecken beginnt, z. B. zum künftigen Landbauer; sondern die Eltern können alsdann auch fordern, daß das bei sich behaltene Kind zum gemeinsamen Familien-Besten nach Kräften beitrage und mitwirke.

Ha

Auf alle Fälle hört auch die Zwangspflicht der Eltern auf, sobald das Kind die Reife gewinnet, sich selbst nothdürftig zu erhalten.

§. 424.

Letzte Frage im Eltern-Recht! Ueber die Abtreibung einer Leibesfrucht!

- I. Wer sich erdreistet, einer Schwangern wider ihr Wissen und Willen Abortiv-Mittel beizubringen, verübt eine hohe widernaturrechtliche Beleidigung.
- II. Eine Schwangere, welche selbst dahin arbeitet, begehrt eine höchst unmoralische Handlung;
- III. und zwar eine solche, von welcher es die Vernunft durchaus billigt, daß das Positiv-Criminal-Recht sie für ein schwer verpöntes Verbrechen erkläre;
- IV. sündigt auch gegen das N. N. in dem Verhältniß gegen den Vater des Kindes  
sowohl im Verhältniß der Ehe;  
als auch außerhalb derselben, indem sie dem Mitproducenten eines gleichartigen Wesens den Genuß der Production entzieht, und seine Kraft-Anwendung im Beischlase zu einer bloß thierischen Handlung herabgewürdigt, durch einseitige und gewaltsame Vertilgung des natürlichen Erfolges, durch welchen die vorgängige Handlung sich allein veredeln, und einem nicht bloß sinnlichen, sondern vernünftigen Wesen, als seiner würdig, sich darstellen konnte.
- V. Ein Dritter aber, außer dem Vater des Kindes, kann gegen die Abtreibung einer Frucht, so wenig als gegen eine andre unmoralische Handlung, der Zwangsmittel sich bedienen. Denn so wie der Mensch aufhört, Subject der Rechte zu seyn, sobald er aus dem Gesichtskreise der

Menschheit verschwindet: so ist er auch noch nicht Subject des Rechtes, so lang er in diesen Gesichtskreis noch nicht eingetreten ist, sondern erst mit dem Augenblicke, wo er lebend, und als Mensch, geboren wird.

Die energische und menschenfreundliche Vorstellung eines Schaumann in den krit. Abh. 3. phil. Rechtsl. Abh. XIV. 1. §. 5. S. 263. ist also nur wirksam in der Sphaere der Moral; meines Ermessens nicht in der des R. R. §. 425.

Allgemeines Schriften-Verzeichniß über Eltern-Recht. Gotth. Ehrenr. Becker de fundamento iuris patrii. Lips. 1686. 8.

Jo. Balth. Wernher de iure parentum et liberorum secundum leg. N. Lips. 1698. 4. und in den Wernherschen Diss. J. N. Vit. 1721. p. 228. et seq.

Christ. Gottl. Schwarz de limitibus pietatis liberorum erga parentes. Altd. 1710.

Ernst Aug. Bertling de iure parentum in liberos secundum leges cogentes. Goett. 1744.

Carl Andr. Christiani Gedanken vom Unterschied des Natürl. und Röm. R. in Ansehung der väterlichen Gewalt. 1740. 4.

Christ. Frid. Schott de potestate patria Rom. secundum scita J. N. considerata. Tub. 1756. 4. und in den Diss. J. N. Tom. II. p. 370 et sq.

Ge. Christ. Breuning pr. I. et II. de patr. pot. eiusque effectibus ex princ. J. N. Lips. 1751 u. 1755.

Aug. Frid. Schott de indole pot. patr. ex J. Nat. princ. Lips. 1766.

Christ. Guil. a Winterbach de obligatione et iur. parentum et liberorum, erga se invicem, eorumque fundamentis. Jen. 1769.

U a 2

Dissertations sur l'autorité paternelle, dont la première a remporté le prix; et les deux autres ont obtenu l'accessit, dans l'assemblée publique de l'acad. royal. des sciences et belles lettres à Berlin, 1788. (Verf. Villaume, Daunou und Klein.)

Loebel s. §. 414.

Carl Ab. Caesars Philos. Annalen. Th. II. B. I.

G. E. von Globig über die Gründe und Grenzen der nat. Gewalt. Dresden 1789.

Discours sur l'Autorité paternelle et le devoir filial d'après la nature etc. par Grouber de Groubenthal Paris bei Vouland. 1791.

Adresse des Fils de famille à l'Assemblée nationale. à Paris 1791.

Joh. Christ. Gottl. Schaumann, Versuch über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern; in seinen critisch. Abh. zur Phil. Rechtsl. Abh. XV. S. 359 — 270.

Ueber die elterliche Gewalt, im Gemeinnütz. Magazin Jahrg. II. Quart. I. (besonders: Einfluß des Staates auf dieselbe.)

E. G. Tilling, Gedanken zur Prüfung von Kants Grundl. zur Met. der Sitten, vorgetragen in Absicht auf die Begründung des höchsten Grundf. des N. N. — nebst einem auf diesen Grundf. gebauten Versuch einer Beantwortung der Frage: von den Gründen und Grenzen der elterlichen Gewalt nach dem N. N. Leipzig 1789. 8.

Th. Schmalz: das natürliche Familien-Recht. Königsb. 1795.

P. Casp. Gottlo. Andreae, quaedam de conjunctione inter parentes et liberos ad normam praeceptorum I. N. definienda. Lipsi. 1798. 4.

Auch die meisten Schriften positivrechtl. Inhalts haben doch eigene Capitel oder Paragraphen für die Gründe des N. N. — So:

Ge. Christ. Gebaueri D. I. de Patria Potestate Cap. I. de P. P. secundum rectae rationis dictamina; in den Exerc. Acad. Nro. VI. des T. I. p. 123—131.

Jo. God. Bauer de Patre ad liberos, qui bona habent, alendos obligato. Lips. 1727. besonders §. II. Obligatio ad sobolem susceptam alendam et educandam est NATURALIS; auch §. V.

Ferd. Aug. Hommel de usu hodierno P. P. Romanae in foris Germ. Lips. 1732. Cap. I. de P. P. NATURALI. p. I—10.

Gunth. Alb. Renz mixtura Jur. Rom. et Germ. in materia P. P. Hal. 1735. Thes. I. Origo P. P.

Endlich gehören ganze Capitel aus den Schriften über die Alimentation der Kinder hieher:

Guil. Cras de alendis liberis. Lugd. Batav. 1736.

Jo. Guil. Lange de obligatione educandi sobolem. Hal. 1736.

Carl. Godof. Ittig de obligatione reciproca parentum et liberorum ad alimenta praestanda. Lips. 1709.

Car. Mathae. Daegerer de aequali parentum auxilio. Lips. 1723.

Rud. Christo. Herm de Expositione infantum. Erford. 1756.

Chr. Th. Eisenstück quae iura in alendis et educandis liberis obtineant. Lips. 1794.

## Zweites Buch.

## Angewandtes Naturrecht.

## Erstes Hauptstück.

## Allgemeines Gesellschafts-Recht.

§. 426.

Schriften-Verzeichniß über das allgemeine Gesells-  
schafts-Recht.

Henr. Koehleri Juris socialis et G. ad Jus Nat.  
revocati Specimina VII. Jen. 1735. 4.

J. F. Langemack, allgemeines gesellschaftliches Recht.  
Berlin 1745. 8.

Alex. Gottli. Baumgarten Scenographia Juris so-  
cialis primarii. Trai. cis Vi. 1746. 4.

Ge. Fr. Meyers Lehre von den natürlichen gesellschaft-  
lichen Rechten und Pflichten der Menschen, Th. I.  
Halle 1770. Th. II. 1773. 8.

Heinr. Home Untersuchung über die moralischen Gesetze  
der Gesellschaft. Aus dem Engl. Leipzig 1778. bes.  
Cap. II. S. 30—49.

§. 427.

Eine Gesellschaft (SOCIETAS) ist ein vertragswei-  
ses Verhältniß, welches zwei oder mehrere Menschen da-  
hin unter sich eingegangen haben, um mit vereinigten  
Kräften einen gemeinschaftlichen fortdauernden Endzweck  
zu verfolgen.

§. 428.

Meine Definition sagt schon aus, daß ich keine an-  
dre Stiftung einer Gesellschaft anerkenne, als durch Ver-  
trag.

Ich mißbillige daher in der Sphaere des N. R. die  
Eintheilung der Gesellschaften in freiwillige, gesetz-  
liche, erzwungene, z. B. bei Hoepfner §. 139. und

nehme eine einzige Art, der Entstehungsart nach, an: die vertragsweise.

Der Vertrag selbst aber, als Basis der Gesellschaft, kann seyn:

- I. seiner Form nach, entweder ein ausdrücklicher; oder ein stillschweigend geschlossener;
- II. nach seinem Bestimmungs-Grund; entweder ein freiwilliger, oder ein durch gerechten Zwang erzwungener Vertrag.

Zur Gültigkeit eines Vertrages gehört moralische Möglichkeit — also im gesellschaftlichen, sowohl des Zweckes als der Mittel. Nur in so weit ist die Gesellschaft eine erlaubte und rechtsbeständige — folglich Bestandtheil des R. R. Unerlaubte Gesellschaften können im R. R. höchstens erwähnt, um ausgeschlossen zu werden.

§. 429.

Moral und Politik, so wie selbst ein dunkles Gefühl des Bedürfnisses, führen den Menschen in das gesellige Leben hinüber. Und selbst den Grad von Cultur, welchen die Menschheit gegenwärtig erreicht hat, hat sie allein durch eine Reihe geselliger Verbindungen erreicht. Und die systematische Aufzählung und rechtliche Beleuchtung eben derselben bildet den Stoff des gesammten angewandten R. R. Mehr in diesen Theil der Wissenschaft legen zu wollen, würde in Ueberladung ausarten.

§. 430.

Allerdings können Menschen nur in zweckmäßig vereinigter Kraft mannichfaltige Uebel, welche den isolirt lebenden Menschen umzingeln, hinwegräumen; nur in zweckmäßig vereinigter Kraft neue Quellen positiver Bervollkommnung des Ganzen der Menschheit sich eröffnen.

Bild des isolirt lebenden Jägers. Des Saten und Hausvaters — ich darf sagen: also, des Hirten; — des Nomaden; bald des No-

madischen Volkes; — des Ackerbauers; des Staatsbürgers.

Man wird leicht einsehen, wie stufenweise die Cultur der Menschheit in geselligen Verbindungen fortschreitet; wie den Menschen von einer geselligen Verbindung zur andern das natürliche Bedürfniß drängt, und wie dringend Moral und Klugheit ihn dazu aufzubahnen.

Es giebt auch Fälle, wo der Beleidigte den Beleidiger nach Zwangsrecht bestimmen kann, in einen gegebenen gesellschaftlichen Vertrag mit ihm einzutreten. Aber ohne vorgängige Beleidigung verträgt es der Ideengang meines Systemes nicht, irgendwo die Erzwingbarkeit einer geselligen Verbindung anzuerkennen. Hierauf leitet mein Urprincip durchaus nicht; und ich zweifle noch sehr, ob das der Kantischen Schule, wenn man innerhalb seiner Grenzlinie mit präciser Treue stehen bleibt.

§. 431.

Schriften über Entstehung der Gesellschaft.

Vortheile des gesellschaftl. Lebens, Heincr. Home, über die menschliche Natur. Aus dem Engl. Halle 1792.

B. III. S. 54 u. d. f.

Friedr. von Schuckmann von Entstehung der Gesellschaft.

Berl. Mon. Schr. Jahrg. 1783. St. V.

Ideen über den Ursprung gesellschaftlicher Verbindungen der Menschen unter einander in Gmth. Heincr.

von Berg staatswissenschaftlichen Versuchen. (Lübeck und Leipzig 1795.) Th. II. St. III.

§. 432.

Es hat Verträge unter Menschen — auch über Handlungen, und über Vereinigung der Kräfte zu einem gemeinsamen Zweck gegeben, ehe es noch Gesellschaften gegeben hat. Denn Gesellschaften sind zwar auch Verbindungen der Menschen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzweckes



mit vereinigten Kräften. Aber, wenn sie Gesellschaft heißen sollen, eines fortbauernnden Endzwecks. Sobald durch eine einzelne Handlung der Endzweck erschöpft ist: so ist zwar Vertrag, aber nicht Gesellschaft in dieser Idee begründet.

Der Endzweck kann ein immer fortbauernnder seyn, so daß die Gesellschaft auf ewig besteht, unter einer ununterbrochenen Wechsel-Folge des Beitrittes immer neuer Mitglieder. So der Staat! —

Er kann aber auch beschränkt seyn, auf ein Menschenalter, oder auch auf eine noch kürzere, entweder durch die Natur des Zweckes und seine mögliche Fortdauer, oder durch Autonomie — theils in bestimmter Art zum Voraus; theils mit Compromiß auf die Willkühr in der künftigen Auflösung, — bestimmte Frist. Daher sind die Gesellschaften

entweder immer fortbauernnde,  
oder zeitige,  
theils lebenslängliche,  
theils zeitige im eigentlichen Sinn.

#### §. 433.

Zwei Personen können eine Gesellschaft bilden; aber auch Hunderte, Tausende, Millionen Menschen.

Die einfachste Gesellschaft unter allen denen, welche als Fortschritte menschlicher Cultur in das angewandte N. N. gehören, ist eine monogynische Ehe.

In jeder andren giebt es schon ein mehrfaches Personal. Besteht dieses immer noch aus einzelnen Menschen, als solchen: so bleibt die Gesellschaft immer noch eine einfache. So z. B. die polygynische Ehe. — Besteht das Personal aus mehreren unter sich verbundenen kleinern Gesellschaften: so ist diese Gesellschaft eine zusammengesetzte.

Im Eigentlichen würde also schon jede Familie zwar noch eine kleine, aber doch zusammengesetzte,

Gesellschaft seyn; denn auch sie besteht schon aus mehreren Gesellschaften,

- 1) der zwischen Gatte und Gattin; 2) zwischen Eltern und Kindern; 3) zwischen Herrn und Diener.

Gewöhnlich aber nennt man eine zusammengesetzte Gesellschaft diejenige, welche schon aus Familien, als eben so viel untergeordneten Gesellschaften sich gebildet hat.

Mit dem Begriff: einfache und zusammengesetzte, läuft der Begriff: kleine und große Gesellschaft nicht ganz parallel.

Völker und Staaten sind entschiedener Weise große und zusammengesetzte Gesellschaften. Eben so Ehe eine kleine und einfache. Familien sind kleine, in einem gewissen Betracht einfache, nach andrer Beziehung zusammengesetzte Gesellschaften.

#### §. 434.

Kirche nennen wir eine Gesellschaft der Menschen, zu gemeinsamer äußerer Gottes-Verehrung, nach gemeinschaftlichem Grundbegriff von Gott, und dem Verhältniß des Menschen zu Gott.

Diese Verbindung ist Gesellschaft — immer fortbauernde — große — für die Cultur der Menschheit so wichtige, daß sie einen Bestandtheil des Angew. N. N. bildet.

Die kirchliche Gesellschaft kann innerhalb des Staates gedacht werden; aber auch außerhalb desselben, und noch vor Errichtung der Staaten. Daher achte ich es für zweckmäßig, dieser Gesellschaft einen eigenen Abschnitt in dem Angew. N. N. zu widmen.

Die kirchliche Gesellschaft erreicht ihren Zweck zunächst in der Verbindung mehrerer einzelner Menschen, welche in einer solchen Nähe zusammen leben, daß sie bequem zum Ausdruck gemeinschaftlicher Gottes-Verehrung sich versammeln können — kirchliche Gemeinden; da hier

nicht Familie und Familie, sondern Menschen und Menschen, consociirt werden, eine vielleicht große, aber einfache Gesellschaft. Gemeinden und Gemeinde, welche sich zu einem gemeinschaftlichen Religions-System bekennen, können sich zu sicherer Beförderung ihres Zweckes unter sich Zusammenhang geben, so groß auch ihre geographische Entfernung sey, oder so entschieden ihre Trennung nach politischen Verhältnissen; und bilden so die Kirche, als große und zusammengesetzte Gesellschaft.

§. 435.

Die systematische Darstellung der Rechts-Wahrheiten, welche Bezug auf Gesellschaften haben, besonders in so fern diese für Gegenstände des angew. R. R. gelten mögen, heißt das Gesellschafts-Recht. Jus sociale.

Der Innbegriff aller der Rechts-Wahrheiten, welche sich auf Gesellschaften überhaupt beziehen, macht das allgemeine Gesellschafts-Recht aus; oder die General-Theorie des Gesellschafts-Rechtes.

Den Innbegriff aller der Rechtswahrheiten, welche sich auf die einzelnen Arten von Gesellschaften beziehen, deren Umriß in das angew. R. R. gehört, giebt die Specialtheorie des Gesellschafts-Rechtes. Und diese betrachtet den Menschen

I. in seinem häuslichen Leben

- 1.) in der Ehe — 2.) in der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern — 3.) zwischen Herrn und Diener.

II. in den geselligen Verbindungen, welche sich ausdehnen über Familien-Sphaere.

- 1.) Nach geistigen Zwecken — Kirche.
- 2.) Zur Begründung allgemeiner besserer Verhältnisse für diese Sinnenwelt — besonders der Sicherheit.  
Völker — und Staaten.

## §. 436.

Das Gesellschafts-Recht betrachtet die Gesellschaft  
I. entweder in ihrer Constructions-Art; und  
hiernach in ihren innern Verhältnissen.

— Jus sociale INTRINSECVM. Inneres oder  
einheimisches Gesellschafts-Recht, und hier  
möglicher Weise,

1.) theils die Rechts-Verhältnisse der Glieder  
zum Ganzen; und des Ganzen zu den  
Gliedern — öffentliches inneres Gesell-  
schafts-Recht. Jus sociale intrinsecum PV-  
BLICVM.

2.) theils die Rechts-Verhältnisse der einzelnen  
Gesellschafts-Glieder, gegen einzelne Gesell-  
schafts-Glieder. Jus sociale intrinsecum  
PRIVATVM. Inneres Gesellschafts-Pri-  
vat-Recht.

† Diese Rechts-Verhältnisse können sich durch Au-  
tonomieen mannichfaltig bestimmen; und so ent-  
steht im geselligen Leben, z. B. im bürger-  
lichen, positives Privat-Recht. Giebt es  
aber keine Autonomie: so bleiben nothwendig auf  
so lange die Rechts-Verhältnisse der Einzelnen ge-  
gen Einzelne noch eben dieselben, wie vor der  
Verbindung. Man kann daher zur Vollstän-  
digkeit der Abtheilungs-Glieder zwar auch  
ein inneres gesellschaftliches Privat-Recht auf-  
stellen. Aber nach meinem Systeme ist dasselbe  
entweder ein Positiv-Recht, oder identisch  
mit dem reinen N. N. Jenes kann auch im  
angew. N. N. nicht gelehrt werden; dieses ist  
schon vollendet; und daher kein Stoff zu besondrer  
Abhandlung eines gesellschaftlichen — auch  
nicht eines bürgerlichen — allgemeinen Privat-  
Rechtes.

Von dem letztern, s. auch §. 632.

II. oder in den Verhältnissen nach aussen — d. h.  
der gegebenen Gesellschaft gegen andre Gesellschaften;  
und Einzelne, welche nicht zu ihr gehören.

Auswärtiges Gesellschafts-Recht — Jus  
 sociale EXTRINSECVM.

§. 437.

Die General-Theorie des auswärtigen Gesellschafts-Rechtes ist eine unstrittige, unmittelbar faßliche. Sie gehe daher der des innern S. R. voran. Eben dieselbe ist auch die einzige, welche in Beziehung auf häusliche Gesellschaften gegeben wird. Nur die Völker und Staaten erhalten eine Special-Theorie des auswärtigen Nat. Ges. R. in dem N. oder Allg. V. R. J. G. V. aut N.

§. 438.

General-Theorie des äußern U. G. R.

- I. Eine Gesellschaft, als Ganzes, hat auch das Th. rige. Sowohl ein absolutes; bestehend in ihrer Existenz als Gesellschaft — (ihrem politischen Leben) — und auf der Total-Summe ihrer vereinigten Kraft, gleichfalls gestellt unter die Verhältniß-Begriffe der Freiheit, so daß die Kräfte wirken können, wie es die Gesellschaft will; in so fern sie nur nicht die Sphaere eines fremden Seinigen berühren; der Gleichheit, ohne Unterschied der Kleinheit und der Größe; der Sicherheit. Als auch ein hypothetisches — erworbenes. Daher äußeres Eigenthum der Gesellschaft als solcher; und unter jeder Möglichkeit der Verletzung — so daß die Gesellschaft als solche mit andren außer ihr Verträge schließen, Andre beleidigen, von Andern beleidigt werden — also unter alle mögliche synallagmatische Verbindlichmachungen treten kann.
- II. Bestehe also die Gesellschaft aus Zweien, Hunderten oder Millionen: so werden diese in ihrer Verbindung, und durch solche in ein Ganzes zusammengefaßt, als ein Subject des Rechtes gedacht. Durch die Fähigkeit der Abstraction vertilgen wir

hier aus unsrer Idee alles, was zur Individualität eines Leben gehört; und denken uns den Einzelnen nur als Glied der gegebenen Gesellschaft. So bilden jene Hunderte und Tausende ein gleichartiges Ganzes; können unter einen Collectiv-Namen gebracht werden, z. B. Ehepaar — Familie — Volk — Staat; und werden in dieser Vereinigung zu einem Ganzen, gerade so wie der Einzelne, als ein Subject der Rechte und der Zwangs-Pflichten vorgestellt und behandelt.

III. Wer als Subject des Rechtes gedacht wird; heißt in der Kunstsprache Person. Folglich sowohl die einzelnen Menschen; als auch die Gesellschaften. Um unter den Kunst-Ausdruck: Person, beide desto anschaulicher unterzuordnen; sind uns die Personen,

theils physische — menschliche Individuen;  
 theils ideale Zusammensetzungen mehrerer Individuen in ein Ganzes, als Subject des Zwangs, rechtes und der Zwangs-Pflicht — moralische Person; rechtliche Person; Person als juristische Idee; *persona civilis*.

Jede Gesellschaft ist eine solche moralische Person.

IV. Die moralischen Personen können autonomisch ihre Rechts-Verhältnisse sehr mannichfaltig bestimmen und modificiren. Da aber in der Sphäre des *N. N.* von allem Willkührlichen abgesehen werden muß; so besteht im Grunde das gesammte auswärtige Gesellschafts-Recht in einem einzigen, an sich klaren Rechtsfaze.

Wie sich in der Sphäre des *N. N.* die physischen Personen unter einander verhalten: durchaus verhalten sich in eben dieser Sphaere des *N. N.* nach aller möglichen Wechsel-Wirkung die moralischen Personen gegen andre (folglich auch im Na-

turstand befindliche) sowohl moralische als physische Personen — und diese gegen jene.

Das auswärtige Gesellschafts-Recht kann also nicht mehr seyn, als eine Aufzählung des möglichen Seinigen der Gesellschaften.

V. Gesellschaften — moralische Personen können als solche nicht vernunftlose Wesen seyn; wenn sie auch vernunftlose Individuen unter sich begreifen. Daher giebt es kein N. Vormundschafts-Recht über Gesellschaften, oder moralische Personen. Aber alle Theile des Reinen gemeinen Natur-Rechtes in Recapitulation, und unter genauer Subsumtion der möglichen Verhältnisse der Gesellschaften gegen diejenigen, welche nicht zu ihr gehören — andre moralische und physische Personen bilden das A. G. R. Als Beispiel ist aufgestellt: das A. B. R.

VI. Freie und freie Gesellschaften unter einander — freie Gesellschaften gegen einzelne freie Naturmenschen, und diese gegen jene, verhalten sich genau so, wie eben so viel freie physische Personen unter und gegen einander. Nur in dem Rechts-Verhältniß freier Gesellschaft gegen die einem größern Ganzen untergeordneten Gesellschaften, so wie gegen einzelne Glieder anderer freien Gesellschaften, muß, auffer dem allgemeinen Menschen-Rechte, zugleich auch die besondre Rücksicht genommen werden, daß in der Modification des Rechts-Verhältnißes gegen den Untergeordneten das Rechts-Verhältniß gegen die Gesellschaft, welcher er untergeordnet ist, nicht verlegt werde.

VII. Auch das gesammte A. G. R. enthält also durchaus nur solche Lehrsätze, welche in einer gleichen Art der Schlußfolge aus dem Urprincipe abgeleitet werden: Entziehe Niemanden das Seinige! Auch du

übermächtige Gesellschaft nicht dem schwächsten, und isolirtesten Individuum auffer dir!

§. 439.

General-Theorie des innern U. G. R.

Das innere U. G. R. hat drei mögliche Theile.

- I. Entstehungsart.
- II. Rechtsverhältniß der bestehenden Gesellschaft in ihrem Innern.
- III. Mögliche Auflösungsarten.

§. 440.

ad I.

I. Die einzige rechtliche Entstehungsart ist zwar — Vertrag §. 428. Demohngeachtet sind die Entstehungen der Gesellschaften keinesweges gleichförmig.

II. Es ist ein großer Unterschied, ob sich eine Gesellschaft bildet durch einen freiwilligen, oder durch einen mittelst gerechter Gewalt erzwungenen Vertrag. Daß die erstre weit mehr natürliche Freiheit in sich übertragen wird, als diese — daß die letztre vielmehr mit so viel Aufopferung von Seiten des Gezwungenen verknüpft seyn kann, als mit der moralischen Möglichkeit bestehet, ist leicht begreiflich.

Beispiele wird die freiwillige Gesellschaft zwischen Herrn und Diener, im Gegensatz der erzwungenen zwischen Herrn und Slaven aufstellen.

III. Nicht minder beruhen nur wenige Gesellschaften auf ausdrücklichen, sie können auch beruhen auf stillschweigenden Vertragsschließungen. Manche beruhen regelmäßig nur auf der letztern. So die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. Kinder werden in den Jahren der Kindheit von den Eltern erzogen, ohne daß dieses Verhältniß noch Gesellschaft wäre. Die Kindheit hört auf; mit ihr das

Wor.



Vormundschafts-Recht, — das Eltern-Recht als solches; die Eltern-Pflicht, wenn es eine erzwingbare giebt, als solche. Die Eltern lieben ihr Kind; sie sehen ein, wie sehr es auch bei beginnender Reife sowohl der elterlichen Hülfe, als der fernern Ausbildung und Erziehung noch bedarf. Sie behalten ihr Kind bei sich — ohngefähr in eben den Verhältnissen, wie vorher. Sie behalten es um so lieber, je mehr von dem andren Theile schon als kleiner Beitrag zu häuslichen Geschäften geleistet werden kann. Das Kind dürfte nun, da es nicht mehr Kind ist, seine Eltern verlassen; aber Liebe — Gefühl des Bedürfnisses — Gewohnheit machen ihm sein Bleiben im väterlichen Hause, und unter der Obhut der Eltern, wünschenswerth; und so bleibt das Kind gern und freiwillig in dem bisherigen Verhältniß. Von dieser Zeit-Frist ist das gegebne Verhältniß eine Gesellschaft; gebildet durch Vertrag; aber von beiden Seiten unter einer auf bloßen Thathandlungen — Behalten und Bleiben — beruhender, folglich unter stillschweigender Einwilligung. So geschieht auch der Beitritt des Einzelnen zu immerfortdauernden Gesellschaften sehr gewöhnlich. Wir werden im Staate geboren; und vielleicht nur im dunkeln Gefühl der Vortheile des bürgerlichen Lebens setzen wir dasselbe stillschweigend fort, ganz in der vorgefundenen Anlage.

IV. Viele Gesellschaften haben sich ursprünglich auf eine rechts-unbeständige Weise geformt; und sind erst in ihrer Fortsetzung bis zu einer rechts-beständigen stillschweigenden Vertragsschließung erhoben worden. Die meisten Staaten haben sich wohl im geschichtlichen Ursprung durch übermächtige Nimrode gebildet. Der Druck mildert sich, und hört auf, je mehr Kultur und Ener-

gie die Menschheit annimmt. Jetzt fühlen sich die Glieder in ihrem Zustande glücklich; scheuen nichts mehr als Revolution und Anarchie; und bleiben freiwillig unter einem stillschweigenden Vertrage in ihrer, ist rechtlich gewordenen Verfassung.

§. 441.

ad II.

Das Innere der Gesellschaft besteht in dem Rechts-Verhältniß des Ganzen zu jedem Einzelnen, welcher ein Glied desselben ist; und des Einzelnen zum Ganzen.

Auch das innere Gesellschafts-Recht bedarf seines ersten Principes; aber durchaus eines solchen, welches abgeleitet ist, mittelbarer Weise, aus dem Urprincip des N. N. Ich kann daher die Principe älterer Naturisten, so weit in ihnen die gegebne Ableitung nicht sichtbar ist, durchaus nicht anwenden. So nicht das Höpfnersche: besördre das Wohl der Gesellschaft!  
§. 140.

Sondern mit völliger Treue gegen mein System stelle ich das erste Princip des J. N. G. N. in folgendem Ideen-Gang auf.

Urprincip: Entziehe niemanden das Seinige.

Abgeleitetes — Also auch das Seinige nicht, was du selbst zum Seinigen des Andern gemacht hast, im Vertrag!

Mittelbar abgeleitetes Erstes Princip des J. N. G. N.

Das Glied der Gesellschaft entziehe der Gesellschaft nicht, was dasselbe selbst zu dem Andern gemacht hat, durch seinen vertragswaisen Beitritt in einem ausdrücklichen oder in einem stillschweigenden Versprechen.

Und in eben der Formel: die Gesellschaft entziehe dem einzelnen Gliede nicht, was sie selbst zu dem Seinigen gemacht hat, in der Aufnahme des

Gliedes mittelst ausdrücklichen, oder stillschweigenden Versprechens.

§. 442.

Gäbe es in Gesellschaften bloß ausdrückliche Zusagen: so wäre für J. G. N. kein weiterer Stoff gegeben.

Aber es giebt auch stillschweigende. Und diese aufzufuchen, ist das große Geschäft des ganzen Ang. N. N. und jedes J. G. N.

Wer den Zweck will; muß auch die Mittel wollen.

Es werde also für jede Gesellschaft der, ihr nach der Vernunft gemäße Endzweck mit Bestimmtheit gedacht und ausgedrückt. Was alsdann als nothwendiges Mittel für diesen Endzweck sich darstellen und beweisen läßt: das ist stillschweigend versprochen, und Ausführung desselben unser einziger künftiger Stoff. — S. §. 290. Nro. II. und Lit. B.

§. 443.

Die innere Bau. Art der Gesellschaften führet auf eine neue, ganz allgemeine, höchst wichtige Abtheilung derselben.

Jede Gesellschaft ist entweder eine gleiche; oder ungleiche.

- I. Eine ungleiche Gesellschaft, welche sich in ihrer Grund. Autonomie dahin gebildet hat, daß in derselben einem fixen Personal das Recht übertragen ist, auf den Endzweck der Gesellschaft die Handlungsweisen der übrigen Glieder der Gesellschaft zu leiten und in ihm zu vereinigen, auch eben deshalb mit äußerer Wirksamkeit sein Wollen, als Norm der Handlungsweisen der andren Glieder aufzustellen. Wie äußerer Wirksamkeit! Folglich als erzwingbare Norm!

Dieses Personal, welches durch sein Wollen das der übrigen bestimmen kann, heißt der Obere, — der Oberherr.

Die Andren, deren Handlungsweise durch die Will.

lens-Erklärung des Obern, als durch eine Norm des Erzwingbaren, bestimmt wird, heißen die Untergeordneten, der gehorchende Theil der Gesellschaft, die Untergebenen, die Untertanen.

Unter Voraussetzung eben dieser Begriffe kann man auch mit Höpfer, §. 143., sagen: «Ungleichheit nennt man die, worinn Ein oder einige Gesellschaftler Oberherr, die andren Untertanen sind.»

II. Eine gleiche Gesellschaft ist, welche sich in ihrer Grund-Autonomie dahin gebildet hat, daß nur sie selbst, und jeder künftige Beschluß, welcher auf neuer Willens-Einigung beruhet, (entweder der vollen Einstimmigkeit aller Glieder; oder wenigstens dem Uebergewicht, welches sich aus der Willens-Einigung der Meisten der Glieder ergibt) die einzige; und ausschließlich die zwingende Norm der Handlungsweisen der Gesellschafts-Glieder seyn solle.

Der negative Begriff der gleichen Gesellschaft besteht also darinnen, daß in ihr kein fixes Personal mit regierender Gewalt — kein Oberherr aufgestellt ist.

§. 444.

#### Ungleiche Gesellschaften.

I. Ein Oberherr heißt der Herr *κύριος*; und sein Unterworfener, Slave, wenn sich die z. B. durch einen mittelst gerechten Zwanges bestimmten Vertrag entstandene — Gesellschaft dahin gebildet hat, daß der Obere nach einseitigen Bestimmungs-Gründen seines eigenen Interesse, und seiner eignen Willkühr, dem Unterworfenen jedes Wollen von moralischer Möglichkeit zur zwingenden Norm seines Handelns und seines Leidens aufstellen kann.

II. Ein Oberherr heißt Regierer, Regente, wenn sich die Gesellschaft auf einen für das Wohl aller Glieder gemeinsamen Endzweck vereinigt, und die regierende Gewalt nur dahin berechtigt worden, solche Zwangs-Normen aufzustellen, welche in Beziehung stehen auf den gesellschaftlichen Grundzweck.

III. Der Regente kann zugleich unter positive Einschränkungen gesetzt seyn; oder auch bloß unter denjenigen stehen, welche ihm der Geist des Ganzen, so wie die Kultur und Energie des gehorchenden Theiles gezogen haben.

IV. Es giebt daher nach dem N. N. keinen ganz uneingeschränkten Oberherrn.

1.) Selbst der Herr des Sklaven ist in seinen Verfügungen über den Sklaven durch physische und durch moralische Unmöglichkeit eingeschränkt.

2.) Der Regente außerdem noch durch die Nothwendigkeit der Beziehung des Willens auf den gemeinsamen gesellschaftlichen Grundzweck.

V. Man kann aber denjenigen einen uneingeschränkten Oberherrn nennen, welcher bloß unter natürlichen Einschränkungen steht, mit Ausschluß aller möglichen positiven; und also:

1.) den Herrn des Sklaven;

2.) den Regenten, welcher alles mit äußerer Wirksamkeit durch sich selbst verfügen kann, was nach seiner Einsicht Beziehung auf den für Oberherrn und Unterthan gleich interessanten gesellschaftlichen Grundzweck hat.

VI. Ein eingeschränkter Oberherr heißt derjenige, welchen in der Ausübung der regierenden Gewalt der Grundvertrag unter willkürliche Einschränkungen gestellet hat.

## §. 445.

Der Oberherr kann seyn

- I. eine Einzel-Person. Monarchische Form der ungleichen Gesellschaft.
- II. Mehrere aus der Gesellschaft als fixes Personal ausgewählte Glieder, welchen die regierende Gewalt in ihrem vereinigten Willen (einstimmigen, oder durch Stimmen-Mehrheit) übertragen ist. — Aristokratische Form der ungleichen Gesellschaft.

## §. 446.

Gleiche Gesellschaft.

- I. Eine gleiche Gesellschaft behauptet den höchst möglichen Grad der Gleichheit, wenn ihre Bildungart dahin gehet, daß nichts ein Beschluß werden, und für eine Norm gelten soll, als was auf einer neuen durchaus einstimmigen Willens-Einigang aller und jeder Gesellschafts-Glieder beruhet. Hier ist jedes Gesetz ein neuer Vertrag Aller mit Allen. —
- II. Eine gleiche Gesellschaft bleibt aber demohngeachtet eine gleiche, wenn sie auch in ihrem Grundvertrag autonomisch festgesetzt hat, daß die Stimmen-Mehrheit einen entscheidenden Beschluß geben solle. Alsdann muß zwar die Minorität das Wollen der Majorität für Gesetz anerkennen. Aber daraus ergiebt sich doch kein fixes Personal einer regierenden Gewalt; sondern wer heute unter der Minorität begriffen ist, und sich also dem Beschluß der Meisten — der Stimmenmehrheit, unterordnen muß; kann morgen unter der Majorität begriffen seyn, so daß sein Wollen in den herrschenden Beschluß übergeht. Und umgekehrt.

## §. 447.

Eine wichtige Streitfrage ist hier unter den Naturi-

sten entstanden: Schließen alsdann die meisten Stimmen, wenn es nicht ausdrücklich so ausgemacht ist?

Jo. Jac. Müller de iure partis maioris. Jen. 1697.

I. Für die bejahende Meinung stimmen:

Hugo Grot. de J. B. et P. Lib. II. Cap. V. §. XVII. „universitas, et eius PARS MAIOR nomine universitatis, obligant singulos, qui sunt in societate.“

H. Cocceii D. de eo quod iustum est circa numerum suffragiorum, ubi de calculo Minervae. Francof. ad Vi. 1705. S. 1. §. 1 — 12. J. N. est ut maiora suffragia praevaleant 1.) quia nullum aliud remedium apparet, quo plurium dissensus ad concordiam redigi possunt; 2.) quia negotia vel secundum unum, vel paucos, vel plures sunt decidenda. Hoc ultimum autem tantum est J. N. 3.) quia collegium consideratur ut persona, cuius tota voluntas inclinatur in id, ubi fortior ratio est; 4.) quia, ubi maior pars, ibi regulariter quoque maior perspicacia; 5.) quilibet lubens pro se maiora vota amplectitur. Ergo et contra se admittere debet.

Wolf in Jure N. P. VII. §. 79. — si nonnisi unanimibus standum, quid fieri debeat, determinari nequit — nec negotium exitum habere potest. — Quoniam tamen curandum, ut exitum habeat — — et unius votum tantundem valet, quantum alterius: id eo necesse est, ut id habeatur ratum, quod volunt plurimi, s. in quod pars maior consentit.

II. Für die verneinende Meinung:

Köhler in Jur. soc.

Feders Grundf. des R. R. Edtt. 1782. S. 51.

Achenwall L. II. Sect. I. §. 27. 28.

Hoepfner §. 145. wo auch die Gründe und Gegenstände bündig aufgestellt sind.

III. Was meine eigene Meinung betrifft: so bediene ich mich einer Unterscheidung:

- 1.) Es kommt hier ein freitiges Moment aus den Natural-Bestimmungen eines gesellschaftlichen Vertrages zur Rücksprache.
- 2.) Für die Meinung, daß IN DUBIO die meisten Stimmen nicht schließen, streitet die Vermuthung, daß die Glieder der Gesellschaft, wo sie es nicht ausdrücklich erklärt haben, auch nicht von dem Ideal der höchsten Gleichheit abgewichen sind §. 446. Nro. I.
- 3.) Für die entgegengesetzte streitet die Vermuthung, daß die Gesellschaft sich nicht selbst auf einen höchst beschränkten Grad von Wirksamkeit setzen wollen. Die möglichst kleinste Energie aber kommt einer Gesellschaft zu, in welcher jeder Beschluß Einstimmigkeit Aller voraussetzt.
- 4.) Daher tritt bald die verneinende, bald die bejahende Meinung ein, je nachdem in dem gegebenen Fall die eine oder die andre Vermuthung Nro. 2. und 3. die prävalirende ist.
  - A.) Die meisten Stimmen entscheiden in dubio nicht, wenn der gesellschaftliche Zweck erreicht werden kann, ohne daß ein gegebener Vorschlag zur Entscheidung kommt. Soll hier die Stimmen-Mehrheit den Beschluß bestimmen: so wäre, ausserhalb des Falles der Nothwendigkeit, von dem natürlichen Gleichheits-Gesetz abgewichen.
  - B.) Die meisten Stimmen entscheiden allemal, wenn ein Beschluß zu Stande kommen muß, in so fern der gesellschaftliche Grundzweck erreicht werden soll.

Der Zuhörer subsumire die Beispiele zuerst selbst. In der Folge findet er einige §. 538.



C.) Daber entscheibet die Stimmenmehrheit überhaupt in solchen gleichen Gesellschaften, deren Zwecke so umfassend ober vielfach sind, daß sie unter der Einschränkung auf Stimmen-Einheit ihrem Ideal gar nicht entsprechen würden.

§. 448.

Wenn und wo in einer gegebenen Gesellschaft Stimmen-Mehrheit entscheiden soll: da muß wahre Pluralität vorhanden seyn.

I. Diese existirt alsdann nur, wenn die für eines und dasselbe OBJECTVM OMNIMODE DETERMINATVM stimmenden Glieder an Zahl die Summe aller übrigen, für verschiedene Meinungen stimmenden Glieder übersteigen.

1.) Anwendung des Sages auf den richtigen und den unrichtigen Calcül in der Stimmen-Zählung bei dem Todes-Urtheil gegen den unglücklichen K. Ludwig den XVI.

2.) Zur Nachlese: Jo. Ulr. de Cramer D. Id quod iustum est circa votorum disparitatem ex pari suffragantium iure definiens. in Opusc. Tom. II. Nro. XIX. besonders §. 5. und 9. S. 439 — 445. eigne Meinung §. II. S. 446. — §. 18. S. 453.

II. Wenn die Stimmen gleich sind: so bleibt es beim Alten. Und insbesondre also, wenn die Stimmen in einem Strafgericht gleich sind, die eine Hälfte absolutorisch; und die andre Hälfte condemnatorisch: so haben allemal die Lossprechenden Stimmen das entscheidende Uebergewicht.

Dies humane Princip nennen die ältern Naturisten einmützig die Entscheidung EX CALCULO MINERVAE. Wir Neuern würden sehr ungalant gegen eine schöne Jungfrau; und als Gelehrte sehr freibeterisch gegen die Göttin der Weisheit seyn, wenn wir diesen Namen vergessen wollten. Er ist eine An-

spielung auf eine ehrwürdige Sage des hohen Alterthumes. Quellen derselben sind Aeschylus und Euripides. Jener durch einen ganzen Auftritt in den Furien. B. 563 bis zu Ende.

Im Vers 749. 750. sieht uns Minerva in eigener Person den Calcül.

## ΑΘΗΝΗ

Ἄλλε ὄν' ἐπιφύγουσιν αἵματος δίκην.

Ἴσον γὰρ ἰστί τ' ἀριθμῶμα τῶν πέλων.

(Entronaen ist dieser Mann dem Blut-Urtheil; denn gleich ist die Zahl der richtenden Urnen-Steine.)

Des Aeschylus Tragödien, in der Griech. Ausg. von Chr. Gottfr. Schüz. Vol. III. Halle 1794. p. 110. •

Euripides, an mehreren Stellen. Im Orest B. 754. u. d. f. nach der Beck'schen Ausg. Tom. I. p. 101. in der Electra, wo dem Orest Castor und Pollux den Ausgang zuvor verkündigen. B. 1265 u. d. f. Tom. II. p. 402.

Ἴσας δὲ ἐκράζουσι μὴ θανάτῳ δίκην.

(Paria vero te servabunt, ne iudicio damnatus moriaris.)

Am ausführlichsten, in der Iphigenia auf Tauris, wo Orest und Minerva die Geschichte selbst erzählen B. 940 u. d. f. besonders B. 965—967. Tom. I. p. 582. p. 584. Sonderbar ist das Gebot und die in unsrer Naturisten-Schule so schön in bleibende Erfüllung gegangene Vorherfagung der Minerva. B. 1470—1473. ebend. p. 603.

Καὶ πρὶν γ' Ἀγρίοις ἐν πάγοις ψήφους ἴσας

Κείνας· Ὅρῖτα, καὶ νόμισμα εἰς ταυτὸ γέ,

Νικῶν, ἰσῆγίς ὅτις ἂν ψήφους λάβῃ.

(Et prius, in Martio pago paria suffragia  
Judicans de tuo parricidio, tibi dedi, o

Orestes et EADEM LEGE VOLO,

Vt posthac in iudiciis vincat, QVISQVIS PARIA  
SVFFRAGIA HABVERIT.)

## §. 449.

ad III.

1. Partiale Auflösung des geselligen  
Verhältnisses.

- A.) Einzelne Mitglieder können vermöge der Um-  
lage der Gesellschaft das Recht des freien Aus-  
trittes haben.
- B.) Wenn auch dieser nicht statt findet; so kann doch  
jedes Mitglied
- a.) austreten, als Beleidigter, wenn die  
Gesellschaft ihrer Obliegenheit gegen ihn nicht  
genügt;
  - b.) aus hinlänglichen Ursachen ausgeschlossen  
werden als Beleidiger.
- C.) In einer ungleichen Gesellschaft kann der Ober-  
herr weder abdanken, noch abgedankt werden,
- a.) es willigten denn beide Theile ein,
  - b.) oder das Recht ergäbe sich zu dem einen oder  
zu dem andren, als OBLIGATIO EX DELICTO  
ORIVNDA.

## §. 450.

## 2.) Total-Auflösungen der Gesellschaft.

- A.) Die Gesellschaft ist eine temporäre; und die  
autonomisch bestimmte Frist ist abgelaufen.
- B.) Die Gesellschaft ist auf einen einzelnen be-  
stimmten Zweck; oder zwar auf mehrere einge-  
schritten; aber im ersten Fall ist jener — im  
zweiten Fall sind diese sämmtlich
- a.) entweder durch Verwirklichung erschöpft;
  - b.) oder durchaus nicht mehr erreichbar.
- C.) Sämmtliche Glieder willigen in die Auflösung;
- D.) Sämmtliche Glieder sind ausgestorben; zum Theil  
einzelne rechtmäßig ausgetreten.

E.) Zwar nicht sämtliche Glieder; aber die meisten, und es sind so wenig übergeblieben, daß es eine physische Unmöglichkeit ist, daß in diesen und durch diese der gesellschaftliche Endzweck noch erreicht werden könnte.

---

## Zweites Hauptstück.

### Special-Theorie

oder

Beziehung des Natürlichen Gesellschafts-Rechtes auf die einzelnen für die Cultur der Menschheit bis zu ihrer gegenwärtigen Stufe angelegten Gesellschaften.

---

#### Erste Haupt-Gattung.

Die kleinern Gesellschaften des häuslichen Lebens.

---

#### Erstes Capitel: Ehe und Ehe-Recht.

##### Erster Unter-Abschnitt.

##### Ethische Vorbegriffe.

##### §. 451.

Um auch nur die Idee zu fassen, daß die Menschen auf eine gesellschaftliche Verbindung in Absicht des Weischlafes verfallen sind, muß man von einer sehr bestimmten moralischen Ansicht des Weischlafes überhaupt ausgehen.

Die neuern Systeme der Philosophie haben in dieser Materie so viel ganz neue und so wichtige Gesichtspuncte eröffnet — auch so entscheidende für Ehe-Recht, daß ihre Beleuchtung nicht nur schlechterdings nicht übergangen werden darf; sondern auch den Stoff einer Vorber-Untersuchung bildet, um sich über den Ideen-Gang zu fixiren, welchen man in der gesammten moralischen und rechtlichen Ansicht der Ehe zu nehmen hat.

Immanuel Kant.

Rechtslehre, in der zweiten Aufl. Eb. I. Hauptst. II.

§. 25. S. 108.

Die Grund-Idee dieses großen Philosophen ist:

Der Mensch mache sich der Menschin — diese jenem — im Beischlaf zur Sache; die Persönlichkeit werde nur wieder hergestellt in der Ehe und durch Ehe. Nur in ihr also sey der Beischlaf moralisch, möglich.

Der Ausdruck: sich zur Sache machen, ist immer nur etwas Erpöisches; und ich würde mich seiner in jeder philosophischen Darstellung eben deshalb ganz enthalten. Soll aber der Ausdruck irgend eine Deutsamkeit haben: so müßte Sache so viel bedeuten, als: bloßer Gegenstand fremder Verfügung, nach dem Gesetz des Eigenthums-Rechtes; und folglich ohne mehr Subject des Rechtes zu seyn. Diese Erscheinung ist gegeben mit der vom R. R. ungekannten, und nicht gebilligten, Hingabe in Römische Slaverei. Wie sollte dies aber der Effect eines Beischlafes seyn? Noch kann nicht einmal angenommen werden, daß der Beischlaf etwas Unmoralisches sey. Denn seine Unsittlichkeit soll erst aus dem damit verbundenen Verlust der Persönlichkeit abgeleitet werden. Aber wir wollen ihn, selbst noch ohne Beweis, als eine höchstunsittliche Handlung denken: so würde sich doch aus einer ganz isolirten — auf die übrige Rechtslage auch nicht den entferntesten Bezug habenden, und vorübergehenden Handlung, durchaus noch keine Schlussfolge dahin ziehen lassen, daß man Gegenstand auch jeder andern Verfügung — daß man fremde Sache geworden sey.

Wir müssen daher dem hocherfahrenen Dialectiker weiter folgen, wie künstlich er diese Schlussfolge begründet. In dem Beischlaf soll »der Erwerb eines Gliedmaßes am Menschen« verwirklicht; der Er-

werb eines Gliedmaßes am Menschen aber, »zugleich Erwerbung der ganzen Person« seyn, »weil diese eine absolute Einheit ist.«

Erwerb eines Gliedmaßes — ist wieder ein bloßes Formeln-Spiel. Ein tropischer Ausdruck! Das Glied eines Andern erwerben, hieße unfigürlich, das Glied eines Andern zu seinem Gliede machen. Und dies ist physische Unmöglichkeit! Höchstens einen fremden Zahn abgerechnet! Man erlaube mir dieses Beispiel; denn es ist eben so lehrreich, als es kleinlich scheint, und nur in dieser Rücksicht bediene ich mich seiner — weit entfernt von jeder unartigen Absicht, welche gegen die Manen eines Kant-verabscheuungswürdiger Frevel wäre. Ich kann zwar von den Kräften eines Andern — sowohl als einem Accidens seiner ganzen Person, als eines Theiles derselben (eines besondern Gliedes) Gebrauch machen; aber ein fremdes Glied kann durchaus nicht mein Glied werden — also auch nicht von mir erworben. Mit einigem Schein könnte man den zerstörenden Gebrauch eines fremden Gliedes Erwerbung desselben benennen; aber immer nur figürlich, weil es, auch vom Leibe des Andern getrennt, nie ein Glied mir seyn oder werden könnte. Nur der menschliche Zahn läßt sich ausziehen, und in eine fremde Zahnhöhle versetzen; als Gleichsam-Zahn auch gebrauchen. In diesem einzigen Fall giebt es eine Art von Erwerbung eines fremden Gliedes — in keinem andern! Und ist dann die arme Dirne, welche der reichen Dame ihren Zahn hingiebt, deshalb die Sache derselben geworden? Gegenstand aller ihrer Verfügung? Hat die Persönlichkeit sich aufgelöst? Daher ist es gleich unmöglich, Erwerbung eines Gliedmaßes am Menschen; und in so fern sie möglich wäre, eine dadurch sich bestimmende Erwerbung der ganzen Person, als haltbare Idee sich zu denken.

Das einzige Wahre bleibt immer nur Gebrauch

eines fremden Gliedes — nicht Erwerb. Und eben jener Gebrauch kann Genuß heißen, in so fern er verknüpft ist mit einer physisch-angenehmen Empfindung. Menschen stehen in dem Bedürfniß, von den Gliedern Andern so vielfachen, und oft so einseitigen Gebrauch zu machen, ohne je dabei an eine Auflösung der Persönlichkeit zu denken, daß der große Mann, welcher mit dem Gebrauch der Geschlechts-Glieder jene abnormen Ideen verknüpft hat, wohl manche Eigenheiten dieses Gebrauches zum Augenmerk gehabt haben muß, welche er aus Schamhaftigkeit nicht aufzählen wollte. Auch ich werde diesen Schleier nicht lüften. Aber das kann gedacht werden kann, welche die monströse Folge: der Erwerbung eines Gliedes, der Auflösung der Persönlichkeit, der Transsubstantiation in Sache, irgend begründete; läßt sich an einer andern Erscheinung sehr anschaulich machen. Die Mutter — selbst die Amme, reicht einem Kinde die Brust — verstatet den Gebrauch eines wichtigen Organes der Absonderung; fügt die Brustwarze in die Mundlippe des Kindes; scheidet die im eignen Körper bereitete Milch aus, und giebt sie als Nahrungstoff dem Kinde zur Assimilation. Hier ist kein Wechsel-Genuß, sondern Ernährung einer fremden Substanz aus sich. Wenn also hier keine Auflösung der Persönlichkeit — keine Metamorphose zur Sache, gedacht werden kann: so kann sie es nirgends, und in keinem isolirten Gebrauch einer menschlichen Kraft — eines körperlichen Werkzeuges.

So unglaublich mir nun die Auflösung der Persönlichkeit ist: so ist mir doch noch unglaublicher ihre Wiederherstellung. Es wird die Bedingung gesetzt: »daß, indem die eine Person vor der andern, gleich als Sache, erworben wird, diese gegenseitig wiederum jene erwerbe; denn so gewinnt sie wiederum sich selbst.« Ich dünkte, unter dieser Bedingung wäre der Beischlaf die unschuldigste Sache von der



der Welt. Denn indem sich Mann A. der Mannin B. in demselben zur Sache macht; so macht sich in eben demselben auch die Mannin B. dem Manne A zur Sache; dieser erwirbt jene gegenseitig; jedes gewinnt sich also wieder sich selbst; und das Product ist = 0. Indem der Wechsel-Genuß aufhört, ist auch alles Verhältniß wieder aufgehoben. Daher bleibt es mir immer ein Sprung in der logischen Ideen-Reihe, in so fern die Wiederherstellung der Persönlichkeit nur in der Ehe gegeben seyn soll. Vielmehr würde ich folgern, daß, wenn der einzelne, zufällige, vorbei eilende Act des Belschlafes eine Radical-Auflösung meiner Personheit seyn soll, die gesellschaftliche Verpflichtung dazu — die Ehe — unter allen möglichen Verbindungen die naturwidrigste seyn müßte, und, daß es keine Rettung giebt, sich als Person zu erhalten, und sich nicht zur Sache zu verderben, als — Einöde oder Kloster.

Nach dieser Zergliederung des Eherechtes der kritischen Philosophie, finde ich zwar eitel neue Ideen, und eine verwundrungswürdig künstliche Zusammensetzung derselben; aber, näher geprüft, nicht eine wahre oder befriedigende.

§. 452.

Johann Gottlieb Fichte.

Die Grund-Idee ist auch in diesem System die Kantische: Auflösung der Persönlichkeit.

Fichte's N. N. Th. II. Grundr. des Fam. R. als Erst. Anh. des N. N. §. 5. und 6. S. 168. 169.

Über ein so energischer Geist, wie der des Verf. ist, bleibt nicht in der engen Sphaere einer schon vorgezeichneten Idee; sein kühner Flug überstreift ein weiteres Gefilde, und wehet alles Bestehende nieder, was ihn als etwas Heterogenes hemmen könnte. Daher in dem Fichteschen Eherecht, noch viel mehr Neues — noch vieles, was für mich Paradoxie ist. Um mit diesem System

Ec

bekannt zu machen, kann ich nur die vornehmsten Eigenheiten, und welche den nächsten Bezug auf die rechtliche Ansicht haben, zu einiger Beleuchtung herausheben.

I. Die Deductions-Art der Grund-Idee ist schon eine ganz andre. »Im Zeugungs-Aкте erscheint das  
 »männliche Geschlecht als thätig, das weibliche  
 »nur als leidend. Es ist sonach gar nicht  
 »gegen die Vernunft, daß das männliche Geschlecht die  
 »Befriedigung seines Geschlechts-Triebes  
 »als Zweck sich vorsetze; aber es ist schlechtthin  
 »gegen die Vernunft, daß das weibliche die  
 »Befriedigung des seinigen sich als Zweck vorsetze,  
 »weil es sich dann ein bloßes Leiden zum Zwecke  
 »machen würde.« Aus dieser, nach meiner Uebersetzung, auf höchst weniger Reqlität beruhenden Grund-Idee ist unendlich viel gefolgert; auf sie als Ur-Grund viel postulirt. Gleich der Haupt-Satz:

»daß die Befriedigung des Geschlechtstriebes nur  
 »in der Ehe erlaubt, außer ihr aber beim Weibe  
 »gänzliche Wegwerfung ihres sittlichen Characters,  
 »beim Manne Theilnahme an diesem Verbrechen  
 »sey.«

Sittenlehre, Jena und Leipzig, 1798. S.

447.

Ich setze dem Haupt-Ideen-Gang folgendes entgegen:

1.) Es ist ein grundloses Postulat, daß ein sinnlich-vernünftiges Wesen kein Leiden sich als Zweck vorsetzen dürfe. Ist vielmehr das Leiden seiner Natur gemäß, und mit ihr harmonisch: so kann es eben so gut für Zweck gelten, wie die Thätigkeit. Sonst wäre: gebliffentlich an eine Rose, oder an ein Weisichen riechen, eben so Verbrechen, wie bei dem Weibe der Weischlaf. Denn in diesem Augenblicke habe ich mir ein ungleich reineres Leiden zum

Zwecke gesetzt — Aufnahme der flüchtigen Theile eines fremden Stoffes, und ihres Eindruckes auf meine Geruchs-Nerven. Solche Sätze verleiten als Formeln-Sprache, etwas Großes in ihnen sich zu denken, auf Kosten der einfachen Wahrheit.

2.) Jeder Physiologe weiß, wie sehr in der Natur die Begriffe des Thätigen und Leidenden sich verschmelzen, wie selten ein reines Leiden ohne Mitwirken statt findet, und wie widersprechend es also gegen Natur und Vernunft ist, aus jener Unterscheidung in der Idee zwischen dem Verhältniß des Leidenden und des Thätigen einen so schneidenden Unterschied in der moralischen Ansicht einer und eben derselben Handlungsweise resultiren zu lassen.

3.) Am unklarsten aber ist noch das geheimnißvolle Geschäft der Zeugung, um geradezu die Rolle von Thätigkeit und Leiden als etwas Ausschließliches unter den Geschlechtern vertheilen zu können. Ich wenigstens würde nach meiner physiologischen Einsicht gegen das reine Leiden des Weibes in der Zeugung noch viele Einwürfe machen; obgleich dasselbe auch schon die Idee meines hochverehrten Aristoteles ist.

Die Basis dieses Systemes hat eben deshalb noch lange die Festigkeit nicht, welche ich bei jedem wichtigen philosophischen Lehrsatze fordere. Noch weniger die kühnen Folgerungen daraus!

II. Die Ansicht des Fichteschen Systemes von Weis- und Ehe bestimmt die letztere wesentlich als ungleiche Gesellschaft. Und nicht nur nach einem so drückenden Vernunft-Gebote, daß der uralte Hebräer Moses noch wie ein gefälliger Stutzer gegen das schöne Geschlecht im Vergleich mit diesen Lehren erscheint; sondern auch — wo ich mich noch weniger hineindenken kann — so ausgesprochen, daß die Lehre von dem Gehorsam der Frauen als ein

anthropologischer Erfahrungssatz behandelt wird.  
 »Die Ruhe des Weibes hängt davon ab, daß sie  
 »ihrem Gatten ganz unterworfen sey, und keinen an-  
 »dern Willen habe, als den seinigen.«

Nat. R. I. c. §. 7. S. 171.

III. Nur gegen einen Punkt der vielen postulirten Sa-  
 chen habe ich mich noch zu erklären: gegen die Hin-  
 gabe des gesammten Uxoral. Vermögens,  
 welche nur durch die Großmuth des Mannes auch  
 eine Art von ehelicher Güter. Gemeinschaft  
 werden soll.

Sittenlehre. S. 446. N. R. I. c. §. 6. S.  
 169 u. f.

Wollte ich auch alle Vordersätze als eben so viel  
 Wahrheiten zugeben: so würde ich dennoch gegen  
 diese Conclusion streiten. Der Satz, auf dem sie  
 beruht, ist ein klarer Widerspruch gegen alles Rechts-  
 Verhältniß. Wer das Edlere hingiebt, denkt nicht  
 daran, und ist weder moralisch noch rechtlich dazu  
 verpflichtet, daran zu denken, daß er auch das Un-  
 edlere hingeben wolle. Der Geistliche spendet  
 seiner Gemeinde das Edelste, was er besitzt; dahin  
 strebt sein ganzes Pflicht. Verhältniß. Aber streut er  
 deshalb den unedlern Inhalt seiner Börse unter  
 der Gemeinde aus? und darf er ihr diesen nicht ver-  
 weigern, nach Ehre und Gewissen, in so fern nicht  
 ganz andre Hinsichten, z. B. der Mildthätigkeit zur  
 Deinnung der Börse, ihn bestimmen? Gesezt also, die  
 Hingabe der Persönlichkeit wäre mehr als Wort-  
 spiel und Traum: so sind doch jene, und die äuße-  
 re Haabe, zwei so disparate Begriffe, daß von ei-  
 nem auf den andren durchaus keine Schlussfolge gel-  
 ten mag. Gerade die civilisirtesten Nationen haben  
 eheliche Güter. Gemeinschaft überall nicht ge-  
 kannt; gerade die weisesten und neuesten Gesetzgebun-  
 gen haben sie entweder nicht, oder nur mit großer

Einschränkung und nur duldungsweise aufgenommen; ich selbst fände mich in meinem Gewissen verpflichtet, jeder Clientin zu rathen, daß sie lieber nach dem einen oder dem andern philosophischen System, in fortwährender Scortation stehe, als unter vertragsweiser Güter-Gemeinschaft. Aber welches Schauspiel würde es überhaupt geben, wenn die vielen, schlechtthin gesetzten Vernunft-Gebote unserer Schulen nur auf einen Augenblick in das wirkliche Leben eingreifen könnten!

## §. 453.

Das Studium der neuern Systeme hat hohes Interesse für mich, durch die mannichfaltigen Ausstrahlungen des Genies eines Selbst-Denkens. Diese kann ich bewundern, wenn sie sich auch meiner Seele nicht bis zur Ueberzeugung bemächtigen. Und nur das beleidigt mich, wenn von Hunderten alle Enunciate ohne Prüfung angenommen werden, weil sie das Wort eines großen Mannes sind. Wo ich nicht irre, ist dieser für das Philosophiren sehr unglückliche Geist eines Jahr-Zehndtes schon ziemlich verflogen, und man vernimmt auch die Gegner mit Nachsicht.

Im Vertrauen auf diese, ziehe ich mich mit mehr Freiheit des Gemüthes in die, für mich lichthellere Sphäre derjenigen Schule zurück, von welcher meine philosophische Bildung ausgegangen ist. Meine Lehrer sind auch hier: der eine, schon lange jenseits des Grabes, und nur als Schriftsteller, Alexander Gottlieb Baumgarten; der andre, Johann Georg Heinrich Feder, von welchem ich als Jüngling und dankbarer Zuhörer das Ideal eines Philosophen im Denken und Handeln, so wie das eines akademischen Lehrers mir abgezogen habe.

## §. 454.

Die Natur hat in die gesammte Thierwelt den Geschlechtstrieb gelegt, und mit demselben das große

Geschäfte der Fortpflanzung der Arten in wesentliche Verknüpfung gesetzt. Auch dem Menschen, als sinnlichem Wesen, ist dieser Naturtrieb geworden; auch in seinem Geschlechte ist die Production gleichartiger Wesen darauf gegründet.

Da der Mensch nicht bloß sinnliches — da er auch Vernunftwesen ist: so wird es moralische Pflicht für ihn, den sinnlichen Naturtrieben, und ihrer Befriedigung, durchaus diejenige Richtung zu geben, welche mit seiner vernünftigen Natur bestehen kann. Also:

- I. durch eine verdorbene Einbildungskraft Triebe erkünsteln, welche die Natur nicht eingepflanzt hat; und überhaupt in der Befriedigung auch des natürlichen Geschlechtstriebes die naturgemäße Verknüpfung des Erfolges, als des Endzweckes der Natur bei der Einpflanzung desselben, in irgend einer Art trennen; ist allgemein, ist unbedingt, eine hohe Unsitlichkeit.
- II. Eben so: die Ausschweifung auch in der naturgemäßen Befriedigung des Geschlechtstriebes, wenn durch ihre Vielfältigung Naturkräfte verschwendet, vor der Zeit erschöpft, der Hang an dem Sinnlichen auf Kosten der höhern Anlagen im Menschen — und des Geschmacks an den geistigen Freuden — genährt wird.
- III. Je mehr sich der Vernunftgebrauch entwickelt, je mehr Kultur die Menschheit annimmt: desto ernster denken die Menschen darauf, den Befriedigungen des Geschlechtstriebes eine gewisse Richtung und Einschränkung dahin zu geben:
  - 1.) daß jeder Mißbrauch, Abartung, Vielfachung verhütet;
  - 2.) daß der Natur-Zweck deutlich und allgemein anerkannt, auch am sichersten erreicht;
  - 3.) endlich daß ebenderfelbe durch Anlage auf

vollendete Menschen-Bildung — auf Erziehung der Kinder — immer mehr veredelt werde.

So hat die menschliche Vernunft den Gedanken ausgebohren, für die Befriedigung des Geschlechtstriebes das Mannichfaltige, Vermischte und Zufällige abzuschneiden; dagegen für sie eine bleibende und ausschließliche Verbindung einzuführen: Ehe genannt. Hat die Menschheit einmal diesen Grad von Cultur erreicht; so handelt der Einzelne, wenn er ihm in seiner Person muthwillig sich entzieht, allerdings vernunftwidrig. So, und alsdann, lehret die Moral als allgemeine Wahrheit, daß der Beischlaf ausserhalb der Ehe etwas Unmoralisches sey.

Alex. Gottl. Baumgarten, Ethic. Philosoph. Ed. III. §. 272. p. 171.

Job. Ge. Heincr. Feder, in den Grund-  
lehren zur Kenntn. des menschl. Will.  
Aust. II. Grundf. der Tugendl. §. 21.  
22. S. 144—147.

§. 455.

Uebergang zum Eherecht.

Der Standpunkt der Uncultur der Menschheit ist also vermischter Beischlaf aller mit allen — Unkunde oder gar Mißbilligung des ehelichen Lebens — in gewissem Sinne, Gemeinschaft der Weiber. Reste dieses Standpunktes der Uncultur haben sich in ganzen Völkerschaften noch nahe bis an unser Zeitalter erhalten. Unter den Zaporogern, einer jetzt aufgelöseten Nation der Kosacken.

Freih. von Campenhausen Bemerkungen über Rußland. Leipzig, 1807. S. 58. S. 78—83.

Auch in einer zahlreichen kirchlichen Secte in Rußland.

Vollständige historische Nachricht von den alten Stri-

golniken, und den neuen Rascolniken, von Andr. Joannow. Zw. Ausg. Petersburg 1795.

Notiz von diesem Buche, in den Sttt. Gel. Anz. Jahrg. 1802. St. 106. S. 1051.

Neue Berl. Mon. Schr. Jahrg. 1802. Mon. August. Nro. II. (von der Secte der Rascolniken, und besonders eines Zweiges derselben, der Filipanen, in Rußland und Süd-Preußen.)

Der höhere Grad der Cultur — das eheliche Leben — hat auch noch seine großen Abstufungen bis zu einer vollendeten Ausbildung. Auf einer sehr unvollkommenen stehen noch gegenwärtig zahlreiche Völkerschaften des Erdbodens. Wohl aber mag uns als Ideal die Ehe der gesitteten Europäischen Völker gelten, als lebenslängliche, mit zufälligen, doch vernunftgemäßen Zwecken in Zusammenhang gebrachte, öffentliche Vereinigung eines einzelnen Menschen-Paares.

Nur wenige, die sich Philosophen nennen, vertheiligen noch h. z. t. den Urstand der Uncultur als den einzig naturgemäßen und vernünftigen. Vielleicht mehr durch die Wildheit des eigenen Triebes verleitet, als durch falsches Raisonnement.

---

## Zweiter Unter-Abschnitt. Eigentliches Eherecht.

### §. 456.

Literatur des Eherechtes, im Allgemeinen.

#### I.

Schriften zu Vorderbegriffen von dem weiblichen Geschlechte, und dem Verhältniß beider Geschlechter überhaupt.

Wichtiges Urtheil des Sokrates, daß die Natur-Anlage des weiblichen Geschl. durchaus nicht ge-



ringer oder schlechter sey, als die des männlichen; in Xenophons Sympol. nach Wilh. Lange's Ausg. Halle, 1802. Sect. II. p. 5. u. d. f.

Physiologie des weiblichen Geschlechtes von D. M. Roussel. Aus dem Franz. von Christ. Fr. Michaelis. Berlin 1786. 8.

Mann und Weib. Ein Beitrag zur Philosophie über die Geschlechter von K. H. Heydenreich. Leipzig 1798. 8.

Carl Fr. Pockels, Versuch einer Characteristik des weiblichen Geschlechtes. Ein Sittengemählde des Menschen, des Zeitalters und des geselligen Lebens. B. I. Hannover 1797. B. II. 1798. B. III. 1799. Vierter und letzter B. Ofterm. 1800. 8.

Ebend. Aphorismen zu einem Character. Gemählde des weibl. Geschlechtes. Hannov. 1802.

E. Brandes Betrachtungen über das weibliche Geschlecht und dessen Ausbildung in dem geselligen Leben. Hannover 1802. III. Bände. (Eine Umarbeitung des schon 1787 erschienenen Werkes von gleichem Inhalt.)

Maximen und Gedanken über beide Geschlechter. Deutsch und Franz. herausgegeben von Fr. Schulz. Augsburg 1798.

E. Meiners Geschichte des weiblichen Geschlechtes. Hannover Th. I. 1788. Th. II. 1799.

J. J. Abel's historisches Gemählde der Lage und des Zustandes des weiblichen Geschlechtes unter allen Völkern der Erde von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Entworfen nach Meiners. Ronneburg 1803.

Système physique et moral de la Femme, ou Tableau philosophique de la constitution de l'état organique, du temperament, des moeurs et des fonctions propres au sexe, par P. Roussel. Nouvelle edition, augmentée d'eloge historique de l'auteur, par J. C. Alibert. à Paris 1803.

Oeuvres philosophiques de Saint Lambert: Vol. V. Paris 1801. Analyse de l'homme. Analyse de la femme. Vol. I.

Essai sur les femmes par M. Thomas; in den Oeuvr. compl. de Thomas. 3w. Ausg. Paris 1802.

Eine bündereiche, aber nicht so gehaltreiche Compilation — am wenigsten für den Gelehrten; — Synaerologie, oder über Jungfrauschaft, Weisclaf, Liebe und Ehe. Berlin bei Dehmgke 1798. Schon der 16te B. 1800. Neue verm. Aufl. in 12 B. Osterm. 1805. (Pendants dazu: Die Weiber von allen Seiten betrachtet, durch ein ungefärbtes scharfes Glas. Leipz. 1801. Der Weiberkenner, ein Leseb. für die elegante Welt. Berlin 1802.)

Rettung der Rechte des Weibes von Marie Wollstonecraft. Aus dem Engl. übers. von G. F. Ch. Weisfenborn, mit einigen Anmerk. und e. Borr. von Ch. S. Salzmann, Schneepsenthal, II. B. 1793. 1794.

Ueber die Bestimmung des Weibes zur höhern Geistesbildung von Am. Holst geb. v. Just. Berlin 1802.

Ueber die bürgerl. Verbesserung der Weiber. Berlin 1793. (von dem Geh. R. Hippel.)

Carl Besserer's Versuch einer philosophisch. und positiv. juridischen Erörterung des Rechtsverhältnisses der beiden Geschlechter. Gießen 1800. (Th. I.)

Sur la Manière, dont differens Peuples ont jugé sur les Femmes. Le Conservateur A. 1807. 9me Cahiere. Nro. X. Melanges Nro. 2. p. 404 — 408.

Carl Fr. Pockels Contrasten zu dem Gemälde der Weiber. Nebst einer Apologie derselben gegen die Befehdung im goldnen Kalbe. Ein Anhang zu der Charakteristik des weiblichen Geschlechts. Hannover, 1804. 112 S. 8.

## II.

**Ehe, Zweck der Ehe und Eherecht.**

- Jo. Sam. Stryck de fine matrimonii. Hal. 1708.
- Ebenders. de iure matrimonii et institutione. Hal. 1707. (jedoch mehr im Bezug. auf positives R. R.)
- Moyfis Amiraldi de iure naturae, quod connubia dirigit, disquisitiones sex. Ex Gall. versae a Bern. Henr. Reinoldo. Stadae 1712. 8.
- Jo. Balth. Wernher de obligatione matrimoniali sec. Leg. Nat. in D. J. N. p. 289 seq.
- Jo. Jac. Burlamaqui, de matrimonio. Gen. 1731.
- Serva. van de Copello, D. de coniugio in statu naturali. Lugd. Bat. 1743.
- Car. Ferd. Hommel D. matrimonium sine proposito sobolem procreandi legitimum. Lips. 1764. Ed. II. locupl. Lips. 1766. und in seiner Rhapsodia Quaestionum. Vol. I. Obf. CCCXCI. p. 511 — 545.
- Due dissertazioni sopra il fine primario del matrimonio; del Canonico G. Irico et del Conte Diego Rubini. Bergamo 1754. 4.
- Aug. Wilh. Hupel vom Zweck der Ehe. Riga 1771.
- Joh. Dan. Purgolds Prüfung des bisher gewöhnlichen Begriffs der Ehe. Magd. 1773. 8.
- Joh. Baptist. Anthes zufällige Gedanken vom Zweck der Ehe. Frankf. a. M. 1774.
- Ueber die Ehe (vom Geh. R. Ch. G. von Hippel, zu Königsberg). Erste Aufl. Berlin bei Voss. 1774. Verm. Aufl. 1793.
- Joh. Phil. Engelhard Versuch über den wahren Begriff der Ehe. Cassel 1776.
- Philosophisches und juristisches System von den Ehen. Anspach 1777.
- Fr. Nathan. Volkmar Philosophie der Ehe. Halle 1794.
- Ueber die Ehen. Ein unmaßgebl. Versuch. Göttingen 1781.

Ehelicher Vertrag, oder Gesetze des Ehestandes, der Verfassung und der Ehescheidung, nebst einer Abh. über den Ursprung und das Recht der Dispensationen. Ohne Druckort (man glaubt: Zürich b. Drell) 1784.

Jhe. Schmalz moralisch-politische Betrachtungen über die Ehe, in den Annalen der Rechte des Menschen St. I. Nro. IV. S. 37. Fortgef. St. II. Nro. III. S. 128.

J. Salat Grundsätze über die Ehe (mit Zugaben über das Höchste der Menschheit.) München 1807.

Philosophie der Ehe. Ein Beitrag zur Philosophie des Lebens für beide Geschlechter. Leipzig 1800.

A. Nougariide sur le mariage et sur le divorce. 1802.

### III.

Kantisches und Fichtesches Eherecht insbesondere.

#### A.

Kant's System von der Ehe ist zuerst aufgestellt in der Rechtsl. Königsb. 1797. S. 106. u. d. f.

Ihm entgegengestellt war die Rec. in den Gdtt. Gelehr. Anz. Jahrg. 1797. St. XXVIII. den 28. Febr. Eben dasselbe ist wieder aufgenommen in die Zw. Aufl. S. 106—111.

und gegen die Gdtt. Recens. vertheidigt, in dem Anh. erläuternder Bemerk. S. 159. u. d. f.

Kurze Gegen-Recension in den Gdtt. Anz. Jahrgang 1799. St. CXX. den 20sten Jul. S. 1197—1200.

Ehestands-Codex der Neufranken, nebst Imm. Kant's Gedanken über die Ehe, und einem Anh. über die Ehescheidung. Mit einer Einl. des Herausg. Ein Beitrag zur Philosophie über die Ehe. Leipzig 1798.

Contr. Stang, in seiner Darstell. der reinen Rechtsl. von Kant, zur Berichtigung der vorzügl. Mißverf. derselben. (Fr. und L. 1799.) S. 64 u. d. f.

## B.

Fichte's Familien-Recht. Als Erster Anh. d. N. N. im N. N. Th. II. S. 158—226.

Mann und Weib; oder Deduction der Ehe. Ein Beitrag zur Berichtigung des Mißverständnisses der Fichteschen Ideen über diesen Gegenstand. Von J. E. S. Schaumann in dem Journal zur Aufklärung über die Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers. St. II. Herb. und Hadamar 1799. Nro. 1.

Besta. Kleine Schriften zur Philosophie des Lebens, besonders des häuslichen, von E. H. Heydenreich. Erst. Bändch. Leipz. 1798. Nro. 1. Zw. Bändch. 1800. Nro. 6.

C. Ueber beide zugleich.

A. Ch. Cras, D. J. de matrimonio ex idea Cel. Imm. Kantii et Jo. Gottl. Fichtii. Amsterd. 1800.

## §. 457.

I. Ehe — ist eine Gesellschaft von Personen verschiedenen Geschlechtes.

II. Also — von wesentlichem Bezug auf das, was die Geschlechts-Verschiedenheit bestimmt — auf Weisclaf.

III. Dieser ist der einzige directe Zweck.

IV. Da aber die Ehe eine Gesellschaft ist: so kann sie nicht Vereinigung zu einem einzelnen und vorübergehenden Acte seyn; sondern zu einem bleibenden Verhältniß, womit das Recht und die Pflicht zu Vollziehung des Weisclafes verknüpft ist.

V. Da die Ehe ein auf Weisclaf sich beziehendes zwangsrechtliches Verhältniß begründet: so muß mit ebendenselben Ausschließlichkeit des Weisclafes unter den Theilnehmern dieser Gesellschaft verbunden seyn. Denn wäre noch vermischter Weisclaf auch der Theilhaber mit allen andern er-

laubt: so fände hier ein Widerspruch statt, weil es jedem Theilhaber alsdann freigegeben wäre, durch Vervielfachung dasjenige, was er dem ehelichen Verhältnis schuldig ist, sich unmöglich zu machen.

VI. Eine gewisse Ausschließlichkeit ist also der Character aller Ehen.

VII. Ausschließlichkeit, welche berechnet ist auf ein einzelnes Menschenpaar, ist der Character der Ehe der gesitteten Europäischen Völker.

VIII. Unmittelbar mit dem Beischlaf ist Befriedigung des Geschlechtstriebes gegeben. Also auch diese ist directer Zweck der Ehe, als unter Nro. II. und III. enthalten. Sie ist es aber schon als ordnungsmäßige Befriedigung, weil die Vermischtheit aufgehoben — weil gesellige Verbindung dazu eingeschritten ist.

IX. Indirecter Weise ist Kinder-Erzeugung, und gemeinschaftliche Erziehung derselben, ein Zweck der Ehe.

- 1.) Kinder-Zeugung ist natürlicher Erfolg des Beischlafes.
- 2.) Eben dieser Erfolg ist Veredlung des sinnlichen Geschäftes, wodurch dasselbe auch des vernünftigen Wesens würdig erscheint.
- 3.) Selbst das Gemüthe veredelt sich, welches in dem sinnlichen Geschäft von einem deutlichen Bewußtseyn dieses vernünftigen Zweckes begleitet wird. Doch ist die deutliche Vorstellung desselben weder unbedingte sittliche Pflicht, noch weniger Zwangs-Pflicht.
- 4.) Dagegen ist es, wenn auch nicht physische, dehnoch unbedingte moralische Unmöglichkeit, der Befriedigung des Geschlechtstriebes so obzuliegen, daß der Erfolg der Zeugung abgebeugt, oder z. B. durch Abtreibung der Frucht vereitelt werde.
- 5.) Eben so ist es unbedingte moralische Un-

möglichkeit, Kinder zu zeugen, und sie alsdann hilflos zu lassen, ohne Pflege, ohne Erziehung.

- 6.) Verträge über absolute moralische Unmöglichkeiten sind ein Unding. Also auch ein ehelicher Vertrag, in welchem Kinder, Erzeugung und Erziehung ausgeschlossen wäre.
- 7.) Es existirt daher zwar keine positive Nothwendigkeit, Kinder, Erzeugung und Erziehung sich als Zweck zu gedenken; aber eine negative, absolute, diesen Natur-Erfolg nicht zu verhindern, und seine moralische Folge nicht aufzuheben, oder zu verabsäumen.
- 8.) Also ist Kinder, Erzeugung und Erziehung kein directer; aber als untrennbarer Erfolg und Folge des directen Zweckes der Ehe, ein indirecter Zweck derselben.
- 9.) Und zwar ganz allgemein, mit absoluter Nothwendigkeit, wenn Ehe ein vernünftiger, ein rechtlicher Vertrag seyn soll. — Also — mit Recht ein Bestandtheil der Definition!

X. Der Natur des directen und des indirecten Zweckes ist das Zusammenleben der Eheleute so gemäß, daß dieses, der gemeinsame Haushalt, und das *mutuum vitae adiutorium*, sehr bald und häufig den Ehen als Neben-Zweck eingeschlossen wird. Allgemein ist dies der Fall in der Ehe der heutigen gesitteten Europ. Völker.

#### §. 458.

Diese Vordersätze haben uns dahin geleitet, eine bestimmte, und eine durch die Bestimmung des Zweckes für das gesammte Eherecht reichhaltige — ihm als einzige Basis dienende Definition der Ehe aufzustellen.

I. Ehe überhaupt, so daß der Grundbegriff auf alle Abstufungen der Cultur sich beziehen läßt, ist:

eine Gesellschaft unter Personen von Geschlechts-Verschiedenheit, deren directer Zweck ist ein

bleibendes und ausschließliches Rechts-Verhältniß auf Ausübung des Weischlafes, und der unmittelbar damit verbundenen Befriedigung des Geschlechtsstriebes; deren indirecter Zweck aber, der untrennbare Natur-Erfolg des Weischlafes, und die untrennbare moralische Folge desselben, also — Kinder, Erzeugung und Erziehung ist.

- II. Ehe, nach dem Ideal der gesitteten Europäischen Völker, ist eine Gesellschaft eines einzelnen Menschen-Paares von Geschlechts-Verschiedenheit, deren directer Zweck ein ausschließliches Rechts-Verhältniß zu Weischlaf und Befriedigung des Geschlechtsstriebes, deren indirecter Zweck Kinder-Zeugung und Erziehung, deren accidenteller Zweck gemeinsamer Haushalt und wechselseitige Hülfsleistung ist.

§. 459.

Ehe ist Gesellschaft. Also nicht auf einen oder den andren einzelnen Act berechnet, sondern bleiben-des Verhältniß. Aber nach dem N. N. in der Regel nur zeitiges, d. h. eingeschränkt auf die autonomisch bestimmte, oder auf die nach der Natur sich ergebende Zeit-Frist der möglichen Fortdauer und Erreichbarkeit des Haupt-Zweckes. Erst die Ehe nach unfrem heutigen Begriff wird lebenslängliche.

§. 460.

Es ist Mißverständnis der Worte, in der Sphäre des N. N. Ehe und Concubinatus unterscheiden zu wollen. Denn hier läßt sich weder positive Form, z. B. kirchliche Weihe, noch Rücksicht auf Rang und Standesverhältnisse gedenken.

Verwechselt man aber das Concubinatus mit Kebs-ehe: so kommt die Frage unter die Lehre von den polygamischen Formen zu stehen.

Denkt man sich endlich unter Concubinatus eine Verbin-



bindung zu Weisclaf mit Aufhebung des Natur. Erfolges der Zeugung, oder der moralischen Folge beider: der Kindererziehung; so hat man eine Gesellschaft von wesentlich unmoralischer, und also widernaturrechtlicher Anlage freilich gegeben, aber höchst willkürlich und unpassend Concubinat sie benennt.

§. 461.

Ein Vertrag über eine künftig einzuschreitende Ehe heißt Ehe. Verlöbniß, Sponsalia. Der Vertrag über gegenwärtige Einschreitung der Ehe, der eheliche Vertrag, contractus matrimonialis.

Wenn man die Idee eines dinglichen Rechtes auf eine Person hieher zieht: so kann man freilich sagen, daß die Ehe erst mit der wirklichen Besiznahme derselben, mit dem Weisclaf beginne. Aber weder die Grund-Idee, noch die Folgerung daraus, sind meine Vorstellungart.

§. 462.

Die möglichen Formen der Ehe sind:

I. die der einfachen — Monogamie.

II. Die der vielfachen, Polygamie.

1.) Ein Weib hat mehrere Männer. Polyandrie.

2.) Ein Mann mehrere Weiber. Polygynie.

3.) Matrimonial. Societäten. — Die auf einen conventionellen Zirkel eingeschränkte Gemeinschaft der Weiber. (Die Arreons auf Otaheite. Cooks Reisen. B. II. Berl. 1774. S. 205.)

Die Monogamie hat, politisch und moralisch betrachtet, den Vorzug. Nur ein erweisliches Mißverhältniß der beiden Geschlechter in der Zahl der Individuen, berechtigt zur Duldung der polygamischen Formen. Seltenere ist Polyandrie, als Polygynie; und hat auch noch weit mehr gegen sich. Beispiele geben die Nairs auf der Küste von Malabar. Asiatic Researches or Transactions of the Society instituted in Bengal. B. V. Nro. 1. Historische Bemerkungen über die Küste von Ma-

labar, von Jonathan Duncan, Esq. — Man sehe ferner Sam. Turners Gesandtschafts-Reise u. Aus dem Engl. Hamburg 1801. Th. II. Abschn. X. S. 391—396. Auch die Messalinen auf der Oster-Insel. Man sehe L. Baillants Reisen in das Innere von Africa während der Jahre 1780 bis 1785. Aus dem Franz. mit Anmerkungen von Joh. Reinh. Forster. B. I. Neue Aufl. Berlin 1801. S. 241. Auch Forsters Anmerk. S. 271. und die zweite Note zu S. 273. — Eine Polygamie mit Vorzugsrecht der einen und Unterordnung der übrigen Frauen, giebt Pellicat, Rebs. Ehe.

## §. 463.

## Literatur der Lehre von Polygamie.

Die Geschichte der Streitigkeiten — des Schinianschen, Böckelmannischen, Eyserschen und Willenbergischen Federkrieges — s. in Chr. Frid. Ge. Meisterei Bibl. J. N. et G. P. III. p. 1—30.

## I. In größern Werken.

- 1.) Henr. Brouwer de Jure connubiorum. L. III. Amstelod. 1665. rec. Delphis 1714. 4. L. II. Cap. V.
- 2.) Montesquieu in seinem Esprit des loix. Liv. XVI. Chap. II—VII. — Nach der Ausg. à Amsterdam et à Leipzig, chez Arkstee et Merkus. Tom. II. 1759. p. 116—123. — auch Liv. XXVI. Chap. VI. Tom. III. p. 110.

## II. Einzelschriften:

- 1.) Kurze Betr. des in dem N. und göttl. N. gegründeten h. Ehestandes, und sonderlich von dem vielen Weibernehmen — durch Daphnaeum Arcuarium. Ohne Druckort 1679.
- 2.) Gottl. Gerh. Titii D. de polygamia, incestu et divortio, iure prohibitis. Lips. 1712. und in den Disp. Jur. var. arg. Lips. 1729. Disp. XII. p. 535—578.
- 3.) Aug. Leyser de Polygamia. Vit. 1736. und in

- den Med. ad Pand. Spec. DLXXXVII. Vol. IX. p. 240. auch Spec. CCXCVII. Med. X. Vol. V. p. 101.
- 4.) Reflexions upon Polygamy. By Phileleuthery. Lond. 1737. 8.
- 5.) Siegm. Jac. Baumgarten de polygamia simultanea illegitima. Hal. 1739.
- 6.) La monogamie, ou l'unité dans le mariage par Ms. de Prémontval. à la Haye 1751 — 1753. 12.  
Deutsch übers. von Dor. Aug. von Windheim. Nürnberg 1753. 1754. 8.
- 7.) Joh. Dav. Michaelis paralipomena contra polygamiam. Göttingen 1757. und im Syntagm. Commentat. Vol. II. Nro. V.
- 8.) Madan Thelyphtora or treatise on female ruin. London 1781.
- 9.) Ueber Monogamie und Polygamie in den fliegenden Blättern für die Freunde der Wahrh. Riga 1792. Nro. II.

§. 464.

**Vorderfrage des Eherechtes von verbotenen Graden.**

Kann Verwandtschaft oder Verschwägerung ein Hinderniß für Ausübung des Beischlafes, und Einschreitung der Ehe, seyn?

I. Natürlich ist hier von den großen Ausdehnungen der verbotenen Grade, in manchen Positiv-Rechten, z. B. im Canonischen, aus hierarchischen Absichten, und um Dispensations-Quellen herbei zu führen, durchaus nicht die Rede. Sondern ausschließlich von den Verhältnissen zwischen Eltern und Kindern, zwischen Geschwistern.

II. Unmittelbar kann das N. N. nichts darüber aussagen. Da jedoch ein Vertrag über eine wesentliche moralische Unmöglichkeit auch nach dem N. N. nicht bestehen könnte: so ist die Ansicht der Moral von hohem Interesse für das Eherecht.

DD 2

## §. 465.

Historisch müssen wir zuvörderst bemerken, daß viele klugen Völker des Alterthumes entweder gar keine Eheverbote wegen Verwandtschaft gekannt; oder wenigstens die Geschwister-Ehen als etwas erlaubtes und sittliches betrachtet haben. So gar eine in der Moral sehr strenge philosophische Schule — die Stoiker, haben die Paradoxie angenommen, die *καταμύησις* sey die naturgemäße Form große Genie's und Weisen des ersten Ranges zu erzielen.

## §. 466.

Ganz allgemein und absolut verbietet auch die Moral solche Verbindungen nicht. In außerordentlichen Lagen, wo sonst keine physische Möglichkeit des Beischlafes vorhanden wäre, sind alle und jede Einschränkungen aufgehoben. Selbst nach der Mosaischen Sage stammen wir sammt und sonders aus Geschwister-Ehen ab.

## §. 467.

Nur unter den gewöhnlichen Verhältnissen, und wo die Auswahl andrer Verbindungen gleich möglich ist, verbietet die Moral durchaus alle fleischliche Vermischung zwischen Eltern und Kindern, so wie der Geschwister unter einander.

Dunkle Gefühle — horror naturalis — auch pudor naturalis — sind theils nur die Resultate der menschlichen Sitte; theils überhaupt keine Basis eines philosophischen Beweises. Dieser erfordert schlechterdings deutlich erkannte Vernunft-Gründe.

## §. 468.

Es ist aber eine zwecklose Bemühung, die Lehre auf ein einziges Princip zurückführen zu wollen. (§. 270.) Sie ist ein Theil der angewandten Moral; und das Vernunft-Verbot erscheinet hier als ein Resultat mehrerer, und vielseitiger Inconvenienzen, welche mit demjenigen, was verboten wird, verbunden sind. Mit Einseitigkeit also die eine herausheben; unter Vorbeige-

hung aller übrigen, oder mit erzwungener Unterordnung derselben unter die eine, ist eigentliche Unphilosophie. Wir nähern uns der Wahrheit vielmehr alsdann, wenn wir die vielseitigen Nachtheile der fleischlichen Vermischungen in allnäher Verwandtschaft vollständig aufzählen; und aus ihnen zusammengenommen die Schlußfolge ziehen, daß sie nach der Bestimmung des §. 467. vernunftwidrig sind. Diese Nachtheile sind:

I. physicalische, II. moralische, III. politische.

§. 469.

Schon Socrates geht von der physischen Unseligkeit der Zeugungen aus, welche in den zu engen Familiencreis eingezwängt sind.

*Καὶ τοῖαν δίκην, ἣ Σωκράτης, ἐν δυνάται διαφύγειν γυνῆς τε καὶ καὶ πάντες γυνῆσι μισθῶται; Τὴν μισθῶν ἐν Δ' ἴφη. Τί γὰρ ἂν μῆλλον πάντας ἀνδρες ποικιλοῦμενοι τῷ κακῷ ποικιλοῦσθαι;*

Xenophon in den Memorab. Socratis dict. Lib. IV. Cap. IV. §. 19—23. in der R. Ausg. in ul. Schol. Hal. 1802. p. 156.

Unter den Neuerh haben Buffon und Hütcheson die Eheverbote aus Erfahrungen über Ausartung der Menschen, wie der Thier-Race, wenn immer nur Familien-Glieder sich mit einander paarten, scharfsinnig abgeleitet. Ein wichtiger Gesichtspunkt, welcher weder dadurch an seinem Werthe verliert, daß eine gleich ursprüngliche Abartung, in so fern das ganze Geschlecht von einem einzelnen Menschen-Paar abstammet, eingetreten seyn müßte, indem wirklich die physische und geistige Ausbildung der Menschheit so allmähliche Fortschritte gehabt hat, daß wir in der That nicht wissen, ob eben dieselben nicht auch durch jenes „κακῷ ποικιλοῦσθαι“ gehemmt worden sind; noch durch das entgegengesetzte Beispiel der kraftvollen Cananiter, weil uns schlechterdings unbekannt ist, wie allgemein, wie häufig, wie fortdauernd die von ihnen nicht mißbilligten Vermischungen in den nächsten Verwandt-

schaffts-Graden gewesen sind; noch endlich durch einige noch sehr isolirte und zweideutige Erfahrungen einiger Deconomen, z. B. in der Spanischen Schafzucht. Viel mehr hat sich das allgemeine, das Thier- wie das Pflanzen-Reich umfassende Natur-Gesetz uns immer mehr entwickelt, daß alle Metamorphosen in der organischen Natur um so kräftiger, ordentlicher und mannigfaltiger hervortreten, je fremdartiger die Materien und Kräfte sind, durch welche sie erzeugt werden; daß die Pflanze, die Frucht, der Same, welche man wiederholt demselben Boden wieder anvertraut, in welchem sie erzeugt wurden, eine weit schlechtere und unvollkommene Vegetation geben; daß alle Ragen der Thiere durch fremden Samen sich veredeln.

Man trifft eine herrliche Ausführung hierüber in einer Schrift, wo man sie ohne ausgebreitete Med. Lectüre nicht suchen dürfte;

in des Hofrathes und Prof. D. Hecker zu Berlin, Abh. über die große Verschiedenheit der venerischen Krankheits-Formen durch einen merkwürdigen Fall, der eine ganz neue Form darstellt, erläutert.

in C. W. Hufeland's Journal der Pract. Heilk. B. XXVI, Stück IV. Berl. 1807. Nro. I. p.

11—13.

S. auch unten §. 471. Nro. III. 7.

Jener Gesichtspunkt bleibe daher dem Moralisten immer noch von Interesse!

§. 470.

Theils physicalisch, theils moralisch, ist die gerechte Besorgniß, daß, wenn die Vermischung bei ganz naher Verwandtschaft nicht durchaus verabscheut würde, das häusliche Leben selbst in zu frühzeitige Beckung des Geschlechtstriebes, mit allen leidigen Folgen derselben, ausarten dürfte.

Eine rein moralische Betrachtung ist die Verunreinigung der erhabensten Gefühle und Natur-Anlagen der Menschheit in Eltern- und Kindes- und Geschwisterliebe,

durch einen Anflug des bloß sinnlichen Geschlechtstriebes; und eine Entartung der sonst so reinen Verhältnisse.

Eine politische endlich, das Bedürfniß, Menschen und Menschen keinesweges in enge Kreise zu verschließen; sondern die vielfachsten Verbindungen unter ihnen, unter Familien und Familien zu befördern.

Faßt man alles dieses Mannichfaltige in einen Brennpunct zusammen; so strahlt daraus die Wahrheit des Lehrsages §. 462. ab.

### §. 471.

#### Literatur dieser Materie.

#### I. Eine treffliche historische Behandlung derselben

1) in Meiners Gesch. der Menschheit (Lemgo 1785) Cap. XVI. besonders §. 8. S. 208.

2) Carl Christo. Hofacker D. Historia et ratio iuris incestum prohibentis. Tübingen 1787.

#### II. Von größern Werken sehe man:

1) Montesquieu Liv. XXVI. Chap. XIV. angef. Ausg. Tom. III. p. 120—125.

2) Michaelis Ros. Recht. Th. II. S. 250—270.

3) Theolog. Nebenstunden, von L. P. S. Happach. Dessau 1798. Nro. III. S. 27—42.

#### III. Einzelschriften:

1) a. Titius in der D. welche angef. ist §. 463. Nro. II. 2. Cap. II. de incestu, jure Naturali prohibito.

p. 565—573. b. Mich. Rhodius de incestu contra naturam. Francof. ad Vi. 1703.

2) Jo. Ernst Schubert de gradibus prohibitis sec. J. N. Jen. 1743.

3) Jo. Conr. Spangenberg de eo, quod J. Nat. est circa gradus prohibitos. Marb. 1748:

4) Phil. Ram, diss. de incestu. Traj. ad Rhen. 1774. in Gerh. Oelrichs Collect. Diss. J. N. et

G. in Acad. Belg. habitar. (Bremæ 1777.) Nro. II. p. 73—166.

- 5) Entwicklung der vornehmsten Streitfragen, die Ehen naher Blutsfreunde betreffend. Tübingen 1785.
- 6) Ehrst. Fr. Ammon Progr. über das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten. Göttingen 1798. 4.
- 7) «Dem Staate kann und darf es nicht gleichgültig seyn, daß sich zu nahe Verwandte unter einander verheirathen» in den Medicinischen Fragmenten aus meiner Erfahrung gezogen, von D. Joh. Ge. Fr. Henning, Hofr. u. Land-Phys. Zerbst 1799. Nro. V.
- 8) D. Carl Ludw. Nitsch neuer Versuch über die Ungültigkeit der mosaischen Gesetze, und den Rechts-Grund der Eheverbote. Wittenberg 1801.
- 9) Ist die Ehe zwischen Vater und Tochter zugelassen? Marburg 1805.
- 10) Karl Aug. Mor. Schlegel, Versuch zu einer neuen Begründung der Eheverbote, nach Grundsätzen der Sittenlehre und des Naturrechts, nebst einer kurzen Uebersicht der bisher darüber aufgestellten Systeme; in seiner Kritischen und system. Darstell. der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Hannover 1802. Abschn. VI. P. 525—652.

## §. 472.

Die Rechte und Pflichten der Eheleute bestimmen sich durch den Zweck der Gesellschaft.

- I. Es entstehen mit ihr Zwangs-Rechte und Pflichten; im Bezug auf ordnungsmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes. In wie fern Zwangsrecht? darüber s. unten §. 475. III. 2. A.

J. S. Beck von Leistung der ehelichen Pflicht. Frankfurt am M. 1756. 4.

Die lehrreichen Anmerk. des Recens. der Phil. der Ehe (Leipz. 1800) in der Allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1801. Nro. XII. den 12. Jan. col. 91. u. f.



II. Fortgesetzte und grundlose Versagung dieser Gemeinschaft wird also Beleidigung.

III. Eben dieser Pflicht steht in Monogamien der strengste; aber auch in Polygamien doch ein gewisser Grad der Ausschließlichkeit zu; oder ein Recht, die Enthaltung vom Weischlaf mit jeder nicht in die Gesellschaft aufgenommenen Person zu fordern.

Ant. Bauer §. 189. §. 192.

Auch der Inhaber eines Harems ist seinen Frauen verpflichtet, mit keiner ausserhalb desselben Weischlaf zu pflegen. Und sie ihm, zur Enthaltbarkeit, mit aller der, hier unbilligen Strenge, wie in der einfachen Ehe.

IV. Die Pflicht sub Nro. III. heißt eheliche Treue im eigentlichen Sinn; und ihre Verletzung Ehebruch.

V. Ist einmal durch besondere Autonomie, oder gar durch eine allgemeine Gewohnheit, der zufällige Zweck des mutui vitae adiutorii aufgenommen: so erweitern sich die Pflichten und Rechte von selbst.

VI. Aber auch ohne alle autonomische Erklärung, ist ein Theil dem Andern verpflichtet,

den Natur-Erfolg des Weischlafes, wodurch derselbe als sinnliche Function für das vernünftige Wesen allein veredelt werden kann, — die Kinder-Zeugung, durchaus nicht zu verhindern, in sich und in ihrer fortgesetzten Wirkung.

Der Gatte kann die Gattin mit äusserm Zwang abhalten, daß sie keine Abtreibung der Leibesfrucht versuche. Trefflich sagt Aristoteles, in den Oeconom. L. I. Cap. III. *ἡ τῶν τέκνων κτήσις οὐ λυτῆρας ἔναι τῇ φύσει μόνον οὕσα τυγχάνει, ἀλλὰ καὶ ἀφιλίας.* Liberum procreatio non pertinet tan-

tum AD EXPLENDVM MVNVS NATVRAE; sed ad utilitatem quoque; in Opp. omn. Tom. II. p. 278.

VII. Und eben so sind beide Gattungen einander verpflichtet, den mit einander erzeugten Kindern, gemeinschaftlich die Nahrung, Pflege, Erziehung zu gewähren.

• Die Erziehung der Kinder vollendet eigentlich  
 • erst die Erzeugung derselben, indem sie dadurch  
 • erst die Fähigkeit erhalten, als sinnliche Verrichtungen zu bestehen und zu wirken.

Bauer, §. 195. Not. c.

VIII. Beide Pflichten Nro. VI. et VII. sind Vertrag als Natural-Bestimmung — als indirecter Zweck der Ehe zu denken. §. 457. Nro. IX.

† Ueber die gegenseitigen Gewissens-Pflichten der Ehegatten, s. die Briefe über moralische Gegenstände, herausgegeben von N. (Zerbst 1797.) Nro. VIII.

§. 473.

Die eheliche Gesellschaft ist nach dem N. N. eine Gleiche.

Sie kann blos conventioneller Weise eine ungleiche werden.

Hier kann sich nach dem N. N. der Vertrag dahin neigen,

Einmal, daß der Ehegatte der Ehegattin sich unterordnet;

Alsdann, daß diese jenem.

Für das letzte stimmt die Natur-Anlage der Geschlechter. Manche Völker des Alterthumes haben daher eine Marital-Gewalt von einem, den humanern Sinn beleidigenden Umfang angenommen. So ursprünglich der Römer. Auch die Mosaische Gesetzgebung spricht sehr unbedingt von Marital-Herrschaft.

Ben David sucht die Stelle auf eine humane Weise zu modificiren.

Berl. Mon. Schr. October 1796.

Eben so human behauptet Lag. Bendauid in dem Verf. einer Rechtsl. §. 352. lit. d. S. 213.

- » daß zwischen Mann und Weib nicht der geringste
- » Unterschied in Hinsicht auf den Ehevertrag statt
- » finde. Beide haben gleiche Rechte abgetreten;
- » gleiche Verbindlichkeiten übernommen.

Doch vergleiche man auch eine eigene Schrift hierüber:

» Und er soll dein Herr seyn!« 1. B. Mos. 3.

16. Ein Beitrag zur Berichtigung neuer Mißverständnisse, und zur Abstellung alter Mißbräuche. Ohne Druckort 1797. VIII. und 55. S. 8.

Aristoteles hat in dieser Materie einen glücklichen Mittelweg genommen. Ihm erscheint zwar in der Ansicht beider Geschlechter das weibliche als: *χιεροι-τε ανδρως*. Magnor. Moral. L. I. Cap. XXXIV. in Op. omn. Tom. II. p. 98.; aber er sagt doch gleich hinzu: *καὶ ματὶχαι ισότητος*. Zwar legt er dem männlichen mehr Natur-Anlage zur Oberherrschaft bei: *τὸ ἀγχιον φέρου τῷ θύλατος ηγεμονικώτερον*. Aber er begründet die Oberherrschaft des Mannes über die Frau auf die Anlage der Con-sociation, und schildert die Gattin, obwohl mit Unterordnung unter den Ehegatten, doch als ehrwürdige Mit-Regentin des Hauses. Oeconomic. L. I. Cap. III. in Op. omn. Tom. II. p. 278. und noch bündiger, in dem nicht ganz ächten Anh. des Erst. B. nach Jac. Lufanus p. 280.

Die Meinung der Neuern war getheilt. Dem Ehemann eignen die Oberherrschaft zu: Hugo Grotius, Kulpis, Horn, Joh. Saltz. Wernher, Lang; s. Höpfner §. 158. Not. 2.; Pufendorf, von Zeiller, Zacharia. S. Bauer, §. 193. Not. a. und besonders Joh. Gottli. Fichte, s. oben §. 452. Nro. II.

Meine eigene Theorie entscheidet für Gleichheit, weil keine natürliche — vermeintliche oder wahre — Ueberlegenheit des Mannes die Oberherrschaft begründen kann, ohne alles Recht zu zerstören, durch Einführung

eines Rechtes des Stärkern; und weil der Ur-Zweck der Ehe auf keine Ungleichheit führt; auch selbst der später hinzugetretene zufällige und Neben Zweck nur eine Autonomie auf Ungleichheit veranlaßt, ohne sie an sich zu begründen. — Uebrigens eine für die unter uns entschiedene Wirklichkeit höchst uninteressante; aber für die consequente Bearbeitung des Systemes allerdings bedeutende Streitfrage!

## §. 474.

Verzeichniß besonderer Schriften über dieselbe.

M. Joh. Ihre, de fundamento potestatis maritalis. Vpsal. 1743. (eine ältere, etwas seltne, aber sehr aufgeklärte Schrift. Ihr Resultat im Ganzen ist: in ipsa natura potestas maritalis parum invenit praesidii; neque adeo deduci potest ex pacto consociationis. §. VI. und also: imperium mariti in uxorem e iure naturae deduci non potest. §. VII. (Diese Oberherrschaft ist bloß eine Lehre des Mosaischen Rechtes, und überhaupt eine biblische. §. VII. VIII.)

Christ. Fried. Jaeger Sp. J. Univ. de Imperio Mariti in uxorem, ex principiis J. Nat. hactenus frustra deducto. Helmst. 1746.

Ebenderselbe: Von der Herrschaft des Mannes über die Frau, nach dem Recht der Vernunft.

Zuerst: in den Gelehrt. Beiträgen zu den Braunschweigischen Anzeigen vom J. 1763. 64. 65. St.

Als dann: in Aug. Fr. Schott's Jurist. Wochenblatt. Erst. Jahrg. Leipz. 1772. XLVII. Stück den 19ten Nov. p. 737—752. XLVIII. Stück den 26ten Nov. S. 753—756.

Guelpher Bytani Etwas zum Beweise der Herrschaft des Mannes über die Frau, nach dem R. d. B.

1.) Gelehr. Beitr. f. d. Braunschw. Anz. v. J. 1763. 72. St.

2.) Schott's Jur. Wochenbl. Jahrg. I. St. XLIX.  
den 3ten Dec. S. 769—773.

Jägers Anhang zu den Gedanken von der Herrschaft u.

1.) Gel. B. f. d. Braunsch. Mag. v. J. 1763.  
78 und 79. St.

2.) Schott l. c. S. 774—784.

Fortf. St. L. den 10ten Dec. S. 785—  
786.

Ist der Mann der Herr seiner Frau? Philos. der Ehe.  
(Leipz. 1800.) Betracht. 6.

§. 475.

### Auflösung der Ehe.

I. Ablauf der Zeit, wenn sie nach ihrer Stiftung  
temporäre Gesellschaft war. Und das kann sie seyn,  
nach dem R. R.

1.) der bestimmten, 2.) der unbestimmten — Abstumpfung und Verschwinden der Naturkräfte, welche zur Erreichbarkeit des directen Grundzweckes der Ehe erforderlich sind.

II. Tod des einen Theilhabers.

III. Ehescheidung. Divortium.

1.) Beruhend auf wechselseitiger Einwilligung. Denn wie diese auch in einer guten Positiv-Gesetzgebung eingeschränkt werden kann und soll: so entscheidet sie doch deshalb, nach dem R. R., weil alles Mystische von dem Begriff der Ehe in einem wahren philosophischen Systeme entfernt, und der eheliche Vertrag durchaus auf die Grundsätze der Vertragslehre überhaupt zurückgeführt werden muß.

2.) Beruhend auf Beleidigung — auch gegen den Willen des andren Theiles.

A. wegen grundloser und standhafter Verweigerung ehelicher Pflicht; denn, nur in so weit läßt sich diese als Zwangs-Recht behan-

beln, weil jeder andre Zwang sowohl gegen physische Möglichkeit, als gegen Menschenwürde anstreben dürfte.

B. wegen Verletzung der ehelichen Treue, im eigentlichen Sinn.

C. Andre Pflichten sind durch den Grundzweck der Ehe nicht bestimmt, und werden sie es autonomisch, z. B. durch Aufnahme zufälliger und Neben Zwecke, so ist mit der Nichterfüllung dieser doch nicht eine Radical-Auflösung der Grund-Gesellschaft gesetzt; sondern es müssen wenigstens andere Zwangsmittel fruchtlos zu ihrer Geltendmachung vorher versucht seyn.

§. 476.

Natürlich beleidigt mich jeder Dritte, welcher meine Gattin mir vorenthält; und ich kann hier, wie in der Behauptung meiner Rechte, des Zwanges gegen den Beleidiger mich bedienen. Aber dadurch wird es doch nicht consequent, das Recht unter der Rubrik eines dinglich-persönlichen aufzuführen.

§. 477.

Schriften-Verzeichniß ad §. 475. bes. Nro. III.

1. Gerh. Titius — in der D. §. 463. Nro. II. 2. Cap. III. p. 573—578.
2. Joh. Mich. Lang gründlicher Beweis, daß die divortia oder Ehescheidungen, I. N. verboten seyen. Halle 1715.
3. Ebend. göttliche triumphirende Wahrheit seines gründ. Bew. Halle 1717.
4. J. F. Kayfers abgendihter Gegenbeweis, daß die Ehescheidungen in dem natürlichen und geoffenbarten göttl. Recht nicht gänglich verboten, sondern aus vielen Ursachen erlaubt seyen. Halle 1720.
5. Christ. Aug. Hantke, de divortiiis J. N. neuti-quam prohibitis. Göt. 1749.

6. Fried. Popp über Ehescheidung. Amberg und Sulzbach 1800.

7. Auch A. Nougarede sur — le divorce.

§. 478.

Blose Sprach-Anmerkung.

Die deutschen Worte: Ehe und Heirathen, bezeichnen ganz den Stand des häuslichen Lebens. E. Ee. Eh. heißt foedus überhaupt; maritalis insbesondere. Heirathen stammet ab von: Heiwa — — im Alphthal, Haus. Angelsäch. Hive, und Hiraede. Die Sylbe: rad, raede heißt Stand, Einrichtung, Verbindung. Hev — radae, Hausstand, häusliche Verbindung.

Eine für N. N. sprechende Etymologie! Heirathen also keinesweges von dem widernaturistischen Begriff: heuern, miethen.

Schottel deutsche Grammat. p. 1307.

Sam. Joh. Ernst Stosch, Neueste Beiträge zur nähern Kenntniß der deutschen Sprache. Nach seinem Tode herausgegeben von Carl Ludw. Conrad. Berlin und Stettin 1798. Nro. 40.

## Zweites Capitel.

Erweiterungen der häuslichen Gesellschaft.

Erster Unter-Abschnitt.

Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

§. 479.

Auch die Rechts-Verhältnisse ehelicher Kinder bleiben innerhalb der Periode des noch nicht entwickelten Vernunft-Gebrauches ebendieselben, wie die, der aufferehlichen. §. 415 — 425.

Das Neue ist nur hinzutretendes Verhältniß der Eltern gegen einander.

Vermdge desselben ist:

**Erstlich**, ein Theil dem andren zungrechtlich verpflichtet, zur Erhaltung und Erziehung der Kinder, weil diese als ein indirecter Zweck jeder natur, und vernunftgemäßen Ehe sich geltend macht. §. 457. Nro. IX. §. 472. Nro. VI—VIII.

**Zweitens**, die Erziehung selbst ein gemeinschaftliches Recht, und Pflichtgeschäft beider Eltern;

Einmal, in welchem notorisch der Ehemann das Directorium führet, sobald die Ehe eine solche ungleiche Gesellschaft geworden ist, daß ihm Marital. Gewalt zustehet. §. 473.

Ausdann, in welchem, so lange die Ehe eine gleiche Gesellschaft ist, die Stimme der Mutter über die Modalitäten der Erziehung aus eben den Gründen die entscheidende bleiben müßte, aus welchen ihr überhaupt ein prioritätisches Recht über die Kinder zugeeignet worden §. 422. Nro. X.

#### §. 480.

Erst mit dem entwickelten Vernunft. Gebrauch der Kinder bildet sich eine freiwillige, meist auf stillschweigender Vertragsschließung beruhende, Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. §. 423. §. 440. Nro. III.

Die Periode des entwickelten Vernunft. Gebrauches, — der Fähigkeit, sich selbst zu erhalten, und neue Verbindungen mit Eltern oder mit Fremden einzugehen — läßt sich nicht durchaus IN ABSTRACTO bestimmen; sondern mit Rücksicht auf die Erscheinung IN CONCRETO, unter gerechter Beurtheilung der Eltern.

Dauer §. 198. Nro. 3.

Doch dürfte gewöhnlich die Zurücklegung der eigentlichen Kindheits. Jahre die Zeitfrist seyn, mit welcher, nach den einfachen Bedürfnissen des Natur.



tur. Menschen die eigene Wirksamkeit desselben beginnt.

§. 481.

Die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern ist ihrer Natur nach eine ungleiche. Denn ihr Grundzweck ist fortbauernde Erziehung, welche ohne Unterordnung nicht gedacht werden kann.

§. 482.

Da in dieser Periode die fortbauernde Ernährung und Pflege der Kinder nicht mehr als elterliche Pflicht erscheint: so können sie für die Gewährung derselben Bedingungen machen; sie können, ausserhalb des Grundzweckes der fortgesetzten Erziehung, auch von den allmählig sich entwickelnden Kräften der Kinder zu eigenem Besten, und für das häusliche Leben Gebrauch machen; auch wenn den Kindern Erwerbungen zufallen, zwar nicht das Eigenthum davon, aber die Benutzung so lange sich zueignen, als jenes für die Kinder wohlthätige Verhältniß der häuslichen Gesellschaft fortbauert.

§. 483.

In den seltenen Fällen, wo eine ausdrückliche Vertragsschließung der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern zu Grunde liegt, entscheidet natürlich die rechtsbeständige Autonomie sowohl über den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten, als über die Dauer der Gesellschaft. Allein in dem Angewandten R. R. kann lediglich auf die Natural-Bestimmungen, und also auf die stillschweigend gesetzten, die Untersuchung sich beziehen. §. 442.

§. 484.

Die Letztern bestimmen zuerst den Umfang der Rechte und Pflichten dahin:

- I. Auch in diesem gesellschaftlichen Verhältniß darf nichts enthalten seyn, was im Widerspruch mit den allgemeinen Menschen-Rechten steht, es müßte

E e

denn gerechter Weise abgeleitet werden können, aus der Natur der Gesellschaft, so weit sie nach ihrem fortdauernden Endzweck als ungleiche gedacht werden muß — Einschränkungen durch Erziehungsrecht! — (§. 481.) oder aus den gerechten Bedingungen, welche die Eltern den Kindern als Aequivalent ihrer fortdauernden Wohlthat gestellt haben. (§. 482.)

II. Da der Grundzweck auch dieses gesellschaftlichen Verhältnisses eine fortgesetzte Erziehung ist: so muß alles Zufällige diesem Grundzweck untergeordnet, und was mit ihm nicht besteht, für unrechtmäßig geachtet werden.

§. 485.

Was die Dauer dieser Gesellschaft betrifft: so ist das Eigenthümliche derselben, daß in so fern sie auf bloßer stillschweigender Einigung beruht, sie durch jede entgegen gesetzte Thatsache von Seiten der Eltern und Kinder aufgelöst werden kann. Sowohl, wenn diese jene verlassen, als auch wenn jene diese, als reif zur Vorsorge für sich selbst, nicht länger unter elterlicher Pflege behalten wollen.

Zweiter Unterabschnitt.

Gesellschaft zwischen Herrn und Diener.

§. 486.

Die zufällig ungleiche Vertheilung des äußern Eigenthumes führt Bedürfnisse herbei. Wem aber ein noch so dürftiges Loos gefallen ist: der hat doch eine Summe von Erwerbsmitteln in seinen natürlichen Kräften. Diese kann jeder für Andre wirken lassen. Sowohl umsonst, als gegen Vergelt.

§. 487.

Zuerst die höhern Kräfte im Menschen. Aufgebot

seiner Denkkraft für andre, mit Anwendung auf höchst verschiedenartige Zweige äußerer Thätigkeit.

§. 488.

Alsdann auch die niedern — besonders die Körperkräfte, zu den mannichfaltigsten äußern Dienstleistungen von moralischer Möglichkeit.

§. 489.

Aus Verträgen über einzelne Handlungen als solche entsteht keine Gesellschaft. Diese erfordert einen dauernden Zweck.

§. 490.

Der Mensch kann aber dem Andern zu einer ganzen Gattung von Dienstleistungen, welche moralische Möglichkeit haben, und für welche die niedern Selen- und die körperlichen Kräfte aufgeboten werden müssen, gegen Entgelt sich verpflichten.

§. 491.

Diese Verpflichtung hat das Eigenthümliche an sich,

I. daß eben weil sie in einer Gattung von Dienstleistungen besteht, dieselbe in fortgesetzte Handlungsweise — also in einen dauernden Zweck — also in gesellschaftliches Verhältniß übergeht.

II. daß wesentlich der eine Theil berechtigt seyn muß, durch sein Wollen den Gattungsbegriff auf das Concrete überzutragen — also zu befehlen, welche Dienste, wann, und wie er sie geleistet haben will.

III. daß die beliebte Gattung der Dienste größtentheils auf Bedürfnisse und Bequemlichkeit des häuslichen Lebens sich bezieht.

§. 492.

So bildet sich das Verhältniß zwischen Herrn und Diener — Herrn und Magd —

ad I. als Gesellschaft;

Et 2

ad II. als wesentlich ungleich;

ad III. als häusliche — als Erweiterung der  
SOCIETATIS DOMESTICAE.

§. 493.

Die Gesellschaft zwischen Herrn und Diener ist zwar eine ungleiche Gesellschaft; aber mit Einschränkung der Oberherrschaft:

I. durch die allgemeine Rücksicht auf moralische Möglichkeit der Kraft-Aeusserung;

II. durch die besondre auf die beliebte Gattung von Diensten.

Der Herr kann sich über den Diener keine Verfügungen anmaßen, als solche:

1.) welche unmittelbar in dem Gattungsbegriff der versprochenen Dienste enthalten sind;

2.) oder wenigstens mittelbar, in so fern ohne eine gegebne Art der Verfügung auch der Grundzweck des gesellschaftlichen Verhältnisses nicht erreichbar wäre.

Ist der Diener auch Züchtigungen unterworfen?

§. 494.

Auch diese Gesellschaft, ist wie alle, schlechterdings nur beruhend auf einem Vertrage. Größtentheils einem ausdrücklichen und freiwilligen; herbeigeführt durch wechselseitiges Bedürfnis.

§. 495.

Die Arten derselben sind mannichfaltig — so mannichfaltig, als die Gattungen der niedern Dienstleistungen, besonders im häuslichen Leben. — Auch mehrere — alle physisch- und moralisch-möglichen Arten der Dienste zugleich — können von einem und demselben Subject übernommen werden.

§. 496.

Zimmer aber bleibt das Rechtsverhältniß unübertragbar auf Andre. Der Diener kann als solcher nicht veräußert werden. Wohl aber, nach dem Umfang seines

Dienstverhältnisses, ihm Dienste an Andre befohlen, so daß der Herr in diesen Andern — also mittelbar, bedient wird.

## §. 497.

In häuslichen Gesellschaften sind die Dienste für die Theilnehmer derselben — Herrn, Frau und Kinder — regelmäßig bestimmt.

Selbst wenn die Ehe eine ungleiche Gesellschaft ist: so ist dennoch die Gattin Mit-Regiererin des Hauses; und besonders der weibliche Theil der Dienerschaft ihr zunächst untergeordnet.

## §. 498.

Die Ges. zwischen H. und D. ist in der Regel eiptempore.

Entweder unter Bestimmung einer Zeitfrist zum Voraus;

oder unter wechselseitiger Aufsfagbarkeit des Verhältnisses unter einer bestimmten Zwischenfrist, von dem Augenblick, wo aufgesagt wird, bis zu dem, wo der Dienst verlassen werden soll — Aufkündigungs-Frist genannt.

## §. 499.

Eben diese Gesellschaft wird also geendigt:

I. durch Ablauf der bestimmten Zeit.

- 1.) der zum Voraus bestimmten,
- 2.) der durch Aufkündigung sich bestimmenden.

II. Durch den Tod des Herrn oder des Dieners.

III. Auch, während der contractmäßigen Zeit.

- 1.) auf den Grund einer Beleidigung. Ungehorsames — lieberliches Gesinde kann fortgejagt, ein tyrannischer Herr verlassen werden.
- 2.) ex Clausula rebus liq stantibus.

A. wenn in der Lage des Herrn eine unvor-gefehene, wesentliche Veränderung, z. B. Zer-rüttung seiner Vermögen's-Umstände vorfällt, vermöge welcher er sich durchaus nicht, oder

nicht, in so fern er seinem Bedürfniß gemäß also vernünftiger Weise handeln will, einen Diener mehr halten kann.

B. wenn in der Lage des Dienenden ein Ereigniß eintritt, wo sein ganzes künftiges Glück allein unter schneller Auflösung des Dienstverhältnisses begründet werden mag.

§. 500.

Das Aequivalent für die Dienste hängt bloß von contractmäßiger Bestimmung ab. Gewöhnlich ist es Befreiung aller, oder der hauptsächlichsten Bedürfnisse des Dienenden, an Kost, Dach und Fach, und Kleidung. Eben dadurch wird der Dienende ein eigentliches Glied der häuslichen Gesellschaft. Auch ausserdem ein Vergelt in einer bestimmten Quantität des äußern Werthzeichens, der Lohn genannt.

Alles dies ist im Nähern bloß autonomisch bestimmbar. Und eben deshalb ist der Dienst-Vertrag gewöhnlich ein ausdrücklicher. In unserer Kunstsprache eine Unterart der Mietbung, *Locatio Conductio operarum in specie sic dicta*.

Je mehr der Diener als Familien-Glied zu betrachten: desto höher die moralische Pflicht des Hausvaters, auch für den kranken Diener zu sorgen. Zwangsrechtlich wird sie aber nur alsdann,

- 1.) wenn sie contractmäßig ist;
- 2.) wenn die Krankheit bewirkt worden ist,
  - A. im Dienste,
  - B. durch Beleidigungen von Seiten des Herrn.

### D r i t t e r U n t e r . A b s c h n i t t .

Verhältniß des Herrn und des Slaven.

§. 501.

Bloß Gegenstand fremden Eigenthumes; aller Willkühr fremder Verfügung unterworfen; im Bezug auf

den Eigenthümer selbst nicht mehr Subject des Rechtes seyn, heißt eigentlich *Slaverei*. *SERVITVS*. Also — in auffallender Verschiedenheit von dem Verhältniß des Herrn und des Dieners.

§. 502.

Einer der ersten und gelehrtesten Kenner des Römischen Rechtes, Professor Hugo, hat mit seinem Geniesblick die *Slaverei*, besonders die Römische, in ganz neuen Ansichten genommen,

in seinem *N. N.* als *Zw. Bande* des *Lehrb. e. civilist. Curs.* Erste Aufl. *Pr. N.* Abschn. I. A. §. 63. S. 47. u. d. f.

Wir divergiren aber zu sehr in dem Grundbegriffe der Wissenschaft, als welche ich von rechtsphilosophischer Ansicht der positivrechtlichen Systeme ganz wesentlich unterscheidet, um hiernach meine naturrechtlichen Ideen bestimmen zu können. Selbst in der politischen Ansicht, vergleiche man auch den großen *Montesquieu* *Liv. XV. per tot.* Tom. II. p. 87 — 115.

§. 503.

Ich lehre selbst aus Gründen des *Allg. Staatsrechtes*, daß der einzelne Staatsbürger gegen rechtsförmlich bestehende positive Verfassungen sich nicht auflehnen darf. Demohngeachtet bleibt es die ehrwürdige Pflicht des Lehrers des *N. N.* von jeder positiven Einrichtung mit Wahrheit, Freimüthigkeit und Bescheidenheit zu urtheilen, ob sie mit den Grundbegriffen des *N. N.* in Harmonie steht, oder im Widerspruch? und sehr oft wird das Urtheil des Naturisten ein ausgestreutes Samenkorn, was zu seiner Zeit herrliche Früchte trägt. Und so hat er auch mit Treue seine Ansicht der *Slaverei* zu eröffnen.

§. 504.

Römische *Slaverei* — *Slavenstand* des *Negers* in englischen und andern Colonien — *Slaverei* nach der Schilderung des §. 501. stehen in wesentlichem Wider-

spruch mit dem N. N. als Verpflichtungen zu moralischer Unmöglichkeit.

Jacob, N. N. §. 596. Buhle, §. 293. S. auch oben §. 444.

§. 505.

Auch das N. N. kennet Sklaven, unterschieden vom Diener. Aber unter den wichtigen Einschränkungen: Ein Mensch kann unbedingt den moralisch möglichen Gebrauch aller seiner Kräfte auf den Andern übertragen, und sich der Willkür des Andern unbedingt dahin überlassen, daß er einseitig nach seinem Bedürfniß, Interesse, Belieben ihn lebenslang zu aller Art von Thätigkeit und des Leidens bestimme, so weit beide unter gleichmäßiger physischer und moralischer Möglichkeit stehen.

§. 506.

Bei dieser Hingabe aller seiner Kraft erwirbt der Sklave nichts für sich, sondern was er erwirbt, erwirbt er dem Herrn.

§. 507.

Da der Uebergang in Sklaverei in der Hingabe alles dessen besteht, was von Persönlichkeit aufgegeben, und veräußert werden kann: so ist ebenderselbe um so leichter, und um so gewisser, auch mit der Abtretung alles äußern Eigenthumes verknüpft.

§. 508.

Ist nun alles äußere Eigenthum auf den Herrn übergegangen, so wie der Gebrauch der Gesamtkraft des Sklaven: so bleibt für diesen keine physische Möglichkeit der Subsistenz, als in so fern der Herr die gesammte Nothdurft des Sklaven bestreitet. Und dieser nothdürftige Unterhalt wird also Zwangs-Pflicht des Herrn. So entsteht auch zwischen diesen beiden Gesellschaft; obwohl von der höchst möglichen Ungleichheit.



## §. 509.

Vermöge der unbedingten Hingebung, welche nur durch die Grenzlinie der moralischen Unmöglichkeit beschränkt wird, ist dem Herrn auch freie Uebertragbarkeit dieses gesammten Rechts-Verhältnisses auf jeden Andern gegeben. Der Sklave kann als solcher verkauft; aber auch hiedurch können nicht mehr oder andere Rechte begründet werden, als so viel in dem Zustand der Sklaverei überhaupt enthalten sind.

## §. 510.

Die Grenzlinie des Moralisch-Unmöglichen bestimmt sich dahin

Einmal, daß auch dem Sklaven keine Art von Thätigkeit befohlen werden kann, welche in ihrer Tendenz eine moralische Unmöglichkeit enthält;

Alsdann, daß er auch in kein Leiden der gegebenen Art versetzt werde.

## §. 511.

Da der Mensch nicht nach blinder Willkühr über sein Leben verfügen kann: so ist auch dem Herrn kein *IVS VITAE AC NECIS* zuständig. Der Tod des Sklaven kann rechtlich nicht beschloßen werden, als wo er Nöthmittel des Beleidigten gegen den Beleidiger seyn würde.

## §. 512.

Auch grausame, zwecklose, für Leben und Gesundheit gefährliche Mißhandlungen, liegen aufferhalb der Sphäre moralischer Möglichkeit.

Aber Züchtigungen, selbst die härtern, so weit sie sich innerhalb der gezogenen Grenzlinien halten, sind im Herren-Rechte begriffen.

## §. 513.

Sklaverei ist ein so drückender Zustand, daß er nicht leicht freiwillig übernommen wird. Der Sieger kann zwar als solcher den Besiegten nicht zum Sklaven machen. Aber vermöge des sogenannten unendlichen Rechtes des Beleidigten kann der Beleidiger als Besiegter in

Lagen kommen, wo er nach Art einer ACTIONIS INVITAE zu dem Unterwerfungs-Vertrag in Slaverei sich entschließt. Und das ist alsdann rechtmäßige Entstehung derselben! J. J. Rousseau im Contr. soc. Liv. I. Chap. 4. Amst. Ausg. von 1762. p. 11. denkt sich zu einseitig bloße Völkerkriege; und vergift die der einzelnen Naturmenschen, wenn er alle Entstehung der Slaverei aus Kriegen bestreitet.

## §. 514.

Die deutsche Leibeigenschaft hat in der persönlichen Verfassung, und in den Dienstverhältnissen des Leibeignen, durchaus nichts, was ihre rechtliche Mäßigkeit beschränkte. Der deutsche Leibeigne ist nichts weniger, als ein römischer Sklave.

## §. 515.

Aber deutsche Leibeigenschaft und römische Slaverei treffen wenigstens in einem Punkte zusammen von gleichem, unbestreitbaren Widerspruch gegen N. N. — in der Vererbung dieses Verhältnisses auf Kinder. Der Mensch wird als Mensch — wird frei geboren. Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat. Gleichartige Wesen, als mein Product, sind nicht mein Eigenthum. Ich kann sie also auch nicht zum Eigenthum eines Andern machen. Und Geburt kann die Slaverei nicht fortpflanzen. Auch nicht in der Gestalt einer gemilderten persönlichen Dienstpflichtigkeit! —

## §. 516.

Wo möglich noch ungerechter ist Negern-Handel. Wem soll der Mensch abgekauft werden, der selbst nicht fremdes Eigenthum ist? Wie Kinder ihren Eltern?

## §. 517.

Rechtmäßige Slaverei löset sich nur auf:

- I. mit dem Tode des Sklaven;
- II. mit dem Tode des Herrn, in so fern er nicht unter Lebenden einem Andern seine Rechte übertra-

gen hat. Gegenstand der Occupation ist der Sklave nicht. Aber, Gläubiger des Herrn, wenn das übrige Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, und vertragsweise Erben können den Sklaven allerdings in Anspruch nehmen;

III. durch Freilassung. Buhle §. 294. No. 3.

- IV. selbst wegen Beleidigung, wenn der Herr die natürliche Grenzlinie überschreitet; z. B. wenn er stillschweigend den Sklaven dadurch aufgibt, daß er ihm den nothdürftigen Unterhalt verweigert. — Die Möglichkeit der Beleidigung läugnen die Vertheidiger der strengern Sklaverei. Hobbes de Cive Cap. VIII. §. 7. Man sehe aber Pufendorf de J. N. et G. L. VI. Cap. III. §. VIII.

§. 518.

Wenn außer dem letztern Falle der Sklave entflieht: so kann der Herr sein Recht auf ihn geltend machen, wo er ihn findet. In diesem Sinne giebt es ein vindicationis-Recht.

§. 519.

Selbst der Sklave hört also nach dem R. R. nicht auf, Mensch und Person zu seyn; er wird nicht Sache. Aber doch Gegenstand so mannichfaltiger fremder Verfügung, daß manches Analogon des äußern Eigenthums-Rechtes auf ihn anwendbar ist.

§. 520.

Alle übrigen Gesellschaften haben Grund-Zwecke von wechselseitigem Interesse. Nicht so die Sklaverei! Selbst der nothdürftige Unterhalt des Sklaven kann nicht als solcher gedacht werden. Er erscheint nur als einschränkende Bedingung der physischen, so wie der moralischen Möglichkeit des Verhältnisses.

† So viele Fehler auch unfrem Zeltalter eigen sind: so ist es doch ein rühmlicher Character-Zug, von allen Seiten her in dieser, die Menschenwürde so hoch interessirenden Lehre sich mit dem

N. N. immer mehr in Harmonie gesetzt zu haben. Dahin streben die Abschaffung des Negerhandels; dahin selbst die Aufhebungen der Leibeigenschaft.

So die neuesten Verordnungen des Preuss. Staates; und die Grundsätze desselben über Sklaverei. Th. II. Tit. V. §. 196. — §. 208.

§. 521.

Literatur zum Zw. und Dr. Unter. Abschn.

Andr. Brummer de societate herili. Lipsf. 1651.

Jo. Jac. Müller de societate herili. Jen. 1690.

Jo. Schultze de potestate herili. Ged. 1694.

Dan. Fried. Hoheisel de mercatura corporum humanorum. Lipsf. 1720.

Jo. Michael Teutscher de statu servorum iure naturali. Lipsf. 1722.

J. H. Boehmer de singulari commodo servitutis perpetuariae prae temporaria. Hal. 1730. und in den Exerc. ad Pand. Exerc. L. III. Tom. III. Gött. 1748. p. 506—532.

Jo. Guil. Surland de servitute in remp. revocanda. Gött. 1749.

Beide, als juristische Practiker bedeutende und aufgeklärte Juristen, denken sich eine gemilderte, mit dem N. N. verträgliche Sklaverei; und Surland verfolgt in derselben gewisse Ideen der Criminal-Justiz; Böhmer besonders der allgemeinen Landes-Polizei.

Gottlob Christ. Besac de sobile servorum libera. Lipsf. 1754.

Christ. Frid. Schott de servitute apud Romanos, num iuri Nat. fuerit conformis? Tubing. 1755. und im Append. D. J. N. Tom. II. p. 355—399.

Jo. Steph. Wiefand de ortu et progressu servitutis, sec. J. N. et civile. Lipsf. 1762.

Gottlo. Aug. Tittel de iis, qui natura serviunt. Carlstrube 1765.

und in den Erl. der Phil. Abh. XIII.

W. E. Christiani über die Leibeigensch. nach Grundf. des R. R.

Schleswig . Holsteinsche Prov. Berichte. Jahrgang 1787. II.

Just. Möser Etwas über die Naturgeschichte des Leibeigenthums.

Berl. Mon. Schr. 1785. St. I.

## Zweite Haupt-Sattung.

Die größern Gesellschaften des Menschen, Geschlechtes, bis auf die Stufe seiner heutigen Cultur.

### Erstes Capitel.

Größere Gesellschaft zu einem intellectuellen Zweck.

#### Kirche und Kirchen-Recht.

##### §. 522.

Religion, im objectiven Sinn, ist System der Begriffe und Grundsätze, welche das moralische Verhältniß des Menschen zur Gottheit bestimmen. Also: Lehre von Gott, und von dem Verhältniß des Menschen zu Gott.

##### §. 523.

- I. Vernunft-Erkenntniße von Gott, sind: natürliche Religion.
- II. Im grauen Alterthum, wie in der neuesten Zeit, sind Menschen und ganze Völker von dem historischen Glauben an besondere Offenbarungen der Gottheit — an wundervolle Mittheilungen einer nähern d. h. durch die sich selbst überlassene Vernunft nicht begreifbaren Kenntniß ihres Wesens, und ihres Verhältnißes zum Welt-All und zum Menschen, — ausgegangen. Und darauf haben sich eben so viel positive Religionen begründet.

Unter allen Religionen der zweiten Art behauptet die Christliche in ihrem ächten Geist die reinste Vernunftmäßigkeit, und die erhabenste Sittenlehre — ist auch der Glaube der heutigen, cultivirtesten Völker des Erdkreißes.

## §. 524.

In Beziehung auf Religion kann eine Menschenmenge einen doppelten, gemeinschaftlichen, fort-dauernden, und nur durch vereinte Kraft erreichbaren Endzweck sich vorsehen.

Erster Zweck. Erhaltung und Fortpflanzung der Religion im objectiven Sinn durch gleichförmigen Unterricht.

Zweiter Zweck. Gemeinschaftliche Uebung des äußern Gottesdienstes.

## §. 525.

Zur Aufklärung des ersten Zweckes führen folgende Vorbegriffe:

Alle menschliche Ideen bedürfen einer Entwicklung. Die Erhaltung einer erworbenen Masse von Kenntnissen wird nur möglich durch eine bestimmte Darstellung derselben in Zeichensprache; und durch Mittheilung ihrer von einem zu dem andern — besonders von dem vollendeten Menschen an den erst sich bildenden — in Kraft des Mediums der Zeichensprache.

Ein so wichtiges System menschlicher Erkenntnisse, als die religiösen sind, bedarf daher vor allen dieser Erhaltung; und sie ist als ein für die Menschheit höchst wichtiger und anständiger Zweck zu betrachten.

## §. 526.

Zur Aufklärung des zweiten Hauptzweckes:

- I. Ein Theil der menschlichen Vorstellungen bezieht sich auf Handlungen der Menschen; wird Bestimmungsg. Grund für dieselben; und wirkt auf das

Handeln, nach dem Grade der Lebhaftigkeit, als Triebfeder.

II. In diese Classe der menschlichen Vorstellungen gehören besonders die religiösen. Der ganze Umriss der, durch sie bestimmten Handlungsweise heißt Gottes-Verehrung — Gottesdienst. Der innere und wesentliche Gottesdienst ist die Harmonie der gesammten Lebens- und Handlungsweise mit den Grundbegriffen von den Verhältnissen des Menschen zur Gottheit.

III. Es ist ein psychologisches Gesetz, daß jede mächtige Vorstellung unsrer Seele — jede großartige, lebhaft, starke Empfindung, dahin strebt, sich einen sinnlichen und symbolischen Ausdruck zu geben. So die Freundschaft, die Liebe; so jede höhere Empfindung im Menschen. Vor allem also: religiöse Vorstellungen und Empfindungen. Daher der äußere Gottesdienst, d. h. der Innbegriff aller der Handlungen, welche eine sinnliche Darstellung religiöser Vorstellungen und Empfindungen in sich enthalten.

IV. Gerade der äußere Gottesdienst — das Sinnliche der Darstellung — belebt und erhöht sich durch Gemeinschaftlichkeit; durch einen gleichförmigen Ausdruck, welchen sich gleich denkende und in der Empfindung gleich gestimmte Viele mit vereiner Kraft geben. Auch er ist also ein würdiger Zweck geselliger Verbindung unter Menschen.

§. 527.

Beide Zwecke werden die Grundlage einer für die Kultur der Menschheit höchst wichtigen, sowohl innerhalb des Staates als außerhalb desselben, und sogar vor allem Uebergang in bürgerliches Leben schon gedenklichen Gesellschaft. Beide sind intellektuelle, d. h. auf geistige Bedürfnisse des Menschen angelegte Zwecke, auf welche sich aber eine fortgesetzte Reihe auch äußerer

Handlungen beziehet, so daß sie vollkommen als Gegenstand einer geselligen Verbindung unter Menschen betrachtet werden können.

## §. 528.

Eine Gesellschaft der Menschen zu gemeinschaftlicher Ausübung eines äußern Gottesdienstes nach einer unter ihnen gemeinschaftlichen Anlage der Religions-Begriffe heißt Kirche. Das System aller Rechtswahrheiten, welche die Kirche als Gesellschaft zum Gegenstand haben, heißt Kirchen-Recht; und derjenige Theil des Ang. R. R., welcher die Vernunft-Wahrheiten über das Rechts-Verhältniß der Kirchen darstellt, natürliches Kirchen-Recht.

## §. 529.

Verzeichniß der wichtigsten Schriften über R. R. R.  
Chr. H. Schott primae lineae Juris Eccles. Uni-  
verf. im T. II. der D. J. N. Nro. XIX. S. 298  
—336. in LXVI. Sp̄hen.

The. Schmalz, das natürliche Kirchen-Recht. Königs-  
berg 1793.

Joh. Christ. Hoffbauer von der kirchlichen Gesell-  
schaft. In seinen Unters. üb. d. wicht. Gegenst. des  
R. R. Abh. xxxii. S. 279—329.

Versuch eines nat. R. R. aus der Natur des Begriffs  
der Kirche entwickelt. Berlin 1799.

Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judentum,  
von Moses Mendelssohn. Berlin 1783.

Joh. Fr. Zöllner, über M. M.'s Jerusalem. Berlin  
1784.

## §. 530.

Die Bildung der Kirche, wie jeder Gesellschaft, ist eine vertragsweise; beruhend auf dem kirchlichen Vereinigungs- und Verfassungs-Vertrag.

## §. 531.

Da die Kirche eine Gesellschaft zu gemeinschaftlicher  
Gottes-



Gottes. Verehrung ist: so muß dieselbe von gemeinschaftlichen Grundbegriffen über Gott und das Verhältniß des Menschen zu Gott ausgehen. Eine Kirche kann sich daher nicht anders bilden, als unter einer einstimmigen Bestimmung der Lehren (Dogmen) als deren Innbegriff das Symbol der Kirche heißt.

§. 532.

- I. Es ist eine moralische Unmöglichkeit, ohne eigene und innere Ueberzeugung eine Religions-Lehre anzunehmen. Durchaus nur von dieser kann der Beitritt zu einer kirchlichen Gesellschaft ausgehen. Und es ist die höchste Verfündigung an Moral und Menschenwürde, durch äußere Gewalt eine Religion aufdringen zu wollen.
- II. Es ist eben so moralische Unmöglichkeit, dem steten Fortschreiten in der Erkenntniß zu entsagen. Daher

1.) wenn ich auch heute das Symbol einer Kirche mit freier Ueberzeugung annehme: so ist dennoch keine rechtliche Verpflichtung möglich, demselben getreu zu bleiben.

2.) Da ich vielmehr mit Aufrechthaltung meiner Sittlichkeit der bestimmten Art der äußern Gottes-Verehrung nicht mehr obliegen kann, wenn sich meine innere Ueberzeugung von den Grund- Lehren, von welchen jene ausgehet, verändert hat: so muß mir der einseitige Austritt aus der Gemeinschaft einer Kirche für jeden Augenblick meines Lebens frei stehen.

§. 533.

Nach dem ersten Haupt-Zweck der Kirchen §. 524.

- I. §. 525. ist es eine Natural-Bestimmung dieser Gesellschaft, daß ihre Glieder in das innere Verhältniß der Lehrenden und der Lernenden sich abtheilen. Bei den Lernenden erfolgt entweder erst Mittheilung und

Entwicklung der Begriffe im ersten Unterricht; oder nur Weckung der schon aufgefaßten Begriffe zu gegenwärtigem Bewußtseyn und Anschaulichkeit; so wie der mit den Vorstellungen correspondirenden Empfindungen der Seele — der religiösen.

## §. 534.

Lehrende stehen unter der Zwangs-Verpflichtung, dem Symbol der Kirche gemäß zu lehren. Aber natürlich (§. 532. Nro. II.) kann diese Verpflichtung nicht weiter gehen, als dahin, daß der Lehrer einer Kirche aufhöre es zu seyn und seyn zu wollen, sobald seine innern Ueberzeugungen in einen wesentlichen Widerspruch mit den Grundlehren dieser Kirche getreten sind.

## §. 535.

Der Unterschied zwischen Lehrenden und Lernenden macht die Gesellschaft zu keiner ungleichen. Natürliche Hochachtung und Verehrung gebührt zwar dem Lehrer; aber nicht Oberherrschaft. Er hat nicht mit äußerer Gewalt, sondern mit Energie der Vorstellungen auf die Gemüther zu wirken.

## §. 536.

Vermöge des zweiten Grundzweckes der Kirche §. 524. Nro. II. §. 526. hat der Verfassungs-Vertrag auch den äußern Gottesdienst, und seine Form zu bestimmen. — Liturgie.

Alles Beziehbares auf Religion und Gottesdienst ist unter einen Collectiv-Namen gebracht: SACRA. Was wesentlich in der gegebenen religiösen Ueberzeugung gegründet ist — SACRA INTERNA. Das willkürlich Bestimmbare im Außern des Gottesdienstes — SACRA EXTERNA. Die erstern müssen dieselbe bleiben, so lange die kirchliche Gesellschaft eine und dieselbe bleiben soll. Die letztern können umgebildet werden, ohne daß die kirchliche Gesellschaft selbst dadurch eine andre würde.

## §. 537.

Die der gesammten Kirche als Gesellschaft zuständige Rechte, heißen *IVRA COLLEGIALIA ECCLESIAE*. Das Recht, alles das anzuordnen und mit Wirksamkeit zu bestimmen, was zu der Realisirung des kirchlichen Zweckes erforderlich ist, heißt Kirchen-Gewalt, *POTESTAS ECCLESIASTICA*.

## §. 538.

Da die Kirche eine gleiche Gesellschaft ist: so können Collegial-Recht und Kirchen-Gewalt ursprünglich nur der Gesellschaft als solcher zustehen; und nach §. 446. u. d. f. nur in einem gleichen Stimmen-Recht aller einzelnen Glieder von natürlicher Stimmgähigkeit ausgeübt werden.

Wenn ein gesetzlicher Beschluß zu Stande kommen soll, ohne welchen der Grund-Zweck doch erreicht werden kann: so muß Stimmen-Einheit sich ergeben; z. B. es geschieht ein Vorschlag, daß etwas in den *SACRIS EXTERNIS* verändert werde. So bald dissentirende Stimmen eintreten: so bleibt es bei der bisherigen Verfassung. Nur wenn ein neuer Beschluß gefaßt werden muß, um den gesellschaftlichen Grundzweck zu realisiren, entscheidet auch die Stimmen-Mehrheit. Z. B. der Lehrer der Gemeinde ist abgegangen; sie bedarf nothwendig eines Nachfolgers. In der Wahl desselben muß daher auch die Majorität entscheiden, und dieser die Minorität sich fügen, wenn Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann.

## §. 539.

Die Leitung des äußern Gottesdienstes kann dem Lehrer übertragen seyn; und dennoch bleibt die Gesellschaft eine gleiche.

## §. 540.

Der Kirche, als Gesellschaft, steht auch das Recht zu, ein Glied als ihrer unwürdig, und in den religiösen Verein sich nicht fügend, auf Zeiten oder auf im-

mer von sich auszuschließen; und dieses Recht ist Kirchen-Zucht, *disciplina ecclesiastica*.

Auch sie wird in der freien und gleichen Gesellschaft durch Stimmgebung ausgeübt. Nach den Principien des §. 447. in der Regel nur durch Stimmen-Einheit; wenn sich aber die Kirche autonomisch vereinigt hat, daß in der Ausübung der Kirchen-Zucht die Stimmen-Mehrheit entscheiden solle, mit Rücksicht auf die Principien des §. 448.

Jrgend ein andres Straf- oder Züchtigungs-Recht steht aber der Kirche durchaus nicht zu, als bloß in Beziehung auf Theilnahme an der Gemeinschaft. Jedes andre Strafrecht liegt ganz ausserhalb der Zwecke der Kirche; und wenn Moses Mendelssohn nicht mehr in den Worten sagen wollte:

Jerusalem S. 62. „Ihr (der Kirche) kann also niemals ein Zwangsrecht zukommen, und den Mitgliedern kann keine Zwangspflicht gegen dieselbe aufgelegt werden. Alle Rechte der Kirche sind, Vermahnen, Belehren, Stärken und Trösten.“

so wäre ich ganz mit ihm einverstanden. Nur kann ich der Kirche schon das Recht der Ausschließung eines moralisch unwürdigen und nicht zu bessernden Gliedes durchaus nicht abprechen, weil ein solches Recht einer jeden auf persönliche und innige Vereinigung angelegten Gesellschaft zustehen muß — zumal da die Unwürdigkeit einzelner Glieder die Realisirung des Grundzweckes — des, einer gemeinschaftlichen Gottes-Verehrung — allerdings hindert. Erst alsdann, wenn das kirchliche Verhältniß einen indirecten aber entscheidenden Einfluß in fremdartige Verhältnisse — in äußeres, öffentliches, bürgerliches Leben — angenommen hat, kann jenes Recht einer Einschränkung bedürfen.

§. 541.

Auch die Kirchen sind, als moralische Personen, Subjecte des Eigenthums-Rechtes; und haben Fä-

higkeit zu jeder synallagmatischen Einwirkung auf das  
Ihrige.

Auch dies bestreitet Moses Mendelssohn S. 61.

„Die nächste Folge aus diesen Maximen ist, wie  
„mich dünkt, offenbar daß die Kirche kein Recht  
„habe auf Gut und Eigenthum, keinen Anspruch  
„auf Beytrag und Verzicht.“

Man lese dagegen:

Zöllnern über M. M. J. S. 63. u. f.

Auch: Höpfnern, §. 195. Not. 4. S. 232—235.

Mir scheint es, dem tiefen Denker habe hier, wie manch-  
mal dem tieffinnigsten Philosophen, die Leichtigkeit gefehlt,  
sich in eine richtige empirische Ansicht der möglichen ju-  
ristischen Verhältnisse zu versetzen. Zwischen den Grund-  
Zwecken der Kirche und äußerem Eigenthum giebt es  
zwar keinen unmittelbaren Zusammenhang; aber die Sub-  
jecte, welche jenen Grund-Zwecken obliegen, sind Men-  
schen — sinnlich-vernünftige Wesen — und können  
als solche des äußern Eigenthumes nicht entbehren; so  
wenig als andrer Zwangs-Rechte.

I. Nicht äußern Eigenthumes! —

- 1.) Das Klima macht es zur Nothwendigkeit, daß  
auch Gottes-Berehrer zu ihren Versammlungen  
Daches und Faches nöthig haben.
- 2.) Der äußere Gottesdienst besteht in sinnlicher  
Darstellung. Manches, was zu dieser gehört, ist  
nicht ohne äußern Aufwand möglich zu machen.  
Ich denke hiebei an Kirchen-Musik, Kirchen-Ge-  
räthschaften, u. s. w.
- 3.) Auch, was über unentgeltliche Verwaltung des  
Lehr-Amtes gesagt wird, S. 63. ist nicht viel  
mehr als schöne Declamation; und reducirt sich  
zuletzt auf die als Allgemein-Begriff ganz  
unhaltbare Idee der Besoldung der Lehrer von  
Seiten des Staates.

II. Noch weniger andrer persönlicher Zwangs-Rechte

und Pflichten! Oder sollte eine ganze Gesellschaft, weil sie eine religiöse ist, den frechen Mißhandlungen der ersten mußwilligen Rotte Preis gegeben seyn? Und wäre sie dies nicht, ohne selbstständiges Zw. Recht?

§. 542.

Die Ausübung der Collegial-Rechte in Gemäßheit des kirchlichen Vereinigungs- und Verfassungs-Vertrages kann auch von der Gesellschaft, als solcher, auf eine bestimmte physische oder moralische Person, z. B. wenn innerhalb des Staates die Kirche besteht, der regierenden Macht desselben, übertragen werden.

§. 543.

Die Kirche selbst kann sich aufheben; oder in eine Gesellschaft eines andren religiösen Systemes sich umbilden — also auch partieller Weise ihre Dogmen, ihr Symbol abändern, und nach innerer Ueberzeugung verbessern.

Dies muß, wie in jeder gleichen Gesellschaft, durch Stimmen-Einheit geschehen.

Wenn diese nicht zu erreichen ist: so kann der Dissentirende zu jeder Zeit ausscheiden; und sind es ihrer Mehrere, auch eine neue kirchliche Gesellschaft durch einen neuen Grundvertrag begründen.

§. 544.

Die Kirche kann als eine zusammengesetzte Gesellschaft gedacht werden, in so fern mehrere kleinere Gesellschaften eines und desselben religiösen Systemes dem äußern Gottesdienst in ihren engern Kreisen obliegen; unter sich aber, zur Fortpflanzung ihres Religions-Begriffes, eine Verbindung eingeschritten haben. Alsdann heißen die kleinern Einzel-Gesellschaft Gemeinden; und das Gesamt-System derselben die Kirche.

§. 545.

Die Kirche ist eine der immer fortbauernben Gesellschaften. Sie kann sich durch viele Menschen-Alter in gleicher Grundverfassung erhalten. Durch Beitritt

immer neuer Glieder. — Als Gesellschaft ist sie auch berechtigt, sich auszubreiten, und selbst eigene Anstalten zu ihrer weitem Verpflanzung zu treffen. Aber bloß auf dem Wege innerer Ueberzeugung. Mit Ausschluß aller äußerer Gewalt, des Betruges, der listigen Ueberredung, und der durch unächte, dem Wesen einer religiösen Gesellschaft unangemessenen Gründe, z. B. der Einwirkung auf äußeres Interesse.

§. 546.

Da die Grundzwecke der Kirche auf das genaueste mit Vorstellungen der Seele, und mit innerer Ueberzeugung zusammenhängen: so kann jede solche Gesellschaft, bei welcher Fortschritte neuer Einsichten zur Wirklichkeit gekommen sind, sich selbst aufheben und umbilden, §. 543. Aber jedem Einzelnen bleibt zu jeder Zeit der Austritt frei und unerschwert.

† Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staat, allererst im Staatsrechte §. 562. II. 3.

## Zweites Capitel.

Größere Menschen-Gesellschaft für Zwecke innerhalb der Sphäre der Sinnenwelt; Volk und Staat.

### Erster Abschnitt.

Inneres Gesellschafts-Recht der Staaten, oder allgemeines Staatsrecht.

(IVS PVBLICVM N. SEU VNIVERSALE.)

### Einleitung.

§. 547.

Ein Volk ist eine Gesellschaft mehrerer Menschen und Familien zu gemeinschaftlicher Vertheidigung ihrer gegen äußere Feinde.

Ein Staat (eine bürgerliche Gesellschaft, CIVITAS, RES PUBLICA, Republik) ist eine Gesellschaft mehrerer Menschen und Familien, deren Zweck nicht nur Sicherheit ist gegen Aussen mittelst vereinter Kraft; sondern auch Sicherheit im Innern, und allgemeine Wohlfahrt, mittelst Unterordnung aller unter eine regierende Macht.

## §. 548.

Völker und Staaten sind I. Gesellschaften, II. große und zusammengesetzte. Eine Menschen-Menge bildet sie, und diese bestehend nicht bloß aus Individuen, sondern auch aus untergeordneten, kleinern Gesellschaften; Familien. III. Von weitgreifenden und fortwirkenden Zwecken, so daß diese Gesellschaften selbst eine Anlage auf stete, nicht zu berechnende, auf einer Successiv-Reihe neuer, und immer neuer Glieder beruhende Fortdauer zum eigenthümlichen Charakter haben. IV. Aber von solchen Zwecken, deren Realisirung in einem gleichförmigen Bezug auf Erscheinungen in der Sinnen-Welt steht.

## §. 549.

Völker und Staaten sind Gesellschaften, welche in einem Zwecke, als einem identischen zusammentreffen: Sicherheit gegen Aussen. Aber sie sind darinn verschieden,

- I. daß dieses, so lange die Gesellschaft nur Volk ist, der einzelne und isolirte Zweck bleibt; daß im Staate hingegen die Zwecke sich selbst erweitern und vervielfachen. Wesentlich, und unstreitiger Weise, bestimmt sich für den Staat als neuer großer Zweck: Innere Sicherheit, Ruhe und Friede der Staats-Glieder unter und mit einander. Ob und in wie fern, allgemeine Wohlfahrt? erfodert, nach der gegenwärtigen Lage der Wissenschaft, noch eine besondere kritische Untersuchung.
- II. daß die Gesellschaft Staat genannt, ihren eigen-



thümlichen Zweck zu erreichen strebt, nicht nur im Allgemeinen durch vereinigte Kraft, sondern mit besondrer Bestimmtheit durch das Medium der Unterordnung Aller unter eine regierende Macht.

§. 550.

Die regierende Macht ist

- I. entweder eine einzelne physische Person — Monarchie;
- II. oder mehrere, aus dem Ganzen der Gesellschaft nach irgend einer bestimmten Beziehung ausgewählte Einzel-Personen, welche zusammengenommen die regierende Macht vorstellen — Aristokratie.
- III. oder noch das gesammte Volk in Stimmengedungen aller einzelnen Glieder von natürlicher Stimmfähigkeit auf den dazu angeordneten Volks-Versammlungen — Demokratie.

1.) Wenn Stimmen-Einheit nur entscheiden sollte; zwar von höchster Gleichheit, aber von so weniger Energie, daß die Zwecke des bürgerlichen Lebens nur selten als erreichbar gedacht werden könnten.

2.) Daher mit Unterordnung der Minorität unter die Majorität. §. 447.

§. 551.

Monarchieen und Aristokratieen sind ursprünglich und wesentlich eine ungleiche Gesellschaft. Keine Demokratie eine gleiche.

Eben so das Volk. Selbst in der Unterordnung Aller unter den Heerführer, dessen Wahl das Daseyn des Feindes von Aussen zur hypothetischen Nothwendigkeit macht. Unterschied zwischen Heerführer und Staats-Regenten.

§. 552.

Wer Mitglied eines Staates ist, heißt Staats-Gesosse, Bürger. Jeder Andre in Beziehung auf den Staat

ein Auswärtiger. Fremde können in ein Verhältniß gegen den Staat treten Einmal durch temporären Aufenthalt in demselben (subditi temporarii). Als dann durch Besitz von Grundstücken im Staat. (Forenles, Landsassen.) Der Begriff des vollen Landsassiates, vermöge dessen die Forensen auch als persönliche Untertanen angesehen werden, ist in der allgemeinen Vernunfttheorie vom Wesen des Staates nicht gegründet.

Werden den Ausgenommenen nicht alle Rechte der Staatsbürger eingeräumt: so heißen sie *accolae*, Weiswohner. Der Innbegriff der Untertanen, im Verhältniß zum Regenten gedacht, heißt Volk (*populus*).

Gros §. 314. Baur §. 213. Not. a. §. 214. Not. a. §. 220.

#### §. 553.

Das gesammte angewandte R. R. in Beziehung auf Völker und Staaten ist

theils auswärtiges Gesellschafts-Recht. Davon im letzten Abschnitte, unter dem Namen Völker-Recht.

theils inneres Gesellschafts-Recht. Davon gegenwärtig unter dem Namen: Allgemeines Staats-Recht.

Not. 1. Die innere Verfassung eines Volkes bedarf nicht mehr Aufklärung, als die Grundbegriffe geben, §. 547—549. §. 551.

Not. 2. Die innere Verfassung eines Staates ist uns allzuwichtig, um nicht eine ausführliche Analyse davon zu geben. Am Schluß erst meine Gründe, warum ich ausser derselben keine Analyse eines Allg. bürgerlichen Privat-Rechtes aufstelle.

#### §. 554.

Das allgemeine Staats-Recht, *Jus publicum univiersale*, ist derjenige Theil des angewandten Naturrechtes, welcher das innere Gesellschafts-Recht der

Staaten, und also die Vermunfttheorie des Rechts. Verhältniffes des Staates zu feinen Gliedern, und diefer zu jenem — also insbefondre der regierenden Macht gegen den gehorchenden Theil, und der Unterthanen gegen die regierende Macht systematisch aufstellt.

§. 555.

Literatur des Allg. St. R.

I. Aeltere politische Schriften des Mittel-Alters; als Beispiele:

Jo. Bodinus de republica. L. IV. Paris 1584. f. Libri sex, latine ab auctore redditi, multo quam antea locupletiores. ap. Jacob. du Puy. 1591.

Sphaera Civitatis, auctore Joanne Caso Oxoniensi. Francof. ad Moen. 1616. 8.

II. Die wichtigen Schriften eines Thomas Hobbes.

1. Elementorum philosophiae Sectio Tertia de Cive. Paris 1642. 4.

2. Darnach allein: Elementa philosophica de Cive. Amstelod. 1647. 12. Vermehrt: London 1655. 12. Genev. 1742. 12.

3. Franzöf. von de Sorbriere. Amsterd. 1649. 8.

4. Ebenderselbe, de natura hominis. Londin. 1650. 12.

5. Ebendess. de corpore politico liber, or the elements of Law. Lond. 1650. 12. — Auch Franz. Amsterd. 1653.

6. Ebendess. Leviathan, or concerning common wealth. Lond. 1651. in f. und 8. Lateinisch: Leviathan s. de civitate ecclesiastica et civili. Amstel. 1667. 4.

Appendix dazu ebendas. 1668. 4.

Holländische Uebersetzung. Amsterdam 1667. 8.

Deutsche. Halle 1794. 3w, 8b. 8.

Hiezu besonders folgende Schriften:

Lamberti Velthuyfii Epistolica Differtatio de principiis iusti et decori, continens apologiam pro tractatu Hobbaeo de cive. Amst. 1651. 12.

Richardi Cumberlandi de legibus naturae disquisitio philosophica, in qua earum forma, summa capita, ordo, promulgatio et obligatio a rerum natura investigatur; quin etiam elementa Philosophiae Hobbianae cum Moralis tum Civilis considerantur et refutantur. Londin. 1672. 4.

Jns Françöf. übers. par Mr. Barbeyrac, avec des notes du Traducteur, qui y a joint celles de la Traduction Angloise. Amst. 1744. Lyon 1757. 4.

Ed. Earl of Clarendon brief View and Survey of the dangerous and pernicious errors to church and state in Mr. Hobbes's Book entitled Leviathan: Oxon. 1676. 8.

Henr. Cocceii Leviathan refutatus et expositus. Heidelb. 1677. 1704. 4. Nun auch in seinen Exercit. Tom. I. Nro. XVIII.

### III. Die politisch-wichtigen, zum Theil berücktigten Schriften eines Machiavelli.

Nic. Machiavelli Florentini Disputationum de Republica, quas Discursus nuncupavit Libri III. ex Italico Latini facti. Mompelgarti 1588, per Jac. Foilletum. 1599. Marb. 1620.

Ebendess. il principe. Venedig 1515. Lateinisch: de officio viri principis. Montisbelgardi 1599. mit Herm. Conring's Anmerk. Helmst. 1620. und in dessen Oper. Tom: II. p. 973—1077.

Hieru: Vindiciae contra tyrannos: sive de principis in populum, populi in principem, legitima potestate. Stephano Junio Bruto Celta Auctore. (Ohne Druckort MDLXXX.) Cobann

Soloduri 1777. und Franz. De la puissance legitime du Prince sur le peuple. 1781.

Alsdann die unsterbliche Schrift Friedrichs des Einzigen.

Anti-Machiavel, ou essai de critique sur le Prince de Machiavel. Haag 1740. Auch publié par Mr. de Voltaire. Nouvelle edition (schon die vierte, in sehr kurzer Zeit). à Amsterdam 1741.

Deutsch. Göttingen 1741. Hannover 1756. Mit Anm. v. Ludw. von Hef. Hamburg 1766. 8.

Gewissermaßen: Ludw. Heint. Jakob's Antimachiavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. (Jedoch mehr in Beziehung auf neuere Schriften — auf Veranlassung zweier Aufsätze in der Berl. Mon. Schr. Sept. und Dec. 1793. von den Herren Kant und Genz.) Halle 1796. (In der Ersten Aufl. Halle 1794. anonym.)

IV. Mehrere große Politiker Englands, Ball, Steele, Sydney, Locke, Dav. Hume und Needham.

Guil. Ball de iure regnandi or the Sphere of Government, according to the law of God, Nature and Nations. Lond. 1645. 4.

Discourses concerning government by Algern. Sydney. Lond. 1704. Fol. vermehrt 1763. gr. 8.

Franz. Discours sur le Gouvernement par Algernon Sydney publiés sur l'original manuscrit de l'Auteur et traduits de l'Anglois par A. Samson. à la Haye 1702. 3. Tom. 12.

Rich. Steele Political Writings. Lond. 1750.

Two Treatises of Government by John Locke. Lond. 1690. 8. Ed. V. aucta, Lond. 1728.

Franzöf. Brüssel 1749. und Amsterdam 1755. 12.

Deutsch unter dem Titel: Die Kunst wohl zu regieren von Joh. Locke. Frankfurt 1718. 12.

Dav. Hume political discourses. Edinb. 1753. deutsch von E. A. Fischer. Königsb. 1799.

**Marchamont Needham de la Souveraineté du Peuple, et de l'excellence d'un état libre; traduit de l'Anglois et enrichi de notes de J. J. Rousseau, Mably, Bossuet, Condillac, Montesquieu, Letrosne, Raynal, etc. par Theophile Mandar. Vol. II. à Paris 1791. 8.**

**V. Jean Jacques Rousseau.**

**du Contract social, ou principes du droit politique, par J. J. Rousseau. Amsterd. 1761. 12. 1762. 8.**

**Merkwürdig hiezu ist die neue Ausg. der Rousseauschen Werke:**

**Oeuvres complètes de J. J. Rousseau, edition collationnée sur les Manuscrits déposés au Comité d'Instruction publique en 18. Vol. gr. 8. commencée 1793. par feu Defer de Maisonneuve, et achevée par J. C. Gabriel Dufour. à Paris 1800. (Prix 1080 francs.)**

**Zwei neue, separate franz. Ausg. Leipzig bei Fleischer 1796. Hamburg bei Fauche 1796.**

**Deutsche Uebers. von Seiger. Marburg 1763.**

**Humes und Rousseau's Abhandlungen über den Urvertrag, nebst einem Versuch über die Leibeigenschaft, den Friesländischen Erbherren gewidmet von Carl. Merkel. II. Th. Leipzig 1797.**

**J. J. Rousseau über den Staatsbürger-Vertrag, oder Grundsätze des öffentlichen Rechtes. Eine Neubearbeitete, mit einigen theils berichtigenden, theils erläuternden Anmerkungen begleitete Uebersetzung. Dusseldorf 1800.**

**Eine andre: Frankfurth am Mayn, bei Eßlinger. 1800.**

**Hiezu:**

**a) Anti-Contrat social, par P. L. de Baucclair. à la Haye 1764.**

**b) Diss. hist. philos. sistens nonnulla quaedam, quibus status civilis contra Russovum et alio-**

rum commenta defendi posse videtur. Greifswalde 1800.

c) Principes du droit politique mis en opposition avec ceux de J. J. Rousseau sur le contrat social. Par C. F. de P\*\*\* Leipzig 1807.

VI. Eigentliche Lehrbücher, und systematische Handbücher.

Ulrich Huberi de Jure Civitatis L. III. Franeker. 1672. 1684. 1694. Editio IVta variis locis ab auctore aucta et recognita 1708. 4. cum notis Christ. Thomasii. Francof. et Lips. 1708. 4. c. Comment. Nicol. L. B. de Lyncker, cura Jo. Chr. Fischeri. Francof. et Lips. 1752. 4. maior. Ebeness. institutiones reipublicae, Franecq. 1683. und in den Oper minor. nach Abr. Wielings Ausg. Utrecht 1746. 4.

Just. Henn. Boehmer Introductio in Jus publicum universale. Hal. 1709. 1726. 1755.

Goth. Ern. Fritschii Jus publicum universale. Jen. 1734. 8.

Christ. L. B. de Wolf de iure publico s. iure civitatis. Juris nat. Pars VIIIva. Hal. 1748. 4.

Principes du droit politique par J. Jacq. Burlamaqui. à Geneve 1751.

Die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprunge und Wesen, betrachtet von Johann Martin Johansson (Johann Montin). Aus dem Schwed. Stockholm, (Leipzig) 1750. 8.

Die Natur und das Wesen der Staaten, als die Grundwissenschaft der Staatskunst, der Polizei und aller Regierungs Wissenschaften, von Joh. Heint. Gottlo. von Justi. Berlin, Stettin und Leipz. 1760. mit Anmerkungen von H. G. Scheidemann. Dietau 1771.

Herm. Fr. Kahrel Jus publicum universale. Giesl. 1765.

Systema juris publici universalis, quod publicae disputationi submittit Mich. Carol. S. R. I. Comes de Kaunitz. Pragae 1765. 4.

Der Verf. ist Joseph Franz Lothar Schrodt, und unter dem Namen desselben ist eine neue Aufl. erschienen, Hamburg 1780. 8.

L'ordre naturel et essentiel des sociétés politique, par Mercier de la Riviere. II. Tom. à Londres 1767. in 4. et 12.

Hiezu: Mably doubts contre l'ordre naturel. à la Haye 1768. 12.

Car. Ant. de Martini positiones de iure civitatis. Vindob. 1766. 1773. 8. auch 1780.

Heimr. Gottfr. Scheidemantels Staatsrecht nach der Bernunft, und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Theile. Jena 1770.

Ebend. Allgemeines Staatsrecht überhaupt, und nach der Regierungsform. Jena 1775. 8.

G. M. Lampredi Theoremata Juris publici universalis. Vol. III. Livorno 1780.

Schr. Fr. Cotta Einleitung in das natürliche Staatsrecht. Stuttgart 1787. 4.

Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts. Altona 1790.

Aug. Ludw. Schölers allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göttingen 1793. Voran: Einleitung in alle Staatswissenschaften, Encyclopädie derselben, Metapolitik.

The. Schmalz natürliches Staatsrecht. Königsb. 1794. 2te verb. Aufl. ebend. 1804.

F. J. Bedekind's kurze systematische Darstellung des allgemeinen Staatsrechts. Frankfurt und Leipzig 1794.

H. H. Heydenreich Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung. II. Th. Leipzig 1795.



- C. V. D. Eggers *Institutiones Juris Civitatis Publici et Gentium universalis. Supplementum operis a Nomothetarum in terris Borussiae Collegio praemio ornati. Hafniae 1796.*
- The. Schmalz** Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers. Ein Kommentar über das N. N. und N. St. N. Königsberg 1798.
- Job. Christo. Hoffbauer** Allgemeines Staatsrecht, Th. I. Halle 1797. Th. II. Halle 1799.
- Carl The. Gutjahr** Populäre Darstellung des St. N. Leipzig. 1802.
- Job. Phil. Achill. Leisler** natürliches Staatsr. Frankfurt 1806.
- VII.** Noch ein wichtiges Werk aus der Feder Friedrich's des Einzigen:  
*Essai sur les formes des Gouvernements et sur les devoirs des Souverains, in den Oeuvres posthumes de Frédéric II. Tom. VI.*
- VIII.** Auch die Lehrbücher über Staatswissenschaft sind nicht nur dem Naturisten überhaupt wichtig; sondern enthalten auch größtentheils eine systematische Darstellung des Allg. St. N. insbesondere. So z. B.
- W. Payley's** Grundf. der Moral und Politik. Mit einigen Anmerk. und Zus. von C. Garve B. II. Leipzig. 1787. Buch VI. S. 81—464.
- Der Staatsmann,** oder compendiöse Bibliothek des Wissenswürdigen aus dem Gebiet der Staatslehre und Staatskunde. Erstes und zweites Heft. Eisenach und Halle 1797.
- Christ. Dan. Voss** Handbuch der Allg. Staatswissensch. nach Schöbners Grundr. bearbeitet. In 5 Theilen Leipzig 1797—1800.
- Der erste Theil enthält 1. eine philosophische Urgeschichte des Staats; 2. ein Allgemeines Staatsrecht.

D. Heintr. Vensen Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre, für Kameralisten. Abth. I. Erlangen 1798.

Die Staatslehre von Karl Heintr. Ludw. Pölsig. Zw. Th. Leipz. 1808. bes. die Einleitung; und hin und wieder mehrere Capitel z. U. St. R.

Eben so in Joh. Jac. Wagners Grundriß der Staats-Wissensch. und Politik. Leipzig 1805.

IX. Da ich endlich in der Sphäre der Pract. Philos. das Griechische und Röm. Alterthum immer noch als Quellen-Studium ehre — besonders meinen scharfsinnigen Lehrer Aristoteles — so stelle ich auch hier die wichtigsten Schriften des Alterthumes für Politik und R. St. R. zusammen:

A. Aristoteles. a) Πολιτικῶν τὰ σωζόμενα. Acht sehr mangelhaft auf uns gekommene Bücher. Op. omn. Tom. II. Lugd. 1590. p. 177—277. Nach der Ausg. Herm. Conring's, Helmst. 1656. 4.

b) Ebendess. Οικονομικῶν, s. de cura rei fam. L. II. in den Op. omn. Tom. II. p. 277—289. auch graece et lat. opera P. Victorii. Frf. 1584. 4. Aristoteles Politik und Fragment der Oekonomie. Aus dem Griech. mit Anmerk. von J. G. Schloßer. 3 Theile. Lübeck und Leipzig 1798. 8.

Aristoteles über Revolutionen (das fünfte Buch seiner Politik). Aus dem Griech. in The. Schmalz Annal. der Rechte des Menschen, des B. u. d. B. Heft II. Königsberg 1795. Nro. IV. S. 137—156.

B. Plato.

Besonders a) Πολιτειῶν ἢ περὶ δικαιοῦς, zehn Bücher; in Op. omn. Francof. 1602. in Fol. p. 569—p. 766.

b) νόμων ἢ περὶ νομοθεσίας, zwölf Bücher; in Op. omn. Francof. 1602. p. 766—1000.

c) Ebendess. *διάλογος πολιτικός ἢ περὶ βασιλείας*, in Op. p. 526—563.

Platons Republik übersetzt und erläutert von Gottfried Fährse. 2. Th. Leipzig 1800.

Caroli Morgenstern de Platonis republica Commentationes tres: I. de proposito atque arg. Op. disq.; II. Doctrinae moralis Platonicae ex eodem pol. opere adumbr.; III. Civitatis ex mente Platonis perfectae descriptio atque examen. Hal. 1794.

C. Isokrates.

*Πρὸς Νικολία περὶ βασιλείας*, in Hieron. Wolf's Ausg. der Werke des Isocr. Basl. 1614. ὁ δεύτερος λόγος p. 26—76.

D. Xenophon.

a) Sein politischer Roman: die Cyropädie, nach Thom. Hutchinsons Ausg. Oxon. 1727. 4. mit abgef. Noten 1736. 8. Ausg. von Morus. Leipz. 1774. 8. Auch Ausg. von J. C. Zeune. Lips. 1780.

b) *Λακεδαιμονίων πολιτεία*. Amst. 1647. 8.

(Unter den ältern Philologen war es sehr streitig, ob eine Schrift Xenophon's?)

c) *ἡ τῶν ἀθηναίων πολιτεία*, Griech. und Deutsch, mit Philol. und Pol. Anmerk. von Joh. Heinr. Wacker. Dresd. u. Leipz. 1744. 8.

E. Dio, mit dem Beinamen Goldmund.

Orat. IV. de regno, *περὶ βασιλείας ἢ λόγος βασιλικός*, mit Noten herausgegeben von Jo. Caselius. Roßtock 1584. 4.; auch in der Reiske'schen Ausg. der ges. Reden. Leipzig 1785.

F. Plutarch.

Seine *πολιτικά παραγγέλματα*,

auch seine Abhandlungen *περὶ μοναρχίας, δημοκρατίας, καὶ ὀλιγαρχίας*.

G. Unter den Byzantinern einige Politische Regentenspiegel:

Ἀγαπήτης σχεδὸν Βασιλική, s. capita admonitionum de officio regis, ad Justinianum Caesarem. Gr. et lat. c. notis Brunonis. Lips. 1669.

Κοιραντίνου τῆ πορφυρογεννήτου περὶ Βασιλείας Βιβλ. s. de administrando imperio libellus, ad filium Romanum, ex ed. Jo. Meursii. Lugd. Bat. 1610. 8.

H. Vermischte Stellen aus Griechischen Philos. in Joh. Chr. Fr. Wezel's Sittenlehre der Griechischen Weisen. Liegnitz und Leipzig 1800. Sect. 142. p. 191. bis Sect. 202. p. 252.

I. Unter den Römern:

a) Uebermals ein Cicero, de Officiis — — de Legibus, wo ich besonders die Anmerk. des Jo. Fr. Wagner empfehle, in der Ausg. Hannover 1795. Leider! haben sich uns von seinen sechs Büchern de Republica nur leidige Fragmente erhalten.

b) Alsdann: C. Sallustii Orationes duae ad Caesarem de republica ordinanda. Haverkamp's Ausg. Leyden 1773. 8.

Auch Chr. Ad. Rupert, erklärt sie in seinen Obl. civil. moral. grammatico - philolog. ad Crisp. Sallust. Norib. 1671. 8.

§. 556.

Der Nutzen des allg. St. R. ist so vielfach, als der der R. R. Wissenschaft überhaupt.

Nur schadet auch hier die Uebertreibung, wenn das Studium auf Kosten des pos. St. R. einzelner Staaten und Zeitalter angewendet — besonders wenn das gelehrte Studium der letztern vernachlässigt wird, aus einem philosophischen Uebermuth, alles aus sich, und aus dem System seiner Schule ausspinnen zu wollen — was zugleich dem Hange zur Trägheit nicht wenig schmeichelt.

Diesen Fehler rügt: Jo. Gottl. Gonne, in der *Dica J. P. Universal, qua abusus huius disciplinae in iure publico J. G. ostenditur, refellitur.* Erlang. 1752. 4.; aber wieder mit Ueberspannung für das entgegengesetzte Extrem,

Man sehe dagegen

Joh. Satom. Brunquells Gedanken von dem allg. St. R. und dessen höchst nützlichen Excolirung. Jena 1721. 8. und in seinen *Opusc. ad histor. et iurispr. Spectant.* cura Henr. Jo. Ott. Koenig. Hal. 1774. 8. p. 131 u. d. f.

Ueber den Werth des allg. St. R. in dem Leipz. Mag. für Rechtsgel. Jahrg. 1784. St. VIII. Erst. Jahrg. Zw. B. S. 97—119.

§. 557.

Die neuesten Naturisten theilen, mittelst einer consequenten Kunstsprache, das A. St. R. in das absolute ab — Vernunfttheorie einzig aus dem Begriff des Staates entwickelt — und in das hypothetische — ebendieselbe unter Voraussetzung einer der möglichen Arten der Regierungsform.

Hufeland §. 410. Buhle §. 323. Gros §. 315.

Maas §. 298. Bauer §. 206.

Andre nennen das erste nur das Allg. St. R., und geben ihm die Lehre von besondren Staatsverfassungen zum Anhang. So, Rüdiger §. 212. Allg. St. R. als Erstes Hauptst. des Ersten B. Staatsrecht, und §. 255. bes. Staatsv. als zweites Hauptst.

So Höffner Kap. V. Abschn. I. §. 171. u. d. f. vom Staate überh. Abschn. II. von den einzelnen Regierungsformen §. 201. u. d. f. — auch sammtl. ältere Naturisten.

Erster Unter-Abschnitt.  
Allgemeines absolutes Staats-Recht,  
oder vom Staate überhaupt.

§. 558.

Da alles innere Gesellschafts-Recht einzig vom Zwecke derselben abgeleitet werden mag: so ist die Untersuchung über den bestimmten Endzweck des bürgerlichen Lebens — des Staates — eine Vorderfrage von dem höchsten Interesse. Darauf gründet sich das ganze System des allg. St. R.

§. 559.

Die ältere Naturisten-Schule war so ziemlich darüber einverstanden, daß negatives Wohl — Friede und rechtliche Sicherheit Aller — und zugleich die möglichste Summe positiven Wohles des Ganzen, der Endzweck des Staates sey.

Seit aber Joh. Gottli. Fichte in der Zurückfoderung der Denkfreiheit an die Fürsten Europens, Vorred., sich gegen die Lehre, daß ein Regent für die Glückseligkeit seiner Unterthanen wachen solle, dahin erklärt hat, »sie sey die giftige Quelle alles unsres Elendes, ein Saß, der aus der Hölle stamme;« ist das entgegengesetzte System, daß die rechtliche Sicherheit der einzige Endzweck des Staates sey, das herrschende geworden.

Unmittelbar aus der kritischen Philosophie läßt sich dasselbe nicht ableiten. Man sehe:

Ueber das höchste Gut, und dessen Verbindung mit dem Staate. Ein Versuch von Joh. Abo. Dori.  
Leipzig 1798.

Die erste Einzelschrift, welche eine Ausführung des neuen Systemes giebt, ist vielleicht:

Demophilos an Eukrates über die Grenzen der Staats-Gewalt. Germanien 1799.

Wie aber dieser Ursatz mit einem andren Fichteschen Werke:

Der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre, und Probe einer künftig zu liefernden Politik von J. G. Fichte. Tübingen 1800.

ausgeglichen werden mag? begreife ich deshalb nicht, weil dieser Entwurf von wirklichen Bevormundungen des einzelnen Staatsbürgers durch die regierende Macht überall ausgeht, wie sie in diesem Umfange wohl kein älterer Naturiste als rechtmäßig zugeben würde.

§. 560.

Um alle Logomachieen zu vermeiden, schicke ich folgende Sätze voraus:

- I. Das dringendste Bedürfnis der Menschen ist allerdings Sicherheit.
- II. Eben dasselbe daher der erste Anlaß und Beweggrund zur Aufopferung natürlicher Freiheit — zur Unterordnung Aller unter eine regierende Macht — zum Uebergang in bürgerliches Leben.
- III. Auch die Gesellschaft, welche sich blos dahin bilde, sich innern Frieden und rechtliche Sicherheit zu geben, durch Unterordnung Aller unter eine regierende Macht, verdiente schon, ein Staat genannt zu werden.
- IV. Historisch möchten auch die ältesten und frühesten Staaten innerhalb dieser Sphäre sich beschränkt haben.
- V. Könnten wir auch wirklich und ehrlich bei diesem einzigen Zweck stehen bleiben; könnten wir alle Bestrebungen und Functionen der regierenden Macht auf den Zweck der rechtlichen Sicherheit so ausschließlich einschränken, daß außerhalb dieser Sphäre kein einziges Regierungs-Recht aufgestellt werden dürfte: so hätte sich der Zweck des bürgerlichen Lebens so vereinfacht, daß schlech-

terdings kein Mißbrauch des Despotismus mehr zu besorgen wäre.

VI. Allein; jeder Denker begreift durchaus, daß, wenn im Ernste alle Functionen der Polizei, welche sich nicht unmittelbar auf rechtliche Sicherheit, sondern auf Wegräumung einer Menge Natur-Übel in vereinter Kraft — ja selbst auf Eröffnung mancher positiver Quellen und Anlagen für Bildung der Staats-Bürger, und für äußern Wohlstand sich beziehen, aus der Reihe der Regierungs-Rechte abgeschnitten werden sollte, ein höchst unvollkommener und armseliger Staat übrig bleiben würde.

VII. Gerade die trefflichsten Bearbeiter des neuen Systems haben daher Wohlfahrt als Zweck verbannt; aber alle die darauf sich beziehenden Functionen der regierenden Gewalt als unentbehrlich für das Vernunft-Ideal eines Staates wieder aufgenommen, und auf eine sehr künstliche Weise begründet. Größtentheils als indirecte Erfordernisse für den angenommenen ausschließlichen Zweck.

So, der scharfe Denker und zugleich praktische Kenner des Rechtes Hufeland *Auf. II. S. 434 u. d. f.* Aber wie natürlicher — wie viel ungezwungener — war die Theorie der Ersten *Auf. Jena 1790. S. 371 u. d. f.*

VIII. Da es nun zum Vernunft-Ideal eines vollendeten Staates gehört, daß die regierende Macht auch für das Wohl des Ganzen sich thätig erzeige; und weil besonders jede verschleierte Wiederaufnahme eines aus der Uranlage des Systems vertilgten Stoffes mir unmittelbar mit den Gesetzen des philosophischen Denkens im Widerspruch zu stehen scheint: so bin ich auch hier der ältern Schule im Wesentlichen getreu geblieben.



IX. Und ich habe das fleißige Studium neuerer Systeme, so viel als mir möglich, nur dahin bemüht, meinem eigenen System alle die Präcision zu geben, welche nöthig ist, den möglichen Mißbrauch des Despotismus abzuschneiden.

§. 561.

Auch hier sey es mir erlaubt, von einigen Aristotelischen Ideen und Kunstausdrücken auszugehen. Aristoteles betrachtet die *ευδαιμονία* als den Zweck aller gesellschaftlichen Verbindungen der Menschen; in den *Ethicis Nicomacheis* L. I. Cap. V. Tom. II. der *Op. omn.* p. 4. Er findet in diesem Begriff etwas Vollendetes, und daß auch der Nebenbegriff der *αὐτάρκεια* schon in ihm enthalten sey.

Τέλσιον δὴ τι φαίνεται, καὶ αὐτάρκεις, ἡ ευδαιμονία, πάντων τῶν πρακτῶν οὔσα τέλος. (Hoc igitur perspicuum est, beatitudinem perfectum quiddam esse, et se ipso contentum, bonisque omnibus per se cumulatum, cum rerum omnium, quae in actione positae sunt, sit extremum — besser wohl FINIS, Endziel.)

Die *ευδαιμονία* erfodert in der That eine negative Grundlage — Entfernung der Uebel, und also, auch des größten Uebels — der Unsicherheit, des traurigen Zustandes, wo jeder jedem Stärkern Preis gegeben ist. Aber sie besteht noch nicht ohne den Begriff der *αὐτάρκεια*, als der Fülle des Daseyns, wodurch dasselbe zu der Selbstständigkeit erhoben wird, sich, seinen Bedürfnissen, dem gesammten Umriss seiner Bestimmungen zu genügen. Eben jene *τελειότης* nun, welche Aristoteles in der *ευδαιμονία* findet, unter ausdrücklicher Heraushebung des mit ihr verbundenen Nebenbegriffes der *αὐτάρκεια*, wird vom Aristoteles als der Zweck des bürgerlichen Lebens aufgestellt:

Lib. III. de Republ. Cap. IX. Tom. II. der Op.  
omn. p. 209.

τέλος μὲν οὖν πόλεως, τὸ εἶναι ζῆν. —

ἢ πόλις — κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρακτος.

Diese Aristotelische Idee ist auch herausgehoben von dem Prof. Wilh. Butte in seiner Statistik als Wissenschaft. Landsbut 1808. S. 63 u. d. folg. und unter dem Namen: MAIOR SVFFICIENTIA recht wacker beleuchtet in Carl Fr. Meisner's Comm. Philol. II. de bonis Civitatum primariis. Gottingae 1751.

§. 562.

Die ganze Idee übertrage ich in meine Sprache so:  
Zweck des Ueberganges der Menschen in den Staat ist: durch die Richtung der vereinten Kraft Aller auf ein und dasselbe Ziel, in und mittelst Unterordnung Aller unter eine regierende Macht, ein solches Ganzes zu construiren, innerhalb dessen so viel physisches und so viel moralisches Uebel vertilgt oder gemindert; auch so viel positive Möglichkeit, sich und seinen Zustand zu vervollkommen, eröffnet ist, als durch die isolirt wirkende Kraft der Einzelnen nicht vertilgt, nicht eröffnet werden könnte; sondern in so weit diese Erscheinungen nur durch das Medium vereinter Kraft unter einer zweckmäßig sie bestimmenden regierenden Macht verwirklicht werden können.

§. 563.

Ich vereinzelne die hiedurch gegebenen Ideen:

- I. Wenn der Staat die *κοινωνία* einer *ζωῆς ΤΕΛΕΙΑΣ* seyn soll: so muß die *κοινωνία* der Kräfte die erste Grundzahl der Vollkommenheit darge stellt und verwirklicht haben — das Negative, die Abwesenheit der Uebel.
- II. Der Moralischen; aber solcher,
  - 1) welche sich durch eine zweckmäßige Richtung der Gesamtkraft in der Unterordnung Aller unter eine regierende Macht vertilgen lassen,

- 2) welche auf das Ganze einen unglücklichen Einfluß haben, dahin, daß innerhalb dieses Ganzen auch jeder Andre durch den Urheber des moralischen Uebels gehindert wäre, sich in einem vollkommenen Zustand zu behaupten.

III. Der Staat ist daher keine Verteilungs-Anstalt der Lasten, als solcher. Die regierende Macht des Staates darf niemals und nirgends den Executor der Moral spielen. Sondern der Staat ist nur die Verteilungs-Anstalt der moralischen Uebel von Gemeinschädlichkeit.

IV. Das höchste und einzige Uebel dieser Art ist Rechts-Verletzung. Und also der Urzweck des Staates: Friede und Sicherheit Aller.

V. Eben daher Verhinderung der Rechts-Verletzungen.

- 1) der wirklichen. Das große Geschäfte der Civil- und Criminal-Justiz!

- 2) der möglichen. Ein, an die Justiz zunächst grenzender Zweig der Polizei!

VI. Auch Verteilung oder Minderung der physischen Uebel, welche die Menschheit umringen, ist Endzweck des Staates. Aber solcher

- 1) welche nicht auf den Einzelnen eingeschränkt sind, sondern welche sich auf Viele oder Alle fortverpflanzen — Viele oder Alle in gleicher Wirksamkeit umfassen — also von unglücklichem Einfluß auf das Ganze;

- 2) welche sich durch das isolirte Wirken nicht ausrotten lassen; sondern allein der zweckmäßig vereinten und geleiteten Kraft Aller weichen;

- 3) durch diese aber mit Sicherheit ausgerottet oder gemindert werden können.

Dahin die gesammte medicinische Polizei; und ein großer Theil der übrigen.

VII. Keinesweges die wirkliche *idempotia* des Einzels.

nen ist Zweck des Staates; sondern nur die mögliche; das heißt Zweck des Staates ist nur die Darstellung eines solchen Ganzen, innerhalb dessen jedem Einzelnen die Möglichkeit gegeben ist, sich in einem vollkommenen Zustand zu behaupten; und zwar so viel Möglichkeit, als nur durch die zweckmäßige Construction des Ganzen erreicht werden mag.

VIII. Daher durchaus keine Bevormundung des Staatsbürgers von Vernunft. Gebrauch in irgend einem Bezuge auf seine Individualität, und in Handlungsweisen ohne äußere Beziehung auf Andere und auf das Ganze. — Ein unbedingter Grundsatz von hoher Wirksamkeit gegen alle Arten des Despotismus! —

IX. Soll aber *εὐδαιμονία* im Ganzen realisiert werden: so ist nicht bloß Abwesenheit der Uebel zu setzen; sondern auch außer dieser die *ἀντιέξια*.

X. Zuerst die, des Staates gegen Aussen. Selbstständigkeit desselben gegen andre Staaten. Sowohl eine verhältnißmäßige Kraft-Summe zu Vertheidigung und Sicherheit; als auch überhaupt eine solche Richtung des Staates gegen andre Staaten in allen möglichen Berührungspunkten, daß sich daraus für den eigenen Staat die höchstmögliche Vollkommenheit der äußern Verhältnisse ergibt.

XI. Da aber nur das Moralisch-Mögliche ein Zweck der Vernunftwesen ist: so darf auch die eben beschriebene *ἀντιέξια* des Staates durchaus nur in so weit, als sie mit der Gerechtigkeit besteht, als Zweck desselben gedacht werden.

XII. Endlich muß auch die *ἀντιέξια* im Innern Zweck des Staates seyn; das heißt, der Staat muß es zu seinem Zwecke machen,

diejenigen positiven Anstalten

1) zur intellectuellen Cultur des Menschen,

2) zu äußerer Wohlfarth  
zu verwirklichen, welche

Einmal, eine solche Beziehung auf das Ganze haben, daß man nur unter ihrer Voraussetzung sagen mag, den Theilhabern dieses Ganzen sey die Möglichkeit gegeben, sich einen gewissen vollkommenen Zustand zu erschaffen, und in ihm sich zu behaupten;

Als dann; welche abermals nicht durch die isolirt wirkende Kraft des Einzelnen, sondern bloß durch eine zweckmäßig geleitete Gesamtkraft erreicht werden können.

§. 564.

Wenn nun die hier geschilderten Zwecke als dem Vernunft-Ideal eines Staates gemäß erscheinen: so muß doch noch eine eigene Untersuchung angeschlossen werden,

in wie fern der Zwang als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke aufgeboten werden darf?

Denn es kann etwas ein Zweck seyn, ohne daß der Zwang als Mittel dazu aufgeboten werden mag.

I. Zwang, auf solche Zwecke angewendet, welche nicht einmal Zwecke des Staates sind, ist doppelte Tyrannei. Also: den Staatsbürger durch Zwang da einschränken zu wollen, wo seine Handlungsweise überhaupt keine äußere Beziehung auf Mitbürger oder auf das Ganze hat, bleibt immer Despotie.

II. Nur für das Erzwingbare kann der Zwang aufgeboten werden. Es ist baarer Unsinn, zu einem kirchlichen Stauben, oder zur Tugend zwingen zu wollen.

III. Zweck des Staates ist *eudaimonia*. Entsteht also aus der Summe des Zwanges mehr Uebel, als die Summe des Uebels beträgt, was dadurch verhindert werden soll: so ist der Zwang allemal ausserhalb des Staats-Zweckes; und Tyrannei.

IV. Der Zwang ist nur Nothmittel. Alle andre Mittel müssen zuvor aufgeboten seyn; und alles Gute, was sich ohne Zwang erreichen läßt, ist von doppeltem Werthe.

§. 565.

Ausser diesen Allgemein-Regeln muß auch in der Anwendbarkeit des Zwanges der Doppel-Zweck des Staates genau unterschieden werden:

I. Verhinderung eines Uebels.

Ist ein Gemein-Uebel von verhältnißmäßiger Größe (§. 564. Nro. III.) mit Sicherheit dadurch zu verhindern, daß die Kräfte Aller in einer gegebenen Art eingeschränkt, oder in einer gegebenen Art zur Thätigkeit bestimmt werden; und ist es nicht auf andre Weise zu verhindern, als eben dadurch: so ist der hierauf gerichtete Zwang allerdings gerecht.

II. Eröffnung positiver Quellen gemeiner Wohlfarth.

1) Ohne Zwang lassen sich, durch Aufgebot der übrigen Staatskräfte, so viel wahrhaft gemein wohlthätige Anstalten verwirklichen, als die Staats-Kräfte zureichen, ohne sich für das Nothwendigere zu schwächen.

2) Zwang ist nur verstattet

A) dahin, daß kein Staatsbürger die Anstalt verlese, stöhre;

B) dahin, daß er zu ihrer Substantirung mitwirke, so fern sich die vier allgemeinen Regeln §. 564. dazu vereinigen;

C) dahin, daß der Staatsbürger keinen, welcher von ihm abhängig ist, weil er nicht über sich selbst verfügen kann, z. B. nicht seine Kinder, von der Theilnahme an der gemeinnützigen Anstalt, z. B. der Schule, zurückhalte.

D) Dagegen ist durchaus kein Einzelner zu der Theilnahme für seine Person zu zwingen.

## §. 566.

Allein unter diesen Bestimmungen erkenne ich die Gemein. Wohlfarth für den Zweck des bürgerlichen Lebens; und glaube, daß nur hiedurch dem Verunft-Ideal eines Staates genügt ist; daß nur unter dieser Annahme die gesammten auf das uns unentbehrliche Policcy-Wesen Bezug habenden Regierungs-Rechte sich auf eine natürliche, ungezwungene und unverschleierte Weise erklären lassen; daß aber auch durch die gesetzten Einschränkungen aller Mißbrauch des Despotismus abgebeugt ist.

Schriften s. in Verbindung mit den über den Ursprung der Staaten §. 571.

## §. 567.

D. C. F. Dieterich de *suprema lege reipublicae*. Erf. 1771. 8.

Wenn die Zwecke des Staates gehörig bestimmt sind: so ist auch die Grundlage des gesammten allg. und absoluten Staats-Rechtes eben dadurch bestimmt. Das Princip desselben kann möglicher Weise kein andres seyn, als:

der Staat, und die regierende Macht in ihm, entziehe nicht den Staatsgenossen, und der Gesamt-Masse der Gehorchenden — —

der Staatsbürger, und die gesammte Nation, entziehe dem Staate, und der regierenden Macht desselben, dasjenige nicht, was sie selbst zum Thringen des andren Theiles gemacht haben,

entweder durch ausdrückliche Vertragsschließung (positive Staats-Rechte!)

oder durch stillschweigende, als Natural-Bestimmung des Bezuges eines nothwendigen Mittels zu dem anerkannten Zweck des bürgerlichen Lebens (Einziger Inhalt des N. u. N. St. R.)

## §. 568.

Staaten können also, so wenig als irgend eine Gesellschaft, auf eine andre Weise mit Rechts-Bestand, und naturistischer Erklärbarkeit, entstehen, als durch Vertrag:

- I. der Form nach; durch ausdrückliche und durch stillschweigende Vertragsschließung;
- II. nach dem Bestimmungs-Grunde der Vertragsschließung; durch einen freiwilligen, und durch einen mittelst gerechter Gewalt erzwungenen Vertrag.

E. u. D. von Eggers, gründet sich der Staat auf Vertrag? im teutschen Magazin Jahrgang 1797. M. April S. 358 und in den Inst. Jur. Civ. Publ. L. I. Cap. I. Tit. I. bes. §. 37. P. 85.

## §. 569.

Historisch betrachtet, kann sich die Ur-Vertragsschließung in das Alterthum verlieren, und der Menschen Gedächtniß übersteigen — —

kann auch die geschichtliche Entstehung des Staates überall kein rechtliches Fundament gehabt haben;

aber in beiden Fällen kann sich der Staat, wie er gegenwärtig besteht, auf eine vollkommen rechtsgültige, obgleich stillschweigende Vertragsschließung gründen.

So kann eine Menschen-Horde, welche ursprünglich irgend ein Nimrod zusammengetrieben und unterjocht hat, ein rechtlicher Staat geworden seyn. Die Menschen, im Gefühl des Bedürfnisses, der zuerst gewonnenen Ruhe und Sicherheit, bleiben nun freiwillig innerhalb der Einschränkung des bürgerlichen Lebens; die Tyrannei schleift sich ab, in dem vielfältigen Reiben an der gegenwirkenden Nation, und schleift sich täglich mehr ab, je höher die Kultur und die moralische Energie der gehorchenden Menschen-Masse steigt; sie wird endlich die wohl-



wohlthätige Regierung, welche allein das Ganze bildet, innerhalb dessen ein jeder den möglichst vollkommenen Zustand sich erschaffen und behaupten mag. Wenn auch die Urbürger von dem isolirten Zwecke der Sicherheit ausgegangen sind; vernünftige Wesen werden ihre Zwecke durch sich selbst erweitern, bis zum Ideal eines in allen seinen möglichen Zwecken vollendeten Staates.

§. 570.

Ohne es als geschichtliche Wahrheit aufdringen zu wollen, denke man sich die möglichen Abstufungen — den Menschen zuerst als isolirt lebenden Jäger (mit Einbegriff des Fisch-Fanges) — darnach als Gatten und Hausvater, zugleich und eben deshalb als Hirten; vermöge des Bedürfnisses der Herden, bald als herumziehend von Steppe zu Steppe; und nun in der Mitte der Gefahren, als Volk — als nomadisches; zuletzt als Ackerbauer — und hiermit bald in dem Uebergang zum bürgerlichen Leben, ohne dessen innere Sicherheit Ackerbau — Handthierung, Handwerk, Kunst und Verkehr — so wenig als Wissenschaft, bestehen mag.

§. 571 a.

Literatur dieser Materien.

Joh. Ihre de origine rerum publicarum, Upsal. 1742. Dieser natürlich helle Kopf stellt die Frage unmittelbar dahin §. IV. cur homines statum civilem in auxilium vocaverint, quum libertas, cuius amantissimi omnes sumus natura, statum naturalem reddat adeo gratum atque commendabilem? und beantwortet sie durch die Berufung auf die vielfältigen „mala ac pericula, quae extra civilem societatem constitutis immineant.“ §. V. VI.

Nic. Hert de modis constituendi civitates 1685. und in den Comment. und Opusc. desselben nach der Homberg'schen Ausgabe. Tom. I. Francof. ad M. 1737. Nro. VIII.

§ 6

- Joach. Erdm. Schmidt, de Civitatis origine, civitatumq. systematis. Jen. 1745. Sect. I. §. I. — §. CVII.
- Jo. Rod. Turnifus de causis constitutarum civitatum. Basil. 1741. 4.
- Carl Aug. Tittel, Origines iuris civilis et sacri vel vere vel fide a metu ductae. Carlsruh 1768. 4. und in seinen Erläuterungen der Philosophie Abh. IX.
- Von dem Ursprung und Untergang der Staaten in Nik. Bogts Europ. Staats-Rel. B. III. St. III. Frankf. a. M. 1805. Nro. I.
- Ab. Ferguson, Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, aus dem Engl. Leipzig 1768.
- Auch Geschichte der Menschheit überhaupt.
- Heinrich Home Versuch über die Geschichte des Menschen. Aus dem Engl. Zwei Th. Leipz. 1774—1783.
- C. B. Kohlschütter de fine societatis civilis. Vitemb. 1793.
- Essai sur l'histoire de l'espace humaine, par C. A. Walkenaer, à Paris 1798.
- Ueber den Zweck der Staaten, besonders nach meiner Theorie:
- Lud. Ant. Muratori della publica Felicità, oggetto de buoni Principi. Lucca 1749.
- Deutsch: F. A. Muratori's Anfangsgründe der Regierungskunst für junge Fürsten, welche einst ihr Volk glücklich zu machen wünschen. Mit nöthigen Abkürzungen übersetzt, und mit einigen Anmerkungen und Zusätzen versehen von R. A. Casar, Leipzig 1798. Kap. I. Worinn besteht eigentlich die Glückseligkeit eines Staates? Kap. II. Die Bestimmung des Fürsten besteht eben darinn, daß sie allgemeine Glückseligkeit herbeizuführen suche. Die Gegenseite dieser Theorie, in des Prof. Casar Zw. Zus. über den Zweck der Staaten.

S. W. Bartholdy, über den höchsten Zweck des Staates. Im Anh. zu Frankreichs drei Constitut. Berlin 1794.

A. F. Lüders Repositorium für die Geschichte, Staatskunde und Politik. B. I. Heft I. Berlin 1801. Abh. über den Haupt-Grundsatz der Staatswissenschaft. Im Wesentlichen, auch der meinige unter einer andern Formul: Jedes Gesetz, jede Anordnung, jede Verfügung der Regierung, welche auf die Vermehrung der hervorbringenden Kräfte oder auf bessere Anwendung derselben hinweist, entspricht dem Zweck des Staates.

Man vergleiche auch: Heinr. Stephani Grundl. der Rechtsw. §. 519 ff.

und ein nicht eigentlich wissenschaftliches Werk, aber voll freier Ansichten über Gesellschaft, Staaten, Entstehung, Regierungsrecht und Regierungskunst: Die Resultate der Sittengeschichte. I. Die Fürsten. Frankfurt am Main 1808. (Urtheil der Allg. L. Z. den 26sten October 1808. Nro. 316. col. 489. 490.

§. 571 b.

Manche Naturisten nehmen zur Begründung eines Staates vier disparate Verträge an. Höpfer §. 175. Die meisten: drei.

So viel ist ausgemacht, daß ein Vertrag, wodurch sich eine Menschen-Masse zum Volk; und ein Vertrag, wodurch sich eben dieselbe zum Staate construiert, wesentlich verschieden sind; und daß jener diesem vorbereitend vorangegangen seyn kann. Da aber das Wesentliche des letztern darinn besteht, daß alle einer regierenden Macht im Bezug auf die Staats-Zwecke sich unterordnen; da ohne einen solchen Vertrag noch kein Staat sich gebildet hat; da aber in dem letztern immer ausgesagt seyn muß, wer die regierende Macht? und wie weit sie es sey? so scheint mir der Inhalt des Vereinigungs-

H 2

des Verfassungs, des Unterwerfungsvertrages so nahe verwandt, und so in einander fließend, daß ich die Absonderung in drei verschiedene Vertragsarten für eine mehr willkürliche, als wesentliche Idee halte. Höchstens führt die Erfahrung dahin, daß die vollendete Ausarbeitung eines Staatsgrundgesetzes meist erst als das Nachfolgende erscheint, wenn die Consoziation der Menschen in bürgerliches Leben schon vorangegangen ist.

## §. 572.

Es gab eine Zeit, wo die Untersuchung Bedürfnis war, ob die bürgerliche Herrschaft unmittelbar von Gott gegeben werde?

Höpffner hat die Schriftsteller für und wider aufgezählt, §. 176. Not. 2.

Nabe grenzend ist auch folgende neuere Schrift: Der biblische Publicist; ein Versuch das allgemeine Staatsrecht auf christliche Moral zu gründen. Zerbst 1794.

## §. 573.

Gegenwärtig eine andre Streitfrage: Kann ein Mensch den andren zwingen, daß er mit ihm in bürgerliches Leben eintrete? Diese Idee hat Kant aufgestellt S. 192 u. d. f. und wie sehr sie auch mit der des §. 572. zusammenhängt, ergiebt sich durch S. 203. 204. Die meisten neuern Naturisten haben sie aufgenommen. Doch nicht alle, z. B. nicht Heinec. Stephani, vermöge der Anmerkungen zu Kants Rechtsl. S. 80. Auch wohl kaum Prof. Maass, wenn ich vergleiche §. 179. mit §. 294. 297 b. Ich nehme folgende Sätze an:

- I. Es ist Bedürfnis des Menschen; und
- II. also Vernunftbestimmung, in bürgerliches Leben überzugehen.
- III. Gerechte Asscurativ-Kriege können einen Zwang zu diesem Eintritt herbeiführen.

IV. Aber ein Zwangs-Recht hiezu gegen denjenigen, welcher noch nicht beleidigt hat, giebt es

- 1) weder nach meinen, und den damit verwandten Urprincipien,
- 2) noch selbst aus dem der Kantischen Rechtslehre, in einer strengen Ableitung.

Doch sind auch die Ideen über Gründung des Staates schon wieder weiter gesponnen, als der Kantische Leitfa-den reicht:

Joh. Bapt. Ribler, der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. Mit einem Programm des Proczlers Gönnner über den Einfluß einer richtigen Ansicht vom Staat auf Geschichte, Politik, Statistik, Staatswirthschaft und Völkerrecht. Landshut 1805.

Staaten, in der Idee Gebot der Vernunft, in der Realität Product der Natur. Ein Verein, aber keine Gesellschaft, und hat keinen Vertrag zum Grunde. Der Verein ist organisch. Das Universum ist nur ein Organismus; Staaten sind Theile des Universums, mithin selbst nur als organisch denkbar.

Dagegen, Ideen eines einfachen, aber aufgeklärten Verstandes in Jac. Nave Betrachtung über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jena und Leipzig 1766. 8.

§. 574.

Die Aufzählung der möglichen Rechts-Verhältnisse der regierenden Macht eines Staates giebt die Special-Theorie des A. u. A. St. R.

Dasjenige Rechts-Verhältniß gegen Aussen, vermöge dessen die regierende Macht eines Staates in der Regierung desselben unabhängig ist von jedem andern Staate und seiner regierenden Macht, heißt die Souveränität; und das Regierungs-Recht einer souveränen Macht die höchste Oberherrschaft oder die Majestät.

Bewilligung eines gewissen Vorzuges — selbst die Schutzverwandtschaft und ein übernommener Tribut — selbst die Lehnverbindung, heben Souveränität noch nicht auf.

Hugo Grotius Lib. I. Cap. III. §. XXI—XXIII.

C. Ziegler de Juribus Maiestatis. Vitemb. 1710. 4.

Jac. Gabr. Wolf Inst. Ipd. Natur. (Hal. 1720)

P. II. S. II, Cap. II. §. XII—XIV. p. 390. 391.

Just. Henn. Böhmer introd. in ius publ. univerl.

(Hal. 1709) p. 247.

J. F. Reitemeier Grundsätze der Regentschaft in souveränen Staaten. Berlin 1789.

Jac. Döppler's Abb. von den Rechten der obern Gewalt oder Majestätsrechten und Regalien. 2te Aufl. Hannov. 1785.

§. 575.

Die Rechts-Verhältnisse im Innern treffen zwischen regierende Macht und Unterthan. Unterordnung des letztern unter die erstere in allem, was auf den Staats-Zweck sich bezieht, ist die Wesenheit des bürgerlichen Lebens.

I. Mit dem Eintritt wird also natürliche Freiheit, in so fern sie Unabhängigkeit von fremdem Willen bedeutet, allerdings aufgeopfert.

II. Wenn man sich aber unter dem Worte nicht jene äußere, sondern die wahre, moralische, innere Freiheit gedenkt, deren Wesen in gleichförmiger Geselligkeit und Vernunftmäßigkeit der Handlungs-Weise besteht: so soll diese durch das bürgerliche Leben nicht zerstört sondern verwirklicht und generalisirt werden. In diesem Sinne möchte ich wohl mit H. Stephani den Staatsverein erklären für eine Verbindung zur Freiheit durch Freiheit. Grundl. §. 538.

Gedanken von der bürgerlichen Freiheit. Aus dem Engl. Zürich 1771.

Discours sur les devoirs des Sujets envers les Souverains, par Mr. de Savigny. à Paris 1786.

Conr. Ferd. Friedr. Pessel Specimen Juris Publici de praesidiis libertatis publicae. Leyden 1788.

A. L. Jacobi Beitrag zur Entwicklung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf bürgerl. Freiheit. Dessau und Leipzig 1783.

R. W. Robert wie weit geht im Staate die Gewalt des befehlenden Theiles, wenn keine Verträge da sind? Marburg 1789.

Von dem Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt. Göttingen 1794.

Ueber den Geist der Gesetzg. und das Verhältniß zwischen dem Unterthan und Souverän, im Berl. Journal für Aufkl. B. III. S. 110. B. IV. S. 163. 193.

E. Gottlo. Zähne Versuch einer Beantwortung der Frage: ob der Bürger eines Staats im Genusse seiner bürgerlichen Freiheit auch natürlich frei sey? Mit Bezug auf die Pflicht des Menschen, aus dem Naturstande in den bürgerlichen zu treten; im Philos. Journal, B. VII. S. 10—70.

Joh. Aug. Eberhard über die Freiheit des Bürgers, in seinen verm. Schriften Th. I. (Halle 1787) S. 8.

Carl Gottlo. Köpfig über die Verdienste des Staats um die Rechte des Menschen. Leipzig 1794.

Was ist Freiheit? und wo sollen wir sie suchen? Eine Abh. von E. Falsen, Königl. Dän. Etatsrath. Aus dem Dän. übers. Kopenhagen und Leipzig 1803.

§. 576.

Die einzelnen Bestandtheile des Begriffes: Regierende Macht, heißen, so weit sie wesentlich in ihm

enthalten sind, Majestät's-Rechte — Regierungs-Rechte — Hoheits-Rechte.

Ihre systematische Darstellung ist zugleich eine besondere Analyse der Rechtsverhältnisse der regierenden Macht im Innern §. 575. und also Special-Theorie des A. u. A. St. R. §. 574.

Die ältern Naturisten haben keinen guten Plan in der Aufzählung derselben zu Grunde gelegt. Die neuern aus der kritischen Schule haben mehr innern Zusammenhang in die Darstellung gebracht. Ich folge den Grund-Ideen:

des Rec. in der Allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1792. (den 1sten Nov.) Nro. 287.

R. H. von Römer D. J. P. V. de iuribus maiestatis eorumque speciebus. Lips. 1785.

Jos. Vinc. Burkardt Urfesetze des Staates und seiner nothwendigen Majestät's-Rechte systematisch bearbeitet. B. I. Heft 1. und 2. Erlangen 1807. Heft 3. 1808.

Juristisch, Politischer Versuch über die wesentlichen Rechte der Majestät, nach dem A. St. R. von J. G. von Hertlein. Würzburg 1788.

Joh. Ehrst. Majer System der Staats-Regierung im Grundriße. Hof 1803.

Carl Otto Gräbe Programm über die Eintheilungen und Grundsätze der Regalien und Souveränitäts-Rechte. Rinteln 1808. 22 S. in 4.

§. 577.

Die Regierungs-Rechte stehen in dem natürlichsten Bezug auf die Endzwecke des Staates.

Erster Zweck. *ἀυτάρξια* gegen Aussen. Recht der äußern Staats-Verwaltung. Dieses nimmt seine gesammte Tendenz dahin, im Verhältniß gegen andre Staaten

I. dem eigenen Staat seine Subsistenz und Integrität zu behaupten;



II. so weit es mit der Gerechtigkeit bestehen kann, in allen Berührungen mit fremden Staaten dem eignen Staate ein solches Verhältniß zu geben, daß sich derselbe in dem möglichst vollkommenen äußern Zustande darstelle.

Die äußere Staats-Verwaltung stellt sich unter einem doppelten, von aussenher sie bestimmenden Gesichtspunkte dar:

I. Kein fremder Staat hat den eigenen beleidigt. Friede! Hier erzeigt sich das Recht der äußern Staats-Verwaltung wirksam:

1) in den anzuknüpfenden Verbindungen und überhaupt Verhandlungen mit andren Staaten — in Vertragsschließungen mit ihnen, in Stiftungen der Freundschafts-, der Handlungs-Verträge — der Bündnisse; nach dem zweifachen Gesichtspunkte zuerst des Rechtes darnach der Klugheit

A) theils in unmittelbaren Verhandlungen der regierenden Mächte;

B) theils in mittelbaren — durch Gesandte;

2) in den innern Einrichtungen, welche nothwendig sind, dem eignen Staate volle Sicherheit gegen Aussen, und alle die Energie zu geben, ohne welche Beleidigung nicht mit Erfolg verhütet, abgetrieben, und in ihren Folgen aufgehoben werden könnte. Auch in Friedenszeiten die Aufrechthaltung und Sammlung der Staatskräfte zu jedem gerechten Kriege.

Alle diese Anstalten sind eben der mannichfaltigen Modification unterworfen, welche der Wechsel in der Art, Krieg zu führen, unter den verschiedenen Völkern und Zeitaltern bestinmet.

Nach heutiger Kriegsdatt

A) wohlgeübte stehende Heere,

B) hinlängliche Waffen-Vorräthe,

C) Magazine,

D) Festungen,

} zu  
} unterhalten.

Jeder Staatsbürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber allgemeine Aufgebote; und ihre sowohl Gerechtigkeit als Zweckmäßigkeit in bestimmten Fällen.

Heinr. Cocceii de armato principe. in Exerc. Tom. I. Nro. XXX.

Ge. Fr. Deinlin, an et quatenus cives ad arma pro republica capienda cogi possint? Altd. 1719.

Jo. Franc. Buddei Exerc. Politico-Juris Naturalis, de Officio Imperantium circa conscribendum militem. Hal. 1700. und in den Select. J. N. et G. Diff. VII. p. 441 — 490.

Christ. Lud. Crell de iure urbes muniendi et munitiones reficiendi. Vitemb. 1734.

F. von der Decken über das Verhältniß des Kriegsstandes zu dem Zweck der Staaten. Hannover 1800.

II. Der Staat wird oder ist durch einen andren beleidigt. Recht des Krieges; denn aufferhalb dieser Sphäre giebt es kein Kriegs-Recht, kein Recht auf Eroberungskriege, u. s. w.

Das Recht des Krieges ist das Hoheits-Recht der regierenden Macht:

- 1) einen gerechten Krieg zu beschließen — als über welchen Beschluß, nach der Gerechtigkeit, auch die Klugheit in der Berechnung der eigenen und der feindlichen Staats- und kriegerischen Kräfte zu entscheiden hat;
- 2) denselben mit Nachdruck und Aufgebot aller Staats-Kräfte zu führen, oder durch sachkundige Stellvertreter führen zu lassen;
- 3) durch Friedensschluß zu endigen.

§. 578.

Zweiter Zweck des Staates *εὐδαιμονία* und *αὐταξία*

im Innern — Hoheits-Rechte der innern Staats-Verwaltung.

Von dreien möglichen Objecten, als eben so viel Unterabtheilungen des Zweckes.

I. Sicherheit gegen wirkliche Rechts-Verletzungen. Civil- und Criminal-Justiz.

II. 1) Theils Sicherheit

A) gegen mögliche Rechtsverletzungen,

B) gegen andre gemeinschädliche moralische,

C) gegen physische Uebel.

2) Theils Construction eines Ganzen, innerhalb dessen, vermöge der darauf gemachten positiven Anlagen, den Theilhabern die Möglichkeit gegeben ist,

A) zu intellectueller und sittlicher Vervollkommnung;

B) sich einen äußern möglichst vollkommenen Zustand zu erschaffen und in ihm sich zu behaupten.

Der Umriss der innern Staatsverwaltung, so weit sie auf diese gesammten Zwecke — und also auf alle möglichen in dem Subjecte der Staats-Genossen gegründeten Zwecke ausserhalb des negativen, der Sicherheit gegen wirkliche Rechts-Verletzungen, sich beziehet, ist unter dem Collectiv-Namen: *Policei*, begriffen.

III. Eine *avragusia* des Staates als des Ganzen, vermöge welcher derselbe alle die Hülf-Quellen haben und gut verwalten muß, welche erforderlich sind, den Aufwand für das Gesammte der innern und äußern Staats-Verwaltung zu bestreiten. — Finanz-Wesen.

§. 579.

Auf die drei möglichen materialen Objecte der innern Staats-Verwaltung beziehen sich drei formale Hoheits-Rechte, ohne deren Concurrenz keinem der materialen Objecte genügt werden kann.

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| I. Gesetzgebende Macht,      | } im Justiz, Poli<br>cei, und Finanz-<br>Wesen. |
| II. Vollziehende Gewalt,     |   |
| III. Recht der Ober-Aufsicht |   |

Gesetzgebende Macht — das Hoheits-Recht der regierenden Macht, ihr Wollen als allgemeine und unbedingt gültige Zwangs-Norm für die Handlungsweisen der Unterthanen mit äußerlicher Erkennbarkeit aufzustellen.

Einige höchst wichtige Schriften über Gesetzgebung nach ihrem ganzen Umfange.

I. Systeme berühmter Ausländer:

1) Car. de Secondat Bar. de Montesquieu.

De l'esprit des loix. Nouvelle edition, revue, corrigée et considerablement augmentée par l'Auteur. IV Tomes. à Amsterdam et à Leipzig, chez Arkstee et Merkus 1759.

Der Geist der Gesetze aus dem Französischen des Herrn von Montesquieu.

Ältere Uebersetzung, Frankfurth und Leipz. 1753.  
Neuere, Altenburg bei Richter 1782.

Diese durchaus umgearbeitet, unter dem Titel: neu übersezt, und mit berichtigenden Anmerkungen versehen von A. W. Hauswald. Drei Theile. Görlitz bei Anton 1804.

2) Ritter Cajetan Filangieri.

Ur-Text: Italienisch. La Scienza della Legislazione. Eine neue Auflage in Deutschland. 5. Vol. 12. In Vienna 1798.

Uebersetzung: System der Gesetzgebung. Anspach 1784 — 1791. Sechs Bändchen.

II. Compendiarische deutsche Schriften und Abhandlungen.  
Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung. Leipzig 1777. 8.

Joh. Christ. Mayers Autonomie. Vornemlich der Fürsten — in Teutschland. Tübingen 1782. Zwei Stücke.

**D. Erhard's Beiträge zur Theorie der Gesetzgebung.**

a) Die Idee der Gerechtigkeit als Princip einer Gesetzgebung betrachtet. Die Hören. St. VII.

b) Ueber das Princip der Gesetzgebung, in so fern der Inhalt dadurch bestimmt wird.

Philosoph. Journal. B. II. Heft IV. Neustro-  
liß 1795. No. I. S. 263—282.

c) Zweite Abhandlung. Ebendas. B. III. Heft I.  
Abth. I. S. 1—32.

Gesetzgebende Macht würde jedoch eine Schatten-Gewalt seyn, wenn die vollziehende nicht mit ihr verbunden wäre.

Bergasse Discours sur la manière, dont il convient de limiter le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif. Paris 1789.

Und beide würden — da die regierende Macht der Stellvertreter nicht entbehren kann — bald eine stotternde Maschine werden, ohne das Recht der Oberaufsicht.

C. A. Tittmann de ambitu et limitibus supremæ inspectionis e natura rei et principiis iuris publici tam UNIVERSALIS quam Germanici rite ponendis. Gottingae 1797.

4.

§. 580.

**J u s t i z.**

Justiz-Wesen ist die große Staats-Anstalt, in welcher der Urzweck des bürgerlichen Lebens realisiert wird — Sicherheit Aller gegen Alle gegen wirkliche Beeinträchtigungen des Sehnigen eines Jeden.

**I. Civil-Justiz.**

**1. Theoretischer Theil.**

Darstellung einer allgemeinen Norm der Rechts-Verhältnisse — nach ihrem Wesen und Umfang, nach ihrer Begründung, oder nach der Art, sie zu substantiiren, nach den, für sie möglichen Verände-

rungen — besonders Auflösungs- Arten. Positiv-Gesetzgebung für das Privatrecht des Staats, Bürgers in seinem theoretischen Theil.

Die Grund-Wahrheiten des *N. N.*, welche die Vernunft als unwandelbar unter jeder hypothetischen Lage aussagt, dürfen in keiner Positiv-Gesetzgebung verletzt werden.

Henr. Cocceii de immutabilitate *J. N.* Ultraj. 1690. et in Exercitat. T. I. N. 72.

Jo. Werlhof de potestate legislatoris civilis circa ea, quae sunt iuris naturae. Helmst. 1721.

Car. God. Winckler de potestate legum civilium in ius naturae. Lips. 1713.

Casp. a Rheden de immutabilitate *J. N.* Bremen 1717.

God. Croonenberg de *J. N.* constantia et immut. Lugd. Batav. 1721.

Erh. Reusch de immutabili naturae lege. Helmst. 1739.

Joh. Kor. Holberrieber von der Gewalt der Majestät über das Recht der *N.* in s. histor. Nachrichten von der Weissenfelsischen Methophilischen Gesellschaft. Leipzig 1750.

J. M. van Geuns, an populi erroribus et superstitioni leges accommodare liceat? Düsseldorf 1798. 4 maj.

Wie und warum besteht aber Positiv-Gesetzgebung neben dem *N. N.*?

A. Zur Einkleidung der nur durch philosophisches Studium erkennbaren Natur-Gesetze in die Form der positiven.

B. Zur Entscheidung der vielfachen Streitigkeiten des *N. N.*

C. Zur Anbauung derjenigen Felder und Rechts-Normen, welche dem *N. N.* unbekannt sind, aber welche die Vernunft keinesweges mißbilliget, unter Vor-

aussetzung der in dem bürgerlichen Leben gesetzten Möglichkeit der Begründung neuer Rechts-Normen. Einführung der Testamente, der gesetzlichen Erbfolge, der Verjährung, bestimmtere Formen der Verträge u. s. w. sind eben so viel Beispiele.

Die materiellen Erfordernisse einer guten theoretischen Gesetzgebung für Privat-Recht sind:

A. Gerechtigkeit. — Nichts Widersprechendes:

- a) gegen die unwandelbaren Grundsätze des R. N.
- b) gegen die wohl erworbenen und in einem haltbaren Rechts-Grunde fortdauernden Rechts-Verhältnisse der Einzelnen.

B. Klugheit.

- a) Allgemeine — in Beziehung auf bürgerliches Leben überhaupt, und auf die damit zu verbindende höhere Sicherheit und Zweckmäßigkeit aller Rechts-Normen.
- b) Besondere — in Beziehung auf einen gegebenen Staat, auf ein gegebenes Zeitalter — nach der Verschiedenheit der Staats-Verfassungen, des Characters der Nationen, des Grades ihrer Cultur, ihres Reichthumes, ihrer Industrie u. s. w.

C. Consequenz — logische Einstimmigkeit mit sich selbst; Widerspruchslosigkeit in sich; logisch-richtige Unterordnung der besondern Begriffe und Grundsätze unter die allgemeineren, dieser unter die höchsten, verbunden mit einer, den Zweck und den Gegenstand erschöpfenden Vollständigkeit.

Daher ein Gesetzbuch, das höchste Meisterwerk menschlichen Verstandes.

Die Formen der Positiv-Gesetzgebung sind:

A. ausdrückliche Willens-Erklärung der gesetzgebenden Macht; in Wort- und Schrift.

sprache — die einzig vollkommen haltbare und würdige Form!

B. stillschweigende, im Stand der Uncultur, also wohl die früheste; Gewohnheits-Recht.

Christ. Gottfr. Hoffmann de iure consuetudinis ex JP DENTIA VNIVERSALI, rom. canon. et german. Francof. ad Vi. 1730.

Car. Chrsto. Hofacker de iure consuetudinis secundum doctrinam J. N. et rom. Tübing. 1774.

§. 581.

## 2. Practischer Theil.

Der Urzweck des bürgerlichen Lebens ist, Geltendmachung der Rechte mit eigener Gewalt zu verdrängen, und die Rechts-Streitigkeiten der Staatsbürger gegen Staatsbürger einer richterlichen Untersuchung und Entscheidung unterzuordnen. Dies ist aber noch nicht, oder sehr unvollkommen, mit der Gründung des Staates selbst gesetzt. Beläge dazu aus der Geschichte des Mittelalters! Sondern es bedarf nun positiver Einrichtungen durch die regierende Macht des Staates.

I. Diese ist in kleinen und wenig cultivirten Staaten der unmittelbare Richter ihres Völkchens. So im REGNO ROMANO! Aber für größere Staaten, wo die Staatsverwaltung zusammengesetzter ist und von höherer Cultur; wo auch die Rechts-Verfassung ein so vollendetes Ganzes ist, um ein eigenes gelehrtes Studium zu erfordern, werden Erneuerung der Stellvertreter — Verwalter der Justizpflege, Bedürfniß.

Kleins Annalen B. L. S. 393 — 397.

II. Doch bleibt die regierende Macht die Quelle aller Gerichtsbarkeit;

III. ihr auch die Oberaufsicht über das gesammte Justizwesen.

IV. Und die vollziehende Gewalt in diesem Zweige der Staats-



Staats-Verwaltung heißt daher die oberrichterliche, *suprema iurisdictio, potestas iudiciaria*.

V. Nun wird es aber auch Nothwendigkeit, daß die regierende Macht einen bestimmten Plan vorzeige, wie in der Untersuchung, in der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, in der Vollziehung der Erkenntnisse verfahren werden soll.

Proceß — sowohl das System der einzelnen, auf die Geltendmachung der Rechte unter richterlichem Ansehen sich beziehenden Handlungen;

als auch, die gesetzliche Darstellung derselben — Proceß-Ordnung.

Emil. Aug. Frid. Eggers Philosophischer Abriss von dem allgem. bürgerl. Rechtsverfahren. Ein Versuch. Glessburg, Schleswig und Leipzig 1790.

Christ. Ulr. Dettl. von Eggers Entwurf einer allgemeinen bürgerlichen Proceß- und Gerichts-Ordnung. Zürich 1799.

§. 582.

## II. Criminal-Justiz.

Die große Staatsanstalt zur Verhinderung der wirklichen Beeinträchtigung, sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren, des Staates im Umriss des Seinigen und seiner Zwecke, durch die von der regierenden Macht in gesetzlicher Norm geschene Verknüpfung eines, dem Urheber, Theilnehmer, Begünstiger empfindlichen physischen Uebels mit eben jener Art moralischen Uebels, heißt Criminal-Justiz. Das physische Uebel selbst, Strafe. Ein Gesetz dieser Gattung, Strafgesetz — das System derselben, Strafrecht, und wenigstens im Bezug auf die höhern Fälle aus jener Classe der moralischen Uebel — peinliches Recht, Criminal-Recht. Eben, wie vorhin, von einem theoretischen und praktischen Theil. Denn die Criminal-Gesetze werden nur

in so weit Verhinderung eines gemeinen Uebels, als die abstracte Regel eine feste, gleichförmige Anwendung auf die concreten Fälle behauptet.

Zweck des Strafrechtes ist Verhinderung der unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen des Staates, und zwar der wirklichen. Die Polizei beschäftigt sich auch mit den möglichen.

Der Grund desselben ist eben dadurch gesetzt. Er beruht einzig auf dem Rechte der Sicherheit, deren Handhabung für das Ganze, und für Alle, der regierenden Macht des Staates übertragen ist. — S. über das Recht der Sicherheit §. 204. Wiederherstellung derselben mit äußerer Gewalt. §. 336—338.

Ueber diese Materie insbesondre: Feuerbach's und Klein's Streitfragen unter einander.

H. Goodrike tentam. de iure puniendi divino et humano. Groen. 1766. 8.

Ritter Michaelis in der Vorrede zum Mosaischen Recht.

Von dem Recht zu strafen, und Endzweck der Strafen, in E. von Knoblauch's politisch-philosophischen Gesprächen. Th. I. Berlin, bei Voß 1792. Ahtes Gespräch.

R. L. Triller de poenis illarumque finibus ex placitis J. N. recte aestimandis. Specimina VI. Vitemb. 1790—1795.

J. Gottfr. Jac. Herrman de fundamento iuris puniendi. Leipzig 1793.

J. C. L. Sickler de iure summi imperii poenas exigendi a civibus, ex J. N. nec non publico et civili illustrato. Jen. 1795.

Beantwortung der Frage, worauf gründet sich das Strafgericht des Staates? Nebst einigen Folgerungen daraus für's Criminalrecht. Quedlinburg 1795.

R. A. Casar über den Zweck der Strafen, in seinen Denkwürdigkeiten aus der Philosoph. Welt.

§. 583.

Strafe ist Verhinderung der Verbrechen,

I. in der Person dessen, welcher durch Thatsache sich als gemeinschädliches und gefährliches Subject aufgestellt hat;

1.) mittelst Verfezung seiner in die Unmöglichkeit der Wiederholung des Verbrechens.

A. Absolute — Lebensstrafe.

B. Hypothetische — Aufhebung, Einschränkung der Freiheit.

2.) — in die Unlust.

A. Wer nicht nach Vernunftgründen handelt, handelt doch nach sinnlichen Trieben, und unterläßt die Handlung alsdann, wenn sie ihm als Quelle überwiegender physischer Uebel erscheint.

B. Wer einmal hievon die lebendige Erfahrung an sich gemacht hat, der kann vermöge des psychologischen Gesetzes der Ideen-Association die Handlung nicht mehr gedenken, ohne zugleich eine Nachempfindung des erlittenen physischen Uebels in sich hervorzurufen.

C. Wenn auch nicht eigentliche moralische Besserung, so kann doch eine solche allmähliche Umbildung des Charakters, wodurch gewisse Haupttriebfedern der Verbrechen getilgt werden, z. B. Angewöhnung zur Arbeitsamkeit, das Resultat einer zweckmäßig eingeleiteten Strafe seyn. Nicht die Natur der Sache, sondern die schlechte Einrichtung, bestimmt es, daß die Zuchthäuser oft die hohen Schulen des Lasters werden, statt zu bessern.

II. in der Person Aller andern, durch die Gewißheit der Verknüpfung eines physischen Uebels mit

einem vorausgängigen gemeinschädlichen moralischen Uebel. Nach 1. 2. A. und B. Beispiele vertreten hier durch ihre Anschaulichkeit die Stelle der Erfahrung an sich selbst.

## §. 584.

**Estrafe ist physisches Uebel.**

I. Das Höchste — Privation des Daseyns in der Sinnenwelt; Lebensstrafe. Weder ungerecht, noch für den gegenwärtigen Grad der Cultur entbehrlich.

II. Alle übrigen Strafen sind schmerzhaft e Einwirkung auf das physisch-körperliche — auf das psychisch-physische Empfindungssystem des Menschen — auf beide zugleich.

1. Auf das erstre, die eigentlich sogenannten Leibesstrafen;

2. auf das letztre, die bloßen Ehrenstrafen;

3. auf beide zugleich,

A. als Aufhebung einer Grundbedingung des Selbstgenusses — der Freiheit, deren Einschränkung gewöhnlich auch sowohl mit körperlich empfindlichen Entbehrungen, als auch oft mit sinnlichen, positiven Uebeln verknüpft ist. — — Zuchthaus, Festung, Gefängniß.

B. als Privation oder Verminderung dessen, wovon alle Behäglichkeit des äußern Zustandes abhängig ist — Confiscation des Vermögens, einzelner Theile, Geldstrafe.

## §. 585.

Die große Kunst, gerade das — gerade so viel physisches Uebel aufzubieten, als zur Verhinderung des Verbrechens nothwendig ist, und die Summe des moralisch-gewirkten Uebels mit der, des dafür zu duldenden physischen, sowohl an sich, als in Beziehung auf den Plan des Ganzen, in reine Verhältnißmäßigkeit zu setzen,

ist Criminal-Gesetzgebungskunde des theoretischen Theiles.

§. 586.

Gleich wichtig ist Criminal-Proceß, oder der ganze Umriss aller der richterlichen Operationen, welche erforderlich sind,

I. die Wahrheit der Thatsache auszumitteln,

1.) objectiv, daß sie wirklich geschehen sey;

2.) subjectiv;

A. von wem? als Urheber, Miturheber, Gehül-  
fen, Begünstiger?

B. unter welchen innern Verhältnissen der Wil-  
lensfreiheit, und ihrer möglichen Abstu-  
fungen;

besonders also

a) der Gesliffentlichkeit,

U.) der directen und indirecten;

B.) der vorausbedachten, der plötzlich  
gefaßten.

b) des Versehens.

C. §. 16—31.

II. Die ausgemittelte Thatsache unter das Gesetz zu  
subsumiren;

III. die Subsumtion geltend zu machen — das Urtheil  
zu vollziehen.

Lange Zeit hindurch hat man für Ausmittlung der  
Wahrheit ein höchst verkehrtes Mittel aufgeboten —  
die Tortur; um so abscheulicher, weil sie durchaus nicht  
Prüfung der Schuld und Unschuld, sondern Probe für  
Stumpfheit oder Reizbarkeit des Nervensystemes ist —  
für energische Entschlossenheit, oder Asthenie der Seele in  
Erduldung der Schmerzen. —

§. 587.

Allgemeine Literatur des natürlichen Criminal-Rechtes,  
der peinlichen Gesetzgebungskunde, und der Philosophie  
des Strafrechtes überhaupt.

Grundzüge dieser Literar. Geschichte s. in Jul. Fried. Malblant's Gesch. der peinl. Gerichtsord. K. Karls V. (Nürnberg. 1783.) §. 51. S. 233 — §. 59. S. 265.

Außer den Schriften über das eigentliche R. R. nur einige derer, welche die meiste Sensation gemacht haben, oder deren Studium ich meinen Zuhörern vorzüglich empfehle:

Frid. Wilh. Pestel D. qua ius criminale VNIVERSALE delineatur. Rintel. 1753. 4.

Megner Engelhard's Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts. Leipzig 1756. 8.

Beccaria dei delitti et delle pene. Neapol. 1764. 8.

In acht Jahren sind sechs Italienische Ausgaben erschienen.

Neueste verb. in Vienna 1798.

Mehrere Französische Uebersetzungen, z. B. Traité des delits et des peines, traduit de l'italien, d'après la troisième Edition. A Philadelphie 1766. 8.; eine spätere Amsterdam 1771. 12.

Eine spanische von Campomanes hat die Inquis. verboten.

Deutsche Uebersetzungen:

1. von Jos. Dutschek. Prag 1765. 8.

2. vom Lic. Wittenberg. Hamburg 1766. 8.

3. von Joh. David Bartholomäi. Ulm 1767. 8.

4. mit Anmerk. des Hofr. Hommel. Breslau 1778. 8.

5. Zwei Theile, Leipzig bei Bengang 1798. der zw. Th. enthält Abhandl. des Uebersetzers.

Zur Nachlese von kaltblütigen deutschen Gelehrten.

Christo. Fri. Schott Observationes de delictis et poenis ad recentior. libell. ital. de hoc argumento. Tub. 1767. und in den Diss. J. N. nach Aug. Ludw. Schott's Ausg. Tom. II. Nro. XVII. p. 181 — 211.

J. E. F. Schall von Verbrechen und Strafen. Eine

Nachlese und Berichtigung zu dem Buche des Mar-  
kese Beccaria eben dieses Inhalts. Leipzig 1779.

Ge. Heinr. Ayrrer Pr. ad Beccariana consilia de  
delictis prudentia legislatoria cavendis. Gott.  
1768.

**Franzosen:**

Prix de la Justice, et de l'humanité, par l'auteur  
de la Henriade, à Ferney 1775. 8. (übers. Leipzig  
1778.)

Vermeil, Essai sur les reformes à faire dans la  
Legislation criminelle. Paris 1782. (übers. Jena  
1782. 8.)

Pastorets Betrachtungen über die Strafgesetze. Aus dem  
Franz. mit einem Commentar von Christ. Dan. Er-  
hard. Leipzig B. I. 1792. B. II. 1796.

Brissot de Warville Theorie des loix criminel-  
les. à Neufchatel et à Paris 1781. II. Vol. 8.

Servin de la legislation criminelle. Avec des con-  
siderations generales sur les loix etc. par Mr.  
Iselin. Basle 1782. 8.

Application de la Theorie de la legislation pe-  
nale; ou Code de la sureté publique et parti-  
culière, fondé sur les principes de la morale  
universelle etc. Redigé en projet pour les Etats  
de S. M. le Roi de Bavière, par M. Bexon.

**Italiener:**

Paul Risi Abhand. über einige Gegenstände des peinl.  
Rechts. Aus dem Italien. Mictan und Leipzig  
1771. 8.

Filangieri B. III. nach der d. Uebers. B. IV.

**Engländer:**

Essay on crimes and punishments, — by M. Da-  
wes. London 1782.

**Deutsche:**

1. P. Raurici Positionum ad rem criminalem phi-  
losophico - practicarum Liber Unus. Berol. et  
Lips. 1777.

2. Ernst Carl Wieland's Geist der peinl. Gesetze. Leipz. Th. I. 1783. Th. II. 1784.
3. Joh. Ehr. Quistorp ausf. Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen. Rostock und Leipzig 1782.
4. Christ. Gottli. Smelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785.
5. Joh. Ernst von Globig, und Joh. Ge. Huster Abb. von der Criminal-Gesetzgebung. Berner Preisschrift. Zürich 1783.
6. Gallus Aloys. Kleinschrod's system. Entwicklung der Grundbegr. und Grundwahrh. des peinl. Rechts nach der Natur der Sache und der pos. Gesetzgebung. Dritte Ausgabe. Drei Theile. Erlangen 1805.
7. Christ. Ca. Stübel's System des allgemeinen peinl. Rechts. Zwei Bände. Leipzig 1795.
8. Paul Joh. Anf. Feuerbach Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des p. p. R. I. B. Erfurt 1799. II. B. Chemnitz 1800.

Hiezu Ant. Fr. Thibaut Beiträge zur Kritik u. Hamburg 1802.

9. Carl. Sal. Zacharia Anfangsgründe des philof. E. R. Leipzig 1805.
10. L. U. D. Freih. von Eggers Entwurf eines peinl. Gesetzbuchs. Kiel 1808.

§. 588.

Literatur der Schriften über Strafmaß insbesondr.

Jo. Theoph. Seger D. de modo poenarum. Lips. 1768.

Karl. Fr. Seegers Abb. sind scharfe Gesetze einem Staate vorträglich? Tübingen 1780. und in Plitt's Repertor. S. 154—217.

Freiherr von Dalberg, Ariston oder über die Wirksamkeit der peinlichen Strafgesetze. Erfurt 1782. und bei Plitt S. 27—35.



Che la Dolcezza delle pene sia giovevole al Fisco piu, che l'Asprezza. *Paradoffo Politico e Legale di Saverio Mattei.*

S'aggiunge la Costituzione emanata ultimamente in Toscana sulla riforma del Codice Criminale. *Napoli 1787.*

Für und wider die Todesstrafen

f. Malblant I. c.

Höpfner in den *Noten* ad §. 190.

§. 589.

Polizey-Wesen.

Eben auch in Beziehung auf Polizey muß gesetzgebende, vollziehende Gewalt, Obergewalt gedacht werden. Die Polizey ist die wichtige Staats-Anstalt:

I. zur Verhinderung und Verminderung der Uebel, mittelst zweckmäßiger Leitung — Einschränkung und Concentration — der Einzelkräfte der Staats-Bürger, so weit es derselben bedarf, um verhältnißmäßige gemeinschädliche Uebel auszurotten, oder zu schwächen;

- 1) der moralischen — durch Verhinderung schon der Möglichkeit einer wirklichen Beeinträchtigung des Seinigen des Staates und der Staatsbürger; folglich aller derer Handlungen, in welchen eine solche Möglichkeit enthalten ist.

Hier die Grenzlinie zwischen Justiz und Polizey! —

J. L. Erb Versuch die eigenthümlichen und rechtmäßigen Grenzen der Polizey zu bestimmen, in den Vorlesungen der Ehurpfälzisch. physikal. öconomischen Ges. in Heidelberg B. III. S. 181—224. B. IV. Th. II. S. 153—196.

Joh. Friedr. Euseb. Koz, über den Begriff der Polizey und den Umfang der Staats-Polizey-Gewalt. *Hildburghausen 1807.*

- 2) Der physischen.

Dahin die ganze medicinische Polizey.

II. Zur Substantiirung solcher Anstalten, von welchen Erwerbung nützlicher Kenntniße — geistige Cultur — und die, der Lebensbedürfnisse abhängig ist.

1) Im Staat können Staatsbürger auf besondre Zwecke dieser Art sich frei vereinigen. Aber unter Ober-Aufsicht des Staates!

Jo. Aug. Ott. Gebler de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda Commentatio politica. Dresden 1786. 31 S. 4.

2) Schulen — — Universitäten, als Staatsanstalten.

3) Verhältniß zwischen Kirche und Staat.

S. oben Erstes Cap. Kirche und Kirchenrecht. §. 522—546.

A) Der Staat kann Gesellschaften aufheben und verhindern, welche unter dem Vorwand, Religions-Gesellschaft zu seyn, dem gemeinen Wesen schädliche und gefährliche Lehren und Handlungsweisen verbreitet.

B) Die regierende Macht darf keine kirchliche Gesellschaft bloß deshalb verbieten, weil sie ihr nicht die wahren Religions-Begriffe zu lehren scheint.

C) Die regierende Macht kann und darf dafür sorgen, daß Kirche auch innerhalb des Staates sey.

D) Durch eigene Vorsorge und Aufwand kann und soll die regierende Macht freilich nur diejenige Kirche substantiiren, welche nach ihrer Ueberzeugung die höchste Summe religiöser Wahrheit, und den entschiedensten Einfluß auf sittliche Bildung behauptet.

E) Aber ohne Unterdrückung und Einschränkung jeder andern durch die Willkühr der Staatsbürger

sich bildenden Kirche, so lange sie nicht der Ausartung sub Lit. A. unterworfen ist.

F) Dagegen darf Keiner zur äußern Theilnahme an irgend einer Kirche —

G) keine Kirche zur Anerkennung oder Beibehaltung irgend eines Symboles oder Lehrsatzes gezwungen werden.

H) Auch im Staate stehen der Kirche die Collegial-Rechte zu;

I) Und diese können nur durch freie Uebertragung an die regierende Macht des Staates gelangen.

K) Der letztern steht das Jus reformandi, allein nach dem Gesichtspunct sub Lit. A.,

L) Eben dahin fortwährende Ober-Aufsicht —

M) Das Recht des Schutzes zu — so über alle Gesellschaften im Staat.

N) Auch dahin, daß der Lehrer die Gemeinde nicht beleidige, sondern aufhören muß, ihr Lehrer zu seyn, wenn er nicht mehr nach ihrem Symbol lehren kann und will.

Christ. Conr. Goerizii Diff. Pol. de subditis ad religionem non cogendis. Rostoch. 1701.

Gottli. Wernsdorf de potestate Principis circa symbola in religione ab ipso dissentientium. Vit. 1711.

J. Jths Versuch über die Verhältnisse des Staates zur Religion und Kirche. Leipzig 1798.

Ueber Protestantismus, Katholizismus, geheime Gesellschaften, das Verhältniß zwischen Staats- und Religions-Gesellschaften, und den Religions-Eid bei Protestanten, von Herrmann Protestant. Zw. Ausg. Germanien (Rostock, bei Stillner) 1798.

Linkmeyers Gedanken über die natürlichste Uebereinstimmung und Vereinigung der Religion mit dem Staate, in Beziehung auf die gegenwärtigen Zeiten. Berl. 1799.

Christo. Ca. Stübel Diss. quatenus actiones religioni non convenientes ex principiis Jur. publ. univers. poenis criminalibus coerceri possint? Vitemb. 1791.

H. W. Rehberg's Untersuchung über allgemeine Toleranz und Freiheit in Glaubenssachen. Berl. Monats-Schr. Jahrg. 1789. H. IV.

D. H. Hegewisch, über die Toleranz. Braunschweiger Journ. J. 1789. H. III.

Hieropolis. Ein Versuch über das wechselseitige Verhältnis des Staates und der Kirche, Von Johann Chr. Greiling. Magdeburg 1802.

H. Stephani, über die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Würzb. 1802.

Moses Mendelson, und Zöllner s. als Anh. ad S. 529. S. 590.

Auch zur Beförderung des Ackerbaues und der Gewerbe können Staats-Anstalten getroffen werden.

Z. B. von oben herab unterstützte öconomische Gesellschaften, — Forstschulen u. s. w.

Der wichtige Landstraßenbau — das Post-Wesen. Vereinigung der Flüsse, und was die Schifffarth begünstigt; Damm- und Ufer-Wesen.

Geld-Münz-Wesen. Gemeinnützige Credit-Anstalten. Diese Einwirkung aber darf so wenig als möglich den selbstständigen Gang der Gewerbe hemmen; so wenig als möglich die natürliche Freiheit der Bürger beschränken.

So billige ich durchaus nicht des berühmten Fichte geschlossenen Handelsstaat. Tübingen 1800; noch dessen Forstrecht, in Ludw. Vöttgers Beitr. zur Erl. des Forst-R. Gießen 1802. Weil. II.

S. 591.

Bevölkerung ist ein Haupt-gegenstand des öffentlichen Augenmerkes. Dahin gehören:

- 1) Begünstigung und Erleichterung der Ehen. Gute Anlage des Eherechtes im bürgerlichen Leben.
- 2) Verhinderung des Kindermordes. Güte der Gesetzgebung des Preuß. Staates von 1765 an. — Problematisch ist noch der Werth der Findelhäuser.
- 3) Strafrecht gegen grobe Abartungen des Geschlechtstriebes z. B. Sodomie. Problematisch ist noch: Vertilgung? oder polizeyliche Aufsicht über Bordelle?
- 4) Statistische Uebersicht der Bevölkerung. Mittel dazu.
- 5) Auswanderung muß der Staat durch seinen innern Werth mehr verhüten, als verbieten. Doch kann er fodern, daß der Auswandernde seinen Entschluß manifestire; und ihn zu der Staats-Abgabe: Abzugs-Geld, wohl verpflichten. Auch bei grundlosen Ausw. in Masse, Gegen-Anstalt treffen. Keinesweges aber, wo er selbst beleidigt hat, z. B. durch Verletzung der Religionsfreiheit.

Jo. Chr. Rudolph *Observationes de iure emigrandi et transmigrandi subditorum.*  
Erlang. 1756.

Chr. Fr. Harpprecht *D. de iure subditorum emigrandi restricto.* Tubing. 1755.

J. H. Cella's freimüthige Aufsätze. Bändch. III.  
Abth. I.

Frid. Hirsch *Comment. de iure emigrationem civium prohibendi vel circumscribendi.*  
Gött. 1787. 4.

Nach Höpfner §. 198. Not. 3.

§. 592.

### Finanzwesen.

Ohne sichere und beträchtliche Staats-Einkünfte kann keiner der Zwecke weder der äußern noch der innern Staats-Verwaltung erreicht werden.

Das Meisterstück der Gesetzgebung dieses Faches ist

ein Plan, wornach ein für die Staats-Bedürfnisse hinreichender Fond ausgemittelt wird, auf der einen Seite von der möglichst größten Sicherheit, Leichtigkeit, Regelmäßigkeit, Ueberschbarkeit in der Beziehung; auf der andern Seite von der möglichst kleinsten Quantität des Druckes auf die Staatsbürger, ohne alle Aufopferung höherer Staats-Zwecke, und welche es an sich selbst sind.

Vollziehende Gewalt begründet sowohl diese Staats-Fonds, als auch die regelmäßige Verwendung derselben auf wirkliche Staats-Ausgaben, nach einem weisen gesetzgeberischen Plan in Rücksicht auf die Verhältnißmäßigkeit des Bedürfnisses und der Gemein-Nützlichkeit.

Wenn irgendwo: so leistet hier alles die fortbauende, gleichförmige, strenge Ober-Aufsicht.

H. Eschenmayer über Staats-Aufwand und Bedeckung desselben. Heidelberg 1806.

§. 593.

Jeder einseitige Plan, welcher die gesammten Bedürfnisse der Staats-Einkünfte auf eine einzelne Art der Hilfsquelle verlegen wollte, wäre gleich unzweckmäßig als ungerecht. —

- I. Der Staat als Staat bedarf Grund-Eigenthumes — der Domänen. Nachtheile der Ueberladung damit, für das Ideal der Landes-Cultur.
- II. Zufälliger Weise sind mit der Ausübung mancher Regierungs-Rechte auch Einkünfte verbunden. So entstehen Straf-Cassen aus der Ausübung des Criminal- und Polizey-Straf-Rechtes.
- III. Eine der am wenigsten drückenden Hilfsquellen ist die Sphäre des Niemand-Gehörigen, welche auch von dem, dem Staat eigenen Aggregat von Kräften am reichhaltigsten genutzt werden kann, und mit der höchsten Zweckmäßigkeit für das Ganze. Daher die Regalien im engsten Sinn, z. B. das Bergwerks-Regal. Nur darf in dieser Theorie nicht eine kleinliche Habsucht des Staates hervorstechen.

Weisheit des Röm. R. und des Preuß. L. R. in der Lehre von Schätzen. Unzweckmäßigkeit der Jagd, als allgemeiner Occupations-Art. Zweckmäßige Verbindung derselben mit dem Besitze größerer Güther und Forsten. Ueber die Jagd, als Regal. — Die Königl. Sächsl. Thüringische Landwirthschafts-Gesellschaft zu Langensalza hatte für das J. 1808 die wichtige Preisfrage aufgestellt: „Welches ist das vorzüglichste Abgabe-System überhaupt? und welchen Einfluß hat es auf das landwirthschaftliche Gewerbe insbesondre?“ Der Preis ist zuerkannt der Abh. des Hrn. D. F. Seegers, Prof. der Staatswirthsch. zu Heidelberg.

## §. 594.

Alle diese Fonds können durchaus nicht so hoch getrieben werden, um ein genügendes Ganzes zu bilden. Hierzu wird eine vierte Classe der Hülfz. Quellen erforderlich — Steuern, Abgaben, onera publica.

## I. Grundgesetze der directen, ordentlichen Besteuerung.

- 1) Kein Bürger darf von Abgaben ganz befreit seyn.
- 2) Jeder darf nur besteuert werden, nach dem Maas seiner Kräfte, seiner Güter, seiner Erwerbungen.

Paradoxie einiger Neuern. Stephani in den Grundl. der N. W. §. 633 — 636.

## II. Verschiedene Arten der Steuern. Kopfsteuern und Abgaben vom Vermögen — sowohl Grundsteuern, als Erwerbsteuern.

Ca. Christ. Eigenbrod, noch ein Grund gegen die Kopfsteuer, nebst vorbereitender Bemerkung über den Zweck des Staates und den obersten Grundsatz der Besteuerung. Gießen 1796.

## III. Accise insbesondre. Nur ein Accise-System ist zweckmäßig,

- 1) welches sich auf Gegenstände des Luxus beschränkt;

- 2) die Einfuhr derselben aus dem Auslande erschwert;
- 3) für den Reichern also eine nach eigener Willführ sich bestimmende Taxe wird;
- 4) unter Voraussetzung eines Staates, dessen Activhandel von dem Passivhandel überwogen wird;
- 5) immer aber unter dem möglich kleinsten Druck für Gewerbs- und Handelsfreiheit.

## §. 595.

So wie der erste Theil der Cameral-Gewalt auf die Substantiirung der Staats-Fonds sich bezieht: so der zweite derselben auf Finanzverwaltung, wo es die Pflicht und das Recht der regierenden Macht des Staates ist,

- 1) die Staats-Einkünfte getreu und ausschließlich nur für die Staats-Zwecke verwenden zu lassen;
- 2) innerhalb derselben eine weise Sparsamkeit mit gleicher Entfernung von Geiz und Knickerei, wodurch höhere Staats-Zwecke den Finanz-Rücksichten aufgeopfert werden, zu verbinden.
- 3) Auch in der Gesamt-Sphäre der Staatszwecke das mehr und minder nothwendige — das mehr und minder nützliche, in die gehörigen Verhältnisse zu bringen.
- 4) Die Finanzverwaltung unter eine unpedantische, aber strenge und stets gleichförmige Controle zu setzen — unter ihr zu erhalten.

Lüder über National-Industrie und Staatswirthschaft, 2 Theile. Berlin 1800. gr. 8. (Die Literatur der Staats- und Finanz-Wissenschaft macht ein eignes Ganzes. Man findet sie reichhaltig in Ca. Heinr. Ludw. Pölig Staatslehre, Th. I. Leipzig 1808 in der Einleit.)

## §. 596.

Es ist jetzt augenscheinlich, daß keine regierende Macht alle Zweige der äußern und innern Staats-Verwaltung selbst und unmittelbar bestreiten kann. Daher das Recht  
Aemter



Aemter und Würden zu ertheilen. Kein eigentümliches Regierungs-Recht, sondern Ausfluß eben der schon geschilderten Staats-Gewalten.

Wechselseitiges Rechts-Verhältniß zwischen dem Staatsdiener und der regierenden Macht des Staates.

Jo. Paul Kress de iure officiorum et officialium. Helmst. 1732.

Ueber Regenten, Regierung und Ministers. Frankfurt am Mayn 1784. bef. S. 34—215.

Ueber Entlassung der Staatsdiener insbesondre:

a) eigne Abhandlungen.

Phil. Ad. Münchhausen de iure ministrorum exigendi a principe dimissionem. Hal. 1716.

Die Entlassungen der Räte sind nicht gar so willkürlich und unbeschränkt, wie es manche vermeinen. Frankfurt und Leipzig 1785. 8.

Sebast. Malacord D. de publicis officiis absque iusta causa eiusque legali cognitione non auferendis. Göttingen 1788. 26 S. 4.

Der Staatsdienst, aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der National-Deconomie betrachtet von Nic. Thadd. Gönner. Landsbut 1808. 300 S. 8.

b) Größere Werke.

Iust. Henn. Böhmer Exerc. ad Pand. Tom. III. p. 738.

Jo. Ulr. de Cramer Obl. Jur. Univ. Tom. II. Obl. 618.

Dav. Ge. Strubens rechtl. Bedenk. Theil III. S. 510.

Aug. Ludw. Schöfers Staats-Anzeigen, Heft XXIX. S. 3., u. f.

§. 597.

Neufferstes Recht.

Wenn zur Erreichung des Staats-Zweckes die Einschränkung oder Aufhebung der Rechte der Einzelnen, das

R f

einziges Mittel ist: so tritt das äußerste Recht ein, als außerordentliches Mittel. Jedoch nur unter der Bedingung des Ersatzes; also ohne Beziehung auf Rechte, welche ihrer Natur nach keinen Ersatz zulassen, z. B. kein Recht, einen Unschuldigen zu tödten des gemeinen Besten wegen.

Man kann dieses Recht des *IVS EMINENS*, und den *Collisionis*. Grund selbst die Staats-Raison nennen. Aber *DOMINIVM EMINENS*, Obereigenthum, ist ein Kunst-Ausdruck, welcher auf eine falsche Neben-Idee führt; und die der hiedon unterschiedenen *POTESTATIS EMINENTIS* führt sogar auf eine Aufhebung der oben bezeichneten gerechten Grenzlinie.

Anekdoten aus der Reg. Gesch. Friedrichs des Einzigen machen die Lehre anschaulich. Er nimmt zur Anlage von Festungen jedes Grund-Eigenthum weg, gegen Entschädigung — obgleich manchmal nach allzu öconomischer Cameral-Taxe; (nicht seine Schuld; sondern die, der Finanz-Collegien!) — aber er läßt einem halsstarrigen Vorkädter seine angeerbte Hütte, wenn sie auch die reizendsten Anlagen seiner Lieblings-Schöpfung entsetzt; und giebt sogar bloße Verschönerungs-Pläne der Residenz auf, aus Ehrfurcht für Privat-Eigenthum.

Christ. Wildvogel *D. bonum publicum an et quomodo Princeps bonis privatorum praeferre debeat?* Jen. 1695.

Ge. Paul Roetenbeccii *Diss. logico-politica Domini eminentis clarum et distinctum conceptum methodo eclecticica indagans.* Altd. 1707.

J. Brantsen *Spec. acad. quousque bonum commune commodis privatorum in civitate sit anteferendum?* Lugd. Batav. 1770. 4.

Joh. Steph. Pütter, von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andren höchsten Gewalt auch darinn gemein hat, daß einem jeden sein wohlverworbnes eigenthümliches Recht zu lassen ist; in den

Beitr. zum Deutsch. Staats- und Fürsten. R. Th.  
I. Gdtt. 1777. Nro. XX. S. 351—362.

Zu eingeschränkt urtheilt Joh. Aug. Schlettwein in den  
Rechten der Menschheit etc. Gießen 1784. S. 286.  
Ungerechtigkeit des äußersten Rechts im Staate. S.  
483—485.

Ephemeriden der Menschheit v. J. 1779. St. VII. S.  
I. u. f. Jahrg. 1781. St. I. S. 64. u. f.

Von den wahren Grenzen der Wirksamkeit des Staats  
in Beziehung auf seine Mitglieder. Leipzig 1793.

Eliae Luzac Disquil. politico-moralis, num civis  
innocens irae holtis, longe potentioris, iuste  
permitted possit, ut excidium totius civitatis evi-  
tetur? Lugd. Bat. 1749.

Nur als Collisionss-Fall, wo es auf Erhaltung des Staa-  
tes gegen Verbrechen, z. B. des Hochverrathes ankommt,  
läßt sich die Anstalt etwa entschuldigen, Privat-Briefe er-  
brechen zu lassen. Außer dem Fall hoher Gefahr, eine  
unwürdige Maaßregel!

von Knoblauch, etwas über das Recht eines Staates,  
Briefe, die an ihn nicht geschrieben sind, zu erbrechen  
und zu unterschlagen.

N. Deutsch. Monats-Schrift Jahrg. 1791. III.  
9. S. 139—142. und 12. S. 343—346.  
Jahrg. 1792. I. 2. S. 215. 216.

D. Luther über Brieferbrechung. Deutsche Mo-  
nats-Schr. Jahrg. 1792. II. S. 131—136.  
IV. S. 339—342.

Noch etwas über Brief-Erbrechen von D. Hinge,  
Schlesw. Journ. Jahrg. 1792. X. S. 381—  
383.

## Zweiter Unter-Abschnitt.

## Hypothetisches natürliches Staats-Recht

oder

## Theorie der möglichen Staatsformen.

§. 598.

## Allgemeine Literatur.

A. S. (Algernon Sidney) über die Regierungsformen, ganz übersetzt vom Prof. Erhard.

In einem Auszug, von Ludw. Heinrich Jacob. Erfurth 1795. 1. Alph. 7. B. 8.

Statistischer Umriss der sämtlichen Europäischen Staaten von Ge. Hassel. Braunschweig 1800. VI. und 300 S. in Fol.

Publicistische Uebersicht aller Regierungsarten sämtlicher Staaten und Völkerschaften auf der Welt, von J. L. Plant. Berlin 1788. Fol.

David Hume's vollkommne Republik. Frei nach dem Englischen, von Christ. Aug. Fischer. Leipzig 1799.

K. S. Zacharia über die vollkommenste Staatsverfassung. Leipzig 1800.

C. W. Wieland Gespräche unter vier Augen. Leipzig 1799.

Ebend. sämmtl. Werke 31ster B. besonders Nro. 5. Entscheidung des Rechts Handels zwischen Demokratie und Monarchie. S. 160—216.

Auch ein Wort zur endlichen Entscheidung der Frage: was ist die beste Regierungsform, vom Prof. Göß in Ansbach.

Archenholz Minerva. Jahrg. 1807. Monat Mai Nro. 4. S. 262 u. d. f.

Joh. Christ. Majer allgemeine Theorie der Staats-Constitution. Hamburg und Kiel 1799.

F. G. Heuerlen allgemeine populäre Staatsverfassungslehre. Heilbronn 1800.

Mounier *Considerations sur les Gouvernemens; à Versailles 1789. und Deutsch mit Anm. und Zus. von Hufeland, Jena 1791.*

Th. Paine über die Regierungen und die Urgrundsätze einer jeden. Aus dem Engl. 1784.

Josias Thorstraten *systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere. Flensburg 1760.*

J. A. Eberhard über Staatsverfassungen und ihre Verbesserungen. Berlin 1793. 1794.

§. 599.

**Verzeichniß einiger Schriften über Staaten, Verfassungen des Alterthums.**

*De l'économie des anciens Gouvernemens comparée à celle des Gouvernemens modernes. Par Mr. Prevost. Berlin 1783.*

P. H. Hane über ältere Republiken, mit Hinsicht auf die neue Franz. Regierung. Schwerin 1795.

Jo. Luzac *Oratio de Socrate civē, publice habitata die 21. Februarii 1795. Probationes et annotationes de Socrate ac de Republica Attica, praesertim disquisitione de Epistatis ac Proedris Atheniensium, et de Socrate Epistate ad calcem adiectae reperiuntur. Leyden 1796.*

*Die Republik Athen. Etwas zur Parallele der alten und neuen Staatskunst von D. G. D. Köber, Rect. des Gymn. zu Detmold. Berlin 1799.*

J. E. F. Manso, *Sparta. Ein Versuch zur Aufklärung der Geschichte und Verfassung dieses Staates. I. B. 2. Theile. Leipzig 1800. Iter B. 1802. gr. 8.*

*Die Lacedämonier, dargestellt nach Staatsverfassung, Sitten und Gebräuchen. Nürnberg 1799.*

*Des anciens Gouvernemens federatifs, et de la législation de Crete. à Strasbourg, Koenig, 1800.*

**Die Republiken des Alterthums. Eine Untersuchung,**

ob sie glücklicher als die heutigen Staaten waren?  
 Von dem Verf. der Schrift über den Geist des Zeitalters und die Gewalt der öffentl. Meinung. Leipzig 1798.

Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthumes mit besondrer Rücksicht auf ihre Verfassungen, ihren Handel und ihre Colonien, von A. H. L. Heeren. Göttingen 1799.

Für die wichtige Staats-Verfassung der Römer schlage ich — auffer den Handbüchern des Röm. Staatsrechtes, z. B. eines Sigonius, und auffer den großen philosophischen Darstellern der römischen Geschichte — Gibbon und Goldsmith — besonders manche politische Schrift über einzelne Ereignisse, Bestandtheile und Gesichtspuncte römischer Verfassung vor. Namentlich folgende:

- 1) Jani Antonii Helvetii, Batavi, Specimen politicum inaugurale de Regno Romano. Trai. ad Rhen. 1755. Auch in dem Theil. nov. Diss. in Academ. Belg. habitar. curante G. Oelrichs. Vol. III. Tom. I. Nro. II.
- 2) Lucius Junius Brutus. Geschichte und Politik. Eine Zeitschrift, herausgegeben von R. L. Woltmann. Erst. St. 1802. S. 61—84.
- 3) Revolutions-Geschichte des alten Roms, oder Geschichte der römischen Staats-Veränderungen. Von N. A. von Bertot. Aus dem Franz. 2. Th. Wien, bei Degen, 1802.
- 4) Kampf der Demokratie und Aristocratie in Rom. Von Ehr. Ferd. Schulze. Altenburg und Erfurt 1802.
- 5) Histoire politique et raisonnée du Consulat par Victor Cameiras, à Paris chez la veuve Durant ann. IX. (1801.)
- 6) Geschichte der Gracchischen Unruhen in der römischen Republik, von D. H. Hegewisch. Hamburg 1801.

- 7) J. G. Albrechts Cicero. Aus dem Englischen des Middleton. Schwerin 1801.
- 8) Imago civilis Julii Caesaris auctore Franc. Bacone de Verulamio in Opp. nach der Ausg. Frankfurth am Mayn 1665. S. 1320 u. d. f.
- 9) Leben des Julius Cäsar von A. G. Meisner. Berlin. Erst. Th. 1799. Zw. Th. 1800.
- 10) Ueber das Imperium bleibt Crevier ein Hauptwerk. Und über die Gründung desselben enthalten die Schriften über die LEX REGIA auch manche treffliche politische Ansicht. Namentlich hier nur zwei:
- a) Christophori Saxii Oratio honoraria in Legis Regiae Patronos. Utrecht 1798.
- b) Christ. Dan. Beck Diatr. de Lege regia Romanorum. Lips. 1780.

§. 600.

**Einige Schriften über neueste Staats-Bildungen, und politische Ausichten.**

Dernieres Vues de Politique et de Finance, offertes à la Nation Françoise par Mr. Necker, ohne Druckort. Ann. X. (1802.)

Em. Sieyès politische Schriften. Vollständig gesammelt und übersetzt. Zwei Bände gr. 8. 1796.

Acte d'indépendance des Etats-unis d'Amerique, et Constitution des Républiques Francaise, Cisalpine et Ligurienne, dans les quatres langues. à Strasbourg chez Levrault. Ann. VI. (1798.)

Staatsverfassung der Fränkischen Republik. Strassburg und Leipzig in Commission bei Ravenhorst 1798. Franz. und Deutsch.

§. 601.

I.

**Reine Staats-Formen.**

I.

**Einfache.**

Die Staats-Form heist mir rein, in so fern ihr

der Character der Vernunftmäßigkeit zusteht; und ich setze den reinen Formen die Abartungen entgegen — Anarchie, Tyrannei, Ochlokratie, Oligarchie. Sie heißt mir aber zugleich einfach, in so fern die regierende Macht eine einzige (physische oder moralische) Person ist, dieser also die ganze Regierung zukommt, ohne daß außer ihr jemand einen Theil an der regierenden Gewalt habe.

## §. 602.

Die einfachen Staats-Formen sind von zweifacher Haupt-Art.

Entweder die regierende Macht ist der Innbegriff aller Bürger des Staates, als eine moralische Person. — Reine und einfache Demokratie.

Oder die regierende Macht des Staates ist eine von dem Innbegriff der Bürger desselben verschiedene Person.

Eine moralische. Reine und einfache Aristokratie.

Eine physische. Reine und einfache Monarchie.

Es giebt daher bloß drei einfache, reine Staats-Formen — die monarchische, aristokratische, demokratische.

## §. 603.

## A.

Innbegriff aller Bürger des Staates, als regierende Macht — reine und einfache Demokratie.

## a.

in ihrer Urform.

In derselben erscheint der Staat als gleiche Gesellschaft;

- a) der Grundvertrag mag die Minorität der Majorität ausdrücklich und allgemein unterworfen haben — die zweckmäßigste Verfassung, vermöge der in ihr einzig möglichen Energie!
- β) oder nicht. Alsdann unterbleibt jeder neue Vor-



schlag, über welchen die Entscheidung für den Staatszweck nicht wesentliches Bedürfnis ist; im letztern Fall aber müßte auf jeden Fall die Majorität entscheiden, weil der demokratische Staat außerdem ein asthenisches Ganzes vorstellen würde, bis zur Umform der Anarchie.

In eben derselben ist der Innbegriff aller Bürger — das Volk als moralische Person — souverän; mit allen den Rechten, mit all' den Pflichten einer regierenden Macht, welche sich aus dem Urbegriffe des Staates ableiten lassen. — Auch hier ist Ueberschreitung der natürlichen Grenzlinien möglich.

Gust. Eyborg, oder der Präses Möller, de despotismo populi. Greifswalde 1792. Uebers. über Volksdespotismus. Ein Versuch. Leipzig 1793.

Rutger James Schimmelpennink de imperio populari caute temperato. Lugd. Bat. 1784.

#### §. 604.

Der einzelne Bürger ist auch hier Untertan. Der Innbegriff Aller, als ein verbundenes Ganzes, die regierende Macht.

#### §. 605.

Die Ausübung der regierenden Gewalt geschieht daher auf Comitien — Volksversammlungen.

Die bloße Verwaltung einzelner Regierungsrechte kann auch hier auf Staatswürden übertragen werden. So die Verwaltung der Rechts-Pflege auf Richter; und nur einige Sachen, z. B. die des Comitatus Maximi der Römer, können ausschließlich Judicia populi bleiben. Hiedurch wird die Urform noch nicht verändert.

#### §. 606.

Eine Demokratie von reiner Gleichheit muß allen wirklichen, und natürlich stimmfähigen Bürgern gleiches Stimm-Recht geben. Die natürlichste,

welchste Einschränkung ist das Alter — und Feststellung einer solchen Frist, wo vollkommen entwickelter Vernunftgebrauch mit Kenntniß und Erfahrung sich möglicher Weise vereinigen mag — wo nicht die Römische, doch wenigstens die Volljährigkeit des Sachsen-Rechtes! — Eine zweite gleich natürliche Einschränkung — der Stimmegebende Bürger muß nicht im Standes-Verhältniß eines Dienenden — nicht unter der häuslichen Gewalt eines andren Staatsbürgers stehen; sonst votiret dieser in verzweifelter Gestalt, zuerst als Herr, darnach mit dem Organ seines Dieners. Und weil im bürgerlichen Leben die Ehe sich gewöhnlich zur ungleichen Gesellschaft umgestaltet: so wird es eben so gewöhnlich die eine Hälfte des Menschengeschlechtes — die weibliche, für nicht stimmfähig zu achten.

Auf der Küste, welche sich am Senegal bis an das Vorgebirge der guten Hoffnung erstreckt, giebt es vielerlei Staaten — einige Wahlreiche, und unter denselben Volksstämme, in welchen das weibliche Geschlecht volles Stimm-Recht auf den Wahl-Comitien behauptet.

Historisch-physicalische Uebersicht der westlichen Küsten von Afrika; in der N. Quartalschrift aus den neuesten Reisebeschreibungen. Berlin 1789. Drittes Stück. Nro. I. S. 7.

§. 607.

Sehen die Demokratien noch einen Schritt weiter — fordern sie zur Stimmfähigkeit auch Festiß von Grund-Eigenthum, vielleicht gar bestimmter Qualität und Größe: so legen sie nicht nur vieles von Gleichheit und Einfachheit ab; sondern auch den Grundstein zu künftiger aristokratischer Verfassung, welche sich, obwohl in Jahrhunderten erst, von selbst ausbilden wird.

§. 608.

Die demokratische Ur-Form ist nur in sehr kleinen Staaten möglich. Die Hunderttausende — die Millionen der größern Staaten in Volks-Versammlungen: ~~be~~

rufen und erhalten, so weit sie zur unmittelbaren Ausübung der Regierungs-Rechte, der gesetzgebenden Gewalt, der äußern Staatsverwaltung, des Beschlusses über Krieg und Frieden Bedürfniß seyn würden, ist hypothetische Unmöglichkeit. — — (Ueber die natürlichen Inconvenienzen der vielen kleinen Staaten!) —

## §. 609.

Wenn auch die politische Schwärmerei für Freiheit den Versuch der Urform wagt in größern Staaten: sie wird sich bald mehr und mehr verlieren. Ein großes Glück, wenn nicht in Abarten; sondern in andre reine Staatsformen.

## §. 610.

## b.

Reine und einfache Demokratie in ihrer abgeleiteten Form — in der repräsentativen.

Wenn die Ausübung nicht bloß einzelner, in das Detail der Staats-Würden eingehenden Regierungs-Geschäfte, sondern die der Regierungs-Rechte selbst — sowohl der äußern Staats-Verwaltung, als in der innern besonders der gesetzgebenden Gewalt, und der zu bestimmenden Beschlüsse, auf die vom Volke auf Comitien für Zeiten gewählte, und der souveränen Macht des Volkes verantwortlich bleibende Stellvertreter übertragen wird: so bleibt zwar die regierende Macht noch bei dem Volke, als solchem, und als Machtgeber — und also die Staats-Form noch reine einfache Demokratie, weil von der Radical-Gewalt auf die Bevollmächtigten durchaus nichts übergegangen ist. Aber aus der Ur-Form hat sich doch ein neues System evolvirt — das repräsentative.

## §. 611.

Die Vollmachten für die Repräsentanten in dem Repräsentativ-System sind entweder nur allgemeine oder specielle.

«In jenem Fall ist der Staat eigentlich gar keine wahre Demokratie, sondern im Grunde eine Aristokratie.»

Maass §. 3 6. Anmerk. S. 368.

Der Wirkung nach, sehr wahr! Aber nicht im Grundbegriffe. Was die Repräsentanten thun, geschieht nie aus eigener Macht — nie vermöge bleibenden Rechtes — sondern immer als Ausfluß der souveränen Macht des Volkes, und immer mit Verantwortlichkeit, auch bei der höchsten Allgemeinheit der Vollmacht, zu Folge der sich von selbst verstehenden Grundprincipe und Grenzlinien.

§. 612.

Ein wichtiges Beispiel einer Repräsentativ-Monarchie hat der Neufränkische Staat in seiner letzten republikanischen Evolution aufgestellt.

Constitution de la Republique Françoise — par les citoyens Cambacérés et Oudot. à Paris An. VI. (1798.)

Ueber Repräsentativ-System giebt es auch ein wichtiges Engl. Werk:

A System of the Laws of the State of Connecticut. In six books. By Zephan. Swift. Vol. I. Printed by John Byrne for the author. 1795. Vol. II. 1796. bef. Vol. I. S. 13 — 36.

§. 613.

B.

Regierende Macht, als eine vom Innbegriff der Bürger verschiedene (entweder physische oder moralische) Person.

Also — reine und einfache Monarchieen sowohl, als reine und einfache Aristokratieen, als Gegensatz der Demokratie, unter den ihnen beiden gemeinsamen Gesichtspunkten betrachtet.

Ist die regierende Macht eine vom Innbegriff

der Bürger verschiedene Person, sey es eine physische, wie in der Monarchie; oder eine moralische, wie in der Aristokratie: so theilt sich der gesammte Staat in ein zweifaches fixes Personal — den regierenden Theil und den gehorchenden.

Zwischen beiden tritt ein Rechts-Verhältniß ein, — das wechselseitige der Zwangsrechte und der Zwangspflichten.

Manche ältere und neuere Naturisten schreiben der regirenden Macht nur Zwangsrechte zu; sprechen diese durchaus dem gehorchenden Theil ab; legen demselben eitel Zwangspflichten — und dem regirenden eitel nicht erzwingbare, blos sittliche Pflichten bei. Ein solches einseitiges Rechts-Verhältniß ist aber ein naturistisches Anomalon, was mit sich selbst nicht bestehen kann. Man hebt dadurch eine Macht aus der Sphäre der Menschheit. —

Immanuel Kant hat ihm durch das Ansehen seines großen Namens eine gewisse Haltung in der neuern Schule gegeben; Berl. Mon. Schr. N. Sept. 1793. S. 254. und manche frühere Kantianer haben den Satz ganz un- eingeschränkt an- und aufgenommen. So z. B. Alb. Reil, Grundl. der Metaph. der Rechte (Züllichau 1796.) S. 259. S. 130 — 266. Manche sogar als noch nie ausgesprochene Neugierde. Aber diese falsche Ansicht der Lehrsätze des großen Meisters hat sich allmählig verloren.

Eine damals höchst sachgemäße Correction gab die Allg. Deutsch. Biblioth. B. LXIII. Sechst. Heft. S. 433. 434. in der Recens. über Garve's Verm. Auff. Zw. Th.

Das Paradoxon selbst ist sehr alt.

Schon eine Lehre des Chrysostomus in seiner Homilie ad Pop. Antiochenum.

Auch zwei berühmte ältere Naturisten haben sie angenommen:

Thom. Hobbes de Cive Cap. VI. Art. XII, XIII.  
- Cap. VIII. Nro. VII.

Alberici Gentilis Disputationes IX. de potestate  
regis absoluta; de unione regnorum Britanniae,  
et de vi civium in Regem semper iniusta. Lond.  
1605. rec. Helmst. 1665. 4.

J. Phil. Palthen de dethronificatione. Gryphisw.  
1704.

behauptet das Entsetzungs-Recht nur mit Distinction — in  
Beziehung auf den eingeschränkten Monarchen §. IX  
— XII.

Sehr aufgeklärte Ideen finden sich in  
Kud. Wedefind's Diss. J. N. et Polit. de obliga-  
tione civium erga principem tyrannum. Got-  
tingae 1738.

Bereits eine Revision der ganzen Streitfrage giebt:

Vsbrand van Dam, an liceat subditis resistere  
suis propriis imperantibus? Lugd. Batav. 1740.

In dieser Materie ist auch von hoher Wichtigkeit das  
Werk des größten Königes, Friedrichs des Ein-  
zigen, — sein

Anti-Machiavel ou Essai de critique sur le Prince  
de Machiavel. Nouv. Edit. à Amsterd. 1741. und sein  
Essai sur les formes du gouvernement, et les  
DEVOIRS du Souverain. Oeuvres posthumes  
T. VI.

Nachdem Kant, und nach ihm Genz, in der Berl. M.  
Schr. Sept. und Decemb. 1793. ihre strenge Theorie  
vorgebracht, hat, nach der löblichen Ansicht eines Selbst-  
denkers, ein großer Verehrer Kant's, Prof. Jacob, dage-  
gen aufgestellt:

Antimachiavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen  
Gehorsams. Halle 1794. Auf. II. 1796.

Hiermit ist zu verbinden:

P. J. A. Feuerbach Antihobbes, oder über die Grän-  
zen der höchsten Gewalt. Erfurt 1798.

Gegeu Kant s. ferner:

Christ. Garbe über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams und den Unterschied von Theorie und Praxis; in seinen Vermischten Aufsätzen, Th. II. Breslau 1800. Nro. VIII.

Wie sehr auch die neuesten Philosophen in dieser Materie wieder als Selbstdenker urtheilen? habe ich mit achtungsvoller Theilnahme gesehen. Nur Beispiele:

Gros §. 343. und in der N. Buhle §. 479. u. d. f. Dauer §. 277.

und als Beispiel, wie der herrschende Lehrsatz einer Schule in der Form behauptet, aber im Effecte gemildert, und besser eingeschränkt werden kann,

Maß §. 3 4. 315. verglichen mit §. 319. Nro. 3.

Aus Journalen, folgende treffliche Abhandlungen:

E. F. Klein, ist es Schuldigkeit, oder Gnade, wenn ein Fürst sein Land wohl regiert?

Berl. M. Schr. 1790. IV. Auch, wie Genz die Kantische Lehre mit Einschränkung vertheidigt. Jahrg. 1793. Mon. December.

Wenn hat eine Nation das Recht, sich eine neue Constitution zu geben?

N. Staaten: Journal. Jahrg. I. St. X.

Not. Schon der Araber Fakhr - eddin Rhazi, welcher zu Mosul im Jahr 701 der Hedschra (1301) geschrieben hat, erkennt im Ersten Theile die Reciprocität der Rechte und Pflichten zwischen Regenten und Unterthanen. Sein Werk findet sich in A. J. Silvestre de Sacy, Chrestomathie Arabe. Paris 1806. Arab. und übers.

Meine eigenen Lehrsätze sind:

I. Der Einzelne kann die Handlung der regierenden Macht als solcher auf eine bescheidene und gründliche Weise beleuchten — Gegenvorstellung machen, in

Rücksicht seines eigenen Rechtes, oder des Ganzen.  
Aber, kein Recht des Widerstandes!

II. Selbst die ganze Nation ist nicht berechtigt, in irgend einem Einzel-Beschluß ihr Urtheil über das der regierenden Macht zu erheben.

III. Tyrannie kann aber auch im Ganzen so weit gehen, daß der Grundzweck des bürgerlichen Lebens vereitelt, und ihm entgegen gewirkt — folglich der Grund, warum die regierende Macht regierende Gewalt ist, von ihr selbst vernichtet wird. »Wird solchergestalt  
» das ganze Volk beleidigt, und gelinde Mittel sind  
» umsonst versucht worden: so ist es befugt, seine Rechte mit Gewalt gegen den Regenten zu vertheidigen,  
» auch nach Beschaffenheit der Umstände ihn der Regierung zu entsetzen.«

Höpfner §. 200 a.

Auch schon die Meinung eines Lombach, aus der Bedekindschen Dissertation §. XXI. Not. 5. S. 21. »Nec prius resistendum est tyranno, qui exercitio esse dicitur, quam si tyrannis ipsius sit nota et obfirmata, aliaque remedia non adsint; illa vero sit cognita per indictionem conciliorum et conventum generalem omnium ordinum populi.«

Eine entgegengesetzte Lehre würde in der Nation jede Energie, und in dem Tyrannen jede Achtung des Volkes ersticken, weil er nur Gnade, keine Zwangspflicht vor Augen hätte. Und wird diese Lehre vollends so weit getrieben, »daß derjenige, welcher die Souverainitäts-Rechte  
» ausübt, er mag dazu gelangt seyn, wie er will, den Leis-  
» benden Gehorsam fordern kann,« so wäre die Usurpation so gut gesichert, als die königl. Würde. Will man aber dies nicht zugeben, sondern die Rechtmäßigkeit des Anspruches auf Oberherrschaft erst von der Nation prüfen lassen: so muß doch diese ein Recht des Widerspruches haben — eine Befugniß der Unterscheidung zwischen



ſchen dem Rechte zu regieren, und der Ausübung der Gewalt in facta. Also — ſowohl der urſprünglichen, als der in der Art, zu herrſchen, angenommenen! —

§. 614.

a.

Keine einfache Ariſtokratie inſbeſondere.

Keine einfache Ariſtokratie iſt ein Staat, in welchem die regierende Macht vermöge des Grundgeſetzes eine von dem Inbegriff aller Bürger verſchiedene moralische Perſon iſt — ſolglich excluſivlicher Weiſe eine durch das Grundgeſetz genau beſtimmte Claſſe von Bürgern. Dieſe, der ſouveräne Rath.

§. 615.

Jedes einzelne Mitglied dieſes ſouveränen Rathes iſt, als phyſiſche Perſon, ein bloſer Unterthan; nur die moralische Perſon, welche ſich aus den geſamten Mitgliedern als einem verbundenen Ganzen conſtruiert, iſt die regierende Macht.

§. 616.

Auch in Ariſtokratieen gelten von dem ſouveränen Rathe alle die Begriffe und Grundſätze, welche das abſolute Staats-Recht von der regierenden Macht überhaupt ausſagt. Beſonders ſteht auch ſie, gleich dem Monarchen in der Monarchie, unter einem gegenseitigen Rechts-Verhältniß der Zwangs-Rechte und der Zwangs-Pflichten. §. 586.

§. 617.

Der ſouveräne Rath iſt ein Collegium; kann daher eine durch das Grundgeſetz in nähern Beſtimmungen ihm vorgeschriebene Verfaſſung haben, und ſtehet in Ermanglung dieſer unter den allgemeinen Geſetzen des Geſellſchafts-Rechtes. Da jedoch ein ariſtokratiſcher Staat eine ungleiche Geſellſchaft an und vor ſich iſt; da der ſouveräne Rath eine Geſellſchaft iſt, deren Grund-Zweck im Regieren beſteht; da endlich der

§ 1.

Hauptcharacter einer wesentlich zum Regieren angelegten Gesellschaft nicht Gleichheit derselben, sondern Energie seyn muß: so würde ich annehmen, daß in dem souveränen Rath die Stimmen-Mehrheit allemal entscheide, wenn das Grundgesetz nicht das Gegentheil ausdrücklich in irgend einer Beziehung festgestellt hat. Und bei gleichen Stimmen entscheidet der Stein der Minerva.

## §. 618.

b.

Keine einfache Monarchie insbesondere.

Keine einfache Monarchie ist ein Staat, in welchem die regierende Macht vermöge des Grundgesetzes eine physische Person ist.

Monarchieen heißen gewöhnlich Reiche, Regna, und Demokratieen, so wie die Aristokratieen, si diis placet, Freistaaten, Republiken.

## §. 619.

Der Monarch handelt nicht immer als solcher. Er ist auch Mensch und Privatmann. In Privathandlungen steht er nicht unter seinen Landes-Gesetzen; (Princeps Legibus solutus est) wenn er sich ihnen nicht vertragsweise untergeordnet hat; aber wohl unter dem allgemeinen Vernunft-Rechte. Daher

a) so wenig der Einzelne ein Recht des Widerstandes hat, wenn der Monarch als Monarch handelt: so hat doch jeder Einzelne das Recht der Nothwehr gegen ihn, » si superior personam principis » factis manifeste improbis exiit, et instar » tronis in subditum debachatur:« Worte des Criminalisten von Böhmer, in Med. ad C. C. C. Art. CXLIV. §. III.

b) Im häuslichen Leben des Monarchen ist das Eigenthümliche, daß auch seine Gemahlin und seine Kinder als Unterthanen zu betrachten sind.

Ehrf. Schöne's Bedenken, ob eines regierenden Fürsten Gemahlin ihres Gemahls Untertban sey? Leipzig 1733.

Casp. Achat. De potestate et jurisdictione principum in liberos. Jen. 1729.

- c) Auch die Privat-Verträge der Monarchen sind zwangsverbindlich. Ohne Rücksicht auf positiv-rechtliche Formen.
- d) Intestat-Erbfolge im Privat-Vermögen, und testamentarische Verordnungen sind zwar dem R. R. unbekannt; aber es scheint ein durch Gewohnheit begründeter Satz des Privat-Rechtes der Souveräne geworden zu seyn, daß auch ihre einseitigen Verordnungen über ihre Privat-Verlassenschaft respectiret werden, wenn sie nur zuverlässig sind, ohne Gebundenheit an Formen.

§. 620.

Dem Monarchen, als solchen, steht Majestät zu. Er ist nicht bloßer Diener des Staates, ob sich gleich Friedrich der Große selbst so nennt, sondern regierende Macht. Diener des Staates sind nur seine Stellvertreter in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung.

- a) Ausgegangen ist nun wohl die ganze Herrscher-Gewalt vom Volke; — mittelst des Grund-Vertrages.
- b) Auch ist der uneingeschränkste Monarch unter der rechtlichen Nothwendigkeit, nur und ausschließlich im Bezug auf die Verwirklichung des Staats-Zweckes sich als regierende Macht zu denken — auf die Staats-Zwecke sein gesamtes Wollen und seine Gesammt-Energie einzuschließen.

Will der Satz der ältern Naturisten:

- »dem ganzen Volke komme auch in der Monar-  
»chie die reelle Majestät, oder die Grund-

»Gewalt zu; dem Monarchen die persönliche,«

nicht mehr sagen, als jene beiden Sätze a. und b. ausdrücken: so hat er innere Wahrheit. Aber die Aussprache des Satzes ist immer zu vollständig, und führt auf unrichtige Neben-Ideen. Es ist besser, jene Kunst-Ausdrücke der Schule ganz aufzugeben, und die Lehre selbst in der einfachen Wahrheit auszudrücken, wie oben geschehen ist.

Not. In der Schule der Naturisten hat es von jeher zwei fehlerhafte Extreme gegeben — überspannte Begünstiger, überspannte Verkleinerer der monarchischen Gewalt. Diese Monarchomachisten; jene Machiavellisten genannt. Nimmt man die Schriften des Florentiners Nicol. Machiavell, aus der ersten Periode des sechszehnten Jahrhunderts, wörtlich: so ist der Name nicht uneben, und es wird nicht leicht einer der Schüler seinen Meister an Ueberspanntheit und Niederdrückung des Menschen-Rechtes erreichen. Ich nehme aber die Schriften dieses Mannes für fortlaufende Ironie, theils nach dem falschen Geschmack der Zeitperiode; theils nach dem Bedürfnis, ein schauerhaftes Gemälde aller Schlechtigkeiten eines Fürsten, als Mensch und als Regierer betrachtet, so aufzustellen, als wäre es politisches Ideal. Ich mag mir den Mann gedenken, nach seinem literarischen Character als Freund und Kenner der Classiker, als Commentator eines Livius; oder nach seinen Schicksalen — (beschuldigt einer Theilnahme an einer Verschwörung gegen die Medizeer, wird er auf die Tortur gebracht, losgesprochen, mit einer kleinen Pension abgefunden, verliert, höfisch unbeliebt, auch diese wieder, und stirbt 1530 in sehr dürftigen Umständen!) — so kann ich die Schriften Machiavells in keinem andern

Sinn lesen und verstehen. Friede mit seiner Asche!  
 Man beschimpfe seine Manen nicht mehr dadurch,  
 daß man alle Unterdrücker des Menschen, Rech-  
 tes durch Fürsten-Despotismus nach seinem Na-  
 men benennt! —

§. 621.

Man kann, mit Höpfner, §. 180. b. und §. 200.  
 c. eine doppelte Eigenschaft des Monarchen anneh-  
 men:

als Oberherr der Nation;  
 als ihr Repräsentant.

Da er in beiden aber nur als regierende Macht  
 auftritt — in jener Eigenschaft für die innere, in dieser  
 für die äußere Staatsverwaltung, in Absicht aller Ver-  
 handlungen und Vertragsschließungen mit Auswärtigen:  
 so bedarf es jener Vorstellungart nicht.

Special-Fragen:

- 1.) Ist überhaupt der Nachfolger durch die Beschlüsse  
 des Vorfahren gebunden?
- 2.) Ist die Nation verbunden, die Schulden des Re-  
 genten zu bezahlen?

Höpfner §. 200. c. Not. 2.

Canzlei-Rathes von Kampf Erörterung der Verbind-  
 lichkeit des deutschen weltlichen Reichsfürsten aus  
 den Handlungen seines Vorfahren. Neustrelitz  
 1798. 8.

Auch: Gabriel Seigneux de variis successorum  
 in imperia generibus, atque de successoris  
 OBLIGATIONE EX FACTO ANTECESSORIS. Basileae  
 1717. Cap. II. p. 20—41.

Haupt-Grundsatz desselben: der Nachfolger im  
 Reiche ist nicht unmittelbar gebunden, ex  
 persona antecessoris; aber mittelbar »per  
 »interpositam personam POPULI. Cum enim  
 »POPVLVS teneatur ex Conventione sui Re-

den wäre, als daß für dieselben Wahlreich eine consequente Form werden könnte!

§. 625.

**Dritte Form. Erb-Reiche. Nachfolge eines Abkömmlinges des Regenten-Stammes vermöge des im Grundgesetz zum Voraus bestimmten Folge-Planes.**

Alles beruht hier:

auf Gründung eines deutlichen, sichern, unzweideutigen, zweckmäßigen Planes der Nachfolge.

Die Zweckmäßigkeit äußert sich in verschiedenen Maximen:

- a) gewöhnlich in der Ausschließung der Familien-Glieder weiblichen Geschlechtes von der Thronfolge. Man bringe die Geisteskraft und die Herzens-Güte dieses Geschlechtes — man bringe das Beispiel trefflicher Regentinnen in einen noch so hohen Anschlag: immer führt doch die weibliche Natur Lebensperioden und Fristen herbei, in welchen Selbstregierung nicht gut möglich ist. Und das eine Herrscher-Talent wenigstens — das kriegerische, das des Feldherrn — bleibt einer Frau an der Spitze des Volkes durchaus und immer fremd, wenn sie nicht etwas sehr Widernatürliches — eine Monstrosität für ihr Geschlecht — sich angeeignet hat.
- b) gleichförmig in der Ausschließung solcher Formen, wodurch in der Regel nur abgelebte Greise — oder nur Kinder auf den Thron gelangen würden — der Seniorate, der Minorate.
- c) Selbst die Ausschließung der männlichen Abkömmlinge der weiblichen Familien-Glieder ist sehr zweckmäßig, weil unter diesen allzuleicht National-Fremdlinge seyn könnten, auch mit National-Sprache, National-Charakter, National-Sitte befremdet.

Die Festigkeit des Planes ist eine solche Beschaffenheit der abstracten Norm, vermöge welcher sie gleich-

förmig in jedem concreten Fall zur Anwendung gebracht werden kann, ohne daß ein Zweifel gegen die Subsumtion unter die Regel erdacht werden kann.

Wie, wenn aber doch einmal mehrere Präbenten auftreten? Auch ich würde dem Volk die Entscheidung zuerkennen, um bürgerliche Kriege zu vermeiden. Mit Höpfner §. 208.

§. 626.

2.

## Staats-Formen von künstlicher Anlage.

A.

Mit einer Mischung aus einer der andern reinen Formen.

a) Die Demokratie, und die Aristokratie, können zu ihrer künstlichen Ausbildung etwas von der monarchischen Form entlehnen. Einführung einer Dictatur für gefahrvolle Zeiten!

b) Die Aristokratie kann demokratisch; die Monarchie kann aristokratisch, kann demokratisch, kann aristokratisch und demokratisch zugleich, eingeschränkt seyn. So Rom nach seiner ersten Gründung als *REGNUM SENATUS POPULIQUE POTESTATE TEMPERATUM*.

Bergasse, Discours sur la manière, dont il convient de limiter le pouvoir legislatif et le pouvoir executif dans une monarchie. Paris 1789.

B.

Unter dem Versuch, zweierlei Staats-Formen in ein Ganzes zu verschmelzen.

Es läßt sich in den künstlichen Anlagen der Staats-Formen auch noch ein fühnerer Schritt als Einschränkung denken — nemlich, die Theilung der regierenden Gewalt — die Uebertragung der vollziehenden Macht auf eine physische Person — auf Königswürde; und die, der gesetzgebenden, auf eine moralische Person — auf einen National-Convent; nach demokratischer oder auch nach aristokratischer Anlage. Aber die gesunde Vernunft

»gis: ergo et is, qui beneficio populi ad  
»regnum venit.«

3) Ist die Nation an die Verträge gebunden, welche  
ihr Regent in der Gefangenschaft schließt?

Car. Ludolph. de Danckelmann de Pactis  
et Mandatis Principis captivi. Hal. 1718.

§. 622.

Der Monarch ist immer eine physische Person.  
Als solche wandelbar, durch Sterblichkeit; durch Thron-  
Entsetzung von Seiten des durch Tyrannei beleidigten  
Volkes; durch freiwillige Niederlegung des Scepters —  
obwohl nur unter Einwilligung der Nation.

Also wird Bestimmung des Nachfolgers Be-  
dürfniß. Und eben daher verschiedene Formen der rei-  
nen, einfachen Monarchie.

§. 623.

Erste mögliche Form. Das Grundgesetz giebt  
dem zeitigen Monarchen das Recht, sich den Nachfolger  
selbst zu ernennen. — Die Röm. Geschichte giebt für  
indirecte Bestimmungen des Nachfolgers durch Adoptio-  
nen u. s. w. denkwürdige Beispiele für und wider. Der  
liebenwürdige Greis Domitius Nerva, machte seine kur-  
ze Regierungs-Periode weltbeglückend, durch einen Nach-  
folger wie K. Trajan. Aber einem Claudius wird ein  
Nero angeschwächt u. s. w. Immer ein gefährliches  
Spiel — das, um Kronen. Welche Andränglichkeit!  
welcher Zusammenfluß der Cabale! und selbst noch die  
schwache, menschliche Seite des Regenten, sich nicht gerne  
verdunkelt — sich lieber vermist zu sehen!

Not. Mir gefällt die Sache nicht; aber noch weni-  
ger der Name, in der Schule der ältern Naturi-  
sten; Patrimonial-Reiche — und alle übrige,  
als Gegensatz desselben, Usufructuar-Reiche —  
sind Benennungen, welche ganz wesentlich auf eine  
falsche Neben-Idee führen.

Enlich, welche Gefahr für den Monarchen, wenn



die Ernennung noch unter Lebenden geschehen muß! welche Unsicherheit für die Nation; wenn die Wahl erst nach dem Tode des Regenten manifestirt wird!

§. 624.

Zweite Form. Wahlreich. Die Wahl zuständig der Nation — entweder demokratischer Weise, auf Volks-Versammlungen, und mittelst erwählter Wahlherrs, als Repräsentanten; oder aristokratischer Weise, durch die im Grundgesetz ernannte Classe von Wahlberechtigten.

Jac. Thomaeus de certamine praestantiae inter regnum electivum et successivum. Lips. 1672.

Ich, nach meiner Ansicht, entscheide in diesem Streit gegen das Wahlreich.

Einmal, die Wahl selbst hat ihre sehr gefährliche Seite, theils von innen her, weil die Stimmen der Wählenden gar zu hohen Lockspeisen, und vielfachen Täuschungen ausgesetzt sind — bei der enormen Höhe des Preises, welcher durch sie gewonnen werden kann; weil der Streit der Wählenden unter sich nur allzu leicht in Parttheigeist und bürgerliche Unruhen ausartet — theils von aussen her, bei dem allzu nahen Interesse auswärtiger Höfe, besonders benachbarter Staaten an der Wahl. Es gehört übermenschliche Geistes-Energie der Wählenden dazu, sich gegen geheimen — and eine seltene *avropaxia* des Staates, sich gegen gewaltsamen, äußern Einfluß zu erhalten.

Alsdann, die Regierung im Wahlreich hat ein getheiltes, sich gerade durchkreuzendes Interesse — Wohl des Staats, und persönliches — ausgedehntes — wohl dem Vaterherzen wichtiges Familien-Interesse. Eine Geheiltheit, welche, zumal in uneingeschränkten Monarchieen, mit zu hoher Gefahr verbun-

den wäre, als daß für dieselben Wahlreich eine consequente Form werden könnte!

§. 625.

**Dritte Form. Erb-Reiche. Nachfolge eines Abkömmlinges des Regenten-Stammes vermöge des im Grundgesetz zum Voraus bestimmten Folge-Planes.**

Alles beruht hier:

auf Gründung eines deutlichen, sichern, unzweideutigen, zweckmäßigen Planes der Nachfolge.

Die Zweckmäßigkeit äußert sich in verschiedenen Maximen:

- a) gewöhnlich in der Ausschließung der Familien-Glieder weiblichen Geschlechtes von der Thronfolge. Man bringe die Geisteskraft und die Herzens-Güte dieses Geschlechtes — man bringe das Beispiel trefflicher Regentinnen in einen noch so hohen Anschlag: immer führt doch die weibliche Natur Lebensperioden und Fristen herbei, in welchen Selbstregierung nicht gut möglich ist. Und das eine Herrscher-Talent wenigstens — das kriegerische, das des Feldherrn — bleibt einer Frau an der Spitze des Volkes durchaus und immer fremd, wenn sie nicht etwas sehr Widernatürliches — eine Monstrosität für ihr Geschlecht — sich angeeignet hat.
- b) gleichförmig in der Ausschließung solcher Formen, wodurch in der Regel nur abgelebte Greise — oder nur Kinder auf den Thron gelangen würden — der Seniorate, der Minorate.
- c) Selbst die Ausschließung der männlichen Abkömmlinge der weiblichen Familien-Glieder ist sehr zweckmäßig, weil unter diesen allzuleicht National-Fremdlinge seyn könnten, auch mit National-Sprache, National-Charakter, National-Sitte befreundet.

Die Festigkeit des Planes ist eine solche Beschaffenheit der abstracten Norm, vermöge welcher sie gleich-

förmig in jedem concreten Fall zur Anwendung gebracht werden kann, ohne daß ein Zweifel gegen die Subsumtion unter die Regel erdacht werden kann.

Wie, wenn aber doch einmal mehrere Präbendenten auftreten? Auch ich würde dem Volk die Entscheidung zuerkennen, um bürgerliche Kriege zu vermeiden. Mit Höpfner §. 208.

§. 626.

2.

### Staats-Formen von künstlicher Anlage.

A.

Mit einer Mischung aus einer der andern reinen Formen.

a) Die Demokratie, und die Aristokratie, können zu ihrer künstlichen Ausbildung etwas von der monarchischen Form entlehnen. Einführung einer Dictatur für gefahrvolle Zeiten!

b) Die Aristokratie kann demokratisch; die Monarchie kann aristokratisch, kann demokratisch, kann aristokratisch und demokratisch zugleich, eingeschränkt seyn. So Rom nach seiner ersten Gründung als REGNUM SENATVS POPVLIVQVE POTESTATE TEMPERATVM.

Bergasse, Discours sur la manière, dont il convient de limiter le pouvoir legislatif et le pouvoir executif dans une monarchie. Paris 1789.

B.

Unter dem Versuch, zweierlei Staats-Formen in ein Ganzes zu verschmelzen.

Es läßt sich in den künstlichen Anlagen der Staats-Formen auch noch ein kühnerer Schritt als Einschränkung denken — nemlich, die Theilung der regierenden Gewalt — die Uebertragung der vollziehenden Macht auf eine physische Person — auf Königswürde; und die, der gesetzgebenden, auf eine moralische Person — auf einen National-Convent; nach demokratischer oder auch nach aristokratischer Anlage. Aber die gesunde Vernunft

belehret uns, daß zwei, sich in solcher Art durchkreuzende Mächte solche Reibungen unter sich veranlassen, daß die Harmonie des Ganzen dabei nicht bestehen kann, und die eine oder die andere Macht bald der unterliegende Theil seyn wird. Und die neuesten politischen Erfahrungen der Neufranken haben diese alte Voraussetzung der Naturisten bestätigt.

Höpfner §. 178. — Mehrere mögliche, obgleich nicht rathsame Arten von Vertheilungen s. bei Maas §. 400.

J. Wagner über die Trennung der legislativen und executiven Staatsgewalt. München 1804.

§. 629.

C.

### Vereinigte Staaten.

Auch mehrere Staaten können unter sich verbunden werden:

- a) Zu immertwährender gemeinsamer Ausübung derjenigen Majestäts-Rechte, welche sich auf die Verhältnisse gegen Aussen beziehen, und also besonders zu gemeinsamer Vertheidigung gegen Feinde.

Systema civitatum. Corpus foederatarum civitatum. Systema rerumpublicarum Achaicarum. — Beispiel: die Schweizer-Cantons.

Der Begriff, wie er oben bestimmt ist, unterscheidet sich wohl von einem bloßen völkerrechtlichen Bündniß eines Staates mit dem andren.

- b) Zu Unterwerfung unter eine gemeinschaftliche regierende Macht, wodurch die vereinigten Staaten zu einem Staate coalesciren,

A) so, daß ein jeder der einzelnen vereinigten Staaten auch eine eigene Regierung seines Innern behält, und also die Unterwerfung aller vereinigten unter ein gemeinsames Oberhaupt nur auf diejenigen Momente bezogen

wird, welche in dem Grund-Vertrage selbst als Zwecke dieser Art von Vereinigung ausgezeichnet sind.

Republik vereinigter Provinzen. Vormals: Beispiele, das deutsche Reich, die sieben vereinigten Niederlande.

Gegenwärtig noch: der Staat der amerikanischen Provinzen.

B) so, daß die unter einer gemeinschaftlichen regierenden Macht vereinigte einzelne Staaten nur eben diese regierende Macht, und kein einzelner eine besondre für sich anerkennen.

Unirte Staaten — Staaten in Union.

a) so, daß ein Land Theil des andren wird.  
Unio inaequalis, Incorporation.

So ursprünglich Frankreich und Navarra.

b) so, daß die vereinigten Staaten zwar einerlei Oberherrn bekommen; aber in völliger Gleichheit.

Gleiche Union. Beispiel: England, Schottland und Irland.

Die bloß zufällige Verbindung der höchsten Gewalt über verschiedene Staaten in der Person eines und desselben Regenten, als bloße UNIO PERSONALIS, ist keine wahre Staaten-Verbindung.

Schriften.

Sam. de Pufendorf de Systematibus Civitatum, in seinen Dissertat. Academ. Selectior. Edit. nov. et auct. Francof. et Lips. 1678. p. 226—283.

Joach. Erdmann Schmidt Exerc. Polit. Histor. de civitatis origine CIVITATVMQVE SYSTEMATIS, exemplo reip. Batav. illustr. Jen. 1745.

Ern. Car. Wieland de Systemate Civitatum. Lips. 1777. und in Opusc. Acad. Fasc. I. Chemn. 1790. Nro. II. p. 93—178.

## Abarten.

- 1.) Die höchste, und unter allen Staatsformen bei ihrem Verfall oder als Folge ihrer Auflösung mögliche Abartung ist Anarchie.
- 2.) Die Demokratie kann leicht übergehen in Ochlokratie — in willkürliche Herrschaft des gemeinen Volkshaufens, mit Unterdrückung des Einflusses des Bessern, aber kleinem Theiles der Nation.
- 3.) Aus Demokratie und Aristokratie kann sich Oligarchie als Abart entwickeln, wenn einige Uebermächtige — durch List oder durch Gewalt — unter sich in niederdrückender Verbindung die Herrschaft an sich ziehen; dort sie dem Volke entwinden, hier dem souveränen Rath.
- 4.) Eine sehr allgemeine Abart ist Tyrannei:
  - A. dem Ursprunge nach — jede Usurpation der Regentschaft. Auch enthalten in Ochlokratie und Oligarchie.
  - B. der Ausübung nach. Jede auch in ihrer Begründung gesetzmäßige regierende Gewalt artet aus:
    - a) in Despotismus, wenn die physische und moralische Person, welcher die Regierung zu steht, zur Maxime sich macht, daß ihre Willkür als solche Zwangs-Norm für die Gehorchenden sey;
    - b) in wirkliche Tyrannei, wenn jene Maxime Beschlüsse bestimmt, welche
      - 1) mit dem Staats-Zweck, als der allgemeinen und natürlichen;
      - 2) mit dem Grundvertrag, als dem Grunde der besondern und positiven Einschränkungen der reg. Macht in wesentlichem und thätigem Widerspruch stehen.

Man sehe unter andern auch: Historische Uebersicht der merkwürdigsten Staatsmaximen und Staatsreiche in alten und neuen Zeiten. Ein Beitrag zur Geschichte des Despotismus; in dem Magazin für die Geschichte der Menschenrechte. Leipzig 1797. Nro. I. S. 1—74.

§. 631.

Mehr Frage der Politit als des Allg. St. R. ist es: welche Regierungs Form ist die beste?

Welche auch gewählt, und sogar wie sie auch verwaltet werde: es ist immer ein Uebel, beherrscht zu werden. Aber das grausamste Uebel — Ruin der Menschheit, wäre es, keine regierende Macht zu haben, im Naturstande zu stehen, in ihn zurückzufallen aus dem bürgerlichen Leben.

Wesentliche Uebel scheinen mir mit allen gekünstelten Formen verbunden zu seyn.

Jede reine einfache Form hat ihren relativen Werth.

I. Für ganz kleine Staaten scheint die Demokratie in ihrer Urform, wenn das kleine Völkchen einen gewissen Grad der Cultur schon erreicht hat, die wohlthätigste zu seyn. Aber

- 1) Zerstückelung der Welt in eitel kleine Staaten würde Ruin der Menschheit, wenn sie auch möglich wäre. Denn bald würde das Leben in diesen kleinen Staaten eben so ein ewiger Krieg Aller gegen Alle werden, wie unter den einzelnen Naturmenschen. Und hundert Beiträge zur Cultur der Menschheit blieben unerreicht, welche nur durch das, den größern Staaten eigene Aggregat von Kraft-Masse erreicht werden können.

- 2) Kleine Staaten aber, neben großen, sind zu unsicher und von zu weniger Haltbarkeit.

II. Für größere Staaten wird sich nur unter auffer-

ordentlichen Verhältnissen eine Demokratie in ihrer Urform möglich machen und erhalten.

III. Demokratie aber in repräsentativer Form, und Aristokratie scheinen mir unter allen einfachen Staats-Formen die meisten wesentlichen Nachteile zu haben; und allgemeines Menschen-Glück schwer oder nie unter ihnen zu gedeihen.

IV. Die Uebel der monarchischen Regierung sind nie wesentlich; sondern immer nur zufällig und periodisch. Da verbessert bald alles wieder das allwaltende Schicksal; eine Spende der Vorsehung für würdig leidende Völker, und welche im Lauf der Dinge aus dem Staub sich heben sollen, sind gute und große Fürsten; und die Ausfaat des einen vertilgt noch nicht eine Successiv-Reihe der minder guten. Darum geb' ich den Preis — der reinen einfachen Monarchie, als wohl fundirtem Erbreiche, unter der einzigen Voraussetzung, daß das Volk so viel allgemeine Ausbildung der Denkkraft, so viel Energie des Characters sich gegeben habe, daß der Monarch nach psychologischen Gesetzen genöthiget ist, sein Volk zu lieben, zu achten, zu ehren, ohne es je zu fürchten. Tyranei und Despotie gedeihen nur unter den ärmlichsten Völkern, die ein besseres Schicksal noch kaum verdienen.

§. 632.

#### U n h a n g.

Mit dem Allg. Staats-Recht ist für mein System das innere Gesellschafts-Recht der Staaten geschlossen, weil ich glaube, daß auch der Staatsbürger keine andren Normen des Privat-Rechtes habe, als das reine Naturrecht, bis positive Gesetzgebungen und Einrichtungen ihn mit neuen Normen ausgestattet haben.

I. Die wichtigste, im Staats-Zweck selbst gegebene Veränderung, ist zwar Verbannung der Eigen. Ge.



walt und Selbstmachung der Rechte des Einzelnen durch das im Staat enthaltene Aggregat von Kräften. Aber dies neue Verhältniß ist ein Verhältniß des Staatsbürgers gegen den Staat; und folglich ein publicistisches. Und auch dieses bekommt in dem Umriß eines Staates nicht eher seine Stelle, bis der Staat gewisse positive Einrichtungen im Justizwesen als Wirklichkeit aufgestellt hat.

II. Manche Erfindungen und Institute der Menschheit — kirchliche Gesellschaften; nach einem Vernunft-Ideal gebildete einfache Ehen; Ausbildung eines allgemeinen Werthzeichens, und die davon abhängigen Verkehre, werden freilich eher in der Mitte des bürgerlichen Lebens, als vor dem Uranfang desselben erscheinen. Aber sie resultiren keinesweges aus dem Begriff eines Staates; und so viel überhaupt der Naturist darüber lehren kann, so viel mag er ganz bequem gleich in die ursprüngliche Behandlung der Materie legen.

Ich kann mich daher nicht bestimmen, ein allgemeines oder Nat. Privat.Recht anzuerkennen. Was große Naturisten unter dieser Rubrik aufstellen, das nehme ich größtentheils objectiv an; aber ich vertheile den Stoff lieber in das natürl. Staatsrecht, oder bringe ihn gleich mit dem reinen R. N. in Verbindung, oder verweise ihn einzig in die Gesetzgebungskunde und Philosophie des Positiv.Rechtes. —

---

## Zweiter Abschnitt.

Äußeres Gesellschafts.Recht der Staaten,

oder

Nat. Völker.Recht.

§. 633.

Allgemeines oder natürliches Völkerrecht ist das Naturrecht selbst, zuletzt angewendet auf die möglichen

**Rechts-Verhältnisse freier Völker und Staaten unter und gegen einander.**

Man sagt insgemein: Natur- und Völker-Recht. Man könnte eben so wohl sprechen: Natur- und Eherecht. Im Verhältniß zu dem N. R. ist Völkerrecht durchaus nicht mehr, als ein untergeordneter Theil; und darf in dem Umriß der gesammten Wissenschaft keine andre Sphäre bekommen, als die verhältnißmäßige des Einzel-Theilchens zu dem großen Ganzen. Unterdeß ist die Wichtigkeit des Völker-Rechtes so groß, daß nicht nur das natürliche verdient, in eigenen Lehr- und Handbüchern auch besonders aufgestellt und besonders studiret zu werden; sondern daß auch ebendasselbe in Verbindung mit dem positiven als eine eigenthümliche Wissenschaft von großer Ausdehnung, auch von eigenthümlichen Hülfquellen und Hülfsmitteln, studiert werden muß. Doch scheint jene Benennung: Natur- und Völker-Recht, weniger noch ein Resultat dieser methodologischen Ansicht, als vielmehr durch den zufälligen Umstand land- und schulüblich geworden zu seyn, daß man von den Römern her sich gewöhnt hatte, Natur- und Völker-Recht zu paaren, und sich gegen über zu stellen, obwohl in einem ganz andern Sinne — jenes als Instinct-Recht, verbreitet durch die gesammte Thierwelt; dieses als allgemeines menschliches Vernunftrecht, wie es also, (unter allen cultivirten Völkern wenigstens), als gleichförmige Erscheinung den Civil-Rechten zu Grunde liegt. — In der ersten Vorlesung über N. R. kann und darf aber das V. R. durchaus nicht mehr seyn als natürliches — als untergeordneter kleiner Theil der Wissenschaft — als kurze recapitulirende Skizze des reinen N. R. in der Anwendung auf die möglichen Völker-Verhältnisse.

§. 634.

Allgemeine Literatur des natürlichen Völker-Rechtes.  
Died. Heinr. Ludw. Freih. von Ompteda Literatur des  
ge

gesamten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Zwei Theile. Nebst vorangeschickter Abhandlung von dem Begriffe, Umfange, den Grenzen und den verschiedenen Theilen des gesamtten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Regensburg 1785. Die beiden Theile in fortlaufenden Seitenzahlen; der zweite von S. 365 — 673.

Richard. Zouchoei iuris et iudicii fecialis s. iuris inter gentes et quaestionum de eo explicatio. Oxon. 1650. 4. Hag. Com. 1659. 12. Mogunt. 1661. Deutsch, unter dem Titel: Allg. R. N. Frankfurt 1664. 4.

Jo. Wolfg. Textoris Synopsis J. G. Basil. 1680. 4.

Ab. Friedr. Glasen's Völker-Recht. Anfänglich hat dieses Werk den dritten Theil des Glasenschen Vernunft- und Völker-Rechtes, Frankf. und Leipzig 1723. 4. ausgemacht. Hernach erschien es als besondres Werk. Dritte und stark vermehrte Auflage. Nürnberg, Frankfurt und Leipzig 1752. 4.

Jo. Ad. Iktstadt Elementa J. G. (Diff. resp. S. R. J. Comite Car. de Colloredo,) Wirceb. 1740. 4.

Chr. L. B. de Wolf J. G. methodo scientifica pertractatum. Hal. 1749. (J. N. P. IX.)

Le droit des Gens par Mr. de Vattel, à Leide aux depens de la Compagnie 1758. Nouv. edition. à Neufchatel 1773. 2. Vol. 4. avec quelques remarques de l'editeur à Amsterd. 1775. 2. Vol. 4. à Basle 1777. 3. Vol. 12. à Neufchatel 1777. 3. Vol. 8.

Unmerk. von Chambrier in den Memoires de l'academie de Berlin. 1793.

Jof. Franc. Lothar. Schrodt Systema J. G. (quod sub directoratu Franc. Wencesl. Steph. de Cronenfels publicae disputationi submittit Adal-

bertus S. R. J. Comes (Zernin de Chudenitz).

Prag 1768. 4. Hamb. 1780. 1790.

Le Vicomte de la Maillardiere *Precis du droit des Gens, de la guerre, de la paix, et des Ambassades.* à Paris 1776. 12.

An *essai on the laws of nations as a Test of Manners.* Lond. 1790.

C. V. D. de Eggers *Inst. J. C. P. et GENTIVM VNIVERSALIS.* Hafniae 1796. Liber II. p. 183 -- 243.

§. 635.

Das positive Völker-Recht ist ein System der unter den gesitteten Völkern Europa's durch eine Reihe von ausdrücklichen, und von stillschweigenden Vertragsschließungen angenommenen zwangsrechtlichen Normen der Rechts-Verhältnisse freier Völker und Staaten unter und gegen einander.

Schon die Definition zeigt, daß ich nicht mit Wolf und Battel ein dreifaches P. V. R. annehme

- 1) vertragswaises J. G. P. PACTITIVM.
- 2) Gewohnheits-V. R. J. G. P. CONSVETVDINARIVM, und außerdem
- 3) willkürliches J. G. P. VOLVTARIVM.

Bielmehr nehme ich nur eine einzige Quelle des P. V. R. an: Verträge, aber sowohl stillschweigende als ausdrückliche. Will man das aus jenen herfließende P. V. R. das Völker-Gewohnheits-Recht, und dieses das vertragswaise nennen: so widerspreche ich nicht.

Die Eintheilung des Freiherrn von Dmpteda in der §. 604. genannten *Abh.* §. 3. und 4., in modificirtes natürliches Völker-Recht, und in positives Völkerrecht neuer Bestimmung, wenn ich dieselbe als rein objectiv betrachte, ist mir eine gefällige Ansicht. Denn aller Inhalt des P. V. R. ist entweder nur Modification des Nat. um dieses in seinen Grundsätzen den Bedürfnissen, dem Wohl der Menschheit, der Anlage wahrhaft gesitteter Völker immer näher zu bringen; oder

es ist bloß positiv-rechtlicher, neuer, dem *N. N.* unbekannter Stoff, welcher in die Völker-Verträge und Gewohnheiten aufgenommen, und in ihnen allererst substantiirt ist. Sehe ich aber auf das von dem Freih. zugleich angenommene principium sowohl essendi als cognoscendi: so muß ich diesem großen Manne gleichfalls widersprechen. Denn ich läugne die Existenz eines *Consensus PRAESUMTI*, woraus er das modificirte *Nat. V. N.* ableiten will, und eigne auch der Sphäre desselben bloß den ausdrücklichen oder stillschweigenden — in einer Reihe absichtlicher und gleichförmiger Thatsachen ausgedrückten, *Consensus* als einzig mögliches Fundament zu.

§. 636.

So wird Geschichte — besonders die der Europäischen Staaten, die Haupt-Quelle des *N. V. N.* und zwar unter solcher Bearbeitung,

daß sowohl alle ausdrückliche Vertragsschließungen, in welchen die gesitteten Europäischen Völker gewisse Normen ihrer Rechts-Verhältnisse begründet und berichtigt; — als auch ihre absichtlichen, gleichförmigen Handlungsweisen gegen einander, wodurch sie gleichfalls rechtliche Normen unter sich aufgenommen und anerkannt haben, in einem rein historischen Geiste zusammen gestellt werden.

§. 637.

Das *Pos. V. N.* ist ein von eigenthümlichen Quellen und Hilfsmitteln ausgehendes, großes, besonders dem künftigen Staats-Mann höchst wichtiges Studium. Hier kann aber nichts für dasselbe geleistet werden, als:

- 1) daß der Grundbegriff davon gegeben,
- 2) daß in Anmerkungen zu den Lehren des *N. V. N.* einige der wichtigsten Beispiele positiv-völkerrechtlicher Sätze aufgestellt, und Fingerzeige für manche der bedeutendsten Abweichungen des *N. V. N.* vom *N. V. N.* mitgetheilt;

M m 2

- 3) daß die Literatur des P. B. N. skizzirt werde, um den Zuhörer in die Möglichkeit zu setzen, daß er vielleicht durch Selbststudium in diese Wissenschaft etwas tiefer dringe.

§. 638.

Literatur des P. B. N.

I. Lehrbücher, Systeme, gesammelte Abhandlungen.

- 1) Eine eigene kleine Bibliothek Joh. Jac. Moser'scher Schriften.
  - a) Joh. Jac. Moser's Grundsätze des jetzt üblichen Europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Hannover 1750. Frankf. 1763. Nürnberg 1777. 8.
  - b) Ebd. — in Kriegszeiten. Tübingen 1752. Frankf. 1768. 8.
  - c) Ebd. — Vermischte Abhandl. aus dem Europ. B. N. Frankf. 1756. 8.
  - d) Ebd. erste Grundlinien des Europ. B. N. in Kriegs- und Friedenszeiten. Nürnberg 1778.
  - e) Ebd. Versuch des neuesten Europ. B. N. Zehn Theile. Fr. am Main 1777—1780. 8.
  - f) Ebd. Beiträge zu dem R. E. B. N. in Friedenszeiten. Fünf Theile. Tübingen 1778—1780. 8.
  - g) Ebd. — — — in Kriegszeiten. Drei Theile. Tübingen 1774—1781.
  - h) Ebd. Beiträge zu dem neuesten Gesandtschafts-Rechte. Frankfurt 1781. 8.
- 2) Schriften anderer Gelehrten.
  - a) God. Achenwall Juris Gentium Europaeorum Practici primae lineae. Göttingen 1775. (Fragment geblieben.)
  - b) Pierre Joseph Neyron, Principes du Droit des Gens Européen conventionel et coutumier. Tom. I. Brunsvic. 1783. 8.

- e) Ge. Friedr. Martens *primae lineae J. G. E. practici*. Goett. 1785. 8.
- d) Ebenb. *Precis du Droit des Gens moderne de l'Europe, fondés sur les traités et l'usage*. Tom. II. Gdt. 1789.
- e) Carl Gottlob Sänther *Grundriß eines Europäischen Völker-Rechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie*. Regensburg 1777. 8.
- f) Ebenbess. *Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten*. 1. Th. Altenburg 1787. 2. Th. eben-  
das. 1792. 8.
- g) Carl Heinr. von Admer *das Völkerrecht der Deutschen als Lehrbuch bearbeitet*. Halle 1789. 8.
- h) Friedr. Carl von Moser *Beiträge zu dem Staats- und Völker-Recht und der Geschichte*. Vier Bände. 8. Frankf. 1764—1772.

## II. Quellen.

- 1) God. Guil. Leibnitzii *Codex J. G. diplomaticus*. Han. 1693. fol.  
Eiusd. *Mantissa Docum. J. G.* Han. 1700. fol.  
*Vtrumque opus repetitum*. Han. 1724. Guel-  
pherb. 1747.  
(Vom 11ten Jahrb. an.)
- 2) J. du Mont (Bar. de Carels-Croon) *Corps universel diplomatique du Droit des Gens. à Amsterdam et à la Haye 1726—1731*. Acht Bände in Fol. B. Jahr 800—1731.
- 3) *Supplement au Corps universel diplomatique du Droit des Gens, par Mr. Roussel. à Amst. et à la Haye 1739*. Fünf Bände in Fol.  
(Bis zum Jahr der Herausgabe.)
- 4) J. J. Schmaufsii *Corpus Juris Gentium Academicum*. Leipzig 1730. Tom. II. Hiezu: seine *Einleitung zur Staatswissenschaft und Erläute-*

rung des von ihm herausgegebenen C. J. G. A. B. I. Leipzig 1741. B. II. ebend. 1747.

- 5) Fr. Ant. Ludw. Hörschelmann Europäisches Staats-Kriegs- und Friedens-Lexicon, seit dem 15ten Jahrh. II, Theile. Frankfurt und Leipzig 1765. 1766. 8.
  - 6) Le Vicomte de la Maillardiere Abrégé des principaux Traités conclus depuis le commencement du 14ieme Siecle jusqu' à present (1778) entre les différentes puissances de l'Europe, disposés par ordre chronologique. Zwei Bände, Paris 1783. 12.
  - 7) Frid, Aug. Guil. Wenckii Codex Juris Gentium recentissimi, e tabulariorum exemplorumque fide dignorum monumentis compositus. Tom. I, Lips. 1781. 8. continens Diplomata ab Ao. 1735. usque ad a. 1743. Tom. II, Lips. 1788. 8. continens Diplomata ab Ao. 1743 — A. 1753. Tom. III, Lips. 1795. 8. continens Diplomata ab Ao. 1753 — A. 1772.
  - 8) Ge. Friedr. de Martens Recueil des principaux Traités d'Alliances conclus par les Puissances de l'Europe — depuis 1761 jusqu' a present. Göttingen 1790 — 1801. Sieben Bände und zwei Supplementbände in 8. bis auf den Lunevil-ler Frieden.
  - 9) Ebendess, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuen Europ. B. R. I. B. Göttingen 1800. 4. II. B. ebend. 1802.
  - 10) Ebendess, Cours diplomatique. III. Tom. Berlin bei Mylius, auch Paris und Straßburg bei den Gebrüdern Levrault. 1801. 8.
- Mehr particulären Innhaltess:
- 11) Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie par Koch, à Basle 1802. IV. Vol. 8.



12) Recueil des Deductions — et Ecrits publics, qui ont été rédigés et publiés pour la Cour de Prusse par le Ministre d'Etat Comte de Herzberg.

Tom. I. Berl. 1788. Edit. II. 1790. 8. depuis l'année 1756 jusqu' à l'année 1778.

Tom. II. Berl. 1789. depuis l'année 1778 jusqu' à l'année 1789.

13) Sammlung von Staats-Verträgen, Friedensschlüssen, Waffenstillstand, Conventionen, zwischen der Franz. Regierung und den übrigen Kriegführenden Mächten. Französisch und Deutsch. Amb. bei Seidel 1802.

14) Collection générale et complète de Lettres, Proclamations, Discours, Messages etc. de Napoleon le Grand, Empereur des Français etc. rédigée d'après le Moniteur, et classée suivant l'ordre du tems, (1796—1807) accompagnée de notes histor. et publiée par Ch. A. Fischer. Leipzig 1808.

15) C. D. Von Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des neunzehnten Jahrhunderts. Gera B. I. Ofterm. 1803. B. II. Mich. W. 1803. §. 639.

Wahnsinnige Völker kann es nicht geben, ob es gleich vernunftwidrig handelnde giebt. Also keine Vormundung eines Volkes durch ein andres. Nur das reine gemeine R. R. hat Anwendung auf die völkerrechtlichen Verhältnisse; aber dies nach allen seinen Theilen.

## Theoretischer Theil.

## Absolutes R. R.

Was in der moralischen Person als solcher enthalten ist, bildet eben so das Ur-Seinige des Staates, wie sich das Ur-Seinige der physischen Person aus demjenigen construirt, was in dem Umriss ihrer Individualität.

A) Was der physischen Person das Leben ist: das ist dem Staat seine Subsistenz — seine Fortdauer, als moralische Person, als Volk und Staat, als unabhängiger Staat, in der selbst erschaffenen Grund-Versfassung.

B) Was jener Gesundheit ist; das ist dieser moralischen Person unangetastete Integrität.

C) Was jener der Körper und die Glieder sind: das dieser die gesammten physischen Personen, aus welchen sie als moralische zusammengesetzt ist.

D) Moralische Personen haben, gleich den physischen, ihre Kraftsumme; ein Aggregat von Kräften! Diese Kräfte können wirken, wie die moralische Person will, in so fern sie nur unter der einzigen Grenzlinie sich halten, daß keinem andern Staate das Seinige entzogen werde. Kraft und ihre Producte, sind an und vor sich jedes Staates Eigenthum.

Not. Schon hieraus ergiebt sich, wie der Naturist urtheilt:

über Bekehrungskriege, zur Aufbringung der ewigen Seligkeit;

über Unterjochungen der uncultivirten Völker, um ihnen Cultur zu geben;

über Kriege gegen Völker, die in Lasterhaftigkeit und Anarchie versunken sind, um sie in Sittlichkeit und Ordnung zurück zu zwingen;

über Kriege gegen Staaten, um die gerechte Vergrößerung ihrer Kraftsumme — die bessere Entwicklung derselben, zu hemmen, weil sie dem mißtrauischen, obwohl nicht beleidigten Nachbar, gefährlich vorkommt. Weder beleidigt in seiner, noch in einer fremden Person, deren gerechte Vertheidigung ihm zustände!

§. 641.

Sowohl, in welcher Form ein Staat dem Andern des Seinigen entziehe — geflissentlich oder durch Verschuldung; mit Gewalt, oder durch List, Betrug und Unwahrheit; —

Als auch, welcher Bestandtheil des Seinigen verletzt werde — ein materialer, oder eines der Rechts-Verhältnisse; die Handlung bleibt immer Beleidigung eines andren Staates — Verletzung des N. N. — Verletzung des N. B. N. —

Not. Auf Beschädigung angelegte Unwahrheit ist also auch unter Staaten — auch durch Politik; durchaus nicht zu entschuldigen.

§. 642.

Die Verhältnisse — Begriffe über moralische Personen sind eben dieselben, wie die über physische. Auch den Staaten ist zuständig:

1) Freiheit. 2) Gleichheit. 3) Recht auf Sicherheit. Keine Differenz der physischen Macht kann eine Rechts-Verschiedenheit bestimmen; der Stärkere hat keine Art des Vorrechtes über den Schwächeren.

Not. Es ist daher bloß positiven Völker-Rechtens, wenn freie Völker und Staaten eine Rangordnung unter sich bestimmt haben, und behaupten. Nicht einmal modificirtes N. B. N. sondern bloß positiv. Abstammend entweder aus einem unvorstellbaren Gleichsam-Besitz des Rechtes; oder aus Vertragsschließungen — aus aus.

brüchlichen; aus stillschweigenden, vermöge des Grundsatzes: *Ex actibus saepe editis, de quibus alter sciens, nec iuste impeditus silet, alteri ius oriri potest.*

Jo. Nicol. Moeckert de iure praecedendi ex  
J. G. Jenae 1758. §. XXIV. et XXVI.

Man sehe auch außerdem:

Frid. Alex. Kühnhold D. de iure naturali  
rerum publicarum. Lips. 1723.

Lud. Mart. Kahle D. de Praecedentia Gen-  
tium. Götting. 1738.

Christ. Gottfr. Hoffmann D. de fundamento  
decidendi controversias de praecedentia  
inter liberas gentes. Lips. 1721.

§. 643.

— Auch, wie die physischen Personen haben die Staaten ein, aus dem Begriff ihrer Kraft abgeleitetes Recht, auf das Niemand Gehörige nach Belieben einzuwirken; es vorübergehend zu gebrauchen, selbst zerstörend; es zu occupiren.

Auch Beleidigung der Ehre ist in Beziehung auf Völker und Staaten möglich. Auch hier ist Injurie gegen N. N. und N. V. N. — — Besonders anwendbar ist der Begriff von Injurie auf die regierende Macht — in Aristokratieen und Monarchieen nach allen seinen Unterarten — und immer Beleidigung des gesammten Volkes, dessen Repräsentante der Regente ist.

Christ. Lud. de Brand de honore Gentium ac  
Principum, Philosophiae Juris Schediasma. Fran-  
cof. ad Viadr. 1748.

§. 644.

2.

Hypothetisches R. R.

A.

Erworbenes äußeres Eigenthum.

Die Staaten sind nicht minder Subjecte des Eigenthums-Rechtes, wie die physischen Personen. Das Eigenthümliche in ihnen ist:

Einmal, das äußere Eigenthum wird der physischen Person durchaus nicht angebohren, sondern erst von ihr erworben. Eine moralische Person tritt in ihrer Entstehung auf, zugleich ausgerüstet mit einer, auf den Erwerbungen eben der physischen Personen, aus welchen sie zusammengesetzt ist, schon beruhenden Summe des Eigenthumes.

Als dann, weil dem Staat auch der Schutz aller einzelnen Staatsbürger obliegt, und ihres Eigenthumes überhaupt — ihres Grundeigenthumes insbesondere: so läßt sich auf den Staat im Verhältniß seiner Rechte gegen andre Staaten die Idee einer zweifachen Art von Eigenthum anwenden, — mittelbares und unmittelbares Eigenthum.

§. 645.

Was physische Personen zu ihrem Eigenthum machen können: das auch die moralische Person, der Staat.

Einzel-Personen fehlt sichtbar und durchaus die physische Möglichkeit einer Herrschaft über das Meer, oder gar der Occupation des Meeres als Eigenthumes.

Aber eine Borderfrage entsteht: ist dieselbe nicht ein Rechts- Gegenstand für ganze Völker und Staaten?

Wo es an physischer Möglichkeit fehlt, etwas ausschließlich zu behaupten, auf etwas zu seiner Cultur einzuwirken, oder überhaupt so, daß eine Anschließung an das absolute Seinige in der Art möglich wäre, um in die Einwirkung jedes Andern darauf zugleich eine Ent-

ziehung des Productes der Kraft des Erwerbenden, und also des absoluten Seinigen zu setzen: da fehlt es zugleich an allem Fundamente der Erwerbung; da ist keine Occupation, kein Eigenthum gedenkbar. Also durch, aus nicht Occupation, nicht Eigenthümlichkeit des Meeres — auch nicht für die mächtigste, Schiffahrt treibende Nation.

Nur Folgendes ist dem Vernunft-Recht gemäß:

- 1.) Ufer — Hafen — das Meer selbst an der Küste des Landes, so weit es von einem Volke ausschließlich behauptet werden kann, und so weit freie Schiffahrt der Fremden dem angrenzenden Staat nachtheilig und gefährlich wäre, können allerdings Eigenthum eines Volkes seyn.
- 2.) Meer-Engen und Bayen — mit Ausschluß jener großen und als Meer zu betrachtenden, wie die Magellanische Straße und die Hudsons-Bay, können occupirt werden. Jedoch als das Communicatorium zweier Meere nicht zur Ausschließung fremder Schiffahrt; höchstens zur Einschränkung derselben durch Auflage von Zöllen, u. s. w.
- 3.) In der Schiffahrt auf dem Meere haben nach dem N. B. N. alle Völker ein ganz gleiches Recht, als das der Verfügung über das Herrlose. Allein, positiv-rechtlich können in derselben der einen Nation von andren gewisse Vorrechte, z. B. des Segelstreichens, eingeräumt; die Rechte dieser in Beziehung auf jene in gewissen Hinsichten und Momenten der Fahrt eingeschränkt werden. Niemals aber quadriert auf diese Rechts-Verhältnisse die Idee eines DOMINI; nicht einmal die eines IMPERII, weil das Aggregat der Rechte über die Sphäre der rechtlich (durch ausdrückliche, oder durch stillschweigende Vertragsschließung) hergebrachten einzelnen und erweislichen Vorrechte nicht ausgedehnt werden darf. Als IMPERIUM behandelt das Verhält-

nitz vorzüglich der Politiker und Historiker Conr. Sam. Schurzfleisch in der D. Maris servitus Vit. 1671. in den Disp. Histor. Civil. Lips. 1690. Disp. XLII. §. IX.; auch in den Opp. hist. polit. Berol. 1799. p. 1003. u. d. f.

§. 646.

Literär-Geschichte und Literatur.

Einmal,

der Streitfrage über Occupation und Eigenthumes  
des Meeres insbesondre.

Die Naturisten haben diese Streitfrage von jeher mit vorzüglichem Interesse behandelt. Sie scheint sogar in der Seele des unsterblichen Hugo Grotius das erste Interesse für R. u. B. R. bestimmt zu haben.

Immer haben jedoch dieselben die Frage bejahet oder verneinet, nach dem politischen Interesse für die Nation. So hat Hugo Grotius sein MARE LIBERVM geschrieben, zu Gunsten der Holländer gegen die Engländer und Portugiesen. So Joh. Selden sein MARE CLAVSVM für England. So Julius Pacius für die Venezianer, zur Behauptung der Herrschaft über das Adriatische Meer. So Johann Isaac Pontan für Dänemark und Norwegen, gegen Selden. So Cornelius van Byntershoek, um den Holländern und Engländern gemeinschaftlich die Herrschaft über die See zuzuschreiben.

Wir haben schon ein paar Sammlungen von Abhandlungen:

- 1.) Von Joach. Hagemeyer de Dominio seu Imperio Maris Julii Pacii, Hugonis Grotii, Jac. Gothofredi, Martini Schoockii et aliorum Dissertationes. Francofurti 1663. (Mein Exemplar wenigstens — von 1669 — hat keine ALIOS, als höchstens in den Citaten.)
- 2.) Heintr. Freiherr von Cocceii in dem Tom. IV. des Grotii Illustrati. Wratislav. 1753. Außer den vier oben genannten, Selden, Pontan, Stoppmann,

Conring, Borchorn, Bröning, Byntershoeck, Graf von Büchau.

Noch weit mehr einzelne Abh. s. verzeichnet in Meisters Bibl. J. N. et G. P. II. S. 98—116. Diesem reichen Verzeichniß können noch manche beigelegt werden, aus dem Lipenius und den Supplement. Bänden I. v. Mare liberum et Mare clausum. Und Dmpteda §. 218—220. S. 521—530. Endlich vielleicht die neueste Schrift: Bemerkungen über die Herrschaft der See. Berlin 1801. und die See-Rechte des folg. §. 3. B. Rau Hauptst. I. S. 74. Hauptst. III.

§. 647.

Als dann

des pos. B. See-Rechtes überhaupt.

So wenig eigenthümlichen Stoff das natürliche Völker-See-Recht darbietet, indem hier nur im Allgemeinen jede Collision und jede Beleidigung, eben so wie in Begegnungen auf dem festen Lande, verboten — auch allen Seefahrern vollkommene Freiheit der Fahrt und Unge störtheit der Ladung, zugesagt wird: so viel neues hat dagegen das positive europäische Völkerrecht aufgestellt, so daß in demselben das Völker-See-Recht einen eigenen wichtigen Theil bildet. Besondre Quelle desselben von sehr altem Ansehen ist eine über See-Gewohnheiten und Rechte gegen das 13te Jahrh. ausgegebene Sammlung: Il Consolato del Mare. Benutzt sind hierin die sogenannten Rhodischen Seegesetze — obgleich nicht von Aechtheit, sondern Compilation des Constantinus Harmenopolus; auch Theodosianischer Codex und Justinianisches Gesetzbuch. Ueber das weitverbreitete Ansehen, und an wie vielen Orten im Mittelalter darauf geschworen worden? s. Surland's Seerecht §. 23. Not. S. 5. Nachgehends auch das zu Wisby verfertigte See-Recht-Buch, die Cleronensischen Seerechte und die Hansischen.



## Schriften darüber.

Herm. Conring Diss. polit. de maritimis Commerciis. Helmft. 1680. in 220 S. 4.

Joh. Jul. Surland Grundsätze des Europäischen See-Rechts. Hannover 1750. (Ich habe das Vergnügen, ein Exemplar mit vielen eigenhändigen Anmerkungen des Verf. zu besitzen.)

Le Droit des Gens maritime, par J. G. Büsch. Altona 1797.

Fr. Ludw. von Cancrin Abh. von dem Wasser-Rechte, sowohl dem natürlichen als positiven, B. III. u. IV. auch unter dem bes. Titel: Abh. vom See-Recht. Zwei Theile. Halle 1800.

B. S. Nau's Grundsätze des Völker-Seerechts. Hamburg 1802. 448 S. 8.

D. Lud. Holst (Vorsieher des Handels-Institutes zu St. Georg zu Hamburg) Versuch einer kritischen Uebersicht der Völker-See-Rechte. Aus der Geschichte, der Staatslehre und der Philosophie in Hinsicht auf ihre Streitigkeiten bearbeitet. Hamburg. B. I. 1802.

Fr. Joh. Jacobsen's (Adv. Dänischen Advokaten's) Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen — in Hinsicht auf das von ihnen in Kriegszeiten angehaltene neutrale Eigenthum — mit Rücksicht auf die Englischen Assurance-Grundsätze über diesen Gegenstand. Hamburg B. I. 1804. B. II. Rich. W. 1805.

Le Droit des Gens maritime universel. Par M. Jouffroi (Conseiller intime de S. M. Prus.) Berlin 1807.

Frid. Franc. Lud. Pestel selecta Capita J. G. maritimi. Lugd. Bat. 1786. 4.

Eben dahin gehören auch größtentheils die Schriften über das Völker-Handels-Recht:

Jo. Friedr. L. B. ab Echt de eo, quod iustum est circa Commercia inter Gentes. Jen. 1730.

Jo. Jac. Mascov D. de foederibus Commerciorum. Lips. 1735.

Jo. Gottl. Heineccii Diss. de navibus ob vecturam vetitarum mercium commissis; in der Varior. Opusc. Syllog. Hal. 1735. p. 322 seq.

Walth. Beckhof D. de libertate navigationis commerciorum causa institutae. Lips. 1748.

H. Hanter über die Rechte und Freiheiten des Handels der Völker unter einander. Hamburg 1782. 8. §. 648.

Dagegen wenn auch nicht Eigenthum des Meeres, so hat doch der Staat wahres Eigenthum — nicht bloß über Casse und bewegliches Vermögen — sondern auch über das Staats-Gebie: (Territorium). Folglich das Recht, alle Fremden von dem Gebrauch desselben auszuschließen; auch keinen Nutzen daraus ziehen zu lassen. Selbst keinen unschädlichen!

Gegen Hugo Grotius L. H. C. II. §. VI. Nro. 1. §. 13. Nro. 1.

Jo. Nic. Hert de Servitute naturaliter constituta, cum inter diversos populos, tum inter eiusdem reip. cives. S. I. §. II. in den Commentat. atque Opusc. Vol. II. (Frankfurt 1737.) Tom. III. p. 70.

Man vergleiche aber: Pufendorf L. III. Cap. III. §. V. Gottfried Maskow, als Vertheidiger Pufendorfs gegen Grotius in seinen Quaest. Select. J. N. et G. inter Grot. et Puf. controvers. in seinen Opusc. Jurid. et Philolog. Lips. 1776. Nro. XI. p. 460.

Ge. Lud. Boehmer de iure Principis Libertatem Commerciorum restringendi in utilitatem subditorum; in Elect. Jur. Civil. Exerc. XIX. §. XVII—XX. Tom. III. Gott. 1778. p. 187—191.

Um so zuverlässiger ist jeder Fremde während seines Aufenthaltes im Gebiet eines Staates den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen.

Auswärtige Monarchen werden von berühmten Rechtslehrern ausgenommen, obgleich das R. V. N. dies nicht bestätigt.

So Corn. van Bynkershoek de foro Legatorum tam in causa civili, quam criminali Lib. singular. Lugd. Batav. 1721. Cap. III gegen Arthur Duck, Moller, Robert Jouchoux. p. 11 — 23. und in Opp. Tom. II. Col. Allobr. 1761. p. 124. 125.

Vattel. L. IV. Chap. VII. §. 108.

Aber, wenn das positive V. N. den Gesandten Exterritorialität giebt: nothwendig auch den Monarchen selbst!

In gleicher Art kann ein Staat auch Bedingungen machen, aller Art. Zölle auflegen. Selbst das Jus Albinagii (Droit d'Aubaine) ist dem R. N. nicht entgegen. Noch in dem neuesten Gesetzb. der Franzöf. Repub. blieb beibehalten Art. XI. obgleich sehr gemildert.

Aber Strand- und Ruhrrecht wird vom R. N. verworfen. Woher dieser Unterschied?

Schriften darüber s. Dmpteda §. 220. S. 529. 530.

Ein Volk kann vertragsweise Rechte erwerben auf eines andren Volkes Staatsgebiet. SERVITUTES IVRIS PVBLICAE.

Jo. Henr. Felz D. de iuris publici servitutibus s. de iuribus in alieno territorio. Arg. 1701. recuf. 1736.

Christo. Jo. Conr. Engelbrecht de Servitutibus Juris Publici Liber singularis. Helmst. 1715. et cum praef. Chr. G. Buderii. Lips. 1739. 390 S. in 4.

Jo. Erdm. Schmidt de Servitutibus Juris Publici falso nomine sic appellatis. Jenae 1764. Denn

R n

es sind gewöhnlich „regalia, quae in alieno territorio iure IMPERII conceduntur.“

Ein Fluß, welcher zwei Völker-Gebiete scheidet, gehört beiden Völkern zu. Wie, wenn er sein Bett verläßt? „Nacht setzt der neue Fluß, oder das alte Bett die Grenze. Im Zweifel der neue Fluß!“ Höpfner §. 218. Not. 7. Ich bin der entgegen gesetzten Meinung.

§. 649.

B.

### Synallagmatisches R. R.

a.

#### Völker-Verträge.

Wenn die regierende Macht in Gemäßheit der Grundverfassung mit andern Staaten Verträge schließt; so bringen sie eben die Zwangs-Verbindlichkeit hervor, welche die Verträge der freien Natursmenschen. Auch der Nachfolger ist durch dieselben gebunden; und selbst das Volk, in so fern die Regierungsform geändert wird. Ausgenommen, wenn der Vertrag ausdrücklich, oder nach der Natur der Sache, und so daß es sich von selbst versteht, nur auf die Dauer einer bestimmten Staats-Form eingeschränkt war.

Friedr. Christo. Wächter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1780.

Joh. Neyron D. de vi foederum inter gentes, speciatim de obligatione successoris ex foedere antecessoris. Göttingen 1778.

Auch Henr. Bodinus de Contractib. summarum potestatum. Hal. 1696. §. XVI. XVII.

Die allgemeinen Schriften über Völker-Verträge und Bündnisse würden einen Bogen füllen. Darum verweise ich auf *Omyteda*, p. 583—595.

§. 650.

Verträge der Monarchen in Privat-Angelegenheiten sind keine Völker-Verträge; sondern nur diejenigen, wel-

die regierende Macht eines Staates mit dem andern  
ate als solche schließt.

Völker. Verträge haben daher zum Gegenstand öf-  
tliche auswärtige Verhältnisse — irgend ein  
hättniß des einen Staates zum andern.

Die vornehmsten Arten sind:

- 1) Bloße Freundschafts. Verträge, ohne Begrün-  
dung neuer Rechte, nur zur Beruhigung zweier Staa-  
ten, deren Verhältnisse unter einander zweideutig oder  
bedenklich geworden waren.
- 2) Bündnisse, im engeren Sinn — Allianzen.  
Verträge, worinn ein Staat dem andern Beistand  
gegen äußere Feinde verspricht.

Natürlich nur auf den Fall eines gerechten  
Krieges. Aber bald nur eines gerechten Verthei-  
digungs. Krieges — Defensiv. Allianzen. Bald  
auf beide Fälle eines gerechten Angriffs, z. B. Prä-  
ventions, und eines gerechten Vertheidigungskrieges,  
Off und Defensiv. Allianzen Hernach theils gerich-  
tet auf Beistand mit ganzer Macht, theils auf eine  
bestimmte Art von Hülfe. Manchmal unter der har-  
ten Bedingung einer gewissen Unterordnung des einen  
Staates unter den andern — ungleiches Bünd-  
niß, foedus inaequale.

Bündnisse im weitern Sinn, heißen so viel als Völ-  
ker. Verträge. Etymologie des Wortes foedus.

Ernst Car. Wieland de Pactis Bellicis inter Gen-  
tes, §. 16. und Not. a. in den Opusc. Academ.  
(Chemnitz 1790) p. 39. 40.

3) Handels. Verträge.

4) Garantien.

a) Das Wort bedeutet: Sicherheits. Leistung.

b) Im engeren Sinn: ein, einem Hauptvertrag hin-  
zutretender Vertrag, wodurch ein Dritter sich an-  
heischig macht, auf den Fall, daß jener gebro-

chen würde, dem Beleidigten mit gewaffneter Hand beizustehen.

Schriften darüber bei Ompeda §. 276. S. 594. 595. Die wichtigsten von: Steck, Rep-ron, Scheidemantel. Hiezu noch: Christ. Dan. Erhard de sponforibus J. G. Lips. 1787.

5) In wie fern gehören Familien-Verträge auch unter V. V.?

§. 651.

Als Bestärkungen der Völker-Verträge können auch gedacht werden:

Einmal, Verpfändungen — selbst Hypotheken.

Nic. Hier. Gundling de iure oppignorati territorii; in Exercitat. Academ. Vol. I. p. 31. u. d. f.

Alsdann die Geiseln (Oblides) — eine Person, welche zur Sicherheit einer Forderung gegeben oder genommen wird. Sie ist als Gefangener zu betrachten, und kann so lange in der Gefangenschaft behalten werden, bis der Forderung genügt ist. Das Leben der Geisel ist nicht verpfändet, und wie ich glaube, nicht verpfändbar.

Schriften bei Ompeda. §. 313. S. 646, 647. Die besten: Erell, Breuning, von Steck.

§. 652.

Schließt jemand einen V. V. welcher dazu nicht berechtigt ist, so ist die Vertragsschließung für den Staat nicht verbindlich.

Caudinische Sponssion: Ursprung des Namens: Liv. L. IX. Histor. Cap. V. Nach der Ausg. Tom. I. Lips., Weidm. Erben u. Reich 1769. p. 514.

Christ. Thomasi D. de sponssione Rom. Caudina, in der Coll. Diss. Tom. I. Diss. VII. p. 249—282. Idem de Sponssione Romanorum Numantina. ibid. Diss. XIV. p. 523—554.

## §. 653.

Der Gang der Vertragsschließungen unter Völkern erfordert gewöhnlich die Darzwischenkunft der Gesandten. Ein Gesandter ist, nach dem R. V. R., nicht mehr und nicht weniger, als Bevollmächtigter der regierenden Macht eines Staates, mit der, eines andren gewisse Unterhandlungen zu pflegen, oder Geschäfte abzukun, oder gar Verträge zu schließen. Das R. G. R. ist daher nichts als eine Bearbeitung der Lehre des R. R. von dem Vollmächts-Vertrage, und Anwendung derselben auf die völker-rechtlichen Verhältnisse.

I. Jeder Bevollmächtigte kann auftreten, mit dem allgemeinen Ausweis, daß er in der Qualität eines Bevollmächtigten abgeordnet sey. Beglaubigungsschreiben; Creditiv eines Gesandten.

II. Um aber wirkliche Geschäfte abzukun, bedarf er eines besondern Ausweises über die ihm ertheilte Befugniß der Geschäftsführung im Namen des Absendenden — — einer Vollmacht.

III. Was der Gesandte mit der regierenden Macht des Staates, an welchen er abgesendet ist, verhandelt und abschließt auf den Grund und innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht: das ist eben so rechtsgültig und unwiderrufflich substantiirt, als hätten die beiden regierenden Mächte unmittelbar mit einander verhandelt und abgeschlossen.

IV. Der Abschluß mit einem Gesandten ohne Vollmacht, oder ausserhalb ihrer Grenzen, kann nur *sub spe RATI* geschehen.

1) Genehmigt die absendende regierende Macht den Beschluß: so ist derselbe eben so verbindlich, als wäre zum Voraus eine Bevollmächtigung geschehen.

2) Eine fremde regierende Macht ist, wenn sie einmal ein Geschäfte mit dem Gesandten ohne Voll-

macht — also mit ihm als Geschäftsführer — abgeschlossen hat, so lange für ihre Person an den Abschluß gebunden, bis die Genehmigung verweigert worden. Ausdrücklich, oder stillschweigend — durch Verabsäumung der etwa ausdrücklich gesetzten oder der nach der Natur der Sache von selbst sich verstehenden Frist.

3) Wird die Genehmigung verweigert, so ist der Abschluß so gut wie nicht geschehen.

V. Ein Gesandter kann von seinem Hofe mit einer geheimen Instruction ausgestattet werden. Für die getreue Beobachtung derselben haftet er seinem Staate persönlich. Aber der Mit-Contrahente ist nicht an diese, sondern nur an die Vollmacht gebunden.

VI. Beleidigung eines Gesandten ist mittelbare des Absendenden. Besonders darf weder mit Gewalt, noch durch Betrug, der Gesandte zu einem, dem Zwecke seiner Sendung widersprechenden Schritte bestimmt werden. Darinn besteht die natürliche Heiligkeit (SANCTITAS, d. h. Unverletzlichkeit) des Gesandten.

§. 654.

So einfach das N. S. N. ist, so künstlich und zusammengesetzt das positive.

Die reiche Literatur bei Dumpe da geht vom §. 322. S. 533. — §. 368. S. 582. Ich hebe blos ein allgemein, wenigstens practisch berühmtes Handbuch des S. N. heraus:

L'Ambassadeur et les Fonctions par M. de Wicquefort. Dernière Edition augmentée des Reflexions sur les Memoires pour les Ambassadeurs. De la Reponse à l'Auteur, et du Discours historique de l'Electon de l'Empereur et des Electeurs, par le meme Auteur. A Cologne chez Pierre Marteau 1690. Der Erste



Theil von 457 S. in 4. Der zweite Th. von 219 S. in 4. mit reichem Register. Die Anhänge von 267 S. in 4. (Die neueste Ausg. bei Dmpteda ist eine Haager von 1680.)

und füge ein treffliches, seit D. herausgekommenes Lehrbuch bei:

R. H. von Admer Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte. Gießen 1788.

§. 655.

Nur einige Fingerzeige für das P. S. R. —

I. Das R. S. R. nimmt weder die Annahme eines Gesandten, noch die Verstattung der Durchreise desselben durch ein Staats-Gebiet, für Zwangs-Pflicht. Man sehe, ausser Leyfern und Achenwall bei D. §. 261. p. 577, auch eine neuere Schrift: Prof. Rau's Exerc. J. G. de transitu et admittance legati. Leipzig 1797. 40 S. 4.

II. Nach dem R. V. R. hat der Gesandte nur die §. 653. Nro. VI. bestimmte Unverletzlichkeit. Vermöge des P. V. R. auch Exterritorialität. — Bestätigung derselben für den Preuß. Staat. Allg. Ger. D. Th. I. Tit. II. §. 62. — Doch giebt es Fälle, wo auch ein fremder Gesandte, sey es wegen Verbrechens, oder wegen Gefährdung des fremden Staates arretirt werden kann. Ein Beispiel aus der letzten Periode der Ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts giebt folgende Schrift: Gottli. Sam. Treuer's gründlicher Beweis, daß es nicht wider das V. R. sey, bei gewissen Umständen einen fremden Gesandten zu arretiren. Nebst einer Beantwortung der Frage: ob durch die Arretirung des Duc de Belleisle, Marschalls von Frankreich und Ambassadeurs, das V. R. beschädiget worden? Frankfurt und Leipzig 1745.

III. Nach dem N. B. N. geht der Repräsentativ-Character des Gesandten nur dahin, daß er in dem ihm anvertrauten Geschäfte seinen Principal vorstellt. Höher geht dieser Character bei dem Gesandten vom ersten Range, dem Ambassadeur, nach P. B. N.

IV. Das P. B. N. kennt überhaupt Rangordnungen der Gesandten, welche dem N. unbekannt sind. Auch Rang-Ordnungen derselben unter einander, vermöge der Präcedenz der Staaten. Tausende werden geschlachtet, und der Krieg wird wörtlich vom Ausbruch der ersten Unruhen in Böhmen dreißigjährig, weil sich die Herrn Gesandten Jahre lang um den Rang streiten.

V. Das P. G. N. kennt nun residirende Gesandten. Veränderung mit dem Namen: Residente. Abtheilung daher, in ordentliche und aufferordentliche.

VI. Auch das N. B. N. kennt den plenipotentiarren; und der es nicht ist.

§. 656.

b.

#### Beleidigung.

Auch unter Völkern gelten die Grundsätze des N. N. über das *συνάλλαγμα ἀκύσιον*. §. 321 — 338. Etwa unter Beitritt folgender Modificationen:

- I. Alle Arten der gefliessentlichen Beleidigungen treffen auch auf freie B. und St. Falsche Politik nimmt ihre Tendenz auf Ueberlistung. Allein jede Unwahrheit, welche einen auswärtigen Staat beschädigt, ist auch Vergehung wider B. N.
- II. Culpose Beleidigung bedarf unter cultivirten Völkern bloß des abstracten Maassstabes. Uncultivirte Völkerschaften stehen nur unter einem concreten.
- III. Sicherheit ist auch unter B. und Staaten eines der wichtigsten Coexistenzial-Verhältnisse. Störung

derselben ist auch unter Staaten schwere Beschädigung; sie verlieren Vieles, und werden in sich selbst erschüttert, wenn der Geist bei ihnen herrschend wird, sich ungestraft beleidigen zu lassen.

Die Abh. §. 396. Nro. III. gehören hieher — wie auch die Literatur bei Höpfner §. 131. Not.

9. — Beispiele eines ungerechten Völkerkrieges lerne man aus folgender Abhandlung kennen:  
 „Kann der Mangel an Cultur des einen Staates dem andren cultivirtern zum rechtmäßigen  
 „Vorwand dienen, sich jenen zu unterwerfen?“

Im Genius der Zeit Jahrg. 1794. Stück IX.

§. 657.

## II.

### Practischer Theil, oder Lehre vom Krieg.

Es ist eine durchaus falsche Politik, wenn man den Völkern einen andern Grund des Krieges zugesieht, als welcher dem N. N. N. gemäß ist — als Verletzung der Rechte — der streitigen, im Entscheidungskriege; und der unstreitigen, im Reparativ-, Defensiv- und Präventions-Kriege, als welcher zugleich und vermöge der gegebenen Veranlassungen ein gerechter Strafkrieg (besser, auf Wiederherstellung der verletzten Sicherheit!) seyn und werden kann. Aeltere Politiker haben auch in dem gestörten Gleichgewicht einen Grund des Krieges gesucht. Fälschlich! Die Vergrößerung des einen Staates ist entweder eine gerechte, oder eine ungerechte. Der erstern darf kein fremder Staat durch Gewalt oder Krieg entgegenarbeiten, sondern ihr darf nur durch eigne rechtmäßige Erhöhung der innern Stärke, und durch Befähigung auf jeden Fall, begegnet werden. Die ungerechte Vergrößerung ist freilich gerechter Grund eines Krieges; aber kein neuer; sondern eben der Staat, auf dessen Kosten ein andrer sich vergrößert — vergrößert hat, oder vergrößern will — beginnt alsdann einen gerechten Krieg wegen

unfreitiger Beleidigung von den her obengenannten Arten; und jede Macht ist befugt, dem Leidenden mit voller Energie beizustehen. Dies allein ist B. Rechtliche Wahrheit; alles übrige falsche Politik.

— Die Schriften über das Gleichgewicht von Europa s. bei D. §. 192. S. 485—488, in 19 Nummern. Unter denselben empfehle ich als reichhaltige Sammlung Ludw. Mart. Rahle de trutina Europae. Göttingen 1774. in 104 S. 4.

Auch Neureuter, und besonders Gottl. Aug. Tittel — dessen Schrift nun auch vorkommt in den Erläuterungen der Philosophie St. VI.

Nicht minder folgende neuere Schriften;

Einleitung zu einer Geschichte des Europäischen Gleichgewichts,

in dem Journal: Geschichte und Politik. Eine Zeitschrift, herausgegeben von K. L. Woltmann 11tes Stück. Berlin 1801. Nro. II.

System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. 2. Th. Frankfurt a. M. 1802.

De l'equilibre politique en Europe. Par M. de Bonald.

S. Le Conservateur, Journal de Litterature, de Sciences, et de Beaux-Arts. Année 1807. Vol. IIIeme.

#### §. 658.

Kriege unter Völkern sind ein so vielfaches und weit verbreitetes Weh, daß die Vernunft gebietet, sie wo möglich zu vermeiden. Hier empfiehlt dieselbe um so dringender die Mittel der gütlichen Einigung — die wechselseitigen Aufklärungen vor dem Ausbruch eines Entscheidungskrieges — Mediationen und Vergleiche. Noch dringender als selbst im K. K. K. Deshalb scheint mir auch im Entscheidungskriege die Ankündigung gesellschaftliche Nothwendigkeit — nicht in dem wegen unfreitiger Rechte. Ueber Anf. D. §. 295. S. 629 in 16 Nummern.

- 1) Compromiſſe ſind unter Völkern und Staaten ſelten, wegen des politiſchen Mißtrauens, und um der Souveränität auch nicht im Einzelfall ſich zu begeben.
- 2) Entſcheidungen der Völker-Streitigkeiten durch Zweikampf waren dem Alterthum nicht unbekannt. Der heutigen Welt durchaus! Und nicht mit Unrecht — — denn ſie ſind nicht mehr, als Entſcheidungen durch das Loos, welches in ſo weit noch vorzuziehen wäre, als daſſelbe nicht unnützer Weiſe ein Menſchenleben auf's Spiel ſetzt.
- 3) Dagegen ſind kleinere Beleidigungen unter Völkern oft durch Retorſionen und Repreſſalien auszugleichen.

A) Repreſſalien ſind gewiſſe, ohne Ergreifung der Waffen zu verwirklichende Zuſetzungen von Uebeln, deren ſich ein Staat gegen einen andern bedient, um Genugthuung wegen empfangener Beleidigungen zu erzwingen.

- a) Unſtreitig gerecht, wenn ſie den beleidigenden Staat, und deſſen unmittelbares Eigenthum treffen.
- b) Können aber die Repreſſalien gegen ein einzelnes Glied des beleidigten Staates, und gegen ſein Eigenthum, gebraucht werden?

A) Gegen Privat-Vermögen allerdings; denn dieſes kann und ſoll der Staat ſeinem Gliede erſetzen.

B) Gegen Perſon,

- a) weder in Lödtung, noch in Verletzung des Leibes;
- b) höchſtens in temporärer Gefangenſchaft — durch Behandlung des Aufgegriffenen als abgendthigter Geiſel.

B) Retorſionen.

- a) Einige verſtehen darunter nur Verſagungen von Gefälligkeiten und nicht erzwingbaren Pflichten, weil eben dieſelben, oder ähnl-

che, der Staat, gegen welchen diese Art der Retorsion gebraucht wird, dem retorquirenden Staate auch versagt hat. Z. B. verweigerte Durchzüge durch das Staats-Gebiet. Offenbar gerecht!

b) Andre nennen die Retorsion den Beschluß des Staates A., ein gewisses in dem Staate B. gesetzlich angenommenes Princip, wenn es auch sonst in dem Staate A. nicht gilt, dennoch in vorkommenden Fällen, in welchen Bürger des Staates B. interessirt sind, außerordentlicher Weise eintreten zu lassen. Ich finde dies Princip, wo nicht geradezu ungerecht, doch un Zweckmäßig.

c) Eine ganz consequente Idee der Retorsion ist nach meiner Meinung bloß darin enthalten, daß wenn ein anderer Staat zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der Untertanen eines gegebenen Staates insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder beibehält, die Bürger dieses Staates auf den ersten Fall in jedem andern; auf den zweiten Fall in dem besonders gravirlich behandelten Staate, nach eben jenem beschwerlichen Gesetzes-Princip behandelt werden. Z. B. in Frankreich galt vormals mit ganzer Strenge das *droit d'aubaine*. Im Preuß. Staat nicht. Retorsionis modo konnte dennoch dieses gesetzliche Princip auf die Verlassenschaft eines im Preuß. Staat verstorbenen Franz. Staatsbürgers bezogen werden.

Richtige Idee des Art. 2. R. für die Preuß. Staaten Einl. §. 47. — Wenn aber dasselbe hinzusetzt: «oder dergleichen Mißbräuche «wissentlich gegen diesseitige Untertanen duldet» so ist dies Beleidigung; und eine solche Retorsion gehört unter Repressalien.

Schriften über Retorsionen und Repressalien bei D. §. 287. 288. S. 609—613. in 6 und resp. 43 Nummern.

Neuere Schriften:

I. Ueber Repressalien. Klügels Encyclopädie, Auszug. Th. III. Berlin 1784. S. 47. verneint die Frage in diesem §. Nro. 3. Lit. A. b. unbedingt.

II. Ueber Retorsionen.

Vincent. Oldenburg D. de Retorsione iurium, praecipue in causis cambialibus. Goettingae 1780. 4.

Christ. Jac. Schmidmer Spec. inaug. sistens observationes miscellas de Retorsione iuris. Altd. 1787. 4.

Deutsches Magazin. Jahrg. 1793. Monat August. (Der Verf. des Auff. verwirft die Retorsion.) §. 659.

Die Modalitäten eines gerechten Krieges sind nach dem natürlichen V. N. eben dieselben, welche im N. N. N. Es giebt auch unter Völkern in dem Sinne ein unendliches Recht des Beleidigten, daß demselben jedes Mittel, den gerechten Zweck zu erreichen, frei stehet, wenn dieser ohne Anwendung des gegebenen Mittels durchaus nicht — oder nicht mit sicherem Erfolg — erreicht werden könnte, in so fern nur kein schuldloser Dritter unter der Anwendung leidet. Wollen die Kriegführenden Mächte die Vernunft hören: so wird das Weh schon dadurch sehr gemildert, daß jedes Uebel, auch dem Feinde zugesügt, aber zwecklos, ohne in Beziehung auf Nothwendigkeit, aus bloßem Muthwillen oder Rache, in ungerichte Grausamkeit ausartet.

Die Literatur s. bei D. §. 300. S. 634. — §. 313. S. 647.

§. 660.

Das Vos. V. N. hat manche allgemeine Gewohnheit der gesitteten Europäischen Völker aufgestellt, welche

die Härten der Modalitäten des Krieges sehr vernünftiger, obgleich willkürlicher Weise einschränkt.

Beispiele sind gleich: der Ausschluß vergifteter Waffen; (eine andre Frage ist: sind unsre Donnergeschütze minder mörderisch, minder grausam, als die Gift-Pfeile der Wilden?) allgemeiner Abscheu gegen Vergiftungen des Proviantes und des Wassers; — Mißbilligung der Maxime, die Unterthanen der feindlichen Macht zum Aufruhr anzureizen — Anerkennung der Abscheulichkeit der Maxime, gegen das Leben feindlicher Souveräns oder Feldherrn Mordbefehle zu bestellen. Große Männer sollen so gefallen seyn; man denke an die Schlacht bei Lützen. Nir macht eine einzige hieher gehörige Handlung des Namen: Fox, auf immer ehrwürdig. Kriegs-Listen, Gebrauch der Spionen sind üblich. Aber den letztern wird mit Todesstrafe vergolten, wenn sie in ihrem gefährlichen Gewerbe ergriffen werden.

Jeder retrograde Schritt in den gemilderten Kriegs-Sitten ist tadelnswerth und gefährlich.

§. 661.

Einnahme — Besiznahme von Städten, Festungen, Staatsgebiet, ist noch keine vollendete Occupation. Es giebt im V. R. so wenig als im N. R. eine rechtsbegründete OCCUPATIO BELLICA, weil diese auf der Erbdichtung beruht, das feindliche Eigenthum wie etwas Herrenloses anzusehen. Geschieht eine Einnahme des feindlichen Staats-Gebietes in der Absicht und Aussicht, dasselbe als Erobrung sich bleibend zuzueignen: so geschieht wohl bald anfangs eine dahin zielende Operation; z. B. man läßt sich huldigen, man steckt die fremden Insignien auf ic. Demohngeachtet geht das eingenommene Staats-Gebiet nicht eher in das rechtsbegründete Eigenthum des feindlichen Staates über, bis dasselbe in einem Friedensschlusse rechtsförmlich abgetreten ist. Das Vorhergehende ist nur Besiznahme.



## §. 662.

Auch die Wegnahme beweglicher Sachen schwächt die feindliche Kraftsumme. Daher — Beute!

I. Wer Beute macht, ohne durch öffentliche Auctorität dazu legitimirt zu seyn, ist Verbrecher — Marodeur.

II. Kriegsbeute ist eigentlich nur

- 1) das unmittelbare bewegliche Eigenthum des feindlichen Staates;
- 2) das bewegliche Eigenthum der an dem Kriege thätigen Antheil nehmenden — der Militär-Personen.

Da diese Wegnahme als eine nothwendige Schwächung der feindlichen Kräfte betrachtet wird: so gehet das Eigenthum der nach Kriegs-Räson abgenommenen Sache auf den Feind über, so bald sie derselbe in seine bleibende Gewahrsam und ausschließliche Gewalt gebracht hat.

III. Die Wegnahme ist eine höchst zweckmäßige Schwächung der feindlichen Kraft, wenn sie unmittelbare Kriegs-Bedürfnisse, — Waffen und Proviant — mittelbare Subsidien des Krieges, z. B. feindliche Krieges- und Staats-Cassen, zum Gegenstand hat.

IV. Je entfernter der Gegenstand von dem Kriegs-Zwecke ist; desto weniger eignet er sich zur Beute. Ein, von Friedrich dem Großen sehr geachteter Grundsatz! —

V. Ordentlicher Weise ist das Eigenthum des friedlichen Unterthans der feindlichen Macht kein rechtlicher Gegenstand der Beute. Davon ist verschieden:

- 1) nach der Besitznahme eines feindlichen Staatsgebietes sich die Möglichkeit der Subsistenz durch Fouragierungen zu versichern;
- 2) durch Brandschatzungen, Contributio,

nen u. s. w. die Hülfquellen der feindlichen Macht im Ganzen zu schwächen.

Nur außerordentlicher Weise kann die Plünderung des friedlichen einzelnen Bürgers des feindlichen Staates erlaubt werden,

- 1) wenn der Bürger aus der Sphäre seiner Friedlichkeit heraustritt — durch einen ihm nicht geziemenden thätigen Antheil der Gewalt oder des Verrathes die feindliche Macht beleidigt.
- 2) Die Kriegs-Räson gebraucht es auch als Nothmittel, bei hartnäckiger Gegenwehr der Belagerten, und wenn sie es auf das Aeußerste ankommen lassen, den Soldaten durch Zusage der Plünderung zu beleben. Eine mildernde Sitte ist wieder die Loßkaufung derselben; — auch wohl die Einschränkung auf kurze Fristen.

§. 663.

Im Seekriege bedient man sich auch der Capers, d. h. von Privat-Personen unter Erlaubniß eines Souveräns ausgerüsteter Schiffe, um dem Feinde Abbruch zu thun. Capers-Briefe, und Reglements.

Außer den 6 Nummern b. D. §. 306. S. 640 f. eine neuere vorzügliche Schrift: Ge. Fr. von Martens Versuch über die Kaper. Göttingen 1793.

§. 664.

Kriegs-Verträge sind offenbar verbindlich, wenn sie nicht mit einem offenbar ungerechten — bloß räuberischen Feinde geschlossen sind. Aber auch da verbürgt sie die Rücksicht auf eigene Erhaltung, weil aus der Nicht-Achtung der Kriegs-Verträge, Vertilgungs-Kriege (*bella internecina*) sich bilden müßten. Eben deshalb bin ich dafür eingenommen, ihnen wo möglich eine allgemeine unbedingte Verbindlichmachung im Rechts-System zu vindiciren. In Kriegs-Ver-

Verträgen ist das Eigenthümliche, daß beide Theile sich angeloben, in dieser Zwischenhandlung von dem radicalen Verhältniß ihrer als Feinde — als gerechter oder ungerechter Feind — gänzlich zu abstrahiren, damit eine Möglichkeit entstehe, nach beiderseitigem Bedürfniß das interimistische Verhältniß zu reguliren.

Auch andre Naturisten erkennen die R. V. überhaupt als zwangsverbindlich, obwohl aus andren Gründen. Z. B. Gros §. 481.

Eine höchst lehrreiche Monographie Ern. Car. Wieland, de pactis bellicis inter gentes. Traiect. cis Via. 1776. 46 S. 4. und jetzt in seinen Opusc. Acad. Falc. I.

Haupt-Arten der Kriegs-Verträge im eigentlichen Sinn: 1) Waffenstillstand; (Induciae) allgemeine und particulare — jene z. B. um wegen Friedens, diese z. B. wegen einer Capitulation, zu unterhandeln, oft auch nur die Todten zu begraben. Was ist W. St. mit der Pforte? 2) Capitulationen — der Armee-corps sowohl, als der Bestungen. 3) Verträge wegen Sauvegarden. Unverletzlichkeit der Lebendigen; Pflicht daß sie sicher wieder zu ihrem Corps gelassen oder gebracht werden. 4) Verträge wegen der Kriegsgefangenen.

§. 665.

Regel des V. R. ist es, daß der Feind, welcher das Gewehr niederlegen und sich ergeben will, als Gefangener angenommen werde. — In schrecklichen Ausnahmen: kein Pardonn! — Der Kriegsgefangne ist nur seiner Freiheit beraubt. Todten — auffer dem Fall eines todeswürdigen Verbrechens oder dem höchsten Nothfall — ist abscheulich. — Das erste Subrogat desselben, welches daher dem Römer als ein, den gesitteten Völkern gemeines Vernunftrecht erschien — die Sclaverei, ist nicht viel weniger als das Todten. Beweis von Humanität ist die h. z. T. übliche Behandlung der Kriegsgefangnen —

D o

die Maxime, daß der Kriegsherr für ihren Unterhalt zu sorgen habe; System der Ranzionirungen und Auswechselung; Loslösung auf Ehrenwort u. s. w.

§. 666.

Ein sehr kritisches Verhältniß in Kriegeszeiten ist endlich das Verhältniß der, im Kriege nicht befangenen — der neutralen Mächte.

Wer ist neutrale Macht?

Nach dem N. B. N. würde ich geradezu antworten: wer keinem der Krieg führenden Theile als solchem irgend eine Art von Hülfe leistet. Nach dem P. B. N. machen unterdeß auch wohl diejenigen noch Anspruch auf Neutralität, welche eine, vor entstandenem Kriege gegen jeden Feind versprochene, particuläre Hülfe leisten, bestehe sie in bloßen Subsidien, Geldern, oder Stellung eines Truppen-Contingentes.

§. 667.

Eine neutrale Macht darf durchaus nicht zum Antheil am Kriege gendthiget; nur vermöge eines gerechten Bündnisses kann die in ihm gegründete Hülfe zwangsrechtlich verlangt werden. Verlassen die Völker unter irgend einem Vorwand diese unfreitige Maxime: so verwickeltigen sie auch das Weh der Kriege durch die Verwickelung einer halben Welt in jeden isolirten Krieg.

§. 668.

Die allgemeine Pflicht der neutralen Mächte ist, sich aller und jeder Unternehmungen für oder gegen den einen oder den andren der Krieg führenden Theile — sich jeder Begünstigung des einen oder des andren Theiles von directer oder indirecter Beziehung auf den Krieg durchaus zu enthalten.

Also auch — eine Gefährlichkeit entweder einem wie dem andren, oder keinem zu gewähren. So z. B. Durchmarsch der Truppen; Werbung im Staatsgebiet; Aufnahme feindlicher Personen und Eigenthumes.

## §. 669.

In Beziehung auf Handel und auf Verhältnisse zur See ist besondere Rücksicht zu nehmen.

## I. Allgemeine Grundsätze:

1) auf der Seite der Kriegführenden.

A) Das R. R. berechtigt sie, jede Hülfe zu vereiteln, welche ihrem Feinde zukommen soll, sey es auch mittelst neutraler Mächte.

B) Eben so, die schon bestehende Kraft-Summe des Feindes zu vermindern, feindliche Güther wegzunehmen, wo sie sich finden.

2) Auf der Seite der Neutralen.

A) Jede neutrale Macht ist berechtigt, die Anta-  
fung ihrer Staatsgüter und des Vermögens  
ihrer Unterthanen zu verhindern.

B) Handlung und Gewerbe in ihrem energischen  
Fortgange durch den Krieg nicht stören zu  
lassen.

II. Ausgleichende Sätze zwischen diesen beiden, sich wi-  
dersprechenden Ansichten.

1) Die Geltendmachung der Rechte der Neutralität  
ist in der Regel entscheidend.

2) Die, der Kriegführenden Mächte wird es  
nur alsdann, wenn es darauf ankommt, einer be-  
stehenden Operation gegen den Feind einen  
Nachdruck zu geben, und diejenige Wirksamkeit,  
welche durch die gegebne Darzweckung eines  
Verkehrs mit einer neutralen Macht zerstört und  
vereitelt würde.

## §. 670.

Hieraus einige particuläre Regeln:

I. Der Handel zwischen neutralen und neutralen  
Mächten ist ganz frei — ist von den Kriegfüh-  
renden Mächten durchaus nicht zu stören.

II. Auch der Handel der neutralen Mächte mit den  
Kriegführenden ist nicht aufgehoben; dergestalt daß

jene an Küsten dieser ungehindert landen, in den Hafen dieser ungehindert einlaufen dürfen.

III. Ausnahme: in keinen blockirten Hafen. — —  
Und eben so wenig: Einfuhr in einen berannten Platz, d. h. welcher so eingeschlossen ist, daß man nicht ein- oder ausgehen kann, ohne das feindliche Feuer zu passiren.

IV. Das neutrale Schiff macht frei. *Le navire doit couvrir les marchandises; le vaisseau libre rend libre la cargaison.* Folglich — frei sind feindliche Sachen auf neutralen Schiffen.

V. Um so mehr, wenn sich Schiffe und Unterthanen neutraler Mächte beim Ausbruch eines Krieges in einem der feindlichen Hafen befinden, ist in der Regel das Embargo unstatthaft.

VI. Sind Waaren neutraler Mächte und ihrer Unterthanen auf feindlichen Schiffen frei?

VII. Manches kann auf neutralen Schiffen Contrebande seyn.

1) Alles, was in Particulär-Verträgen einer neutralen Macht mit den Kriegführenden dafür angenommen ist.

2) *IPSO IVRE* höchstens:

A) was bestimmt ist, in einen blockirten Hafen einzulaufen — in eine berannte Bestung einzugehen.

Wie weit geht hierüber das Recht der feindlichen Verfügung?

B) was unmittelbar zur Erhöhung der feindlichen Kriegstärke tendiret. Z. B. Munition.

VIII. Aus dem Begriff der Contrebande entwickelt sich der, der Visitationen — der Beschlagnahmen — der Prisen-Gerichte.

§. 671.

Eine Erfindung neuerer Zeit ist das System der be-

wafneten Neutralität. Schade, daß diese nicht Energie genug behalten hat, um sich und ihre Grundsätze gegen alle Verletzungen des N. V. N. zu behaupten!

de Eggers §. 249. Not. 1.

§. 672.

Literatur.

Zu den 33. 16. und 4. Nummern, welche Freih. v. D. §. 319—321. S. 651—660. über Neutralität aufstellt, noch folgende neuere:

Galiani Recht der Neutralität. Aus dem Ital. übersetzt, und mit einem Commentar versehen von Carl Udo. Casar. 2 Th. Leipzig 1790.

J. A. Stalpf über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Krieges. Würzb. 1791.

Ueber den Handel neutraler Völker. Aus dem Ital. des Lampredi von Casar. Leipzig 1791.

Essais sur divers Sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre, par Mr. de Steck. Berlin 1794.

Corn. Vollenhoven Diss. inaug. de iuribus atque officiis gentium in bello mediarum circa navigationem et mercaturam. Amst. 1798.

Schets der misbruiken in de Rechtspleging autrent neutrale Schiffe. Haag 1798.

Berrpere Darstellung der Rechte der Neutralität in besonderer Beziehung auf Dänische Schiffahrt. Aus dem Franz. Altona 1799.

Joh. Ge. Büsch über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Vermehrte und ganz umgearbeitete Aufl. der Abhandl. von der Zerrüttung des Seehandels. Hamburg 1800.

Ueber Robert Ward's Engl. Werk. London 1800. f. die Gött. gelehrt. Anz. Jahrg. 1802. St. 13. S. 123—126.

Erläuternde Antwort auf Lord Robert Figgelald's Bemerkungen über die Aufbringung neutraler Schiffe; im London Chronicle Nro. 6477/6478. von E. F. von Schmidt gen. Pfisfeldt, im Staats-Archiv, herausgegeben von Häberlin. 20stes Heft. Helmstädt 1802. Nro. II.

Wertwürdige Entscheidungen der Londoner und Pariser Preisengerichte über neutrals, in den letzten Jahren dieses Krieges aufgebrachte Schiffe. Altona 1802.

A. Fr. W. Grattenauer über Neutralität, Erhaltung und Sicherheit der Bäder und Heilquellen, mit besonderer Beziehung auf Schlessien. Breslau 1807.

Considerations sur les Droits réciproques des Puissances Belligérantes et des Puissances Neutres sur Mer, avec les Principes du Droit de Guerre en General. Par Jo. Nicol. Tetens. Copenhague 1805.

S. auch die Schriften §. 617.

§. 673.

Der Sieg giebt an sich kein neues Recht. Aber ein entscheidender Sieg, oder eine Reihe der minder entscheidenden, wird für den Besiegten eine Nöthigung zur Nachgiebigkeit; und mit derselben bestimmen sich neue vertragsweise Rechte — die des Friedens.

§. 674.

Präliminarien des Friedens sind vorbereitende Beschlüsse über Zeit, Ort und andre Modalitäten der Friedensunterhandlungen. Auch wohl schon bestehend aus einer »altera praeliminarium classe, illarum nempe conditionum, quibus futura pax delineatur, aut quasi certa firmaque basi fundatur.«

Jo. Guil. Hoffmann de Observantia Gentium circa Praeliminaria Pacis. Francof. ad Vi. 1736.

§. XXVII. p. 46.

»Weil dergleichen Präliminar-Tractaten meistens eben so viele Zeit erfordern, und fast eben so viele Schwierigkei-



ten haben, als die Haupt-Tractaten und Congresse: so seynd sie nicht mehr stark im Gebrauch.

Joh. Jac. Mosers Erste Grundl. des jetzigen Europ. Völker-Rechts in Friedens- und Kriegszeiten. Nürnberg 1778. Cap. XXII. §. 51. S. 283.

§. 675.

Schon die Vorerkenntniße, im Ersten Haupt-abschn. unter den metaphysischen Vorbegriffen, haben die Anlage dahin gemacht, den Unterschied zwischen physischer Nothwendigkeit und psychologischer Nöthigung, so wie die Natur der ungeru unternommenen Handlungen §. 19. 20. zu entwickeln, damit alsdann der Lehrsatz von der Rechts-Gültigkeit und unwiderrusslichen Wirksamkeit der durch gerechten Zwang erzwungenen Verträge, in der Vertragslehre §. 297. Nro. II. §. 298. 299. darauf begründet werden könnte. Aus beiden Lehren ergiebt sich durch eine unwidersprechliche Schlussfolge:

daß Friedensschlüsse nicht nur für den Sieger von unwiderrusslicher Verbindlichmachung sind; sondern auch für den Besiegten, wenn auch derselbe durch die Ansicht des bevorstehenden größern Uebels zu gewissen Aufopferungen im Friedensschluß sich bekimmt haben sollte; und zwar auf jeden Fall

1) in dem beiderseits gerechten Entscheidungs-krieg;

2) auch in jedem andren, wenn der Besiegte die ungerechte Sache geführt und vertheidigt hat.

Ist durch einen raubähnlichen, notorisch ungerichten Angriff ein Besiegter zu dem, mit Unterwerfung und Aufopferung verbundenen Friedensschluß genöthiget worden: so kann dieser den rechtlichen Character der Unwiderrusslichkeit nicht behaupten; wohl aber nach andern Rücksichten, welche über Kriegsverträge der §. 629. schon angedeutet hat.

## §. 676.

Natürlich ist eine Caudinische Sponſion §. 622. kein verbindlicher Friedensſchluß. Iſt aber derſelbe von der regierenden Macht des Staates in Gemäßheit der Grundverfaſſung beſchloſſen und vollzogen: ſo iſt er auch für die geſammte Nation, ſo wie für den Nachfolger in der Regierung zwanngsverbindlich. Nach den Grundſätzen des §. 619.

## §. 677.

Ein Friedensſchluß beſteht aus mehrern Artikeln. Dieſe ſind:

theils principale, ſich geradezu beziehend auf diejenigen Gerechtfame, deren Verletzung den Krieg veranlaßt hat;

theils connexe, welche ſich eben hierauf, nur entfernter Weiſe, beziehen;

theils ſeparate

A. im allgemeinen, welche ganz andre Gegenstände haben, als die Veranlaſſung des Krieges beſtimmt;

B. im beſondern Sinn heißen Separat-Friedens-Artikel diejenigen, welche in das Haupt-Friedens-Inſtrument nicht aufgenommen werden, ſondern auf beſondere Ausfertigung geſtellt ſind, weil ſie nach politiſchen Verhältniſſen gegen andre Mächte, noch ein Geheimniß zwiſchen den, den Frieden ſchließenden Mächten bleiben ſollen.

## §. 678.

In ſo weit als in den Krieg mehr als zwei Mächte verwickelt waren, kann der Friede ſeyn,

I. ein univerſaler Friede;

II. ein Particular-Friede.

Der gerechten Abſchließung des letztern ſtehet oft der Inhalt des Bündniſſes entgegen.

In

## §. 679.

In die Friedens-Unterhandlungen können auch neutrale als vermittelnde Mächte auf eine höchst zweckmäßige und wohlthätige Weise eingreifen. Selbst durch Verkaffung ihres Staats, Gebietes zum Friedens-Congress. Aber die Mediation darf nicht aufgedrungen, und ihre Energie nicht bis zur Beleidigung überspannt werden, z. B. durch Ausartung des Tones in einen entscheidenden und drohenden.

## §. 680.

Friedens-Unterhandlungen entspinnen sich bald durch Correspondenz, bald durch Vermittelung neutraler Mächte. Oft werden eigene Friedens Congressse angeordnet, oft nur die Correspondenz gebraucht, Depeschen und Couriere gewechselt, Gesandte geschickt, besonders die an neutralen und vermittelnden Höfen schon stehenden Gesandten gebraucht; auch nach neuen großen Beispielen das Ganze durch persönliche Zusammenkunft der Souveräns abgethan. Es kann auch Verhältnisse geben, unter welchen geheime Friedenshandlung rathsam und Bedürfnis wird, in so fern die falsche Politik andrer Höfe mit Erschwerungen und Verlockungen der einen oder der andren Macht von dem Hauptzwecke drohet.

## §. 681.

Ein Friedensschluß ist eine der erhabensten und der schwersten juristischen Arbeiten. Völkerglück beruht auf ihm; und der Entwurf selbst muß das Werk eines Geistes seyn, welcher sich zwar von den Fesseln der Pedanterie so ganz frei gemacht hat, daß ihn kleinliche Rücksichten und Verhältnisse in seinen höhern Planen nicht aufhalten können; doch von einer so sachkundigen und durch Erfahrung bestimmten Umsicht, daß der Friede die gesammten Streitigkeiten der Mächte radical entscheidet, und nicht in sich selbst den Keim zu neuen Kriegen

Pp

unterhält. Dies setzt auch das besondre Talent einer lichtsellen, bestimmten, bündigen Sprache voraus.

Ehemals war die lateinische die der Politiker und der öffentlichen Urkunden; heutzutag die französische. Auch werden die Originale wohl in verschiedenen Sprachen ausgefertigt.

Ausfertigung. Ratificationen. Garantieen. Die Protestation einer dritten Macht entkräftet einen geschlossnen Frieden keinesweges.

#### §. 682.

Amnestie ist *IPSO IVRE* das Resultat des Friedens; ehemals wurde sie immer besonders noch stipulirt.

Auf den Schluß folgt Vollziehung des Friedens. Einstellung der Feindseligkeiten, als welche oft schon durch einen Waffenstillstand, oder durch geheime Befehle an die commandirenden Feldherrn, nichts von Bedeutung zu unternehmen, während der Friedens-Unterhandlungen abgebrochen werden, und Erfüllung desjenigen, was ein Theil dem andren versprochen hat, nach Maaßgabe des Inhaltes des Friedensschlusses, und der für jede Leistung bestimmten Zeitfrist.

Ich müßte den Freih. von D. bogenweise abschreiben, um hier die Literatur mitzutheilen. Ich verweise also auch hier auf ihn. §. 322. S. 661. f. §. 328. S. 672 f. Ueber den Frieden überhaupt 56 Nummern. Ueber Präliminarien 4 Schriften. — 13 über Friedensvermittlung.

#### §. 683.

##### Zum ewigen Frieden.

Schon Aristoteles sagt: *καὶ πολεμοῦμεν, ἵνα εἰρήνην ἄγωμεν* ἕδεις γὰρ αἰεῖται τὸ πολεμεῖν, τῷ πολεμεῖν ἕνεκα, ἕδὲ παρασκευάζειν πόλεμον. *Ethicor. Nicomacheor. L. X. Cap. VII.*; in *Op. omn. Tom. II. Lugd. 1590. f. p. 80.*

Wollte Gott, daß diese Liebhaberei am Krieg als Krieg den Menschen so ganz allgemein wibernatürlich und

fremdartig geblieben wäre, wie den Erfahrungen jenes Philosophen! Und Cicero: Quare suscipienda quidem bella sunt? Ob eam causam, ut sine iniuria in pace vivatur; de Offic. L. I. Cap. XI. 3w. Ausg. Vol. XII. p. 18.

Sollte aber nicht Friede möglich seyn, ohne Krieg?

§. 684.

Gutmüthigen Seelen hat schon lange der schöne Traum eines ewigen Friedens vorgeschwebt. St. Pierre versendete ein Project desselben an den ersten Philosophen seiner Zeit, Freiherrn von Leibnitz. Nicht sehr günstig war die Antwort des letztern; und noch weniger die Aeußerung in einem Schreiben an Grimarest in Op. omn. nach Dutens Ausg. Tom. V. Genevae 1768. p. 56—66.

Von Zeit zu Zeit wurde diese liebliche Phantaste wiederholt; aber von den kaltblütigen Denkern gewöhnlich mit Kälte aufgenommen, oder gar zurückgewiesen.

Proben einer fernern Erwähnung:

Jo. Frid. Kayler D. de tuendo aequilibrio Europae. Sießen 1723. 4. §. VI. u. d. f.

Abgötterey unsres philosoph. Jahrhunderts. Mannheim 1779. Erst. Abg.

J. G. H. von Justt Untersuchung, ob Europa in eine Staatsverfassung gesetzt werden könne, wobei ein immerwährender Friede zu hoffen ist? In seinen historisch-juristischen Schriften. 2 Bände. Frankfurt 1700. 1761. B. I. Abth. II. St. II.

Essai naturel des Peuples, ou Essai sur les points les plus importants de la Société civile, et DE LA SOCIÉTÉ GÉNÉRALE DES NATIONS. Paris Vol. III. 1785. 8.

§. 685.

Verein der gesitteten Völker Europa's zur freien Unterordnung unter ein Völker-Tribunal, welches statt des Gebrauches der Waffen über die Völker-Streitigkeiten

Op 2

entscheide, war auch der Gedanke des großen Imman.  
Kant's.

Erste Aeußerung. Berl. M. Schr. Jahrg. 1784. Mon.  
November.

Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf von  
Imman. Kant. Königsb. 1795. Neue verm. Auflage  
1796. Uebersetzt in's Französl. Engl. und Dänische.  
Diesen Gedanken hat nicht minder Joh. Gottli. Fichte  
aufgegriffen, und gleich die Formul des Bundes ge-  
geben im Grundr. des V. und Weltbürger. R. als zw.  
Anh. des R. R. §. 16. Grundl. des R. R. Th. II. Jen.  
u. Leipz. 1797. S. 261.

» Wir alle versprechen mit vereinigter Macht denjenigen  
» Staat, sehe er mit im Bunde oder nicht, auszutil-  
» gen, welcher die Unabhängigkeit eines von uns nicht  
» anerkennen, oder den, zwischen einem von uns und  
» ihm bestehenden Vertrag brechen wird.«

Auch der Urheber des neuesten philos. Systemes, Schel-  
ling, pflichtet bei.

System des transcendentalen Idealismus. S. 411. u.  
d. f.

Andre Schriften hiezu:

Justus Sincerus Veridicus von der Europäischen Völ-  
ker-Republik, Plan zu einem ewigen Frieden. Altona  
1796.

Janus von R. Sal. Zacharia. Leipzig 1802.

Adrastea von Herder. B. III. S. 129—131.

Allg. Lit. Zeit. Ergänzungs-Blätter. Jahrg. 1806. den  
23ten August Numm. 101.

L. Alex. la Motte Oratio utrum Pax perpetua  
pangi possit nec ne? Stuttg. 1796. 4.

Bal. Embers Widerlegung des ewigen Friedens-Pro-  
jectes. Mannheim 1797. 8.

Auch Schriftsteller über das Gleichgewicht von Europa  
haben dies Project in ihre Sphäre gezogen. So Kay-  
ser §. 649. So die: Gedanken über die Wieder-

Herstellung des Gleichgewichts in Europa zur Begründung eines dauerhaften Friedens, als bisher möglich gewesen. Von einem Staatsmann. Leipzig 1808. Obgleich angeblich von einem 70jährigen Staatsmann: dennoch keine großen Gedanken!

§. 686.

Ich begreife so gut, als einer, die hypothetische Unmöglichkeit eines ewigen Friedens; unerreichbar selbst alsdann, wenn es einen solchen Staaten-Verein gäbe — ein solches Völker-Tribunal, wie es in der Idee erschaffen ist. Der Staatsbürger freilich, der richterlichen Hülfe im Ernst sich widersetzend, wäre zum Tollhaus-reif. Aber im Staaten-Verein käm' es immer auf den einzelnen Staats-Coloss an, ob er dem Richterspruch sich fügen will? Und im Verneinungsfall wäre die Execution immer Krieg — ein blutiger, im Ausgang unsicherer Krieg! — Allerdings; — könnte Europa in mehrere Staaten von minderm Umfang und ziemlicher Gleichheit der Kräfte eingetheilt werden: so wäre eine physische Möglichkeit begründet, alle die kleinen Staaten in Zaum zu halten. Aber so wie diese politische Umgestaltung bestehender Reiche ein ewig unerreichbares Traumspiel seyn würde; so ist es nach meiner individuellen Ansicht nicht einmal ein gefälliges Traumspiel, weil mir die Cultur der Menschheit oft gewaltige Aggregate von Kräften zu erfordern, und eine energische Concentration der Menschenträfte mir nur in der Sphäre der größern Staaten möglich-zu seyn scheint.

Dagegen sehe ich eben so augenscheinlich ein, daß, wäre nur einmal ein solcher Staaten-Bund gegründet, und ein solches Völker-Tribunal, alsdann die Menschheit um viele Stufen der Cultur fortgeschritten, das Weh der Kriege, wo nicht vertilgt, doch viel seltener, und schon die, mit der Nicht-Achtung des Richterspruches verbunde-

ne INVIDIA eine hochvermögende Sicherung des Friedens seyn würde.

Ich fühle endlich so gut, als einer, wie wenig wir Gelehrten auf die Großen der Erde wirken können! und meine Einbildung schweift nicht dahin aus, für einen schönen philosophischen Traum den Uebergang in das wirkliche Leben zugleich zu erträumen, oder zu postuliren. Demohngeachtet würde ich es für Frevel gegen die Großen der Erde achten, wenn ihnen meine Theorie die Möglichkeit abspräche, sich irgend einmal für einen erhabenen Vernunft-Plan zu einigen. Auch bedarf es nicht aller Staaten — es bedarf nur einiger selbstständiger Großen, um zuerst den hohen Plan eines Völker-Tribunales zu verwicklichen. Schon das Daseyn desselben wäre von einem nicht zu berechnenden Gewichte der Folgen!

Und ein Lichtstrahl, — zufällig aufgefangen, oder als Selbstentzündung in der Seele eines einzigen großen Mannes — würde er nicht vorleuchten, und zünden durch ganz Europa? Ein Einziger also denke den herrlichen Gedanken, der Menschheit ewigen Frieden vorzubereiten, mit Wahrheit und Ernst: in eben dem Augenblick wäre die Schöpfung der großen Grundlage vollendet!

Darum kann ich es mir nicht versagen, mit einem Immanuel Kant, wenn er auch selbst daraus noch aufgeschreckt seyn sollte, den schönen Traum gutmüthig fortzuträumen. Darum glaub' ich, daß es die Sache jedes guten Weltbürgers ist, ihn öffentlich bei jeder Gelegenheit zu erneuern, oder den Völker-Verein als die höchste Stufe der Cultur aufzustellen. Und so habe ich dann auch hier über diesen Gegenstand mehr und mit mehr Wärme gesprochen, als es vielleicht dem einfachen Lehrbuch geziemt, um von meinen lieben Zuhörern für je-



des halbe Jahr Abschied zu nehmen mit einem an sich  
sublimen Gedanken!

**Note.** Wir Philosophen predigen einen ewigen Frieden. Sollte denn keiner in unster Republik möglich seyn? Und würde derselbe in den nächsten Jahren verwirklicht: so bitte ich, mich und mein Lehrbuch mit einzuschließen!

---







Österreichische Nationalbibliothek



+Z222207900

